This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Germany

9.29

55

Plaudereien über das neue Recht

B2 Eng 1929

HARVARD LAW LIBRARY

Received Dec 13.1926.

1404429

4.29

55

Plaudereien über das neue Recht

Plaudereien

über das neue Recht

Von

Adolf Lobe

Leipzig
Fr. Wilh. Grunow
1900

DEC 13 [redacted]

Vorwort

Einem vielfach geäußerten Wunſche nachkommend übergebe ich dieſe in der Leipziger Zeitung erſchienenen Plaudereien ihren Freunden jetzt als Büchlein. Die Abſicht bei den Plaudereien iſt, nicht von allem etwas zu geben, ſondern das ausgewählte Gegebne verhältnismäßig ausführlicher, als ſonſt wohl in Darſtellungen für Nichtjuriſten geſchieht, in der Meinung, daß dieſen weniger an den allgemeinen und großen ſyſtematiſchen Zügen des ganzen Geſetzes, als an beſtimmten Einzelheiten, die für das tägliche Leben wichtig ſind, gelegen iſt. Die Geſprächsform erſchien am geeignetſten dafür, das Lehrbuchmäßige zu vermeiden. Zugleich konnte leicht dabei die ſittliche und wirtſchaftliche Grundlage und Bedeutung einer Vorſchrift beleuchtet und gezeigt werden, daß das Geſetz nicht in willkürlichen Satzungen beſteht, ſondern der notwendige Ausdruck des Rechtsgefühls des ganzen Volkes iſt. Möchten ſich die Plaudereien neue Freunde erwerben und die Kenntnis unſers Rechts auch unter Nichtjuriſten verbreiten helfen.

Dr. A. L.

Erstes Kapitel

Handelt von der Pflicht, sich um die gesetzlichen Vorschriften zu kümmern

Guten Abend, sagte der Amtsrichter und klopfte mit der flachen Hand auf den Tisch, an dem er als letzter Ankömmling im Kreise der Honoratioren des Städtchens Platz genommen hatte.

Warum jetzt immer so spät? fragte ihn der Schuldirektor, Sie kommen gar nicht mehr zu „rechter, früher Gerichtszeit." Und die andern bestätigten dies vorwurfsvoll.

Ja, was wollen Sie, meine Herren! verteidigte sich der Gescholtne. Unsereins muß jetzt seine Zeit zusammennehmen. Der Amtsgeschäfte werdens nicht weniger, daneben aber heißts, das neue deutsche Bürgerliche Gesetzbuch mit 2385 Paragraphen, das neue Handelsgesetzbuch mit 905 Paragraphen, die neue abgeänderte Civilprozeßordnung mit 1048 Paragraphen und Gott weiß was für eine Menge neuer Einführungs- und Ausführungsgesetze mit Hunderten von Paragraphen noch zu studieren. Denn mit dem 1. Januar 1900 tritt das neue Recht in Kraft, und dann müssen wirs anwenden. Da muß mans doch zuvor gelernt haben. Das liebe Publikum ist ja

gleich bei der Hand, scharfe Kritik an der Rechtsprechung zu üben und Zeter über die Juristen zu schreien, wenn mal ein Mißgriff vorgekommen ist. Und die werden wohl, anfänglich wenigstens, unter dem neuen Recht noch mehr vorkommen als jetzt, bis wir uns alle mehr darin eingelebt haben.

Kritik zu üben ist eben das Recht des Publikums, rief der Arzt. Unsre Justiz ist überhaupt viel zu doktrinär, sie muß volkstümlicher werden! Und das kann sie nur, wenn gerade von den Laien schonungslose Kritik geübt wird.

Ich habe gar nichts gegen die Kritik, entgegnete der Amtsrichter. Es stünde schlimm um uns, wenn wir keine Kritik mehr vertragen könnten, und ich gebe gerade auch auf das Urteil von Laien sehr viel. Nur was mich wunder nimmt, ist, daß es im Publikum Sitte geworden ist, gern auf die Juristen im allgemeinen, auf die Justiz im allgemeinen loszuziehn, wenn mal ein wirklicher oder vermeintlicher Mißgriff eines einzelnen entdeckt worden ist. Fehler kommen überall vor, wo Menschen handeln, in jeder Kunst und in jeder Wissenschaft. Bei Ihnen etwa nicht, Doktor? Oder bei Ihnen nicht, Herr Pastor, Herr Schuldirektor, Herr Apotheker? Ihre Fehler entziehn sich nur mehr der Öffentlichkeit als bei uns Juristen, die wir eben coram publico handeln. Aber gegen Sie ist die schlechte Mode noch nicht eingerissen, den ganzen Stand verantwortlich zu machen und herabzusetzen, wenn einer mal einen Fehlgriff thut.

Ich bin nur froh, sagte Herr Michael, der sich gern als Großkaufmann bezeichnen ließ, um den Amtsrichter zu besänftigen und das Gespräch abzu-

lenken, daß ich die vielen neuen Gesetze nicht zu lernen und zu kennen brauche.

Aber er goß Öl ins Feuer.

Da haben wirs, rief der Amtsrichter. Das ist das Interesse, das das deutsche Volk an seinem Rechte nimmt. Sagen Sie mal ehrlich, verehrter Freund und Großkaufmann, sind Sie wohl im Besitz eines Handelsgesetzbuchs? Oder einer Wechselordnung? Haben Sie wohl schon mal einen Blick in diese Gesetzbücher geworfen? Nein? Sie lachen! Und ob das neue Recht wichtige Änderungen bringt, ist Ihnen natürlich gleichgiltig, denn Sie haben vom bisherigen Recht ja auch nichts gewußt. Das ist so recht deutsch, da läßt man den lieben Gott einen frommen Mann sein und kümmert sich nicht weiter um die rechtlichen Vorschriften. Wenn man aber mal zufolge ihrer Unkenntnis Schaden erlitten hat, da schreit man, entweder über das ungerechte Gesetz, das doch mit dem Parlament, also der eignen Volksvertretung, vereinbart worden ist, oder über die Juristen, unbekümmert darum, daß diese doch das Gesetz anwenden müssen. Daß man aber zumeist selbst schuld ist, weil man sich bisher um die vielleicht vortreffliche gesetzliche Vorschrift nur nicht gekümmert hat, weil man sie einfach nicht kannte, das gesteht man sich nicht ein. Da ist immer das verzwickte Recht oder die Pedanterie des Richters der schuldige Teil. Nehmen Sie z. B. einmal die Vorschriften über die Anzeige von Mängeln, die sich nach der Ablieferung einer gekauften Ware zeigen. Sie wissen, auch ohne daß Sie ein Handelsgesetzbuch besitzen, lieber Herr Michael, daß die sofortige Untersuchung und Anzeige bisher nur dann nötig war, um sich seine Rechte

wegen der Mangelhaftigkeit der Sache zu wahren, wenn diese von einem andern Orte übersandt worden war, bei sogenannten Distanzgeschäften. Nach dem neuen Handelsgesetzbuch ist diese sofortige Untersuchung und Anzeige aber auch bei dem sogenannten Platzgeschäft vorgeschrieben, d. h. wenn die Sache nicht von einem andern Orte übersandt wird, sondern am Orte selbst gekauft worden ist. Unterlassen Sie daher künftig in diesen Fällen die rechtzeitige Untersuchung und Anzeige, in der irrigen Meinung, als gelte dasselbe Recht noch wie bisher, so können Sie unter Umständen recht empfindlichen Schaden erleiden. Den haben Sie dann aber lediglich Ihrer eignen Unkenntnis und Gleichgiltigkeit gegen das neue Recht zuzuschreiben. Wer reiten will, muß reiten können. Wer Rechtsgeschäfte abschließen will, muß doch wenigstens das Wichtigste über die Vorschriften des geschäftlichen Verkehrs kennen.

Ich muß Ihnen Recht geben, Herr Amtsrichter, und für Ihre Belehrung wegen der Mängelanzeige bin ich Ihnen wirklich dankbar. Ich will mich da doch nun auch etwas um die neuen Bestimmungen kümmern. Wenn Ihre Gesetze nur nicht so schwer verständlich für den Laien wären!

Mit dieser Klage gebe ich Ihnen nun wieder Recht. Namentlich das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch könnte freilich wohl etwas leichter verständlich abgefaßt sein. Es ist auch für den Rechtsgelehrten oft schwer zu verstehn. Viel besser ist dagegen das Handelsgesetzbuch. Immerhin, so viel das große Publikum in der Regel braucht, kann es schon aus dem Gesetz entnehmen, so weit verständlich ist es schon, es ist ja gottlob nicht lateinisch geschrieben! Über-

dies giebt es doch auch genug populäre Darstellungen, namentlich über einzelne Rechtsgebiete, die recht wohl geeignet sind, in die Kenntnis des neuen Rechts einzuführen. Und Allgemeinverständlichkeit ist von einem modernen Gesetz wohl überhaupt nicht mehr zu verlangen. Wie unsre ganzen Verkehrs- und Lebensverhältnisse mit fortschreitender Kultur immer verwickelter geworden sind, so sind notwendig auch die sie regelnden gesetzlichen Vorschriften immer komplizierter geworden. Wie das ganze Staatsleben ein kunstvoll gegliederter Organismus ist, so ist auch das Bürgerliche Gesetzbuch ein feingegliedertes Kunstwerk, bedeutsam abgegrenzt in Sprache und Inhalt der einzelnen Vorschriften. Das ist natürlich ohne eingehendes Studium nicht alles in seinen Beziehungen und seiner Tragweite zu verstehn. Aber das rechtfertigt noch nicht die Gleichgiltigkeit und Nachlässigkeit, die vom deutschen Volk überhaupt unserm Recht entgegengebracht wird.

Viel mag wohl hierzu auch die geschichtliche Entwicklung mit beigetragen haben, warf der Schuldirektor ein. Ein Volk, das lange Zeit ein fremdes Recht, das römische, ein in einer ihm unverständlichen Sprache geschriebnes Recht über sich hatte, mußte notwendig die innere Anteilnahme an ihm verlieren, ihm ebenfalls fremd und kalt gegenüberstehn.

Das ist richtig. Aber nun haben wir glücklicherweise ein nationales und seinem Wesen nach durch und durch volkstümliches Recht und Gesetzbuch, ein Recht, das unsern Bedürfnissen und Anschauungen entspricht, so vollkommen dies bei Menschenwerk überhaupt möglich ist, sodaß das Volk nun auch seine innere Anteilnahme an seinem nationalen Recht wieder

gewinnen kann. Und dazu muß es dieses Recht vor allem kennen lernen. Auch aus ureignem praktischem Interesse.

Nun, Herr Amtsrichter, meinte der Pastor, vielleicht teilen Sie uns hier und da künftig an unsern Stammtischabenden einiges über das neue Recht mit, um uns anzuregen, daß wir uns selbst damit weiter vertraut machen?

Warum nicht, wenns die Herren wünschen? entgegnete der Amtsrichter. Aber nun die Karten her, ich freue mich auf einen soliden Skat. Das ist auch eine berechtigte Eigentümlichkeit des deutschen Volks.

Zweites Kapitel

Handelt von der Fürsorge für das ungeborne und das außereheliche Kind

Meine Frau hat heute ſchlechte Laune, da bin ich ein bischen zeitiger gekommen, ſagte der Apotheker zu dem herantretenden Arzte.

Na, was hats denn gegeben? fragte der Doktor.

Ach, 's iſt wegen unſrer Minna. Nun hatten wir mal ein tüchtiges Dienſtmädchen, und jetzt können wir ſie nicht behalten. Die hat eine Dummheit gemacht, wiſſen Sie, ſie erwartet was Kleines.

Nun, Sie finden ſchon wieder ein andres Mädchen. Aber die Minna thut mir leid, und noch mehr das arme Wurm. Was ſoll aus ſo einem Menſchenkind werden, das keinen Vater hat und keine ordentliche Erziehung genießt? Wahrhaftig, es wäre manchmal beſſer, es ſtürbe, ehe es geboren wird. Ein Verluſt für die Menſchheit wär es nicht.

Es iſt doch immer eine werdende Seele, meinte der Paſtor.

Na ja, von Ihrem Standpunkt aus iſt das ja was anders. Ich meine auch nur ſo, mehr aus dem real-ſozialen Geſichtswinkel betrachtet. Da iſt der Menſch vor ſeiner Geburt doch noch nichts. Die

Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt bei den Juristen ja auch erst mit der Vollendung der Geburt. So fängt wenigstens das Bürgerliche Gesetzbuch an, dessen Lektüre uns der Herr Amtsrichter neulich empfahl.

Das ist schon richtig, sagte der Amtsrichter, die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben, erlangt der Mensch natürlich erst, wenn er geboren ist. Erst dann kann er z. B. Eigentum an irgend einer Sache erwerben, nicht vorher. Daraus folgt aber noch nicht, lieber Doktor, daß das Kind im Mutterleibe für die Rechtsordnung noch gar nicht existiere. Vielmehr entspricht auch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch der sittlichen Forderung, daß das ungeborne Kind schon der Fürsorge bedarf. Es steht damit ja auf demselben Boden, wie das Strafrecht, das bekanntlich die Abtreibung bestraft, und wie die Strafprozeßordnung, die verbietet, daß eine schwangere Frauensperson hingerichtet werde.

Damit wäre also das geschriebne Recht mit den Sittenvorschriften durchaus im Einklang! rief der Pastor.

Gewiß ist dies der Fall, und hier wie immer sucht der Gesetzgeber die Gebote der Sittlichkeit und Nächstenliebe durch seine Bestimmungen nach Kräften zu fördern. Wenn man sich dessen etwas mehr bewußt wäre, würde auch die Achtung vor dem Gesetze oft größer sein. Gerade durch das neue Gesetzbuch weht ein frischer Hauch sozialen Empfindens, von Nächstenliebe und von Wertschätzung von Treu und Glauben im Verkehr, der den schroffen Folgerungen aus Rechtssätzen oft die Bitterkeit nimmt. So können Sie neben den Rechtssatz, den das Bürgerliche Gesetzbuch ausspricht, und den der Doktor

vorhin erwähnte, geradezu den andern stellen: Der Geborne hat das Recht, das er gehabt haben würde, wenn er schon zu der Zeit geboren wäre, wo er erst erzeugt worden ist. Das heißt also: zu seinen Gunsten wird so gethan, als sei er schon zu dem Zeitpunkte geboren, wo er erst erzeugt worden ist. Diese Annahme tritt aber natürlich nur ein, wenn er dann wirklich lebendig geboren wird. Jener Rechtssatz steht freilich nicht ausdrücklich im Gesetz, er ergiebt sich aber aus den einzelnen Bestimmungen, die zur Fürsorge für den Ungebornen getroffen worden sind.

Da bin ich wirklich gespannt, dies näher begründet zu hören, entgegnete der Arzt.

O, das ist nicht schwer, sagte der Amtsrichter. Es giebt da eine ganze Reihe von Vorschriften, die jenen Rechtssatz erkennen lassen. So z. B. im Erbrecht. Erben kann nur der, der zur Zeit des Erbfalls, d. h. beim Tode des Erblassers, lebt. Danach könnte also eigentlich jemand, der erst nach dem Tode des Erblassers geboren wird, nicht erben, und es erhielte z. B. das Jüngste von der Frau Hauptmann Schubert, das erst kurz nach dem plötzlichen Tode des Hauptmanns geboren wurde — Sie wissen, wie wir den tödlichen Sturz des Hauptmanns und seine Familie damals alle bedauerten —, nichts vom väterlichen Erbteil, die beiden ältern Geschwister alles. Da bestimmt aber das Gesetz, daß derjenige, der zur Zeit des Erbfalls zwar noch nicht geboren, aber bereits erzeugt war, als vor dem Erbfalle geboren, also als beim Erbfalle bereits lebend angesehen werden soll. (§ 1923.) Das ist eine bloße Annahme zur Fürsorge des Ungebornen. Natürlich erfolgt der wirkliche Übergang der Erbschaft, der sogenannte An-

fall der Erbschaft, erst mit der nachträglichen Geburt, die Wirkung wird aber zurückbezogen, und jedenfalls geht der schon Erzeugte aber noch Ungeborne bei der Erbschaft nicht leer aus. (§ 1942.)

Wenn er aber zur Zeit des Todes des Erblassers noch gar nicht einmal erzeugt war, erhält der später Geborne dann auch etwas von der Erbschaft? fragte Herr Michael.

Dann natürlich nicht, erwiderte lächelnd der Amtsrichter. Wer noch gar nicht, auch nicht als Werdender, da ist, bedarf auch keiner Fürsorge.

Oder wenn das Kind tot geboren wird? fragte Herr Michael weiter.

Nur dem lebend gebornen Kinde gilt diese Fürsorge, antwortete der Amtsrichter. Das tot geborne vermag keine Rechte zu erwerben, selbst wenn es vorher im Mutterleibe gelebt haben sollte.

„Nur der Lebende hat Recht!" warf der Schuldirektor ein.

Und wie der Erbanspruch, sagte der Amtsrichter, so wird dem Neugebornen auch sein Anspruch auf Gewährung des gesetzlichen Unterhalts gegen die Erben seines außerehelichen Vaters bewahrt, selbst wenn dieser vor der Geburt des Kindes sterben sollte. (§ 1712 Abs. 1.)

Ja, fuhr er dann fort, dem Ungebornen werden sogar weitgehende Schädenansprüche vorbehalten, die er wegen einer vor seiner Geburt begangnen Handlung eines andern geltend machen kann, wenn er dann geboren wird.

Wie das? fragte der Schuldirektor.

Ich erinnere die Herren an den schrecklichen Jagdunfall von neulich, der noch in unser aller Erinnerung

iſt. Sie wiſſen, ein reicher Bankier, der vom Baron zur Jagd geladen war, hantierte, weil er nicht mit dem Gewehr umzugehn verſtand, leichtſinnig mit ſeiner Jagdflinte und ſchoß den jung verheirateten Förſter ſo unglücklich, daß dieſer bald darauf ſtarb. Die arme Frau des Förſters trägt ein Kind unter dem Herzen. Die Frau iſt ohne Vermögen und kränklich, weder ſie noch der Förſter haben wohlhabende Verwandte. Das Kind wird alſo in Dürftigkeit und Armut aufwachſen, während es ſonſt von ſeinem Vater eine gute Erziehung und Pflege genoſſen haben würde. Da nimmt ſich auch hier wieder der Geſetzgeber des ſo geſchädigten Ungebornen an und beſtimmt, daß der Bankier, obſchon er nur fahrläſſig handelte, das Kind, wenn es geboren wird, dann ſo lange mit einer Geldrente für den ihm ſonſt von ſeinem Vater gewährten Unterhalt entſchädigen muß, als dieſer zur Gewährung eines ſolchen Unterhalts (§ 844 Abſ. 2) verpflichtet geweſen wäre, im Zweifel bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes (§ 1602) mit dem 21. Lebensjahre. Hier erwirbt das Kind alſo ebenfalls Rechte aus einer Handlung, die vor ſeinem Eintritt in das Leben begangen worden iſt.

In der That eine vortreffliche Vorſchrift! rief der Paſtor, und alle ſtimmten ihm bei.

Dieſe Schadenerſatzpflicht, fügte der Amtsrichter hinzu, iſt übrigens durch das Einführungsgeſetz auch auf diejenigen Tötungen ausgedehnt worden, die ohne Verſchulden des Getöteten im Betrieb von Eiſenbahnen, Bergwerken u. ſ. w. erfolgt ſind. (E.-G. Art. 42.)

Nun gut, ſagte der Arzt, wer vertritt aber das

ungeborne Kind in der Geltendmachung all dieſer Rechte? Wenn es geboren iſt, ſind ja natürlich ſeine Eltern oder der Vormund ſeine geſetzlichen Vertreter. Giebt es eine derartige Vertretung auch zur Wahrung der Rechte des Ungebornen?

Ganz gewiß, antwortete der Amtsrichter. Für die eheliche Leibesfrucht ſind die Eltern zu ſorgen verpflichtet. Fehlt aber die elterliche Gewalt, wie es bei Ihrem Dienſtmädchen, Herr Apotheker, der Fall iſt, ſo kann für den Ungebornen zur Wahrung ſeiner Rechte ein Pfleger beſtellt werden, der bis zur Geburt des Kindes deſſen Rechte wahrzunehmen hat. (§ 1912.) Mit der Geburt des Kindes tritt dann die elterliche Gewalt oder die Vormundſchaft an deſſen Stelle. (§ 1918.)

Kann denn nicht unſre Minna als Mutter dieſe Rechte für das Kind ſelbſt wahrnehmen? fragte der Apotheker. Mir iſt, als habe ich gehört, die elterliche Gewalt ſei durch das neue Geſetzbuch auch der Mutter verliehen worden.

Das iſt richtig, erwiderte der Amtsrichter, aber nur der ehelichen Mutter. Über das uneheliche Kind ſteht der Mutter die elterliche Gewalt nicht zu. Dieſes muß alſo ſtets einen Pfleger, ſo lange es noch ungeboren iſt und Rechte für dasſelbe wahrzunehmen ſind, oder nach der Geburt einen Vormund erhalten. (§ 1707.)

Man muß zugeben, daß das Geſetz alles mögliche thut, um ausreichend für den Ungebornen zu ſorgen, ſagte der Arzt. So lange das Kind aber noch nicht das Licht der Welt erblickt hat, hat es noch nicht ſelbſtändiges Leben, ſondern ſein Geſchick iſt eng mit dem ſeiner Mutter verknüpft, die es noch unter dem

Herzen trägt. Wird also für diese nicht gesorgt, so wirkt das naturgemäß auch auf das Kind zurück. Ich möchte deshalb gern noch wissen, ob das Gesetz etwa auch der Schwangern besondre Fürsorge zuwendet?

Sicher ist das der Fall, entgegnete der Amtsrichter, und ich wollte es gerade noch erwähnen. Das Gesetzbuch bringt hier alte deutsche Rechtsanschauungen wieder zum Leben, bei denen ja Recht und Sitte stets eng verbunden waren. Ist nämlich zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten — ich erwähnte ja vorhin schon, daß dem ungebornen, aber erzeugten Erben sein Erbteil aufbewahrt bleibt —, ist die Schwangere aber außer stande, sich selbst zu unterhalten, so kann sie bis zur Entbindung aus dem künftigen Erbteile des zu gebärenden Kindes standesmäßigen Unterhalt verlangen. (§ 1963.)

Kann sie diesen Unterhalt nur aus den Erträgnissen des Erbteils oder auch aus dem Nachlaßbestande selbst, vom Kapital, verlangen? fragte der Schuldirektor.

Auch aus dem Kapital, antwortete der Amtsrichter, wenn die Nutzungen nicht zureichen.

Hat dieses Recht nur die Witwe des Erblassers oder die Mutter jedes ungebornen Erben, auch wenn sie nicht die Witwe des Erblassers war? fragte weiter der Pastor.

Jede Frau, die einen künftigen Erben unter dem Herzen trägt, kann diese Ansprüche an das ihm zufallende Erbteil stellen. Die Vorschrift ist eben zu Gunsten des Erben gegeben, um dessen Erhaltung und Entwicklung zu sichern.

Wahrhaftig, rief der Arzt, Ihr neues Gesetzbuch entwickelt ganz gesunde Ansichten. Wie stellt es sich denn nun zur Regelung der Pflichten des außerehelichen Vaters gegen sein Kind und dessen Mutter? Das ist eine sehr schwer zu lösende soziale Frage, und ich meine, das bisherige Recht hat sie sehr ungenügend gelöst.

Auch ich möchte das gern wissen, meinte der Apotheker. Unser Mädchen dauert mich, es ist sonst wirklich ein ordentliches Geschöpf, und ich würde mich freuen, wenn das neue Gesetzbuch ihr Los erleichterte.

Ihre Minna, Herr Apotheker, wird vielleicht vom neuen Recht noch nicht viel Vorteil haben, sagte der Amtsrichter. Wann erwartet sie denn ihre Niederkunft?

Ich glaube, so gegen Weihnachten.

Dann finden für sie und ihr Kind noch die Bestimmungen des alten sächsischen Rechts Anwendung, soweit es sich um Erforschung der Vaterschaft und insbesondre um die Unterhaltspflicht des Vaters handelt, sagte der Amtsrichter. Für das Verhältnis zur Mutter dagegen gilt das neue Recht, auch wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geboren ist. (E.-G. Art. 208.)

Wie regelt denn das deutsche Gesetzbuch das Verhältnis des außerehelichen Kindes zur Mutter? fragte der Pastor.

Kurz und bündig: Der Mutter und deren Verwandten gegenüber hat das Kind dieselbe rechtliche Stellung wie ein eheliches, antwortete der Amtsrichter, es beerbt also diese z. B. in gleicher Weise, wie es bei ehelichen Kindern der Fall sein würde.

Sagten Sie nicht vorhin, warf der Arzt ein,

die Mutter habe über ihr uneheliches Kind niemals die elterliche Gewalt?

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter, und das ist die einzige Ausnahme von der Regel, daß der Mutter gegenüber das außereheliche Kind dieselbe rechtliche Stellung wie ein eheliches hat.

Ist denn die Stellung des außerehelichen Kindes seinem Vater gegenüber durch das neue Recht günstiger geworden, als es bisher bei uns in Sachsen war? fragte der Apotheker.

Ich meine wohl, sagte der Amtsrichter. Manche Vorschriften freilich sind auch wieder ungünstiger. Hierher gehört wohl als wichtigste die, daß nur dann jemand als Vater in Anspruch genommen werden kann, wenn er der Mutter innerhalb der gesetzlich bestimmten Empfängniszeit allein beigewohnt hat. Nach sächsischem Rechte konnte sich bekanntlich jemand nicht dadurch der Unterhaltspflicht entziehn, daß er nachwies, die Mutter des Kindes habe auch noch mit andern sich eingelassen. (§ 1717.) Nach dem neuen Rechte aber wird er dadurch von jeder Verbindlichkeit frei. Das Kind hat dann in Wahrheit nach dem Gesetz keinen Vater, eben weil der Nachweis der Vaterschaft für niemand zu erbringen ist.

Hm, sagte der Arzt, das klingt sehr logisch. Ich fürchte nur, damit kann oft Mißbrauch getrieben werden. Es kann doch vorkommen, daß über die wirkliche Vaterschaft gar kein Zweifel ist, da es z. B. aus irgend welchen Gründen offenbar unmöglich ist, daß die Mutter trotz der Beiwohnung mit noch einem andern von diesem empfangen haben kann.

Das wird vom neuen Gesetzbuch auch berücksichtigt, erwiderte der Amtsrichter. Eine solche Bei-

wohnung wird nicht als geeignet angesehen, den Vater von seinen Verbindlichkeiten zu befreien, sie bleibt völlig außer Betracht.

Nun, das ist wenigstens vernünftig, meinte der Arzt.

Diese Bestimmungen also sind wohl günstiger als bisher für denjenigen, der aus außerehelicher Beiwohnung in Anspruch genommen wird, sagte der Pastor. Welche Verpflichtungen hat aber nun der Vater, wenn seine Vaterschaft erwiesen ist?

Diese Verpflichtungen sind dann wieder strenger als nach sächsischem Rechte, antwortete der Amtsrichter, und zwar sowohl was seine Verbindlichkeiten dem Kinde gegenüber als der Mutter gegenüber anlangt.

Bravo, rief der Pastor, daß dem reichen Verführer seine Pflichten gegen Mutter und Kind zum Bewußtsein gebracht werden! Ihr Gesetzbuch gefällt mir immer mehr.

Ja, sagte der Amtsrichter, nach dem neuen Recht muß der Vater nicht nur einen Unterhaltsbeitrag zahlen, sondern unabhängig von der Bedürftigkeit des Kindes, das vielleicht durch Erbschaft reich geworden sein kann, ihm den vollen Unterhalt, die Mittel zu seinem gesamten Lebensbedarf gewähren, die Kosten seiner Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe tragen, und zwar in einem Umfange, der der Lebensstellung, dem Stande der Mutter entspricht. (§ 1708.) Diesen Unterhalt muß er ferner nicht nur bis zum vierzehnten, sondern bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre gewähren, ja sogar über diese Zeit hinaus dann, wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer stande

ist, sich selbst zu erhalten. Er muß den Unterhalt in Form einer Geldrente gewähren und die Rente für drei Monate vorausbezahlen. (§ 1710.) Der Unterhaltsanspruch des Kindes erlischt auch nicht mit dem Tode des Vaters, sondern richtet sich auch gegen dessen Erben. (§ 1712 Abs. 1.)

Sapperment, rief Herr Michael, da kann einem sein Söhnchen ja unter Umständen mal eine schöne Suppe einbrocken.

Nun, eine Begünstigung haben die Erben des außerehelichen Vaters doch, sagte der Amtsrichter, sie können das Kind mit dem Pflichtteil eines ehelichen Kindes für immer abfinden. (§ 1712 Abs. 2.)

Wie steht es denn mit den Beerdigungskosten? fragte der Pastor. Die mußte bisher doch auch der außereheliche Vater tragen.

Diese fallen ihm nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur dann zur Last, wenn sie die Erben des Kindes, also in der Regel dessen Mutter, nicht bezahlen können. (§ 1713 Abs. 2.)

Und welche Verpflichtungen hat der außereheliche Vater gegen die Mutter seines Kindes? fragte der Apotheker weiter.

Der Mutter, sagte der Amtsrichter, hat er zunächst die Kosten der Entbindung und alle Aufwendungen zu ersetzen, die infolge ihrer Schwangerschaft und Entbindung notwendig geworden sind. (§ 1715.)

Gehört hierher auch entgangner Arbeitsverdienst? fragte der Arzt.

Ich glaube nicht, sagte der Amtsrichter, doch kann man hierüber streiten. Es wird abzuwarten sein, wie die Gerichte diese Gesetzesbestimmung aus-

legen. Ganz gewiß gehören zu diesen durch die Schwangerschaft nötig gewordnen Aufwendungen aber etwaige Kosten für Pflege, für ärztliche Behandlung und Arzneien.

Sehr segensreich und günstig für die Mutter, fuhr der Amtsrichter sodann fort, ist auch die Vorschrift, daß der außereheliche Vater verpflichtet ist, der Mutter die Kosten ihres Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung zu bezahlen. (§ 1715.)

Wenn der Vater nun vor der Entbindung der Mutter stirbt? fragte der Pastor.

Dann sind seine Erben verpflichtet, antwortete der Amtsrichter. Übrigens kann auf Antrag der Mutter auch schon vor der Geburt des Kindes durch das Gericht angeordnet werden, daß der Vater alsbald nach der Geburt des Kindes den diesem zu gewährenden Unterhaltsbetrag für die Dauer von drei Monaten an die Mutter oder an den Vormund des Kindes zahle, und daß er diesen Betrag schon einige Zeit vor der Geburt zur Sicherheit hinterlegt. Das Gesetz sucht also alles zu thun, um Mutter und Kind sicher zu stellen und die sittlichen Pflichten, die der außereheliche Vater gegen beide hat, auch rechtlich zu erzwingen. (§ 1716.)

In der That, sagte der Arzt, hier scheint das neue Gesetzbuch seiner sozialen Aufgabe gerecht geworden zu sein.

Das dumme Mädel, rief der Apotheker, konnte es nicht bis nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuchs warten?

Und alle lachten.

Drittes Kapitel

Handelt von der Ausstattung und den Unterhaltspflichten der Eltern, Kinder und Ehegatten

Also da hat Richters Mariechen nun doch noch ihren langen Heinrich geheiratet? sagte Herr Michael zum Pastor.

Ja, erwiderte dieser, ich habe sie gestern getraut. Der alte Richter hat sich lange gesträubt, nun hat er schließlich seine Einwilligung gegeben.

Was hatte er denn gegen den Mann? fragte der Apotheker.

Was soll er gehabt haben, rief Herr Michael, der alte Fuchs hat nur nichts rausrücken wollen! Der schwärmt für die englische Sitte, nach der nicht die Frau, sondern der Mann den Haushalt einrichtet.

Nun, schließlich hat er doch seiner Tochter eine ganz nette Aussteuer mitgegeben, als er hörte, der alte Lange, Heinrichs Vater, gebe seinem Sohne auch was, damit er sich selbständig machen und ein Geschäft errichten könne, meinte der Pastor.

Na, das konnte Lange auch recht gut, der hat ein ganz hübsches Vermögen, sagte der Apotheker.

Waren denn da die beiden Väter nicht verpflichtet, ihren Kindern eine Ausstattung zu geben?

fragte der Schuldirektor. Was bestimmt denn hierüber unser neues Recht, Herr Amtsrichter?

Das neue Gesetzbuch sucht auch hier den Gebräuchen und Sitten des Volks gerecht zu werden, indem es sie berücksichtigt und, soweit es nötig erscheint, in erzwingbare Rechtsvorschriften umwandelt, antwortete der Amtsrichter. Die Gesetze enthalten ja doch eben nicht willkürlich erfundne Regeln, sondern formulieren nur die sittlichen und wirtschaftlichen Pflichten, die nach der Auffassung des Volks und der Gesellschaft zur Erhaltung eines gedeihlichen Zusammenlebens erfüllt werden müssen.

Darum ist dem Gesetze gehorchen sowohl sittlich als vernünftig, sagte der Pastor.

So gilt es nach der Volksanschauung ohne Zweifel für eine sittliche Pflicht der Eltern, sowohl des Vaters als der Mutter, ihren Kindern eine ihren Vermögensverhältnissen angemessene Ausstattung zu geben, damit diese sich eine selbständige Lebensstellung verschaffen, eine selbständige Wirtschaft begründen oder heiraten können, sobald sie sonst dazu befähigt sind, fuhr der Amtsrichter fort. Es ist dies gleichsam eine Erweiterung der ihnen gleichfalls zukommenden Pflicht, den Kindern Unterhalt zu gewähren. Während aber auf Gewährung des Unterhalts geklagt werden kann, können die Eltern im allgemeinen nicht gezwungen werden, ihren Kindern eine Ausstattung zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zu geben. Der lange Heinrich hätte also seinen Vater nicht darauf verklagen können. Gleichwohl berücksichtigt das Gesetz diese sittliche Pflicht, wenn es sie in diesem besondern Falle auch nicht gerade erzwingen hilft. Es sieht nämlich die Gewährung einer Ausstattung

nicht als Schenkung an, die es ja doch sonst wäre, wenn sie als eine Leistung an das Kind, zu der keine Verpflichtung vorliegt, aufgefaßt würde. (§ 1624.) Das ist aber nicht unwichtig. Denn hieraus folgt, daß zur Giltigkeit eines Vertrags, in dem eine Ausstattung versprochen wird, die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens nicht nötig ist, wie dies bei dem Schenkungsversprechen der Fall ist. (§ 518.) Weiter kann das zur Ausstattung dem Kinde Gegebne vom Vater oder der Mutter nicht, wie bei einer Schenkung, später zurückgefordert werden, wenn sie verarmen (§ 528), das Ausstattungsversprechen und die übergebne Ausstattung kann auch nicht wegen groben Undanks oder wegen schwerer Verfehlung gegen den Vater oder die Mutter widerrufen werden. (§ 530.) Endlich kann auch der Pflichtteilsberechtigte sich wegen einer etwaigen Minderung seines Pflichtteils durch die Ausstattung nicht beschweren. (§ 2325.)

Hm, meinte Herr Michael, wenn die Gewährung einer Ausstattung keine Schenkung ist, da läßt sich dann wohl auch nichts machen, wenn etwa innerhalb Jahresfrist der Vater, der die Ausstattung aus seinem Vermögen gegeben hat, in Vermögensverfall oder gar in Konkurs gerät? Ich frage nur, weil man doch sonst Schenkungen in solchen Fällen anfechten kann, wenn man als Gläubiger dadurch benachteiligt ist.

Da sieht man doch gleich den guten Geschäftsmann! rief der Amtsrichter lachend. Ihre Frage ist ganz treffend. Aber beruhigen Sie sich, anfechtbar bleibt in solchen Fällen die Gewährung einer Ausstattung meiner Meinung nach doch. Denn wenn

sie auch keine Schenkung nach dem Gesetze ist, so ist sie doch immerhin eine unentgeltliche Verfügung von seiten des Vaters, der ja nichts dafür erhält. Das genügt aber, um sie anfechtbar für die Gläubiger zu machen. (Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, § 3, Nr. 3.) Und ein Gelegenheitsgeschenk ist sie erst recht nicht. Aber ich gebe zu, daß man hierüber streiten kann. Da sehen Sie eben einmal wieder, meine Herren, daß der Gesetzgeber nicht alle einzelnen Möglichkeiten voraussehen und sich darüber aussprechen kann, und wie erklärlich es ist, wenn manchmal von verschiednen Gerichten über dieselbe Frage widersprechende Urteile gefällt werden. Das Publikum brauchte deshalb nicht immer gleich auf die Juristen zu räsonnieren.

Sie sagen, Herr Amtsrichter, nach dem neuen Gesetzbuche wäre die Ausstattung nicht einklagbar, sagte der Arzt. Da enthielte es also eine Abänderung gegen das sächsische Recht, denn soviel ich weiß, konnte doch bisher der Vater oder die Mutter auf Gewährung einer Ausstattung verklagt werden?

Nein, da liegt eine Verwechslung bei Ihnen vor, Herr Doktor. Das neue Gesetzbuch unterscheidet zwischen der allgemeinen Ausstattung und dem besondern Fall hiervon, der Aussteuer, die der Tochter bei der Verheiratung zur Errichtung des Hausstandes gegeben wird. Nach einer in ganz Deutschland verbreiteten Sitte haben der Vater oder die Mutter der Tochter die zur Begründung des Hausstandes erforderlichen Gegenstände, wie Möbel, Kücheneinrichtung, Wäsche u. s. w. mitzugeben. Und weil aus volkswirtschaftlichen Gründen der Staat bestrebt ist, die Gründung neuer Hausweſen und die Eheschließungen zu

fördern — denken Sie doch, wir brauchen Vaterlandsverteidiger und Auswandrer für unsre Kolonien! —, so erkennt er diese Sitte nicht nur mittelbar an, wie die, den Kindern eine Ausstattung zur Begründung eigner Lebensstellung zu geben, sondern schafft sie in eine Rechtspflicht um, macht also die Gewährung einer Aussteuer an die heiratende Tochter durch Klage erzwingbar. Richters Mariechen hätte also allerdings ihren Vater auf die Aussteuer verklagen können. (§ 1620.)

Ein Recht auf Aussteuer hat also nur die Tochter, nicht der Sohn? fragte der Arzt.

Nur die Tochter, antwortete der Amtsrichter. Die Söhne sind ja doch in der Regel bereits selbständig, wenn sie heiraten, und bedürfen der Beihilfe zur Heirat also weniger.

Kann eine Tochter auch zu andern Zwecken eine Ausstattung verlangen, als zur Heirat, etwa um ein Geschäft zu gründen? fragte Herr Michael.

Nein, eben nur die Aussteuer, d. h. die Ausstattung bei der Heirat, kann sie einklagen, erwiderte der Amtsrichter.

Wenn sich Richters Mariechen nun schließlich gegen den Willen ihres Vaters verheiratet hätte, sie hätte es ja nicht gethan, weil sie eine so gute Tochter ist, wäre auch dann der Vater verpflichtet gewesen, ihr eine Aussteuer mitzugeben? fragte der Pastor.

Das kommt darauf an, sagte der Amtsrichter. Wie alt ist denn das Mariechen?

Neunzehn Jahre, sagte Herr Michael.

Nun, dann bedurfte sie also auch der Einwilligung ihres Vaters. Bis zum vollendeten 21. Lebensjahre müssen die ehelichen Kinder die Einwilligung ihres

Vaters, die unehelichen die ihrer Mutter haben, wenn sie heiraten wollen. Nach dem 21. Lebensjahre brauchen sie diese Einwilligung nicht mehr, vorher aber stets, und wenn die Tochter dennoch ohne diese erforderliche Einwilligung heiratet, verliert sie ihren Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer. (§ 1305. § 1621.)

Wenn sich der Vater aber nun ohne allen vernünftigen Grund weigert, seine Einwilligung zu geben? Kann dann diese nicht durch das Gericht ersetzt werden? fragte der Apotheker.

Nein, antwortete der Amtsrichter, da müssen die Kinder eben warten.

Schadet ihnen auch nicht, rief der Arzt. Das frühe Heiraten taugt überhaupt nichts!

Nur einen Fall giebts, fuhr der Amtsrichter nach einigem Besinnen fort, wo die grundlos verweigerte Einwilligung des Vaters oder der Mutter durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden kann. Wenn das Kind nämlich zwar noch nicht 21 Jahre, aber über 18 Jahre und bereits für volljährig erklärt worden ist, kann die an sich bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gleichwohl erforderliche elterliche Einwilligung zur Eheschließung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Einwilligung von den Eltern ohne wichtigen Grund verweigert wurde. (§ 1308.) Dann allerdings kann die Tochter auch in diesem Falle, obgleich sie ohne elterliche Einwilligung heiratet, ihre Aussteuer verlangen. Denn diese Einwilligung ist ja eben dann nicht mehr „erforderlich," wie im Gesetz steht. (§ 1621.)

Da ists doch gut, daß der alte Richter seine Einwilligung noch gegeben hat, und Mariechen ihrem

Vater gehorsam war und nicht ohne jene heiratete. Denn volljährig erklärt war sie nicht, sie hätte also die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht einholen können, sagte der Pastor.

Ich habe immer geglaubt, Mariechen hätte von ihrer Tante selig her, der alten Mehnerten, wenn Sie sich noch auf sie besinnen können, ein beträchtliches eignes Vermögen, sodaß sie auf die Aussteuer von ihrem Vater gar nicht angewiesen wäre, sagte der Arzt.

Hätte denn das auf die Verpflichtung des Vaters einen Einfluß nach dem neuen Recht? fragte der Apotheker.

Gewiß, erwiderte der Amtsrichter. Wenn die Tochter zur Beschaffung einer Aussteuer hinreichendes eignes Vermögen hat, muß sie die Aussteuer daraus anschaffen und kann den Vater nicht in Anspruch nehmen. (§ 1620.)

Die Beschaffung einer Aussteuer kann überhaupt doch manchmal einem Vater recht schwer fallen und nur unter großen Opfern möglich sein, meinte der Pastor nachdenklich und machte ein besorgtes Gesicht.

Deshalb verpflichtet das Gesetz ihn auch nur dann zur Gewährung einer Aussteuer, wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts dazu in der Lage ist. Seine Verpflichtungen zur Erhaltung seiner übrigen Familie dürfen natürlich dadurch nicht beeinträchtigt werden. Man kann auch nicht von ihm verlangen, daß er sein bischen Kapital hergiebt, dessen Zinsen seinem kargen Gehalt als notwendiger Zuschuß dienen müssen.

Kann eigentlich die Tochter bei Eingehung einer

neuen Ehe, ich meine, wenn sie geschieden oder Witwe ist und wieder heiratet, nochmals eine Aussteuer verlangen? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Haben der Vater oder die Mutter einmal die Aussteuer gewährt, so haben sie ihre Pflicht für immer erfüllt.

Wenn nun Mariechens Vater nicht in der Lage gewesen wäre, eine Aussteuer für seine Tochter zu geben, hätte dann ihre Mutter eine solche anschaffen müssen? Denn diese hat ja auch ein ganz hübsches Vermögen, fragte der Arzt.

In erster Linie ist immer der Vater verpflichtet, die Aussteuer zu gewähren, erwiderte der Amtsrichter. Wenn dieser aber verstorben ist oder kein hinreichendes Vermögen hat, so trifft die Verpflichtung die Mutter. (§ 1620.)

Nun, sagte der Pastor, es mag wohl selten genug vorkommen, Herr Amtsrichter, daß auf Gewährung einer Aussteuer geklagt wird. Die Eltern werden ja immer gern ihrer Tochter geben, soviel sie können.

Das ist wohl wahr, stimmte der Amtsrichter bei. Übrigens verjährt der Anspruch auf eine Aussteuer nach einem Jahre von Eingehen der Ehe an. (§ 1623.) Nun, Mariechen hat ja nun ihren Mann und ihre Aussteuer, braucht also nicht zu klagen.

Die werden schon vorwärts kommen, meinte der Schuldirektor. Der lange Heinrich war mir immer ein lieber Schüler. Er ist ein tüchtiger und arbeitsamer Mensch.

Sicher, sagte Herr Michael. Was hat der bis jetzt nicht, so lange er noch zu Hause war, seinem Vater im Geschäft geholfen!

Da muß er sich doch auch schon was verdient

haben, sagte der Schuldirektor. Oder brauchte ihn sein Vater dafür nicht zu bezahlen?

Wenn er darüber mit seinem Vater nichts ausdrücklich vereinbart hat, nicht, antwortete der Amtsrichter. So lange ein Kind dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, ist das Kind verpflichtet, nach seinen Kräften und entsprechend seiner Lebensstellung sowohl im Hauswesen als im Geschäfte der Eltern unentgeltliche Dienste zu leisten. Das gilt nicht etwa nur von minderjährigen Kindern, die in elterlicher Gewalt stehn, sondern auch von volljährigen, der elterlichen Gewalt also entwachsenen Kindern. So muß also die Tochter der Mutter in der Wirtschaft helfen und kann nicht etwa dafür Lohn wie ein Dienstbote beanspruchen, und wenn der Sohn in demselben Gewerbe ausgebildet ist wie der Vater, so muß er diesem unentgeltlich Gesellendienste leisten, solange er im übrigen von ihm wirtschaftlich abhängig ist und unterhalten wird und sich zugleich in seinem Hausstand noch befindet. (§ 1617.)

Das ist nur zu loben, sagte der Pastor. Hier zeigt sich doch noch die feste Einheit der Familie, die in unsrer modernen Zeit leider schnell genug ihren Zusammenhalt verliert.

Diese Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder, diese Zugehörigkeit zum Hausstand des Vaters ist auch sonst nicht ohne vermögensrechtlichen Einfluß, fuhr der Amtsrichter fort. Wenn nämlich ein volljähriges aber noch dem elterlichen Hausstand angehöriges Kind sein Vermögen, das es etwa von dritter Seite durch Erbschaft oder sonstwie erhalten hat, dem Vater oder der Mutter zur Verwaltung überläßt, so

können der Vater oder die Mutter die Einkünfte daraus nach freiem Ermessen und ohne dem Kinde Rechenschaft darüber ablegen zu müssen, verwenden. (§ 1619.) Und wenn das Kind etwas aus seinem Vermögen oder seinen sonstigen Einnahmen, etwa dem Arbeitsverdienst, zur Bestreitung der Kosten des gemeinsamen Haushalts beisteuert, so ist anzunehmen, daß es dafür nicht einmal später Ersatz verlangen will. Es gilt eben als Beitrag zum Unterhalt der gemeinsamen Familie. (§ 1618.) Voraussetzung ist natürlich immer, daß das Kind noch zum elterlichen Hausstand gehört.

Sehr vernünftig, rief der Pastor. Zu welch unendlichen Streitigkeiten müßte das führen, wenn das Kind dann später einmal diese Beiträge zurückverlangen wollte, etwa aus der Erbschaft, wenn sich die Familie durch den Tod des Vaters auflöst. So wird dagegen der Familiensinn gekräftigt und gestärkt.

Hoffen wir also, sagte der Arzt, daß Richters Mariechen und der lange Heinrich unter dem neuen Recht ein tüchtiges Familienleben führen.

Hoffen wir es, wiederholte der Pastor. Nicht immer gehts ja leider gut aus. Denken Sie nur an Heinrichs jüngere Schwester Anna, die den Kaufmann Rosenkranz nach auswärts heiratete. Da kommen Kinder, Krankheit, beim Manne geschäftliche Mißerfolge, er gewöhnt sich das Kneipengehn an, und die Wirtschaft geht rückwärts.

Ja, das verdammte Kneipen und der viele Alkohol, rief der Arzt und hielt der Kellnerin sein Glas zum Füllen hin.

Steht es denn nicht gut mit der Anna? fragte Herr Michael.

Ich glaube, da hat der alte Lange schon oft aushelfen müssen. Die liegen ihm schwer auf der Tasche, erwiderte der Apotheker.

Wenn nur der Heinrich nicht auch später einmal eine Last erhält, wenn der Alte tot ist, sagte der Pastor.

Die sittliche Pflicht, seiner Schwester Anna zu helfen, besteht ja freilich für ihn, meinte der Amtsrichter, rechtlich aber ist er zur Unterhaltsgewährung an sie nicht verbunden. Nur Verwandte in gerader Linie, d. h. die voneinander abstammen, sowie Ehegatten sind untereinander zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet. (§ 1601.) Also nicht Geschwister, nicht Stiefeltern und Stiefkinder, nicht Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Der alte Lange ist daher wohl zum Unterhalt seiner Tochter Anna, nicht aber zum Unterhalt von deren Familie, insbesondre nicht zum Unterhalt von deren Ehemann verpflichtet.

Muß er denn nicht aber wenigstens auch ihre Kinder unterhalten?

Zunächst haben diese nur einen Unterhaltsanspruch in erster Linie gegen ihren Vater, in zweiter Linie gegen ihre Mutter (§ 1606 Abs. 2), antwortete der Amtsrichter. Wenn aber beide außer stande sind, den nötigen Unterhalt ihren Kindern zu gewähren, so kommen die nächsten Verwandten der aufsteigenden Linie, also die beiden Großväter väterlicher und mütterlicher Seite in Betracht (§ 1607 Abs. 1), diese aber haften dann für den Unterhalt, da sie gleichnahe Verwandte sind, zu gleichen Teilen (§ 1606 Abs. 2). Der alte Lange braucht also nur für seine Tochter Anna den vollen Unterhalt zu zahlen, für seine Enkel nur zur Hälfte, für sie muß ihr Großvater väter-

licher Seite, der alte Rosenkranz, die andre Hälfte mit beisteuern.

Wenn der aber nun auch nichts hat? fragte der Schuldirektor.

Dann allerdings muß der Großvater Lange auch allein seine Enkel erhalten. Denn es entscheidet hier die Nähe der Verwandtschaft, der Nähere muß vor dem Entferntern den Unterhalt gewähren, der Großvater mütterlicherseits wird also allein dran genommen, und der Urgroßvater väterlicherseits z. B. braucht nichts zu geben. (§ 1606.)

Wenn Anna, was ja nicht der Fall ist, aber nun schon erwachsene Kinder hätte, die selber etwas verdienten und in der Lage wären, ihre Eltern zu unterstützen, fragte weiter der Schuldirektor, müßte auch dann der alte Lange seiner Tochter Unterhalt gewähren?

Nein, sagte der Amtsrichter. Die Abkömmlinge, also die Kinder und Enkel, sind vor den Verwandten aufsteigender Linie, also den Eltern und Großeltern, unterhaltspflichtig, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Erbteile. (§ 1606 Abs. 1.) Wenn also z. B. ein Kind und zwei Enkel, Kinder des verstorbnen andern Kindes, da sind, so müssen diese drei nicht etwa zu gleichen Teilen, jedes zu einem Drittel, zum Unterhalt ihrer Mutter und Großmutter beitragen, sondern das Kind zur Hälfte, die beiden Enkel zusammen zur andern Hälfte, da sie zusammen auch nur die Hälfte, nicht jedes ein Drittel erben. Die Unterhaltspflicht richtet sich nämlich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung.

Wenn der Ehegatte in der Lage ist, Unterhalt zu gewähren, wird dieser nicht zuerst herangezogen?

Ganz gewiß, antwortete der Amtsrichter. Solange der Ehegatte eines Bedürftigen imstande ist, ohne Gefährdung seiner standesgemäßen Lebensführung Unterhalt zu gewähren, ist dieser immer zuerst dazu verpflichtet. (§ 1608.) Die Reihenfolge der Verpflichteten ist also diese: erst der Ehegatte, dann die Kinder oder Enkel, dann erst die Eltern oder Großeltern.

Sind diese Personen nun unter allen Umständen zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet? fragte der Pastor. Oft wird es ihnen doch recht schwer fallen, noch für andre zu sorgen, wenn sie selber kaum das liebe Brot haben.

Im allgemeinen, erwiderte der Amtsrichter, sind sie zur Gewährung von Unterhalt nur dann verpflichtet, wenn sie ohne Gefährdung ihres eignen standesgemäßen Unterhalts dazu in der Lage sind (§ 1603), hiervon wird nur bei den Eltern hinsichtlich der Unterhaltspflicht gegen ihre Kinder eine Ausnahme gemacht. Diese nämlich müssen ohne Rücksicht darauf, ob etwa ihre eigne standesgemäße Lebensführung darunter leiden könnte, alle verfügbaren Mittel zum Unterhalt von sich und ihren minderjährigen — nicht volljährigen — unverheirateten Kindern gleichmäßig verwenden. (§ 1603 Abs. 2.)

Das ist sehr richtig, sagte der Pastor. Für ihre minderjährigen Kinder müssen die Eltern unter allen Umständen sorgen.

Immerhin ist es hart, entgegnete der Arzt, wenn man denkt, daß vielleicht ein reicher Großvater da ist, und die Eltern sollen gleichwohl darben und sich über alle Maßen einschränken.

In diesem Falle allerdings, sagte der Amts-

richter, wenn noch ein andrer unterhaltspflichtiger vermögender Verwandter da ist, brauchen sich die Eltern nicht weiter, als ohne Gefährdung ihrer standesgemäßen Lebensstellung angängig ist, einzuschränken, und es kann der reiche Großvater ganz oder ergänzend zur Unterhaltsgewährung herangezogen werden. Dasselbe gilt, wenn das Kind eignes Vermögen hat. Dann muß dessen Unterhalt aus dem Stamme des Vermögens soweit bestritten werden, als es notwendig ist, um den Eltern eine weitere Einschränkung, als sich mit ihrer standesgemäßen Lebensführung verträgt, zu ersparen. (§ 1603 Abs. 2.)

Nun, meinte der Pastor, das ist ja am Ende nur recht und billig.

Wann tritt denn nun eigentlich die Verpflichtung, Unterhalt zu gewähren, für die Verwandten und Ehegatten ein, wann ist jemand unterhaltsberechtigt? fragte der Arzt. Diese Pflicht kann doch nicht schlechthin bestehn.

Natürlich nicht, entgegnete der Amtsrichter. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer stande ist, sich selbst zu erhalten (§ 1602), d. h. wer entweder kein eignes Vermögen hat oder sich auch durch seine Arbeit keinen Unterhalt erwerben kann. Hierbei ist übrigens zu beachten, daß das Vermögen nicht etwa so groß zu sein braucht, daß seine Zinsen zum Unterhalt hinreichen. Solange jemand nur überhaupt noch Kapital hat, muß er noch vom Kapital seinen Unterhalt bestreiten. Eine Ausnahme hiervon ist nur zu Gunsten der minderjährigen unverheirateten Kinder gegenüber ihren Eltern — nicht etwa auch Großeltern — gemacht. Diese brauchen nämlich den Stamm

ihres Vermögens nicht anzugreifen. Sie sind ihren Eltern gegenüber schon dann unterhaltsberechtigt, wenn die bloßen Zinsen ihres Vermögens oder der Ertrag ihrer Arbeit zu ihrem Unterhalt nicht ausreicht. (§ 1602 Abs. 2.)

Sprachen Sie nicht vorhin davon, Herr Amtsrichter, daß das minderjährige Kind seinen Unterhalt auch aus dem Stamm des Vermögens bestreiten müsse? fragte der Schuldirektor.

Ganz richtig, antwortete der Amtsrichter, aber dies gilt eben nur für den von mir vorhin erwähnten einzigen Fall, daß sich sonst die Eltern des Kindes mehr einschränken müßten, als für ihre standesgemäße Lebensführung schicklich ist. Können sie dem Kinde den Unterhalt gewähren, ohne in ihrer standesgemäßen Lebensführung beschränkt zu sein, so braucht das Kind das Kapital nicht anzugreifen und ist unterhaltsberechtigt, schon wenn die Zinsen zu seinem Unterhalt nicht hinreichen. Ich mache Sie aber nochmals darauf aufmerksam, daß dies nur zu Gunsten minderjähriger und unverheirateter Kinder gilt, nur bei unverheirateten nämlich deshalb, weil für verheiratete ja zunächst der Ehegatte sorgen muß.

Wie hoch bemißt sich dann der Unterhalt, der gewährt werden muß? fragte Herr Michael.

Der Betrag läßt sich ja nicht ziffermäßig feststellen. Es ist standesmäßiger Unterhalt zu gewähren, so viel, wie zu einer standesgemäßen Lebensführung des Bedürftigen nötig ist, wobei natürlich auch die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten zu berücksichtigen sind. Der Millionärssohn kann andre Ansprüche an den Geldbeutel seines Herrn Papa machen als der Sohn eines Tagelöhners. (§ 1610.)

Was verstehn Sie eigentlich unter Unterhalt? fragte der Pastor.

Nun, nicht bloß Essen, Trinken und Wohnen, antwortete der Amtsrichter, auch Krankheitskosten und Erziehungskosten. Zu diesen gehören auch die Kosten, die zur Ausbildung in einem Berufe notwendig sind, also möglicherweise auch die Kosten des Universitätsstudiums. (§ 1610 Abs. 2.)

Mit Pauken und Kommersieren, rief der Arzt.

Ja natürlich, lachte der Amtsrichter, unter Umständen auch dies.

Wenn nun aber der Herr Sohn oder ein andrer Unterhaltsberechtigter ein Bruder Liederlich und durch sein eignes Verschulden bedürftig geworden ist? fragte Herr Michael. Kann man sich dann nicht von ihm lossagen? Ich lese doch manchmal in den Zeitungen: „indem ich nichts mehr für sie — in der Regel die zarte Ehehälfte — bezahle."

Das bezieht sich nur auf die Schulden, antwortete lachend der Amtsrichter. Die Schulden des Bedürftigen zu bezahlen ist der Unterhaltsverpflichtete im allgemeinen nicht gebunden. Aber ganz lossagen kann man sich von seiner gesetzlichen Pflicht, dem bedürftigen Ehegatten oder Verwandten Unterhalt zu gewähren, nicht, auch dann nicht, wenn diese durch eignes sittliches Verschulden bedürftig geworden sind, ja nicht einmal dann, wenn der Bedürftige sich einer groben Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig gemacht hat, etwa ihm nach dem Leben getrachtet, ihn gemißhandelt hat. Aber er braucht ihm dann allerdings nicht mehr den standesgemäßen Unterhalt zu geben, sondern nur noch den notdürftigen. (§ 1611.)

Das wäre auch wirklich sonst zu viel verlangt, rief der Apotheker. Ich finde das eigentlich schon ziemlich weit gegangen, daß ich einem sochen Menschen noch, wenn auch nur notdürftigen, Unterhalt gewähren soll.

Ich finde die Bestimmung gerade voll echt christlicher Nächstenliebe, meinte der Pastor. Bedenken Sie doch, es bleibt ja immer Ihr Kind, Ihre Ehefrau, Ihr Vater oder Ihre Mutter. Ihr Gesetzbuch steht auf einem hohen sittlichen Standpunkt, Herr Amtsrichter.

Viertes Kapitel

Handelt von der Haftung des Kindesvermögens, der Handlungsfähigkeit Minderjähriger, der elterlichen Gewalt (Vertretung der Perſon des Kindes)

Stehts denn ſchlimm mit dem jungen Fabricius? fragte teilnehmend der Paſtor.

Der Arzt zuckte die Achſeln. Das Auge wird wohl kaum zu retten ſein, entgegnete er.

Wann wird wohl endlich einmal das gefährliche Spielen mit Schießgewehren aufhören! rief der Schuldirektor. Immer und immer wieder lieſt man doch in den Zeitungen, wie ſchreckliches Unglück damit angerichtet worden iſt. Wie iſt der Bengel nur zu den Piſtolen gekommen?

Die Frau Major Buſch hat ſie ihm ſelbſt gegeben, ſagte der Arzt. Sie kann ja ihrem Einzigen nichts abſchlagen, und da hat ſie ſeinem Betteln nachgegeben. Der Major war im Manöver. Wenn er da geweſen wäre, hätte ſie es natürlich nicht riskiert. Nun hat der junge Buſch mit ſeinem Spielgefährten Fabricius nach der Scheibe geſchoſſen, und da iſt denn das Unglück paſſiert, daß er ihn getroffen hat.

Wie kann man auch nur ſo unverſtändig ſein und Kindern ſo was in die Hände geben! rief der

Apotheker. Und vollends einem so fahrigen Jungen, wie der vom Major Busch. Nun, vielleicht entschließt sich nun der Vater, ihn aus dem Hause zu thun, um ihn der mütterlichen Verziehungsgewalt zu entziehen. Er selber kann sich ja zu wenig um ihn kümmern.

Zeit wärs, sagte der Schuldirektor. Aber dem armen Fabricius sein Auge ist weg. Sagen Sie mal, Herr Amtsrichter, kann denn da der junge Fabricius keine Ansprüche an Majors machen? Was bestimmt wohl hierüber das neue Recht?

Ja, das läßt sich nicht so mit kurzen Worten sagen, entgegnete der Amtsrichter. Aber selbstverständlich hat der junge Fabricius das Recht auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die leichtsinnige Handlung des jungen Busch zugefügt worden ist (§ 823), und nicht nur auf Ersatz der Kurkosten, sondern auf Ersatz aller Nachteile, die er etwa für seinen Erwerb und sein Fortkommen dadurch erleidet (§§ 842 und 843), ja er kann außerdem auch noch Schmerzensgeld verlangen (§ 847). Von wem er es aber verlangen kann, das ist die Frage. Wie alt ist denn der junge Busch?

Elf Jahre, sagte der Arzt.

Nun, meinte der Amtsrichter, da ist er also auch für den Schaden, den er seinem Spielgenossen zugefügt hat, zivilrechtlich, d. h. mit seinem Vermögen, verantwortlich, wenn er auch noch nicht gerichtlich bestraft werden kann. Denn die Strafmündigkeit tritt ja bekanntlich erst mit dem zwölften Lebensjahre ein. Nur wer das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auch zivilrechtlich nicht verantwortlich (§ 104). Daß er aber die zur Erkenntnis seiner

Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht nicht besessen habe, wird man bei diesem aufgeweckten Jungen wohl kaum annehmen können (§ 828), sodaß er etwa deswegen nicht verantwortlich zu machen wäre. Es ist ihm sicher schon oft von seinem Vater verboten worden, mit den Pistolen zu spielen, er wußte also, daß ihr Gebrauch gefährlich sei. Wenn der Junge daher eignes Vermögen hat, so kann sich Fabricius wegen seiner Ansprüche an dieses halten.

Der junge Busch hat von seiner Patin, der verwitweten Generalin von Hochstein, ein reiches Legat erhalten, warf der Kaufmann Michael ein. Das wird dem Fabricius freilich nicht viel helfen, denn die Eltern des jungen Busch haben ja doch wohl die Nutznießung und Verwaltung an dem Vermögen ihres Kindes.

Das hindert die Gläubiger des Kindes nicht, ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung sich aus dem Vermögen des Kindes zu befriedigen, sagte der Amtsrichter. (§ 1659 Abs. 1.) Die Eltern brauchen nach dem neuen Recht nicht einmal mit darauf verklagt zu werden, die Zwangsvollstreckung in das ihrer Nutznießung unterliegende Kindesvermögen zu gestatten; es genügt zur Zwangsvollstreckung schon ein bloß gegen das Kind ergangnes Urteil. (C.P.O. § 746.)

So machen also die Kinder durch ihre Handlungen nur sich selbst, nicht ihre Eltern haftbar? Und wenn sie Schulden machen, brauchen sie die Eltern nicht zu bezahlen? fragte Herr Michael lebhaft.

Durch Handlungen minderjähriger Kinder werden die Eltern keineswegs ohne weiteres verpflichtet,

sagte der Amtsrichter. Und ob sie sich selbst haftbar machen, kommt auch darauf an.

Erklären Sie uns das doch, bat der Pastor.

Ich meine, sagte der Amtsrichter, der Umstand allein, daß ein Kind minderjährig ist und in elterlicher Gewalt steht, bewirkt noch nicht, daß die Eltern für seine Handlungen mit ihrem Vermögen haften. Ob ein Kind die Eltern haftbar macht, ist nicht anders zu beurteilen, als die Frage, ob jemand durch die Handlung eines fremden Dritten verpflichtet wird. Das kann natürlich der Fall sein, wenn der Dritte in meinem Auftrage oder auch in berechtigter Geschäftsführung für mich ohne ausdrücklichen Auftrag handelt. Eine solche Geschäftsführung für die Eltern seitens des Kindes wird freilich in einem Falle vom Gesetzgeber stets angenommen, und dann macht allerdings das Kind die Eltern durch seine Rechtsgeschäfte unmittelbar haftbar, auch wenn der Vater etwa nicht mit der Geschäftsführung einverstanden ist, ja ihr ausdrücklich widersprochen hat: wenn nämlich das Kind Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat lediglich zum Zwecke, den Unterhalt zu erlangen, den es vom Vater zu beanspruchen hat. (§ 679.) Wir haben uns ja neulich erst darüber unterhalten, wann das der Fall ist. Vernachlässigt also der Vater seine Pflicht, dem Kinde Unterhalt zu gewähren, und muß dieses deshalb Schulden machen, so ist der Vater allerdings verbunden, diese zu bezahlen. Natürlich nur, soweit sie im Rahmen seiner Unterhaltspflicht liegen.

Eine sehr weise und berechtigte Vorschrift, meinte der Pastor. Denn wer einem Kinde in solcher Lage etwas giebt, erfüllt doch nur die sittliche und rechtliche Pflicht der Eltern.

Nun, warf Herr Michael ein, hierher gehören Spiel- und Kneipschulden wohl nicht.

Nein, sagte der Amtsrichter. Übrigens können Spielschulden überhaupt niemals eingeklagt werden. Das sind also harmlose Schulden.

Na na! lachte der Arzt, doch nicht immer!

So wird also in der Regel ein Kind durch seine rechtsgeschäftlichen und deliktischen, d. h. verbotswidrigen Handlungen allein verpflichtet, betonte der Amtsrichter.

Wenn es minderjährig ist, ist bei den rechtsgeschäftlichen Handlungen, z. B. bei Abschluß von Verträgen, aber wohl die Genehmigung der Eltern erforderlich? fragte der Schuldirektor.

Minderjährige, erwiderte der Amtsrichter, bedürfen zur Giltigkeit rechtsgeschäftlicher Handlungen, durch die sie nicht lediglich einen Vorteil erlangen, wie etwa bei Schenkungen, der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. (§ 107.)

Wer nun der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen ist, kann im einzelnen Falle verschieden sein. Lebt der Vater des ehelichen minderjährigen Kindes noch, so wird ja in der Regel der Vater sein gesetzlicher Vertreter sein. Es kann aber auch die eheliche Mutter oder ein Vormund der gesetzliche Vertreter sein, und dann ist eben deren Genehmigung zur Giltigkeit von Rechtsgeschäften Minderjähriger erforderlich. Vorausgesetzt ist dabei aber, daß die Minderjährigen über sieben Jahre alt sind. Denn vorher sind sie nicht nur in Bezug auf verbotswidriges Handeln, sondern auch in Bezug auf rechtsgeschäftliches Handeln gänzlich handlungsunfähig und können sich durch eigne rechtsgeschäftliche Handlungen auch

nicht mit nachfolgender Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters verpflichten. (§ 104. § 105.) Wenn sie über sieben Jahre alt sind, sind sie aber in ihrer Fähigkeit, rechtsgeschäftlich zu handeln, nur beschränkt, nämlich durch das Erfordernis, daß ihr gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung geben muß. Giebt er diese nicht, so bleibt ihre Handlung ungiltig. Bei verbotswidrigem, deliktischem Handeln, wofür sie bestraft würden, wenn sie älter wären, ist eine solche Genehmigung natürlich überhaupt nicht in Frage. Diese kann sich nur auf rechtsgeschäftliches Handeln beziehen.

Wie lange muß denn da nun jemand, der mit einem Minderjährigen einen Vertrag abgeschlossen hat, warten, ob dessen Vertreter die Genehmigung erteilen wird oder nicht? fragte Herr Michael.

Er kann den Vertreter zur Erklärung auffordern, ob er genehmigen will oder nicht. Wenn die Genehmigung dann nicht binnen zwei Wochen vom Empfang der Aufforderung an erteilt wird, so gilt sie als verweigert. (§ 108.)

Man kann es nun aber doch nicht jedem an der Nase ansehen, ob er minderjährig ist oder nicht. Es giebt oft recht ausgewachsene Bengels. Und namentlich die jungen Damen darf man doch erst recht nicht nach dem Alter fragen, ob sie etwa einundzwanzig Jahre seien oder nicht? sagte Herr Michael. Wenn sie nun ohne Genehmigung und Einwilligung ihres Vertreters einen Vertrag abschließen, z. B. etwas kaufen?

Immerhin wird der Vertrag erst mit der gesetzlichen Genehmigung des Vertreters giltig, erwiderte der Amtsrichter. Wußte der andre aber nicht, daß

er es mit einem Minderjährigen zu thun hatte, so kann er, wenn er davon später Kenntnis erlangt, ja eben den gesetzlichen Vertreter auffordern, sich zu erklären, ob er den Vertrag genehmige oder nicht. Bis zur Genehmigung aber kann er außerdem den Vertrag widerrufen. (§ 109.) Wußte er dagegen, daß er mit einem Minderjährigen verhandle, so kann er nur dann widerrufen, wenn dieser ihn über die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters täuschte und sie der Wahrheit zuwider vorspiegelte. Natürlich kann er auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn er trotz der Vorspieglung des Minderjährigen den wahren Sachverhalt kannte und wußte, daß dessen Vertreter die Einwilligung nicht erteilt habe. (§ 109 Abs. 2.)

Diese Bestimmungen scheinen mir aber doch eine große Rechtsunsicherheit zu schaffen, meinte Herr Michael. Da möchte man ja am liebsten an junge Leute gar nichts mehr verkaufen.

Nun, sagte der Amtsrichter, so schlimm ist die Sache nicht. Zunächst muß man doch bedenken, daß die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters auch stillschweigend erteilt werden kann. Wenn der Vater z. B. sieht, daß sein Töchterchen sich eine Stickerei gekauft hat und hierüber keine Mißbilligung äußert und ihr nicht befiehlt, sie zurückzutragen, so liegt in seinem Verhalten unbedingt eine stillschweigende nachträgliche Genehmigung, und der Kauf ist giltig. Oder wenn der Vater seinen Sohn nach Leipzig auf die Universität schickt oder als Einjährig-Freiwilligen dienen läßt, so muß darin von vornherein seine Zustimmung zu den Rechtsgeschäften erblickt werden, die der Sohn abschließt, um studieren zu können,

um dienen zu können, z. B. zum Abschluß von Mietverträgen über eine angemessene Garçonwohnung, zum Ankauf von Büchern, einer Uniform u. s. w. Ferner bestimmt das Gesetz, daß ein vom Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossener Vertrag auch dann von Anfang an für giltig angesehen wird, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung aus solchen Mitteln bewirkt, die ihm zur freien Verfügung vom Vater oder einem Dritten überlassen worden sind. Wenn also der Knabe mit seinem Taschengeld bezahlt, macht die Erfüllung das abgeschlossene Geschäft giltig. Und wenn der studierende Sohn einen reichen Wechsel erhält, der nicht nur für Wohnung, Kleidung, Essen und Trinken und Kollegiengelder ausreicht, so kann er auch über den Überschuß frei verfügen. (§ 110.) Um aber dem Bedürfnisse des Lebens nach Sicherheit im Rechtsverkehr auch mit Minderjährigen noch weiter entgegenzukommen, hat das Gesetz die sonst beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger sogar noch in zwei Fällen erweitert. Wenn nämlich der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen ermächtigt, in Dienst oder Arbeit zu treten, so ist dieser dann unbeschränkt geschäftsfähig für alle solche Rechtsgeschäfte, die die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der erlaubten Art betreffen, oder die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus ihnen ergeben. (§ 113.) Ein minderjähriges Dienstmädchen braucht also nicht für die Annahme eines neuen Dienstes jedes mal von neuem wieder besondre Genehmigung.

Das wäre auch sehr beschwerlich, wo heute die Dienstboten so oft wechseln, warf der Apotheker ein.

Endlich ist es auch möglich, fuhr der Amtsrichter fort, daß der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt. Er darf dies aber nur unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dann jedoch ist der Minderjährige für alle Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, unbeschränkt geschäftsfähig. (§ 112.)

Nun ja, das ist ja alles gut und schön, sagte der Arzt nach einer Weile, auf seinen kleinen Patienten Fabricius zurückkommend, und ich finde es auch ganz richtig, daß also, wie aus Ihren Darlegungen hervorgeht, Herr Amtsrichter, der junge Busch für seinen Leichtsinn mit seinem eignen Vermögen haften muß. Wenn er aber nun noch nicht sieben Jahre alt gewesen wäre oder kein eignes Vermögen hätte, hätte denn da der arme junge Fabricius das Nachsehen, oder könnte er sich nicht an die Eltern seines Freundes halten? Die trifft doch eigentlich dabei auch eine große Schuld, es wäre ihre Pflicht gewesen, ihren Sohn besser zu beaufsichtigen. Da sollte der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen auch haften müssen.

Sie haben da ein ganz richtiges Gefühl, Herr Doktor, sagte der Amtsrichter, und das neue Gesetz kommt diesem auch in weitestem Grade entgegen. Nur unterscheidet es dabei genauer und wirft nicht alles in einen Topf; bei Ihnen sind jetzt Eltern, Vater, Mutter, gesetzlicher Vertreter alles dasselbe! Es bestimmt nämlich, daß jedermann, der nach dem Gesetze zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen ihrer Minderjährigkeit (oder wegen ihres sonstigen geistigen oder körper-

lichen Zustandes) der Beaufsichtigung bedarf, oder wer diese Aufsicht vertragsmäßig übernommen hat, zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet ist, den diese Person einem Dritten, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig, zufügt (§ 832). Das hat aber mit der Vertretung an sich nichts zu thun.

Nun, das ists ja, was ich meine, sagte der Arzt. Waren denn die Eltern des jungen Busch zur Aufsichtsführung über ihn nicht verpflichtet?

Ganz gewiß, entgegnete der Amtsrichter. Aber bedenken Sie wohl: das Gesetz macht denjenigen verantwortlich, der gesetzlich zur Aufsicht verpflichtet ist, also nicht schlechthin jeden gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes. Sind dies aber unterschiedslos beide Eltern? Oder nur der Vater? Und weiter: der Major war abwesend im Manöver, sollte dies keinen Einfluß ausüben auf seine Pflicht zur Aufsichtsführung?

Ich sehe schon, die Sache ist doch nicht so einfach. Ja, wenn nur die Juristen mit ihren Tüfteleien über etwas kommen, rief der Arzt.

Bitte schön, sagte der Amtsrichter. Wenn die Verhältnisse und Beziehungen des Lebens, die der Gesetzgeber zu regeln und der Richter klar zu legen und zu entscheiden hat, kompliziert sind, so kann doch der Jurist nichts dafür, wenn er tüfteln muß, um sie gerecht beurteilen zu können. Es ist übrigens gar nichts Tüftliches dabei, die ganze Frage entscheidet sich aus dem Begriffe der elterlichen Gewalt über ihre Kinder. Diese aber ist durchaus in Einklang mit der sittlichen Auffassung des Volkes und den Bedürfnissen des Lebens entsprechend im neuen Gesetzbuch geregelt.

Wollen Sie uns nicht hierüber etwas sagen? fragte der Pastor. Bis jetzt kannte man doch wohl nur eine väterliche Gewalt. Sie haben wiederholt schon von elterlicher Gewalt gesprochen. Ist das denn etwas andres?

Dem Inhalt nach wohl nicht, sagte der Amtsrichter. Es soll damit aber zum Ausdruck gebracht werden, daß die Gewalt nicht mehr allein dem Vater, sondern beiden Eltern gemeinsam zusteht, daß sie also mit dem Vater auch die Mutter hat. Die Frau ist eben durch das neue Recht in allem viel freier gestellt und wird als gleichberechtigt mit dem Manne angesehen.

Also die reine Frauenemanzipation! rief der Arzt.

Bei der elterlichen Gewalt tritt während der Ehe bei Lebzeiten des Vaters natürlich die Ausübung durch die Mutter gegenüber der Ausübung durch den Vater zurück, sagte der Amtsrichter. Das liegt in der Natur der Dinge, denn der Vater ist eben das Haupt der Familie. Die Ausübung von Rechten und Pflichten, die aus der elterlichen Gewalt sich ergeben, kommt daher in erster Linie dem Vater zu und schließt dann die der Mutter vielfach aus, zum mindesten entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern die Stimme des Vaters. (§ 1634.) Begrifflich aber sind beide Eltern Inhaber der Gewalt über ihre minderjährigen Kinder, und deshalb spricht das Gesetz auch ganz richtig nicht von väterlicher oder von mütterlicher Gewalt, sondern von elterlicher Gewalt.

Was ist denn nun Inhalt und Wesen der elterlichen Gewalt? fragte der Pastor.

Die elterliche Gewalt, sagte der Amtsrichter, ist

gleichwie die vormundschaftliche Gewalt vom Gesetz als Schutzgewalt gedacht, und zwar als Schutzgewalt, die vom Gewalthaber lediglich im Interesse des schutzbedürftigen minderjährigen Kindes ausgeübt werden soll. Zu deren Ausübung hat er ein Recht und eine Pflicht, beides aber hat im Interesse des Kindes, nicht im eignen Interesse zu geschehen. Diese elterliche Gewalt bethätigt sich dann nach drei Richtungen hin: erstens in der Sorge für die Person des Kindes, zweitens in der Sorge für das Vermögen des Kindes (§ 1627) und drittens in der elterlichen Nutznießung am Vermögen des Kindes (§ 1649). Auf das Recht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, kann auch nicht verzichtet werden, weil dies zugleich eine Pflicht ist, nur auf das Recht der Nutznießung (§ 1662.)

Die elterliche Nutznießung, warf der Schuldirektor ein, scheint mir aber doch nicht dem vormundschaftlichen Charakter der elterlichen Gewalt zu entsprechen.

Da muß ich Ihnen Recht geben, sagte der Amtsrichter. Sie müssen aber bedenken, daß der vormundschaftliche Charakter der elterlichen Gewalt auch nicht der ursprüngliche war, sondern sich erst in langer Entwicklung der Jahrhunderte durchgerungen hat. In den ältesten Zeiten ist die Gewalt ebenso wie die des Ehemanns über die Ehefrau ein wirkliches Gewaltverhältnis, ja ursprünglich sogar ein reines Eigentumsverhältnis gewesen. Ich erinnere da nur an die Hörigen des Mittelalters, bei denen auch Schutz- und Gewaltverhältnis in gleicher Weise verquickt war. In der elterlichen Nutznießung sehen Sie nun gleichsam den Rest des alten Gewaltver-

hältnisses vor sich. Man hat diesen Widerspruch mit dem sonstigen vormundschaftlichen Charakter der elterlichen Gewalt auch nicht verkannt, das Nutznießungsrecht aber absichtlich beibehalten, weil es althergebrachtes, festeingewurzeltes Recht in Deutschland ist und den Anforderungen des Volkes entspricht. Der Gesetzgeber muß sich hüten, diese einem Prinzip oder einer Theorie zuliebe außer acht zu lassen.

Das ist sehr richtig, sagte der Pastor. Und dann muß man doch auch berücksichtigen, die elterliche Schutzgewalt ist immerhin noch etwas andres als die jedes beliebigen Vormundes. Man muß doch auch die elterliche Autorität schützen, und hierzu dient, wenn die Eltern kraft eignen Rechts befugt sind, die Erträgnisse des Kindesvermögens für sich zu nehmen, ohne den Kindern später hierüber Rechenschaft ablegen zu müssen.

So ist es, sagte der Amtsrichter.

Sie bezeichneten also als ersten Ausfluß der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, sagte der Schuldirektor. Welche Rechte und Befugnisse bringt diese Sorge für die Person des Kindes nun mit sich?

In erster Linie, antwortete der Amtsrichter, die Vertretung des Kindes (§ 1630), sodann selbständig von dieser Vertretung das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen und hierbei angemessene Zuchtmittel anzuwenden, es zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631), endlich das Recht, die Herausgabe des Kindes von dem zu verlangen, der es dem Inhaber der elterlichen Gewalt widerrechtlich vorenthält. (§ 1632.)

Wenn nun eine minderjährige Tochter verheiratet

ist, wird dadurch die elterliche Gewalt nicht aufgehoben? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Die elterliche Gewalt als solche bleibt bestehn. Natürlich wird aber ihre Ausübung durch den Vater oder die Mutter durch das nunmehr vorhandne Recht des Ehegatten beeinflußt und größtenteils allerdings beseitigt. So kann selbstverständlich der Vater nicht mehr die Herausgabe seiner Tochter verlangen, ihren Aufenthalt nicht mehr bestimmen. Ebenso ist sein Recht und seine Pflicht, sie zu erziehen und zu beaufsichtigen, weggefallen, und nur das Recht und die Pflicht, sie in gewissen Beziehungen zu vertreten, soweit es ihre Person betrifft, bleibt bestehn. (§ 1633.)

Also hat der Inhaber der väterlichen Gewalt auch die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen? fragte der Pastor. Danach würde ja dann stets der Vater den Ausschlag geben, denn Sie sagten doch, so lange der Vater lebt, schließt die Ausübung der elterlichen Gewalt seitens des Vaters in der Regel die der Mutter aus.

Die Folgerung, die Sie ziehen, entgegnete der Amtsrichter, ist ganz richtig. Aber der Gesetzgeber hat hiervon ausdrücklich Ausnahmen zugelassen. Er bestimmt nämlich (Einf.-Ges. Art. 134), daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder vom Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt bleiben. Es bleibt in dieser Beziehung also, wie es bisher bei uns in Sachsen war.

Was gilt denn bei uns wegen der religiösen Erziehung? fragte der Apotheker.

Da kann ich Ihnen einmal Auskunft geben, sagte der Pastor. Nach dem sächsischen Gesetze vom 1. No-

vember 1836 entscheidet bei Ehen zwischen Evangelischen und Katholischen das, was die Eltern hierüber frei vereinbaren, wenn aber nichts vereinbart worden ist, die Konfession des Vaters.

Bravo, rief der Amtsrichter. Ich kann das nur bestätigen.

Sie sagten vorhin, Herr Amtsrichter, sagte der Schuldirektor, die Mutter habe zwar mit dem Vater gemeinsam die elterliche Gewalt, in der Ausübung würde sie aber durch die Ausübung seitens des Vaters zurückgedrängt. Wie steht es nun in dieser Beziehung mit der Sorge für die Person des Kindes und den verschiednen Bethätigungen dieser Sorge, die Sie uns eben darlegten?

Soviel die Sorge für die Person des Kindes anlangt, antwortete der Amtsrichter, so schließt die dem Vater zustehende Vertretung des Kindes die Vertretung durch die Mutter aus. Zur Vertretung des Kindes ist sie sonach nicht berechtigt (§ 1634), und nur wenn der Vater an der Ausübung dieser Vertretung thatsächlich verhindert ist, sei es längere, sei es kürzere Zeit, z. B. weil er im Manöver ist, oder wenn seine väterliche Gewalt überhaupt ruht, etwa weil er geschäftsunfähig wird (§ 1676), steht der Mutter das Recht der Vertretung des Kindes zu (§ 1685). Alle übrigen Befugnisse und Pflichten dagegen, die sich aus der Sorge für die Person des Kindes ergeben, und die ich Ihnen vorhin nannte, hat die Mutter, solange die Ehe besteht, neben dem Vater (§ 1634). Insbesondre, und das bitte ich sehr zu beachten, hat sie daher auch neben dem Vater nicht nur die Erziehungspflicht, sondern auch die Aufsichtspflicht über das minderjährige Kind und

macht sich, wenn sie diese Pflicht vernachlässigt, auch Dritten gegenüber verantwortlich. Denn die Pflicht, ihr minderjähriges Kind zu beaufsichtigen, ist ja eine gesetzliche (§ 1634), aus der ihr zukommenden elterlichen Gewalt fließend, sie ist also für den Schaden, den das unbeaufsichtigte Kind zufügt, haftbar (§ 832).

Da hätten wir ja also noch jemand, der dem jungen Fabricius für den ihm zugefügten Schaden haften muß! rief der Arzt.

So ist es, sagte der Amtsrichter. Hätte Frau Major Busch ihrer Beaufsichtigungspflicht genügt, und wäre sie nicht solch eine schwache Mutter gewesen, dem unverständigen Bitten ihres Sohnes nachzugeben, so wäre das ganze Unglück verhütet worden. Sie haftet daher wie ihr Sohn mit ihrem Vermögen für allen Schaden. Der Major dagegen nicht, da er durch seine Abwesenheit im Manöver mit Grund verhindert war, die Aufsicht zu führen.

Das will ich doch meiner Frau erzählen, sagte Herr Michael. Das ist eine gefährliche Bestimmung für unsorgsame Mütter oder allzu zärtliche Mamas!

Und wie steht es denn weiter mit der Sorge für das Vermögen und der elterlichen Nutznießung? fragte der Schuldirektor.

Mein lieber Herr Schuldirektor, sagte der Amtsrichter, darüber wollen wir uns das nächste mal unterhalten. Heute ists dazu schon zu spät. Wie wärs denn noch mit einem kleinen Skat?

Fünftes Kapitel

Handelt von der Sorge für das Vermögen des Kindes, der elterlichen Nutznießung und der Beendigung der elterlichen Gewalt

Sind sich denn nun der Major und der alte Fabricius wegen des Schadenersatzes einig? fragte der Apotheker.

Noch nicht, antwortete der Arzt. Der Major ist natürlich bereit, so viel wie möglich das Unglück wieder gut zu machen, das er selbst am meisten bedauert, aber er möchte aus dem Vermögen seines Sohnes dem jungen Fabricius lieber eine Rente zahlen, während dessen Vater auf der einmaligen Abfindung durch ein größeres Kapital besteht.

Kann er denn das verlangen? fragte Herr Michael den Amtsrichter.

Nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch, erwiderte dieser, kann er zunächst nur die Auszahlung einer Rente beanspruchen, und nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa weil der junge Busch keine Sicherheit dafür bietet, daß er die Rente regelmäßig werde auszahlen können, kann Fabricius auf Abfindung durch ein Kapital bestehen. (§ 843 Abs. 3.)

In dieser Sache können sich also wohl die beiden Väter als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder nach

eignem Ermessen darüber einigen, ob aus dem Vermögen des jungen Busch dem jungen Fabricius eine Rente oder ein größeres Kapital gewährt werden soll? fragte der Schuldirektor. Sie haben uns das letzte mal Aufklärung über den Teil der elterlichen Gewalt gegeben, der die Sorge für die Person des Kindes betraf, und wollten uns heute nun einiges über die Sorge für das Vermögen sagen.

Nun, sagte der Amtsrichter, so beachten Sie gleich die Verschiedenheit in der gesetzlichen Vertretung der beiden Väter. Würde in Frage kommen, ob etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen den jungen Busch Strafantrag zu stellen sei, so würde hierbei der alte Fabricius als Vertreter in der Sorge für die Person seines Sohnes handeln. Ebenso steht z. B. den Eltern die Befugnis, zur Eheschließung ihrer minderjährigen Tochter die Genehmigung zu erteilen, als gesetzlichen Vertretern der Person der Tochter zu. Sofern der alte Fabricius dagegen die Schädenansprüche gegen den jungen Busch geltend macht, vertritt er seinen Sohn in vermögensrechtlicher Beziehung, denn die seinem Sohn zustehenden Ansprüche auf Geld gehören ja zu dessen Vermögen. Ebenso handelt der Major Busch nicht in der Sorge für die Person des Kindes, sondern in der Sorge für dessen Vermögen, er tritt lediglich als dessen Vermögensverwalter auf. (§ 1638. § 1630 Abs. 1.) Die Vermögensverwaltung vor allem ist nämlich der Ausfluß der Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen. Und zwar hat er jene Pflicht hinsichtlich des gesamten Kindesvermögens und selbst dann, wenn ihm die Nutznießung daran nicht zustehn sollte, also auch hinsichtlich des sogenannten freien Vermögens

des Kindes. (§ 1651. § 1638.) Nur dasjenige Vermögen des Kindes untersteht nicht der elterlichen Vermögensverwaltung, das dieses ausdrücklich unter der Bestimmung erhalten hat, es solle der elterlichen Verwaltung entzogen sein. (§ 1638.)

An einem solchen Vermögen, das seiner Verwaltung entzogen ist, hat der Vater dann wohl auch keine Nutznießung mehr? fragte Herr Michael.

Doch, meinte der Amtsrichter, die Nutznießung müßte denn besonders entzogen sein, in der Entziehung der Vermögensverwaltung liegt ebenso wenig die gleichzeitige Entziehung der Nutznießung, wie in der Entziehung der Nutznießung die gleichzeitige Entziehung der Vermögensverwaltung liegt. (§ 1656.)

Nun gut, sagte der Schuldirektor, der Major Busch handelt also ebenso wie der alte Fabricius als Vermögensverwalter seines Kindes, nicht in der Vertretung der Person des Kindes. Macht das denn aber in der Sache einen Unterschied?

Gewiß ist dies von Bedeutung, entgegnete der Amtsrichter. Wenn der alte Fabricius z. B. lediglich als Vertreter der Person seines Kindes, nur in der Fürsorge für dessen Person handeln würde, so würde ihm diese Vertretungsbefugnis dann z. B. auch nicht entzogen werden, wenn er etwa in Konkurs geriete. Handelt er aber in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter, als gesetzlicher Vertreter des Vermögens des Kindes, so würde er diese Vertretungsbefugnis beim Konkurs verlieren. (§ 1647.) Sehr wichtig ist ferner die Verschiedenheit der Stellung auch für die Frage, ob etwa der Vater zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf oder nicht.

Wie, fragte Herr Michael, steht dem Vater denn nicht die freie Verwaltung des Kindesvermögens zu? Muß er darüber dem Vormundschaftsgericht Rechenschaft ablegen?

Ich sagte Ihnen neulich schon, erwiderte der Amtsrichter, daß die elterliche Gewalt vom Gesetz als vormundschaftliche Gewalt, als Schutzgewalt über das minderjährige schutzbedürftige Kind ausgestaltet ist. Dieser vormundschaftliche Charakter zeigt sich eben am meisten bei der Vermögensverwaltung. Hier haben die Eltern im allgemeinen geradezu die Stellung eines Vormunds, die auch den Beschränkungen in der Vertretungsmacht wie bei einem Vormund unterliegt. Nur insoweit, als die elterliche Autorität notwendig eine Einbuße bei der völligen Gleichstellung mit dem Vormund erleiden würde, ist die Stellung der Eltern bei der Vermögensverwaltung eine freiere. So sind sie in der Regel nicht zur Sicherheitsleistung für das ihrer Verwaltung unterliegende Kindesvermögen verpflichtet, und es steht daher dem Kinde auch kein Recht auf Bestellung einer Kautionshypothek zu. Ebenso wenig ist der Vater während der Dauer der Vermögensverwaltung zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet. Dagegen muß er das Kindesvermögen mündelsicher und verzinslich anlegen (§ 1642), muß, wenn die Mutter des Kindes stirbt, oder wenn er selbst eine neue Ehe eingehn will, über das Vermögen des Kindes dem Vormundschaftsgericht ein Vermögensverzeichnis einreichen (§ 1640. § 1669) und dessen Richtigkeit sogar beschwören (§ 260); er darf auch aus dem Kindesvermögen nur solche Schenkungen machen, die, wie Almosen und Geburtstagsgeschenke, einer sittlichen oder Anstands-

pflicht entsprechen (§ 1641). Vor allem aber bedarf der Vater zu vielen wichtigen Geschäften der gerichtlichen Genehmigung.

Welche Geschäfte sind das? fragte Herr Michael. Das ist doch sehr wichtig, daß man das weiß, sonst gilt ja das ganze Geschäft nichts.

Das ist eine lange Liste, antwortete der Amtsrichter, und ich hätte wohl gewünscht, daß sie im Interesse des Laienpublikums etwas übersichtlicher im Gesetzbuch dargestellt worden wäre. Denn hierüber muß sich ja in der That jedermann leicht orientieren können, und das ist für den Laien jetzt geradezu unmöglich. Ich will also versuchen, Ihnen wenigstens die wichtigsten und häufigsten Geschäfte aufzuzählen, die die Eltern als Vertreter ihres Kindes nicht ohne eingeholte Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, also des Amtsgerichts, abschließen dürfen. Da sind zunächst die Verfügungen über ein Grundstück, wie dessen Verpfändung oder Verkauf, oder über ein Recht an einem Grundstück, wie z. B. über das Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallasten, Nießbrauch, bei denen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nötig ist. Nicht erforderlich ist diese Genehmigung aber kraft ausdrücklicher Vorschrift für eine Verfügung über Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. (§ 1643. § 1821.) Zur Abtretung von Hypotheken seines Kindes also braucht der Vater die Genehmigung nicht, wohl aber, wenn er das Grundstück seines Kindes mit Hypotheken belasten will. Ferner ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nötig zur Eingehung einer Wechselverbindlichkeit für das Kind, zur Übernahme einer Bürgschaft für das Kind, zur Aufnahme von Geld

auf Kredit des Kindes, zum Kauf oder Verkauf eines Erwerbsgeschäfts oder zur Errichtung eines neuen Erwerbsgeschäfts für das Kind (§ 1645), zur Eingehung eines Handelsgesellschaftsvertrags, zur Erteilung der Prokura, zum Abschluß eines Vergleichs, zum Abschluß eines jeden Vertrags endlich, durch den das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, sofern dieser Vertrag länger als ein Jahr über die Volljährigkeit des Kindes fortdauern soll (§ 1643. § 1822), z. B. von Pacht- und Mietverträgen.

Du lieber Himmel, rief der Apotheker, wer soll sich denn das alles gleich merken!

Zu solchen Verträgen über wiederkehrende Leistungen, fuhr der Amtsrichter fort, würde also nun auch der zwischen dem Major und dem alten Fabricius abzuschließende Vertrag über Bezahlung einer Rente aus dem Vermögen seines Sohnes an den jungen Fabricius gehören. Denn da diese offenbar eine dauernde sein würde, wäre der junge Busch auch nach seiner Volljährigkeit verpflichtet, sie zu zahlen. Der Major Busch bedürfte also seinerseits zum Abschluß eines Vertrags über die Gewährung einer solchen Rente der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, der alte Fabricius dagegen nicht, da ja sein Sohn durch diesen Vertrag nicht zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, sondern etwas erhält.

Sie sagten doch vorhin, Herr Amtsrichter, auch zum Abschluß von Vergleichen sei die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig. Ist das denn kein Vergleich, den der alte Fabricius mit dem Major abschließt? fragte der Schuldirektor.

Nun ſeh mir einer den Scharfſinn! rief der Amtsrichter. Ihre Frage iſt nicht ſo unberechtigt. Wenn der alte Fabricius vom Major für ſeinen Sohn alles das erhält, was er beanſpruchen kann, ſo iſt das kein Vergleich, denn er giebt ſeinerſeits nicht nach. (§ 779.) Er bedarf alſo dann keiner Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts. Wenn er ſich aber mit weniger begnügt, etwa einer geringen Abfindung mit Kapital, ſo würde das ein Vergleich ſein, da er zum Teil berechtigte Anſprüche auf mehr aufgiebt. Für dieſen Fall wäre dann auch für ihn die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts notwendig.

Das kann man doch nun aber nicht wiſſen, ob er erhält, was er zu beanſpruchen hat, oder weniger? fragte der Schuldirektor.

Aber man weiß doch, ob er erhält, was er beanſprucht hat, und darauf kommt es an, entgegnete der Amtsrichter. Erhält er, was er beanſprucht hat, ſo iſt das ein Anerkenntnisvertrag, kein Vergleich. Erhält er weniger als verſprochen, und iſt er mit dieſem Weniger ſchließlich auch zufrieden, ſo iſt dies ein Vergleich. Zu dieſem iſt die vormundſchaftsgerichtliche Genehmigung nötig, zu jenem nicht.

Ich möchte eigentlich wiſſen, warf der Apotheker ein, warum der Major dem jungen Fabricius lieber eine Rente zahlen als ihn mit Kapital entſchädigen will?

Nun, meinte der Amtsrichter, die kapitaliſierte Rente dürfte wohl ein hohes Kapital ergeben. Die Rente aber fällt beim Tode des jungen Fabricius fort, und niemand kann wiſſen, ob er lange leben wird. Sodann behält der Major ja auch die Nutz-

nießung, die ihm am Kapital seines Sohnes kraft elterlicher Gewalt zusteht. (§ 1649.) Er handelt also ganz verständig, sowohl in seinem eignen als im Interesse seines Sohnes, das er doch bei der Vermögensverwaltung wahrzunehmen verpflichtet ist. (§ 1664.)

Die dem jungen Fabricius zu zahlende Rente muß der Major aber doch wohl zunächst aus den Einkünften des Vermögens seines Sohnes bestreiten? Oder geht sein Nutznießungsrecht vor, und der junge Fabricius könnte sich jedesmal nur an das Kapital halten?

Gewiß muß der Major die Einkünfte, an denen ihm die Nutznießung zusteht, zunächst zur Zahlung der Rente an den jungen Fabricius verwenden, sagte der Amtsrichter, wie er aus den Einkünften dieses Vermögens überhaupt zunächst die auf ihm ruhenden öffentlichen und privaten Lasten, die aus ihm zu bewirkenden wiederkehrenden Leistungen u. s. w. bezahlen muß. (§ 1654. § 1384. § 1385. § 1386.)

Wenn es nun zum Prozesse käme, fragte Herr Michael, wer müßte denn dann die Prozeßkosten tragen?

Auch diese gehören zu den Lasten des Kindesvermögens, wenn die Leistung, um die prozessiert wird, aus dem Kindesvermögen zu bewirken ist, sagte der Amtsrichter. (§ 1654.) Der Major wäre daher selbstschuldnerisch verpflichtet, diese Prozeßkosten zu zahlen, und muß hierzu die Einkünfte aus dem Kindesvermögen verwenden. Auch bei dem Nutznießungsrecht, das den Eltern kraft ihrer elterlichen Gewalt zusteht, fuhr er sodann fort, ist der Gedanke des Gesetzgebers immer der, daß die Einkünfte des Kindes-

vermögens nicht ausschließlich für den alleinigen Vorteil der Eltern verwendet werden, sondern daß sie bestimmt sind, dem Unterhalte des Kindes und der Familie zu dienen. Das läßt sich z. B. schon daraus erkennen, daß die Nutznießung endigt, wenn sich die Tochter — natürlich mit elterlicher Genehmigung, sofern sie deren noch bedarf — verheiratet, da die Nutznießung des Ehemannes vorgeht und die Einkünfte des Kindesvermögens nun zum Unterhalt der neuen Familie dienen sollen. (§ 1661.) Sodann kann der Vater zwar auf die Nutznießung verzichten (§ 1662), das gesamte Recht der Nutznießung aber nicht auf einen andern übertragen (§ 1658), der dann gar nicht in der Lage wäre, die Einkünfte nur zum Unterhalt des Kindes zu verwenden. Deshalb ist auch das Recht der elterlichen Nutznießung nicht der Pfändung durch die Gläubiger der Eltern unterworfen. (Civilprozeßordnung § 862.)

Sie sprachen vorhin davon, daß es auch Vermögen des Kindes geben könne, das der Nutznießung der Eltern entzogen sei; welches ist dieses? fragte Herr Michael.

Zum sogenannten freien Vermögen, an dem die Nutznießung ausgeschlossen ist, antwortete der Amtsrichter, gehören alle die Sachen, die zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmt sind, wie Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgerät. Sie dürfen also den Ring, den Ihr Sohn zur Konfirmation bekommen hat, nicht selbst tragen, den silbernen Becher, den er als Patengeschenk erhielt, nicht benutzen. (§ 1650.)

Nun, meinte Herr Michael und steckte schnell die Hände in die Hosentaschen, er wird wohl nicht gleich was dagegen haben.

Zum freien Vermögen, fuhr der Amtsrichter fort, gehört sodann namentlich das Vermögen, das dem Kinde unter ausdrücklicher Ausschließung der elterlichen Nutznießung zugewandt wird, und was es durch eigne Arbeit erwirbt oder im selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, das ihm der Vater gestattet hatte — er kann das ja, wie ich Ihnen letzthin schon sagte. (§ 1651. § 112.)

Man muß zugeben, sagte der Pastor, daß alle die Vorschriften über die Ausführung der elterlichen Gewalt, die Sie uns dargelegt haben, in hohem Maße das Wohl und die Fürsorge des minderjährigen Kindes im Auge haben. Und doch wird man nicht verkennen, daß die den Eltern zustehenden Befugnisse leider auch recht sehr mißbraucht werden können. Ich erinnere Sie nur daran, Herr Amtsrichter, daß Sie neulich selbst in der Schöffensitzung die schwarze Liese bestrafen mußten, weil sie ihr Töchterchen zum Betteln und Stehlen ausgeschickt hatte.

Da haben Sie ganz Recht, erwiderte der Amtsrichter. Aber deshalb unterliegt auch die Ausübung der elterlichen Gewalt der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, das dabei vom Gemeindewaisenrat unterstützt wird. Das ist nun zwar nicht so weit zu verstehn, daß die Eltern etwa unter ständiger Aufsicht des Gerichts stünden. Dies würde eine unerträgliche Beeinträchtigung der elterlichen Autorität und Freiheit der Lebensführung sein, dabei auch das Gericht ganz übermäßig belasten. Aber sobald sich ergiebt — und der Gemeindewaisenrat hat es dem Gericht anzuzeigen, wenn er davon Kenntnis erlangt (§ 1675) —, daß der Vater rechtlich oder thatsächlich

längere Zeit verhindert ist, die elterliche Gewalt auszuüben, oder daß die Eltern die Person des Kindes oder deren Vermögen gefährden, so muß das Vormundschaftsgericht einschreiten und die zum Schutz des Kindes erforderlichen Maßnahmen treffen. Das Gericht kann z. B., wenn die Eltern das Kind sittlich verwahrlosen, dessen Unterbringung in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt anordnen (§ 1666 Abs. 1), dem Vater sogar Verwaltung und Nutznießung des Vermögens entziehn, wenn er seiner Unterhaltspflicht für das Kind nicht nachkommt. (§ 1666 Abs. 2.) Gefährdet der Vater das seiner Verwaltung unterstehende Vermögen des Kindes, so kann es ihm die Verwaltung entziehn (§ 1667), anordnen, daß er ein Vermögensverzeichnis einreiche oder sogar Sicherheit leiste (§ 1668), zu der er ja sonst nicht verpflichtet ist. Alles das bedeutet freilich immer nur die Entziehung der Ausübung einzelner Rechte und Pflichten, die sich aus der elterlichen Gewalt ergeben. Soweit diese Befugnisse nicht entzogen sind, bleiben sie bei dem Inhaber der elterlichen Gewalt. Diese selbst vermag das Vormundschaftsgericht ihm nicht zu entziehn, es kann nur ihre mißbräuchliche Bethätigung verhindern. Es ist nicht anders, als wenn die elterliche Gewalt ruht, wie es ja auch eintreten kann, wenn ihr Inhaber entweder geschäftsunfähig wird oder längere Zeit an der Ausübung behindert wird. (§ 1676. § 1677.) Die elterliche Gewalt bleibt deshalb ihrem Wesen nach immer noch bei dem Vater oder der Mutter, es ruht gleichsam nur die Ausübung. Das zeigt sich z. B. daran, daß die Nutznießung trotz des Ruhens der elterlichen Gewalt bei den Eltern verbleibt. (§ 1678.) Dagegen

wird von Gesetzes wegen die elterliche Gewalt zur Strafe für den Vater oder die Mutter verwirkt, wenn diese an dem Kinde sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben und deshalb zu einer Strafe von mindestens sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden sind. (§ 1680.)

Wird hierdurch die elterliche Gewalt überhaupt verwirkt, auch über die andern Kinder, oder nur die elterliche Gewalt über das Kind, gegen das die Eltern sich vergangen haben? fragte der Pastor.

Nur über das verletzte Kind verliert der Thäter die elterliche Gewalt, über die andern Kinder behält er sie, antwortete der Amtsrichter.

Wenn der Verbrecher aber nun vom König begnadigt wird, fragte der Pastor weiter, dann erhält er wohl auch wieder die elterliche Gewalt?

Nein, sagte der Amtsrichter. Die Begnadigung kann dem Verbrecher nur die öffentliche Strafe erlassen, die zivilrechtlichen Wirkungen der Verurteilung werden dadurch nicht beseitigt. Und noch einen zweiten Fall der Verwirkung der elterlichen Gewalt giebt es, fuhr er fort, wenn nämlich der Adoptivvater oder die Adoptivmutter, die ja durch die Adoption ebenfalls die elterliche Gewalt erlangen, mit ihrem Kinde eine nichtige Ehe schließen. (§ 1771 Abs. 2.)

Na, lachte der Arzt, das wird wohl nicht oft vorkommen! Der Annehmende muß ja doch wohl immer viel älter sein als das zu adoptierende Kind?

Gewiß, sagte der Amtsrichter. Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind.

(§ 1744.) Bei dieser Gelegenheit will ich Sie übrigens gleich auf eine wichtige Änderung des neuen Rechts gegen unser sächsisches Recht aufmerksam machen. Nach dem neuen Gesetzbuch kann nämlich nur dann jemand ein Kind adoptieren, wenn er keine ehelichen Abkömmlinge hat. Nach dem sächsischen durfte er dies, auch wenn er solche hatte. (§ 1741.)

Wie endigt denn sonst die elterliche Gewalt außer der Verwirkung? fragte der Pastor.

Ich sagte Ihnen neulich schon, erwiderte der Amtsrichter, daß sie stets mit der Volljährigkeit des Kindes endigt. Ferner natürlich auch beim Tode des Kindes oder beider Eltern. Doch es giebt noch einen andern Fall: die elterliche Gewalt wird für beide Eltern auch dann beendigt, wenn der eine Elternteil, z. B. der Vater, aus den oben angeführten Gründen die elterliche Gewalt verwirkt hat und der andre Teil, also z. B. die Mutter, die Ehe mit ihm fortsetzt. (§ 1684 Nr. 2.) Man hat dies aus dem Grunde gethan, weil man mit Recht annimmt, daß die Einwirkungen des Vaters auf die Mutter während der Ehe doch zu groß sind, als daß der Mutter die elterliche Gewalt belassen werden könnte, ohne das Kind zu gefährden.

Wie steht es denn nun aber, wenn die elterliche Gewalt nur in der Person des einen Elternteils endigt? fragte der Pastor weiter. Wenn also z. B. nur der Vater stirbt, oder dieser die elterliche Gewalt verwirkt und zugleich die Ehe aufgelöst wird?

Dann konzentriert sich eben die bisher beiden Eltern zustehende Gewalt auf den allein übrig bleibenden Teil, sofern in dessen Person nicht Hinderungsgründe entgegenstehn, die auch bei ihm die elterliche

Gewalt endigen würden, antwortete der Amtsrichter. In einem solchen Falle steht also dann der Mutter die elterliche Gewalt, die ihr bisher mit dem Vater gemeinsam zustand, nun allein zu. (§ 1684.) Dies erscheint ja ohne weiteres natürlich in dem Falle, wenn das eine Elternteil, also z. B. der Vater, stirbt. Aber auch dann ist der Übergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter allein unbedenklich, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat, und zugleich die Ehe aufgelöst worden ist. Denn dann fällt ja eben die Gefahr der schädlichen Beeinflussung der Mutter fort. Auch auf die minderjährige Mutter geht die elterliche Gewalt über. Nur ruht sie da natürlich wegen ihrer Geschäftsunfähigkeit, wenn ihr auch die Sorge für die Person des Kindes verbleibt. (§ 1696.)

Geht denn die elterliche Gewalt über die noch vor dem 1. Januar 1900 gebornen minderjährigen Kinder mit diesem Tage auch schon auf die Mutter über? fragte der Schuldirektor. Dann brauchten solche Kinder doch nachher gar keinen Vormund mehr.

Die Mutter erwirbt die elterliche Gewalt, die ihr das neue Gesetzbuch beilegt, mit dem letzten Glockenschlag um Mitternacht 1899 zu 1900, sagte der Amtsrichter. Zu diesem Zeitpunkte erlöschen daher auch von selbst alle die Vormundschaften über diejenigen Kinder, die unter die elterliche Gewalt der Mutter fallen, da nur die Kinder bevormundet werden, die nicht unter elterlicher Gewalt stehn. (§ 1773.) Es erlöschen also die Vormundschaften, die über Minderjährige bestellt worden sind, weil der Vater gestorben ist oder die elterliche Gewalt

verwirkt hat, wenn die Mutter noch lebt und kein Grund vorliegt, der ihr die elterliche Gewalt entzöge, wie z. B. Wiederverheiratung oder Verwirkung der elterlichen Gewalt der Mutter, oder weil ihre elterliche Gewalt etwa wegen eigner Minderjährigkeit ruht und sie deshalb zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt ist. (§ 1696.)

Da haben Sie aber bis zum 1. Januar 1900 noch viel zu ordnen, Herr Amtsrichter, sagte der Schuldirektor. Da müssen Sie bis dahin doch diesen Vormündern Rechenschaftsbericht abfordern, müssen das Vermögen des Kindes an die Mutter aushändigen, die es ja nun kraft ihrer elterlichen Gewalt selbst verwalten muß und keine Sicherheit zu leisten braucht, und was alles noch!

Freilich, entgegnete der Amtsrichter, macht das alles noch viel Arbeit. Es ist gestern erst eine Verordnung vom Justizministerium heruntergekommen, die auf rechtzeitige Regelung mit Recht aufmerksam macht und darüber Anweisungen giebt.

Du lieber Himmel, meinte der Pastor, da wird doch eigentlich den Frauen recht viel zugemutet, wenn sie nun allein wie ein Vormund die Verwaltung des Kindesvermögens und dessen ganze Vertretung übernehmen sollen. Ich glaube, meine gute Alte wird dazu schwerlich imstande sein.

Meine Frau bringts schon fertig, sagte Herr Michael. Das ist eine tüchtige Geschäftsfrau.

Nun, entgegnete der Amtsrichter, die Frau kann sich ja auf ihren Wunsch einen Beistand für alle oder einzelne Angelegenheiten ihres elterlichen Pflichtenkreises bestellen lassen, wenn sie sich die selbständige Besorgung nicht zutraut. Der Vater kann auch

letztwillig einen solchen Beistand anordnen. Und endlich kann sogar von Amts wegen das Vormundschaftsgericht der Mutter einen Beistand bestellen, wenn es die Bestellung aus Gründen, die in der Person der Mutter liegen, oder wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung im Interesse des Kindes für nötig hält. (§ 1687.)

Wenn aber nun die elterliche Gewalt des Vaters zwar nicht durch dessen Tod oder durch Verwirkung endigt, dieser aber ganz oder teilweise in der Ausübung der elterlichen Gewalt behindert ist, tritt auch dann die Mutter ohne weiteres an seine Stelle? fragte der Pastor weiter. Sie sagten uns ja selbst vorhin, Herr Amtsrichter, es könnten ihm einzelne Befugnisse seiner elterlichen Gewalt entzogen werden, ohne daß er diese selbst damit schon verlöre, oder er könne aus andern Gründen in der Ausübung thatsächlich behindert sein.

In einem solchen Falle übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt nur dann aus, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen Geschäftsunfähigkeit oder wegen dauernder, gerichtlich konstatierter Behinderung ruht, oder wenn er vorübergehend an ihrer Ausübung verhindert ist. Diese Ausübung beschränkt sich aber auch nur auf die Vertretung in der Person und im Vermögen des Kindes, die Nutznießung behält der Vater. (§ 1685.) In allen andern Fällen, also wenn dem Vater durch das Vormundschaftsgericht wegen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Kindes die Ausübung der elterlichen Gewalt in dieser Beziehung entzogen ist, tritt an seine Stelle ein dem Kinde zu bestellender Vormund oder Pfleger. (§ 1773.)

Wenn nun die Ehe nicht durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst, sondern gerichtlich geschieden wird, fragte der Pastor, an wen geht dann die bisher beiden Eltern gemeinsam zustehende elterliche Gewalt über?

Man kann sagen, daß die Ehescheidung im allgemeinen überhaupt keinen Einfluß auf die elterliche Gewalt ausübt, entgegnete der Amtsrichter. Auch die geschiednen Ehegatten behalten die elterliche Gewalt gemeinsam fort, und insbesondre geht der Ehemann der Ehefrau in der Ausübung vor, gerade so wie während der Ehe. Die Ehefrau kann sich aber die elterliche Gewalt allein vom Vormundschaftsgericht übertragen lassen, wenn die elterliche Gewalt des geschiednen Ehegatten voraussichtlich auf immer ruht, etwa wegen dauernder Geisteskrankheit. Dann erwirbt sie mit der vollen elterlichen Gewalt auch die Nutznießung. (§ 1685 Abs. 2.) Im übrigen beeinflußt die Scheidung höchstens die Ausübung der elterlichen Gewalt in einzelnen Teilen. So verliert z. B. in der Regel der für schuldig erklärte Ehegatte die Befugnis, für die Person des Kindes zu sorgen. (§ 1635. §§ 1565—1568.)

Ist es von Einfluß, wenn der eine Ehegatte nach Auflösung der Ehe — sei es durch Tod des andern, sei es durch Scheidung — eine neue Ehe eingeht?

Dies ist von Einfluß in der Hauptsache nur für die Frau. Geht diese eine neue Ehe ein, so verliert sie allerdings die elterliche Gewalt. (§ 1697.) Es geschieht das mit Rücksicht auf die Einwirkungsmöglichkeit des andern Ehegatten. Namentlich versteht es sich von selbst, daß nicht etwa der Stiefvater oder

die Stiefmutter die elterliche Gewalt erlangt. Freilich das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, behält die Mutter auch nach der Eingehung einer neuen Ehe, nur ist sie nicht zu dessen Vertretung berechtigt. (§ 1697.) Anders ists dagegen, wenn der Vater eine neue Ehe eingehn will. Er behält trotzdem die elterliche Gewalt in vollem Umfange und muß nur zur Sicherung des Vermögens des Kindes, wie ich vorhin schon erwähnte, ein Vermögensverzeichnis einreichen. (§ 1669.) Man fürchtete eben den Einfluß der zweiten Ehefrau auf den Vater zu Ungunsten der Kinder nicht, wie umgekehrt den Einfluß des Stiefvaters auf die Mutter.

Ja du mein Gott, rief der Arzt, haben denn die Herren Juristen nie etwas von einer bösen Stiefmutter gehört?

Da sehen Sie, Herr Doktor, das Gesetzbuch will eben nichts von einer bösen Stiefmutter wissen und glaubt nicht daran; es hält jedenfalls jeden Mann für stark und charakterfest genug, um sich nicht zum Nachteil seiner leiblichen Kinder unter den Pantoffel bekommen zu lassen.

Mir, meinte der Pastor, sind in meinem Leben überhaupt nur gute Stiefmütter begegnet. Die böse Stiefmutter ist geradeso eine Verleumdung wie die böse Schwiegermutter.

Jawohl, lachte der Arzt, die sind auch alle gut. Es leben die Schwiegermütter! Kathi, eine frische Maß!

Sechstes Kapitel

Handelt von der Wirkung der Ehe im allgemeinen und der Schlüsselgewalt der Frau und ihrem Vorbehaltsgut im besondern

Dem langen Heinrich seine Schwester Anna will ja wieder mit ihren Kindern hierher ziehen und ein kleines Weißwarengeschäft errichten, sagte der Apotheker.

So? fragte Herr Michael, ich denke, sie hat in Leipzig eine Stelle als Buchhalterin in einem Geschäft angenommen?

Nein, das ist wohl ihr Mann, erwiderte der Apotheker. Der Zwangsvergleich ist, glaub ich, nicht zustande gekommen, und so konnte Rosenkranz sein Geschäft nicht weiter fortführen. Er soll aber gar nicht recht damit einverstanden sein, daß seine Frau von Leipzig fortzieht und ihn dort allein läßt.

Darf sie denn gegen den Willen ihres Mannes hierherziehen und ein Weißwarengeschäft errichten? fragte der Pastor. Ist es denn nicht ihre Pflicht, auch in schlechten Zeiten bei ihm auszuharren? Gilt denn nicht mehr, daß die Frau soll unterthan sein ihrem Manne?

Hm, machte der Amtsrichter, diese Unterthänigkeit hat durch das neue Gesetzbuch jedenfalls einen

tüchtigen Stoß bekommen. Eine gewisse Disziplinargewalt über die Ehefrau hat ja nach den meisten deutschen Rechten in Gestalt der ehemännlichen Vormundschaft, ehelichen Gewalt, Ehevogtei oder wie es alles genannt wurde, zweifellos bis jetzt bestanden. Namentlich war die Ehefrau insofern den Minderjährigen gleichgestellt, als sie zu allen Rechtsgeschäften mit Dritten der ehemännlichen Genehmigung bedurfte. (Sächs. B. G.-B. § 1638.) Von alledem kennt aber das neue deutsche Bürgerliche Gesetzbuch nichts mehr. Der Mann hat nach ihm keine Disziplinar- und Erziehungsgewalt über seine Ehefrau wie etwa über seine minderjährigen Kinder; über ihre eignen persönlichen Angelegenheiten hat sie völlig frei zu bestimmen, z. B. hat der Ehemann kein Recht, ihren Briefwechsel zu beaufsichtigen und die an sie gerichteten Briefe zu öffnen, ihr den Verkehr mit bestimmten Personen zu untersagen. Ebenso wird ihre Geschäftsfähigkeit und Prozeßfähigkeit durch die Ehe oder das eheliche Güterrecht grundsätzlich nicht beschränkt; der Mann ist daher auch nicht ihr gesetzlicher Vertreter schlechthin. Nur ganz bestimmte Ausnahmen sind mit Rücksicht auf das Wesen der Ehe als einer Interessengemeinschaft getroffen worden, und andrerseits schützen die Rechte des Ehemanns an dem etwa eingebrachten Vermögen die hierüber getroffnen besondern Vorschriften des ehelichen Güterrechts. Mit der ehelichen Gemeinschaft für unvereinbar hält es z. B. das Gesetzbuch, wenn ein Ehegatte ohne Einwilligung des andern jemand an Kindesstatt annehmen wollte. Es ist daher stets die Einwilligung des andern Ehegatten erforderlich. (§ 1746.) Sodann darf die Frau ohne Genehmigung ihres Ehe-

manns nicht als Vormund bestellt werden. (§ 1783.) Aber das sind ja in der Natur der Sache begründete Beschränkungen. Sonst ist, wie gesagt, die Ehefrau in ihren persönlichen Angelegenheiten ebenso selbständig und geschäftsfähig wie der Mann.

Wie, fragte zweifelnd der Pastor, da hätte also Frau Anna Rosenkranz ohne Einwilligung ihres Mannes als Buchhalterin eine Stellung annehmen dürfen? Denn das ist doch sicher eine persönliche Angelegenheit.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter. Der Dienstvertrag ist giltig, auch wenn die Ehefrau ihn ohne Genehmigung des Mannes abgeschlossen hat.

Da können aber doch unter Umständen die ehelichen Interessen sehr erheblich gefährdet werden, meinte der Pastor. Denn wenn die Frau den ganzen Tag über als Buchhalterin oder in der Fabrik als Arbeiterin thätig sein muß, kann sie doch nicht ihrer ersten Pflicht, das Hauswesen zu leiten und die Hauswirtschaft zu besorgen, gerecht werden.

Das ist ganz richtig, sagte der Amtsrichter. Das Gesetzbuch hilft hier aber auf eine andre Weise, als indem es die Genehmigung des Ehemanns zum Abschluß des Vertrags fordert, und dies bildet eine weitere Ausnahme, die die Handlungsfreiheit der Ehefrau in persönlichen Angelegenheiten beschränkt, aber wohlverstanden: beschränkt doch nur im Interesse der Ehe, nicht zu Gunsten bloß des Ehemanns. Hat sich nämlich eine Frau einem Dritten gegenüber zu einer Leistung verpflichtet, die, wie Dienste, von ihr in Person zu bewirken sind, so kann der Ehemann beim Vormundschaftsgericht um die Ermächtigung nachsuchen, das von der Ehefrau ohne

seine Einwilligung abgeschlossene Rechtsverhältnis zu kündigen, und zwar ohne dabei die Kündigungsfrist einhalten zu müssen. Das Vormundschaftsgericht hat dann das Verhältnis zu untersuchen. Ergiebt sich, daß die Thätigkeit der Frau, zu der sie sich verpflichtet hat, die ehelichen Interessen beeinträchtigt, so hat es dem Ehemann die erbetne Ermächtigung zu erteilen, und dieser kann dann von seinem Kündigungsrechte Gebrauch machen. Auf diese Weise ist jedenfalls die Frau nicht der willkürlichen Kündigung der von ihr eingegangnen Verträge über persönliche Leistungen ausgesetzt. (§ 1358 Abs. 1.)

Für denjenigen, der eine Ehefrau in Stellung nimmt, ist das dann aber immerhin doch eine recht unsichre Sache, meinte Herr Michael. Man kann da nie wissen, ob der Ehemann nicht das Dienstverhältnis kündigen wird.

Es ist deshalb stets gut, wenn der Dienstherr sich vergewissert, ob der Ehemann auch seine Einwilligung gegeben hat, sagte der Amtsrichter. Hat er nämlich diese einmal erteilt gehabt, so darf er nachher nicht mehr kündigen. Die Frau aber kann, wenn der Ehemann grundlos sich weigert, seine Einwilligung zu erteilen, von vornherein beim Vormundschaftsgericht beantragen, daß es dessen Zustimmung ersetze. (§ 1358 Abs. 2.)

Da wird den Herren Vormundschaftsrichtern aber eine heikle Aufgabe aufgebürdet. Jedenfalls müßte jeder Vormundschaftsrichter in Zukunft selbst verheiratet sein, sagte der Arzt, wenn er über diese ehelichen Streitigkeiten verständig urteilen soll.

Wenn sich ein Mädchen aber nun schon vor ihrer Verheiratung zu persönlichen Leistungen ver-

pflichtet hatte, kann auch dann der Mann nach erfolgter Heirat das ohne seine Einwilligung geschlossene Rechtsverhältnis kündigen? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter, das Kündigungsrecht steht ihm nur für die nach der Eheschließung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu. In diesem Falle kann aber unter Umständen die Frau selbst ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen wegen eines nachträglich eingetretnen wichtigen Grundes. (§§ 626. 671 Abs. 3. 696. 723.)

Gelten diese Vorschriften vom Kündigungsrecht des Ehemanns eigentlich auch für das Gesindeverhältnis der Ehefrau? fragte Herr Michael.

Das Gesindeverhältnis ist zwar im übrigen der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten geblieben, sodaß in der Hauptsache unsre Gesindeordnung weiter in Geltung bleibt, erwiderte der Amtsrichter. Das Kündigungsrecht des Ehemanns ist jedoch durch ausdrückliche Vorschrift auch dann für zulässig erklärt worden, wenn die Ehefrau im Gesindedienst steht (Einf.-Ges. Art. 95), vorausgesetzt, wie gesagt, daß sie den Dienst erst nach ihrer Verheiratung angenommen hatte.

Ich muß aber immer noch einmal auf meine frühere Frage zurückkommen, sagte der Pastor. Kann denn also wirklich Frau Rosenkranz ohne ehemännliche Genehmigung hierher ziehen? Das Mittel der Kündigung durch den Ehemann ist ja doch hier nicht anwendbar.

Das folgt nicht aus dem, was ich Ihnen von der Selbständigkeit der Ehefrau gesagt habe, entgegnete der Amtsrichter. Diese Selbständigkeit be-

zieht sich eben nur auf ihre eignen, persönlichen Angelegenheiten. In allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten dagegen — und die Eheleute sind ja einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verbunden (§ 1353 Abs. 1) — steht allein dem Manne die Entscheidung zu (§ 1354), so z. B. was die Bestimmung des Wohnorts und der Wohnung, sowie überhaupt das gemeinschaftliche Hauswesen betrifft. Und zu Arbeiten im Hauswesen und Geschäft des Ehemanns ist die Frau auch verpflichtet, wenn solche Arbeiten nach der Lebensstellung und nach den Verhältnissen des Ehemanns üblich sind (§ 1356). So kann bei kleinen Geschäftsleuten, wie etwa beim langen Heinrich, der Mann verlangen, daß die Frau nicht nur die Wirtschaft führt und kocht, sondern ihm auch im Geschäft mit hilft, etwa seine Kunden im Laden mit bedient. Bei Millionären ist das freilich nicht üblich, und da kann das der Mann auch nicht von seiner Frau verlangen, weder daß sie kocht, noch daß sie im Geschäft hilft. Da muß sie „repräsentieren." In unsern Kreisen könnte man schon eher wenigstens auf einer Beaufsichtigung der Küche und des sonstigen Haushalts bestehn, wenn schon Sie, lieber Herr Michael, vielleicht auch Ihrer Frau Gemahlin nicht zumuten dürfen, Ihnen im Geschäft zu helfen.

Sie thuts aber, und gern, sagte dieser, auch wenn ichs nicht erzwingen kann.

Ja, mit dem Erzwingen ist das überhaupt so eine Sache, lachte der Amtsrichter. Wenn eine Ehefrau diesen ihren Pflichten nicht nachkommt, kann sie zwar mit der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens belangt werden, eine Zwangsvollstreckung

findet aber zur Erzwingung nicht statt, auch nicht, wie bisher nach sächsischem Recht, unmittelbar durch Verhängung von Haftstrafe. Wenn daher z. B. eine Frau ihren Mann verläßt, kann sie zwar zur Rückkehr verurteilt, nicht aber durch Haft zur Rückkehr gezwungen werden. Folgt sie dem Urteil nicht, so kann allerdings der Ungehorsam gegen die ehemännliche Bestimmung als Verweigerung der ehelichen Lebensgemeinschaft die Unterlage für eine Scheidung bilden.

Na, da guckt ja der alte Ehetyrann wieder heraus, lachte der Arzt.

Keineswegs, erwiderte der Amtsrichter. In einer Gemeinschaft von zwei Personen muß doch schließlich bei Meinungsverschiedenheiten einem die Entscheidung zustehn, wenn die Gemeinschaft nicht in die Brüche gehn soll. Und daß die Entscheidung über die gemeinschaftlichen ehelichen Angelegenheiten dem Manne zukommt, der das Haupt der Familie ist, der den ehelichen Aufwand zu tragen (§ 1389), der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren hat (§ 1360), und zwar schlechthin und unabhängig davon, ob die Frau bedürftig ist und eignes Vermögen hat oder nicht, das ist doch natürlich.

„Denn einer allein soll herrschen!" deklamierte der Schuldirektor.

Also würde Anna Rosenkranz verurteilt werden, zu ihrem Manne nach Leipzig zurückzukehren, wenn er gegen sie die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens anstrengen würde, und die Ehe würde auf seinen Antrag geschieden werden, wenn sie diesem Verlangen nicht Folge leistete? fragte der Pastor.

Das käme noch darauf an, erwiderte der Amtsrichter. Freilich ist die Frau verpflichtet, der Entscheidung des Mannes über Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffen, Folge zu leisten, aber doch nur dann, wenn sich die Entscheidung des Mannes nicht als Mißbrauch seines Rechts darstellt. (§ 1354 Abs. 2.) Vermag ihr der Mann nun überhaupt keine angemessene Wohnung zu bieten und nicht den nötigen Unterhalt zu gewähren, so kann er vernünftigerweise auch nicht verlangen, daß sie bei ihm in seiner unzureichenden Wohnung bleibt, und er muß schon gestatten, daß sie sich anderwärts Wohnung und Unterhalt zu verschaffen sucht. Und so wirds wohl bei Rosenkranz der Fall sein. Als bankerotter Kaufmann wird er wohl zunächst nur eine dürftig besoldete Stelle erhalten haben, sodaß seine Frau geradezu gezwungen ist, selbst mit für den Unterhalt zu sorgen. Und wenn sie sich da nach ihrer Vaterstadt wendet, wo sie der Beihilfe ihres Vaters und ihres Bruders gewiß sein kann, so wird man dagegen auch nichts sagen können, und ihr Mann würde sein Recht mißbrauchen, wenn er darauf bestehn wollte, daß sie bei ihm in Leipzig bleibe.

Aber zur Errichtung eines Weißwarengeschäfts braucht sie doch wohl wie bisher die Einwilligung ihres Ehemanns? fragte Herr Michael.

Weder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch noch nach dem neuen Handelsgesetzbuch braucht eine Ehefrau zum selbständigen Gewerbebetrieb mehr die Genehmigung ihres Ehemanns, und auch die Gewerbeordnung ist in diesem Sinne abgeändert. (Einf.-Ges. Art. 36, I.) Kaufmannsfrau und Gewerbefrau

wird eine Frau daher ohne Einwilligung des Ehemanns, wenn sonst die Erfordernisse vorliegen. Wird freilich dadurch die Ehefrau behindert, ihrer Pflicht, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten, nachzukommen (§ 1356), so kann der Ehemann aus diesem Grunde ihr mit der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, d. h. auf Erfüllung der als Hausfrau ihr zukommenden Pflichten, den weitern Gewerbebetrieb untersagen. Aber auch hier ist wieder die Frau nicht verpflichtet, dem Verlangen des Mannes Folge zu leisten, wenn er damit sein Recht mißbrauchte. Das wäre aber z. B. bei Rosenkranz der Fall, wenn er selbst nicht in der Lage ist, den nötigen Unterhalt zu gewähren und gleichwohl der Frau die Errichtung des Weißwarengeschäfts verbieten wollte.

Sie erwähnten vorhin, Herr Amtsrichter, daß die Ehefrau verpflichtet sei, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. (§ 1356 Abs. 1.) Das bringt doch notwendig für sie den Abschluß einer ganzen Menge von Rechtsgeschäften mit sich. Wird sie daraus nun eigentlich in eigner Person verpflichtet? Das schiene mir doch im Widerspruch zu stehn mit der von Ihnen schon hervorgehobnen Verpflichtung des Mannes, den ehelichen Aufwand zu tragen? (§ 1389) fragte der Schuldirektor.

Ganz recht, entgegnete der Amtsrichter. Deshalb ist der Frau auch vom Gesetz die sogenannte Schlüsselgewalt beigelegt. Das heißt, die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie also innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten, wenn sich aus den Umständen nichts andres deutlich er-

giebt, als im Namen des Ehemanns vorgenommen und verpflichten diesen unmittelbar (§ 1357), und zwar ist sie zu dieser Vertretung berechtigt, auch wenn sie minderjährig ist (§ 165).

Welche Geschäfte fallen denn unter diesen häuslichen Wirkungskreis? fragte Herr Michael.

Das bestimmt sich nach der Sitte und den sozialen Verhältnissen der Ehegatten, sagte der Amtsrichter. Das läßt sich nicht alles über einen Kamm scheren. Jedenfalls geht der häusliche Wirkungskreis noch über den eigentlichen Haushalt hinaus. Zu ihm gehören nicht nur die Einkäufe für Essen und Trinken, Anschaffungen von Wirtschaftsgegenständen, Vergebung von Wäsche außerhalb des Hauses, Handwerksarbeiten im Hause, sondern unter Umständen sogar Anschaffung der notwendigen Anzüge für die Kinder, Anschaffung von Feuerung und was alles mehr, Ermietung von Dienstboten u. dergl. Nicht dagegen fällt in der Regel hierunter die Bestellung einer größern Weinlieferung bei einem Weinreisenden. Aber auch das kann möglich sein in einem größern Haushalt, wo viel Gesellschaften gegeben werden, und wenn der Ehemann seiner Frau die Besorgungen hierzu zu überlassen pflegt. Wie gesagt, da kommt es eben auf den Haushalt und die soziale Stellung an. Der Haushalt eines Ministers ist schließlich ein andrer als der eines einfachen Amtsrichters.

Da hat die Frau allerdings ziemlich weitgehende Befugnisse, sagte der Apotheker, und wenn sie wirtschaftlich und verständig ist, wie die meisten unsrer deutschen Hausfrauen, so ist das ja auch nicht weiter bedenklich. Es giebt aber doch auch Ausnahmen, und dann kann der Mann, meine ich, durch diese Ver-

tretungsbefugnis der Ehefrau allerdings empfindlich geschädigt werden.

Nun, erwiderte der Amtsrichter, auch dagegen hat das Gesetz ein Mittel. Zunächst steht natürlich auch in Angelegenheiten des Hauswesens dem Ehemann die oberste Entscheidung zu (§ 1356. § 1354), wenn auch im allgemeinen der Frau hier ein weiter selbständiger Spielraum zu lassen sein wird. Erweist sich aber die Frau als unfähig, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, und als unwirtschaftlich, so kann er die Schlüsselgewalt der Frau auch beschränken oder gänzlich ausschließen. (§ 1357 Abs. 2.) Dann muß er allerdings dafür sorgen, daß diese Beschränkung im Güterrechtsregister des Amtsgerichts eingetragen wird, das sie dann bekannt macht. Denn sonst kann er sich auf die Beschränkung der Schlüsselgewalt nur dann berufen, wenn der Geschäftsmann, der mit der Frau verhandelt hat, diese Beschränkung kannte (§ 1435. § 1357 Abs. 2), andernfalls muß er für die von seiner Frau abgeschlossenen Geschäfte haften.

Eine solche Eintragung und öffentliche Bekanntmachung enthält freilich eine arge Kränkung und Beschämung der Ehefrau, meinte der Pastor.

Gewiß, sagte der Amtsrichter, deshalb braucht sie sich eine unrechtmäßige Beschränkung ihrer Schlüsselgewalt auch nicht gefallen zu lassen. Liegt darin ein Mißbrauch des ehemännlichen Rechts, so kann sie vielmehr auch hier das Vormundschaftsgericht anrufen, das dann die ungerechte Beschränkung wieder aufhebt. (§ 1357 Abs. 2.)

Nun, sagte der Pastor, Anna ist eine tüchtige Hausfrau. Wenn nur ihr Ehemann was von ihrer Gewissenhaftigkeit hätte! Er wird gewiß

niemals Anlaß haben, ihr die Schlüsselgewalt zu beschränken.

Demnach würde also ihr Ehemann in Leipzig unmittelbar durch die Rechtsgeschäfte, die seine Frau hier innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises abschließt, verpflichtet werden? fragte Herr Michael. Das will mir eigentlich auch nicht recht billig erscheinen.

Da haben Sie ganz Recht, entgegnete der Amtsrichter. Deshalb wird man dann, wenn die Eheleute getrennt leben, und vollends an verschiednen Orten, in dieser Thatsache einen Umstand erblicken müssen, aus dem sich ergiebt, daß die Frau nicht mehr als Vertreterin ihres getrennt lebenden Ehemanns, sondern in eignem Namen handeln will. Sobald sie eine getrennte eigne Häuslichkeit und Wirtschaft führt, also ihren eignen häuslichen Wirkungskreis hat, wird man annehmen müssen, daß die innerhalb dieses Wirkungskreises von ihr abgeschlossenen Geschäfte auch von ihr in eignem Namen gemacht sind. Frau Rosenkranz wird also für ihre hier zu diesem Zweck abgeschlossenen Geschäfte selbst einzustehn haben. (§ 1357 Abs. 1 Schlußsatz.)

Muß ihr der Mann den Unterhalt noch fortgewähren, obwohl sie von ihm fortgeht? fragte Herr Michael weiter.

Da die Frau in ihrem Recht ist, wenn sie unter den gegebnen Verhältnissen von ihrem Mann fortzieht, so wäre dieser an sich verpflichtet, ihr den Unterhalt durch eine Geldrente zu gewähren. (§ 1361 Abs. 1.) Aber freilich ist ja in diesem besondern Falle gerade die Mittellosigkeit Rosenkranzens der Grund, der seine Frau berechtigt, hierher zu ziehn

und sich eignen Erwerb zu schaffen. Hier würde es daher der Billigkeit nicht entsprechen, wenn man ihren Mann, der offenbar als Buchhalter in Leipzig viel weniger verdient, als seine Frau hier, noch verpflichten wollte, einen Beitrag zum Unterhalt zu zahlen. Unter solchen besondern Umständen fällt dann die Unterhaltspflicht des Mannes gegen die Frau weg. (§ 1361 Abs. 2.) Gegen seine Kinder bleibt sie natürlich bestehn.

Da kann Rosenkranz wohl auch ihre Sachen zurückbehalten? fragte der Apotheker.

Nein, antwortete der Amtsrichter, im Gegenteil! Allen zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Hausrat, soweit er ihm selbst für seine getrennte Wirtschaft nicht unentbehrlich ist, muß er herausgeben, ganz gleichgiltig, ob er ihm oder der Frau eigentümlich gehört (§ 1361), außerdem natürlich die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau dienenden Gegenstände, wie Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgerät.

Natürlich, diese Gegenstände gehören ja der Frau, meinte der Schuldirektor.

Die Vermutung spricht wenigstens dafür (§ 1362 Abs. 2), und das Gegenteil muß bewiesen werden, sagte der Amtsrichter, notwendig ist es aber natürlich nicht, z. B. kann ein alter Familienschmuck, der in der Familie immer forterbt, recht wohl dem Mann gehören. Der Umstand allein übrigens, daß der Ehemann diese Gegenstände aus seinen Mitteln angeschafft hat, widerlegt diese Vermutung noch nicht. Denn bei Kleidern, Schmucksachen und dergleichen wird man wohl annehmen können, daß er sie der Frau hat schenken wollen. Namentlich gehört zu den

Gegenständen, die zum persönlichen Gebrauch für die Frau bestimmt sind, das Garderobegeld. Alles, was die Frau hieraus anschafft, ist ohne weiteres ihr Eigentum.

Gilt dasselbe etwa auch vom Wirtschaftsgeld? fragte Herr Michael.

Nein, sagte der Amtsrichter, das Wirtschaftsgeld bleibt im Eigentum des Mannes, die Frau verwaltet es nur. Es dient ja zum gemeinschaftlichen Unterhalt, nicht zum persönlichen Gebrauch der Frau. Alle diese Eigentumsvermutungen hinsichtlich der zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Gegenstände, fuhr der Amtsrichter fort, gelten übrigens zu Gunsten der Frau sowohl im Verhältnis zu ihrem Mann als im Verhältnis zu den Gläubigern ihres Mannes. Diese müssen daher beweisen, daß entgegen dieser Vermutung diese Sachen nicht im Eigentum der Frau, sondern des Mannes stehn, wenn sie sich aus ihnen Befriedigung verschaffen wollen.

Ist das denn bei dem Hausrat anders? fragte der Schuldirektor. Sie erzählten uns doch früher einmal, daß die Eltern verpflichtet seien, ihrer Tochter eine Aussteuer zu geben. Besteht denn da nun nicht auch die gesetzliche Vermutung, daß aller Hausrat der Ehefrau gehört?

Nein, antwortete der Amtsrichter. Im Verhältnis zwischen den Ehegatten besteht wegen andrer als der zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmten beweglichen Sachen, die sich im Besitze des einen oder beider Ehegatten befinden, überhaupt gar keine gesetzliche Vermutung über das Eigentum daran. Dagegen besteht die gesetzlich positive Vorschrift, daß diejenigen beweglichen Sachen, die der Mann mit

den erwiesenermaßen der Frau gehörigen Mitteln aus ihrem in die Ehe eingebrachten Gut erworben hat, Eigentum der Frau werden, auch wenn er bei dem Ankauf nicht ausdrücklich namens oder in Vertretung der Frau gehandelt hat (§ 1381 Abs. 1), und ferner, daß diejenigen Haushaltungsgegenstände, die er an Stelle der der Frau eigentümlich gehörigen und von ihr eingebrachten, aber nicht mehr vorhandnen oder wertlos gewordnen Sachen anschafft, ins Eigentum der Frau fallen und deren eingebrachtes Gut werden (§ 1382), und zwar, was zu beachten ist, selbst dann, wenn er sie aus eignen Mitteln angeschafft hat. Kauft der Mann also an Stelle der von der Frau eingebrachten und unbrauchbar gewordnen Möbel nach und nach neue, ersetzt er das im Laufe der Zeit zerbrochne, von der Frau eingebrachte Küchengeschirr, so wird daran die Frau Eigentümerin, auch wenn es der Mann mit seinem Gelde angeschafft hat, und kann die Herausgabe jener Sachen bei der Auflösung der Ehe verlangen. Selbstverständlich hat die Frau auch Eigentum an dem, was sie durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt (§ 1367), falls sie eben diesen Arbeitserwerb nicht als Gehilfin ihres Ehemanns und in dessen Gewerbebetrieb macht, dem sie ja, wie gesagt, auf sein Verlangen unter Umständen dabei helfen muß (§ 1356). Und endlich ist auch ihr Eigentum, was sie als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines ihr gehörigen Gegenstands oder auf Grund eines ihr gehörigen Rechts erwirbt. Hat sie z. B. von dem Garderobegeld, das, wie erwähnt, ihr Eigentum ist, etwa ein Lotterielos gekauft, und es fällt auf dieses

Los ein erheblicher Gewinn, so erlangt sie auch an diesem Gewinn Eigentum (§ 1370). Daß diese in das Eigentum der Frau fallenden Gegenstände zum großen Teil überdies auch noch Vorbehaltsgut werden, dem Mann daran also Nießbrauch und Verwaltung entzogen ist, ist eine Sache für sich. Das Vorbehaltsgut kann sie natürlich unter allen Umständen vom Mann herausverlangen, wenn sie es nicht schon im Besitz hat. Doch, wie gesagt, bei dem Hausrat, den Rosenkranz jetzt seiner Ehefrau herausgeben muß, damit diese hier eine selbständige Wirtschaft führen kann, kommt es gar nicht darauf an, ob er im Eigentum der Frau steht oder ihm selbst gehört.

Ich dächte, nach sächsischem Recht hätte die Vermutung bestanden, daß alle beweglichen Sachen, die sich in der Wohnung des Ehemanns befinden, dem Ehemann gehören? fragte Herr Michael. Diese Vermutung besteht also nach dem, was Sie uns gesagt haben, nicht mehr? Das wird den Gläubigern des Mannes und namentlich auch seinen Hauswirten wegen des Pfandrechts für rückständige Miete nicht gerade angenehm sein.

Ich fürchte, Sie haben mich etwas mißverstanden, Herr Michael, entgegnete der Amtsrichter. Ich sagte nur, daß im Verhältnis zwischen den Ehegatten untereinander keine gesetzliche Vermutung dafür zu Gunsten des Mannes bestünde, wem die im Besitz des einen oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen — wozu übrigens auch Inhaber- und Ordrepapiere mit Blankogiro gerechnet werden (§ 1362 Abs. 1), nicht aber z. B. Forderungen — gehören. Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes dagegen (nicht auch zum Nachteil der Gläubiger der Ehefrau) besteht aller-

dings auch nach dem neuen Gesetzbuch die Vermutung, daß alle im Besitz — nicht bloß der Wohnung — eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. (§ 1362.) Die Gläubiger können sich also zu ihrer Befriedigung an diese Sachen halten, diese werden zum Konkurs zugezogen, und die Ehefrau muß dann kommen und nachweisen, daß etwa das Hausgerät u. s. w. ihre Aussteuer darstellt oder sonst ihr Eigentum ist.

Wie steht es nun da mit dem Hausgerät, das die Frau Rosenkranz mit hierher bringt? fragte der Schuldirektor. Besteht auch für dieses die Vermutung des ehemännlichen Eigentums fort, obwohl ihr Mann es ja nicht mehr in Besitz hat?

Gewiß, sagte der Amtsrichter, die Sachen sind ja doch noch im Besitze eines Ehegatten. Daß der Mann gerade der Besitzer sein muß, ist nicht gesagt. Zudem habe ich ja auch schon wiederholt betont, daß Rosenkranz diese Sachen seiner Frau herausgeben müßte, auch wenn er selbst ihr Eigentümer wäre.

Sonach könnte also der Gerichtsvollzieher bei Frau Rosenkranz gar diese Sachen wegen einer Schuld ihres Ehemanns pfänden? fragte Herr Michael.

Die im Besitz eines andern als des Eigentümers befindlichen Sachen dürfen nur mit Zustimmung dieses Besitzers vom Gerichtsvollzieher gepfändet werden, sagte der Amtsrichter. Die Bestimmung der Civilprozeßordnung (§ 808. § 809) ist nicht abgeändert. Übrigens würde wohl hier der Hausrat als unentbehrlich überhaupt kaum der Pfändung unterliegen.

Gelten denn alle diese neuen Bestimmungen auch für die bereits vor dem 1. Januar 1900 abge-

ſchloſſenen Ehen, oder bleibt es für dieſe beim alten Recht?

Alles das, was ich Ihnen heute darlegte, gilt auch für die bereits beſtehenden Ehen mit Beginn des neuen Jahres (Einf.-Geſ. Art. 199), antwortete der Amtsrichter.

So läuten die Sylveſterglocken gleichſam die Emanzipation der Ehefrauen von der eheherrlichen Gewalt ein! rief der Arzt. Sollten die entthronten Gewalthaber da nicht zu Sylveſter eine Trauerbowle ſtiften?

Ich bedaure die Aufgabe dieſer Gewalt nicht, ſagte der Paſtor. Die Liebe unter den Ehegatten, wenn ſie die rechte iſt, bleibt doch die ſtärkſte Macht. Ihr Geſetzbuch ſtellt die Ehe nur auf eine höhere ſittliche Grundlage, Herr Amtsrichter.

Aber die ehemännliche Nutznießung bleibt doch? fragte ſchnell Herr Michael.

Darüber wollen wir uns das nächſte mal unterhalten, entgegnete der Amtsrichter.

dings auch nach dem neuen Gesetzbuch die Vermutung, daß alle im Besitz — nicht bloß der Wohnung — eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. (§ 1362.) Die Gläubiger können sich also zu ihrer Befriedigung an diese Sachen halten, diese werden zum Konkurs zugezogen, und die Ehefrau muß dann kommen und nachweisen, daß etwa das Hausgerät u. s. w. ihre Aussteuer darstellt oder sonst ihr Eigentum ist.

Wie steht es nun da mit dem Hausgerät, das die Frau Rosenkranz mit hierher bringt? fragte der Schuldirektor. Besteht auch für dieses die Vermutung des ehemännlichen Eigentums fort, obwohl ihr Mann es ja nicht mehr in Besitz hat?

Gewiß, sagte der Amtsrichter, die Sachen sind ja doch noch im Besitze eines Ehegatten. Daß der Mann gerade der Besitzer sein muß, ist nicht gesagt. Zudem habe ich ja auch schon wiederholt betont, daß Rosenkranz diese Sachen seiner Frau herausgeben müßte, auch wenn er selbst ihr Eigentümer wäre.

Sonach könnte also der Gerichtsvollzieher bei Frau Rosenkranz gar diese Sachen wegen einer Schuld ihres Ehemanns pfänden? fragte Herr Michael.

Die im Besitz eines andern als des Eigentümers befindlichen Sachen dürfen nur mit Zustimmung dieses Besitzers vom Gerichtsvollzieher gepfändet werden, sagte der Amtsrichter. Die Bestimmung der Civilprozeßordnung (§ 808. § 809) ist nicht abgeändert. Übrigens würde wohl hier der Hausrat als unentbehrlich überhaupt kaum der Pfändung unterliegen.

Gelten denn alle diese neuen Bestimmungen auch für die bereits vor dem 1. Januar 1900 abge-

schlossenen Ehen, oder bleibt es für diese beim alten Recht?

Alles das, was ich Ihnen heute darlegte, gilt auch für die bereits bestehenden Ehen mit Beginn des neuen Jahres (Einf.-Ges. Art. 199), antwortete der Amtsrichter.

So läuten die Sylvesterglocken gleichsam die Emanzipation der Ehefrauen von der eheherrlichen Gewalt ein! rief der Arzt. Sollten die entthronten Gewalthaber da nicht zu Sylvester eine Trauerbowle stiften?

Ich bedaure die Aufgabe dieser Gewalt nicht, sagte der Pastor. Die Liebe unter den Ehegatten, wenn sie die rechte ist, bleibt doch die stärkste Macht. Ihr Gesetzbuch stellt die Ehe nur auf eine höhere sittliche Grundlage, Herr Amtsrichter.

Aber die ehemännliche Nutznießung bleibt doch? fragte schnell Herr Michael.

Darüber wollen wir uns das nächste mal unterhalten, entgegnete der Amtsrichter.

Siebentes Kapitel

Handelt vom ehelichen Güterrecht

Meine Frau wollte mir vor acht Tagen eine Gardinenpredigt halten, weil ich später als sonst nach Hause kam, sagte der Apotheker. Ich erklärte ihr aber, davon stünde nichts im neuen Gesetzbuch, wenn es den Frauen auch sonst alle Rechte einräumte.

Meine Frau glaubte mir gar nicht, als ich ihr erzählte, was Sie uns gelehrt hatten, Herr Amtsrichter, wandte sich der Schuldirektor an diesen. Als ich ihr sagte, die Ehefrauen brauchten vom 1. Januar 1900 ab zum Abschluß von Geschäften die Einwilligung ihres Mannes nicht mehr, erklärte sie, ehe sie das nicht gedruckt sehe, glaube sie es nicht. Ich holte deshalb das neue Gesetzbuch und zeigte ihr die Bestimmung. Aber auch da gab sie sich noch nicht. Das möge für die neuen Ehen gelten, meinte sie, die alten Ehemänner gäben ihre Rechte sicherlich nicht auf. Darauf zeigte ich ihr Art. 199 des Einführungsgesetzes, auf den Sie uns neulich verwiesen haben. Nun denken Sie sich aber meinen Schreck, als meine Frau den nächsten Artikel weiter las! Dort steht ja, daß bei den vor dem 1. Januar 1900 abge-

schlossenen Ehen die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau aufrecht erhalten bleibt. (Art. 200 Abs. 3 des Einf.-Ges.) Haben Sie sich da nicht vielleicht neulich geirrt, Herr Amtsrichter, oder sollte ich Sie mißverstanden haben?

Der Amtsrichter lachte. Ihre Frau Gemahlin hat ganz richtig diesen ominösen Artikel entdeckt, der die Frauen, die vor 1900 geheiratet haben, unter der alten Ehemundschaft des Mannes festhalten will. Aber dennoch habe ich Ihnen vor acht Tagen nichts Unrichtiges gesagt. Das Einführungsgesetz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 218) giebt nämlich den Landesgesetzen die Befugnis, das alte Recht dort zu ändern, wo es von dem neuen Gesetzbuch nicht ergriffen wird, also z. B. bei den Vorschriften des sächsischen Rechts über die beschränkte Handlungsfähigkeit der Ehefrau und über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung. Von dieser Befugnis hat nun der sächsische Gesetzgeber glücklicherweise Gebrauch gemacht. In § 34 des bereits erlassenen sächsischen Ausführungsgesetzes bestimmt er, daß das gesetzliche Güterrecht des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit die Vorschrift über die grundsätzlich unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen vom 1. Januar 1900 ab auch für die bereits vorher geschlossenen Ehen gelten solle, und damit ist dem Wirrwarr vorgebeugt, der sonst entstanden wäre, wenn wir zwei Arten von Ehefrauen, geschäftsfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, hätten.

Ja, das hab ich freilich nicht gewußt, sagte der Schuldirektor. Entschuldigen Sie, Herr Amtsrichter. Das muß ich meiner Frau heute abend gleich noch erzählen.

Ach was, rief Herr Michael, ich habe von der ganzen Neuerung meiner Frau überhaupt nichts gesagt und thu es auch nicht. Die Frauen denken sonst gleich, sie können nun machen, was sie wollen. Wie ist denn das überhaupt nach dem neuen Recht? Da gehört nun wohl nicht mehr das Vermögen, das der eine oder der andre Ehegatte in die Ehe mitbringt, beiden gemeinsam, und der Ehemann hat wohl nicht mehr das Recht der Verwaltung und Nutznießung? Denn wie sich das mit der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau reimen sollte, wüßt ich wahrhaftig nicht. Da muß ich nun wohl gar das bischen Vermögen meiner Frau, das ich ins Geschäft gesteckt habe, herausnehmen und ihr auszahlen?

Natürlich, sagte der Amtsrichter.

Ei, da soll doch . . . rief erschrocken Herr Michael.

Na, beruhigen Sie sich nur, lachte der Amtsrichter, unbedingt notwendig ists ja nicht! Verlangen freilich kann Ihre Frau am 1. Januar 1900, daß Sie ihr Vermögen in angemessener Frist aus dem Geschäft herausziehn und mündelsicher anlegen. (§ 1377 Abs. 2.) Mit ihrer Einwilligung können Sie es aber auch drin lassen. Diese Einwilligung freilich ist notwendig. (§ 1391. § 1394.) Sie sehen also, Herr Michael, es wird doch gut und nützlich sein, wenn Sie auch Ihre Frau etwas vom neuen Recht unterrichten. Sie brauchen ja künftighin ihre Einwilligung zu den meisten Verfügungen, die Sie über ihr Vermögen treffen wollen.

Wir wären Ihnen dankbar, Herr Amtsrichter, wenn Sie uns darüber etwas mitteilten, sagte der

Paſtor. Was beſtimmt das neue Geſetzbuch über das eheliche Güterrecht?

Das Geſetzbuch denkt in dieſer Beziehung äußerſt liberal, erwiderte der Amtsrichter. Es überläßts nämlich in erſter Linie den Eheleuten ſelbſt, nach freiem Belieben ihre güterrechtlichen Verhältniſſe zu regeln und darüber Beſtimmung zu treffen, welche Rechte der Mann an dem Vermögen der Frau oder die Frau an dem Vermögen des Mannes erlangen ſoll. Und zwar kann ein Vertrag hierüber, ein ſogenannter Ehevertrag, ſowohl vor Eingehung der Ehe wie während der Ehe von ihnen geſchloſſen werden. (§ 1432.) Nur muß dabei die Formvorſchrift beobachtet werden, daß ein ſolcher Ehevertrag bei gleichzeitiger Anweſenheit beider Ehegatten vor Gericht oder einem Notar geſchloſſen werden muß. (§ 1434.)

Das müßte aber ein ausführlicher und verwickelter Vertrag werden, meinte der Schuldirektor. Denn wenn z. B. die Eheleute Gütergemeinſchaft vereinbaren, ſo hängt doch davon noch vielerlei andres ab, das überlegt und geregelt werden muß, und was kaum alles zu überſehen iſt.

Auch hier kommt der Geſetzgeber in liebenswürdigſter Weiſe entgegen, ſagte der Amtsrichter. Er ſtellt nämlich fünf vollſtändig durchgebildete Güterrechtsſyſteme zur gefälligen Auswahl, ſodaß die Eheleute, wenn ſie ſonſt nichts beſondres und abweichendes wollen, nur eines davon zu wählen und zu vereinbaren brauchen, daß ſie nach dieſem oder jenem leben wollen.

Nun, lachte der Arzt, da können ja die Leutchen wechſeln, und es kommt Abwechslung in die Ehe,

mit jedem Jahr ein andres System! Sehr modern und sehr chic! Fin de siècle!

Und sehr unpraktisch, rief Herr Michael, namentlich für den Geschäftsmann, der dann gar nicht mehr weiß, ob ihm das Vermögen der Frau oder des Mannes haftet und wer sein Schuldner ist.

Nur gemach! sagte der Amtsrichter, eine solche häufige Änderung wird doch keinem einfallen. Übrigens ist aber auch dafür gesorgt, daß der Verkehr nicht darunter leidet. Wird nämlich durch einen Ehevertrag die Verwaltung oder Nutznießung des Mannes — die der Gesetzgeber als das Regelmäßige ansieht — ausgeschlossen, so muß dies im Güterrechtsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ehemann wohnt, eingetragen werden, ebenso dann jede Änderung des eingetragnen Güterrechts. (§ 1435. § 1558.) Das Amtsgericht hat das Wesentliche daraus zu veröffentlichen, auch jedem ohne Nachweis eines besondern Interesses die Einsicht zu gestatten. (§ 1563.) Wenn übrigens ein Ehegatte Kaufmann ist und seine Handelsniederlassung sich nicht in dem Bezirke des Amtsgerichts befindet, in dem der Ehemann wohnt, wie das ja z. B. bei Frau Rosenkranz der Fall sein wird, die hier ihr Weißwarengeschäft errichtet, während ihr Ehemann in Leipzig wohnt, so müssen diese Eintragungen auch im Güterrechtsregister desjenigen Amtsgerichts erfolgen, in dessen Bezirk sich die Handelsniederlassung befindet. (Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch Art. 4.) Ist eine solche Eintragung erfolgt, so muß jeder, der ein Rechtsgeschäft mit einem der Ehegatten abschließt, den eingetragnen Güterstand gegen sich gelten lassen. Das Gleiche gilt natürlich auch, wenn er ihn ohnedies

kannte. (§ 1435.) Ist eine solche Eintragung aber nicht erfolgt, und weiß der Dritte von einem besondern Ehevertrag nichts, so gilt ihm gegenüber, als wäre überhaupt keiner geschlossen worden (§ 1431), und es finden dann die Bestimmungen des gesetzlichen Güterrechts Anwendung. Namentlich für jeden Kaufmann dürfte es sich also empfehlen, einen Blick in das Güterrechtsregister seiner Kundschaft zu werfen, wenn er mit einer Handelsfrau zu thun hat.

Welches sind denn nun die fünf verschiednen Güterrechtssysteme, die der Gesetzgeber ausgebildet hat? fragte der Schuldirektor.

Die fünf Systeme sind die folgenden:

1. die allgemeine Gütergemeinschaft,
2. die Errungenschaftsgemeinschaft,
3. die Fahrnisgemeinschaft,
4. die Gütertrennung,
5. das sogenannte gesetzliche Güterrecht. Dieses letztere tritt nämlich überall dann ein, wenn von den Ehegatten, wie es wohl meist der Fall sein wird, kein Ehevertrag über ihr gegenseitiges Vermögen geschlossen worden ist. Dann bedürfen natürlich die Befugnisse der Ehegatten über das beiderseitige Vermögen erst recht der Regelung, und für diesen Fall treten ohne weiteres die gesetzlichen Vorschriften ein.

Wie unterscheiden sich diese fünf verschiednen Systeme voneinander? fragte der Schuldirektor.

Meine Herren, das würde wirklich zu weit führen, wenn ich Ihnen diese einzeln auseinander setzen wollte, sagte der Amtsrichter. Ich will Ihnen jedes mit ein paar Worten verdeutlichen und nur einiges mehr über das gesetzliche Güterrecht sagen, das ja doch bei uns die meiste Anwendung finden

wird. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft also wird alles gegenwärtige und künftige Vermögen des Mannes und der Frau gemeinschaftliches Vermögen beider, Gesamtgut, das vom Mann allein verwaltet wird, der dabei nur in wenigen Fällen der Zustimmung der Frau bedarf. (§ 1438 ff.) Bei der Errungenschaftsgemeinschaft wird nur das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Ehe, namentlich durch ihre Arbeit, erwerben, Gesamtgut, das Vermögen, das die Frau vorher besaß, wird eingebrachtes Gut, an dem der Mann die Verwaltung hat, nicht die Nutznießung, denn die Nutzungen werden auch wieder Gesamtgut. (§ 1519 ff.) Bei der Fahrnisgemeinschaft wird nicht nur die Errungenschaft, sondern auch alle bewegliche Habe der Ehegatten, wie Möbel u. s. w., Gesamtgut. (§ 1549 ff.) Bei der Gütertrennung (§ 1426 ff.) ferner behält nicht nur jeder Ehegatte sein Vermögen in seinem Sondereigentum — wie es ja auch beim gesetzlichen Güterrecht geschieht —, sondern der Mann erlangt auch weder Verwaltung noch Nutznießung am Vermögen seiner Frau. Die Frau hat über ihr Vermögen dieselbe freie Verfügung, als wenn sie unverheiratet wäre, sie muß aber dem Manne, der allein den ehelichen Aufwand zu tragen hat, einen angemessenen Beitrag dazu geben. (§ 1427.) Bei dem gesetzlichen Güterrecht endlich wird kraft Gesetzes bei Eingehung der Ehe das Vermögen der Frau, gegenwärtiges und künftiges, der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen, soweit es nicht durch Gesetz oder Vertrag davon ausgenommen wird. (§ 1363.) Jenes heißt eingebrachtes Gut, dieses Vorbehaltsgut. Das eingebrachte Gut bleibt

aber selbstverständlich immer noch im alleinigen Eigentum der Frau. Nur die Verwaltung und Nutznießung daran erlangt der Mann, nicht etwa Miteigentum, wie bei der Gütergemeinschaft. Deshalb haftet auch niemals das eingebrachte Vermögen der Frau irgendwie für Schulden des Mannes. (§ 1410.) Der Hauswirt hat z. B. wegen Mietschulden des Ehemanns kein Rückbehaltungsrecht an den Sachen der Ehefrau; wenn diese ihr Eigentumsrecht am Hausrat nachweist, kann er ihn nicht mit Beschlag belegen, es sei denn, daß sie etwa selbst den Mietvertrag mit unterzeichnet hätte und dadurch selbst Abmieterin geworden wäre. Das werden ja freilich vorsichtige Hauswirte von unsichern Abmieter künftig wohl verlangen. Für das Vorbehaltsgut gelten einfach die Grundsätze der Gütertrennung. Die Frau kann darüber verfügen, als wenn sie nicht verheiratet wäre. Da sie, wie erwähnt, völlig geschäftsfähig ist, braucht sie hierzu auch nicht die Genehmigung ihres Ehemanns. Auch vom Vorbehaltsgut muß sie aber unter Umständen zum ehelichen Aufwand dem Mann einen Beitrag gewähren, falls dieser nicht schon durch die Nutzung am eingebrachten Gut einen solchen angemessenen Beitrag erhält. (§ 1371.) Das Vorbehaltsgut haftet also stets für Verbindlichkeiten, die die Frau eingeht, auch wenn etwa wegen mangelnder ehemännlicher Genehmigung das Geschäft dem Ehemanne und dem eingebrachten Gut gegenüber unwirksam sein sollte. (§ 1365. § 1399. § 1395.) Wichtig ist aber, daß die Eigenschaft eines Vermögensstücks der Frau als Vorbehaltsgut ebenfalls ins Güterrechtsregister eingetragen werden muß, da es ja der Verwaltung und Nutznießung des

Mannes, die als regelmäßig vorausgesetzt wird, entzogen ist. (§ 1371. § 1431. § 1435.) Und zwar bezieht sich diese Vorschrift der Eintragung nicht nur auf das vertragsmäßige Vorbehaltsgut, sondern auch auf das gesetzliche, wie Schmuck u. s. w., denn das Gesetz verweist ausdrücklich auf die Vorschriften der Gütertrennung (§ 1431), nicht des vertragsmäßigen Güterrechts (§ 1435).

Aber das ist ja gar nicht durchführbar! rief der Schuldirektor. Wie werde ich denn jeden Schmuck, jedes Kleid, das Garderobegeld, und was weiß ich alles, ins Güterrechtsregister eintragen lassen und so jedermann auf die Nase binden!

Ich glaube offen gestanden auch nicht, daß dies jemand thut, sagte der Amtsrichter. Aber die Vorsicht gebietet es eigentlich. Nun, die Praxis wird sich einfach damit helfen, daß man bei derartigen Gegenständen, die erkenntlich zum ausschließlichen Gebrauch der Frau dienen, kurzer Hand für erwiesen annimmt, daß dies der Dritte auch gesehen und also die Vorbehaltseigenschaft gekannt hat. Wußte er dies aber, so muß er es gegen sich gelten lassen, auch wenn es nicht eingetragen ist, wie ich Ihnen vorhin schon sagte. (§ 1435.) Daß diese Art Gegenstände im übrigen auch den Gläubigern des Mannes gegenüber als Eigentum der Frau bis zum Beweise des Gegenteils gelten, ist ja ohnedies bestimmt (§ 1362 Abs. 2) und nicht davon abhängig, daß die Eintragung ins Güterrechtsregister erfolgt. Diese macht, wie gesagt, nur ihre weitere Eigenschaft als Vorbehaltsgut im Gegensatz zum eingebrachten Gut der Frau Dritten gegenüber wirksam. Die ganze Bestimmung hat aber überhaupt nicht solche

Lappalien, sondern größere Vermögensobjekte im Auge.

Was gehört denn alles zum Vorbehaltsgut der Frau? fragte Herr Michael.

Das der Ehefrau gehörige Gut — andres kann natürlich niemals Vorbehaltsgut werden — ist dann Vorbehaltsgut, wenn es entweder durch den Ehevertrag von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen worden ist (§ 1368) oder der Frau unter Ausschluß dieser Verwaltung und Nutznießung von Dritten durch Erbschaft oder Geschenk zugewandt worden ist (§ 1369). Ferner was die Frau durch eigne Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts während der Ehe erwirbt (§ 1367) — der Verdienst der Anna Rosenkranz aus ihrem Weißwarengeschäft wird also ihr Vorbehaltsgut, auf das ihr Mann kein Recht hat —, sowie die ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen, wie Kleider, Schmuck, Arbeitsgerät, Garderobegeld (§ 1366), endlich was sie als Ersatz oder sonst aus einem zum Vorbehaltsgut gehörigen Gegenstande erwirbt (§ 1370). Ich erwähnte schon neulich, daß hierher z. B. auch ein Lotteriegewinn gehört, den sie auf ein Los gemacht hat, das sie vom Garderobegeld kaufte. Kaufte sie das Los aber vom Wirtschaftsgeld — wozu dies ja eigentlich nicht da ist —, so gehört der Gewinn überhaupt dem Mann. Kaufte sie es aber etwa aus dem Pfanderlös eines ihr gehörigen aber zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstands, den sie versetzt hatte, etwa vom Pfanderlös eines Aussteuergegenstands, so wird der Lotteriegewinn zwar ihr Eigentum, zugleich aber auch wieder eingebrachtes

Gut, an dem der Mann ebenfalls Verwaltung und Nutznießung erlangt.

An allem übrigen Vermögen der Ehefrau also hat der Mann Verwaltung und Nutznießung, wenn kein Ehevertrag etwas andres bestimmt? fragte Herr Michael.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Und es bleibt also in dieser Beziehung in der Hauptsache so, wie es bisher auch war, nur daß der Mann nicht mehr so frei schalten und walten darf, und daß für die Sicherheit der Frau noch besser gesorgt ist. Diese Regelung entspricht aber der allgemeinen Volksauffassung, und deshalb hat das gesetzliche Güterrecht mit der Verwaltungs- und Nutznießungsbefugnis des Mannes schon jetzt in dem weitaus größten Teile Deutschlands bestanden. Wer es anders will, kann es ja anders verabreden. In der Regel gilt aber auch jetzt für die Frau noch das alte deutsche Rechtssprichwort: „Wem ich meinen Leib vertraue, dem vertraue ich auch mein Gut."

Inwiefern ist denn der Mann in der Verwaltung beschränkt? fragte Herr Michael.

Nun, erwiderte der Amtsrichter, der Mann muß sich eben immer als Verwalter fremden Guts fühlen, der dieses nur ordnungsgemäß im Interesse der Frau zu verwalten, aber nicht darüber ohne ihre Einwilligung zu verfügen hat (§ 1374. § 1375). Er führt die Verwaltuug zwar aus eignem Recht und in eignem Namen, ist daher auch berechtigt, das eingebrachte Gut in Besitz zu nehmen (§ 1373), und Rechte, die zum eingebrachten Gut gehören, im eignen Namen gerichtlich geltend zu machen (§ 1380), z. B. der Frau gehörige Hypotheken und Darlehns-

forderungen einzuklagen; er muß aber der Frau auf Verlangen Auskunft über den Stand der Verwaltung geben, muß das zum eingebrachten Gut gehörende bare Geld für die Frau mündelsicher verzinslich anlegen (§ 1377 Abs. 2), darf es also nicht ohne ihre Zustimmung ins Geschäft nehmen, und vor allem er ist nicht berechtigt, die Frau durch Rechtsgeschäfte persönlich zu verpflichten oder über das eingebrachte Gut thatsächlich ohne ihre Zustimmung zu verfügen (§ 1375). Er ist nicht etwa der gesetzliche Vertreter seiner Ehefrau. Der Mann kann also kein Darlehn für die Frau aufnehmen, keinen Kaufvertrag für sie abschließen, wenn er nicht von ihr besondre Vollmacht hat, er darf weder ein Grundstück noch Wertpapiere, noch irgend eine andre ihr gehörige bewegliche Sache, etwa von der Aussteuer, ohne ihre Zustimmung veräußern oder verpfänden. Hat der Mann dies dennoch gethan, so kann die Frau von dem Erwerber die Sache wieder herausverlangen. (§ 1407 Nr. 3.)

Hierin liegt freilich eine große Sicherheit für die Frau, sagte der Pastor. Denn wenn der Mann sie durch Rechtsgeschäfte nicht verpflichten und über ihr Gut ohne ihre Einwilligung nicht verfügen darf, so steht er ja eigentlich unter ihrer ständigen Kontrolle, da er ihrer steten Mitwirkung bedarf und ohne sie nichts thun kann.

Aus diesem Grunde ist der Mann auch nicht mehr allgemein zur Sicherheitsleistung verpflichtet, sagte der Amtsrichter. Die Frau kann daher z. B. keine Kautionshypothek mehr auf seinem Grundstück wegen ihres Einbringens eintragen lassen und muß jetzt in deren Löschung willigen.

Unter Umständen kann das doch aber auch eine

ordnungsgemäße Verwaltung recht erschweren oder gar vereiteln, wenn nämlich die Frau aus bösem Willen oder Unverstand ihre Einwilligung zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts oder einer Verfügung versagt, die auch bei ordnungsmäßiger Verwaltung notwendig wird, wandte der Pastor ein.

Da haben Sie ganz Recht, sagte der Amtsrichter. In einem solchen Falle aber, oder auch wenn die Ehefrau wegen Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes die Zustimmung der Frau ersetzen. (§ 1379.)

Ihr Vormundschaftsrichter ist aber wirklich der reine deus ex machina, rief der Arzt. Um was der sich alles nach Ihrem Gesetzbuch kümmern muß!

Ja ja, lachte der Amtsrichter. Er ist die gute Fee, die überall helfend eingreift. Es werden eben in jeder Beziehung und in allen Rechtsgebieten an den Richter künftig hohe Anforderungen gestellt. Eine weitere Erleichterung der Verwaltung, fuhr er sodann fort, hat das Gesetz übrigens noch insofern gemacht, als es einige Ausnahmen zuläßt, bei denen der Mann der Zustimmung der Frau nicht bedarf. So darf er über bares Geld und andre verbrauchbare Sachen (§ 92) ohne ihre Zustimmung verfügen, mit Forderungen der Frau gegen Forderungen gegen die Frau aufrechnen, Verbindlichkeiten der Frau aus dem eingebrachten Gute erfüllen, ohne sie um Erlaubnis zu fragen (§ 1376), wohlverstanden: dies alles aber nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung. (§ 1377 Abs. 1.) So muß er namentlich das Geld entweder zur Begleichung von Ausgaben

der Verwaltung benutzen oder mündelsicher anlegen (§ 1377 Abs. 2), und zwar nicht etwa auf seinen Namen, sondern auf den Namen seiner Frau. Er darf also nicht das Geld seiner Frau dazu verwenden, um es auf eignen Namen hypothekarisch anzulegen, auf eignen Namen dafür ein Grundstück oder Wertpapier zu kaufen. Wenn die Frau damit einverstanden ist, so ist das natürlich etwas andres.

Was versteht man denn unter verbrauchbaren Sachen? fragte der Apotheker.

Das sind solche, deren Bestimmung es ist, verbraucht oder im Verkehr umgesetzt zu werden, antwortete der Amtsrichter. Hierher gehören also in erster Linie die Sachen, die man verzehrt, dann Gegenstände eines Warenlagers in einem Handelsgeschäft. Nicht aber Kleider und Wäsche, die sind nur abnutzbar, werden nicht direkt aufgebraucht. Ich kann auch Inhaberpapiere und Wertpapiere nicht hierzu rechnen, obwohl diese von manchen dem Gelde gleichgestellt werden. Aber Wertpapiere dienen doch ebensowohl der festen Anlage von Kapital, als der Bestimmung, im Verkehr umgesetzt zu werden. Der Mann darf also Wertpapiere der Frau nicht ohne ihre Zustimmung veräußern.

Sehr selbständig ist allerdings der Mann in der Vermögensverwaltung künftig nicht, erklärte nachdenklich Herr Michael. Ist seine Nutznießung denn auch so beschränkt?

Nun, ganz so frei wie ein gewöhnlicher Nutznießer ist er auch hier nicht, erwiderte der Amtsrichter. Zwar erwirbt er die Früchte und Zinsen von Grundstücken, Hypotheken, Wertpapieren u. s. w. zu Eigentum wie ein Nutznießer. Er kann auch,

wenn seiner Frau ein Grundstück gehört, dieses Grundstück verpachten und vermieten, und zwar nur im eignen Namen, denn in dieser Vermietung liegt ja gerade die Ausübung der Nutznießung, und die Frau darf er doch durch Rechtsgeschäfte nicht verpflichten. (§ 1375.) Dagegen kann die Frau verlangen, daß der Mann den Reinertrag aus ihrem eingebrachten Gute in erster Linie zum eignen und zu ihrem Unterhalt und dem ihrer Kinder, also zum ehelichen Aufwand verwende. Erst wenn dann noch etwas übrig bleibt, kann der Mann frei über die Nutzungen verfügen. (§ 1389.) Eine weitere Last, die den Ehemann in seiner Eigenschaft als Nutznießer der Frau gegenüber und als Gesamtschuldner auch deren Gläubigern gegenüber (§ 1388) trifft, ist die Verpflichtung, wiederkehrende Leistungen, wie Renten, Zinsen für Hypotheken, die auf dem Grundstück der Ehefrau haften, u. dgl., sowie aus Unterhaltspflichten herrührende Schulden zu bezahlen, sofern solche Leistungen bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, und nur dann ist er von dieser Last befreit, wenn diese Verbindlichkeiten von der Frau aus ihrem Vorbehaltsgut bezahlt werden müssen (§ 1386), wie es z. B. bei Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen der Fall ist. Ich erinnere nur an die Schadensersatzpflicht der Frau Major Busch, über die wir vor einiger Zeit sprachen. Endlich muß der Ehemann als Nutznießer auch die Kosten eines Rechtsstreits über eingebrachtes Gut und die notwendigen Kosten eines Verteidigers der Frau im Strafverfahren (nicht die Gerichtskosten eines solchen) tragen. (§ 1387.)

Wenn nun der Mann seinen aus der Verwaltung und Nutznießung ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt? fragte der Pastor.

Wenn dadurch die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen, antwortete der Amtsrichter, wozu er ja, wie erwähnt, sonst nicht verpflichtet ist. (§ 1391.) Und eine solche Sicherheitsleistung ist dann auch von den Gläubigern des Ehemanns nach dem neuen Rechte nicht mehr anfechtbar, was wichtig ist. (Konkursordnung § 32, Anfechtungsgesetz § 3 Nr. 4.) Besitzt die Frau Wertpapiere, so kann sie z. B. verlangen, daß diese für sie bei der Reichsbank oder einer andern angemessenen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden unter der Bestimmung, daß der Mann ohne ihre Einwilligung nicht deren Herausgabe verlangen kann. (§ 1392.) Ja, die Frau kann bei erheblicher Gefährdung ihres eingebrachten Guts statt Sicherheitsleistung zu verlangen, sogar auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen. (§ 1418 Nr. 1.) Das gleiche Recht hat sie ferner auch dann, wenn der Mann seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt. (§ 1418 Nr. 2.) Schlechthin endlich endigt die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird. (§ 1419.)

Auch wenn der Eröffnungsantrag wegen mangelnder Masse abgelehnt wird? fragte der Apotheker.

Nein, antwortete der Amtsrichter, dann nicht. Möglicherweise kann aber hier die Frau wegen er-

heblicher Gefährdung ihres Vermögens auf Aufhebung klagen.

Wenn der Konkurs aber beendigt ist, fragte Herr Michael, dann erhält der Mann wieder Verwaltung und Nutznießung?

Nein, entgegnete der Amtsrichter, diese Rechte leben nach Beendigung des Konkurses nicht von selbst wieder auf. Soll der Ehemann sie wieder erlangen, so ist hierzu ein neuer Ehevertrag notwendig. Rosenkranz hat also am Vermögen seiner Ehefrau durch seinen Konkurs endgiltig Verwaltung und Nutznießung verloren, und es untersteht daher nicht nur der Reinertrag ihres Erwerbsgeschäfts, sondern auch dieses selbst nicht mehr seiner Verwaltung.

Nun in der That, rief Herr Michael, ich dächte, für die Sicherheit des Vermögens der Frau wäre auch bei vorhandnem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes genügend gesorgt. Ich möchte aber wissen, ob auch für die Durchführung dieses Verwaltungs- und Nutznießungsrechts gesorgt ist? Denn das scheint mir doch erheblich gefährdet, wenn man der Ehefrau unbeschränkte Geschäftsfähigkeit zugesteht. Braucht sie zum Abschluß von Rechtsgeschäften nicht mehr die Genehmigung des Mannes, so kann sie ja über ihr Vermögen nach Belieben verfügen und es der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entziehn. Was nützt diesem dann das Recht, wenns nichts mehr zu verwalten und zu nutzen giebt!

Ganz gewiß, sagte der Amtsrichter, mußte hier ein Mittel gefunden werden, das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes gegen unberechtigte Eingriffe der Frau zu schützen.

Erkläret mir, Graf Örindur, dieſen Zwieſpalt der Natur! rief der Arzt.

Das Mittel iſt ganz einfach, ſagte der Amtsrichter. Die Frau bleibt zwar grundſätzlich geſchäftsfähig und braucht nicht die Zuſtimmung des Mannes, wenn ſie ſich durch ein Rechtsgeſchäft zu irgend einer Leiſtung verpflichtet, alſo ein ſogenanntes obligatoriſches Rechtsgeſchäft abſchließt, aus dem eine Forderung gegen ſie erwächſt, z. B. aus dem Abſchluß eines Kaufvertrages der Anſpruch gegen ſie auf Bezahlung des Kaufpreiſes, aus einem Darlehnsvertrag der Anſpruch gegen ſie auf Rückgabe des Darlehns, aus einer Bürgſchaftsübernahme auf Bezahlung der Bürgſchaftsſchuld u. ſ. w. (§ 1399 Abſ. 1.) Erfüllen aber kann ſie dieſe rechtswirkſam übernommne Verpflichtung aus dem eingebrachten Gut nur dann, wenn der Mann zuſtimmt. Hat dieſer ſeine Genehmigung zum Abſchluß eines ſolchen Vertrags, durch den die Frau verpflichtet wird, gegeben, dann iſt dieſer auch ihm gegenüber, d. h. dem eingebrachten Gut gegenüber, wirkſam, und er muß die Befriedigung daraus dulden. Hat er aber ſeine Genehmigung nicht erteilt, ſo iſt der Vertrag ihm und dem eingebrachten Gut gegenüber unwirkſam. Die Gläubiger der Frau können ſich aus dem eingebrachten Gut nicht befriedigen. (§ 1399 Abſ. 2. § 1412.)

Nun, das iſt aber doch ganz dasſelbe, als wenn man die Frau von vornherein für nur beſchränkt geſchäftsfähig erklärte, meinte der Schuldirektor.

Doch nicht, erwiderte der Amtsrichter. Denn bedenken Sie nur, der Vertrag, den die Frau geſchloſſen hat, bleibt an ſich völlig giltig, auch wenn

der Mann seine Zustimmung nicht erteilt. Deshalb haftet die Frau auch mit dem Vermögen, das der Verwaltung und Nutznießung ihres Mannes nicht untersteht, unbeschränkt, also mit ihrem Vorbehaltsgut, und wenn die Verwaltung und Nutznießung des Mannes wegfällt, etwa weil er stirbt oder sie durch Konkurs verwirkt, so können sich dann die Gläubiger der Frau auch an das freigewordne Vermögen halten.

Eine wirkliche Beschränkung, fuhr der Amtsrichter fort, besteht nur insofern, als die Frau nicht ohne Einwilligung des Mannes thatsächlich über das eingebrachte Gut verfügen, d. h. es nicht unmittelbar weggeben oder belasten darf (§§ 1396—1398), sei es durch Übergabe einer Sache an einen Dritten zu Eigentum oder durch Verpfändung, sei es durch Abtretung einer Forderung, durch Kündigung eines Rechts u. s. w. Der Grund hierfür ist aber nicht die Geschäftsbeschränkung der Frau, sondern die das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht verletzende Ausübung ihrer Geschäftsfähigkeit. Lediglich aus diesem Grunde werden derartige die Rechte des Mannes unmittelbar verletzende Verfügungen über die seiner Verwaltung und Nutznießung unterliegenden Vermögensgegenstände für ungiltig erklärt, wenn sie ohne seine Einwilligung erfolgt sind.

Sehr richtig, sagte Herr Michael.

Wenn der Mann nun durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe seiner Zustimmung verhindert ist? fragte der Pastor.

Dann bedarf es seiner Zustimmung nicht, und die Frau kann ohne sie mit verpflichtender Wirkung für das eingebrachte Gut handeln, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. (§ 1401.)

Kann auch hier die verweigerte Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden? fragte der Schuldirektor.

Nein, im allgemeinen nicht, antwortete der Amtsrichter. Nur wenn die Frau zur Besorgung von notwendigen persönlichen Angelegenheiten eine Verfügung über ihr eingebrachtes Gut treffen will, und der Mann verweigert ihr diese, kann die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. (§ 1402.) So z. B., wenn die Frau wegen Beleidigung eine Klage anstrengen oder in einem Strafverfahren einen Verteidiger annehmen will und, um sich hierzu das nötige Geld zu verschaffen, ein Wertpapier verkaufen möchte. In gewissen Fällen endlich braucht sie überhaupt gar nicht die Einwilligung ihres Mannes. Die wichtigsten hiervon sind wohl die, daß sie gerichtlich gegen eine Zwangsvollstreckung Widerspruch erhebt, oder einen zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstand, über den der Mann ohne ihre Genehmigung verfügte, vom Dritten zurückverlangt. (§ 1407.)

Sie sagten uns letzthin, Herr Amtsrichter, daß die Anna Rosenkranz zur Errichtung ihres Weißwarengeschäfts nicht die Einwilligung ihres Mannes brauchte. Da er durch den Konkurs das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht verloren hat, ist die Sache ja nun einfach. Wenn er diese Rechte aber nun noch hätte, welche Rechte hätte er dann am Geschäft? Und inwieweit brauchte Frau Rosenkranz für ihre geschäftlichen Handlungen seine Genehmigung, um auch ihr eingebrachtes Gut zu verpflichten? fragte Herr Michael.

Ja, das ist eine ziemlich verwickelte Geschichte,

ſagte der Amtsrichter, und es iſt ſchon ſpät. Der Herr Apotheker bekommt wieder eine Gardinenpredigt, wenn es ſo lange dauert.

Nein, bitte erklären Sie uns das doch noch, das iſt doch für den Geſchäftsmann ſehr wichtig, erwiderte der Apotheker.

Nun, ſagte der Amtsrichter, wenn die Ehefrau auch ohne Einwilligung ihres Mannes ein Erwerbsgeſchäft errichten kann, ſo iſt es doch immerhin nicht gleichgiltig, ob er ſeine Genehmigung erteilt hat oder nicht. Hat ſie es ohne Genehmigung gethan, ſo iſt ſie zwar beim Gewerbebetrieb völlig ſelbſtändig, da ſie ja zum Abſchluß von rechtsgiltigen Verträgen nicht der Einwilligung des Mannes bedarf, es haftet aber für ihre Verbindlichkeit nur das Vorbehaltsgut, nicht das eingebrachte Gut, das der Mann nicht angreifen zu laſſen braucht. Die Geſchäftsgläubiger der Frau können ſich alſo wohl an das halten, was ſie aus dem Erwerbsgeſchäft erwirbt, da das ja Vorbehaltsgut iſt (§ 1367), nicht aber an die Waren und das Inventar des Geſchäfts, ſoweit dieſe zum eingebrachten Gut gehören, nicht erſt aus dem Geſchäftsgewinn angeſchafft worden, alſo ebenfalls Vorbehaltsgut geworden ſind. Hat aber der Mann ſeine Genehmigung zur Errichtung eines Erwerbsgeſchäfts gegeben, ausdrücklich oder durch ſtillſchweigende Geſtattung. ſo gilt dies zugleich als Genehmigung aller derjenigen Rechtsgeſchäfte, die der gewöhnliche Geſchäftsbetrieb mit ſich bringt (§ 1405), und dieſe ſind dann, wie wir ſahen, auch dem eingebrachten Gut gegenüber wirkſam. Die Gläubiger können ſich alſo dann auch an die Waren und das Inventar halten. Es bleibt hiernach auch für die

Zukunft den Geschäftsleuten sehr anzuraten, sich zu vergewissern, ob an dem Vermögen einer Geschäftsfrau das gesetzliche Nutznießungsrecht des Ehemanns besteht oder nicht — letzterer Umstand müßte ja, wie wir sahen, im Güterrechtsregister eingetragen sein —, und ob, wenn es besteht, der Ehemann zur Errichtung des Geschäfts seine Genehmigung erteilt hat. Hat freilich die Frau das Geschäft aus Mitteln gegründet, die zu ihrem Vorbehaltsgut gehören, so braucht sie die Einwilligung des Ehemanns überhaupt nicht. Deshalb ist es wichtig und praktisch, daß, wenn die Braut bereits ein Erwerbsgeschäft besitzt, in einem Ehevertrag das ganze Geschäft gleich als Vorbehaltsgut erklärt wird, sonst wird es eingebrachtes Gut, und der Mann kann kraft seines Verwaltungsrechts selbst die Führung des Geschäfts übernehmen. Freilich die Firma zeichnen und die Frau durch Verträge verpflichten darf er nicht. Es führt das alles zu verwickelten Verhältnissen, denen am besten durch die Erklärung des Geschäfts als Vorbehaltsgut vorgebeugt wird. Nur muß dies dann auch ins Güterrechtsregister eingetragen werden.

Ach, wie ist alles verwickelt, rief der Arzt. Ich heirate sicher keine Geschäftsfrau. Gute Hypotheken und Papiere sind mir lieber.

Und kein Ehevertrag, lachte der Amtsrichter.

Achtes Kapitel

Handelt von der Vormundschaft

Rosenkranz scheint ein rechter Liedrian zu sein, sagte Herr Michael. Ich habe nette Sachen über ihn gehört, als ich diese Woche in Leipzig bei einem Geschäftfreund war. Die arme Frau und die armen Kinder können einem wirklich leid thun. Er behandelt die auch noch schlecht. Hoffentlich kommen sie bald her, damit sie den Kerl los sind.

Zeigen Sie das nur dann dem Vormundschaftsgericht an, falls Sie etwa Mitglied des Gemeindewaisenrats werden, sagte der Amtsrichter, damit ich nötigenfalls für die Kinder einen Vormund bestellen kann.

Wie, fragte der Schuldirektor, ginge denn das? Sie sagten uns doch neulich, so lange minderjährige Kinder unter elterlicher Gewalt stünden, könnten sie keinen Vormund erhalten?

Ganz recht, antwortete der Amtsrichter, so ist es auch. Aber das neue Gesetzbuch stellt dem Mangel der elterlichen Gewalt den Fall gleich, daß die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung der Minderjährigen berechtigt sind. (§ 1773.) Die elter-

liche Gewalt dauert ja da zwar an sich noch fort, es sind ihr jedoch so wesentliche Befugnisse ihrer Bethätigung genommen, daß das Kind einem solchen, das nicht unter elterlicher Gewalt ist, ziemlich gleich steht, wenigstens was das Bedürfnis nach Schutz und Vertretung anlangt, sodaß also für Ersatz der vollen elterlichen Gewalt gesorgt werden muß. Deshalb erhält das Kind einen Vormund, wie wenn es nicht unter elterlicher Gewalt stünde. (§ 1773.)

Nun ja, meinte der Pastor, aber sind denn beide Eltern von den kleinen Rosenkranz derartig in ihrer elterlichen Gewalt beschränkt?

Das Recht zur Vermögensverwaltung und damit zur Vertretung in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten hat ja, wie ich Ihnen schon früher einmal sagte, Rosenkranz endgiltig dadurch verloren, daß der Konkurs über sein Vermögen eröffnet worden war. (§ 1647 Abs. 1.) Und wenn ihm die Vermögensverwaltung nach Beendigung des Konkurses nicht ausdrücklich vom Vormundschaftsgericht wieder übertragen worden ist, hat er sie auch jetzt nicht wiedererlangt. (§ 1647 Abs. 2.) Wenn er nun aber wirklich liederlich ist, wie Herr Michael gehört hat, und gar seine Kinder schlecht behandelt, so kann ihm auch die Sorge und Vertretung der Person seiner Kinder durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden, wie ich Ihnen ebenfalls schon früher erklärte (§ 1666 Abs. 1), und es liegt dann also der erwähnte Fall der Notwendigkeit vormundschaftlicher Fürsorge über ein an sich noch unter elterlicher Gewalt stehendes Kind vor.

Das trifft aber doch alles nur die Ausübung der elterlichen Gewalt des Vaters, warf der Schul-

direktor ein. Ich denke, die elterliche Gewalt der Mutter tritt dann dafür ein?

Ich sagte Ihnen doch früher schon, daß dies bei bestehender Ehe nur geschieht, wenn der Vater etwa wegen Krankheit oder Abwesenheit auf Reisen thatsächlich verhindert ist oder seine elterliche Gewalt ruht. (§ 1685.) Wenn ihm aber die Ausübung der elterlichen Gewalt durch das Vormundschaftsgericht entzogen wird, geht sie ebensowenig auf die Mutter über, wie wenn er sie aus andern Gründen verwirkt und die Ehe bestehen bleibt. Dann tritt eben an seine Stelle der Vormund.

Daß auch ein uneheliches Kind stets einen Vormund erhalten muß, weil nur die eheliche, nicht die außereheliche Mutter die elterliche Gewalt über das Kind hat, habe ich mir aus dem Gespräch über unsre Minna gemerkt, erklärte der Apotheker stolz. Wie steht es denn aber nun eigentlich bei einem Findelkinde? Dem kann man es doch nicht ansehen, ob es ein eheliches oder ein uneheliches ist. Denn leider kommt es ja wohl auch vor, daß Eltern aus bittrer Not ihr Kind aussetzen.

Deshalb erhält auch ein Findelkind, so lange sein Familienstand nicht ermittelt ist, einen Vormund, sagte der Amtsrichter. (§ 1773 Abs. 2.)

Was meinten Sie denn vorhin mit dem Gemeindewaisenrat, Herr Amtsrichter? fragte Herr Michael. Und wie käme denn ich dazu, über Rosenkranz eine Anzeige beim Vormundschaftsgericht zu machen?

Nun, Sie sind doch Stadtverordneter, Herr Michael. Da können Sie also auch als Gemeindewaisenrat gewählt werden. Für jede Gemeinde sind

nämlich künftig ein oder mehrere Gemeindewaisenräte zu bestellen. (§ 38 der sächs. VO. zur Ausführung des B GB. vom 6. Juli 1899.) Dann ist es Ihre Pflicht, dem Vormundschaftsgericht alle Fälle anzuzeigen, die die Bestellung eines Vormunds nötig machen. (§ 49 des Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.) Auch sonst hat der Gemeindewaisenrat das Vormundschaftsgericht bei seiner Aufsichtführung zu unterstützen. Er hat ihm z. B. die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormund, Pfleger, Beistand der Mutter oder Mitglied eines Familienrats eignen (§ 1849. § 1915), und er hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder pflichtgemäß für die Person und das Vermögen ihrer Mündel sorgen (§ 1850). Eine sehr empfehlenswerte Einrichtung trifft in dieser Beziehung ferner die sächsische Ausführungsverordnung — der Gemeindewaisenrat wird nämlich von der Landesbehörde eingerichtet —, indem sie zuläßt, daß dem Gemeindewaisenrate ehrbare Frauen als Waisenpflegerinnen beigegeben werden. Diese Waisenpflegerinnen haben dann ihrerseits den Gemeindewaisenrat in der Überwachung, der Erziehung und körperlichen Pflege von Mündeln unter sechs Jahren sowie von ältern weiblichen Mündeln zu unterstützen (§ 45 der sächs. VO. zur Ausführung des B GB. vom 6. Juli 1899). Es ist das einer Einrichtung nachgebildet, wie sie in Leipzig schon lange Zeit besteht und auch in andern Städen bereits angenommen worden ist. Sie hat sich da außerordentlich segensreich bewährt. Ich weiß das von einer alten verstorbnen Dame, der Tante eines Leip-

ziger Kollegen, die wir alle die Tante Lotte nannten, und die lange Jahre hindurch die Ziehkinder der Stadt, die einzelnen Familien übergeben wurden, überwachte.

Das glaube ich gern, sagte der Pastor. Ein weibliches Auge sieht hier oft schärfer, was not thut, als ein männliches.

Ich kann das nur bestätigen, sagte der Arzt. Ich habe mich hierüber mit meinem Leipziger Kollegen, der mit jener Dame als Arzt zusammenarbeitete, oft unterhalten. Das müssen Sie bei uns auch einführen, Herr Michael, wenn Sie Gemeindewaisenrat werden.

Dafür lassen Sie mich sorgen, meine Herren! rief Herr Michael. Wer bestellt denn eigentlich diesen Waisenrat? So was gabs doch bisher bei uns in Sachsen nicht?

Nein, sagte der Amtsrichter. Er ist der preußischen Vormundschaftsordnung nachgebildet, seine Befugnis aber sogar noch erweitert worden. Die Bestimmung der Zahl der Gemeindewaisenräte und deren Wahl erfolgt in Städten mit revidierter Städteordnung auf Vorschlag des Stadtrats durch die Stadtverordneten, in andern Städten auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Stadtgemeinderat, in Landgemeinden durch den Gemeinderat oder durch die Gemeindeversammlung. Die Wahl erfolgt in der Weise, wie es bei diesen Körperschaften überhaupt üblich ist. Auch sonst gilt in Bezug auf die Wählbarkeit, die Annahme und Ablehnung u. s. w. dasselbe, wie für das Amt eines Stadtverordneten oder einer Gemeindeausschußperson. Man braucht also natürlich nicht etwa selbst Stadtverordneter zu sein, das wollte ich vorhin nicht gesagt haben, Herr Michael, aber man muß als Stadtverordneter gewählt werden

können. (§ 39 der gen. sächs. Verordnung.) Für jeden Gemeindewaisenrat ist außerdem ein Ersatzmann zu bestellen. (§ 42 der gen. VO.) Von der vollzognen Wahl ist dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen, und dieses bestellt dann die Gemeindewaisenräte, indem es sie mittels Handschlags verpflichtet. Nur in Städten mit revidierter Städteordnung kann ein Gemeindewaisenrat als Behörde durch Ortsstatut auch in der Weise gebildet werden, daß ein oder mehrere gemischte Ausschüsse, aus Ratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgern bestehend, ernannt werden. (§ 44 der gen. VO.) Auch dieser steht aber, wie jeder Gemeindewaisenrat, unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Auf welche Zeit erfolgt denn eine solche Bestellung als Gemeindewaisenrat? fragte Herr Michael.

Auf drei Jahre, antwortete der Amtsrichter. (§ 39 der sächs. Verordnung.)

Und muß man das unentgeltlich thun? fragte Herr Michael weiter.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter; nur Vergütung der notwendigen baren Auslagen erhält man aus der Gemeindekasse. (§ 40 der sächs. Verordnung.)

Sie sagten, Herr Amtsrichter, fragte der Schuldirektor, der Gemeindewaisenrat habe das Vormundschaftsgericht bei der Aufsichtführung zu unterstützen. Hat denn das Vormundschaftsgericht nur die Aufsicht über den Vormund, oder kann es auch selbst für den Unmündigen handeln?

Das Vormundschaftsgericht hat in der Hauptsache nur die Führung der sogenannten Obervormundschaft, d. h. es hat über die gesamte Thätig-

keit des Vormunds und Gegenvormunds, wie auch des Gemeindewaisenrats die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten nötigenfalls durch Ordnungsstrafen einzuschreiten. (§ 1837.) Es kann insbesondre über die Führung der Vormundschaft Auskunft und Rechnungslegung verlangen (§ 1839. § 1840) und aus besondern Gründen den Vormund zur Sicherheitsleistung anhalten (§ 1844). Im übrigen für den Unmündigen selbständig zu handeln steht ihm nicht zu, das ist Sache des Vormunds, der dabei grundsätzlich selbständig ist und namentlich auch über die Frage der bloßen Zweckmäßigkeit seiner Handlungen keine Weisungen vom Vormundschaftsgericht zu empfangen hat. Nur ausnahmsweise kann das Vormundschaftsgericht selbsthandelnd eingreifen, wenn nämlich noch kein Vormund bestellt oder dieser an der Ausübung seiner Pflichten thatsächlich verhindert ist (§ 1846), und zum andern dann, wenn es sich darum handelt, den Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Besserungsanstalt unterzubringen (§ 1838).

Sie sagten selbst neulich, daß an den Vormundschaftsrichter hohe Aufgaben künftig gestellt würden. Sind dessen Entschließungen nun endgiltig? fragte der Arzt.

Nein, entgegnete der Amtsrichter. Gegen eine Entscheidung des Vormundschaftsgericht, als das wie bisher bei uns das Amtsgericht thätig wird, steht jedem, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt wird, die Beschwerde zu, aber nicht wie bisher an das Oberlandesgerichts, sondern an das übergeordnete Landgericht. (Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai

1898 § [illegible] § [illegible]. [illegible]
es möglicherweise [illegible]
an das Oberlandesgericht [illegible]
die angefochtene Entscheidung [illegible]
Gesetzes beruht. § [illegible] des gen. Ges. [illegible]
gemeinschaftlich einer landgerichtlichen Verfügung [illegible]
also das Oberlandesgericht [illegible]
eine Beschwerde an das [illegible]
her, giebt [illegible]
seltenen Fällen eine Beschwerde an das [illegible]
(§ 28 des gen. Ges. — [illegible]
schaftsrichter [illegible]
dem Mündel [illegible]
gung ihrer [illegible]
können sich [illegible]
mundschaftsrichter [illegible]
einnimmt. § [illegible]

Sie [illegible]
Amtsrichter, [illegible]
auch eine neue [illegible]

So ist es [illegible]
Vormund, der [illegible]
stand, das [illegible]
waisenrat, [illegible]
Organ der [illegible]
unterstützendes Organ des [illegible]
der Beaufsichtigung des [illegible]
unmittelbar an die Stelle des [illegible]
selbst. Der [illegible]
des Vormundschaftsgerichts [illegible]
die übrigens ihr [illegible]
können, sind in [illegible]
der Vormundschaftsrichter. § [illegible]

keit des Vormunds und Gegenvormunds, wie auch des Gemeindewaisenrats die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten nötigenfalls durch Ordnungsstrafen einzuschreiten. (§ 1837.) Es kann insbesondre über die Führung der Vormundschaft Auskunft und Rechnungslegung verlangen (§ 1839. § 1840) und aus besondern Gründen den Vormund zur Sicherheitsleistung anhalten (§ 1844). Im übrigen für den Unmündigen selbständig zu handeln steht ihm nicht zu, das ist Sache des Vormunds, der dabei grundsätzlich selbständig ist und namentlich auch über die Frage der bloßen Zweckmäßigkeit seiner Handlungen keine Weisungen vom Vormundschaftsgericht zu empfangen hat. Nur ausnahmsweise kann das Vormundschaftsgericht selbsthandelnd eingreifen, wenn nämlich noch kein Vormund bestellt oder dieser an der Ausübung seiner Pflichten thatsächlich verhindert ist (§ 1846), und zum andern dann, wenn es sich darum handelt, den Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Besserungsanstalt unterzubringen (§ 1838).

Sie sagten selbst neulich, daß an den Vormundschaftsrichter hohe Aufgaben künftig gestellt würden. Sind dessen Entschließungen nun endgiltig? fragte der Arzt.

Nein, entgegnete der Amtsrichter. Gegen eine Entscheidung des Vormundschaftsgericht, als das wie bisher bei uns das Amtsgericht thätig wird, steht jedem, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt wird, die Beschwerde zu, aber nicht wie bisher an das Oberlandesgerichts, sondern an das übergeordnete Landgericht. (Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai

1898 § 19. § 20.) Gegen dessen Entscheidung giebt es möglicherweise dann noch eine weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht, sofern behauptet wird, daß die angefochtene Entscheidung auf Verletzung des Gesetzes beruht. (§ 27 des gen. Ges.) Über die Angemessenheit einer landgerichtlichen Verfügung hat also das Oberlandesgericht nicht zu entscheiden. Und eine Beschwerde an das Justizministerium, wie bisher, giebts überhaupt nicht mehr, höchstens in ganz seltnen Fällen eine Beschwerde an das Reichsgericht. (§ 28 des gen. Ges.) — Sämtliche als Vormundschaftsrichter thätig werdenden Richter haften übrigens dem Mündel auch für nur fahrlässige Vernachlässigung ihrer Pflichten mit ihrem Geldbeutel. Sie können sich also denken, meine Herren, daß der Vormundschaftsrichter eine sehr verantwortliche Stellung einnimmt. (§ 1848.)

Sie erwähnten vorhin den Familienrat, Herr Amtsrichter, sagte der Pastor. Das scheint mir doch auch eine neue Einrichtung zu sein.

So ist es, antwortete der Amtsrichter. Wie der Vormund, der Gegenvormund, der Pfleger, der Beistand, das Vormundschaftsgericht und der Gemeindewaisenrat, so ist auch der Familienrat gleichsam ein Organ der Vormundschaft. Aber nicht etwa nur ein unterstützendes Organ des Vormundschaftsgerichts in der Beaufsichtigung des Vormunds, sondern er tritt unmittelbar an die Stelle des Vormundschaftsgerichts selbst. Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts, und seine Mitglieder, die übrigens ihr Amt immer nur persönlich ausüben können, sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter. (§ 1872.)

Aus welchen Personen besteht der Familienrat? fragte der Pastor.

Aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem, dem auch die Leitung der Geschäfte obliegt (§ 1872), und mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern (§ 1860), die in erster Linie der Vater oder die eheliche Mutter benennen können (§ 1861). Fehlt diese Benennung, so können vom Vormundschaftsgericht, aber nie mehr als zwei, Mitglieder nach Anhörung des Gemeindewaisenrats und der Verwandten des Mündels ausgewählt werden. Im übrigen kann sich dann der Familienrat durch Zuwahl selbst ergänzen. (§ 1862.)

Muß man denn gegen seinen Willen das Amt eines Mitglieds des Familienrats übernehmen? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Das ist hier anders als bei der Bestellung zum Vormund und zum Gemeindewaisenrat. (§ 1869.) Dagegen kann man auch nicht gegen seinen Willen durch das Vormundschaftsgericht, sondern nur durch das vorgesetzte Landgericht aus bestimmten gesetzlichen Gründen wieder entlassen werden. (§ 1878.) Übrigens braucht nicht etwa bei jeder Vormundschaft ein Familienrat bestellt zu werden, wie seine Bestellung andrerseits sogar untersagt sein kann. Die Einsetzung eines Familienrats erfolgt nämlich nur, wenn sie der Vater oder die eheliche Mutter, falls ihnen die elterliche Gewalt über das Kind beim Tode noch zustand, angeordnet hat (§ 1858), oder wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Kindes, sein Vormund oder Gegenvormund es beantragt und zugleich das Vormundschaftsgericht dies im Interesse des Mündels

für angemessen erachtet. (§ 1859.) Die Einsetzung eines Familienrats unterbleibt aber stets, wenn sie der Vater oder die eheliche Mutter des Kindes untersagt hat. (§ 1859 Abs. 2.)

Nun, sagte der Pastor, jedenfalls ist hier der Familie des Mündels die Möglichkeit geboten, sich ausgiebig und entscheidend an der Vormundschaftsführung zu beteiligen, und dies mag bei großen landwirtschaftlichen und gewerblichen Vermögen und wenn unter den Familienmitgliedern Sachkenner sind, oft recht nützlich sein. Das Gesetz thut wirklich alles mögliche, um die Interessen eines Unmündigen zu schützen.

Dazu dient weiter auch der Gegenvormund, fuhr der Amtsrichter fort. Wie der Gemeindewaisenrat, der Familienrat und das Vormundschaftsgericht selbst, so ist auch der Gegenvormund ein Aufsichtsorgan, das die Kontrolle des Vormunds hat und unter Umständen dessen beschränkte Vertretungsmacht ergänzt. Er kann vom Vormund Auskunft über die Führung der Vormundschaft und Einsicht in die Papiere verlangen, er hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt, und jede Pflichtwidrigkeit sowie jeden Fall, in dem das Vormundschaftsgericht sonst zum Einschreiten berufen ist, diesem unverzüglich anzuzeigen. (§ 1799.)

Wird denn stets ein Gegenvormund bestellt? fragte der Pastor.

Ein Gegenvormund kann zwar in der Regel in allen Fällen bestellt werden, entgegnete der Amtsrichter, die Bestellung soll und wird aber nur da erfolgen, wo dies eine größere Vermögensverwaltung, die namentlich nur einem Vormund übertragen ist,

der Kontrolle halber wünschenswert macht. (§ 1792.) Ausgeschlossen dagegen ist ausnahmsweise die Bestellung eines Gegenvormunds, wenn sie der Vater oder die eheliche Mutter untersagt hat (§ 1852 Abs. 1 und § 1855) und kraft Gesetzes, wenn etwa der Vater oder die eheliche Mutter über das entmündigte volljährige Kind als Vormund bestellt wird. (§ 1903. § 1904.) Man spricht dann von „befreiter Vormundschaft," da hier der Vormund zugleich bestimmten Beschränkungen bei der Führung seiner Vormundschaft nicht unterliegt.

Worin bestehen denn diese Beschränkungen? fragte Herr Michael. Was hat eigentlich ein Vormund alles zu thun?

Ja, lachte der Amtsrichter, Sie fragen viel auf einmal. Der Vormund nimmt, kurz gesagt, die Stellung des Vaters ein (§ 1800), nur daß er in der Bethätigung seiner vormundschaftlichen Gewalt beschränkter ist, als jener in seiner elterlichen Gewalt. Der Vormund hat daher wie der Vater das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und diesen dabei zu vertreten. (§ 1793.)

Aus der Sorge für die Person ergiebt sich daher besonders, daß er auch die Erziehungs- und Strafgewalt wie ein Vater hat (§ 1631), und daß ihm auch die religiöse Erziehung des Kindes obliegt. Bei der Auswahl eines Vormundes soll deshalb auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht genommen werden (§ 1779 Abs. 2), und es kann ihm auch die Sorge für die religiöse Erziehung überhaupt entzogen werden (§ 1801), wenn er einem andern Bekenntnis als das Mündel angehört. Das Kind erhält dann für diese Erziehung einen Pfleger.

(§ 1794.) Als Vormund hat er weiter das Mündel in persönlichen Angelegenheiten zu vertreten, ausgenommen soweit es sich um höchst persönliche Angelegenheiten handelt, die überhaupt eine Vertretung ausschließen, wie z. B. Heirat. Er hat also auch das Recht, für das Mündel Strafantrag zu stellen. (Einf.-Ges. Art. 34 Nr. III.)

Was die Sorge für das Vermögen des Mündels anlangt, so hat er auch hier die Vertretung, namentlich beim Abschluß von Rechtsgeschäften für das Mündel, soweit ihm diese nicht wegen vorhandner Interessenkollision entzogen ist, etwa weil er selbst oder seine Verwandten geschäftlich dabei interessiert sind. (§ 1795.) Ebenso wenig darf er für den Mündel Geschenke machen, Gelegenheitsgeschenke ausgenommen. (§ 1804.) Seine Hauptthätigkeit aber besteht natürlich in der Vermögensverwaltung, die er grundsätzlich selbständig zu führen hat.

Bei großem Vermögen kann das eine tüchtige Arbeitslast sein, meinte Herr Michael.

Gewiß, sagte der Amtsrichter. Dafür kann ihm auch aus besondern Gründen eine angemessene Vergütung bewilligt werden. (§ 1836.) Es ist übrigens hier die Möglichkeit gegeben, mehrere Vormünder anzustellen, die entweder die ganze Verwaltung gemeinschaftlich führen (§ 1797 Abs. 1) oder in bestimmt zugeteilten Wirkungskreisen, worin dann jeder selbständig ist (§ 1797 Abs. 2). Natürlich muß er aber immer hierbei das Interesse des Mündels im Auge haben und die gesetzlichen Vorschriften über seine Vermögensverwaltung beachten.

Welches sind diese? fragte Herr Michael.

In erster Linie, antwortete der Amtsrichter,

muß er sich bei der Vermögensverwaltung nach den Anordnungen dessen richten, der dem Mündel das Vermögen letztwillig oder unter Lebenden schenkungsweise zugewandt hat, und er darf hiervon nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, und wenn es das Interesse des Mündels unbedingt erfordert, abweichen. (§ 1803.) Der Vater ist also in der Lage, hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens, das er seinen unmündigen Kindern hinterläßt, ganz genaue Bestimmungen zu treffen. Sodann muß der Vormund bares Geld verzinslich, z. B. in einer öffentlichen Sparkasse (sächs. VO. § 36) und mündelsicher anlegen (§ 1806. § 1807), darf es nicht etwa für sich verwenden, z. B. gar in sein Geschäft nehmen, und bedarf bei der Anlegung der Genehmigung des Gegenvormunds oder, wenn keiner da ist, des Vormundschaftsgerichts (§ 1809. § 1810). Endlich muß er die zum Vermögen des Mündels gehörigen Wertpapiere, sofern er von dieser Pflicht aus besondern Gründen nicht durch das Vormundschaftsgericht oder durch den Vater oder die eheliche Mutter entbunden ist (§ 1817. § 1848. § 1853. § 1855), bei der Reichsbank oder einer andern Stelle, z. B. dem Amtsgericht, hinterlegen, sodaß er nur noch mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts darüber verfügen kann (§ 1814). Auf Banknoten, Coupons u. s. w. bezieht sich übrigens diese Hinterlegungspflicht an sich nicht. Das Vormundschaftsgericht kann aber aus besondern Gründen anordnen, daß der Vormund auch diese, ebenso wie Kostbarkeiten des Mündels, zu hinterlegen habe. (§ 1818.)

Bei Gericht wird also künftig das Vermögen des Mündels nicht mehr von Amts wegen aufbewahrt? fragte der Pastor.

Nein, sagte der Amtsrichter, der Vormund hat selbst für die Hinterlegung zu sorgen. Die Amtsgerichte sind zwar als gesetzliche Hinterlegungsstellen zur Aufbewahrung bereit, eine Verpflichtung für den Vormund, nur dort zu hinterlegen, besteht aber nicht.

Das scheint mir aber doch nicht ungefährlich, sagte Herr Michael. Jedenfalls muß der Vormund doch dann Sicherheit leisten.

Es ist das keineswegs gefährlich, entgegnete der Amtsrichter, da ja zur Anlegung, wie gesagt, die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts nötig ist, und die Rückziehung von der Hinterlegungsstelle nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen kann. Auch von dem Erfordern der Sicherheitsleistung konnte das Gesetz grundsätzlich absehen, da es bei allen wichtigern Verfügungen über das Vermögen des Mündels die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts verlangt. Nur aus besondern Gründen kann das Vormundschaftsgericht vom Vormund Sicherheitsleistung verlangen, und dieses Recht kann auch nicht etwa durch elterliche Anordnung ausgeschlossen werden. (§ 1844. § 1852.) Die Anordnung der Sicherheit berechtigt aber dann den Vormund zur Ablehnung oder zum Ausscheiden aus der Vormundschaft. (§ 1786 Nr. 6.)

Bei welchen Verfügungen und Rechtsgeschäften bedarf der Vormund der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts? fragte Herr Michael.

Die kann ich Ihnen unmöglich sämtlich aufzählen, das Gesetzbuch verzeichnet davon eine ganze Liste! In der Hauptsache kann eigentlich der Vormund selb-

ständig, d. h. ohne Genehmigung verfügen nur über bewegliche Sachen, sofern diese, wie gesagt, nicht Wertpapiere sind oder er sie hinterlegen muß, und beim Abschluß gewisser Rechtsgeschäfte, bei denen er im Interesse der Verkehrserleichterung nicht der Genehmigung bedarf. (§ 1813.) Zum Beispiel darf er bei einem Anspruch seines Mündels auf Zahlung bis zu 300 Mark die Leistung annehmen. Geht der Anspruch aber auf mehr, so darf er nicht etwa davon eine Teilzahlung von 300 Mark ohne Genehmigung des Gegenvormunds annehmen. Die wichtigsten Fälle, bei denen er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, sind wohl die: Verfügungen über Grundstücke des Mündels, Verkauf eines Erwerbsgeschäfts, Abschluß von längern Pacht- und Mietverträgen, von Lehrverträgen auf länger als ein Jahr, Ausstellung von Wechseln, Übernahme einer Bürgschaft, Abschluß eines Vergleichs über einen Wertgegenstand von über 300 Mark, und vieles andre. (§ 1821 ff.) Der Vormund wird eben künftig gut thun, sich zuvor allemal beim Vormundschaftsgericht zu erkundigen.

Du lieber Himmel, da wird dem Vormund die Sache nicht gerade leicht gemacht, sagte der Pastor. Muß denn jeder das Amt eines Vormunds annehmen?

Gewiß, sagte der Amtsrichter. Jeder Deutsche hat die Pflicht und kann zu deren Befolgung durch Geldstrafe bis zu 300 Mark angehalten werden. (§§ 1785. 1788.) Es ist das eben eine staatsbürgerliche Pflicht wie viele andre auch. Nur aus ganz bestimmten gesetzlichen Gründen kann die Übernahme der Vormundschaft abgelehnt werden.

Welche sind dies? fragte der Schuldirektor.

Zunächst kann eine verheiratete oder unverheiratete Frauensperson ablehnen, sagte der Amtsrichter. (§ 1786 Nr. 1.)

Wie, fragte Herr Michael, die Frauen können aber an sich zum Vormund bestellt werden?

Warum nicht? fragte der Amtsrichter entgegen. Sie sind ja unbeschränkt geschäftsfähig. Nur eine verheiratete Frau bedarf dazu, wie ich Ihnen schon früher sagte, mit Rücksicht auf die Ehe der Genehmigung ihres Mannes.

Ferner, fuhr der Amtsrichter fort, kann ablehnen, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, wer seinen Wohnsitz vom Sitz des Vormundschaftsgerichts allzuweit entfernt hat, wer mindestens fünf minderjährige eigne Kinder hat, und wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Endlich kann auch derjenige ablehnen, der mit einem andern zur gemeinschaftlichen Führung bestellt werden soll (die Bestellung eines Gegenvormunds berechtigt dazu nicht), und, was ich schon früher erwähnte, wer zur Sicherheitsleistung angehalten wird. (§ 1786.) Wer minderjährig ist, selbst unter Vormundschaft steht oder einen Pfleger zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten hat, wer sich im Konkurs befindet, oder wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist, soll natürlich von vornherein nicht als Vormund bestellt werden. (§ 1781.) Ebenso hat der Vater und die eheliche Mutter das Recht, bestimmte Personen von der Vormundschaft auszuschließen. (§ 1782.)

Das kann ich mir aber wirklich nicht alles merken, sagte Herr Michael.

Ja, mein lieber Herr Michael, es ist aber doch nötig, daß Sie es wissen oder sich wenigstens darüber nötigenfalls vergewissern können. Denn das Ablehnungsrecht, die Vormundschaft zu übernehmen, erlischt, wenn es nicht rechtzeitig, nämlich vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird. (§ 1786.) Es giebt dann auch keine Beschwerde mehr.

Giebt es eigentlich auch eine Beschwerde dagegen, daß man nicht als Vormund bestellt worden ist? fragte der Pastor. Denn unter Umständen kann einem ja gerade daran liegen, die Vormundschaft zu führen.

Gewiß, sagte der Amtsrichter. Das Gesetz hat eine ganz bestimmte Reihenfolge, in der die Berufung zur Vormundschaft erfolgt, vorgeschrieben, und es braucht sich niemand gefallen zu lassen, dabei übergangen zu werden.

Welches ist diese Reihenfolge?

Zuerst, sagte der Amtsrichter, ist derjenige als Vormund berufen, der vom Vater des Mündels benannt ist; dann derjenige, der von der ehelichen Mutter benannt ist, sodann, wenn keine Benennung vorliegt, kommt der Großvater väterlicher Seite und endlich der Großvater mütterlicher Seite an die Reihe. (§ 1776.)

Nun das ist gewiß richtig, sagte der Pastor. Die Eltern werden am besten zu beurteilen vermögen, wem sie zum Wohle ihrer Kinder das Amt eines Vormunds anvertrauen können.

Ich würde mich jedenfalls nicht darum reißen, Vormund zu werden, sagte der Arzt. Meine Praxis ließ mir gerade Zeit dazu.

Nun, lächelte der Amtsrichter, ein billig denkender Vormundschaftsrichter wird Ihnen das wohl auch nicht zumuten.

Über die Pflegschaft haben Sie uns aber doch noch gar nichts gesagt, Herr Amtsrichter?

Darüber ein andres mal. Ich fürchte, unsre Erörterungen dehnen sich überhaupt jetzt zu lange aus.

Na, wenn sie zu trocken werden, da müssen wir eben mit etwas Feuchtigkeit nachhelfen, rief der Arzt. Kathi, ein frisches Maß!

Neuntes Kapitel

Handelt von der Vormundschaft über Volljährige, Pflegschaft und Entmündigung, Geschäftsfähigkeit

War nicht die Anna Rosenkranz gestern bei Ihnen, Herr Pastor? fragte Herr Michael.

Ja, antwortete der Pastor, sie hat mir recht ihr Leid geklagt. Ihr Mann trinkt so furchtbar; sie hält ihn überhaupt nicht mehr für ganz zurechnungsfähig. Seine Stelle als Buchhalter hat er natürlich verloren. Sie weiß nun gar nicht, was sie machen und ob sie ihn etwa mit hierhernehmen soll. Ich habe ihr das geraten, wenn er der Hilfe so bedarf. Das gebietet die christliche Liebe.

Das wäre nun gerade das Dümmste, was sie machen könnte! rief der Arzt. Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft liegt die Möglichkeit der Heilung Trunksüchtiger einzig und allein in der Verbringung in eine Trinkerheilanstalt. Oder, wenn Rosenkranz nicht bloß an der Trunksucht leidet, sondern wirklich geisteskrank ist — hierher rechne ich z. B. die Quartalsäufer —, so gehört er unter Umständen in eine Irrenanstalt. Jedenfalls scheint mir der Mann mehr einer vormundschaftlichen Fürsorge zu bedürfen als seine Kinder, für die wir uns

neulich erwärmten. Was meinen Sie, Herr Amtsrichter?

Ich bin ganz Ihrer Meinung, Herr Doktor. Nur kann da nicht von Amts wegen eingeschritten werden, wenn es sich um bloße Trunksucht handelt. Da muß die Frau seine Entmündigung beantragen.

Wie? fragte der Arzt, kann man denn wegen Trunksucht nach dem neuen Recht entmündigt werden? Das gabs doch bisher, so viel ich weiß, nicht.

Nach dem bisherigen Reichsgesetz war eine Entmündigung außer wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche nur wegen Verschwendung zulässig, und ausdrücklich wird auch in dem sächsischen Gesetz vom 20. Februar 1882 die Trunksucht nicht erwähnt. Immerhin war es nach diesem unter Umständen möglich, den Trunksüchtigen unter Vormundschaft zu stellen. Nach dem neuen Recht aber darf ein Volljähriger stets nur dann unter Vormundschaft gestellt werden, wenn er entmündigt ist (§ 1896), was in einem besondern geordneten Verfahren vor einem andern Gericht als dem Vormundschaftsgericht, dem Prozeßgericht, erfolgt. Höchstens eine vorläufige Vormundschaft kann vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden, wenn über den Volljährigen die Entmündigung bereits beantragt ist (§ 1906), sofern dies zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen erforderlich ist. Auch diese endigt aber mit der Entscheidung über den Entmündigungsantrag oder mit dessen Rücknahme, sei es, daß der Antrag abgewiesen wird, sei es, daß die Entmündigung ausgesprochen wird. Denn in letzterm Falle tritt dann die ordentliche Vormundschaft an ihre Stelle. (§ 1908 Abs. 1

und 2.) Und vorher schon ist die vorläufige Vormundschaft aufzuheben, wenn der Grund zum vorläufigen vormundschaftlichen Schutz inzwischen weggefallen ist. (§ 1908 Abs. 3.) Sie sehen also, der Vormundschaftsrichter kann nicht so ohne weiteres jemand unter Vormundschaft stellen, und namentlich ist ihm die Feststellung des geistesschwachen oder geisteskranken Zustandes selbst, der die vormundschaftliche Fürsorge nötig macht, entzogen und dies einem besondern Verfahren vorbehalten.

Es ist doch auch eine schwere Beeinträchtigung eines Volljährigen, wenn er unter Vormundschaft gestellt und dadurch ganz oder teilweise geschäftsunfähig wird, sagte der Schuldirektor.

Gewiß, sagte der Amtsrichter. Die Bestellung eines Vormunds enthält allemal eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Deshalb bestimmt eben das Gesetz, daß sie nur erfolgen kann, wenn jemandem die Geschäftsfähigkeit durch Richterspruch, nämlich durch Entmündigung, voll oder teilweise bereits entzogen ist oder, sofern sie nach dem Gesetz ohnedies nicht mehr vorhanden war, dies richterlich festgestellt ist (§ 1896. § 104 Nr. 3. § 114), nicht wird die Geschäftsfähigkeit durch die Bestellung eines Vormunds entzogen. Es macht also den Mangel der Geschäftsfähigkeit und dessen bereits erfolgte gerichtliche Feststellung zur Voraussetzung für die Vormundschaft, nicht die durch das Vormundschaftsgericht bewirkte Vormundschaftsbestellung zur Voraussetzung für die Geschäftsunfähigkeit. Nur der vorläufigen Vormundschaftsbestellung bei beantragter Entmündigung wird diese Wirkung auf die Geschäftsfähigkeit eingeräumt. (§ 114.) Aber da diese, wie gesagt, erst erfolgen darf, wenn

bereits ein Antrag auf Entmündigung gestellt ist, so ist es im Grunde genommen auch hier nur die drohende Entmündigung, die die Entziehung der Geschäftsfähigkeit bewirkt. Dies zeigt sich z. B. auch darin, daß schon mit der Stellung des Antrags auf Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht die Unfähigkeit zur Errichtung eines Testaments eintritt (§ 2229), ganz gleich, ob eine vorläufige Vormundschaft bestellt ist oder nicht.

Mir scheint das nun ziemlich auf dasselbe hinauszukommen, ob man die Vormundschaftsbestellung oder die Entmündigung als Voraussetzung für die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit hinstellt, sagte der Schuldirektor. Ich sehe darin nur eine juristische Spitzfindigkeit.

Doch nicht, mein verehrter Herr Schuldirektor, sagte der Amtsrichter. Das zeigt sich bei der Pflegschaft. Für diese finden nach dem Gesetz im allgemeinen die auf die Vormundschaft geltenden Vorschriften Anwendung. (§ 1915.) Bewirkte nun die Bestellung der Vormundschaft die Aufhebung der Geschäftsfähigkeit, so müßte das hiernach auch die Bestellung einer Pflegschaft thun. Das ist aber keineswegs der Fall. Dadurch, daß jemandem ein Pfleger bestellt wird, wird er nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, ebensowenig wie streng genommen dadurch, daß jemand einen Vormund erhält — die vorläufige Vormundschaftsbestellung ausgenommen. Die Voraussetzungen dafür, daß jemand ganz oder teilweise geschäftsunfähig ist, sei es ohne weiteres infolge seines geistigen oder körperlichen Zustands, sei es erst nach erfolgter gerichtlicher Feststellung dieses Zustands und demgemäß nach einer

durch Richterspruch geschehenen Entziehung seiner „Selbstmündigkeit," wie unsre Altvordern sagten, d. h. durch Entmündigung, diese Voraussetzungen, sage ich, sind ganz selbständig geregelt und verschieden von denen, daß jemand einen Vormund erhalten soll oder einen Pfleger. Insbesondre darf man nicht Entmündigung mit Vormundschaftsbestellung verwechseln. Das sind ganz verschiedne Dinge. Die Entmündigung hat den Zweck, jemand die selbständige Handlungsfähigkeit zu entziehn, die Vormundschaftsbestellung und Pflegschaftsbestellung hat dagegen den Zweck, dem in der Handlungsfreiheit Beschränkten die Handlungsfreiheit durch Bestellung eines Vertreters, eines Organs, gerade wieder zu verschaffen und Fürsorge für ihn auszuüben.

Das hab ich allerdings bisher stets zusammengeworfen, sagte der Schuldirektor, es leuchtet mir aber ein.

Nun, sagte der Amtsrichter, des gleichen Vergehens wie Sie hat sich bisher auch oft der Gesetzgeber schuldig gemacht. Im neuen Gesetzbuch aber wird das alles ganz streng voneinander geschieden. Sie können das am besten sehen, wenn Sie die möglichen Folgen ins Auge fassen, die der Gesetzgeber an die verschiednen körperlichen und geistigen Zustände knüpft, sowohl hinsichtlich der Handlungsfähigkeit und Entmündigung, als hinsichtlich der Bestellung einer Vormundschaft und Pflegschaft.

Das interessiert mich auch als Arzt, sagte dieser, wollen Sie uns hierüber nicht etwas mitteilen, Herr Amtsrichter?

So beginnen wir mit den leichtesten Fällen, sagte der Amtsrichter. Ein Volljähriger, der infolge

geistiger oder körperlicher Gebrechen, insbesondre weil er taub, blind oder stumm ist, einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, namentlich seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen vermag, ist nach dem Gesetz weder voll noch teilweise handlungsunfähig, sondern völlig geschäftsfähig (§ 104. § 114), er kann aber für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. (§ 1910 Abs. 2.)

Was versteht man denn unter geistiger und körperlicher Gebrechlichkeit, Herr Doktor? fragte der Apotheker.

Körperliche Gebrechlichkeit ist ein solcher Zustand, der dem Kranken die Fähigkeit, sich zu bewegen oder mit andern zu verkehren, ganz oder teilweise nimmt. Eine geistige Gebrechlichkeit kennt man eigentlich in der Psychiatrie nicht. Ich weiß nicht, wie man sie von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unterscheiden könnte, sagte der Arzt.

Man hat wohl hiermit die Art geistiger Erkrankung bezeichnen wollen, sagte der Amtsrichter, die den Kranken nicht unfähig macht, seine gesamten Angelegenheiten zu besorgen, sondern bei der sich die geistige Störung nur auf einzelne seiner Angelegenheiten bezieht. Wir beobachten derartiges ja oft. Jemand handelt im allgemeinen ganz korrekt und vernünftig, und nur in ganz bestimmten Angelegenheiten zeigt sich ein Mangel an geistiger Klarheit. Ich denke etwa an den Querulanten.

Sehr richtig, erwiderte der Arzt, nur scheint mir hier die Fürsorge der Pflegschaft nicht am Platze, wenn diese, wie Sie sagten, die Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt. Denn fehlt dem Kranken für ge-

Nun, daß ein körperlich Gebrechlicher nicht in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt wird, finde ich durchaus richtig, sagte der Arzt. Ich erinnere nur daran, welch hohe Fortschritte heutzutage die Ausbildung von Blinden und Taubstummen gemacht hat. Ihre Intelligenz übertrifft manchen, der seine vollen Sinne hat. Bei der geistigen Gebrechlichkeit halte ich das aber, wie gesagt, für bedenklich. Hier sollte, ebenso wie bei der Geistesschwäche, die Handlungsfähigkeit beschränkt sein.

Ich stimme Ihnen vollkommen bei, was Sie da über die Geschäftsfähigkeit der Gebrechlichen sagen, Herr Doktor, erklärte der Amtsrichter. Hierbei fällt mir aber ein, daß der Gesetzgeber wenigstens beim Taubstummen zu seinen Gunsten berücksichtigt, daß dessen geistige Fähigkeiten doch vielleicht nicht voll entwickelt sein können. Ist dies nämlich der Fall, dann ist er für einen von ihm zugefügten Schaden nicht verantwortlich. Er ist in dieser Beziehung einem Kinde über sieben Jahren und einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren gleichgestellt, der bei Begehung der schädigenden Handlung ebenfalls nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. (§ 828.) Wenn Sie dagegen den Geistesschwachen schon an sich nach dem Gesetz für beschränkt in der Geschäftsfähigkeit halten, so irren Sie sich, Herr Doktor. Das Gesetz geht keineswegs davon aus, daß ein Geistesschwacher ohne weiteres geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei. Dieser kann zwar, wenn er infolge seiner Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, entmündigt werden (§ 6 Nr. 1) und ist dann — gleichgiltig, ob ihm schon ein Vor-

mund bestellt ist oder nicht — nur beschränkt geschäftsfähig wie ein Minderjähriger über sieben Jahren (§ 114); solange eine solche Entmündigung aber nicht erfolgt ist, bleibt auch der Geistesschwache völlig unbeschränkt geschäftsfähig. Es gilt für ihn dasselbe wie für den Verschwender und den Trunksüchtigen. Auch diese werden erst dann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, wenn sie deshalb entmündigt worden sind. (§ 6.) Gänzlich geschäftsunfähig werden diese durch die Entmündigung niemals. (§ 114.) Anders verhält es sich nur mit den nicht bloß Geistesschwachen, sondern Geisteskranken, oder, wie der Gesetzgeber sich ausdrückt, mit dem, der sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. (§ 104 Nr. 2.) Diese etwas schwulstige Definition bedeutet im Grunde genommen nichts andres als den Zustand der Geisteskrankheit. Wer derart geisteskrank ist, soll schon deshalb und ohne vorausgegangne Entmündigung völlig geschäftsunfähig sein, selbst wenn er einmal in sogenannten lichten Augenblicken handelte; er kann daher weder Willenserklärungen rechtsverbindlich abgeben, noch solche entgegennehmen. (§ 105.) Zu unterscheiden von diesem dauernden Krankheitszustand ist eine nur vorübergehende Störung der Geistesthätigkeit oder Bewußtlosigkeit, wie sie sich etwa bei epileptischen Anfällen, Schlaf, Trunkenheit vorfindet. Dadurch wird die Geschäftsfähigkeit als solche nicht beeinträchtigt, nur eine in solchem Zustande abgegebne Willenserklärung ist natürlich nichtig. (§ 105 Abs. 2.) Die einem solchen Menschen gegenüber ab-

gegebne Willenserklärung eines Dritten gilt aber als jenem zugegangen und wird auch ihm gegenüber wirksam, z. B. eine Kündigung. Als besondern Fall von der Wirkung einer derart nichtigen Willenserklärung eines Menschen in Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit hebt das Gesetzbuch die Nichtigkeit der Ehe hervor. (§ 1325.) Wichtig ist sodann noch, daß ein solcher Mensch auch für den Schaden, den er einem andern in diesem Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit oder Bewußtlosigkeit zufügt, nicht verantwortlich ist. (§ 827.)

Das ist doch selbstverständlich, sagte der Arzt.

Jawohl, entgegnete der Amtsrichter. Aber gerade von dieser Bestimmung wollte ich Ihnen noch eine Ausnahme mitteilen, die vielleicht nicht selbstverständlich ist und manchem hart erscheinen mag, mir aber vom justizpolitischen Gesichtspunkte aus und, glaub ich, nach dem Gefühl unsers Volks sehr berechtigt erscheint. Wenn sich nämlich jemand durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Bewußtlosigkeit oder Störung der Geistesthätigkeit schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, versetzt hat und in diesem Zustand nun einen Schaden verursacht, so ist er dafür in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn er ihn bei gesundem Bewußtsein fahrlässig verursacht hätte. (§ 827.)

Bravo, rief der Pastor, ich finde diese Bestimmung sehr gerecht. Die mögen sich nur die Schlemmer und Säufer hinter die Ohren schreiben.

Gilt das auch hinsichtlich der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit? fragte der Arzt.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Da kann

man sich noch mildernde Umstände antrinken. In dieser Beziehung waren unsre Vorfahren hartherziger. Bei Carpzov z. B. galt die Trunkenheit als Strafschärfungsgrund.

Das wundert mich, sagte der Schuldirektor. Auch damals war doch der gute Deutsche nicht ganz frei von dem Laster der Trunksucht.

Wenn ein Geisteskranker, wie Sie sagen, schon an sich geschäftsunfähig ist, braucht er denn dann erst entmündigt zu werden? Da giebts wohl nun gar keine Entmündigung wegen Geisteskrankheit mehr, sondern bloß noch wegen Geistesschwäche? fragte Herr Michael.

Keineswegs, sagte der Amtsrichter. Die Entmündigung eines Geisteskranken ist damit nicht überflüssig geworden. In Bezug auf die Geschäftsfähigkeit hat sie ja allerdings mehr die Bedeutung einer gerichtlichen Feststellung einer nach dem Gesetz schon vorher vorhandnen Geschäftsunfähigkeit gewonnen, während beim Geistesschwachen die Entmündigung direkt die Entziehung noch vorhandner Geschäftsfähigkeit bedeutet. Diese gerichtliche und öffentliche Deklarierung ist aber doch für den Rechtsverkehr sehr wichtig, es müßte ja sonst in jedem einzelnen Falle des geschäftlichen Verkehrs die Geisteskrankheit nachgewiesen werden. Freilich bleibt auch ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter geschäftsunfähig, solange die Entmündigung nicht wieder aufgehoben worden ist, selbst wenn er inzwischen genesen wäre. Vor allem aber, und das ist das Wichtigste, ist ja die vorausgegangne Entmündigung die Voraussetzung dafür, daß vormundschaftliche Fürsorge eintreten kann. (§ 1896.) Wie dem Trunksüchtigen, dem Verschwen-

und 2.) Und vorher schon ist die vorläufige Vormundschaft aufzuheben, wenn der Grund zum vorläufigen vormundschaftlichen Schutz inzwischen weggefallen ist. (§ 1908 Abs. 3.) Sie sehen also, der Vormundschaftsrichter kann nicht so ohne weiteres jemand unter Vormundschaft stellen, und namentlich ist ihm die Feststellung des geistesschwachen oder geisteskranken Zustandes selbst, der die vormundschaftliche Fürsorge nötig macht, entzogen und dies einem besondern Verfahren vorbehalten.

Es ist doch auch eine schwere Beeinträchtigung eines Volljährigen, wenn er unter Vormundschaft gestellt und dadurch ganz oder teilweise geschäftsunfähig wird, sagte der Schuldirektor.

Gewiß, sagte der Amtsrichter. Die Bestellung eines Vormunds enthält allemal eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Deshalb bestimmt eben das Gesetz, daß sie nur erfolgen kann, wenn jemandem die Geschäftsfähigkeit durch Richterspruch, nämlich durch Entmündigung, voll oder teilweise bereits entzogen ist oder, sofern sie nach dem Gesetz ohnedies nicht mehr vorhanden war, dies richterlich festgestellt ist (§ 1896. § 104 Nr. 3. § 114), nicht wird die Geschäftsfähigkeit durch die Bestellung eines Vormunds entzogen. Es macht also den Mangel der Geschäftsfähigkeit und dessen bereits erfolgte gerichtliche Feststellung zur Voraussetzung für die Vormundschaft, nicht die durch das Vormundschaftsgericht bewirkte Vormundschaftsbestellung zur Voraussetzung für die Geschäftsunfähigkeit. Nur der vorläufigen Vormundschaftsbestellung bei beantragter Entmündigung wird diese Wirkung auf die Geschäftsfähigkeit eingeräumt. (§ 114.) Aber da diese, wie gesagt, erst erfolgen darf, wenn

bereits ein Antrag auf Entmündigung gestellt ist, so ist es im Grunde genommen auch hier nur die drohende Entmündigung, die die Entziehung der Geschäftsfähigkeit bewirkt. Dies zeigt sich z. B. auch darin, daß schon mit der Stellung des Antrags auf Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht die Unfähigkeit zur Errichtung eines Testaments eintritt (§ 2229), ganz gleich, ob eine vorläufige Vormundschaft bestellt ist oder nicht.

Mir scheint das nun ziemlich auf dasselbe hinauszukommen, ob man die Vormundschaftsbestellung oder die Entmündigung als Voraussetzung für die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit hinstellt, sagte der Schuldirektor. Ich sehe darin nur eine juristische Spitzfindigkeit.

Doch nicht, mein verehrter Herr Schuldirektor, sagte der Amtsrichter. Das zeigt sich bei der Pflegschaft. Für diese finden nach dem Gesetz im allgemeinen die auf die Vormundschaft geltenden Vorschriften Anwendung. (§ 1915.) Bewirkte nun die Bestellung der Vormundschaft die Aufhebung der Geschäftsfähigkeit, so müßte das hiernach auch die Bestellung einer Pflegschaft thun. Das ist aber keineswegs der Fall. Dadurch, daß jemandem ein Pfleger bestellt wird, wird er nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, ebensowenig wie streng genommen dadurch, daß jemand einen Vormund erhält — die vorläufige Vormundschaftsbestellung ausgenommen. Die Voraussetzungen dafür, daß jemand ganz oder teilweise geschäftsunfähig ist, sei es ohne weiteres infolge seines geistigen oder körperlichen Zustands, sei es erst nach erfolgter gerichtlicher Feststellung dieses Zustands und demgemäß nach einer

durch Richterspruch geschehenen Entziehung seiner „Selbstmündigkeit," wie unsre Altvordern sagten, d. h. durch Entmündigung, diese Voraussetzungen, sage ich, sind ganz selbständig geregelt und verschieden von denen, daß jemand einen Vormund erhalten soll oder einen Pfleger. Insbesondre darf man nicht Entmündigung mit Vormundschaftsbestellung verwechseln. Das sind ganz verschiedne Dinge. Die Entmündigung hat den Zweck, jemand die selbständige Handlungsfähigkeit zu entziehn, die Vormundschaftsbestellung und Pflegschaftsbestellung hat dagegen den Zweck, dem in der Handlungsfreiheit Beschränkten die Handlungsfreiheit durch Bestellung eines Vertreters, eines Organs, gerade wieder zu verschaffen und Fürsorge für ihn auszuüben.

Das hab ich allerdings bisher stets zusammengeworfen, sagte der Schuldirektor, es leuchtet mir aber ein.

Nun, sagte der Amtsrichter, des gleichen Vergehens wie Sie hat sich bisher auch oft der Gesetzgeber schuldig gemacht. Im neuen Gesetzbuch aber wird das alles ganz streng voneinander geschieden. Sie können das am besten sehen, wenn Sie die möglichen Folgen ins Auge fassen, die der Gesetzgeber an die verschiednen körperlichen und geistigen Zustände knüpft, sowohl hinsichtlich der Handlungsfähigkeit und Entmündigung, als hinsichtlich der Bestellung einer Vormundschaft und Pflegschaft.

Das interessiert mich auch als Arzt, sagte dieser, wollen Sie uns hierüber nicht etwas mitteilen, Herr Amtsrichter?

So beginnen wir mit den leichtesten Fällen, sagte der Amtsrichter. Ein Volljähriger, der infolge

geistiger oder körperlicher Gebrechen, insbesondre weil er taub, blind oder stumm ist, einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, namentlich seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen vermag, ist nach dem Gesetz weder voll noch teilweise handlungsunfähig, sondern völlig geschäftsfähig (§ 104. § 114), er kann aber für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. (§ 1910 Abs. 2.)

Was versteht man denn unter geistiger und körperlicher Gebrechlichkeit, Herr Doktor? fragte der Apotheker.

Körperliche Gebrechlichkeit ist ein solcher Zustand, der dem Kranken die Fähigkeit, sich zu bewegen oder mit andern zu verkehren, ganz oder teilweise nimmt. Eine geistige Gebrechlichkeit kennt man eigentlich in der Psychiatrie nicht. Ich weiß nicht, wie man sie von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unterscheiden könnte, sagte der Arzt.

Man hat wohl hiermit die Art geistiger Erkrankung bezeichnen wollen, sagte der Amtsrichter, die den Kranken nicht unfähig macht, seine gesamten Angelegenheiten zu besorgen, sondern bei der sich die geistige Störung nur auf einzelne seiner Angelegenheiten bezieht. Wir beobachten derartiges ja oft. Jemand handelt im allgemeinen ganz korrekt und vernünftig, und nur in ganz bestimmten Angelegenheiten zeigt sich ein Mangel an geistiger Klarheit. Ich denke etwa an den Querulanten.

Sehr richtig, erwiderte der Arzt, nur scheint mir hier die Fürsorge der Pflegschaft nicht am Platze, wenn diese, wie Sie sagten, die Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt. Denn fehlt dem Kranken für ge-

wisse einzelne Angelegenheiten die geistige Klarheit, so bedarf er insoweit auch zu seinem Schutze die Beschränkung durch die Vormundschaft.

Ich kann Ihnen nicht Unrecht geben, sagte der Amtsrichter. Es wäre vielleicht besser gewesen, die geistige Gebrechlichkeit nicht durchweg auf gleicher Stufe mit der körperlichen Gebrechlichkeit zu behandeln. Denn diese schließt ja die Handlungsfähigkeit schon an sich nicht aus, und es ist daher gewiß angemessen, hier nicht die umfassende Vormundschaft, sondern die Pflegschaft einzusetzen. Aber denken Sie an jemand, der infolge seines Alters, er braucht ja nicht gerade ein Professor zu sein, außerordentlich vergeßlich geworden ist und dadurch in seinen Angelegenheiten Schaden erleidet. Für einen solchen ist namentlich eine Pflegschaft sehr wohlthätig, auch ohne daß sie ihn in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Wie sehr der Gesetzgeber davon ausgeht, daß durch die Pflegschaft die Geschäftsfähigkeit des Kranken nicht beschränkt, ihm vielmehr zu ihrer bessern Bethätigung nur eine Hilfe gewährt werden soll, ergiebt sich auch daraus, daß die Pflegschaft nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet und belassen werden darf (§ 1920), es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich wäre. (§ 1910 Abs. 3.) Wie gesagt, die Handlungsfähigkeit ist nach dem Gesetz durch diese Gebrechlichkeit oder diese Pflegschaft in keiner Weise beschränkt. Außer dieser Pflegschaft zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Gebrechlichen kann aber auch eine allgemeine Pflegschaft bestellt werden für die Person und das Vermögen des Gebrechlichen, wenn es sich nur um körperliche Gebrechen handelt, die ihn,

wie Taubheit, Blindheit, im allgemeinen an der Besorgung seiner Angelegenheiten hindern. Auch hierdurch wird er in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt. (§ 1910 Abs. 1.) Eine geistige Gebrechlichkeit in dieser Allgemeinheit kennt das Gesetz nicht, unter geistiger Gebrechlichkeit versteht der Gesetzgeber, wie wir sahen, eben nur die geistige Störung in Bezug auf die Besorgung einzelner Angelegenheiten. Eine allgemeine Pflegschaft für die Person und das Vermögen eines Geisteskranken oder Geistesschwachen kann daher niemals stattfinden. Hier greift die Entmündigung und Vormundschaft ein.

Bisher war es aber bei uns in Sachsen wohl zulässig, solche geistig oder körperlich Gebrechliche unter Vormundschaft zu stellen? fragte der Pastor. Was wird denn aus diesen Vormundschaften mit Beginn des neuen Rechts?

Diese Vormundschaften, antwortete der Amtsrichter, verwandeln sich ohne weiteres in Pflegschaften, und zwar eine wegen körperlichen Gebrechens angeordnete Vormundschaft in eine allgemeine Pflegschaft, eine wegen Geistesschwäche bloß vom Vormundschaftsgericht angeordnete Vormundschaft, der nicht ein Entmündigungsverfahren vorausgegangen war, in eine auf Besorgung der Vermögensangelegenheiten beschränkte Pflegschaft, nicht etwa bleibt sie als eine Vormundschaft über einen wegen Geistesschwäche Entmündigten bestehn. Die bisherigen Vormünder bleiben als Pfleger im Amte. (Einf.-Ges. Art. 210.) Es werden also mit dem 1. Januar 1900 wieder viele Menschen voll handlungsfähig, die zufolge einer wegen Gebrechlichkeit bestellten Vormundschaft jetzt nur beschränkt handlungsfähig sind.

Nun, daß ein körperlich Gebrechlicher nicht in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt wird, finde ich durchaus richtig, sagte der Arzt. Ich erinnere nur daran, welch hohe Fortschritte heutzutage die Ausbildung von Blinden und Taubstummen gemacht hat. Ihre Intelligenz übertrifft manchen, der seine vollen Sinne hat. Bei der geistigen Gebrechlichkeit halte ich das aber, wie gesagt, für bedenklich. Hier sollte, ebenso wie bei der Geistesschwäche, die Handlungsfähigkeit beschränkt sein.

Ich stimme Ihnen vollkommen bei, was Sie da über die Geschäftsfähigkeit der Gebrechlichen sagen, Herr Doktor, erklärte der Amtsrichter. Hierbei fällt mir aber ein, daß der Gesetzgeber wenigstens beim Taubstummen zu seinen Gunsten berücksichtigt, daß dessen geistige Fähigkeiten doch vielleicht nicht voll entwickelt sein können. Ist dies nämlich der Fall, dann ist er für einen von ihm zugefügten Schaden nicht verantwortlich. Er ist in dieser Beziehung einem Kinde über sieben Jahren und einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren gleichgestellt, der bei Begehung der schädigenden Handlung ebenfalls nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. (§ 828.) Wenn Sie dagegen den Geistesschwachen schon an sich nach dem Gesetz für beschränkt in der Geschäftsfähigkeit halten, so irren Sie sich, Herr Doktor. Das Gesetz geht keineswegs davon aus, daß ein Geistesschwacher ohne weiteres geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei. Dieser kann zwar, wenn er infolge seiner Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, entmündigt werden (§ 6 Nr. 1) und ist dann — gleichgiltig, ob ihm schon ein Vor-

mund bestellt ist oder nicht — nur beschränkt geschäftsfähig wie ein Minderjähriger über sieben Jahren (§ 114); solange eine solche Entmündigung aber nicht erfolgt ist, bleibt auch der Geistesschwache völlig unbeschränkt geschäftsfähig. Es gilt für ihn dasselbe wie für den Verschwender und den Trunksüchtigen. Auch diese werden erst dann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, wenn sie deshalb entmündigt worden sind. (§ 6.) Gänzlich geschäftsunfähig werden diese durch die Entmündigung niemals. (§ 114.) Anders verhält es sich nur mit den nicht bloß Geistesschwachen, sondern Geisteskranken, oder, wie der Gesetzgeber sich ausdrückt, mit dem, der sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. (§ 104 Nr. 2.) Diese etwas schwulstige Definition bedeutet im Grunde genommen nichts andres als den Zustand der Geisteskrankheit. Wer derart geisteskrank ist, soll schon deshalb und ohne vorausgegangne Entmündigung völlig geschäftsunfähig sein, selbst wenn er einmal in sogenannten lichten Augenblicken handelte; er kann daher weder Willenserklärungen rechtsverbindlich abgeben, noch solche entgegennehmen. (§ 105.) Zu unterscheiden von diesem dauernden Krankheitszustand ist eine nur vorübergehende Störung der Geistesthätigkeit oder Bewußtlosigkeit, wie sie sich etwa bei epileptischen Anfällen, Schlaf, Trunkenheit vorfindet. Dadurch wird die Geschäftsfähigkeit als solche nicht beeinträchtigt, nur eine in solchem Zustande abgegebne Willenserklärung ist natürlich nichtig. (§ 105 Abs. 2.) Die einem solchen Menschen gegenüber ab-

gegebne Willenserklärung eines Dritten gilt aber als jenem zugegangen und wird auch ihm gegenüber wirksam, z. B. eine Kündigung. Als besondern Fall von der Wirkung einer derart nichtigen Willenserklärung eines Menschen in Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit hebt das Gesetzbuch die Nichtigkeit der Ehe hervor. (§ 1325.) Wichtig ist sodann noch, daß ein solcher Mensch auch für den Schaden, den er einem andern in diesem Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit oder Bewußtlosigkeit zufügt, nicht verantwortlich ist. (§ 827.)

Das ist doch selbstverständlich, sagte der Arzt.

Jawohl, entgegnete der Amtsrichter. Aber gerade von dieser Bestimmung wollte ich Ihnen noch eine Ausnahme mitteilen, die vielleicht nicht selbstverständlich ist und manchem hart erscheinen mag, mir aber vom justizpolitischen Gesichtspunkte aus und, glaub ich, nach dem Gefühl unsers Volks sehr berechtigt erscheint. Wenn sich nämlich jemand durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Bewußtlosigkeit oder Störung der Geistesthätigkeit schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, versetzt hat und in diesem Zustand nun einen Schaden verursacht, so ist er dafür in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn er ihn bei gesundem Bewußtsein fahrlässig verursacht hätte. (§ 827.)

Bravo, rief der Pastor, ich finde diese Bestimmung sehr gerecht. Die mögen sich nur die Schlemmer und Säufer hinter die Ohren schreiben.

Gilt das auch hinsichtlich der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit? fragte der Arzt.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Da kann

man sich noch mildernde Umstände antrinken. In dieser Beziehung waren unsre Vorfahren hartherziger. Bei Carpzov z. B. galt die Trunkenheit als Strafschärfungsgrund.

Das wundert mich, sagte der Schuldirektor. Auch damals war doch der gute Deutsche nicht ganz frei von dem Laster der Trunksucht.

Wenn ein Geisteskranker, wie Sie sagen, schon an sich geschäftsunfähig ist, braucht er denn dann erst entmündigt zu werden? Da giebts wohl nun gar keine Entmündigung wegen Geisteskrankheit mehr, sondern bloß noch wegen Geistesschwäche? fragte Herr Michael.

Keineswegs, sagte der Amtsrichter. Die Entmündigung eines Geisteskranken ist damit nicht überflüssig geworden. In Bezug auf die Geschäftsfähigkeit hat sie ja allerdings mehr die Bedeutung einer gerichtlichen Feststellung einer nach dem Gesetz schon vorher vorhandnen Geschäftsunfähigkeit gewonnen, während beim Geistesschwachen die Entmündigung direkt die Entziehung noch vorhandner Geschäftsfähigkeit bedeutet. Diese gerichtliche und öffentliche Deklarierung ist aber doch für den Rechtsverkehr sehr wichtig, es müßte ja sonst in jedem einzelnen Falle des geschäftlichen Verkehrs die Geisteskrankheit nachgewiesen werden. Freilich bleibt auch ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter geschäftsunfähig, solange die Entmündigung nicht wieder aufgehoben worden ist, selbst wenn er inzwischen genesen wäre. Vor allem aber, und das ist das Wichtigste, ist ja die vorausgegangne Entmündigung die Voraussetzung dafür, daß vormundschaftliche Fürsorge eintreten kann. (§ 1896.) Wie dem Trunksüchtigen, dem Verschwen-

der und dem Geistesschwachen, so kann auch dem Geisteskranken erst dann ein Vormund bestellt werden, wenn die Entmündigung erfolgt ist. (§ 6 Nr. 1.)

Ich kann den ganzen Unterschied zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche nicht für glücklich halten, sagte der Arzt. Die Irrenärzte wollen davon nicht viel wissen, und er ist wohl auch nur erfunden, damit die Herren Juristen eine Unterscheidung der Wirkung der Geisteskrankheit auf die Geschäftsfähigkeit machen können, die eigentlich gar nicht nötig ist. Jedenfalls bedeutet im wissenschaftlich-psychiatrischen Sinne die Geistesschwäche, d. h. der dauernde Ausfall an geistiger Kraft, keineswegs einen mindern Grad geistiger Erkrankung.

Das mag wohl sein, sagte der Amtsrichter. Der Gesetzgeber scheint aber, und zwar, wie ich glaube, übereinstimmend mit der Auffassung der Laien, unter Geistesschwäche dennoch einen graduellen Unterschied von der Geisteskrankheit zu verstehn, jene als die mildere Form betrachtend, etwa wie man bei körperlichen Krankheitszuständen zwischen kranken und schwächlichen Personen unterscheidet. Und da es für den Rechtsverkehr bei der Entmündigung doch immer darauf allein ankommt, ob und in welchem Grade jemand seine Angelegenheiten noch zu besorgen vermag oder nicht, so kann man, glaube ich, auch mit der Unterscheidung, die der Gesetzgeber macht, in der Praxis auskommen. Es muß ja nicht notwendig wegen jeder Geisteskrankheit oder jeder Geistesschwäche die Entmündigung erfolgen, sondern nur dann, wenn sich herausstellt, daß jemand deswegen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. (§ 6

Nr. 1.) Wer im Schoße der Familie aufgehoben ist und dort alle Pflege und Unterstützung ohnedies erhält, bedarf oft gar nicht besondrer Entmündigung und Bevormundung.

Ich habe ja vorhin wohl verstanden, daß die Entmündigung als Feststellung vorhandner Geschäftsunfähigkeit wegen Geisteskrankheit oder teilweiser Entziehung vorhandner Geschäftsfähigkeit wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht etwas ganz andres ist als die darauf folgende Bestellung eines Vormunds für einen so Entmündigten, sagte der Schuldirektor. Ich begreife aber offen gestanden eigentlich nicht recht, warum diese Entmündigung nicht gleich mit der Vormundschaftsbestellung zusammen und vom Vormundschaftsgericht abgemacht wird.

Das hat seinen guten Grund, sagte der Amtsrichter, und wir wollen uns des Fortschritts, den übrigens schon die alte Civilprozeßordnung gebracht hat, freuen. Der Grund ist der, daß ein so schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit, wie sie doch die Entziehung der Geschäftsfähigkeit einem Volljährigen gegenüber enthält, nicht im Verwaltungswege stattfinden darf, wie es ja bei der Vormundschaftsbestellung geschieht, sondern daß dies nur unter Beachtung prozessualer Garantien geschehn soll, kraft Richterspruchs nach gründlicher Beweisaufnahme und Erörterung. Deshalb mußte die Entmündigung dem Prozeßrichter übertragen werden. Und bedenken Sie doch ferner, daß es ja den einzelnen Landesgesetzen gestattet ist, als Vormundschaftsgericht nicht, wie bei uns in Sachsen und auch in Preußen, die Amtsgerichte, sondern andre Behörden, z. B. Gemeindebehörden zu bestellen. (Einf.-Ges. Art. 147.)

Wie ist denn das Entmündigungsverfahren geregelt, damit die persönliche Freiheit möglichst geschützt und niemand zu Unrecht entmündigt wird? fragte der Schuldirektor.

Zunächst, antwortete der Amtsrichter, kann das Gericht niemals von Amts wegen einschreiten. Es kann das Verfahren wegen Entmündigung gegen jemand immer nur auf Antrag einleiten, mag es sich nun um Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (CPO. § 645) oder um Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht handeln (CPO. § 680).

Wer sind denn die Antragsberechtigten? fragte der Apotheker.

Der Ehegatte in erster Linie, entgegnete der Amtsrichter. Sodann auch ein Verwandter oder derjenige gesetzliche Vertreter, dem als Vater oder Vormund die Sorge für die Person des zu Entmündigenden zusteht. Besteht die Ehe noch, so kann jedoch nur der Mann gegen die Ehefrau den Antrag auf Entmündigung stellen, ebenso wie der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt alle übrigen sonst Antragsberechtigten ausschließt. (CPO. § 646 Abs. 1.) Die Staatsanwaltschaft freilich kann in allen Fällen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche selbständig die Entmündigung beantragen (CPO. § 646 Abs. 2), nicht dagegen, wenn es sich um Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht handelt.

Ich finde, gerade beim Trunksüchtigen und Verschwender müßte die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft geboten sein. Wenn jene nun gar keinen Familienanhang haben, kann ja auch keine Entmündi-

gung eintreten, weil kein Antragsberechtigter da ist. Und solche Leute fallen dann nur der Gemeinde schließlich zur Last, sagte Herr Michael.

Ganz recht, entgegnete der Amtsrichter. Deshalb hält auch die Civilprozeßordnung die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht, nach denen eine Gemeinde oder ein Armenverband gleichfalls berechtigt wird, die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht zu beantragen. (CPO. § 680.) In Sachsen ist diese Berechtigung der Gemeinde gegeben.

Was versteht man eigentlich unter Trunksucht, Herr Doktor? fragte der Schuldirektor.

Nun, entgegnete dieser, Trunksüchtige sind solche Säufer, die durch fortgesetzten Mißbrauch geistiger Getränke einen unwiderstehlichen Drang erlangt haben, in immer steigendem Maße Alkohol zu genießen, und deren Gemüts- und Nervenleben dadurch anfängt, zerrüttet zu werden.

Sehr richtig, sagte der Amtsrichter. Namentlich müssen sie von denen unterschieden werden, die entweder durch fortgesetzten Alkoholgenuß bereits geisteskrank geworden sind, oder bei denen die Neigung zu alkoholischen Getränken von vornherein auf einer bestehenden Geisteskrankheit beruht. Diese sind nicht wegen Trunksucht, sondern wegen Geisteskrankheit zu entmündigen.

Kann nun schlechthin jeder Trunksüchtige und jeder Verschwender entmündigt werden? fragte der Pastor.

Nein, entgegnete der Amtsrichter, es müssen noch weitere Voraussetzungen hinzutreten, damit die Entmündigung verfügt werden kann. Bei der Ver-

schwendung ist notwendig, daß der Verschwender sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt. (§ 6 Nr. 2.) Bei der Trunksucht muß entweder die gleiche Voraussetzung vorliegen, oder der Trunksüchtige muß infolge seiner Trunksucht entweder seine Angelegenheiten nicht besorgen können oder die Sicherheit andrer gefährden. (§ 6 Nr. 3.)

Nun, sagte der Arzt, und hoffentlich muß in allen Fällen zuvor ein Arzt und Sachverständiger über den Zustand des zu Entmündigenden gehört werden?

Bei der Entmündigung von Verschwendern und Trunksüchtigen ist eine Mitwirkung ärztlicher Sachverständiger nicht zur Pflicht gemacht, weder bei der Einleitung des Verfahrens noch bei der Entmündigung selbst. Der Richter braucht also nicht notwendig einen Arzt zu hören. (CPO. § 680 Abs. 3.)

Das finde ich allerdings stark! rief der Arzt, zumal wo die Grenze zwischen Trunksucht und Geisteskrankheit so fein ist.

Ich würde es auch jedem Richter empfehlen, zuvor lieber einen Arzt als Sachverständigen auch in diesen Fällen zu hören, meinte der Amtsrichter, und es wird wohl meist geschehn. Dagegen findet bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche die Mitwirkung des Arztes im weitesten Maße statt. Zunächst kann die Einleitung der Entmündigung überhaupt davon abhängig gemacht werden, daß ein ärztliches Zeugnis beigebracht wird (CPO. § 649), sodann muß die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden durch den Richter unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen erfolgen (CPO. § 654), es kann auch zur Fest-

stellung des Geisteszustandes seine Unterbringung in eine Heilanstalt auf die Dauer bis zu 6 Wochen angeordnet werden (CPO. § 656), endlich darf die Entmündigung überhaupt nur ausgesprochen werden, wenn das Gericht zuvor einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand gehört hat (CPO. § 655). Selbstverständlich muß zuvor auch das Gericht von Amts wegen alle zur Feststellung des Geisteszustandes des zu Entmündigenden erforderlichen Ermittlungen vornehmen, vor allem auch die von ihm selbst bezeichneten Beweismittel prüfen (CPO. § 653).

Wer hat denn die Entmündigung zu verfügen? fragte der Schuldirektor.

Das Amtsgericht, sagte der Amtsrichter. Damit aber dem zu Entmündigenden weitere Garantien geboten werden, kann dieser in einer gegen den Staatsanwalt zu richtenden Klage beim Landgericht binnen Monatsfrist den Entmündigungsbeschluß anfechten (CPO. § 664), und es ist ihm dann auf seinen Antrag vom Vorsitzenden der entscheidenden Kammer des Landgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen (CPO. § 668). Sie sehen also, meine Herren, es ist hinreichend dafür gesorgt, daß niemand ungerecht entmündigt werde. Wenn es natürlich auch nicht absolut ausgeschlossen ist, daß ein Irrtum in der Beurteilung des Geisteszustandes eines Menschen unterlaufen kann, so ist doch jedenfalls alles geschehen, um ihn möglichst zu vermeiden, und namentlich ist es damit in unserm Deutschen Reiche gegen andre Länder am besten bestellt. Es tauchen ja manchmal Schriften auf, die eine ungerechte Entmündigung nachweisen wollen. Die sind aber mit großer Vorsicht aufzunehmen.

Sehr richtig, sagte der Arzt. Nichts ist gerade für den Laien schwerer zu beurteilen als Geisteskrankheit, und nirgendwo läßt er sich leichter durch den Schein trügen.

Bei den Ärzten sind freilich oft alle ein bischen verrückt, sagte der Apotheker.

Das sagt man eigentlich nur gewissen andern Leuten nach, entgegnete der Arzt, und alle lachten, der Apotheker mit.

Wenn nun Heilung eingetreten ist, oder der Verschwender und Trunksüchtige sich gebessert hat, dann kann doch die Entmündigung wieder aufgehoben werden. Geschieht dies vom Amtsgericht von Amts wegen? fragte der Pastor.

Das geschieht nur auf Antrag des Entmündigten oder seines gesetzlichen Vertreters, auch der Staatsanwaltschaft (§ 675), antwortete der Amtsrichter. Und bei Ablehnung dieses Antrags kann der Entmündigte oder sein gesetzlicher Vertreter wiederum beim Landgericht die Klage auf Wiederaufhebung der Entmündigung erheben. (CPO. § 679.)

Kann eigentlich nur ein Volljähriger wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt werden? fragte der Schuldirektor.

Keineswegs, antwortete der Amtsrichter. Auch ein Minderjähriger kann aus diesem Grunde entmündigt werden, und es empfiehlt sich sogar, wenn es nötig ist, dies zu thun, damit nicht unter Umständen ein Zeitraum der Handlungsfähigkeit für ihn eintritt. Die Vormundschaft über den Volljährigen, die ja dann notwendig wird (§ 1896), schließt sich damit gleich an die über den Minderjährigen an.

Es sind das aber immerhin zwei verschiedne Vormundschaften, die besondrer Bestellung bedürfen.

Für die Vormundschaft über Volljährige, die entmündigt sind, gilt wohl dasselbe wie für die Vormundschaft über Minderjährige? fragte Herr Michael.

Im allgemeinen ja, antwortete der Amtsrichter, namentlich hat auch der für einen Geisteskranken oder Trunksüchtigen bestellte Vormund für die Person des Kranken, etwa durch Unterbringung in einer Heilanstalt, zu sorgen. Im übrigen ergiebt sich aus dem Zwecke der Vormundschaft, welche Pflichten dem Vormund im besondern Falle obliegen. Wird übrigens der Vater oder die eheliche Mutter zum Vormund des entmündigten Volljährigen bestellt, so darf diesen kein Gegenvormund bestellt werden, ihre Vormundschaft ist eine sogenannte befreite Vormundschaft, von der wir neulich sprachen. (§§ 1852—1854.)

Wenn der Vater oder die Mutter leben, ist dann noch eine besondre Vormundschaftsbestellung nötig? fragte Herr Michael.

Aber mein lieber Herr Michael, sagte der Amtsrichter, diese haben die elterliche Gewalt doch nur, so lange die Kinder minderjährig sind. Weil sie diese mit der Volljährigkeit des Kindes verlieren, haben sie, wenn es sich um Bestellung des Vormundes für einen entmündigten Volljährigen handelt, daher auch nicht mehr das Recht, einen Vormund zu benennen oder jemand von der Vormundschaft auszuschließen (§ 1898), sie gelten dagegen nach dem Ehegatten des Entmündigten in erster Linie als zum Vormund gesetzlich berufen (§ 1899. § 1900).

Worin besteht eigentlich der Unterschied zwischen

Vormundschaft und Pflegschaft? fragte der Schuldirektor.

Der Unterschied beruht weniger in der Art der Fürsorge, als im Umfang, antwortete der Amtsrichter. Ich sagte Ihnen schon, daß im allgemeinen auf die Pflegschaft die Bestimmungen über die Vormundschaft Anwendung finden. (§ 1915.) Unter Vormundschaft versteht man diejenige Fürsorge und Vertretung eines Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, die grundsätzlich seine gesamten Angelegenheiten umfaßt (§ 1793), unter Pflegschaft begreift man diejenigen Fälle der Fürsorge und Vertretung — sei es eines Geschäftsfähigen, sei es eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten —, die nicht die allgemeine Fürsorge betreffen, sondern nur für besondre Angelegenheiten der Person oder des Vermögens des Pfleglings angezeigt sind.

Wie, kann denn auch über einen Geschäftsunfähigen eine Pflegschaft stattfinden? fragte der Arzt.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Aushilfsweise überall da, wo die Voraussetzungen zur Bestellung einer Vormundschaft oder vorläufigen Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber aus irgend welchen Gründen, etwa weil der zunächst Berufne sich weigert, noch nicht bestellt ist (§ 1909 Abs. 3); sodann an Stelle des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, wenn dieser für einzelne Angelegenheiten an deren Besorgung behindert ist, etwa vom Erblasser von der Vermögensverwaltung ausgeschlossen ist (§ 1909 Abs. 1).

Giebt es auch sonst noch Fälle der Pflegschaft? fragte der Schuldirektor.

Nun, eine Art Pflegschaft habe ich Ihnen schon früher einmal erwähnt, sagte der Amtsrichter. Das ist die Pflegschaft über eine ungeborne Leibesfrucht.

Ach richtig, meinte der Apotheker, als wir von unsrer Minna sprachen.

Ein andrer Fall der Pflegschaft ist die über einen Abwesenden zur Wahrung seiner Vermögensangelegenheiten, wenn sein Aufenthalt unbekannt oder er an der Rückkehr verhindert ist, etwa weil er Strafe fürchtet. (§ 1911.) Auch sonst kann, wenn bei einer Angelegenheit der Beteiligte unbekannt oder ungewiß ist, für diesen Unbekannten zur Wahrung seiner Rechte ein Pfleger bestellt werden (§ 1913), z. B. für den Nacherben. Eine ganz besondre Art Pflegschaft führt das Gesetz endlich noch für den Fall ein, daß durch öffentliche Sammlungen Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden ist, die zur Verwaltung und Verwendung berufnen Personen aber weggefallen sind. Dann hängt doch gewissermaßen das Vermögen in der Luft. Deswegen soll ein Pfleger bestellt werden, und zwar von Amts wegen, der dann für die zweckdienliche Verwendung möglichst zu sorgen hat. Ich erinnere nur daran, wie wir vor einigen Jahren hier eine Sammlung zur Vergrößerung der Flotte veranstalteten. Die Sache verlief leider schließlich im Sande, es war gar keine flotte Sache, die Veranstalter der Sammlung zankten sich und legten ihr Amt nieder. Das ist so ein Fall, wo dann ein Pfleger bestellt werden muß.

Ich sagte damals gleich, aus der Sache wird nichts, sagte der Arzt.

Immerhin war es doch eine schöne Begeisterung, entgegnete der Pastor.

Das Beste ist freilich, wenn der Reichstag selber das Nötige bewilligt, sagte der Schuldirektor, und alle stimmten bei.

Zehntes Kapitel

Handelt von der gesetzlichen Erbfolge

Wo bleibt denn heute Herr Michael? fragte der Apotheker.

Sein Onkel ist gestorben, er ist zu dessen Begräbnis nach Dresden gefahren, sagte der Pastor.

So, meinte der Apotheker, der alte Hartmann ist tot? Na, ich glaube, da nimmt er übrigens ein hübsches Nest aus. Der soll doch sehr reich gewesen sein.

Michael renommierte wenigstens immer damit. Ob er freilich alles allein erben wird, ist doch sehr fraglich, sagte der Schuldirektor. Können Sie uns nicht sagen, Herr Amtsrichter, wie es damit steht?

Ja, da muß ich doch erst die nähern Verhältnisse kennen, entgegnete der Amtsrichter. Erben, d. h. das Vermögen einer Person als Ganzes, als ungeteilte Gesamtheit mit Aktiven und Passiven im Falle ihres Todes ohne weiteres kraft Gesetzes erwerben (§ 1922), nicht etwa nur ein Forderungsrecht auf Nachlaßstücke oder meinetwegen auch auf den gesamten Nachlaß gegen einen andern Erben erlangen, wie es beim Vermächtnis der Fall ist (§ 2147), kann man aus verschiedenen Gründen. Entweder,

weil man vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen zum Erben bestimmt ist, oder weil man kraft gesetzlicher Erbfolge wegen seiner verwandtschaftlichen oder ehelichen Beziehungen zum Erblasser dazu berufen ist. Was die Verfügung von Todes wegen anlangt, so kann dies wieder sein eine einseitige, nämlich ein Testament (§ 1937), oder ein Erbvertrag (§ 1941). Die Verfügung von Todes wegen geht der gesetzlichen Erbfolge stets vor, soweit die Freiheit, letztwillig zu verfügen, nicht gesetzlich zu Gunsten gewisser Erben beschränkt ist. Fehlt es aber an einer solchen Verfügung, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sonach kann überhaupt niemals jemand unbeerbt sterben. Denn selbst wenn er weder Verwandte noch einen Ehegatten hinterläßt, ist der Fiskus des Bundesstaats oder des Deutschen Reichs gesetzlicher Erbe, und zwar notwendig, denn dieser kann die Erbschaft nicht ausschlagen (§ 1936. § 1942). Die Freiheit, über sein Vermögen nach Belieben letztwillig zu verfügen, ist keineswegs ursprünglich dem deutschen Recht eigentümlich gewesen, im Gegensatz zur Testierfreiheit der Römer. Man faßte eben ursprünglich das Vermögen mehr als Sippevermögen auf, und daher gilt, wie jetzt wieder: „Der Tote erbt den Lebendigen," d. h. alles Erbe vererbt unmittelbar an den Lebendigen, es ist kein Erbantritt erst erforderlich. Es wurde geradezu als ein Unrecht betrachtet, die natürliche, durch die Verwandtschaft gegebne Erbfolgeordnung durch ein Testament umzuändern. Das lassen noch die Sprichwörter erkennen: „Gott, nicht der Mensch macht die Erben" und „Wer will wohl und selig sterben, der laß sein Gut den rechten Erben."

Eine schöne Auffassung unsrer Altvordern, sagte der Pastor. Wer sind denn nun nach dem neuen Gesetzbuche diese „rechten Erben"?

Das Gesetzbuch kennt eine gesetzliche Erbfolge der Verwandten des Erblassers, des Ehegatten des Erblassers und wie schon erwähnt des Staatsfiskus, an dessen Stelle aber unter Umständen auch die Landes-Irrenheilanstalten oder die Orts- und Bezirksarmen- oder Waisenanstalten hinsichtlich der Erbschaft ihrer Pflegebefohlnen treten können. (Einf.-Ges. Art. 138, 139; Sächs. Ausführungsgesetz §§ 42 u. 43.) Der Ehegatte erbt stets neben den Verwandten und schließt sogar gewisse entferntere Verwandte und immer natürlich den Fiskus aus.

Wie weit darf die Verwandtschaft gehn, daß man noch erbberechtigt ist? fragte der Pastor.

Das ist unbeschränkt, antwortete der Amtsrichter, man muß nur die Verwandtschaft noch nachweisen können, sonst kommt eben der Fiskus. Das will das alte Rechtsprichwort besagen: „Freundesblut wallt, und wenn es nur ein Tropfen ist." (§ 1929.) Allerdings schließt bei den entferntern Verwandten der mit dem Erblasser am nächsten Verwandte den entferntern aus. (§ 1928.)

Können Sie uns nicht sagen, Herr Amtsrichter, in welcher Reihenfolge die Verwandten erben?

Ich will versuchen, ob ich Ihnen das mit wenig Worten klar machen kann. Am besten wirds wohl sein, ich male Ihnen einen kleinen Stammbaum mit Kreide auf den Tisch. Da liegt ja die Kreide schon zum Anschreiben beim Skat! Na, jetzt kann sie auch mal der Juristerei dienen.

Die liegt ja auch oft in der Kreide! meinte der Arzt.

Doktor, wenn Sie fortfahren, schlechte Witze zu machen, dürfen Sie nicht mit zuhören, sagte der Amtsrichter. Wer weiß, welche Millionenerbschaft Ihnen dann mal entgeht, bloß weil Sie Ihr Erbrecht nicht geltend machen.

Donnerwetter, lachte der Arzt, lassen Sie hören!

Also passen Sie auf, meine Herren, sagte der Amtsrichter und zeigte auf den Stammbaum, den er dabei auf den Tisch malte (siehe Anlage). Jeder Kreis bedeutet ein Männlein, jedes Dreieck ein Weiblein. Die gebogne Verbindungslinie zwischen zwei solchen soll ihre eheliche Verbindung andeuten, die von diesen abwärtsführenden geraden Linien bis zu einem andern Kreis oder Dreieck zeigen die Anzahl der Geburten, wieviel Söhne oder Töchter dieser Ehe entsprossen sind.

So können Sie die Vorfahren aufwärts und die Nachkommen abwärts sowie die Seitenverwandten von unserm Erblasser — den stellt der Doppelkreis in der Mitte dar — verfolgen. Die dicken geraden Striche bedeuten die Vorfahren und Nachkommen, also die in aufsteigender oder absteigender Linie direkt mit ihm Verwandten, die dünnen geraden Striche die Seitenverwandten unsers Erblassers August Hartmann, denn auf diesen bezieht sich alles.

Was soll denn der durchstrichne Kreis rechts über dem Erblasser? fragte der Apotheker.

Können Sie sich das nicht denken? fragte der Amtsrichter entgegen. Die Mutter unsers Erblassers war schon früher einmal in erster Ehe mit einem gewissen Leonhard verheiratet, bevor sie den Vater

des Erblassers heiratete. Aus dieser ersten Ehe stammt auch ein Sohn Fritz Leonhard, der also ein Halbbruder des Erblassers ist.

Nun, da hätten wir ja alles beisammen, sagte der Schuldirektor, dem die bemalte Tafel besonders gefiel. Wie gestaltet sich also nun die Erbfolge?

Das Gesetz teilt die Verwandten in verschiedne Ordnungen ein, sagte der Amtsrichter, deren Nähe nach der Nähe der Stammeltern berechnet wird, aus denen und deren Abkömmlingen jede Ordnung besteht (Parentalenordnung).

So gehören zur ersten Ordnung alle Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder Emil, Amanda und Oskar, und deren Kinder und Kindeskinder, die Enkel Robert, Ella, Gustav, Urenkel Arthur, Moritz, Minna, Marie, Ururenkel Walter und Antonie des Erblassers u. s. f. Das sind hier auf der Tafel die ausgefüllten Kreise und Dreiecke.

Zur zweiten Ordnung gehören die Eltern des Erblassers, Karl Hartmann und Elise Leberecht, sowie deren übrigen Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers Thea, Hugo, Marianne sowie der Halbbruder Fritz und deren Kinder und Enkel, die Nichten und Neffen Karl, Philipp, Gertrud, Großnichten und Großneffen des Erblassers u. s. f. bis herunter zu Eduard Hartmann und Lina Römer. Sie sehen alles was zur zweiten Ordnung gehört hier mit gekästelten Kreisen und Dreiecken.

Zur dritten Ordnung gehören die Großeltern väterlicher- und mütterlicherseits, Erwin Hartmann und Henriette Faber sowie Friedrich Leberecht und Martha Becker und deren übrigen Abkömmlinge

— die Eltern des Erblassers natürlich ausgenommen, die ja in die zweite Ordnung gehören —, also Onkel Jakob Leberecht, Tante Hermine Hartmann, Vettern und Basen des Erblassers bis herunter zu Richard Cichorius. Das sind die langgestrichnen Kreise und Dreiecke.

Zur vierten Ordnung gehören die Urgroßeltern oder Urahnen des Erblassers, ebenfalls väterlicher- und mütterlicherseits, die verehelichten Hartmanns, Fabers, Leberechts und Beckers, und deren übrige — von den Großeltern und Eltern des Erblassers abgesehen — Abkömmlinge, also Großonkel Johann Faber, Erich Becker, Großtante Alma Becker und Martha Becker, die zugleich die eine Großmutter des Erblassers ist, Großvetter oder Ohm Arno Faber, Großbase oder Muhme u. s. w. bis herab zu Martin Jäger. Das sind die quergestrichenen Kreise und Dreiecke.

Zur fünften Ordnung, deren der Gesetzgeber noch besonders gedenkt, gehören endlich die Urahnen des Erblassers und deren — von den Urgroßeltern abgesehen — Abkömmlinge, also Urgroßonkel Christian Schäfer, Alfred Brückner, Urgroßtante u. s. w. bis herab zu Felix Möbius. Das sind die gekreuzten Kreise und Dreiecke. Unsrer Sprache fehlen die nähern Bezeichnungen für die entferntern Verwandten. In der Regel nennt man alle weitern Abkömmlinge schon von der dritten Ordnung an Vettern und Basen.

Können Sie sich also nun vorstellen, meine Herren, was der Gesetzgeber unter „Ordnungen" bei der Erbfolge versteht? fragte der Amtsrichter, und alle bejahten.

Ich möchte nur noch wissen, sagte der Apotheker, ob man unter Abkömmlingen auch die unehelichen Kinder versteht.

Wenn es auf die Verwandtschaft zur Mutter und deren übrigen Verwandten ankommt, erwiderte der Amtsrichter, so ist es gleich, ob die Nachkommenschaft eine eheliche oder eine uneheliche ist. Auch das uneheliche Kind ist mit den Verwandten seiner Mutter in demselben Maße verwandt wie ein eheliches und erbt wie dieses. Im Verhältnis zum außerehelichen Vater und dessen Verwandten ist jedoch eine Verwandtschaft des außerehelichen Kindes und dessen Verwandtschaft in Bezug auf das Erbrecht nicht anerkannt, nicht einmal bei den sog. Brautkindern (Sächs. Ausführungsges. § 36), die nicht anders als die übrigen außerehelichen behandelt werden. Das außereheliche Kind beerbt daher wohl seine Mutter und seine mütterlichen Großeltern, nicht aber seinen außerehelichen Vater und dessen Eltern.

Also wie gestaltet sich nun die Erbfolge, und welche Bedeutung haben die Ordnungen, die Sie uns soeben gezeigt haben? fragte der Schuldirektor, indem er den von Amtsrichter aufgezeichneten Stammbaum betrachtete.

Diese Ordnungen sind für die Erbfolge außerordentlich wichtig, sagte der Amtsrichter, denn nach ihr werden die verschiednen Verwandten zur Erbschaft berufen. Und zwar gilt als Hauptregel, die vor allem zu merken ist, die: Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange in der vorhergehenden Ordnung noch ein Verwandter vorhanden ist. (§ 1930.) Die Verwandten der ersten Ordnung schließen also die der

zweiten Ordnung aus, die Verwandten der zweiten Ordnung die der dritten u. ſ. w. Auf die Nähe der Verwandtſchaft innerhalb der ausſchließenden vorausgehenden Ordnung kommt es dabei nicht an. Es ſchließt daher auch der entfernteſte Verwandte der erſten Ordnung den nächſten Verwandten der zweiten Ordnung aus, alſo z. B. der Ururenkel des Erblaſſers Walter Hartmann den Vater und die Mutter, die Schweſter oder den Bruder des Erblaſſers. Ebenſo ſchließt der entfernteſte Verwandte der zweiten Ordnung den nächſten Verwandten der dritten Ordnung aus, alſo z. B. der Ururgroßneffe des Erblaſſers, Eduard Hartmann, die Großeltern, den Onkel Jakob Leberecht oder die Tante des Erblaſſers Hermine Hartmann.

Nicht wahr, als vorhanden, als lebend wird hier ſchon derjenige angeſehen, der zur Zeit des Erbfalls, d. h. beim Tode des Erblaſſers, ſchon erzeugt, wenn auch noch nicht geboren war? fragte der Schuldirektor. (§ 1923.)

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Ich hatte Ihnen das bereits früher einmal erklärt, und ich ſehe, Sie haben ſichs gut gemerkt. Nur muß er dann auch lebend geboren werden. Wer dagegen noch nicht einmal erzeugt war, wird bei der Erbfolge ebenſowenig als vorhanden berückſichtigt, als wer bereits verſtorben iſt. Nur Nacherbe kann werden, auch wer noch nicht einmal erzeugt iſt, ebenſo wie man einem künftig zu Erzeugenden auch ein Vermächtnis zuwenden kann. (§ 2101. § 2178.) Ich komme auf dieſe Ausnahmen ſpäter noch zu reden. Es giebt übrigens auch noch andre Fälle, in denen jemand, obgleich er beim Erbfall ſchon und

noch lebt, dennoch für die Erbfolge als nicht vorhanden angesehen wird.

Welche sind das? fragte der Apotheker.

Als nicht vorhanden für die Erbfolge gilt auch, antwortete der Amtsrichter, einmal, wer die Erbschaft ausgeschlagen hat, was jeder mit Ausnahme des Fiskus kann (§ 1942), oder wenn er von vornherein durch Vertrag mit dem Erblasser auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet hat (§ 2346), sodann, wer vom Erblasser durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen worden ist, denn auch dies kann durch Testament geschehn, ohne daß es nötig wäre, zugleich einen Erben einzusetzen (§ 1938), endlich wer für erbunwürdig erklärt worden ist (§ 2339).

Was ist das, Erbunwürdigkeit? fragte der Pastor.

Unter gewissen Umständen kann eine Erbschaft demjenigen, dem sie nach Gesetz oder nach Verfügung von Todes wegen bereits angefallen ist, durch eine sogenannte Anfechtungsklage wieder weggenommen werden, wenn er sich gegen den Erblasser gewisser schwerer Verbrechen schuldig gemacht hat (§ 2339), antwortete der Amtsrichter. Diese Klage kann jeder anstrengen, dem das Wegfallen des Erbunwürdigen als Erben zu statten kommt (§ 2341), nur muß sie binnen Jahresfrist von Kenntnisnahme des Anfechtungsgrundes an erfolgen (§ 2340 Abs. 3), und ist überhaupt ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat (§ 2343).

Wie die einzelnen Ordnungen der Verwandten nacheinander erben, ist mir also nun ganz klar, sagte der Schuldirektor. Es ist ja einfach, die nähere schließt die entferntere immer aus. Nun erklären

Sie uns aber noch, wie die verschiednen Verwandten innerhalb der einzelnen Ordnungen zur Erbschaft gelangen. Denn auch innerhalb der einzelnen Ordnungen können doch wieder sehr verschieden nahe Verwandte vorhanden sein, z. B. ein Sohn und von der verstorbnen Tochter Kinder, also Enkel.

Hier gilt nicht für alle fünf Ordnungen die gleiche Regel, sagte der Amtsrichter. Da muß ich schon jede Ordnung für sich betrachten.

Bei der ersten Ordnung, in der also allein die Abkömmlinge des Erblassers erben, gilt folgendes: Der zur Zeit des Erbfalls lebende Abkömmling schließt seine weitern Abkömmlinge aus, dagegen treten an die Stelle eines nicht mehr vorhandnen Abkömmlings (d. h. toten, ausgeschlossenen u. s. w.) jedesmal dessen Kinder oder, wenn auch von diesen Kindern keins mehr vorhanden ist, dessen Kinder u. s. f. Die Kinder erben immer zu gleichen Teilen. Den Teil eines nicht mehr vorhandnen Kindes erhalten dann dessen Kinder ebenfalls zu gleichen Teilen u. s. f. Man nennt das Erbfolge nach Stämmen (§ 1924). Betrachten Sie also die Tafel. Sie sehen, der Erblasser hat drei Kinder: einen Sohn Emil Hartmann, eine Tochter Amanda Hartmann und noch einen jüngern Sohn Oskar Hartmann. Die seinen Kindern zukommende Erbschaft — die drei Viertel der ganzen Erbschaft beträgt, wenn die Ehefrau noch lebt, da diese hiervon stets ein Viertel erhält (§ 1931), gleichgültig, wieviel Kinder da sind — geht also in drei Teile, jedes Kind erhält hiervon ein Drittel. Wäre nun beim Erbfall der älteste Sohn Emil bereits vorverstorben, so würden dessen beide Kinder Robert und Ella an seine Stelle treten und von seinem

Drittel hiernach der Enkel und die Enkelin des Erblassers jedes die Hälfte erhalten. Der dritte Enkel Gustav Hartmann, der der Sohn des dritten noch lebenden Sohnes Oskar ist, erhält dagegen nichts, da ja sein Vater als Sohn des Erblassers selbst noch seinen Erbteil erhält. Und so kann man das weiter verfolgen. Wäre z. B. nicht nur der älteste Sohn, sondern auch dessen Tochter Ella, die Enkelin des Erblassers, vorverstorben, so würden dann deren beide Kinder, Moritz Kann und Minna Kann, die Urenkel des Erblassers, zu gleichen Teilen an Stelle ihrer verstorbnen Mutter deren Erbteil erhalten, das, wie wir sahen, eben die Hälfte des Drittels beträgt, das der verstorbne Sohn des Erblassers erhalten haben würde, wenn er beim Tode des Erblassers noch gelebt hätte.

Wenn Sie die Zeichnung betrachten, wird das Ihnen ohne weiteres klar werden.

Wenn die Kinder oder Enkel nun verheiratet sind und ihre Ehefrauen beim Tode des Erblassers noch leben, erben diese dann nicht auch mit? fragte der Apotheker.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter oder die Frauen und Männer der Enkel und Enkelinnen sind doch keine Abkömmlinge des Erblassers. Sie sind ja nur angeheiratet. Sie beerben daher wohl ihren Ehegatten, nicht aber, wenn dieser vor seinem Vater oder Großvater verstorben ist, ihren Schwiegervater oder Schwiegergroßvater.

In der zweiten Ordnung, fuhr sodann der Amtsrichter fort, gilt folgendes: Lebten zur Zeit des Erbfalls, also des Todes des Erblassers, beide

Eltern, also Karl Hartmann und Elise Leberecht, so erben diese allein und zu gleichen Teilen (§ 1925 Abs. 2), sie schließen die Geschwister, Nichten und Neffen u. s. w. des Erblassers gänzlich aus. Es ist das das alte sogenannte Schoßfallsrecht. Ist dagegen ein Elternteil, der Vater oder die Mutter, bereits verstorben, so treten die Abkömmlinge dieses Elternteils an seine Stelle und erben die dem verstorbnen Elternteil zukommende Hälfte nach Stämmen in gleicher Weise, wie das für die Abkömmlinge des Erblassers in der ersten Ordnung gilt, der überlebende Elternteil aber erhält seine Hälfte. Ist also etwa der Vater des Erblassers Karl Hartmann vorverstorben, so erhält — vorausgesetzt natürlich immer, daß keine Erben der ersten Ordnung da sind — von dem auf die Verwandten fallenden Vermögen des Erblassers (die Hälfte der Erbschaft erhält hier der überlebende Ehegatte, § 1931) die eine Hälfte die überlebende Mutter Elise Leberecht, die andre Hälfte erben zu gleichen Teilen die Schwestern Thea und Marianne Hartmann und der Bruder des Erblassers Hugo Hartmann. Ist auch dieser Bruder gestorben, so treten dessen Kinder Philipp und Gertrud, der Neffe und die Nichte, an seine Stelle, und so fort in der Erbfolge nach Stämmen wie in der ersten Ordnung.

Was wird denn mit dem Halbbruder des Erblassers, Fritz Leonhard? fragte der Schuldirektor.

Der erhält in diesem Falle nichts, denn er ist kein Abkömmling des vorverstorbnen Vaters des Erblassers, und nur dessen Abkömmlinge treten an seine Stelle. Anders dagegen, wenn der Vater des Erblassers noch lebte und die Mutter vorverstorben wäre.

Dann erhielte der Vater seine Hälfte, und dieser schlösse damit seine übrigen Abkömmlinge, die vollbürtigen Geschwister oder Nichten und Neffen des Erblassers aus, die andre Hälfte der Erbschaft erhielte aber der Halbbruder des Erblassers, da dieser als Abkömmling aus erster Ehe der Mutter des Erblassers an deren Stelle einrückt.

Was gilt, wenn der vorverstorbne Elternteil nun keine Abkömmlinge, die nicht zugleich Abkömmlinge des andern Elternteils sind, hinterläßt, und der andre Elternteil noch lebt? fragte der Schuldirektor.

Dann erbt der überlebende Teil alles allein, antwortete der Amtsrichter. Wäre also nicht nur die Mutter des Erblassers, sondern auch dessen Halbbruder Fritz Leonhard vorverstorben, so erbte der Vater des Erblassers unter Ausschließung seiner übrigen Abkömmlinge allein. (§ 1925 Abs. 3.)

Wenn aber beide Eltern zur Zeit des Erbfalls gestorben sind? fragte der Schuldirektor weiter.

Dann treten an die Stelle eines jeden von ihnen ihre Abkömmlinge, antwortete der Amtsrichter. Die eine Hälfte der Erbschaft fällt den Abkömmlingen des Vaters, die andre Hälfte den Abkömmlingen der Mutter zu. Vollbürtige Geschwister also, weil sie ja Abkömmlinge beider Eltern sind, erben sowohl in der väterlichen als in der mütterlichen Linie, halbbürtige aber nur in der einen Linie. Wären hier also beide Eltern Karl Hartmann und Elise Leberecht gestorben, so würde die an die Verwandten kommende Erbschaft in zwei Teile geteilt, einen väterlichen und einen mütterlichen Teil. In den väterlichen erbten der Bruder Hugo Hartmann und die Schwestern Thea und Marianne des Erblassers allein, jedes er-

hielte von ihm ein Drittel. Der Halbbruder Fritz Leonhard erbte hierin nicht mit. Sodann erbten der Bruder Hugo, die Schwestern und der Halbbruder Fritz noch in den mütterlichen Teil, und jedes erhielte also von ihm ein Viertel.

Eigentlich ganz logisch, sagte der Schuldirektor.

In der dritten Ordnung, sagte der Amtsrichter, ist die Sache am verwickeltsten. Es gilt folgendes. Aber wie gesagt, Sie müssen sich immer vorstellen, daß aus den beiden vorhergehenden Ordnungen kein Erbe mehr vorhanden ist. Leben also zur Zeit des Erbfalls alle vier Großeltern, die beiden Großeltern Erna Hartmann und Henriette Faber väterlicherseits und die beiden Großeltern Friedrich Leberecht und Martha Becker mütterlicherseits, so erben sie zu gleichen Teilen, jedes also zu einem Viertel (es sei denn, daß ein Elternteil ein uneheliches Kind war, und der Erblasser dann nur drei Großeltern hat, nämlich die uneheliche Mutter seiner Mutter und die ehelichen Eltern seines Vaters). (§ 1926 Abs. 2.) Leben dagegen nicht mehr alle Großeltern, so zerfällt die für die Verwandtenerbfolge verbleibende Erbschaft (die Hälfte der ganzen Erbschaft erhält auch hier der überlebende Ehegatte, § 1931) in zwei Teile, von denen einer für die väterliche Seite, der andre für die mütterliche Seite des Erblassers bestimmt ist. Jede Seite teilt dann wieder unter sich in der Weise, wie die Eltern und deren Abkömmlinge nach der zweiten Ordnung erben. Es treten also an Stelle eines nicht mehr vorhandnen Großelternteils (der einen Seite) dessen Abkömmlinge nach Stämmen; sind keine Abkömmlinge von ihm da, erhält seinen Teil der andre Teil des Großeltern-

paars (dieser Seite), und wenn auch dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlinge nach Stämmen. (§ 1926 Abs. 3.) Erst wenn auf der einen Seite weder Großeltern noch Abkömmlinge von ihnen vorhanden sind, fällt die für jene erbenlose Seite bestimmte Hälfte an die andre Seite, zunächst also an die Großeltern der andern Seite, oder wenn auch hier ein oder beide Großelternteile nicht mehr vorhanden sind, an deren Abkömmlinge nach Stämmen. (§ 1926 Abs. 4 u. 5.) Sind also z. B. beide Großeltern Erwin Hartmann und Henriette Faber väterlicherseits gestorben, lebt aber der Onkel Leopold Hartmann und die Tante Hermine Hartmann väterlicherseits noch, so erhalten diese die Hälfte der Verwandtenerbschaft, die andre Hälfte das Großelternpaar mütterlicher Seite. Und die Base Marie Leberecht mütterlicher Seite kann erst die ganze Erbschaft dann erhalten, wenn weder die Großeltern väterlicher Seite noch ein, wenn auch noch so entfernter Abkömmling von ihnen, ein Vetter väterlicher Seite, etwa ein Urenkel von Leopold Hartmann (ich hab ihn hier nicht erst aufgezeichnet) vorhanden und auch die Großeltern und der Onkel Jakob Leberecht mütterlicher Seite, ihr Vater, verstorben sind. Leben von den Abkömmlingen der Großeltern beider Seiten etwa nur der Onkel Leopold Hartmann und der Vetter Richard Cichorius, so bekommt jeder von ihnen die Hälfte der Erbschaft, jener die Hälfte der väterlichen Seite, dieser die Hälfte der mütterlichen Seite. Auf eine Besonderheit des Erbrechts des Ehegatten in dieser Ordnung komme ich noch.

In der vierten und fünften Ordnung und in allen fernern Ordnungen, die man etwa nach-

zuweisen vermag, gelten etwas abweichende Grundsätze, fuhr der Amtsrichter fort. Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern oder auch nur ein Urgroßelternteil, so fällt die Erbschaft ihnen allein zu, sie schließen alle andern, also die Abkömmlinge vorverstorbner Urgroßelternteile, aus. Sind mehrere Urgroßeltern da, so erben sie zu gleichen Teilen, gleichgiltig, ob sie der mütterlichen oder der väterlichen Seite angehören. Es ist also anders als bei den Großeltern. Ist nur ein Urgroßelternteil da, so erhält er alles allein, es treten hier nicht die Abkömmlinge an Stelle des verstorbnen Teils. (§ 1928 Abs. 2.) Lebt also z. B. nur der Urgroßvater Anton Leberecht, so erhält er die ganze Erbschaft und schließt die Nachkommen von Adalbert Becker sowohl als von Heinrich Faber aus.

Was gilt denn dann aber, wenn keine Urgroßeltern mehr da sind? Dann müssen doch wohl wieder an ihre Stelle jedesmal die Abkömmlinge des verstorbnen Teils treten? fragte der Schuldirektor.

Diese Ordnung wäre möglich gewesen und entspräche ja der Regelung der dritten Ordnung. Es ist hier aber anders. Es findet hier kein Eintritt der Abkömmlinge in die Stelle des verstorbnen Stammvaters, keine Erbfolge nach Stämmen statt, es erbt vielmehr dann, wenn keine Urgroßeltern mehr da sind, derjenige allein und unter Ausschluß aller übrigen Verwandten, der mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist. Die Großtante Alma Becker schließt also den Großvetter Arno Faber, der der Sohn des verstorbnen Großonkels Johann Faber ist, oder dessen Nachkommen gänzlich aus, nicht erben beide zur Hälfte oder nach Stämmen.

Es ist diese Erbordnung deshalb getroffen worden, um die übermäßige Zersplitterung des Vermögens zu verhindern und dieses möglichst zusammen zu halten.

Ich finde, in allen Ordnungen, außer der ersten, werden immer die Eltern, die Großeltern, die Urgroßeltern auffällig bevorzugt, sagte der Pastor. Worin liegt das?

Da haben Sie ganz Recht, sagte der Amtsrichter, gewiß wird die gerade Linie der Verwandtschaft vor der Seitenlinie bevorzugt, und das ist doch auch am Ende natürlich. In gerader Linie verwandt sind nämlich alle die Personen, deren eine von der andern abstammt, also der Urenkel vom Enkel, der Enkel vom Sohn, der Sohn vom Vater, der Vater vom Großvater, dieser vom Urgroßvater u. s. f. So sind Walter Hartmann und Antonie Vollandt mit Berthold Hartmann und Eva Winter durch August Hartmann und dessen Eltern in gerader Linie verwandt. In der Seitenlinie verwandt sind dagegen alle diejenigen Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von ein und derselben dritten Person abstammen, also in erster Linie die Geschwister; sie stammen nicht voneinander, aber von ein und demselben Dritten, ihrem Vater, ab. Oder Onkel und Neffe. Auch sie stammen nicht in gerader Linie voneinander ab, aber beide von einem gemeinschaftlichen Dritten, der der Vater des Onkels und zugleich der Großvater des Neffen ist. (§ 1589.) So ist Erwin Hartmann der Vater Leopold Hartmanns und Großvater August Hartmanns, Leopold aber als Bruder von Karl Hartmann der Onkel August Hartmanns.

Wie berechnet man eigentlich die Gradesnähe bei der Verwandtschaft? fragte der Schuldirektor.

Da in der vierten und den fernern Ordnungen der entferntere von dem nähern Verwandten von der Erbschaft ausgeschlossen wird, ist das doch wichtig zu wissen.

Der Grad der Verwandtschaft, antwortete der Amtsrichter, bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. (§ 1589.) Ist nur eine Geburt erforderlich, um eine Verwandtschaft zwischen zwei Personen herzustellen, so sind diese im ersten Grade miteinander verwandt, wie die Eltern mit ihren Kindern. August Hartmann ist sowohl mit seinen Eltern Karl Hartmann und Elise Leberecht, als mit seinen Kindern Emil, Amanda und Oskar im ersten Grade verwandt. Die Großeltern sind mit ihren Enkeln im zweiten Grade verwandt, denn es sind zwei Geburten erforderlich, die der Kinder und die der Enkel. Und ebenso wird bei den Seitenverwandten gerechnet. Der Neffe ist danach mit seinem Onkel im dritten Grade verwandt, denn es sind drei Geburten erforderlich: eine zwischen dem Neffen und seinem Vater, eine zwischen dem Vater und dem Großvater, eine zwischen dem Großvater und dessen Sohn, eben dem Onkel. August Hartmann, der Erblasser, ist also mit seinem Onkel Leopold Hartmann und seinem Neffen Karl Michael im dritten Grade der Seitenlinie verwandt. Mit seinem Vetter, dem Sohne des Onkels, ist der Neffe also dann im vierten Grade verwandt. Sie brauchen hier auf der Tafel nur allemal die Verbindungsstriche zwischen denen zu zählen, von denen Sie die Gradesnähe wissen wollen, soviel Striche soviel Grade.

Das ist allerdings sehr einfach, erklärte der Schuldirektor.

Sie haben wiederholt schon den Ehegatten als

Erben erwähnt, sagte der Pastor. Was gilt wohl von dessen Erbrecht, und wann tritt es ein?

Der überlebende Ehegatte, gleichgiltig, ob der Mann oder die Frau der überlebende Teil ist, erbt stets dann, wenn er bis zum Tode des erstverstorbnen Ehegatten mit diesem in einer giltigen Ehe gelebt hat und vorher nicht etwa auch schon berechtigterweise vom Verstorbnen auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft Klage erhoben war (§ 1933). Im übrigen besteht das Erbrecht des Ehegatten unabhängig davon, ob die Ehe eine beerbte oder unbeerbte ist, d. h. ob Kinder da sind oder nicht. Ebenso ist es für die Berechnung des Erbteils gleichgiltig, wieviel Kinder vorhanden sind.

Wie hoch ist das Erbteil des überlebenden Ehegatten? fragte der Pastor weiter.

Die Höhe wird verschieden berechnet, je nach der Art der Verwandten, mit denen er zusammenerbt, sagte der Amtsrichter. Jedenfalls wird sein Erbteil immer vom gesamten hinterlassenen Nachlaß berechnet, und der übrig bleibende Teil vererbt dann an die Verwandten des Erblassers nach den verschiednen Ordnungen, wie ich es Ihnen vorhin auseinandergesetzt habe. Die Größe des Erbteils berechnet sich aber folgendermaßen:

Trifft der Ehegatte mit Verwandten der ersten Ordnung zusammen, erbt er also neben den Kindern und Enkeln u. s. w. des Erblassers, so erhält er von der gesamten Hinterlassenschaft stets ein Viertel, gleichgiltig, wie gesagt, wieviel Kinder da sind. Die andern Dreiviertel erben dann die Kinder und Enkel des Erblassers, wie es nach der ersten Ordnung vorgeschrieben ist.

Trifft der Ehegatte mit Verwandten der zweiten Ordnung zusammen, also mit den Eltern, Geschwistern, Neffen und Nichten u. s. w. des Erblassers, so erhält er von der gesamten Hinterlassenschaft die Hälfte. Die andre Hälfte vererbt nach der Regel der zweiten Ordnung an die Verwandten des Erblassers.

Trifft der Ehegatte mit Verwandten der dritten Ordnung zusammen, so gilt verschiednes. Sind alle Großeltern noch am Leben, oder Abkömmlinge verstorbner Großeltern nicht vorhanden, erbt er also nur mit den Großeltern des Erblassers allein, so bekommt er auch hier die Hälfte der gesamten Hinterlassenschaft, die andre Hälfte fällt an die Großeltern. Sind dagegen neben den Großeltern Abkömmlinge verstorbner Großeltern da, so erhält der überlebende Ehegatte zunächst die Hälfte des gesamten Nachlasses vorweg. Die andre Hälfte ist so zu teilen, als wenn Großeltern und Abkömmlinge allein in Betracht kämen. Die hiernach für die Abkömmlinge von Großeltern, also die Onkel, Tanten, Vettern, Basen des Erblassers, auszuwerfenden Erbteile erhalten dann aber nicht diese, sondern ebenfalls außer der bereits erhaltnen Hälfte noch der Ehegatte, da er diese Onkel, Tanten, Vettern und Basen des Erblassers ausschließt. Daher erhält denn auch schließlich, wenn weder Verwandte der ersten und zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft allein, alle andern Abkömmlinge der Großeltern ausschließend.

Nun, das ist gewiß billig, daß der Ehegatte den entfernten Seitenverwandten gegenüber bevorzugt wird, sagte der Pastor.

Der Ehegatte genießt auch noch einen weitern Vorzug vor den übrigen Erben, mit Ausnahme der Kinder und Enkel. Erbt er nämlich neben Verwandten der zweiten Ordnung, also neben den Eltern oder den Geschwistern, Neffen und Nichten des Erblassers oder neben dessen Großeltern, so erhält er als sogenannten Voraus nicht nur die Hochzeitsgeschenke, sondern überhaupt alle zum ehelichen Haushalte gehörigen Gegenstände, sofern diese nicht gerade Zubehör eines Grundstücks sind (§ 1932). Unter diese Gegenstände fällt natürlich in erster Linie der Hausrat. Es brauchen aber nicht notwendig körperliche Sachen zu sein, auch Forderungen fallen darunter, z. B. Mietverträge über die eheliche Wohnung, Abonnement von Konzerten, Zeitungen u. s. w. Dieser Voraus ist aber nicht Erbe, sondern wird gleichsam als gesetzliches Vermächtnis für den überlebenden Ehegatten behandelt. Dieser hat daher nur einen Anspruch gegen die Erben wie auf Herausgabe eines Vermächtnisses, und zwar auch dann, wenn er selbst nicht Erbe wird (§ 2161). Nur wenn der Erblasser bereits gerechtfertigte Scheidungsklage gegen den überlebenden Ehegatten erhoben hatte, wird dieser auch vom Anspruch auf den Voraus ausgeschlossen (§ 1933), ebenso wie vom Erben.

Die Einrichtung dieses Voraus mutet mich recht freundlich an, sagte der Pastor. So ist es doch dem überlebenden Ehegatten möglich, in der ihm liebgewordnen Umgebung, in der ihn alles an den teuern Entschlafnen erinnert, zu verbleiben und diese nicht in fremdere Hände zu geben.

Finden nun all diese Bestimmungen auch auf die Erbfolge in den Nachlaß eines vor dem 1. Ja-

nuar 1900 Verstorbnen Anwendung? fragte der Apotheker.

Nein, antwortete der Amtsrichter, für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend. Erst für die Erbschaft der im neuen Jahre Versterbenden gelten diese Bestimmungen. (Einf.-Ges. Art. 213.)

Elftes Kapitel

Handelt von der Teſtamentserrichtung

Der Kaufmann Michael hatte einen breiten ſchwarzen Flor um den Arm und ſaß ſtill vor ſeinem Glaſe.

Ich weiß nicht recht, ſagte der Arzt leiſe zum Apotheker, iſt er betrübt, oder iſt er verſtimmt?

Ich muß nächſte Woche noch einmal nach Dresden, ſagte plötzlich Herr Michael — zur Teſtamentseröffnung.

Alle Hagel, rief der Arzt, Ihr Onkel hat ein Teſtament gemacht? So ſo!

Nun, meinte der Amtsrichter, deswegen allein brauchten Sie ja nicht noch einmal hinzufahren. Sie können ſich auch eine Abſchrift vom Gericht beſtellen oder nachſuchen, daß es Ihnen durch das hieſige Amtsgericht eröffnet wird.

Ich möchte lieber dabei ſein. Es könnte doch ſein, daß es gar nicht giltig wäre. Mein Onkel ſelig hatte eigentlich immer erklärt, er mache mal kein Teſtament, ich wäre doch geſetzlich ſein einziger Erbe. Und in der letzten Zeit war er überhaupt ſchon ein bischen ſchwach im Kopfe. Seine Wirtſchafterin wollte es bloß immer nicht Wort haben. Kann denn eigentlich jeder ein Teſtament machen?

Wenn jemand voll geschäftsfähig ist — ich habe Ihnen das ja früher auseinandergesetzt, was das ist —, kann er auch ein Testament machen. Also nicht der Geisteskranke, auch wenn er noch nicht entmündigt ist, nicht, wer sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befindet, so lange dieser Zustand dauert. Aber auch der wegen Geisteskrankheit Entmündigte, selbst wenn er geheilt ist oder lichte Zwischenräume hat, kann rechtsgiltig erst dann ein Testament machen, wenn die Entmündigung wieder aufgehoben ist, oder nachdem wenigstens der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung gestellt worden ist. Dieser Antrag muß dann natürlich auch erfolgreich gewesen und auf ihn die Entmündigung später wieder aufgehoben worden sein. Aber jedenfalls ist ein Testament schon giltig, das nach der Stellung dieses Antrags, wenn schon noch vor der rechtsgiltigen Wiederaufhebung selbst errichtet worden ist. (§ 2230 Abs. 2.)

Wenn jemand nun nicht gänzlich geschäftsunfähig, sondern nur in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann der auch kein Testament machen? fragte der Schuldirektor.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann im allgemeinen kein Testament machen, sagte der Amtsrichter.

Auch nicht mit Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters, des Vaters oder Vormundes? fragte der Pastor.

Nein, auch dann nicht, antwortete der Amtsrichter.

Nach sächsischem Recht konnten aber der Vater

oder die Mutter, so viel ich weiß, an Stelle ihrer minderjährigen oder geistesschwachen Kinder für den Fall, daß diese vor dem vierzehnten Lebensjahre oder ohne die Fähigkeit zur Errichtung eines letzten Willens zu erlangen, sterben sollten, über das Vermögen ihrer Kinder letztwillig verfügen (Sächs. BGB. § 2203), sagte der Pastor. Gilt das nicht mehr?

Nein, entgegnete der Amtsrichter. Das Recht der Eltern, in gewissen Fällen an Stelle ihrer Kinder testieren zu dürfen, ist im neuen Gesetzbuch weggefallen. Hier gilt ausnahmelos die Bestimmung, daß der Erblasser ein Testament nur persönlich errichten kann. (§ 2064.) Hier fällt mir übrigens ein eignes Spiel des Zufalls ein, das ich Ihnen der Kuriosität halber mitteilen will. Die auch dem sächsischen Recht im übrigen bekannte Bestimmung, daß der Erblasser nur persönlich ein Testament errichten könne, also z. B. auch nicht durch einen beauftragten Stellvertreter, findet sich im Sächs. GB. in einem Paragraphen, der die gleiche Nummer trägt, wie der entsprechende des neuen BGBs, nämlich § 2064.

Das ist wirklich gelungen, sagte der Schuldirektor, diese Übereinstimmung in einem so großen Gesetzeswerke.

Da kann also auch ein Minderjähriger kein Testament machen? fragte der Arzt.

Nein, entgegnete der Amtsrichter. Doch hat man für ihn die Testierfähigkeit im Gegensatz zu seiner sonstigen Geschäftsfähigkeit erweitert. Ein Minderjähriger kann nämlich ein Testament errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet

hat. (§ 2229 Abs. 2.) Es wird nicht oft vorkommen, daß ein so junger Mensch schon ein Testament macht. Immerhin ist diese Bestimmung unter Umständen für die Ehefrau von Wichtigkeit. Es gilt ja im neuen Gesetzbuch nicht der Satz, daß Heirat mündig macht. Da Frauen nun aber schon mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre heiraten können (§ 1303) und für sie oft wünschenswert ist, über ihr Vermögen letztwillige Anordnungen zu treffen — die Geburt eines Kindes setzt ja leicht eine Frau der Lebensgefahr aus —, so ist es für sie von Vorteil, daß die Testierfähigkeit schon mit ihrer Ehemündigkeit eintritt. Selbstverständlich braucht der sechzehn Jahre alte Minderjährige dann auch nicht etwa die Einwilligung oder Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters mehr. (§ 2229 Abs. 1.) Testierfähig ist man entweder vollkommen oder gar nicht. Eine bloße Beschränkung giebts hier nicht, wie sonst bei der Geschäftsfähigkeit.

Dem wegen Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung Entmündigten ist ebenfalls die Fähigkeit entzogen, ein Testament zu errichten, nicht wahr? fragte der Arzt weiter.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, und zwar nicht erst von der Rechtskraft des Entmündigungsbeschlusses an, sondern schon von der Stellung des Antrags an, wenn auf Grund dessen dann die unanfechtbare Entmündigung erfolgt. (§ 2229 Abs. 3.) Ist aber der die Entmündigung aussprechende Beschluß noch nicht unanfechtbar geworden — wir haben ja früher gesehen, daß er binnen Monatsfrist durch Klage beim Landgericht angefochten werden kann (CPO. § 664) —, und stirbt der Erblasser

vor der Unanfechtbarkeit, so bleibt ein von ihm auch nach der Stellung des Antrags auf Entmündigung errichtetes Testament wirksam. (§ 2230.)

Gilt das denn auch dann, wenn die Entmündigung nicht bloß wegen Geistesschwäche, sondern wegen Geisteskrankheit eingeleitet war? fragte der Arzt.

Auch dann, antwortete der Amtsrichter. Es bleibt natürlich jedem dabei unbenommen, das Testament anzufechten, wenn er außerdem nachweisen kann, daß der Erblasser zur Zeit der Errichtung geisteskrank und also deshalb auch ohne Entmündigung geschäftsunfähig war. Da bei bloßer Geistesschwäche aber Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht ohne weiteres, sondern erst durch Entmündigung eintritt, diese aber rechtskräftig nicht mehr stattfinden kann, wenn der Geistesschwache vorher gestorben ist, so muß notwendig ein von ihm errichtetes Testament gültig bleiben.

Nun dafür, daß den entmündigten Trunksüchtigen und Verschwendern ebenso wie den Geistesschwachen die Testierfähigkeit entzogen ist, ließe sich ja vielleicht manches sagen, meinte der Arzt. Nicht ungefährlich bleibt aber dann immer, daß die doch sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen hier vollkommen testierfähig sind. Sie sind doch Beeinflussungen von außen noch recht zugänglich.

Ein gewisser Schutz hiergegen besteht wenigstens insofern, als ihnen nicht alle Testamentsformen zugänglich sind, sagte der Amtsrichter.

Giebt es denn mehrere Formen, in denen man ein Testament errichten kann? fragte Herr Michael.

Das Gesetz unterscheidet zwischen ordentlicher

und außerordentlicher Form der Testamentserrichtung, antwortete der Amtsrichter, und von jeder giebt es wieder besondre Abarten. Der letzte Wille kann also auf sehr mannigfaltige Art errichtet werden.

Welches sind diese verschiednen Formen? fragte Herr Michael.

Von den ordentlichen Formen kommt in erster Linie das vor einem Richter oder einem Notar errichtete Testament in Betracht. Es kann hier das Testament in der Weise errichtet werden, daß man seinen letzten Willen entweder dem Richter oder dem Notar zu Protokoll erklärt, oder ihm eine Schrift übergiebt mit der mündlichen Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift selbst kann in diesem Falle vom Erblasser oder von einer andern Person geschrieben sein, sie kann offen oder verschlossen übergeben werden. (§ 2238 Abs. 1.) Bei dieser Art der Testamentserrichtung muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen zuziehn. An Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen kann der Richter (nicht der Notar) in Sachsen aber auch eine Ortsgerichtsperson als Urkundsperson zuziehn, wie das bisher schon üblich war. (Einf.-Ges. Art. 149 und § 46 des sächs. Ausführungsgesetzes.) Der Notar muß entweder einen zweiten Notar oder ebenfalls zwei Zeugen zuziehn. (§ 2239. Einf.-Ges. Art. 141. 149. 151.) Sowohl das vom Richter als das vom Notar aufgenommne Protokoll muß in der Regel in deutscher Sprache aufgenommen werden (§ 2240), nötigenfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers (§ 2244), es muß vorgelesen, vom Erblasser genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden (§ 2242 Abs. 1), ebenfalls von

allen andern mitwirkenden Personen (§ 2242 Abs. 3). Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt (§ 2242 Abs. 2), eine Unterzeichnung durch Handzeichen wie sonst (§ 126) findet also nicht statt. Im übrigen sind die Protokolle über die Testamentserrichtung vom Richter und vom Notar nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme von Beurkundungen abzufassen (Reichsges. über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 § 200, Einf.-Ges. Art. 151, sächs. Verordn. v. 6. Juli 1899 § 45 bis 61). Das über die Testamentserrichtung aufgenommne Protokoll wird nebst Anlagen (z. B. der überreichten Schrift) versiegelt und in amtliche Verwahrung genommen (§ 2246 Abs. 1). Diese amtliche Verwahrung findet auch bezüglich des vor einem Notar errichteten Testaments, der es persönlich dem Amtsgericht abliefern muß (§ 50 der sächs. BO.), bei den zuständigen Amtsgerichten statt (§ 49 der sächs. Verordn. v. 6. Juli 1899). Der Erblasser kann aber verlangen, daß das bei einem Amtsgericht verwahrte Testament an ein andres Amtsgericht zur weitern Verwahrung abgegeben werde, etwa wenn er an einen andern Ort verzieht. (§ 49 der sächs. BO.) Endlich erhält der Erblasser über das in amtliche Verwahrung genommne Testament einen Hinterlegungsschein vom Amtsgericht ausgehändigt. (§ 2246 Abs. 2.)

Kann denn jedermann als Testamentszeuge mitwirken? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Als Richter, Gerichtsschreiber, Urkundsperson, Notar ebensowohl

und außerordentlicher Form der Testamentserrichtung, antwortete der Amtsrichter, und von jeder giebt es wieder besondre Abarten. Der letzte Wille kann also auf sehr mannigfaltige Art errichtet werden.

Welches sind diese verschiednen Formen? fragte Herr Michael.

Von den ordentlichen Formen kommt in erster Linie das vor einem Richter oder einem Notar errichtete Testament in Betracht. Es kann hier das Testament in der Weise errichtet werden, daß man seinen letzten Willen entweder dem Richter oder dem Notar zu Protokoll erklärt, oder ihm eine Schrift übergiebt mit der mündlichen Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift selbst kann in diesem Falle vom Erblasser oder von einer andern Person geschrieben sein, sie kann offen oder verschlossen übergeben werden. (§ 2238 Abs. 1.) Bei dieser Art der Testamentserrichtung muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen zuziehn. An Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen kann der Richter (nicht der Notar) in Sachsen aber auch eine Ortsgerichtsperson als Urkundsperson zuziehn, wie das bisher schon üblich war. (Einf.-Ges. Art. 149 und § 46 des sächs. Ausführungsgesetzes.) Der Notar muß entweder einen zweiten Notar oder ebenfalls zwei Zeugen zuziehn. (§ 2239. Einf.-Ges. Art. 141. 149. 151.) Sowohl das vom Richter als das vom Notar aufgenommne Protokoll muß in der Regel in deutscher Sprache aufgenommen werden (§ 2240), nötigenfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers (§ 2244), es muß vorgelesen, vom Erblasser genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden (§ 2242 Abs. 1), ebenfalls von

allen andern mitwirkenden Personen (§ 2242 Abs. 3). Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt (§ 2242 Abs. 2), eine Unterzeichnung durch Handzeichen wie sonst (§ 126) findet also nicht statt. Im übrigen sind die Protokolle über die Testamentserrichtung vom Richter und vom Notar nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme von Beurkundungen abzufassen (Reichsges. über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 § 200, Einf.-Ges. Art. 151, sächs. Verordn. v. 6. Juli 1899 § 45 bis 61). Das über die Testamentserrichtung aufgenommne Protokoll wird nebst Anlagen (z. B. der überreichten Schrift) versiegelt und in amtliche Verwahrung genommen (§ 2246 Abs. 1). Diese amtliche Verwahrung findet auch bezüglich des vor einem Notar errichteten Testaments, der es persönlich dem Amtsgericht abliefern muß (§ 50 der sächs. VO.), bei den zuständigen Amtsgerichten statt (§ 49 der sächs. Verordn. v. 6. Juli 1899). Der Erblasser kann aber verlangen, daß das bei einem Amtsgericht verwahrte Testament an ein andres Amtsgericht zur weitern Verwahrung abgegeben werde, etwa wenn er an einen andern Ort verzieht. (§ 49 der sächs. VO.) Endlich erhält der Erblasser über das in amtliche Verwahrung genommne Testament einen Hinterlegungsschein vom Amtsgericht ausgehändigt. (§ 2246 Abs. 2.)

Kann denn jedermann als Testamentszeuge mitwirken? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Als Richter, Gerichtsschreiber, Urkundsperson, Notar ebensowohl

wie als Zeuge kann bei der Testamentserrichtung niemals mitwirken einmal der Ehegatte des Erblassers, selbst wenn die Ehe aufgelöst ist, sodann wer mit ihm in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie (Geschwister) verwandt oder verschwägert ist (§ 2234), ferner nicht, wer im Testament bedacht wird oder zu dem Bedachten oder dem bei der Testamentserrichtung Mitwirkenden (§ 2236) in dem Verhältnisse als Ehegatte oder Verwandter oder Verschwägerter zweiten Grades steht (§ 2235). Als bedacht gilt aber nicht, wer etwa als Testamentsvollstrecker ernannt worden ist. Das ist ja in der Regel auch mehr eine Last als eine Begünstigung! Jeder Verstoß gegen diese Vorschriften macht in der Regel das ganze Testament nichtig, zum mindesten die Zuwendung an den bedachten Mitwirkenden oder dessen Ehegatten oder Verwandten. (§ 2235 Abs. 2.) Im übrigen sollen gewisse andre Personen, namentlich Minderjährige und die in Diensten des Richters oder Notars stehn, nicht als Testamentszeugen zugezogen werden, ohne daß ein Verstoß gegen diese Vorschriften das Testament gerade nichtig machte. (§ 2237, Ges. über d. freiwillige Gerichtsbark. § 173.) Alle Personen aber, die bei der Testamentserrichtung mitzuwirken berufen sind, müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein. (§ 2239.)

Dürfen auch Frauen als Testamentszeugen zugezogen werden? fragte Herr Michael.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, diese können als Zeugen zugezogen werden, sofern sie eben, wie erwähnt, nicht die Ehefrauen der übrigen Mitwirkenden, insbesondre des Erblassers sind.

Sie sagen, Herr Amtsrichter, diese Errichtung

des Testaments vor einem Richter oder Notar sei nicht die einzige Art der Errichtung in ordentlicher Form? fragte der Schuldirektor. Welche andre Art kann es denn außerdem noch geben?

Eine, die bei uns in Sachsen bisher gänzlich unbekannt war, ebenso im Gebiete des preußischen Landrechts, und die erst durch den Beschluß des Reichstags, namentlich auf Drängen der Süddeutschen, ins Gesetz aufgenommen worden ist, die darin besonders einen Hort bürgerlicher Freiheit erblicken: es ist die Form des privatschriftlichen Testaments, oder gelehrt in griechisch-lateinischem Kauderwelsch ausgedrückt: das testamentum holographum. Am liebsten machte ich es hier mit Ihnen, wie Herr Michael jüngst in Bezug auf unser Gespräch über die ehelichen Rechtsverhältnisse mit seiner Frau. Ich möchte, daß Sie von diesem Ding gar nichts wüßten und jedenfalls von ihm keinen Gebrauch machten, sagte der Amtsrichter.

Nun machen Sie uns erst neugierig auf die verbotne Frucht, lachte der Schuldirektor. Erklären Sie uns nur, was es mit diesem privatschriftlichen Testament ist.

Meinetwegen, sagte der Amtsrichter, Sie werden ja ohnedies genug davon hören. Während also sonst die Testamentserrichtung in besonders feierliche Form gekleidet ist, um dem Erblasser die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts eindringlich zu Gemüte zu führen, und während das Gesetz, wie Sie soeben sahen, besondre Vorsichtsmaßregeln getroffen hat, daß das vor dem Richter oder Notar errichtete Testament errichtet wird, ohne daß eine Beeinflussung des Erblassers erfolgt, giebt das Gesetz auf der

andern Seite die Möglichkeit, daß ein Testament in aller Heimlichkeit, ohne alle Zeugen in derselben Weise errichtet wird, wie man etwa jemand eine Einladung zum Mittagessen schickt. Es genügt nämlich zur giltigen Errichtung einer letztwilligen Verfügung, daß man sie, und zwar ihrem ganzen Inhalt nach, eigenhändig, sei es in deutscher, sei es in fremder Sprache, niederschreibt, Ort und Datum hinzufügt und dann ebenfalls eigenhändig unterschreibt. (§ 2231 Nr. 2.) Das ist alles, was dazu gehört, um über sein Vermögen von Todes wegen zu verfügen, Erben einzusetzen und zu enterben, Vermächtnisse zuzuwenden und was alles. Dieses Schriftstück kann man dann entweder selbst aufbewahren oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben; man kann es auch nach Belieben dem zuständigen Amtsgericht in Verwahrung geben und erhält dann ebenfalls einen Hinterlegungsschein (§ 2248, sächs. BO. § 49 Nr. 4), aber, wie gesagt, nötig zur Giltigkeit des privatschriftlichen Testaments ist diese Hinterlegung bei Gericht nicht, wenn auch mindestens sehr zu empfehlen.

Aber das ist doch außerordentlich praktisch, dieses privatschriftliche Testament, rief der Arzt. Bedenken Sie doch, wieviel Leute bloß deshalb kein Testament machen, weil die gerichtliche oder notarielle Errichtung ihnen zu umständlich oder zu teuer ist, oder weil die letzte Stunde so schnell an sie herantritt, daß diese Art der Errichtung überhaupt nicht mehr möglich ist. Und diese Leichtigkeit der Testamentserrichtung scheint mir namentlich dann von Vorteil, wenn nur nebensächliche Bestimmungen in letzter Stunde noch getroffen werden sollen, etwa

kleine Vermächtnisse zu Gunsten der Dienstboten, Andenken an nicht erbberechtigte Verwandte oder Freunde.

Nun, sagte der Amtsrichter, da haben Sie aber auch gleich alles auf einmal gesagt, was sich etwa zu Gunsten dieser leichten Testamentsform sagen läßt. Ich meine aber, dem Bedürfnisse nach leichter Errichtung in gewissen besondern Fällen hätte sich auch anders genügen lassen. Die großen Gefahren aber, die jene Testamentsform in sich birgt, übersehen Sie ganz. Wird nicht durch ihre Heimlichkeit der Erbschleicherei Thür und Thor geöffnet? Wird nicht die unbedachte und unüberlegte Errichtung geradezu herausgefordert? Ärgern Sie Ihre Frau nicht mehr, Herr Michael, sonst macht sie hinter Ihrem Rücken in ihr Wirtschaftsbuch ein privatschriftliches Testament zu Ihrem Nachteil! Sie lachen? Ja, es steht nirgends im Gesetz, daß es auf einen besondern Bogen Papier geschrieben sein muß! Und ferner, wo liegt die Sicherheit für die Echtheit? Welch ergiebiges Feld für die Urkundenfälschungen und die Prozesse über die Echtheit des Testaments. Endlich, wer bürgt dafür, daß das Testament auch rechtzeitig zum Vorschein kommt? Freilich ist jedermann verpflichtet, der ein privatschriftliches Testament eines andern besitzt, es sofort nach dessen Tode an das Nachlaßgericht abzuliefern (§ 2259 Abs. 1. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 83. Sächs. VO. § 51), aber wenn er es nun nicht thut und niemand anders weiß, daß überhaupt eins vorhanden ist? Und wenn dann gar erst nach Jahrzehnten in einem geheimen Schubfach des Schreibtisches des Erblassers plötzlich ein Testament

entdeckt wird, nachdem der Nachlaß längst unter die nach gesetzlicher Erbfolge Berufnen verteilt ist? Das giebt unter Umständen allerdings interessanten Stoff für den Romanschriftsteller und kann wirken wie die Erbschaft eines unbekannten Onkels in Amerika, aber praktisch und segensreich für den Rechtsverkehr ist so etwas nicht, meine Herren, bei aller Hochachtung vor der Weisheit des Reichstags, der diese auf französischem Boden gewachsene Einrichtung uns verschafft hat.

Ich kann Ihnen nur Recht geben, sagte der Pastor, und auch Herr Michael stimmte lebhaft bei. Der Arzt aber meinte, es würde wohl nicht so schlimm werden, soviel er wisse, habe man in den Ländern des französischen Rechts ganz gute Erfahrungen gemacht.

Wer nun nicht schreiben kann, wie macht denn der ein solches privatschriftliches Testament? fragte der Apotheker.

Gar nicht, lachte der Amtsrichter, der kann eben diese Form nicht benutzen. Sie ist auch dem versagt, der Geschriebnes nicht zu lesen vermag, was wohl auf dasselbe hinauskommt, besonders aber auch dem Minderjährigen. (§ 2247.) Diese Personen können übrigens auch nicht die Form wählen, daß sie dem Richter oder Notar eine Schrift mit der Erklärung überreichen, daß darin ihr letzter Wille enthalten sei, sie können vielmehr von den ordentlichen Testamentsformen nur die der mündlichen Erklärung zu Protokoll des Richters oder Notars gebrauchen. (§ 2238 Abs. 2.)

Giebt es denn künftig auch noch Kodizille? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Die ſind doch auch mit der Einführung des privatſchriftlichen Teſtaments überflüſſig geworden.

Ich weiß eigentlich nicht, was es nun neben dem privatſchriftlichen Teſtament noch für außerordentliche Formen der Teſtamentserrichtung geben ſoll? ſagte der Arzt.

Dieſe ſind daneben doch noch nicht ganz unentbehrlich, ſagte der Amtsrichter. Denn abgeſehen davon, daß das privatſchriftliche Teſtament ja Minderjährigen und des Schreibens und Leſens Unkundigen nicht zugänglich iſt, giebt es doch auch Fälle, in denen eine beſonders erleichterte Form notwendig wird, wenn der Erblaſſer gleichwohl noch nicht völlig auf eine beweiſende Form verzichten will.

Was ſind das für Fälle? fragte der Schuldirektor.

Hierher gehört zunächſt der Fall des ſogenannten Dorfteſtaments, ſagte der Amtsrichter. Befürchtet nämlich der Erblaſſer, daß er ſtirbt, bevor die Errichtung eines Teſtaments vor einem Richter oder Notar möglich iſt — dieſe befinden ſich vielleicht in der entfernten Stadt —, ſo kann er das Teſtament vor dem Vorſteher der Gemeinde, in der er ſich aufhält, oder des landesgeſetzlich der Gemeinde gleichgeſtellten Verbandes oder Gutsbezirks und vor noch zwei Zeugen errichten. (§ 2249.) In Sachſen kann vom Juſtizminiſterium an Stelle des Gemeindevorſtands auch eine Ortsgerichtsperſon beſtellt werden (Einf.-Geſ. Art. 150, ſächſ. Ausf.-Geſ. § 47), deren Ernennung im übrigen dem Amtsgericht für ſeinen Bezirk zuſteht (ſächſ. Ausführungsverordn. § 57). Es wird dann vor dem Gemeindevorſteher

und den beiden zugezognen Zeugen das Teſtament in derſelben Form errichtet, wie vor einem Richter oder Notar, alſo mündlich zu Protokoll oder durch Überreichung eines Schriftſtücks mit der Erklärung, daß darin der letzte Wille aufgezeichnet ſei. Auch ſonſt gelten alle Vorſchriften wie bei dem gerichtlichen und notariellen Teſtament. Es tritt eben nur der Gemeindevorſtand oder der Ortsrichter an die Stelle des Richters oder Notars. Wichtig iſt hierbei noch, daß die Beſorgnis, es werde die Errichtung eines Teſtaments vor einem Richter oder Notar nicht mehr möglich ſein, in dem Protokoll feſtgeſtellt werden muß. Wenn ſich hinterher dieſe Beſorgnis als unbegründet erweiſt, ſo ſteht dies der Giltigkeit des Teſtaments nicht entgegen. (§ 2249 Abſ. 2.)

Eine weitere außerordentliche Form beſteht für das Teſtament in abgeſperrten Orten, fuhr der Amtsrichter fort. Hält ſich jemand an einem Orte auf, der infolge von Krankheit (wie bei Cholera und Peſt) oder wegen ſonſtiger außerordentlicher Umſtände (etwa bei Kriegsbelagerung, Überſchwemmung) dergeſtalt abgeſperrt iſt, daß die Errichtung eines Teſtaments vor dem Richter oder Notar nicht möglich oder erheblich erſchwert iſt, ſo kann er nach ſeiner Wahl entweder ebenfalls vor dem Gemeindevorſteher und zwei Zeugen in der Weiſe, wie vorhin erwähnt, oder auch außerdem durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen ein Teſtament errichten. (§ 2250.) Wird die mündliche Erklärung vor drei Zeugen gewählt, ſo muß über die Errichtung des Teſtaments ein Protokoll aufgenommen werden, das die Zeugen und der Erblaſſer unterſchreiben müſſen. (§ 2250 Abſ. 2.)

Dieſelbe Form der Errichtung eines Teſtaments durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen kann endlich auch beim ſogenannten Seeteſtament ſtattfinden. Sie iſt dann zuläſſig, wenn ſich jemand auf einer Seereiſe und an Bord eines deutſchen nicht zur Kriegsmarine gehörigen Schiffes außerhalb eines inländiſchen Hafens befindet. (§ 2251.)

Wie, auf die Marineſoldaten, die ſich an Bord eines Kriegsſchiffes befinden, hat dieſe Erleichterung keine Anwendung? fragte der Apotheker.

Für dieſe gelten, wie für die andern Soldaten, die beſondern Beſtimmungen des Soldatenteſtaments, antwortete der Amtrichter. (Reichsmilitärgeſetz vom 2. Mai 1874, § 44. Einf.-Geſ. Art. 44.)

Dieſe Erleichterungen ſind gewiß in allen den von Ihnen angegebnen Fällen wünſchenswert, ſagte der Schuldirektor. Sie beruhen aber doch alle auf gewiſſen außerordentlichen Umſtänden. Fallen dieſe fort, und hat ſie der Erblaſſer überlebt, ſo iſt damit eigentlich auch der Grund für die außerordentliche Teſtamentsform weggefallen.

Da haben Sie ganz Recht, erwiderte der Amtsrichter. Deshalb giebt ſolchen in außerordentlicher Form errichteten Teſtamenten das Geſetz auch nur eine beſchränkte Kraft. Sie ſind giltig und wirkſam nur dann, wenn der Erblaſſer binnen drei Monaten nach ihrer Errichtung ſtirbt. Lebt er nach dieſen drei Monaten noch, ſo gelten derartige Teſtamente als nicht errichtet. (§ 2252.)

Giebt es nun nicht auch noch ein ſogenanntes gemeinſchaftliches Teſtament? fragte der Schuldirektor.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, das iſt aber

eigentlich keine besondre Testamentsform, es kann vielmehr sowohl in den ordentlichen als in den außerordentlichen Testamentsformen, wie ich sie Ihnen soeben geschildert habe, errichtet werden. Übrigens können nach dem neuen Recht im Gegensatz zum sächsischen ein gemeinschaftliches Testament nur Ehegatten errichten. (§ 2265.) Dabei genügt es aber für die Errichtung in der außerordentlichen Form des Dorftestaments, daß die Gefahr schnell eintretenden Todes nur bei einem der Ehegatten vorliegt. (§ 2266.) Für die Errichtung eines gemeinschaftlichen privatschriftlichen Testaments besteht noch die besondre Vorschrift, daß es genügt, wenn einer der Ehegatten das Testament in der hierfür vorgeschriebenen Form errichtet, also eigenhändig schreibt und unterschreibt, auch Ort und Datum beifügt. Nur muß der andre Ehegatte dann noch besonders die Erklärung beifügen, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle. Diese Erklärung muß er eigenhändig schreiben und unter Angabe des Orts und Datums auch eigenhändig unterschreiben. (§ 2267.)

Es ist recht, sagte der Pastor, daß man für die Ehegatten die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments beibehalten hat. Es ist ja natürlich, daß Ehegatten, die Leid und Freud miteinander geteilt haben, und die bei allen wichtigen Entschlüssen und Beratungen im Leben gewohnt sind, gemeinschaftlich zu handeln, die auch das Vermögen des einen und des andern als eine ihnen beiden gehörige Gesamtheit thatsächlich zu betrachten gewohnt waren, wenn schon dies nicht rechtlich der Fall zu sein braucht, daß diese, sag ich, oft den Wunsch hegen werden, nun auch von Todes wegen gemeinschaftlich zu ihren

Lieben zu sprechen und über ihren irdischen Besitz zu verfügen.

Kann man auch ein Testament widerrufen? fragte der Apotheker. Es kann doch vorkommen, daß man seinen Willen und seine Absicht ändert, daß man einen andern zum Erben einsetzen will, oder daß man es überhaupt bei der gesetzlichen Erbfolge zu lassen wünscht.

Der Erblasser kann sein Testament jederzeit widerrufen, sagte der Amtsrichter, ebenso auch nur eine einzelne in einem Testament enthaltne Verfügung. (§ 2253.) Er kann auch ohne Widerruf des frühern Testaments ein neues Testament errichten, dann bleibt freilich das frühere Testament einem später errichteten gegenüber insoweit in Kraft, als es mit einem spätern nicht in Widerspruch steht. (§ 2258.) Man muß da recht vorsichtig sein und lieber das alte Testament widerrufen und ein vollständig neues machen, es entstehn sonst unter Umständen leicht Streitigkeiten darüber, was gilt, und was nicht mehr gilt.

Wie erfolgt der Widerruf? fragte der Schuldirektor.

Der Widerruf erfolgt in der Regel durch ein neues Testament, denn auch der Widerruf ist ja eine letztwillige Verfügung. Er braucht aber natürlich nicht in derselben Testamentsform zu erfolgen, in der das zu widerrufende Testament errichtet worden ist. So kann z. B. ein gerichtlich errichtetes Testament durch ein späteres privatschriftliches widerrufen werden. (§ 2254.) Ein vor einem Richter oder vor einem Notar errichtetes Testament gilt außerdem nach gesetzlicher Vorschrift als widerrufen, wenn sich

der Erblasser die in gerichtliche Verwahrung genommene Urkunde zurückgeben läßt. (§ 2256 Abs. 1.) Er kann das jederzeit verlangen, nur darf die Rückgabe an ihn bloß persönlich erfolgen. (§ 2256 Abs. 2.) Von einem bei Gericht hinterlegten privatschriftlichen Testament gilt dies natürlich nicht. Da hier die gerichtliche Hinterlegung nicht zur Giltigkeit notwendig ist, kann die Rücknahme aus gerichtlichem Gewahrsam auch nicht die Bedeutung des Widerrufs haben. (§ 2256 Abs. 3.) Ein solches privatschriftliches Testament muß daher, wenn es nicht ausdrücklich durch ein neues Testament widerrufen wird, durch Vernichtung oder Durchstreichung der Urkunde selbst beseitigt werden. (§ 2255.)

Kann auch ein gemeinschaftlich errichtetes Testament widerrufen werden? fragte der Apotheker.

Ja, antwortete der Amtsrichter, doch hat hier der Widerruf seine Grenze. Gemeinschaftlich können die Ehegatten natürlich stets ihr Testament widerrufen. Ein gerichtlich aufbewahrtes muß dann von ihnen beiden gemeinschaftlich zurückgenommen werden. (§ 2272.) Aber auch der einseitige Widerruf ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei Lebzeiten des andern Ehegatten kann er aber nur durch gerichtlich oder notariell beurkundete Erklärung des widerrufenden Ehegatten gegenüber dem andern erfolgen, nicht durch einseitige letztwillige Verfügung. Nach dem Tode des andern kann der Überlebende seine letztwilligen Verfügungen in der Regel nur dann widerrufen, wenn er das ihm vom verstorbnen Ehegatten Zugewandte ausschlägt. (§ 2271.)

Sie sagten, Herr Amtsrichter, der Widerruf sei selbst wieder eine letztwillige Verfügung. Dann kann also jemand sein Testament nicht mehr widerrufen,

wenn er inzwischen wegen Geisteskrankheit oder Entmündigung die Fähigkeit zur Testamentserrichtung verloren hat? fragte der Schuldirektor.

Das sollte man allerdings denken, entgegnete der Amtsrichter. Das neue Gesetzbuch bestimmt aber eigentümlicherweise, daß ein wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigter, obschon er kein Testament errichten, ein früher giltig errichtetes gleichwohl widerrufen kann. (§ 2253 Abs. 2.)

Das ist doch aber ganz unlogisch, meinte der Schuldirektor.

Und außerordentlich bedenklich, wenigstens was den Geistesschwachen anlangt, sagte der Arzt.

Ich kann Ihnen nicht Unrecht geben, sagte der Amtsrichter. Diese Bestimmung läßt sich eben nur daraus erklären, daß man die gesetzliche Erbfolge gegen die testamentarische augenscheinlich begünstigen wollte. Für einen wirklich Geisteskranken gilt das ja natürlich nicht. Dieser kann niemals ein Testament widerrufen, weil er völlig geschäftsunfähig ist.

Wie erfolgt denn die Eröffnung und Verkündigung eines Testaments? fragte Herr Michael. Sie meinten doch vorhin, ich brauchte gar nicht wieder nach Dresden zu reisen, um das Testament meines Onkels verkündet zu erhalten.

Wer ein Testament, das nicht in gerichtlicher Verwahrung ist, in Besitz hat, muß es, sobald er den Tod des Erblassers erfährt, an das Nachlaßgericht abliefern. (§ 2259.) Dieses hat jedes in seinem Gewahrsam befindliche oder an ihn abgegebne Testament sofort, nachdem es vom Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, in einem hierzu anberaumten

Termine den gesetzlichen Erben oder sonstigen bekannten Beteiligten zu eröffnen (§ 2260) und die nicht zugegen Gewesenen von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments in Kenntnis zu setzen (§ 2262). Diese Eröffnung des Testaments alsbald nach dem Tode des Erblassers muß erfolgen, eine entgegenstehende Anordnung des Erblassers ist nichtig. (§ 2263.) Außerdem kann jeder, der ein rechtliches Interesse hat, eine einfache oder beglaubigte Abschrift vom Testament fordern. (§ 2264.)

Ist es wohl gar nicht möglich, daß ein an sich formrichtig errichtetes Testament auch noch nach dem Tode des Erblassers von den Erben angefochten werden kann? fragte Herr Michael gespannt.

Gewiß ist das möglich, antwortete der Amtsrichter. Eine letztwillige Verfügung kann durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht angefochten werden, wenn der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im letzten Willen im Irrtum war oder sich auch nur wegen des Beweggrundes irrte. (§ 2078.) Hierher gehört insbesondre auch die Übergehung eines Pflichtteilberechtigten. (§ 2079.) Ebenso kann ein Testament angefochten werden, wenn der Erblasser zu seiner Errichtung durch widerrechtliche Drohung bestimmt worden ist. (§ 123. § 2078 Abs. 2.)

Wer ist unter diesen Umständen zur Anfechtung berechtigt? fragte Herr Michael weiter.

Nicht jedermann, antwortete der Amtsrichter, sondern nur derjenige, dem die Anfechtung unmittelbar zu statten kommt, also z. B. der ausgeschlossene nächste gesetzliche Erbe. Die Anfechtung wegen Übergehung des Pflichtteilsberechtigten steht über-

haupt nur diesem Pflichtteilberechtigten zu. (§ 2080 Abs. 3.)

Nun, das ist mir ein Lichtblick, rief Herr Michael. Ich bezweifle sehr, daß das Testament meines Onkel selig nicht anfechtbar ist. Unter allen Umständen fahre ich zum Eröffnungstermin nach Dresden.

Na dann glückliche Reise, sagte der Arzt. Und grüßen Sie mir die Haushälterin Ihres Onkels, die treue Seele!

Zwölftes Kapitel

Handelt von den Erſatzerben, Nacherben, Vermächtniſſen und Auflagen

Wie hieß doch gleich das alte deutſche Sprichwort gegen das Teſtament, das Sie uns neulich mitteilten, Herr Amtsrichter? fragte Herr Michael.

„Wer will wohl und ſelig ſterben, der laß ſein Gut den rechten Erben.“

Ja, ſo ſollte es ſein, rief Herr Michael. Es iſt doch eigentlich unerhört, daß jemand noch über ſeinen Tod hinaus willkürlich alle möglichen Anordnungen treffen und wohlbegründete Rechte andrer vernichten kann!

Nun, entgegnete der Amtsrichter, alle möglichen Anordnungen kann er ja nun gerade nicht treffen, aber eine große Macht, noch über ſeinen Tod hinaus zu wirken, iſt ihm freilich vom Geſetz gegeben. Kann er doch letztwillig ſowohl über familienrechtliche Verhältniſſe Anordnungen treffen, ich erinnere nur an ſein Recht, einen Vormund zu benennen, auszuſchließen u. ſ. w., als insbeſondre über ſein Vermögen verfügen, ſei es durch Einſetzung eines Erben, ſei es durch Beſchränkung oder Ausſchließung des geſetz-

lichen Erben, sei es durch Einsetzung eines Nacherben, Ersatzerben, Anordnung eines Vermächtnisses oder einer Auflage, oder gar durch Bestellung eines Testamentsvollstreckers.

„Liebchen, was willst du noch mehr!“ summte der Arzt vor sich hin.

Und die Gerechtigkeit leidet Schiffbruch dabei! rief Herr Michael erregt.

Sagen Sie mal, Herr Michael, ich bin nicht neugierig, sagte der Arzt, aber gestatten Sie mir die Bemerkung zu machen, ich vermute, das Testament Ihres Herrn Onkel selig habe Sie nicht voll und ganz befriedigt?

Sie schießen in Ihrem allgemeinen Verdammungsurteil über das Testament natürlich weit übers Ziel hinaus, Herr Michael, sagte der Amtsrichter. Aber das ist klar, kein Testament ist allemal besser als ein schlechtes. Die gesetzliche Erbfolge ist ja, wie wir gesehen haben, recht und billig, deshalb sollte der Erblasser sich stets zuvor recht genau darüber klar werden, warum und wie er Abänderungen der gesetzlichen Erbfolge will. Namentlich sollte er sehr vorsichtig sein in Anordnungen, die auf längere Zeit hinaus die Verhältnisse und Erbfolge regeln wollen, und die bezwecken, übermäßig lange über seinen Tod hinaus das Vermögen als Ganzes zusammen zu halten. Man sollte sich immer klar sein, wie unendlich schwer es doch schon ist, die Gegenwart zu übersehen, und nun vollends erst für die Zukunft Anordnungen zu treffen. Die bestgemeinten Verfügungen werden oft zu Kränkungen und Hemmnissen der Erben, weil sich eben die Verhältnisse völlig anders gestaltet haben, als sie der

Erblasser voraussetzte. Nun, das Gesetz selbst setzt ja in dieser Beziehung auch eine gewisse Schranke. Und wer wollte andrerseits verkennen, wie wohlthätig wieder ein vernünftiges Testament wirken kann. Aber wie gesagt: reifliche Überlegung vorher und größte Einfachheit in der Regelung, diese Erfordernisse sollte jeder beherzigen.

Darin stimme ich Ihnen vollkommen bei, sagte der Pastor. Meine lieben Pfarrkinder kommen ja manchmal zu mir, um Rats zu holen, und es ist dasselbe, was ich ihnen empfehle.

Nun, das ist sehr lobenswert, meinte der Amtsrichter. Am besten aber ists, Sie empfehlen ihnen, kein Testament ohne rechtskundigen Beirat zu machen. Die paar Mark Kosten wiegen manchen spätern Nachteil, der den Erben dadurch erspart bleibt, und manche erbitternden und kostspieligen Streitigkeiten auf.

Na, das Testament meines Onkels hat aber sicher ein Jurist gemacht, sagte Herr Michael, was da alles drin steht — mir schwindelt!

Na nun, meinte der Arzt. Also sind Sie nun eigentlich sein Erbe, oder sind Sie es nicht?

Ja, das ists eben, rief Herr Michael, da bin ich mir selber noch nicht klar darüber.

Aber wie ist denn das möglich! rief der Schuldirektor. Das muß doch ganz klar sein. Wann liegt denn eine Erbeinsetzung vor, Herr Amtsrichter? Doch wohl eben dann, wenn man ausdrücklich als Erbe im Testament bezeichnet wird?

Nein, das ist nicht der Fall, antwortete der Amtsrichter. Auch wenn der Bedachte nicht ausdrücklich als Erbe bezeichnet wird, kann er als Erbe eingesetzt sein, und umgekehrt kann der Bedachte als

Erbe bezeichnet sein, und ist doch nicht als Erbe eingesetzt, sondern bloß Vermächtnisnehmer. Das Entscheidende ist vielmehr, ob der Erblasser sein Vermögen in seiner Gesamtheit oder nach Bruchteilen berechnet dem Bedachten zuwendet, oder ob er ihm nur einzelne Gegenstände, insbesondre bestimmte Geldbeträge zuwendet. Im ersten Falle liegt eine Erbeinsetzung, im letzten Falle die bloße Zuwendung eines Vermächtnisses vor (§ 2087), d. h. der Vermächtnisnehmer erlangt dann, wie ich Ihnen neulich schon einmal sagte, nicht das Eigentum an dem hinterlassenen Vermögen, sondern nur ein Forderungsrecht gegen die Erben auf Auszahlung des Vermächtnisses.

Wenn nun mehrere Erben eingesetzt sind? fragte der Schuldirektor. Denn auch das ist doch wohl zulässig?

Natürlich, antwortete der Amtsrichter. Dann sind sie eben Miterben, und jeder bekommt von der Erbschaft den Bruchteil, der ihnen vom Erblasser zugewandt worden ist. Wenn der Erblasser die Erbteile aber nicht bestimmt hat, so bekommt in der Regel jeder den gleichen Teil. (§ 2091.)

Und wenn von den mehreren Erben einer wegfällt? fragte Herr Michael.

Dann kommts darauf an, ob der Erblasser auch für diesen Fall eine Anordnung getroffen hat oder nicht, antwortete der Amtsrichter. Er kann nämlich auch für den Fall, daß ein von ihm im Testament eingesetzter Erbe vor oder nach dem Tode des Erblassers wegfällt, etwa weil er vorher selbst stirbt oder die Erbschaft ausschlägt u. s. w., einen andern als sogenannten Ersatzerben einsetzen. (§ 2096.)

Dann fällt natürlich diesem der Erbteil des weggefallnen zunächst Berufnen zu. Hat er aber einen solchen Ersatzerben nicht ernannt, dann fragt es sich, ob die mehreren Erben in der Weise eingesetzt sind, daß sie die gesetzliche Erbfolge völlig ausschließen sollen. Dann wächst nämlich bei dem Wegfall eines der mehreren Erben, sofern dies der Erblasser nicht ausdrücklich verboten hat, sein Anteil den übrigen eingesetzten Erben zu, geht nicht etwa auf die gesetzlichen Erben über. (§ 2094.)

Ergiebt sich aber als Wille des Erblassers, daß die mehreren eingesetzten Erben die gesetzliche Erbfolge nicht ausschließen sollen, wie dies der Fall sein kann, wenn sie auf bestimmte Bruchteile der Erbschaft beschränkt sind und diese die ganze Erbschaft nicht erschöpfen, so tritt sowohl hinsichtlich des nicht verfügten Rests die Erbschaft der gesetzliche Erbfolge ein, als auch hinsichtlich des Bruchteils des Weggefallnen. (§ 2088.)

Davon war in dem Testament die Rede, Herr Amtsrichter, daß nach dem Tode des einen eingesetzten Erben ein andrer die Erbschaft erhalten solle, sagte Herr Michael. Aber Ersatzerbe nannte der Richter in Dresden das nicht. Er sprach von was anderm. Wie sagte er doch gleich? Was ähnliches wars.

Ach, Sie meinen die Anordnung einer Nacherbfolge? fragte der Amtsrichter.

Nacherbe, richtig, rief Herr Michael, Nacherbe, nicht Ersatzerbe. Ist denn das was andres?

Etwas ganz andres, antwortete der Amtsrichter. Ersatzerbe wird jemand an Stelle eines in erster Linie eingesetzten Erben, der aber überhaupt gar

nicht Erbe geworden ist. Nacherbe dagegen wird jemand nicht an Stelle, sondern nach einem andern, dem Vorerben, der zunächst Erbe wird, wenn schon der Nacherbe nicht vom Vorerben, sondern vom Erblasser sein Erbrecht ableitet. Er erbt nicht an Stelle des Vorerben, wie der Ersatzerbe an Stelle des Erben, sondern Vorerbe und Nacherbe erben hintereinander.

Also wie bei der Erbanwartschaft? fragte der Schuldirektor.

Das ist dasselbe. Im sächsischen Recht hieß Erbanwartschaft, was das neue Gesetzbuch Nacherbschaft nennt.

Wurde das nicht auch Fideikommiß genannt? fragte der Pastor.

Ja, entgegnete der Amtsrichter. Auf die Familienfideikommisse übrigens, bei denen also die Nacherben immer die Nachkommen oder die Mitglieder einer Familie sind, und deren Zahl nicht beschränkt ist, bezieht sich die Regelung der Nacherbfolge des deutschen BGBs nicht. Diese bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. (Einf.-Ges. Art. 59.) Es gelten also hier die Bestimmungen des sächs. BGBs weiter. (Sächs. GB. § 2527 ff.)

Liegt denn eigentlich ein Bedürfnis dafür vor, dem Erblasser die Macht zu geben, nicht nur seinen nächsten Erben zu ernennen, sondern nach diesem sogar noch einen zweiten? fragte Herr Michael.

Dieses Bedürfnis wird man nicht wohl leugnen können, antwortete der Amtsrichter. Denken Sie z. B. an den Fall, in dem ein Ehegatte den andern zum Vorerben einsetzt mit der Bestimmung, daß nach dessen Tode oder bei dessen Wiederverheiratung ent-

weder die Kinder oder bei kinderloser Ehe gewisse andre Angehörige des Erblassers den Nachlaß erhalten sollen, oder daß er zu einer Stiftung verwandt werden solle. Er will dem Ehegatten sein ganzes Vermögen zuwenden, diesem daran den vollen Genuß erhalten, wünscht dabei aber doch, daß es nach diesem gewissen andern Personen zu gute kommt. (§ 2100.) Ferner giebt es Fälle, in denen der Erblasser besorgt, daß der Erbe, wenn er unbeschränkt den Nachlaß erhalten würde, thatsächlich nicht viel von ihm zu sehen bekäme, weil entweder die Gläubiger des Erben ihn sofort mit Beschlag belegten, oder weil der Erbe Neigung zur Verschwendung hat. Dann liegt es im Interesse des Vorerben selbst, daß ihm ein Nacherbe bestellt wird und ihm dadurch das Vermögen in seiner Substanz erhalten bleibt. (§ 2338.) Der Erblasser kann also zur Bestellung eines Nacherben kommen sowohl im Interesse zumeist des Nacherben selbst, als auch sogar im Interesse des Vorerben.

Immerhin bedeutet das doch eine erhebliche Verstärkung der Testierfreiheit, dem Erblasser zu gestatten, auf Generationen hinaus sein Vermögen festzulegen, meinte Herr Michael.

Deshalb hat auch der Gesetzgeber dieser Befugnis gewisse Schranken gezogen, sagte der Amtsrichter. Er bestimmt nämlich, daß der Erblasser nicht länger als bis dreißig Jahre nach seinem Tode über seinen Nachlaß verfügen darf, also etwa ein Menschenleben lang. Die Einsetzung eines Nacherben wird mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem Tode des Erblassers unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten

ist. (§ 2109 Abs. 1.) Es wird also nicht die Zahl der Nacherben begrenzt, sondern der ganzen Nacherbfolge eine zeitliche Schranke gesetzt. Es können daher mehrere Nacherben nacheinander eingesetzt werden, immer aber muß das Ereignis, auf dessen Eintritt der Eintritt der Nacherbfolge und der Wegfall des Vorerben gestellt wird, innerhalb dieser Frist erfolgen. Hiervon giebt es freilich zwei wichtige Ausnahmen, für die jener Zeitraum erweitert wird. Einmal hat man es für angemessen gehalten, die Möglichkeit zu eröffnen, auch noch nicht geborne Geschwister der Vor- oder Nacherben zur Nacherbfolge zu berufen. Gesetzt, der Onkel Hartmann hätte seinen Nachlaß allen Kindern des Herrn Michael zuwenden wollen, auch denen, die etwa erst nach seinem Tode noch geboren werden sollten. Würde nun den jetzt lebenden Kindern etwa nach Ablauf der dreißig Jahre vom Tode Hartmanns an gerechnet noch ein Brüderchen geboren, so würde dieses nach der vorher erwähnten Regel nichts erhalten können. Zum direkten Erben kann es ja nicht eingesetzt werden, da es noch nicht lebte, als Nacherbe würde es aber nichts erhalten, da seine Geburt nicht innerhalb der Frist von dreißig Jahren erfolgt wäre. Es wäre also unbillig seinen Geschwistern gegenüber benachteiligt. Deshalb bestimmt das Gesetz, daß die Einsetzung eines Nacherben auch in Wirksamkeit bleibt, wenn dem Vorerben oder Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, dieser Bruder oder diese Schwester als Nacherbe bestimmt ist. (§ 2109 Nr. 2.) Die zweite Ausnahme, bei der die Einsetzung eines Nacherben auch über dreißig Jahre hinaus in Kraft

bleibt, ist die, wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben oder des Nacherben selbst ein bestimmtes Ereignis eintritt. Hierher gehört also der gewöhnliche Fall einer Nacherbfolge, wenn angeordnet ist, daß sie beim Tode des Vorerben oder bei der Wiederverheiratung des Vorerben oder auch etwa bei der Verheiratung des Nacherben eintreten soll. In allen diesen Fällen ist aber die weitere Voraussetzung stets die, daß derjenige, in dessen Person das Ereignis eintritt, zur Zeit des Erbfalls, also des Todes des Erblassers, bereits lebt. (§ 2109 Nr. 1.) Damit wird die Nacherbschaft an eine bereits vorhandne bestimmte Person gebunden und eine unbegrenzte zeitliche Ausdehnung der Nacherbfolge verhindert. Der Onkel Hartmann hätte also z. B. recht wohl zunächst seine Wirtschafterin als Vorerbin und für den Fall ihres Todes oder ihrer Verheiratung Herrn Michael als Nacherben einsetzen können, da sie ja bei seinem Tode lebte. Hätte er aber etwa verfügt, daß seine Wirtschafterin seine alleinige Erbin sein solle, daß sie die Erbschaft aber an eine Enkelin des Herrn Michael herausgeben sollte, wenn sich diese verheiratet, so würde die Nacherbfolge unwirksam sein, auch wenn die Tochter des Herrn Michael bald einem Mädchen das Leben schenken und dieses noch vor Ablauf von dreißig Jahren heiraten würde. Denn diese Enkelin des Herrn Michael, für die das Nacherbe bestimmt wäre, und in deren Person das Ereignis eintreten sollte, von dem die Nacherbfolge abhängig ist, lebte ja eben noch nicht zur Zeit des Todes des Onkels Hartmann.

Nun, diese Bestimmung hat mein Onkel selig

glücklicherweise nicht getroffen, sagte Herr Michael. Aber seine Wirtschafterin hat er allerdings als Erbin eingesetzt und mich nur als Nacherben für den Fall ihres Todes. Was nützt mir das aber? Die Person ist so rüstig, daß sie mich sicher überlebt, und dann geht das schöne Vermögen meinen Kindern doch verloren.

Keineswegs, sagte der Amtsrichter. Schon mit dem Tode Ihres Onkels haben Sie ein Recht auf seine Nacherbschaft erworben, und dieses Recht würde, selbst wenn Sie vor Eintritt der Nacherbfolge, also vor der Wirtschafterin sterben sollten, auf Ihre Erben übergehn. (§ 2108 Abs. 2.)

Nun, das ist wenigstens ein Trost. Aber wer bürgt dafür, daß überhaupt noch was da ist, wenn die Person stirbt? Wie stehts eigentlich damit, kann sie nun vollkommen frei wie über ihr Eigentum über die Erbschaft verfügen? fragte Herr Michael.

Bis zum Eintritt der Nacherbfolge ist die Wirtschafterin Ihres Onkels allerdings Erbin und als solche Herrin des Nachlasses und kann daher auch grundsätzlich darüber wie ein Eigentümer verfügen. (§ 2112.) Erst mit dem Eintritt der Nacherbfolge wird der Nacherbe Erbe, dann aber von selbst und ohne besondern Erbantritt. (§ 2139.) Gleichwohl giebt es gewisse Mittel, um dem Nacherben den vollen Bestand der Nacherbschaft zu sichern. Einmal nämlich sind dem Nacherben gegenüber unwirksam Verfügungen des Vorerben über Grundstücke, Hypotheken und Rentenschulden, soweit sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen, sowie Schenkungen, sofern sie nicht einer sittlichen Pflicht oder einer Rücksicht auf den Anstand entspringen. (§ 2113.

§ 2136.) Das Recht des Nacherben muß daher auch von Amts wegen im Grundbuche eingetragen werden, sodaß der dritte Erwerber sich niemals auf Unkenntnis von der Nacherbfolge berufen kann. (Grundbuch-Ordnung § 52.) Sodann ist der Vorerbe verpflichtet, Geld in mündelsichern Papieren anzulegen (§ 2119), er muß auch, wenn die Verletzung des Rechts des Nacherben zu besorgen ist, entweder diesem Sicherheit leisten oder sich die Entziehung der Verwaltung der Erbschaftsmasse gefallen lassen (§ 2128), er kann dann also überhaupt nicht mehr über Nachlaßgegenstände verfügen (§ 2129). Ist die Anordnung der Nacherbfolge im Interesse des Vorerben selbst angeordnet, und ist dieser ein Abkömmling, so kann ihm die Verwaltung sogar auf immer entzogen und einem Testamentsvollstrecker übertragen werden. Er erhält dann nur den Reinertrag. (§ 2138.)

Ja, das ist alles schön und gut, sagte Herr Michael. Wenn der Vorerbe aber nun Schulden hat und von seinen Gläubigern bedrängt wird? Wenn er Erbe und Eigentümer des Nachlasses ist, so können sich ja die Gläubiger auch an dieses sein Vermögen halten, und dann hat der Nacherbe das Nachsehen. Denn wenn ihm der Nachlaß in der Zwangsvollstreckung weggenommen wird, verfügt er ja nicht selbst darüber.

Auch hier sichert das Gesetz den Nacherben, entgegnete der Amtsrichter. Denn es erklärt auch eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, dem Nacherben gegenüber für unwirksam, sofern sie sein Recht vereitelt oder beeinträchtigt. (§ 2115.)

Der Nacherbe kann seine Rechte durch Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung geltend machen. (CPO. § 773. § 771.)

Nun, da hat man ja allerdings einige Sicherheit, meinte Herr Michael. Diese Vorschriften zu Gunsten der Nacherben gelten doch unbedingt?

Nicht ganz, antwortete der Amtsrichter. Der Erblasser kann nämlich den Vorerben von der Mehrzahl dieser Beschränkungen befreien. (§ 2136.) Daß er diese Befreiung gewollt habe, wird insbesondre angenommen, wenn er den Nacherben nur auf den Überrest eingesetzt hat, auf dasjenige, was von der Erbschaft bei dem Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird, oder wenn der Erblasser ausdrücklich bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll. (§ 2137.)

Nein, so was stand nicht im Testament, sagte Herr Michael.

Übrigens von allen Beschränkungen kann der Erblasser den Vorerben nicht befreien, fuhr der Amtsrichter fort. Der Vorerbe muß dem Nacherben immer ein Nachlaßverzeichnis mitteilen, auch sich gefallen lassen, daß der Zustand der Erbschaft durch Sachverständige festgestellt wird. Ferner kann der Erblasser den Vorerben nicht zu unentgeltlichen Verfügungen über die Erbschaft ermächtigen, und den Gläubigern des Vorerben ist immer der Zugriff auf die Erbschaft untersagt. (§ 2136.)

Die letztere Vorschrift ist so übel nicht, sagte der Arzt. Auf diese Weise kann manchem Kravattenfabrikanten, der leichtsinnigen Burschen pumpt, weil er auf deren reiches Erbe spekuliert, eine Nase gedreht werden.

Möchte deshalb die weitere Folge dieser Vorschrift sein, sagte der Pastor, daß sie ihnen überhaupt nun nicht erst leichtsinnig Geld borgen und sie dadurch verführen, die Pfade des Lasters zu wandeln.

Herr Michael, sagte der Schuldirektor, ich glaube, Sie wären besser gefahren, wenn Ihr Onkel Sie nicht zum Nacherben eingesetzt, sondern Ihnen ein ordentliches Vermächtnis zugewandt hätte. Da hätten Sie wenigstens gleich was.

Nun, so kommts meinen Kindern mal zu gute, entgegnete Herr Michael. Übrigens hat er auch einige Vermächtnisse ausgeworfen, die die Erbschaft nicht unbeträchtlich vermindern. Hoffentlich sind sie nicht alle giltig, ich glaube, er hat auch Personen bedacht, die noch gar nicht leben.

Das wäre kein Grund zur Ungiltigkeit, sagte der Amtsrichter. Ein Vermächtnis ist zwar unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt (§ 2160), aber es kann auch — anders als bei der Erbeinsetzung — eine Person bedacht werden, die zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebt und nicht einmal erzeugt ist, sofern sie nur binnen dreißig Jahren noch erzeugt wird, sonst wird allerdings das Vermächtnis unwirksam. Im übrigen gilt auch hier dasselbe wie bei der Nacherbschaft. (§ 2162. § 2163.)

Sie sagten schon wiederholt, das Vermächtnis begründe nur eine Forderung des Bedachten gegen den beschwerten Erben. Wenn jemandem also eine Sache oder ein Grundstück vermacht ist, so wird er nicht ohne weiteres daran Eigentümer? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Der vermachte Gegenstand geht nicht ohne weiteres auf den Vermächtnisnehmer über. Es muß also bei einem Grundstück noch die Auflassung durch den Erben, bei einer beweglichen Sache die Übergabe, bei einer vermachten Forderung deren Abtretung an den Bedachten erfolgen. (§ 2174.)

Wieviel von dem Nachlaß kann eigentlich für Vermächtnisse weggegeben werden? fragte Herr Michael.

Möglicherweise der ganze Nachlaß, antwortete der Amtsrichter. Der mit einem Vermächtnisse beschwerte Erbe hat keinen Anspruch darauf, daß ihm ein bestimmter Teil des Nachlasses verbleibt, wenn er nicht sonst zu den Pflichtteilberechtigten gehört. Aber natürlich braucht er auch nicht mehr auf ausgesetzte Vermächtnisse zu verwenden, als der Nachlaß reicht. Er kann dann der Forderung des Vermächtnisnehmers gegenüber die Unzulänglichkeit des Nachlasses geltend machen, sei es im Wege der Abzugseinrede (§ 1992), sei es durch Beantragung einer Nachlaßverwaltung oder gar des Nachlaßkonkurses. (§ 1981 Abs. 2.)

Nun, davon ist ja natürlich bei der Erbschaft meines Onkels keine Rede. Das beträchtlichste Vermächtnis hat übrigens seine Vaterstadt erlangt. Er hat der Wirtschafterin als seiner Erbin auferlegt, daß sie dort auf dem Marktplatz einen monumentalen Brunnen zu seinem Andenken errichten soll.

Das dürfte wohl kein Vermächtnis, sondern nur eine Auflage sein, meinte der Amtsrichter.

Was ist denn das für ein Unterschied? fragte der Schuldirektor.

Unter Auflage, antwortete der Amtsrichter, versteht man die Anordnung einer Leistung, zu der der Erblasser den Erben, Nacherben oder Vermächtnisnehmer durch Testament oder Erbvertrag verpflichtet, ohne doch einem andern ein Recht auf die Leistung zuzuwenden. (§ 1940.)

Wenn aber niemand ein Recht auf die Leistung hat, so ist sie ja in das bloße Belieben des Erben gestellt? Da wird dieser sich wohl hüten, sie zu erfüllen, sagte der Arzt.

Ins bloße Belieben des Erben ist die Erfüllung der Auflage deswegen noch nicht gesetzt. Denn selbst wenn er nicht freiwillig aus Pietät für den Erblasser dessen Anordnungen nachkommen wollte, so können ihn nicht nur die Miterben, sondern auch diejenigen, denen der Wegfall des mit der Auflage Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde, die durch ihn ausgeschlossenen Erben, zur Erfüllung der Auflage zwingen, und wenn es sich um eine Auflage im öffentlichen Interesse handelt, wie hier bei Ihrem Onkel, Herr Michael, so kann auch die zuständige Behörde, also z. B. der Stadtrat seiner Vaterstadt, die Vollziehung der Auflage verlangen. (§ 2194.)

Wenn nun aber die Zwangsvollstreckung gegen den Erben erfolglos geblieben ist, oder wenn ihm schuldhafterweise sonst die Vollziehung der Auflage unmöglich geworden ist, dann muß er wohl die ganze Erbschaft herausgeben? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Dann kann der, der durch den eingesetzten mit der Auflage beschwerten Erben ausgeschlossen ist, nur die Herausgabe desjenigen Betrags vom Erben verlangen, um

den dieser durch die Nichtausführung der Auflage bereichert ist. Würde also beispielsweise die Wirtschafterin Ihres Onkels sich weigern, den Brunnen zu errichten, so könnte sie die Stadtgemeinde darauf verklagen. Würde sie aber gleichwohl dem Urteil nicht Folge leisten und sie die Zwangsvollstreckung daraus über sich ergehn lassen, also trotz der ihr auferlegten Geldstrafen und Haftstrafen dem Urteilsgebot nicht nachkommen, so könnte dann nicht etwa die Stadtgemeinde den Geldbetrag von ihr herausklagen, den der Brunnen kosten würde — denn hierauf hätte sie kein Recht, ebenso wenig wie sie den Brunnen auf Kosten der Wirtschafterin durch einen andern ausführen lassen dürfte, da er ja nach deren Angaben zu errichten wäre —, sondern Sie, Herr Michael, könnten von ihr für sich diesen Betrag verlangen, da die Wirtschafterin Ihres Onkels um ihn bereichert wäre. (§ 2196.)

Na, das ist nicht unmöglich, daß sich die habgierige Person sträubt, den Brunnen zu errichten, sagte Herr Michael. Ich gönnte ihr, wenn dann versucht würde, sie durch Haft zu zwingen.

Besser wäre es aber, wenn die Vaterstadt Ihres Onkels den ihr zugedachten schönen Brunnen erhielte, sagte der Pastor.

Als Symbol für ins Wasser gefallne Erbaussichten, fügte der Arzt lachend hinzu.

Dreizehntes Kapitel

Handelt vom Pflichtteil und Testamentsvollstrecker

Die Erbschaftsgeschichte mit unserm Onkel Hartmann hat uns zu dem Entschluß gebracht, nun auch unser Testament machen zu wollen, sagte Herr Michael. Ich werde meiner Frau alles zuwenden, denn sie hat ja eigentlich durch ihre Thätigkeit im Geschäft das Vermögen mitverdient. Das ist doch zulässig, nicht wahr, Herr Amtsrichter?

Sie überschreiten da freilich die Grenzen, die der Gesetzgeber der Testierfreiheit gesteckt hat, antwortete der Amtsrichter. Denn da Sie Ihre Kinder von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, wenn Sie Ihrer Ehefrau alles vermachen und jene übergehn, entziehn Sie diesen auch den Pflichtteil, auf den sie unter allen Umständen ein Recht haben. Gewisse nächste Familienangehörige nämlich haben ein Recht, einen bestimmten Betrag von der Hinterlassenschaft zu erhalten, und der kann ihnen vom Erblasser nicht entzogen werden. Zu diesen gehören vor allem die Abkömmlinge des Erblassers, ferner seine Eltern, sofern diese überhaupt gesetzliche Erben sein würden, also wenn keine Abkömmlinge da wären, und immer sein Ehegatte. (§ 2303.)

Nicht auch die Geschwister und die Großeltern? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Die Geschwister sind keine Noterben, sie haben keinen Anspruch, daß ihnen etwas hinterlassen wird. Die Großeltern waren allerdings nach sächsischem Rechte pflichtteilberechtigt, nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch sind sie es aber nicht mehr.

So müßte ich also meine Kinder wenigstens auf den Pflichtteil als Erben einsetzen? fragte Herr Michael.

Sie können Ihre Kinder zwar als Erben auf den Pflichtteil einsetzen, erwiderte der Amtsrichter. Notwendig ist das aber gerade nicht. Sie können ihnen den entsprechenden Betrag auch in Form eines Vermächtnisses zuwenden. Ja selbst dann, wenn Sie Ihre Kinder vollständig übergehn und im Testament gar nicht erwähnen, wie Sie vorhin wollten, könnten Ihre Kinder den vollen Pflichtteil vom Erben beanspruchen. Der Pflichtteilberechtigte hat nämlich nur einen Anspruch darauf, vom Nachlaß einen entsprechenden Teil in Geld zu erhalten, keinen Anspruch darauf, als Erbe eingesetzt zu werden. (§ 2304.) Der Pflichtteilberechtigte ist nach dem neuen Gesetzbuch kein Erbe, wenn er nicht besonders als solcher eingesetzt ist, und sein Anspruch auf den Pflichtteil ist lediglich ein persönlicher Anspruch gegen den Erben auf Auszahlung eines Geldbetrags in Höhe seines Pflichtteils. Er ähnelt also dem Anspruch des Vermächtnisnehmers. Der Pflichtteilberechtigte ist Gläubiger des Nachlasses.

Da muß der Pflichtteilberechtigte also stets in Geld ausgezahlt werden und kann nicht in andrer

Weise, etwa durch Wertpapiere, Grundstücke abgefunden werden? fragte der Schuldirektor.

Hier ist zu unterscheiden, sagte der Amtsrichter. Ist der Pflichtteilberechtigte nämlich als Erbe eingesetzt, so kann er in der Regel nicht die Erbschaft ausschlagen und an deren Stelle den Pflichtteil in Geld fordern, er muß vielmehr den ihm zukommenden Anteil an den Hinterlassenschaftssachen nehmen. Nur wenn der ihm hinterlassene Erbteil den ihm zukommenden Betrag des Pflichtteils nicht erreicht, kann er Ergänzung des Erbteils bis zur Höhe des Pflichtteils von den übrigen Erben in Geld fordern. (§ 2305.) Erreicht der hinterlassene Erbteil die Höhe des Pflichtteils zwar, ist er aber mit irgend welchen Beschwerungen und Beschränkungen belastet, etwa mit Vermächtnissen, Auflagen, Anordnung einer Nacherbfolge (§ 2306 Abs. 2), einer Nutznießung am Erbteil zu Gunsten eines Dritten u. s. w., so sind diese Beschränkungen ungiltig. Sie sind als nicht beigefügt anzusehen, und der Pflichtteilberechtigte erhält den unbelasteten Pflichtteil. (§ 2306.) Wer also etwa seinen Kindern nur den Pflichtteil hinterläßt, zugleich aber anordnet, daß seine Witwe daran den Nießbrauch haben soll oder als Testamentsvollstrecker dauernde Verwaltung, oder daß sie an diesem Pflichtteil ein Nacherbrecht erlange — ich erklärte Ihnen ja letzthin, was man darunter versteht —, der beschränkt den Pflichtteil seiner Kinder unzulässig, diese Beschränkungen gelten daher als nicht angeordnet. Die Anordnung selbst, daß die Kinder nur den Pflichtteil erhalten sollen, bleibt dagegen in Kraft.

Wenn nun aber den Pflichtteilberechtigten zwar

mehr als der Pflichtteil unter jenen Beschränkungen und Auflagen, dagegen weniger als der gesetzliche Erbteil hinterlassen ist, wie steht es dann mit der Giltigkeit jener Belastungen? fragte der Schuldirektor.

Dann hat der Pflichtteilberechtigte die Wahl, ob er die Erbschaft mit den Beschränkungen annehmen oder ob er sie ausschlagen will, antwortete der Amtsrichter. Nimmt er die Erbschaft an, so muß er sich dann auch die Beschränkungen gefallen lassen, obwohl er noch nicht den vollen gesetzlichen Erbteil erhalten hat, und obwohl dadurch thatsächlich sogar der Wert des hinterlassenen Erbteils unter den Pflichtteilbetrag herabgedrückt werden kann. Schlägt er die Erbschaft dagegen aus, so kann er nun dafür den Pflichtteil ohne Beschränkungen in Geld fordern. (§ 2306 Abs. 1.)

Das gilt also, wenn der Pflichtteilberechtigte als Erbe eingesetzt ist. Wenn ihn der Erblasser aber nun mit einem Vermächtnisse bedacht hat? Kann er auch dieses ausschlagen, oder muß er es wie das Erbe annehmen, wenn es den Betrag seines Pflichtteils erreicht? fragte der Schuldirektor weiter.

Wenn der Pflichtteilberechtigte nicht unmittelbar als Erbe eingesetzt, sondern nur mit einem Vermächtnisse bedacht ist, antwortete der Amtsrichter, so hat der Pflichtteilberechtigte immer die Wahl, ob er das Vermächtnis annehmen, oder ob er es ausschlagen und dafür den Pflichtteil verlangen will, und zwar selbst dann, wenn das Vermächtnis etwa größer ist als das Pflichtteil. Schlägt er das Vermächtnis nicht aus, obwohl es den Betrag des Pflichtteils nicht erreicht, so kann er ebenfalls Er-

gänzung bis zum Pflichtteilbetrag in Geld verlangen. (§ 2307.)

Das wird wohl nicht vorkommen, daß jemand das Vermächtnis ausschlägt und dafür den Pflichtteil verlangt, wenn das Vermächtnis größer ist als der Pflichtteil, warf Herr Michael ein.

Das käme doch noch darauf an, entgegnete der Amtsrichter. Die Verbindlichkeit zur Gewährung des Pflichtteils ist ja gleich wie die zur Gewährung eines Vermächtnisses eine Nachlaßverbindlichkeit. (§ 1967.) Für diese haftet zwar der Erbe an sich auch mit seinem eignen Vermögen. Ist aber auf seinen Antrag zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger vom Gericht die Nachlaßverwaltung (das Erbteilungsverfahren) angeordnet oder gar der Nachlaßkonkurs eröffnet worden (§§ 1981. 1980), so beschränkt sich seine Haftung auf den Nachlaß, er braucht nicht mehr zu gewähren, als ihm hinterlassen worden ist. (§ 1975.) In diesem Falle sind nun aber die Forderungen der Pflichtteilberechtigten und Vermächtnisnehmer in der Reihenfolge zu befriedigen, wie sie in einem Konkurse zur Berichtigung kommen würden (§ 1991 Abs. 4), d. h. also, beide kommen zwar erst hinter den übrigen Nachlaßgläubigern an die Reihe, der Anspruch des Pflichtteilberechtigten geht aber dem Anspruch des Vermächtnisnehmers vor. (Konkursordnung § 226 Abs. 2.) Bei einem unzureichenden Nachlaß kann es deshalb kommen, daß zwar der Pflichtteilberechtigte, nicht aber die Vermächtnisnehmer noch befriedigt werden. Sie sehen also, Herr Michael, unter Umständen kann der Pflichtteilberechtigte recht wohl den geringern Pflichtteil dem größern Vermächtnis vorziehn.

Das ist freilich richtig, erklärte Herr Michael. Wie lange kann man denn eigentlich den Anspruch gegen den Erben auf Auszahlung des Pflichtteils geltend machen?

Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfall, d. h. also dem Tode des Erblassers, antwortete der Amtsrichter, und ist nach seiner Entstehung vererblich und übertragbar. (§ 2317.) Pfändbar ist er jedoch nur dann, wenn er vom Erben auch durch Vertrag als bestehend anerkannt oder wenn seinetwegen wenigstens Klage erhoben ist. (ZPO. § 852.) Er unterliegt dann aber einer kurzen Verjährungsfrist: er verjährt nämlich in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, wo der Pflichtteilberechtigte vom Tode des Erblassers Kenntnis erhielt. Nach dreißig Jahren von dessen Tode ab kann er aber überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden. (§ 2332 Abs. 1.)

Müssen nun die Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte unter allen Umständen den Pflichtteil erhalten? fragte der Pastor.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, sofern nicht besondre gesetzliche Gründe vorhanden sind, die dem Erblasser gestatten, ihnen sogar den Pflichtteil gänzlich zu entziehn oder zu beschränken. Thut er dies, so muß es aber durch eine formgiltige letztwillige Verfügung geschehn, und er muß ausdrücklich den Grund der Enterbung darin angeben. Dieser Grund muß zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung auch thatsächlich bestanden haben. (§ 2336.)

Welches sind diese Gründe? fragte der Pastor weiter.

Der Erblasser kann einmal zur Strafe den

Möchte deshalb die weitere Folge dieser Vorschrift sein, sagte der Pastor, daß sie ihnen überhaupt nun nicht erst leichtsinnig Geld borgen und sie dadurch verführen, die Pfade des Lasters zu wandeln.

Herr Michael, sagte der Schuldirektor, ich glaube, Sie wären besser gefahren, wenn Ihr Onkel Sie nicht zum Nacherben eingesetzt, sondern Ihnen ein ordentliches Vermächtnis zugewandt hätte. Da hätten Sie wenigstens gleich was.

Nun, so kommts meinen Kindern mal zu gute, entgegnete Herr Michael. Übrigens hat er auch einige Vermächtnisse ausgeworfen, die die Erbschaft nicht unbeträchtlich vermindern. Hoffentlich sind sie nicht alle giltig, ich glaube, er hat auch Personen bedacht, die noch gar nicht leben.

Das wäre kein Grund zur Ungiltigkeit, sagte der Amtsrichter. Ein Vermächtnis ist zwar unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt (§ 2160), aber es kann auch — anders als bei der Erbeinsetzung — eine Person bedacht werden, die zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebt und nicht einmal erzeugt ist, sofern sie nur binnen dreißig Jahren noch erzeugt wird, sonst wird allerdings das Vermächtnis unwirksam. Im übrigen gilt auch hier dasselbe wie bei der Nacherbschaft. (§ 2162. § 2163.)

Sie sagten schon wiederholt, das Vermächtnis begründe nur eine Forderung des Bedachten gegen den beschwerten Erben. Wenn jemandem also eine Sache oder ein Grundstück vermacht ist, so wird er nicht ohne weiteres daran Eigentümer? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Der vermachte Gegenstand geht nicht ohne weiteres auf den Vermächtnisnehmer über. Es muß also bei einem Grundstück noch die Auflassung durch den Erben, bei einer beweglichen Sache die Übergabe, bei einer vermachten Forderung deren Abtretung an den Bedachten erfolgen. (§ 2174.)

Wieviel von dem Nachlaß kann eigentlich für Vermächtnisse weggegeben werden? fragte Herr Michael.

Möglicherweise der ganze Nachlaß, antwortete der Amtsrichter. Der mit einem Vermächtnisse beschwerte Erbe hat keinen Anspruch darauf, daß ihm ein bestimmter Teil des Nachlasses verbleibt, wenn er nicht sonst zu den Pflichtteilberechtigten gehört. Aber natürlich braucht er auch nicht mehr auf ausgesetzte Vermächtnisse zu verwenden, als der Nachlaß reicht. Er kann dann der Forderung des Vermächtnisnehmers gegenüber die Unzulänglichkeit des Nachlasses geltend machen, sei es im Wege der Abzugseinrede (§ 1992), sei es durch Beantragung einer Nachlaßverwaltung oder gar des Nachlaßkonkurses. (§ 1981 Abs. 2.)

Nun, davon ist ja natürlich bei der Erbschaft meines Onkels keine Rede. Das beträchtlichste Vermächtnis hat übrigens seine Vaterstadt erlangt. Er hat der Wirtschafterin als seiner Erbin auferlegt, daß sie dort auf dem Marktplatz einen monumentalen Brunnen zu seinem Andenken errichten soll.

Das dürfte wohl kein Vermächtnis, sondern nur eine Auflage sein, meinte der Amtsrichter.

Was ist denn das für ein Unterschied? fragte der Schuldirektor.

Unter Auflage, antwortete der Amtsrichter, versteht man die Anordnung einer Leistung, zu der der Erblasser den Erben, Nacherben oder Vermächtnisnehmer durch Testament oder Erbvertrag verpflichtet, ohne doch einem andern ein Recht auf die Leistung zuzuwenden. (§ 1940.)

Wenn aber niemand ein Recht auf die Leistung hat, so ist sie ja in das bloße Belieben des Erben gestellt? Da wird dieser sich wohl hüten, sie zu erfüllen, sagte der Arzt.

Ins bloße Belieben des Erben ist die Erfüllung der Auflage deswegen noch nicht gesetzt. Denn selbst wenn er nicht freiwillig aus Pietät für den Erblasser dessen Anordnungen nachkommen wollte, so können ihn nicht nur die Miterben, sondern auch diejenigen, denen der Wegfall des mit der Auflage Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde, die durch ihn ausgeschlossenen Erben, zur Erfüllung der Auflage zwingen, und wenn es sich um eine Auflage im öffentlichen Interesse handelt, wie hier bei Ihrem Onkel, Herr Michael, so kann auch die zuständige Behörde, also z. B. der Stadtrat seiner Vaterstadt, die Vollziehung der Auflage verlangen. (§ 2194.)

Wenn nun aber die Zwangsvollstreckung gegen den Erben erfolglos geblieben ist, oder wenn ihm schuldhafterweise sonst die Vollziehung der Auflage unmöglich geworden ist, dann muß er wohl die ganze Erbschaft herausgeben? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Dann kann der, der durch den eingesetzten mit der Auflage beschwerten Erben ausgeschlossen ist, nur die Herausgabe desjenigen Betrags vom Erben verlangen, um

den dieser durch die Nichtausführung der Auflage bereichert ist. Würde also beispielsweise die Wirtschafterin Ihres Onkels sich weigern, den Brunnen zu errichten, so könnte sie die Stadtgemeinde darauf verklagen. Würde sie aber gleichwohl dem Urteil nicht Folge leisten und sie die Zwangsvollstreckung daraus über sich ergehn lassen, also trotz der ihr auferlegten Geldstrafen und Haftstrafen dem Urteilsgebot nicht nachkommen, so könnte dann nicht etwa die Stadtgemeinde den Geldbetrag von ihr herausklagen, den der Brunnen kosten würde — denn hierauf hätte sie kein Recht, ebenso wenig wie sie den Brunnen auf Kosten der Wirtschafterin durch einen andern ausführen lassen dürfte, da er ja nach deren Angaben zu errichten wäre —, sondern Sie, Herr Michael, könnten von ihr für sich diesen Betrag verlangen, da die Wirtschafterin Ihres Onkels um ihn bereichert wäre. (§ 2196.)

Na, das ist nicht unmöglich, daß sich die habgierige Person sträubt, den Brunnen zu errichten, sagte Herr Michael. Ich gönnte ihr, wenn dann versucht würde, sie durch Haft zu zwingen.

Besser wäre es aber, wenn die Vaterstadt Ihres Onkels den ihr zugedachten schönen Brunnen erhielte, sagte der Pastor.

Als Symbol für ins Wasser gefallne Erbaussichten, fügte der Arzt lachend hinzu.

Dreizehntes Kapitel

Handelt vom Pflichtteil und Testamentsvollstrecker

Die Erbschaftsgeschichte mit unserm Onkel Hartmann hat uns zu dem Entschluß gebracht, nun auch unser Testament machen zu wollen, sagte Herr Michael. Ich werde meiner Frau alles zuwenden, denn sie hat ja eigentlich durch ihre Thätigkeit im Geschäft das Vermögen mitverdient. Das ist doch zulässig, nicht wahr, Herr Amtsrichter?

Sie überschreiten da freilich die Grenzen, die der Gesetzgeber der Testierfreiheit gesteckt hat, antwortete der Amtsrichter. Denn da Sie Ihre Kinder von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, wenn Sie Ihrer Ehefrau alles vermachen und jene übergehn, entziehn Sie diesen auch den Pflichtteil, auf den sie unter allen Umständen ein Recht haben. Gewisse nächste Familienangehörige nämlich haben ein Recht, einen bestimmten Betrag von der Hinterlassenschaft zu erhalten, und der kann ihnen vom Erblasser nicht entzogen werden. Zu diesen gehören vor allem die Abkömmlinge des Erblassers, ferner seine Eltern, sofern diese überhaupt gesetzliche Erben sein würden, also wenn keine Abkömmlinge da wären, und immer sein Ehegatte. (§ 2303.)

Nicht auch die Geschwister und die Großeltern? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Die Geschwister sind keine Noterben, sie haben keinen Anspruch, daß ihnen etwas hinterlassen wird. Die Großeltern waren allerdings nach sächsischem Rechte pflichtteilberechtigt, nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch sind sie es aber nicht mehr.

So müßte ich also meine Kinder wenigstens auf den Pflichtteil als Erben einsetzen? fragte Herr Michael.

Sie können Ihre Kinder zwar als Erben auf den Pflichtteil einsetzen, erwiderte der Amtsrichter. Notwendig ist das aber gerade nicht. Sie können ihnen den entsprechenden Betrag auch in Form eines Vermächtnisses zuwenden. Ja selbst dann, wenn Sie Ihre Kinder vollständig übergehn und im Testament gar nicht erwähnen, wie Sie vorhin wollten, könnten Ihre Kinder den vollen Pflichtteil vom Erben beanspruchen. Der Pflichtteilberechtigte hat nämlich nur einen Anspruch darauf, vom Nachlaß einen entsprechenden Teil in Geld zu erhalten, keinen Anspruch darauf, als Erbe eingesetzt zu werden. (§ 2304.) Der Pflichtteilberechtigte ist nach dem neuen Gesetzbuch kein Erbe, wenn er nicht besonders als solcher eingesetzt ist, und sein Anspruch auf den Pflichtteil ist lediglich ein persönlicher Anspruch gegen den Erben auf Auszahlung eines Geldbetrags in Höhe seines Pflichtteils. Er ähnelt also dem Anspruch des Vermächtnisnehmers. Der Pflichtteilberechtigte ist Gläubiger des Nachlasses.

Da muß der Pflichtteilberechtigte also stets in Geld ausgezahlt werden und kann nicht in andrer

Weise, etwa durch Wertpapiere, Grundstücke abgefunden werden? fragte der Schuldirektor.

Hier ist zu unterscheiden, sagte der Amtsrichter. Ist der Pflichtteilberechtigte nämlich als Erbe eingesetzt, so kann er in der Regel nicht die Erbschaft ausschlagen und an deren Stelle den Pflichtteil in Geld fordern, er muß vielmehr den ihm zukommenden Anteil an den Hinterlassenschaftssachen nehmen. Nur wenn der ihm hinterlassene Erbteil den ihm zukommenden Betrag des Pflichtteils nicht erreicht, kann er Ergänzung des Erbteils bis zur Höhe des Pflichtteils von den übrigen Erben in Geld fordern. (§ 2305.) Erreicht der hinterlassene Erbteil die Höhe des Pflichtteils zwar, ist er aber mit irgend welchen Beschwerungen und Beschränkungen belastet, etwa mit Vermächtnissen, Auflagen, Anordnung einer Nacherbfolge (§ 2306 Abs. 2), einer Nutznießung am Erbteil zu Gunsten eines Dritten u. s. w., so sind diese Beschränkungen ungiltig. Sie sind als nicht beigefügt anzusehen, und der Pflichtteilberechtigte erhält den unbelasteten Pflichtteil. (§ 2306.) Wer also etwa seinen Kindern nur den Pflichtteil hinterläßt, zugleich aber anordnet, daß seine Witwe daran den Nießbrauch haben soll oder als Testamentsvollstrecker dauernde Verwaltung, oder daß sie an diesem Pflichtteil ein Nacherbrecht erlange — ich erklärte Ihnen ja letzthin, was man darunter versteht —, der beschränkt den Pflichtteil seiner Kinder unzulässig, diese Beschränkungen gelten daher als nicht angeordnet. Die Anordnung selbst, daß die Kinder nur den Pflichtteil erhalten sollen, bleibt dagegen in Kraft.

Wenn nun aber den Pflichtteilberechtigten zwar

mehr als der Pflichtteil unter jenen Beschränkungen und Auflagen, dagegen weniger als der gesetzliche Erbteil hinterlassen ist, wie steht es dann mit der Giltigkeit jener Belastungen? fragte der Schuldirektor.

Dann hat der Pflichtteilberechtigte die Wahl, ob er die Erbschaft mit den Beschränkungen annehmen oder ob er sie ausschlagen will, antwortete der Amtsrichter. Nimmt er die Erbschaft an, so muß er sich dann auch die Beschränkungen gefallen lassen, obwohl er noch nicht den vollen gesetzlichen Erbteil erhalten hat, und obwohl dadurch thatsächlich sogar der Wert des hinterlassenen Erbteils unter den Pflichtteilbetrag herabgedrückt werden kann. Schlägt er die Erbschaft dagegen aus, so kann er nun dafür den Pflichtteil ohne Beschränkungen in Geld fordern. (§ 2306 Abs. 1.)

Das gilt also, wenn der Pflichtteilberechtigte als Erbe eingesetzt ist. Wenn ihn der Erblasser aber nun mit einem Vermächtnisse bedacht hat? Kann er auch dieses ausschlagen, oder muß er es wie das Erbe annehmen, wenn es den Betrag seines Pflichtteils erreicht? fragte der Schuldirektor weiter.

Wenn der Pflichtteilberechtigte nicht unmittelbar als Erbe eingesetzt, sondern nur mit einem Vermächtnisse bedacht ist, antwortete der Amtsrichter, so hat der Pflichtteilberechtigte immer die Wahl, ob er das Vermächtnis annehmen, oder ob er es ausschlagen und dafür den Pflichtteil verlangen will, und zwar selbst dann, wenn das Vermächtnis etwa größer ist als das Pflichtteil. Schlägt er das Vermächtnis nicht aus, obwohl es den Betrag des Pflichtteils nicht erreicht, so kann er ebenfalls Er-

gänzung bis zum Pflichtteilbetrag in Geld verlangen. (§ 2307.)

Das wird wohl nicht vorkommen, daß jemand das Vermächtnis ausschlägt und dafür den Pflichtteil verlangt, wenn das Vermächtnis größer ist als der Pflichtteil, warf Herr Michael ein.

Das käme doch noch darauf an, entgegnete der Amtsrichter. Die Verbindlichkeit zur Gewährung des Pflichtteils ist ja gleich wie die zur Gewährung eines Vermächtnisses eine Nachlaßverbindlichkeit. (§ 1967.) Für diese haftet zwar der Erbe an sich auch mit seinem eignen Vermögen. Ist aber auf seinen Antrag zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger vom Gericht die Nachlaßverwaltung (das Erbteilungsverfahren) angeordnet oder gar der Nachlaßkonkurs eröffnet worden (§§ 1981. 1980), so beschränkt sich seine Haftung auf den Nachlaß, er braucht nicht mehr zu gewähren, als ihm hinterlassen worden ist. (§ 1975.) In diesem Falle sind nun aber die Forderungen der Pflichtteilberechtigten und Vermächtnisnehmer in der Reihenfolge zu befriedigen, wie sie in einem Konkurse zur Berichtigung kommen würden (§ 1991 Abs. 4), d. h. also, beide kommen zwar erst hinter den übrigen Nachlaßgläubigern an die Reihe, der Anspruch des Pflichtteilberechtigten geht aber dem Anspruch des Vermächtnisnehmers vor. (Konkursordnung § 226 Abs. 2.) Bei einem unzureichenden Nachlaß kann es deshalb kommen, daß zwar der Pflichtteilberechtigte, nicht aber die Vermächtnisnehmer noch befriedigt werden. Sie sehen also, Herr Michael, unter Umständen kann der Pflichtteilberechtigte recht wohl den geringern Pflichtteil dem größern Vermächtnis vorziehn.

Das iſt freilich richtig, erklärte Herr Michael. Wie lange kann man denn eigentlich den Anſpruch gegen den Erben auf Auszahlung des Pflichtteils geltend machen?

Der Anſpruch auf den Pflichtteil entſteht mit dem Erbfall, d. h. alſo dem Tode des Erblaſſers, antwortete der Amtsrichter, und iſt nach ſeiner Entſtehung vererblich und übertragbar. (§ 2317.) Pfändbar iſt er jedoch nur dann, wenn er vom Erben auch durch Vertrag als beſtehend anerkannt oder wenn ſeinetwegen wenigſtens Klage erhoben iſt. (ZPO. § 852.) Er unterliegt dann aber einer kurzen Verjährungsfriſt: er verjährt nämlich in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, wo der Pflichtteilberechtigte vom Tode des Erblaſſers Kenntnis erhielt. Nach dreißig Jahren von deſſen Tode ab kann er aber überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden. (§ 2332 Abſ. 1.)

Müſſen nun die Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte unter allen Umſtänden den Pflichtteil erhalten? fragte der Paſtor.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, ſofern nicht beſondre geſetzliche Gründe vorhanden ſind, die dem Erblaſſer geſtatten, ihnen ſogar den Pflichtteil gänzlich zu entziehn oder zu beſchränken. Thut er dies, ſo muß es aber durch eine formgiltige letztwillige Verfügung geſchehn, und er muß ausdrücklich den Grund der Enterbung darin angeben. Dieſer Grund muß zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung auch thatſächlich beſtanden haben. (§ 2336.)

Welches ſind dieſe Gründe? fragte der Paſtor weiter.

Der Erblaſſer kann einmal zur Strafe den

Pflichtteilberechtigten ganz oder teilweise enterben, wenn sich dieser schwerer Vergehungen gegen den Erblasser schuldig gemacht hat; einen Ehegatten insbesondre, wenn er Grund zur Scheidung gegeben hat, einen Abkömmling auch, wenn er einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider Willen des Erblassers führt. (§§ 2333. 2335.) Sodann kann er aber auch in wohlmeinender Absicht den Pflichtteil eines Abkömmlings dahin beschränken, daß er ihn entweder mit einer Nacherbschaft belastet oder einen Testamentsvollstrecker ernennt und diesem für die Lebenszeit des Abkömmlings die Verwaltung des Pflichtteils überträgt. (§ 2358.) Es ist dies nämlich dann gestattet, wenn der Abkömmling stark überschuldet oder der Verschwendung ergeben ist. Auf diese Weise wird der Pflichtteil dem Zugriff der Gläubiger entzogen und dem Abkömmling die Lebensexistenz ermöglicht.

Richtig, warf der Schuldirektor ein, Sie haben schon neulich auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht.

Wenn der Abkömmling sich nun aber in der Zwischenzeit seit der Testamentserrichtung von seinem verschwenderischen Leben abgewandt hat und wieder in geordneten Vermögensverhältnissen beim Tode des Erblassers lebt? fragte der Pastor.

Dann kommt die Beschränkung seines Pflichtteils in Wegfall (§ 2338 Abs. 2), antwortete der Amtsrichter. Ebenso wird die Entziehung des Pflichtteils wegen ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels unwirksam, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Todes des Erblassers bereits dauernd gebessert hat. (§ 2336 Abs. 4.) In jedem Fall endlich macht eine

nach der Teſtamentserrichtung erfolgte Verzeihung des Erblaſſers die Enterbung hinfällig. (§ 2337.)

So findet wenigſtens die chriſtliche Milde und Nachſicht Berückſichtigung, ſagte der Paſtor.

Wie hoch iſt nun eigentlich der Pflichtteil? fragte der Apotheker.

Der Pflichtteil beſteht immer in der Hälfte des Werts des geſetzlichen Erbteils, antwortete der Amtsrichter. (§ 2303.) Da der Ehegatte alſo, wenn er mit Kindern, gleichgiltig wie vielen, zuſammenerbt, ſtets den vierten Teil der Erbſchaft nach geſetzlichem Erbfolgerecht erhält, ſo beträgt ſein Pflichtteil alſo, auf das er jedenfalls einen Anſpruch hat, ein Achtel. Sie ſehen, er iſt hier ungünſtiger nach dem neuen Recht geſtellt, als nach dem ſächſiſchen, nach dem die Höhe des Pflichtteils der Höhe des geſetzlichen Erbteils gleich war. Erbt der Ehegatte mit Eltern des Erblaſſers zuſammen oder mit deſſen Geſchwiſtern, ſo beträgt ſein Erbteil nach der geſetzlichen Erbfolge, wie Sie wiſſen, die Hälfte der ganzen Erbſchaft. In dieſem Falle beträgt alſo dann ſein Pflichtteil ein Viertel der ganzen Erbſchaft. Und ebenſo wird das Pflichtteil der Kinder berechnet. Da Sie zwei Kinder haben, Herr Michael, ſo erhält jedes Kind, ſofern Ihre Ehefrau Sie überlebt, drei Achtel der ganzen Erbſchaft, nämlich ein Viertel Ihre Ehefrau, drei Viertel Ihre beiden Kinder, jedes alſo drei Achtel. Demnach beträgt der Pflichtteil eines jeden Kindes drei Sechzehntel, die Hälfte des geſetzlichen Erbteils.

Wird nun zur Beſtimmung des Pflichtteils die Hälfte von dem geſetzlichen Erbteil genommen, den thatſächlich die die Erbſchaft antretenden Erben

erhalten, oder wird der gesetzliche Erbteil danach berechnet, wie er sein würde, wenn die unveränderte gesetzliche Erbfolge einträte? fragte der Schuldirektor.

Maßgebend ist allein der Anteil an der Erbschaft, der dem Pflichtteilberechtigten bei unverändertem Eintritte der gesetzlichen Erbfolge gebührte, sagte der Amtsrichter. Es sind also bei der Berechnung des gesetzlichen Erbteils auch die mitzuzählen, die etwa durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder sie ausgeschlagen haben. Nur die werden ausnahmsweise nicht mitgezählt, die zufolge Erbverzichtsvertrags mit dem Erblasser nicht Erben geworden sind. (§ 2310.)

Wenn also beispielsweise ein Kind von Ihnen gerechterweise gänzlich enterbt würde, oder wenn es aus irgend einem Grunde die Erbschaft ausschlüge, so würde es gleichwohl bei Berechnung des Pflichtteils des andern Kindes als Erbe mitgezählt und der gesetzliche Erbteil des andern nicht auf drei Viertel, sondern nur auf drei Achtel berechnet.

Kann man einem Pflichtteilberechtigten nicht das anrechnen, was man ihm schon bei Lebzeiten zugewandt hat? fragte Herr Michael.

Hier ist zu unterscheiden, sagte der Amtsrichter. Allerdings muß sich jeder Pflichtteilberechtigte, nicht bloß ein Abkömmling, sondern auch der Ehegatte, die Eltern auf den Pflichtteil anrechnen lassen, was er bei Lebzeiten des Erblassers erhielt, aber nur dann, wenn es ihm dieser mit der ausdrücklichen Bestimmung zuwandte, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden solle. (§ 2315.) Anders dagegen, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und

die Berechnung des Pflichtteils eines einzelnen Abkömmlings in Frage kommt. Dann ist nämlich außerdem auch die Ausgleichpflicht der Abkömmlinge untereinander zu berücksichtigen, wonach diese verpflichtet sind — auch ohne besondre Anordnung —, das, was sie vom Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Erbauseinandersetzung zur Ausgleichung zu bringen und in die Erbschaftsmasse wieder einzuwerfen. (§ 2050.) Im einzelnen ergiebt sich dabei unter Umständen eine sehr komplizierte Rechnung. Ich kann Ihnen das unmöglich alles auseinandersetzen. (§ 2316.)

Ihr Pflichtteilrecht ist allerdings so schon kompliziert genug, sagte der Arzt. Da werden wohl manche Streitigkeiten entstehn.

Das ist ja freilich eine bedauerliche Wahrnehmung, sagte der Pastor, daß so oft bei der Nachlaßregulierung unter den Erben Zwist und Streit entsteht — oft schon, wenn der Sarg noch nicht einmal unter der Erde ist.

Bei großem Vermögen und weitverzweigtem Besitz ist allerdings eine Vermögensauseinandersetzung auch keine Kleinigkeit, meinte Herr Michael, und nicht alle Erben sind bei ihrer oft mangelnden Geschäftsgewandtheit dazu imstande, sie glatt abzuwickeln.

Auch hier hat der Gesetzgeber Hilfe schaffen wollen, indem er dem Erblasser gestattete, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, erklärte der Amtsrichter. Der Testamentsvollstrecker ist dann gleichsam das Organ des noch fortdauernden Willens des Erblassers, das berufen ist, die letztwilligen Verfügungen zur Ausführung zu bringen (§ 2203), die

Auseinandersetzung unter den Erben zu bewirken (§ 2204) und den Nachlaß zu verwalten (§ 2205. § 2206). Demgemäß kann der Testamentsvollstrecker alles thun, was zur pflichtgemäßen Verwaltung des Nachlasses bis zu seiner Aufteilung erforderlich ist, insbesondre ist auch nur er allein berechtigt, Nachlaßansprüche gerichtlich geltend zu machen, nicht die Erben. (§ 2212.) Dagegen können gegen den Nachlaß gerichtete Ansprüche sowohl gegen die Erben als gegen den Testamentsvollstrecker geltend gemacht werden, ausgenommen den Pflichtteilanspruch, der stets nur gegen die Erben zu richten ist. (§ 2213.)

Durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers wird allerdings den Erben die Arbeit und Mühe der Auseinandersetzung genommen, meinte der Pastor.

Damit aber zugleich das Recht, über den Nachlaß zu verfügen, so lange der Testamentsvollstrecker hierzu berechtigt ist, sagte der Arzt. Das wird auch zu vielen Mißstimmungen Anlaß geben.

Ich kann Ihnen nicht Unrecht geben, Herr Doktor, sagte der Amtsrichter. Jedenfalls ist die Ernennung eines Testamentsvollstreckers immer ein zweischneidiges Schwert, und man soll nicht ohne Not danach greifen. Besonders bedenklich aber erscheint mir noch eine Befugnis, die der Gesetzgeber dem Erblasser hier gegeben hat. Der Erblasser kann nämlich anordnen, daß der Testamentsvollstrecker auch nach Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben die Verwaltung des Nachlasses fortzuführen hat (§ 2209), ganz allgemein, nicht bloß bei den auf den Pflichtteil gesetzten liederlichen Abkömmlingen. Hierdurch ist er also in der Lage, den Erben dauernd vom Besitz und von der Verfügung über den Nach-

laß auszuschließen, gewiß eine weitgehende Macht. Man kann nur wünschen, daß davon selten Gebrauch gemacht wird und nur in den nötigsten Fällen. So kann der Erblasser bestimmen, daß seine Witwe, die mit seinen Kindern zu Erben eingesetzt ist, die Testamentsvollstreckerin seines letzten Willens sei und die Verwaltung des Nachlasses dauernd fortführe, bis zu ihrem eignen Tode oder bis zum Tode der Kinder oder etwa bis zu deren Verheiratung. Dann gelangen seine Kinder niemals in den Besitz des Nachlasses und haben nur dessen Zinsgenuß. Natürlich brauchen sich das die Erben nur gefallen zu lassen, wenn sie mehr als den Pflichtteil erhalten, und können andernfalls, wie vorhin erwähnt, den unbeschränkten Pflichtteil beanspruchen. In andern Fällen als einem derartigen in der Person des Erben oder Testamentsvollstreckers liegenden Ereignis endigt überdies eine solche Anordnung mit dem Ablaufe von dreißig Jahren vom Tode des Erblassers an. (§ 2210.)

Das ist freilich eine starke Beschränkung des Erben, sagte Herr Michael. Jedenfalls sollte man diese Beschränkung nicht weiter ausdehnen, als bis sich die Töchter verheiratet oder die Söhne selbständig gemacht haben, denn dann bedürfen sie doch der freien Verfügung über ihr Vermögen.

Manchmal wird ein Vater diese Anordnung vielleicht aber gerade deshalb treffen wollen, um seiner Tochter ihr Vermögen zu sichern und es nicht in die Verwaltung ihres Ehemanns fallen zu lassen, meinte der Pastor.

Auch möglich, sagte der Schuldirektor. Es hat eben jedes Ding zwei Seiten.

Nun, ich würde jedenfalls kein Mädchen mit einem solchen dauerhaften Testamentsvollstrecker im Hintergrunde heiraten, sagte der Arzt. Das ist ja wie ein unsterblicher Schwiegervater, auf den man das alte deutsche Sprichwort anwenden kann: „Eisern Vieh stirbt nicht.“

Vierzehntes Kapitel

Handelt von der Haftung des Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern

Wie geht es Ihrer liebenswürdigen Vorerbin, der Wirtschafterin Ihres Onkels, Herr Michael? fragte der Arzt. Will sie den Brunnen bauen lassen? Hat sie die Vermächtnisse schon alle ausgezahlt?

Ach, die Sache zieht sich noch hin. Sie hat noch nicht einmal erklärt, ob sie die Erbschaft antreten will oder nicht, antwortete Herr Michael. Sie thut gar, als wenn sie noch von ihrem eignen Vermögen zusetzen müßte.

Nun, über die Erbschaft hinaus haftet sie doch nicht, warf der Schuldirektor ein. Nicht wahr, Herr Amtsrichter?

Nach sächsischem Recht allerdings nicht, entgegnete dieser. Nach dem neuen deutschen Gesetzbuch kann es aber anders kommen, wenn sich der Erbe nicht beizeiten vorsieht.

Ei, das ist doch aber sehr gefährlich! rief Herr Michael. Erklären Sie uns doch, bitte, wie man sich da zu verhalten hat.

Gern, sagte der Amtsrichter. Die Sache ist zwar etwas verwickelt. Es ist aber doch für jedermann sehr wichtig, daß er sie kennt, sonst kann er

aus Unkenntnis dieser rechtlichen Vorschriften großen Schaden erleiden. Ich empfehle Ihnen daher ganz besonders, sich diese Bestimmungen zu merken.

Wir sind ganz Ohr, sagte der Arzt. Aber ich fürchte, ich werde in der Praxis nicht viel Gelegenheit haben, meine Wissenschaft darin zu erproben. Ich habe weder Erbonkels noch Erbtanten.

Zunächst ist folgendes wesentlich, fuhr der Amtsrichter fort. Wird jemand zur Erbschaft berufen, sei es auf Grund eines Testaments, sei es auf Grund gesetzlicher Erbfolge, so bedarf es, wie ich Ihnen früher schon einmal sagte, nicht noch eines besondern Erbantritts, einer Erklärung, die Erbschaft antreten zu wollen, wie nach sächsischem Recht, sondern die Erbschaft geht ohne weiteres kraft Gesetzes auf den Erben über, allerdings vorbehaltlich des Rechts der Erben, sie auszuschlagen. Nur der Fiskus kann eine ihm angefallne Erbschaft nicht ausschlagen. (§ 1942.) Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen von der Zeit ab, da der Erbe Kenntnis von seiner Berufung erhielt, oder binnen sechs Monaten, wenn sich der Erblasser oder der Erbe bei Beginn der Frist im Auslande aufhielt. (§ 1944.) Nicht einer Antretungserklärung bedarf es also, um Erbe zu werden, sondern einer ausdrücklichen Ausschlagung, um nicht Erbe zu werden. Und zwar muß diese Erklärung in öffentlich, also durch Amtsgericht oder Notar beglaubigter Form (§ 1945. § 129. Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit § 167. § 191) dem Nachlaßgericht (nicht den andern Erben) gegenüber abgegeben werden.

Welche Wirkung hat eine solche Ausschlagung? fragte der Schuldirektor.

Daß der Anfall der Erbschaft an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt, entgegnete der Amtsrichter. Die Erbschaft fällt dann dem an, der berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. Das Nachlaßgericht soll in diesem Falle dem nunmehr berechtigten Erben auch die Ausschlagung mitteilen. (§ 1953.) Das ist also das radikalste Mittel, sich von der Haftung für die Schulden des Erblassers zu befreien. Nimmt man die ganze Erbschaft überhaupt nicht an, so braucht man dann natürlich auch nicht zu haften. Bei unzulänglichen Erbschaften ist das ja das Bequemste. Aber freilich wird man es gerade aus Pietät gegen den Erblasser, sofern dieser in nahem verwandtschaftlichem Verhältnis stand, nicht gern thun.

Kann man die Erbschaft nicht nur zu einem Teil ausschlagen, zum andern Teil aber annehmen? fragte der Apotheker.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Die Annahme oder Ausschlagung kann nicht auf einen Teil beschränkt werden. (§ 1950.)

Wenn nun der Erbe vor Ablauf der Ausschlagungsfrist stirbt, ohne vorher die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen zu haben? fragte der Schuldirektor.

Dann geht sein Recht, die Erbschaft auszuschlagen, auf seine Erben über, für die dann eine neue Ausschlagungsfrist zu laufen beginnt. (§ 1952.)

Wenn jemand die Erbschaft noch binnen sechs Wochen nach ihrem Anfall ausschlagen kann, meinte der Schuldirektor, so kann man diesen Anfall eigentlich noch keinen endgiltigen nennen.

Ganz richtig, sagte der Amtsrichter. Der Erwerb der Erbschaft ist zunächst nur ein vorläufiger. Daß bis zur endgiltigen Annahme oder dem Verlust des Ausschlagungsrechts noch ein Schwebezustand besteht, verkennt auch der Gesetzgeber nicht. Er bestimmt deshalb nämlich, daß während dieses Schwebezustands ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden kann, ebenso wenig, wie der Erbe vorher verpflichtet ist, einen vom Erblasser etwa anhängig gemachten Rechtsstreit fortzusetzen. (§ 1958. CPO. § 239 Abs. 5.) Auch eine Zwangsvollstreckung ist, so lange der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat, wegen eines Anspruchs gegen den Nachlaß nur in den Nachlaß zulässig. (CPO. § 778.) Es werden eben bis zur endgiltigen Annahme das Vermögen des Erben und die Erbschaft selbst noch als gesonderte Vermögensmassen angesehen.

Für die Gläubiger des Erblassers kann die Verhinderung, ihre Ansprüche während dieser Zeit geltend zu machen, freilich oft recht nachteilig sein, sagte Herr Michael.

Diesen hilft das Gesetz auf andre Weise, entgegnete der Amtsrichter. Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers muß nämlich das Nachlaßgericht, also das Amtsgericht, für den Nachlaß einen Pfleger bestellen, und gegen diesen können sie dann ihre Ansprüche geltend machen, ihn auch zur Fortsetzung der bereits anhängigen Prozesse laden. (§ 1961.) Auch sonst hat übrigens das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt (Ges. über freiwillige Gerichtsbarkeit § 74), bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu

sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht, ebenso wenn der Erbe unbekannt oder ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Es kann dann nötigenfalls die Anlegung von Siegeln, Aufnahme eines Verzeichnisses, Hinterlegung von Wertsachen, Bestellung eines Nachlaßpflegers anordnen, selbst wenn ein Testamentsvollstrecker ernannt ist. Für diese Sicherung sind auch die Ortsgerichtspersonen innerhalb ihres Bezirks zuständig. (§§ 97. 100 der sächs. VO. vom 6. Juli 1899.) Aber, wie gesagt, immer nur, wenn ein besondres Bedürfnis dafür vorhanden ist. (§ 1960.) Die Landesgesetze können solche Sicherungsmaßregeln freilich auch als Regel für alle Fälle einführen. In Württemberg z. B. ist es so. (Einf.-Ges. Art. 140.)

Kann der Erblasser nicht die Sicherung des Nachlasses und das Einschreiten des Gerichts verbieten? fragte der Arzt.

Nein, antwortete der Amtsrichter, diese notwendig werdenden Handlungen der Fürsorge des Gerichts kann er nicht verbieten. Sie bedeuten ja auch noch keine gerichtliche Regulierung des Nachlasses, sondern nur vorläufige Schutzmaßregeln.

Welche Wirkung hat es nun, wenn die Ausschlagung der Erbschaft innerhalb der zulässigen Frist nicht erfolgt? fragte der Schuldirektor weiter.

Dann gilt die Erbschaft eben als angenommen (§ 1943) sagte der Amtsrichter, ebenso als wenn der Erbe vorher schon, was er ja natürlich kann, die Annahme der Erbschaft ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hätte. Der Schwebezustand hört auf, der Erbanfall wird ein endgiltiger.

Wie, kann man denn auch stillschweigend die

Annahme der Erbschaft erklären? fragte Herr Michael.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter, z. B. wenn sich jemand thatsächlich als Erbe benimmt und über die Erbschaftssachen wie über seine eignen verfügt.

Sonach darf man sich, wenn man nicht als Erbe angesehen werden will, vor der endgiltigen Annahme nicht an den Erbschaftssachen vergreifen? fragte der Pastor.

Nur in gewissen Fällen ist es erlaubt, die Geschäfte des Nachlasses zu führen, erwiderte der Amtsrichter, nämlich dann, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden können (§ 1959), etwa Kündigungen von Mietverhältnissen. Andernfalls sind die Verfügungen entweder überhaupt unwirksam, oder wie gesagt, sie führen dazu, anzunehmen, daß der Erbe eben dadurch die Erbschaft thatsächlich angetreten hat.

Wenn also der Erbanfall ein endgiltiger geworden ist, die Erbschaft angenommen ist oder als angenommen gilt, welche Wirkungen hat dies? fragte der Schuldirektor.

Dann geht der Nachlaß mit allen Aktiven und Passiven auf den Erben über, und der Erbe haftet nunmehr für alle Nachlaßschulden, in die er ebenso eintritt wie in die Aktiven, persönlich und mit seinem eignen Vermögen. (§ 1967.) Es ist also anders als nach sächsischem Recht, nach dem der Erbe grundsätzlich für die Nachlaßschulden nur, so weit die Erbschaft reichte, haftete, ohne sich dagegen besonders sichern zu müssen. Nach dem neuen deutschen Gesetzbuch haftet der Erbe, sobald die Erbschaft endgiltig angefallen ist, grundsätzlich unbeschränkt auch mit

seinem übrigen Vermögen für die gesamten Nachlaßverbindlichkeiten.

Welche Verbindlichkeiten gehören denn eigentlich zu den Nachlaßverbindlichkeiten? fragte Herr Michael.

Zunächst natürlich alle vom Erblasser herrührenden Schulden, antwortete der Amtsrichter. Sodann aber auch diejenigen, die den Nachlaß als solchen treffen. Ich erwähnte die hauptsächlichsten schon früher: die Ansprüche der Pflichtteilberechtigten und der Vermächtnisnehmer, ebenso die Auflagen. Außerdem legt aber das Gesetz dem Erben noch folgende Verbindlichkeiten auf. Er muß einmal die Kosten der standesgemäßen Beerdigung tragen (§ 1968); sodann Familienangehörigen (nicht auch andern Personen) des Erblassers, die zur Zeit des Todes zu seinem Hausstand gehörten und von ihm Unterhalt bezogen, während der ersten dreißig Tage nach dem Tode des Erblassers in demselben Umfange, wie es der Erblasser that, den Unterhalt fortgewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände gestatten. (§ 1969.)

In der That eine milde und anmutende Vorschrift, meinte der Pastor, die dem Schmerz der Familienangehörigen gerecht wird und sie nicht nötigt, sofort sich mit materiellen Sorgen zu beschäftigen.

Es ist das eine alte deutsche Rechtsauffassung, sagte der Amtsrichter, die auch das sächsische Recht kannte. Endlich, fuhr er fort, gehört hierher auch die von mir bereits früher wiederholt erwähnte Verpflichtung des Erben, auch wenn er noch ungeboren ist, seiner Mutter, falls diese sich nicht selbst unterhalten kann, bis zu ihrer Entbindung aus seinem

Erbteil standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. (§ 1963.)

Durch welche Mittel kann nun der Erbe, auch nachdem er die Erbschaft angenommen hat, sich dennoch von der unbeschränkten Haftung für die Nachlaßschulden befreien und die Beschränkung seiner Haftung auf den Bestand des Nachlasses herbeiführen? fragte Herr Michael.

Hierfür sind ihm verschiedne Mittel geboten, antwortete der Amtsrichter. Zunächst läßt ihm der Gesetzgeber überhaupt einmal Zeit, sich über den Bestand des Nachlasses zu informieren, er kann die Befriedigung der Nachlaßgläubiger deshalb eine gewisse Zeit lang verweigern. Sodann hat er das Recht und unter Umständen die Pflicht, zur Feststellung des Bestands ein Inventar des Nachlasses zu errichten. An diese mehr vorbereitenden Mittel schließen sich sodann als eigentliche, mit denen er eine unmittelbare Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlaßbestand herbeiführen kann, das Aufgebotsverfahren gegen die Nachlaßgläubiger, besonders aber die Nachlaßverwaltung und der Nachlaßkonkurs, endlich unter besondern Umständen, namentlich wenn wegen mangelnder Masse die Nachlaßverwaltung oder der Nachlaßkonkurs nicht stattfinden kann, die Abzugseinrede gegen die Ansprüche der Gläubiger.

Erklären Sie uns das alles doch näher, bat der Pastor.

Ich will mit der Inventarerrichtung beginnen, sagte der Amtsrichter. Nicht weil an und für sich das Recht des Erben, die ihm gebotnen Mittel zur Beschränkung seiner Haftpflicht geltend zu machen, stets von der Errichtung eines Inventars abhängig

wäre; aber weil die Verletzung oder die Versäumung der Pflicht, ein Inventar zu errichten, dann, wenn diese Pflicht im besondern Falle besteht, stets den Verlust aller dieser Mittel herbeiführt und den Erben unter allen Umständen auch über die Kräfte des Nachlasses hinaus unbeschränkt haftbar bleiben läßt. (§ 1994. § 2005.) Sie sehen also, meine Herren, wie wichtig es ist, der Pflicht, ein Inventar zu errichten, nachzukommen. Ihre Befolgung ist die Voraussetzung für jede Beschränkung der Haftbarkeit auf den Bestand des Nachlasses.

Wann besteht die Verpflichtung, ein Inventar zu errichten? fragte Herr Michael.

Nicht allgemein, sagte der Amtsrichter, wie z. B. nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht, aber immer dann, wenn ein Nachlaßgläubiger es bei Gericht beantragt und daraufhin das Nachlaßgericht dem Erben die Errichtung eines Inventars unter Bestimmung einer Frist aufgegeben hat. (§ 1994.)

Kann diesen Antrag jeder Nachlaßgläubiger stellen? fragte der Schuldirektor.

Ja, jeder Nachlaßgläubiger, antwortete der Amtsrichter, nur muß er seine Forderung glaubhaft machen. Wenn sich hinterher ergiebt, daß diese Forderung doch nicht bestanden hat, so ist das ohne Einfluß auf die Verpflichtung des Erben, und er würde auch in diesem Falle, wenn er dem richterlichen Gebot nicht nachkäme, das Recht, nur beschränkt zu haften, verlieren. (§ 1994 Abs. 2.)

Binnen welcher Frist muß der Erbe das Inventar errichten? fragte Herr Michael.

Die Frist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen, sie kann aber auf Antrag des

Erben ausnahmsweise nach Ermessen des Nachlaßgerichts verlängert werden. (§ 1995.)

Was muß ein Inventar alles enthalten? fragte der Apotheker.

In dem Inventar sollen die vorhandnen Nachlaßgegenstände mit Wertangabe und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden, es soll außerdem eine Beschreibung derjenigen Nachlaßgegenstände enthalten, bei denen dies zur Bestimmung des Werts nötig ist. (§ 2001.) Entspricht das Inventar nicht diesen gesetzlichen Erfordernissen, so kann dem Erben eine neue Frist zur Verbesserung gewährt werden. (§ 2005 Abs. 2.) Sodann muß der Erbe auf Verlangen auch nur eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgericht den Offenbarungseid dahin leisten, „daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei." (§ 2006 Abs. 1.)

Das ist allerdings eine schwere Verpflichtung, die da dem Erben auferlegt wird, sagte der Pastor. Wenn er nun diesen Eid nicht leistet?

Wenn er den Offenbarungseid verweigert oder zwei Termine hintereinander, die zur Eidesleistung dienten, versäumt, antwortete der Amtsrichter, so macht er sich damit einer Verletzung seiner Pflicht zur Inventarerrichtung schuldig, und die Folge ist, daß er dann unbeschränkt für die Nachlaßschulden haftet. (§ 2006 Abs. 2.) Das Gleiche gilt übrigens auch, wenn er absichtlich erheblich unvollständige Angaben über die Nachlaßgegenstände gemacht hat, oder um die Gläubiger zu benachteiligen, eine nicht bestehende Nachlaßverbindlichkeit aufgenommen hat. (§ 2005 Abs. 1.)

Viele Leute sind aber doch überhaupt gar nicht imstande, ein ordentliches Inventar aufzunehmen, sagte Herr Michael.

Deshalb ist auch bestimmt, daß der Erbe bei der Aufnahme des Inventars stets eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten, etwa den Ortsrichter (§ 96 der sächs. VO. von 1899), den Notar zuziehn muß (§ 2002), überdies kann er auch die gerichtliche Aufnahme des Inventars beantragen (§ 2003). In diesem Falle wird die Frist zur Inventarerrichtung schon durch die Stellung des Antrags bei Gericht gewahrt. (§ 2003. § 1994.)

Das macht die Sache aber allemal sehr teuer, sagte Herr Michael.

Ja freilich, Geld kostet es, sagte der Amtsrichter, und wir werden sehen, daß noch mehr Kosten dazu kommen.

Es ist dann nur gut, daß die Inventarerrichtung nur notwendig wird, wenn der Gläubiger sie beantragt und nicht sonst, sagte der Pastor.

Das ist schon richtig, sagte der Amtsrichter. Aber gleichwohl ist auch ohne solchen Antrag und ohne richterliches Gebot die Errichtung eines Inventars in allen Fällen sehr zweckmäßig und empfehlenswert.

Wieso das? fragte der Pastor.

Zunächst schon deshalb, entgegnete der Amtsrichter, weil der Erbe damit der Gefahr begegnet, die Inventarfrist einmal zu versäumen; er kann nie wissen, ob ihm nicht noch eine solche auf Antrag eines Gläubigers gesetzt werden wird. Sodann zu seiner eignen Informierung über die Kräfte des Nachlasses. Unbekannte Verbindlichkeiten des Erb-

lassers sind nie ausgeschlossen. Vor allem aber begründet ein rechtzeitig errichtetes Inventar zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern die Vermutung, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die angegebnen nicht vorhanden gewesen seien. (§ 2009.) Deshalb giebt das Gesetz dem Erben geradezu das Recht, auch unaufgefordert ein Inventar beim Nachlaßgericht einzureichen. (§ 1993.) Ich kann also nur raten, künftighin stets ein Nachlaßverzeichnis in der vorgeschriebnen Form anzufertigen und bei Gericht zu überreichen. Ich sagte Ihnen schon, daß aus diesem Grunde das Gesetz dem Erben auch gestattet, einstweilen die Befriedigung der Gläubiger zu verweigern.

Wie lange darf denn der Erbe den Nachlaßgläubigern die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verweigern? fragte Herr Michael.

Bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, wenn das früher errichtet wurde (§ 2014), antwortete der Amtsrichter. Und das gleiche Recht hat der Erbe, wenn er den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger binnen Jahresfrist nach der Annahme der Erbschaft gestellt hat und der Antrag zugelassen ist (§ 1970), bis zur Beendigung dieses Aufgebotsverfahrens (§ 2015).

Da kann also der Gläubiger während dieser Zeit sein Recht nicht verfolgen? fragte Herr Michael weiter. Das ist aber doch hart für ihn. Erst darf er, so lange die Erbschaftsannahme noch in der Schwebe ist, nicht gegen den Erben vorgehn, und nun nach der endlichen Annahme drei Monate oder

gar noch länger wieder nicht? Wenn er nun das Geld dringend braucht?

Ja, sagte der Amtsrichter, zu seinem Gelde kann er freilich nicht eher kommen. Aber gerichtlich gegen den Erben vorgehn kann er schon inzwischen. Nur wird der Erbe bloß zur Zahlung unter dem Vorbehalt seiner beschränkten Haftung verurteilt (CPO. § 305), und die Zwangsvollstreckung gegen den Erben bleibt während dieser drei Monate oder während der Dauer des Aufgebotsverfahrens auf solche Maßregeln beschränkt, die zur Vollziehung eines Arrests zulässig sind. (CPO. § 782.) Die gepfändeten Sachen dürfen also nicht versteigert, das gepfändete Geld nicht an den Gläubiger ausgezahlt werden.

Kann sich auf dieses Verweigerungsrecht auch ein Pfleger berufen, der vor der Annahme der Erbschaft für diese bestellt worden ist? fragte der Schuldirektor.

Gewiß, sagte der Amtsrichter, ebenso wie der Testamentsvollstrecker. Beim Nachlaßpfleger beginnt aber die dreimonatige Frist oder die einjährige Frist zur Beantragung des Aufgebots schon mit seiner Bestellung. (§ 2017.)

Sie erwähnten soeben das Aufgebotsverfahren. Inwiefern beschränkt dieses die Haftung des Erben? fragte der Apotheker.

Das Aufgebotsverfahren, antwortete der Amtsrichter, dient nicht nur dazu, sich über die Mittel des Nachlasses zu informieren und seine Gläubiger alle kennen zu lernen, um dann zu erwägen, ob eine Nachlaßverwaltung oder ein Nachlaßkonkurs angezeigt sei, sondern es ist zugleich das erste, wenn auch nicht vollkommenste Mittel für den Erben, seine Haftung auf den Bestand des Nachlasses wenigstens

den säumigen Gläubigern gegenüber zu beschränken. Jeder Erbe, der nicht schon wegen Verletzung der Inventarpflicht unbeschränkt haftet, kann nämlich das Aufgebotsverfahren gegen die Nachlaßgläubiger bei dem Amtsgericht beantragen. (§ 1970. CPO. § 989 ff.) In dem Verfahren werden dann die Gläubiger aufgefordert, binnen bestimmter Frist ihre Forderungen anzumelden. Unterläßt ein Gläubiger die Anmeldung, so wird er durch Urteil ausgeschlossen. Um diesen braucht sich dann der Erbe bei Feststellung des Nachlaßbestands zunächst überhaupt nicht mehr zu kümmern, die Hauptsache aber ist, er haftet einem solchen Gläubiger, wenn er sich etwa nachträglich noch meldet, nur mit dem, was von dem Nachlasse nach der Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger übrig geblieben ist. (§ 1973.)

Gilt dieses Aufgebot allen Nachlaßgläubigern, z. B. auch den Pflichtteilberechtigten? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Die Pflichtteilberechtigten, die Vermächtnisnehmer und die Auflagen werden davon nicht berührt (§ 1972), ebenso wenig die Pfandgläubiger und die im Konkurse zur Aussonderung Berechtigten (§ 1971). Auch wenn sich diese Gläubiger nicht melden, werden sie nicht ausgeschlossen. Den ausgeschlossenen Gläubigern, fuhr der Amtsrichter fort, stehn übrigens diejenigen Gläubiger im allgemeinen gleich, die, auch ohne ausgeschlossen zu sein, ihre Forderung erst später als fünf Jahre nach dem Erbfall gegen den Erben geltend machen. (§ 1974 Abs. 1.) Auch diese braucht der Erbe nur so weit zu befriedigen, als der Nachlaß noch reicht.

In alledem liegt gewiß ein Schutz des Erben, sagte der Schuldirektor. Ganz sicher ist er aber deshalb doch nicht, auch über den angefallnen Nachlaß haften zu müssen. Denn wenn die sich rechtzeitig meldenden Gläubiger schon mehr zu fordern haben, als der Nachlaß beträgt, so muß er sie, da sie nicht säumig und nicht ausgeschlossen sind, doch voll befriedigen.

Das ist ganz richtig, entgegnete der Amtsrichter. Deshalb nannte ich das Aufgebotsverfahren vorhin auch ein unvollkommnes Mittel, das nur gegen die säumigen Gläubiger Schutz gewährt. Gegen alle Gläubiger schlechthin kann sich dagegen der Erbe völlig dann schützen, wenn er die Nachlaßverwaltung beantragt. (§ 1975.)

Darf er dies schlechthin thun? fragte Herr Michael.

Ja, antwortete der Amtsrichter. Die Nachlaßverwaltung wird auf Antrag des Erben oder der Erben vom Amtsgericht angeordnet, und dieser Antrag ist an keine Voraussetzung geknüpft, der Erbe kann ihn jederzeit nach freiem Belieben stellen (§ 1981 Abs. 1, Ges. über die freiw. Gerichtsbarkeit § 76), vorausgesetzt immer, daß er seine Inventarpflicht nicht verletzt hat. Es wird ein Nachlaßverwalter vom Gericht ernannt, der die Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse zu befriedigen (§ 1985) und dann erst den Nachlaß an den Erben herauszugeben hat (§ 1986). Hier haftet der Erbe nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten mit seinem übrigen Vermögen, sondern nur so weit der Nachlaß reicht. (§ 1975. § 1984. CPO. § 784.)

Eine solche gerichtliche Nachlaßregulierung kostet aber Geld, sagte Herr Michael.

Gewiß, erwiderte der Amtsrichter. Ich sagte Ihnen schon, daß erben Geld kostet.

Kann eine solche Nachlaßverwaltung nur der Erbe beantragen, oder auch ein Gläubiger? fragte der Schuldirektor.

Innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall kann auch ein Gläubiger die Nachlaßverwaltung beantragen, sagte der Amtsrichter, denn auch er kann daran ein Interesse haben, daß das Nachlaßvermögen zur Befriedigung der Gläubiger zunächst von dem übrigen Vermögen des Erben getrennt gehalten wird. Er hat dieses Antragsrecht aber nicht schlechthin, wie der Erbe, sondern nur dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlaß durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet sei. (§ 1981 Abs. 2.)

Wenn nun der Erbe von vornherein oder im Laufe der Nachlaßverwaltung merkt, daß der Nachlaß überschuldet ist, bedarf es dann noch des Nachlaßkonkurses, oder genügt die bloße Nachlaßverwaltung? fragte Herr Michael.

Sobald der Erbe von der Überschuldung (KO. § 215) Kenntnis erlangt, muß er unbedingt, will er sich der unbeschränkten Haftung entziehn, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragen, sagte der Amtsrichter. Unterläßt er dies, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. (§ 1980.) Hierdurch wird natürlich ebenfalls eine vollständige Absondrung des Nachlasses vom Vermögen des Erben herbeigeführt, der dann mit seinem Vermögen nicht weiter haftet. (§ 1975. § 1989.) An dem Nachlaßkonkurs können

alle Nachlaßgläubiger teil nehmen (KO. § 226), auch Pflichtteilberechtigte und Vermächtnisnehmer. Jene werden, wie ich Ihnen neulich schon sagte, dabei vor den Vermächtnisnehmern berücksichtigt, beide aber stets hinter den übrigen Gläubigern des Erblassers. Ein Zwangsvergleich, an dem die Vermächtnisnehmer übrigens nicht teilnehmen dürfen, kann nur auf den Vorschlag aller Erben geschlossen werden. (KO. § 230.)

Ebenso wie die Nachlaßverwaltung kann natürlich auch der Nachlaßkonkurs von den Nachlaßgläubigern beantragt werden? fragte Herr Michael.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, aber ebenfalls nur innerhalb zweier Jahre. (KO. § 220.) Dagegen kann der Nachlaßgläubiger den Antrag auf den Nachlaßkonkurs auch dann stellen, wenn der Erbe für die Nachlaßschulden unbeschränkt haftet. (KO. § 216.) Ein im Aufgebotsverfahren ausgeschlossener Nachlaßgläubiger und ein Vermächtnisnehmer dürfen den Antrag nur dann stellen, wenn über das Vermögen des Erben selbst bereits das Konkursverfahren eröffnet ist. (KO. § 219.)

Wie, kann denn ein Vermächtnisnehmer als Nachlaßgläubiger nicht wie jeder andre Gläubiger bei der Überschuldung des Nachlasses den Konkurs beantragen? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Ebenso wenig darf dies der Erbe selbst, wenn die Unzulänglichkeit des Nachlasses auf den Vermächtnissen und Auflagen beruht. (§ 1980 Abs. 1 Satz 2.) Diese bleiben bei Bemessung der Zulänglichkeit außer Betracht.

Wenn es nun wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht zur Anordnung einer Nach-

laßverwaltung oder eines Nachlaßkonkurses kommen kann, wie schützt sich dann der Erbe gegen die unbeschränkte Haftung für die Nachlaßschulden? fragte Herr Michael.

Dann gewährt das Gesetz dem Erben eine Einrede, die ihn berechtigt, die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit zu verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. (§ 1990.) Der Erbe muß aber den Nachlaß dem Gläubiger herausgeben, damit sich dieser im Wege gerichtlicher Zwangsvollstreckung daraus befriedigen kann. Die gleiche Einrede steht dem Erben übrigens immer auch gegen den Vermächtnisnehmer und gegen eine Auflage zu, falls die Überschuldung des Nachlasses nur auf diesen Vermächtnissen oder Auflagen beruht (§ 1992), ein Nachlaßkonkurs solchenfalls also ausgeschlossen ist. Hier kann aber der Erbe die Herausgabe des noch vorhandnen unzulänglichen Nachlasses durch Zahlung seines Werts in Geld abwenden. (§ 1992.)

Auf diese Weise kann sich also der Erbe wenigstens einige liebe Andenken an den Verstorbnen aus dem Nachlasse sichern, meinte der Pastor.

Nun, sagte der Arzt, Mittel und Wege sind ja dem Erben genug gegeben, die grundsätzlich unbeschränkte Haftung für Nachlaßschulden von sich abzuwenden. Arbeit machts ihm aber, und Kosten, fürcht ich, ebenfalls genug. Man kann wohl heute sagen: „Erbe werden ist nicht schwer, Erbe sein desto mehr!“

Da haben Sie nicht Unrecht! lachte der Amtsrichter. Und nun bedenken Sie erst noch, daß, wenn mehrere Erben vorhanden sind, jeder Erbe grundsätzlich als Gesamtschuldner einem Gläubiger mit

seinem Vermögen, nicht nur mit seinem Erbteil, für die ganze Schuld haftet, und daß er auch hier wieder tüchtig aufpassen muß, wenn er seine Haftung auf sein Erbteil beschränken will. Doch hierüber das nächste mal, falls wir uns im alten Jahre noch einmal sehen. Heute muß ich nach Hause, meine Frau wartet auf mich, um den Weihnachtsbaum anzuputzen. Vergnügte und gesunde Feiertage allerseits!

Fünfzehntes Kapitel

Handelt von der Haftung mehrerer Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern und ihrem Verhältnisse zu einander

Guten Abend, Herr Amtsrichter! riefen die Stammtischgenossen dem Eintretenden entgegen. Die Feiertage glücklich überstanden? Haben Sie sich mal ausgeruht von des Amtes Last und Mühe?

Ausgeruht? fragte der Amtsrichter. „Überall wo ich geh oder steh, schaut mir entgegen das D. B. G. B.“ So sang neulich ein witziger Jurist nach der Melodie „Grad aus dem Wirtshaus komm ich heraus“; und der Mann hat leider Recht. Für uns Juristen giebts keine Feiertage. Wir kommen heute zum letztenmale unter dem alten Recht zusammen. Nun heißts das neue nicht nur gelernt haben, sondern auch anwenden.

Nun, so erbarmen Sie sich auch unser und geben Sie uns im alten Jahre noch den Schluß Ihrer Erklärungen des Erbrechts, wie Sie uns letzthin versprachen. Sie wollten uns noch etwas darüber mitteilen, wie es mit der Haftung für die Nachlaßschulden steht, wenn mehrere Erben vorhanden sind, sagte Herr Michael.

Diese Haftung ist sehr streng, entgegnete der Amtsrichter. Das Gesetz geht nämlich von dem Grundsatz aus, daß die Erben für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner haften (§ 2058), also jeder von ihnen auf die ganze Schuld belangt werden kann (§ 421), so wie der alleinige Erbe haften würde, also grundsätzlich mit seinem ganzen Vermögen, nicht nur mit dem Nachlaß oder dem Teil des Nachlasses, der auf ihn kommt. (§ 1967.)

Gewiß giebt es auch hier Mittel und Wege, diese außerordentlich strenge Haftung zu beschränken, sagte der Pastor.

Allerdings, sagte der Amtsrichter, und zwar nach zwei Richtungen hin: einmal, um die Haftung auf die Mittel des Nachlasses zu beschränken und vom eignen Vermögen des Miterben abzuwenden. Hier bleibt also die Forderung des Nachlaßgläubigers an sich ungeteilt, er kann sie ganz gegen den einzelnen Miterben geltend machen, dieser haftet nur nicht dafür mit seinem eignen Vermögen. Sodann um sich überhaupt von der Haftung als Gesamtschuldner zu befreien und die Haftung auf den ihm als Miterben zukommenden Erbteil zurückzuführen. Hier wird also die Forderung selbst gegen den Miterben auf den entsprechenden Erbteil zurückgeführt. Beide soeben erwähnten Beschränkungen brauchen nicht notwendig zusammenzutreffen. Es kann ja ganz gut möglich sein, daß ein Miterbe seine gesamtschuldnerische Haftung beschränkt hat und nur noch für den seinem Erbteil entsprechenden Betrag haftet, für diesen aber unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen, nicht nur mit den auf ihn ge-

kommnen Mitteln seines Anteils am Nachlaß. Hat ein Nachlaßgläubiger eine Forderung von 10000 Mark und es sind zwei Erben vorhanden, so haftet grundsätzlich jeder Erbe mit seinem eignen Vermögen dem Gläubiger auf die ganzen 10000 Mark. Beschränkt aber der eine Erbe seine gesamtschuldnerische Haftung auf seinen entsprechenden Erbteil, und betrüge dieser Erbteil, wie wir einmal annehmen wollen, die Hälfte der ganzen Erbschaft, so haftete dann der Miterbe auch nur noch zur Hälfte jener Forderung, also für 5000 Mark, für diese aber wiederum grundsätzlich nicht nur mit den Mitteln des auf ihn entfallenden Nachlasses, sondern unbeschränkt mit seinem übrigen eignen Vermögen. Erst wenn er auch diese unbeschränkte Haftung auf die überkommnen Mittel des Nachlasses herbeigeführt hat, braucht er für die 5000 Mark nur mit dem wirklich erhaltnen Nachlaßanteile, nicht auch mit seinem übrigen Vermögen einzustehn.

Ja, jetzt verstehe ich Sie, sagte der Schuldirektor. Man muß also die Beseitigung der gesamtschuldnerischen Haftung und die Beseitigung der unbeschränkten Haftung auch mit seinem eignen Vermögen auseinanderhalten.

So ist es, entgegnete der Amtsrichter.

Welche Mittel hat nun ein Miterbe, sich zunächst einmal von der unbeschränkten Haftung auch mit seinem übrigen Vermögen zu befreien? fragte Herr Michael.

In erster Linie stehen ihm alle die Mittel zu Gebote, die auch der Alleinerbe hat, und von denen ich Ihnen vor acht Tagen sprach, antwortete der Amtsrichter. Er kann also die aufschiebenden Ein-

reden während der ersten drei Monate oder während des Aufgebotsverfahrens geltend machen (§ 2014. § 2015); jeder Miterbe kann ferner das Aufgebotsverfahren gegen die Nachlaßgläubiger beantragen, er hat das Recht und, wenn es ein Gläubiger beantragt, die Pflicht, rechtzeitig ein Nachlaßinventar zu errichten, und dies kommt dann auch den übrigen Miterben zu gute, soweit diese nicht etwa wegen Verletzung ihrer Inventarpflicht schon unbeschränkt haften (§ 2063); endlich kann und muß er auch den Nachlaßkonkurs beantragen (§ 1980. KO. § 217). Nur die Nachlaßverwaltung kann nicht ein einzelner Miterbe allein, sondern können nur alle Miterben gemeinsam beantragen, und nur solange, als der Nachlaß noch ungeteilt ist, nachher ist sie überhaupt ausgeschlossen (§ 2062). Alle diese Mittel aber sind auch hier nur anwendbar, solange nicht der Miterbe durch Verletzung seiner Pflicht zur Inventarerrichtung unbeschränkt haftbar geworden ist.

In zweiter Linie kann aber auch außerdem vor der Teilung des Nachlasses jeder Miterbe den Gläubiger auf seinen Anteil am Nachlasse verweisen und bis zur Teilung die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus seinem Privatvermögen verweigern. (§ 2059 Abs. 1 Satz 1.)

Ist dies auch davon abhängig, daß der Erbe wegen der Verletzung der Inventarpflicht nicht unbeschränkt haftet? fragte der Schuldirektor.

Allerdings, erwiderte der Amtsrichter. Doch hat die unbeschränkte Haftung wegen Verletzung der Inventarpflicht, solange der Nachlaß noch ungeteilt ist, immer nur zur Folge, daß der Erbe für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Nachlaßschuld

unbeschränkt mit seinem übrigen Vermögen haften muß. (§ 2059 Abs. 1 Satz 2.)

Immerhin kann dies für die Nachlaßgläubiger recht beschwerlich sein, meinte Herr Michael.

Keineswegs, entgegnete der Amtsrichter. Diesen steht es ja frei, auch solange der Nachlaß noch ungeteilt ist, die sämtlichen Erben auf Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlasse in Anspruch zu nehmen. (§ 2059 Abs. 2.) Auf Grund eines gegen alle Erben vollstreckbaren Urteils können sie dann auch die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß betreiben. (ZPO. § 747. § 27. § 28.)

Auf welche Weise kann man sich nun weiter von der gesamtschuldnerischen Haftung befreien? fragte der Schuldirektor.

Diese gesamtschuldnerische Haftung, antwortete der Amtsrichter, tritt ja also nach der Teilung des Nachlasses wieder in Kraft, da, wie Sie sehen, vor der Teilung des Nachlasses der einzelne Erbe den Gläubiger auf seinen Anteil am Nachlaß verweisen darf. Auch nach der Teilung aber kann der Miterbe seine Haftung auf den seinem Erbteil entsprechenden Anteil an der Nachlaßschuld beschränken, und zwar in vier Fällen. Das einfachste Mittel ist, wenn ein Miterbe die öffentliche Aufforderung im Reichsanzeiger und im örtlichen Amtsblättchen erläßt, die Nachlaßgläubiger sollten bei ihm oder bei dem Nachlaßgericht ihre Forderung anmelden. Thut dies ein dem Miterben unbekannter Gläubiger (nur gegen diese wirkt das Aufgebot) binnen sechs Monaten nicht, so haftet ihm der Miterbe dann nur für einen seinem Erbteil entsprechenden Anteil der Nachlaßforderung. (§ 2061.) Wenn er also zur

Hälfte Erbe würde, nur für die Hälfte der Forderung.

Aber mit seinem ganzen Vermögen? fragte Herr Michael.

Mit seinem ganzen Vermögen, antwortete der Amtsrichter, wenn er seine Haftung nicht überdies auf die Mittel des erhaltnen Nachlasses beschränkt hatte.

Ist diese öffentliche Aufforderung dasselbe wie die Beantragung des Aufgebotsverfahrens? fragte der Apotheker.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Das ist eine Privataufforderung. Aber auch den im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Gläubigern, und hier auch den Pflichtteilberechtigten und Vermächtnisnehmern oder sonst unbeschränkt haftenden Gläubigern, haftet der Miterbe nur im Verhältnisse seines Erbteils. Dasselbe gilt endlich von den Gläubigern, die ihre Forderung erst fünf Jahre nach dem Erbfall geltend machen, und wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet und durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt worden ist (§ 2060). In allen andern Fällen haftet der Miterbe nach der Teilung als Gesamtschuldner für die ganze Forderung. Sie sehen also, daß er ein großes Interesse daran hat, dafür zu sorgen, daß der Nachlaß nicht eher geteilt wird, als bis sämtliche Gläubiger befriedigt worden sind. Und das will eben gerade das Gesetz. Jeder vorsichtige Miterbe wird daher mindestens vor der Teilung die öffentliche Privataufforderung an die Gläubiger, die ja noch das Billigste ist, erlassen.

Wann darf denn eigentlich eine solche Teilung des Nachlasses unter den Miterben stattfinden? fragte der Pastor.

Die Regel ist, entgegnete der Amtsrichter, daß jeder Miterbe jederzeit die Auseinandersetzung verlangen kann (§ 2042). Es giebt aber freilich auch Fälle, in denen sich ein Aufschub der Auseinandersetzung nötig macht, oder in denen sie ganz ausgeschlossen ist.

Welche Fälle sind dies? fragte der Schuldirektor.

Zunächst muß die Auseinandersetzung aufgeschoben werden, solange noch die Erbteile unbestimmt sind wegen der zu erwartenden Geburt oder etwa der Ehelichkeitserklärung des gesetzlichen Miterben (§ 2043). Ferner kann jeder Miterbe den Aufschub bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens oder den Ablauf der Anmeldefrist für die Gläubiger auf geschehene Privataufforderung hin verlangen (§ 2045). Sodann kann die Auseinandersetzung ausgeschlossen sein sowohl durch Vertrag unter den Miterben (§ 749) als durch letztwillige Anordnung des Erblassers (§ 2044), sei es in Bezug auf den ganzen Nachlaß, sei es in Bezug auf bestimmte Teile des Nachlasses. Auch ohne Vertrag bleiben übrigens gemeinschaftlich alle diejenigen Schriftstücke, die sich auf persönliche Verhältnisse des Erblassers, auf seine Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen (§ 2047). Der Erblasser kann also beispielsweise bestimmen, daß ein Hausgrundstück oder ein Geschäft ungeteilt in den Händen aller Erben bleiben soll. Das Gleiche können sie auch durch Vertrag beschließen.

Unter Umständen kann eine solche Bindung aber recht lästig werden, sagte der Arzt.

Ganz gewiß, entgegnete der Amtsrichter. Deshalb bestimmt auch das Gesetz, daß ein derartiger

Vertrag dennoch einseitig aufgehoben und vom einzelnen Miterben die Auseinandersetzung gefordert werden kann, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (§ 2042 Abs. 2). Und ebenso wird in gleicher Weise wie die Anordnung einer Nacherbschaft, einer Nachlaßverwaltung u. s. w. das Teilungsverbot in der Regel nach dreißig Jahren unwirksam (§ 2044 Abs. 2). Auch im Falle des Konkurses eines Miterben hat eine derartige Ausschließung der Teilung keine Wirkung (KO. § 16 Abs. 2).

Sie sagten neulich schon, daß bei Berechnung des Pflichtteils unter Umständen auch die Vorausempfänge zu berücksichtigen seien. Gilt dies allgemein bei der Teilung des Nachlasses unter mehrere Erben auch bei Berechnung ihres gesetzlichen Erbteils? fragte der Schuldirektor.

Diese sogenannte Ausgleichungspflicht, nach der sich der Abkömmling gewisse Vorausempfänge bei der Teilung des Nachlasses ohne weiteres nach dem Gesetze auf seinen Erbteil anrechnen lassen muß, erklärte der Amtsrichter, besteht keineswegs für alle Erben, sondern nur unter Abkömmlingen (Kindern, Enkeln u. s. w.) des Erblassers (nicht also auch dem Ehegatten gegenüber), und auch dann nur bei der gesetzlichen Erbfolge, oder wenn der Erblasser sie auf den gesetzlichen Erbteil eingesetzt hat. (§ 2050. § 2052.) Sonst findet, wenn der Erblasser letztwillig verfügt hat, eine solche Ausgleichungspflicht nicht statt, da man annehmen muß, der Erblasser werde schon von selbst bei Bemessung des Erbteils etwaige frühere Zuwendungen berücksichtigt haben.

Welche Vorausempfänge muß sich der Abkömm-

ling auf seinen gesetzlichen Erbteil anrechnen lassen? fragte der Pastor.

Zuerst die Ausstattung, antwortete der Amtsrichter. Sie wissen, daß hierunter nicht nur die Heiratsaussteuer für die Tochter, sondern auch die Beihilfe für den Sohn, der sich selbständig machen will u. s. w., zu verstehn ist. (§ 1624.) Sodann andre Zuwendungen, wenn der Erblasser schon bei der Zuwendung ausdrücklich angeordnet hat, daß sie auf den künftigen Erbteil anzurechnen seien. Endlich Zuschüsse, die vom Erblasser nach und nach seinem Abkömmling entweder zum Lebensunterhalt oder für die Vorbildung zu einem Berufe gegeben worden sind, aber nur soweit sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben. (§ 2050.) Wenn also z. B. ein wohlhabender Vater seinen Sohn studieren oder seine Tochter als Sängerin ausbilden läßt, so entspricht das nur seiner Unterhalts- und Erziehungspflicht seinen Kindern gegenüber, und es kann keine Rede davon sein, daß sich diese die Ausbildungskosten später einmal auf ihren gesetzlichen Erbteil anrechnen lassen müßten. Will dies der Vater dennoch, so kann er es ja ausdrücklich bestimmen und sie nötigenfalls mit ihrem Pflichtteil abfinden. Wenn dagegen ein armer Handwerker oder gering besoldeter Subalternbeamter durch Sparsamkeit und Entbehrungen es möglich macht, seinen Sohn studieren oder, weil er hierzu besonders befähigt ist, Maler werden zu lassen, so geht er damit über seine Vermögensverhältnisse hinaus, und der Sohn muß sich diese Aufwendungen deshalb anrechnen lassen.

Nun, das ist seinen übrigen Geschwistern

gegenüber gewiß nur recht und billig, sagte der Pastor.

Auf welche Weise geschieht diese Ausgleichung? fragte der Schuldirektor.

Die Ausgleichung erfolgt in der Art, antwortete der Amtsrichter, daß der Wert der sämtlichen zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen dem Nachlasse zugerechnet wird, der den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet.

Welcher Zeitpunkt wird für die Berechnung des Werts der Zuwendung genommen? fragte Herr Michael.

Hier besteht eine Verschiedenheit mit dem bisherigen sächsischen Recht, entgegnete der Amtsrichter. Der Wert des zur Ausgleichung zu bringenden Gegenstands wird nämlich nach der Zeit bestimmt, zu der die Zuwendung erfolgte, nicht also der Wert genommen, den jener beim Erbfall oder bei der Ausgleichung hatte. Wenn z. B. eine Tochter die Aussteuer, die sie bei ihrer Verheiratung vor zehn Jahren empfing, zur Ausgleichung bringen muß, so wird der damalige Wert dem Nachlaßteile zugerechnet, unter den sich die ausgleichungsberechtigten Abkömmlinge zu teilen haben, nicht der gegenwärtige Wert, der ja viel geringer sein wird.

Das ist freilich ein großer Unterschied, meinte Herr Michael. Sie sagten, der Ausgleichungsposten werde dem Nachlaßteile zugerechnet, den die Abkömmlinge erhielten? Wie wird denn da nun weiter verfahren?

Von diesem so vermehrten Nachlaßteil wird dann das Erbteil eines jeden Abkömmlings berechnet und ihm dabei der vorausempfangne Betrag angerechnet,

sagte der Amtsrichter. (§ 2055.) Wenn also der Erblasser eine Witwe und zwei Kinder, Sohn und Tochter, hinterläßt mit einem Erbe von zusammen 100000 Mark, so erhält, wie Sie wissen, die Witwe als gesetzliches Erbteil ein Viertel, also 25000 Mark. Die übrigen 75000 Mark erhalten je zur Hälfte die beiden Kinder. Gesetzt nun, die Tochter hätte eine Aussteuer von 6000 Mark empfangen, der Sohn zur Gründung eines Geschäfts eine Ausstattung von 10000 Mark, so wären sie verpflichtet, diese Vorausempfänge zur Ausgleichung zu bringen. Es würden also die zusammen 16000 Mark betragenden Vorausempfänge zunächst dem Erbteil von 75000 Mark, der auf die ausgleichsberechtigten Abkömmlinge entfällt, zugerechnet, sodaß dieser also mit 91000 Mark in Ansatz gebracht wird. Demnach beträgt dann der einem jeden hiervon zukommende Erbteil 45500 Mark, die Hälfte von 91000 Mark. Auf diesen hat sich aber der Sohn 10000 Mark, die Tochter 6000 Mark anrechnen zu lassen, sodaß von den zur Verfügung stehenden 75000 Mark thatsächlich nicht jedes die Hälfte, sondern der Sohn nur 35500 Mark (45500 weniger 10000), die Tochter aber 39500 Mark (45500 weniger 6000) erhält.

Ja, jetzt ist mir die Sache klar, sagte der Schuldirektor.

Wann muß denn diese Ausgleichung geltend gemacht werden? fragte Herr Michael.

Sie darf nur bei der Erbteilung selbst, weder vorher noch nachher, geltend gemacht werden (§ 2050. § 2055), sagte der Amtsrichter.

Eine solche Erbteilung und Auseinandersetzung, namentlich wenn Ausgleichungsposten zu berücksich-

tigen sind, ist freilich nicht immer einfach, und ich glaube kaum, daß alle Leute dazu imstande sind, meinte der Pastor.

Gewiß, erwiderte der Amtsrichter. Deshalb gestattet zwar das Gesetz den Miterben die Auseinandersetzung allein und ohne Vermittlung des Nachlaßgerichts vorzunehmen, es giebt aber jedem Miterben das Recht, die gerichtliche Auseinandersetzung zu fordern. (§ 86 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.)

Von Amts wegen darf das Gericht also nicht die Erbteilung vornehmen? fragte der Arzt.

Keineswegs, antwortete der Amtsrichter, immer nur auf Antrag eines Miterben. Und auch dann ist sie ausgeschlossen, wenn ein Testamentsvollstrecker ernannt ist, der seinerseits zur Erbteilung verpflichtet ist. (§ 86 des angez. Reichsges.)

Was hat das Nachlaßgericht dabei alles zu thun? fragte Herr Michael.

Nun, sagte der Amtsrichter, es hat eben auf gütlichem Wege die Auseinandersetzung der Erben herbeizuführen. Es hat deshalb den Antragsteller und die übrigen Erben zu einem Verhandlungstermin zu laden (§ 89 des Reichsges. über die freiw. Gerichtsbarkeit), einen Auseinandersetzungsplan aufzustellen und, nachdem er von den Erben genehmigt ist, zu bestätigen (§ 93 des angef. Ges.). Aus einem solchen Bestätigungsbeschluß findet dann sogar die Zwangsvollstreckung statt. (§ 98 des angez. Ges.)

Wenn sich nun ein Erbe bei diesem Auseinandersetzungsverfahren nicht beteiligt und in den gerichtlichen Terminen nicht erscheint? fragte der Arzt.

Das kann ihm unter Umständen recht zum Nach-

teil gereichen, entgegnete der Amtsrichter, denn es bestehn ziemlich strenge Versäumnisfolgen. Zunächst wird auch ohne sein Erscheinen verhandelt. (§ 89 des Ges.) Es wird ihm dann zwar das Verhandelte mitgeteilt, wenn er aber später wieder ausbleibt, wird ohne weiteres sein Einverständnis mit dem Verhandelten, also auch mit dem Auseinandersetzungsplan, der dann rechtskräftig wird, angenommen. (§ 91 des Ges.) Es ist also jedem Miterben dringend zu empfehlen, sich zu beteiligen, wenn von einem Miterben die gerichtliche Auseinandersetzung beantragt worden ist.

Wenn nun aber dann die Teilung beendigt und die Nachlaßmasse ausgeschüttet ist, auch alle Gläubiger bezahlt sind, dann hat der Erbe hoffentlich Ruhe und kann sich seiner Erbschaft freuen? fragte der Arzt.

Ja, sagte der Amtsrichter, vorausgesetzt nämlich, daß er auch seine Erbschaftssteuer bezahlt hat. Und damit er sich Dritten gegenüber und vor Behörden als glücklicher und berechtigter Besitzer der Erbschaft auch ausweisen kann, hat er noch das Recht, ein Zeugnis über sein Erbrecht und die Größe seines Erbteils zu fordern, den Erbschein, und zwar gleichgiltig, ob er gesetzlicher oder Testamentserbe geworden ist. (§ 2353.) Durch den Erbschein wird dann allen gegenüber, mit denen er geschäftlich in Beziehung tritt, die Vermutung begründet, daß er der rechte Erbe ist, und daß er nicht durch andre als die darin etwa angegebnen Anordnungen beschränkt ist. (§ 2365 und § 2366.)

Kann nur der Erbe die Ausstellung eines Erbscheins beantragen? fragte der Schuldirektor.

Die Erteilung des Erbscheins kann an Stelle des Erben auch von dessen Gläubiger verlangt werden, antwortete der Amtsrichter, wenn dieser ihn zum Zwecke der Zwangsvollstreckung braucht. (CPO. § 792.) Das ist eine sehr praktische Maßregel, die dem Gläubiger den oft schwierigen Nachweis erspart, daß der Erbe sein Schuldner sei.

Wenn sich nun später ergiebt, daß die im Erbschein bezeugten Thatsachen unrichtig sind? Es wird z. B. nach längerer Zeit ein bis dahin verborgnes Privattestament aufgefunden? fragte Herr Michael.

Dann hat das Nachlaßgericht den Erbschein einzuziehn oder, wenn es ihn nicht sofort erlangen kann, durch öffentlich bekannt zu machenden Beschluß für kraftlos zu erklären (§ 2361), antwortete der Amtsrichter. Das ist notwendig, weil ja eben der Besitz des Erbscheins jedem Dritten gegenüber die Vermutung des Erbseins begründet.

So hätte ich Ihnen denn richtig noch zum Schluß des alten Jahres den Schluß der wichtigsten erbrechtlichen Vorschriften mitgeteilt. Wir alle stehn ja vor dem Antritt einer der größten Erbschaften, die ein Volk machen kann. Das alte Jahr hinterläßt dem neuen als seine Erbschaft ein neues Recht. Wir schlagen diese Erbschaft nicht aus, sondern treten sie an mutigen und frohen Herzens, hoffend, daß sie unserm Volke zum Segen gereichen werde. Wenn wir auch schon begonnen haben, das „Inventar" dieser Erbschaft zu errichten, um den Ansprüchen des Lebens, die es an uns als Erben stellen wird, begegnen zu können, so bedarf es doch noch allseitiger und gründlicher Arbeit, um die Aktiven und Passiven genau festzustellen. Aber wir können getrost sein,

die Aktiven überwiegen, ich hoffe, das werden Sie schon jetzt aus unsern bisherigen Plaudereien ersehen haben. Vornehmlich von dem neuen Recht aber, das als Erbe das neue Jahr vom alten übernimmt, gilt: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!“ Mit diesen Worten scheide ich von Ihnen im alten Jahre, meine Herren. Auf Wiedersehen im neuen!

Sechzehntes Kapitel

Handelt von der Ersitzung, Verjährung und der Ausschlußfrist

Nun, Doktor, die Neujahrsrechnungen schon alle ausgeschrieben? fragte der Apotheker.

Noch nicht, lachte der Arzt, dafür aber eine Menge Neujahrsrechnungen bekommen.

Das ist wirklich schrecklich, daß gerade zu Neujahr, wo die Kasse nach dem lieben Weihnachtsfeste in der Regel am leersten ist, auch die Handwerker u. s. w. mit ihren Rechnungen kommen. Da kann man das Jahr über noch so drängen und bitten, niemals ist eine Rechnung von ihnen zu erhalten, alles wird bis zu Neujahr verschoben, klagte der Pastor.

Und wenn sie wenigstens alle noch jährliche Rechnungen gäben! meinte Herr Michael. Wieviele aber thun auch das nicht. So ist unser guter Klempnermeister Hermann und der Schlosser Martin nicht einmal zu jährlichen Rechnungen zu bringen. Oft erhalte ich Rechnungen über einen Zeitraum von drei oder vier Jahren von kleinen Ausbesserungen und Arbeiten, die sie an meinem Hause oder in meinem Haushalte gemacht haben. Wie kann ich dann noch nachkommen, ob das alles richtig ist?

Hoffentlich erzieht das neue Gesetzbuch diese unpünktlichen Leute etwas zur Ordnung, sagte der Amtsrichter, es hat wenigstens für solche Ansprüche aus den Geschäften des täglichen Lebens eine ziemlich kurze Verjährung eingeführt, kürzer, als sie bisher nach sächsischem Rechte war.

Man beruft sich nur nicht gern auf die Verjährung, erwiderte der Pastor.

Hier wird man doch wohl unterscheiden müssen, sagte der Amtsrichter. Gewiß ist es nicht sehr anständig, sich auf die Verjährung zu berufen, wenn man weiß, daß die Forderung berechtigt, und man die verlangte Leistung schuldig ist. Man darf dies ja rechtlich, da es auf den guten Glauben des Schuldners dabei in der Regel nicht ankommt. Doch kann unter Umständen die Geltendmachung der Verjährung auch sehr wohl am Platze sein. Nehmen Sie gerade den Fall wie bei Herrn Michael. Wenn im Laufe längrer Zeit verschiedne kleine Ausbesserungen gemacht und teils sofort bezahlt worden, teils unbezahlt gelassen worden sind, weil der Preis nicht angegeben wurde, so ist es dann für Herrn Michael sehr schwer, noch nachweisen zu sollen, daß er die und die Posten bezahlt hat. Und ebenso steht es mit den kleinen Ankäufen für den Haushalt. Da ist es unbillig für jeden Besteller und Käufer, zumal nicht über alles Quittungen gegeben werden, nach längrer Zeit noch den Beweis liefern zu müssen, und der Gewerbtreibende hat es seiner Saumseligkeit nur selbst zuzuschreiben, wenn das Gesetz dann bei der Eintreibung seiner Forderung ihn nicht mehr unterstützt. Wie die Macht der Zeit einerseits thatsächliche Zustände schließlich zu Rechtszuständen er-

hebt, ſo führt ſie andrerſeits auch dazu, daß unbenutzte Rechte verloren gehn können.

Erklären Sie uns das näher, bat der Paſtor.

Den Fall, wo ein bloß thatſächlicher Zuſtand ſchließlich zu einem Recht wird, wenn er längre Zeit hindurch dauert, haben Sie bei der Erſitzung, ſagte der Amtsrichter. Hat jemand z. B. eine bewegliche Sache zehn Jahre lang im Beſitz, um ſie als ſein Eigentum zu haben, und war er im guten Glauben an ſein Eigentum, ſowohl als er die Sache in Beſitz nahm, als die ganzen zehn Jahre hindurch, ſo wird er dadurch ihr wirklicher Eigentümer, auch wenn ein gültiger Eigentumserwerb in Wahrheit nicht vorhanden war, er etwa in gutem Glauben eine geſtohlne oder ſonſt abhanden gekommne Sache gekauft hatte (§ 937. § 932). Alle Rechte Dritter an dieſer Sache erlöſchen dann, wenn der Erwerber ſie nicht kannte (§ 945). Ja ſogar bei Grundſtücken findet eine ſolche Erſitzung ſtatt. Wer nämlich als Eigentümer eines Grundſtücks im Grundbuche eingetragen iſt, ohne daß er wirklich Eigentum erlangt hat, etwa weil die Auflaſſung des Grundſtücks nicht von dem Berechtigten vorgenommen worden iſt, erwirbt daran trotzdem das Eigentum, wenn der Eigentumseintrag dreißig Jahre lang unwiderſprochen geblieben iſt. Hier iſt nicht einmal guter Glaube bei dem Beſitzer erforderlich (§ 900). Im Gegenſatz hierzu ſteht nun die Verjährung. Während bei der Erſitzung Rechte erworben werden, werden hier Rechte durch Zeitablauf verloren, und zwar nach dem Bürgerlichen Geſetzbuch im beſondern das Recht, einen Anſpruch auf ein Thun oder Laſſen gegen einen andern im Klagewege durchzuſetzen. (§ 194 Abſ. 1.)

Wollen Sie damit etwas andres sagen, als daß eben die Forderung, der Anspruch selbst verloren geht? fragte der Schuldirektor.

Allerdings, antwortete der Amtsrichter. Man kann nämlich nicht sagen, daß die Forderung selbst durch die Verjährung zu Grunde gehe, vielmehr bleibt sie an sich noch weiter bestehn, der Schuldner erlangt nur durch die Verjährung ein Recht, die Leistung zu verweigern (§ 222 Abs. 1), und die Forderung kann, wenn er das Recht geltend macht, nicht mehr gerichtlich gegen ihn durchgesetzt werden. Ohne diese Geltendmachung aber im Wege der Einrede, die in seinem freien Belieben steht, kann die Verjährung nicht berücksichtigt werden, und namentlich darf es der Richter niemals von Amts wegen thun. Auch sonst zeigt sich, daß der verjährte Anspruch durch die Verjährung nicht völlig erloschen ist. Seine Erfüllung durch den Schuldner, der von seinem Recht, die Leistung zu verweigern, keinen Gebrauch macht, ist echte Erfüllung, und dies selbst dann, wenn die Erfüllung in Unkenntnis der Verjährung erfolgte. Die Erfüllung kann dann nicht etwa als irrtümliche Leistung einer Nichtschuld wieder zurückgefordert werden. Ebenso kann auch eine verjährte Forderung noch anerkannt und für sie Sicherheit geleistet werden. (§ 222 Abs. 2.) Weiter kann sich der Forderungsberechtigte trotz der Verjährung stets aus der Hypothek oder dem Pfand, das ihm etwa für die Forderung bestellt worden war, befriedigen. Nur wegen gewisser Nebenansprüche, wenn sie verjährt sind, darf er dies nicht, nämlich wegen der verjährten Zinsrückstände und der sonstigen wiederkehrenden Leistungen, wie Renten,

Auszugsleistungen, Unterhaltsbeiträgen u. s. w. (§ 223. § 902.)

Endlich kann, und das ist ein praktisch sehr wichtiger Beweis des Fortbestehns, auch mit einer verjährten Forderung gegen eine andre Forderung noch aufgerechnet werden, wenn sie nur zu der Zeit, in der sie gegen die andre Forderung hätte aufgerechnet werden können, noch nicht verjährt war. (§ 390.) Die gleiche Möglichkeit der Aufrechnung eines verjährten Schadenanspruchs wegen eines Mangels der gekauften Sache findet sich dann, wenn dieser Mangel rechtzeitig angezeigt worden war. (§ 478. § 479.)

Wenn also die Forderung an sich noch fortbesteht, und der Schuldner durch die Verjährung nur das Recht gewinnt, die Leistung zu verweigern, so kann er auch auf dieses Recht verzichten? fragte der Schuldirektor.

Nach vollendeter Verjährung, nachdem er also das Recht, die Leistung zu verweigern, erworben hat, sicher, entgegnete der Amtsrichter. Vorher jedoch nicht. Die Einrichtung der Verjährung dient eben nicht bloß zum Schutze des Schuldners gegen säumige Gläubiger, sondern ist zugleich öffentlich rechtlicher Natur. Sie will klare Rechtslage schaffen und aussichtslose Prozesse, in denen auf beiden Seiten die Beweisführung wegen der Länge der Zeit schwierig ist, möglichst verhindern. Deshalb bestimmt das BGB. im Gegensatz zum preußischen Recht, das eine Ausschließung der Verjährung zuließ, und zum sächsischen Recht, das wenigstens eine Verlängerung der kurzen Verjährung gestattete, daß die Verjährung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen

noch erschwert, namentlich nicht verlängert werden kann. Lediglich eine Abkürzung der Verjährungsfrist ist den Vertragschließenden gestattet. (§ 225.)

Gilt dies ausnahmelos? fragte Herr Michael.

Nur die ganz kurzen Verjährungsfristen von sechs Monaten und sechs Wochen für die Ansprüche aus Kauf- und Werkvertrag auf Wandlung, Minderung des Kaufpreises oder Schadenersatz können durch Vertrag ausnahmsweise verlängert werden, aber auch nur bis zur ordentlichen Verjährungsfrist, antwortete der Amtsrichter. Im übrigen gilt das Verbot ausnahmelos.

Unterliegen alle Rechte der Verjährung? fragte Herr Michael weiter.

Zunächst möchte ich hier betonen, daß Rechte überhaupt nicht, sondern nur Ansprüche, nicht das diesem Anspruch zu Grunde liegende Recht, der Verjährung unterworfen sind, erwiderte der Amtsrichter.

Wie soll ich das verstehn? fragte der Pastor.

Anspruch und Recht fallen nur bei den Schuldverhältnissen zusammen, sagte der Amtsrichter, kraft deren eben gerade der Gläubiger von dem Schuldner eine Leistung fordern kann. (§ 241.) So bildet der Kaufvertrag z. B. ein Schuldverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, aus dem für jeden von ihnen gegen den andern Ansprüche erwachsen, so z. B. auf Zahlung des Kaufpreises, auf Übergabe der gekauften Sache. Dagegen fallen dingliche Rechte, wie Eigentum an einer Sache, Familienrechte, wie die Zugehörigkeit zu einer Familie, sog. absolute Rechte, wie das Recht an Namen, Patentrechte u. s. w. nicht mit den Ansprüchen zusammen,

die aus diesen Rechten erwachsen, wenn sie verletzt werden. Das Eigentumsrecht an der Sache bleibt bestehn, auch wenn sie mir gestohlen wird. Daraus erwächst mir zwar ein Anspruch auf Herausgabe der Sache gegen den Dieb oder jeden dritten Besitzer, und dieser Anspruch gegen den Dieb kann verjähren, das Eigentumsrecht selbst aber verjährt nicht, es kann nur durch Ersitzung verloren gehn, wie ich Ihnen vorhin sagte. Oder nehmen Sie an, der Herr Rosenkranz führte unbefugt Ihren Namen oder Ihre Firma, Herr Michael. Dann erlangen Sie einen Anspruch gegen ihn, daß er dies unterlasse, und dieser Anspruch kann verjähren. Damit haben Sie aber natürlich noch keineswegs Ihr Recht an Ihrem Namen selbst verloren, und entstehn durch unbefugte Namensführung andrer Personen neue Ansprüche gegen diese auf Unterlassung, so können Sie diese nicht verjährten Ansprüche unbedenklich geltend machen. Sie sehen also, man darf nicht allgemein von Verjährung von Rechten sprechen. Dies führt zu Mißverständnissen. Nur Ansprüche, die aus gewissen Rechten entstehn, verjähren.

Jetzt ist mir die Sache klar, sagte der Pastor.

Aber auch nicht alle Ansprüche verjähren, fuhr der Amtsrichter fort, sondern nur die, die auf eine Leistung gehn, sei es auf ein Thun, sei es auf ein Unterlassen (§ 194). Sie können das schon daraus entnehmen, daß, wie ich Ihnen bereits sagte, die Verjährung dem Schuldner eben nur das Recht gewährt, die Leistung zu verweigern (§ 222).

Giebt es denn überhaupt Ansprüche, die nicht auf eine Leistung, auf ein Thun oder Unterlassen gehn? fragte der Schuldirektor.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Nehmen Sie bloß den prozessualen Anspruch auf Feststellung (Civilprozeßordnung § 256), das Recht zur Anfechtung eines Rechtsgeschäfts oder einer Rechtshandlung u. s. w.

Wie, fragte Herr Michael, das Recht zur Anfechtung verjährt doch ebenfalls, man kann es doch nur innerhalb bestimmter Frist geltend machen?

Da verwechseln Sie Verjährung und Ausschlußfristen, entgegnete der Amtsrichter. Das ist streng voneinander zu scheiden, wenn auch natürlich eine gewisse Verwandtschaft besteht.

Was versteht man denn unter Ausschlußfristen? fragte der Schuldirektor.

Ausschlußfristen sind solche Fristen, nach deren Ablauf das Recht selbst erlischt, vollständig untergeht. Es ist also von vornherein nur ein befristetes Recht vorhanden. Wird es innerhalb der ihm zugewiesenen Lebensdauer nicht geltend gemacht so erlischt es. Sie sehen da den großen Unterschied von der Verjährung. Diese betrifft nur Ansprüche auf Leistungen, die Ausschlußfrist kann auch bei Rechten vorkommen, die nicht Ansprüche auf Leistungen sind, wie z. B. das Anfechtungsrecht (§ 124). Da das Recht nach Ablauf der Ausschlußfrist erlischt, muß dieser Umstand ferner von Amts wegen berücksichtigt werden, selbst wenn sich die Partei nicht darauf beruft. Ich erinnere Sie hier an die zweiwöchige Frist, die dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen gesetzt werden kann, wenn dieser ohne jenes Genehmigung einen Vertrag abgeschlossen hat. Dann muß sich der gesetzliche Vertreter, wie Sie wissen, binnen dieser zwei Wochen erklären, ob er den Ver-

trag genehmige, andernfalls gilt die Genehmigung als verweigert (§ 108 Abs. 2). Das ist so eine Ausschlußfrist. Das Recht des gesetzlichen Vertreters zur Genehmigung ist von vornherein auf diese zwei Wochen beschränkt und geht nach deren Ablauf völlig unter. Von einer Verjährung ist hier keine Rede. Es handelt sich ja hier nicht einmal um einen Anspruch des Vertreters auf eine Leistung, sondern lediglich um eine Befugnis. Also, wie gesagt, derartige Ausschlußfristen darf man nicht mit der Verjährung von Ansprüchen verwechseln. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht hier auch niemals von Verjährung.

Von den auf eine Leistung gehenden Ansprüchen aber sind wohl alle der Verjährung unterworfen? fragte Herr Michael.

Auch hier giebt es einzelne Ausnahmen, antwortete der Amtsrichter. Unverjährbar sind nämlich erstens Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnisse (auch vermögensrechtlicher Art), soweit sie auf Herstellung des dem Verhältnisse entsprechenden Zustands für die Zukunft gerichtet sind (§ 194 Abs. 2). Hierher gehören also z. B. die Unterhaltsansprüche für die Zukunft, die eherechtlichen Ansprüche der Ehegatten untereinander und gegen Dritte, der Anspruch der Eltern gegen das Kind auf häusliche Dienstleistungen u. s. w. Zweitens sind unverjährbar Ansprüche auf Aufhebung einer Gemeinschaft (§ 758) und endlich einige Ansprüche aus dem Sachenrecht, nämlich Ansprüche aus eingetragnen Rechten (§ 902), der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs (§ 898. §§ 894—896) und verschiedne Ansprüche aus dem Nachbarrecht (§ 924).

In welcher Zeit verjähren denn nun die Ansprüche, die nicht unverjährbar sind? fragte Herr Michael.

Das Gesetzbuch kennt sehr verschiedne Verjährungsfristen, je nach der Art der Forderungen, um die es sich handelt, sagte der Amtsrichter. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre. Das ist die längste, die es überhaupt giebt, eine unvordenkliche Verjährung giebt es nicht mehr, ebenso haben der Fiskus, die Kirchen und öffentliche Korporationen keine Begünstigung mehr. Die im Leben am häufigsten vorkommende und wichtigste Verjährung ist dagegen die von zwei Jahren. Mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs nämlich unterliegen die meisten Forderungen aus den Geschäften des alltäglichen Lebens, deren baldige Erfüllung wünschenswert ist, einer kurzen Verjährung von zwei Jahren.

Welche Forderungen sind dies? fragte der Apotheker.

Sie sind sämtlich in § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführt. Da sind zunächst die Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, die ein Kunstgewerbe betreiben (wie z. B. Photographen), für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, sofern diese Lieferungen zur Verwendung im Haushalte dienen, nicht zum Gewerbebetrieb des Käufers oder Bestellers.

Wenn aber die Lieferung an den Käufer zur Weiterverwendung im Gewerbebetrieb erfolgt, also z. B. von Kaufleuten in ihrem Handelsbetriebe, dann

bleibt es bei der dreißigjährigen Verjährung? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter, dann tritt ebenfalls eine kürzere Verjährung ein, nämlich eine vierjährige.

Da heißt es allerdings jetzt tüchtig aufpassen und faule Schuldner rechtzeitig belangen, sagte Herr Michael.

Ferner, fuhr der Amtsrichter fort, unterliegen der kurzen zweijährigen Verjährung die Ansprüche derjenigen, die Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferungen von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch hier sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt; sodann die Ansprüche derjenigen, die Lotterielose vertreiben, aus dem Vertrieb der Lose, sofern die Lose nicht zum Weitervertriebe geliefert werden. Alle diese Ansprüche verjähren andernfalls in vier Jahren (§ 196 Abs. 2). Von den übrigen Forderungen, die der zweijährigen Verjährung unterliegen, will ich Ihnen nur die wichtigsten noch nennen: es sind dies z. B. die Forderungen der Gastwirte und Schankwirte für Gewährung von Wohnung und Beköstigung, der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohns, der Eisenbahnen, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes und Botenlohns, der öffentlichen und Privatlehrer und der Privatbeamten wegen ihres Honorars und Lohns, der Ärzte und Hebammen für ihre Dienstleistungen und Auslagen, der Rechtsanwälte, der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren u. s. w.

Das ist allerdings eine lange Liste, sagte der Schuldirektor, und gerade die im Leben am häufigsten vorkommenden Geschäfte trifft sie. Da ist es am einfachsten, sich zu merken, daß die meisten Forderungen des gewöhnlichen Verkehrs in zwei Jahren verjähren.

Und Handelsgeschäfte in vier Jahren, fügte Herr Michael hinzu.

So ist es, sagte der Amtsrichter.

Giebt es außerdem noch andre Verjährungsfristen? fragte Herr Michael.

Eine große Menge, antwortete der Amtsrichter, sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst, als in andern Reichsgesetzen und noch geltenden Landesgesetzen (Einf.-Ges. Art. 104). Ich kann sie Ihnen unmöglich alle nennen. Nur auf einige wichtigere will ich Sie noch aufmerksam machen.

In fünf Jahren verjährt der Gewährleistungsanspruch wegen Mängel eines Bauwerks (§ 638).

Das ist ein Segen, sagte Herr Michael, wer mal einen Bauprozeß gehabt hat, wie ich, weiß das!

In vier Jahren, fuhr der Amtsrichter fort, verjähren außer den Ihnen bereits genannten Forderungen die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen (vertragsmäßigen und gesetzlichen) und Amortisationsquoten, von Miet- und Pachtzinsen, von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Unterhaltsbeiträgen und allen wiederkehrenden Leistungen überhaupt (§ 197), ferner die Ansprüche der unehelichen Mutter gegen den Vater (§ 1715) und der Anspruch aus abhanden gekommnen Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen gegen den Aussteller (§ 804).

In drei Jahren verjährt der Schadenanspruch

aus einer unerlaubten Handlung (§ 852), der Pflichtteilanspruch (§ 2332) und andre mehr.

In zwei Jahren verjähren außer den vorhin genannten Forderungen aus den Geschäften des täglichen Lebens die Ansprüche wegen Aufhebung eines Verlöbnisses (§ 1302), der Anspruch aus einer dem Aussteller zur Einlösung vorgelegten Schuldverschreibung auf den Inhaber (§ 801).

In einem Jahre verjähren die Ansprüche aus Mängeln bei Arbeiten an einem Grundstück (§ 638) und wegen Mängel des Grundstücks (§ 477).

Ich denke, die verjähren in fünf Jahren? unterbrach Herr Michael den Amtsrichter.

In fünf Jahren verjähren die Mängelansprüche wegen der Arbeiten an einem Bauwerk, wie ich Ihnen sagte, das ist etwas andres, entgegnete der Amtsrichter.

Sodann, fuhr er fort, verjähren in einem Jahre noch die Ansprüche der Tochter gegen die Eltern auf Gewährung einer Aussteuer (§ 1623), ferner die Ersatzansprüche gegen den Spediteur wegen Verlusts oder Beschädigung des Guts (Handelsgesetzbuch § 414).

Ganz besonders wichtig sind auch die außerordentlich kurzen Verjährungen von sechs Monaten und sechs Wochen.

In sechs Monaten nämlich verjähren vor allem alle Gewährleistungsansprüche beim Kauf beweglicher Sachen (§ 477) und beim Werkvertrag (§ 638) wegen Mängel, ferner die Ersatzansprüche des Vermieters, Verleihers, Verpfänders, Nießbrauchbestellers wegen Verschlechterungen der Sache, ebenso umgekehrt die Ansprüche des Mieters, Entleihers, Pfand-

nehmers, Nießbrauchers wegen Verwendungen und der Wegnahme (§§ 558. 606. 1226. 1057).

In sechs Wochen gar verjähren die Ansprüche wegen Viehmängel (§ 490).

Das kann ich mir unmöglich alles merken, rief der Apotheker.

Nun, man merkt sich eben nur das, was einem am nächsten liegt, sagte der Amtsrichter. So ist doch jedenfalls für jeden Mieter die kurze Verjährungszeit von sechs Monaten wegen der Ersatzansprüche und von vier Jahren wegen der Mietzinsen wichtig. Im übrigen muß man sich eben für den einzelnen Fall orientieren. Wer aber immer pünktlich und prompt in seinen Geschäften ist, der braucht überhaupt keine Verjährung seiner Ansprüche zu befürchten.

Von welchem Zeitpunkt an beginnt eigentlich die Verjährung zu laufen? fragte Herr Michael.

Die Verjährung beginnt regelmäßig mit der Entstehung des Anspruchs, also sobald ein Thun verlangt werden kann, bei Ansprüchen auf Unterlassung, sobald eine Zuwiderhandlung, eine Beeinträchtigung des Rechts vorliegt. Da beim Kauf von beiden Seiten in der Regel Zug um Zug zu erfüllen ist, so entsteht also die Forderung auf Bezahlung des Kaufpreises bei der Übergabe der gekauften Sache, und von da ab läuft daher auch die Verjährungsfrist.

Wenn nun aber etwa für die Rückgabe eines Darlehns eine vorausgehende Kündigungsfrist ausbedungen worden ist, wie steht es dann? fragte der Schuldirektor.

Bei Ansprüchen, die erst mit der Kündigung

fällig werden, beginnt die Verjährung von dem Zeitpunkt an zu laufen, wo die Kündigung an sich zulässig ist, auch wenn thatsächlich nicht gekündigt wurde. Und wenn der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken hat, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf dieser Frist (§ 199). Da also z. B. bei einem Darlehn von mehr als 300 Mark gesetzlich eine Kündigungsfrist von drei Monaten gilt (§ 609 Abs. 2), so wäre, da der Darlehnsgeber frühestens bei der Hingabe des Darlehns kündigen könnte, dieses auch frühestens erst nach drei Monaten fällig, und von da ab läuft daher auch die Verjährungsfrist, selbst wenn nicht gekündigt worden ist.

Besondres gilt übrigens für den Beginn der Verjährungsfrist bei den kurzen zwei- oder vierjährigen Verjährungen der Forderungen aus den Geschäften des täglichen Lebens. Hier beginnt nämlich die Verjährung nicht schon mit der Entstehung der Forderung, sondern erst mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Forderung entstanden oder die Frist abgelaufen ist, die der Geltendmachung des Anspruchs etwa sonst entgegenstand (§ 201).

Welchen Zweck hat diese Besonderheit? fragte der Arzt.

Damit der Zeitpunkt, in dem die Verjährung beginnt, zweifellos festgestellt werden kann. Gerade bei den Geschäften des täglichen Lebens vergißt man oft, ob man es an dem und dem Tage, in dem und dem Monat vorgenommen hat. Deshalb hat man einen sichern Anfangspunkt schaffen wollen. Haben Sie also im Laufe dieses Jahres, gleichgiltig, ob im

Januar oder im Dezember, jemand ärztlich behandelt, so beginnt die Verjährungsfrist für Ihr ärztliches Honorar immer erst am 31. Dezember 1900. Und hat Ihnen Ihr Schuster im Sommer ein paar Schuhe geliefert, so beginnt die zweijährige Verjährung für seine Kaufpreisforderung doch erst am 31. Dezember 1900. Wenn Ihnen Ihr Schneider für einen am 1. November 1900 zu liefernden Anzug aber etwa sechs Monate Gestundung zur Bezahlung des Kaufpreises gewähren sollte, so würde er seine Forderung erst am 1. Mai 1901 bezahlt verlangen können. Dann aber begänne für ihn die zweijährige Verjährung seiner Kaufpreisforderung sogar erst am 31. Dezember 1901 und vollendete sich sonach mit Ende des Jahres 1903.

Die Gestundung schiebt also den Beginn der Verjährung auch hinaus? fragte Herr Michael.

Ja, erwiderte der Amtsrichter. Sie hemmt die Verjährung.

Was versteht man unter Hemmung der Verjährung? fragte der Apotheker.

Unter Hemmung versteht man den Aufschub des Beginns der Verjährung durch gewisse Umstände. Treten diese erst nach begonnener Verjährung ein, so wird die Zeit, während der sie vorliegen, in die Verjährungszeit nicht eingerechnet, sagte der Amtsrichter. (§ 205.)

Ist das dasselbe wie Unterbrechung der Verjährung? fragte Herr Michael.

Nein, die Unterbrechung der Verjährung ist etwas ganz andres, antwortete der Amtsrichter. Wird durch irgend einen Umstand die Verjährung unterbrochen, so wird sie überhaupt ganz aufgehoben.

Der bisherige Lauf der Verjährung vor der Unterbrechung kommt dann gar nicht mehr in Betracht, nach Beendigung der Unterbrechung beginnt vielmehr eine neue Verjährung. (§ 217.) Während also bei der Hemmung der Verjährung lediglich der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet, aus ihr ausgeschaltet wird, wird bei der Unterbrechung die bisherige Wirkung des Laufs der Verjährung überhaupt zerstört, sodaß sie ganz von neuem anfangen muß.

Durch welche Umstände wird die Verjährung gehemmt? fragte der Schuldirektor.

Zunächst, wie ich Ihnen schon sagte, durch Stundung der Leistung. Das ist der hauptsächlichste Fall. Außerdem könnten Sie sich etwa den noch merken, daß der Anspruch des Eigentümers einer Sache auf Herausgabe gegen den Besitzer solange in der Verjährung gehemmt ist, als der Besitzer auf Grund eines besondern Vertrags zur Verweigerung der Herausgabe berechtigt ist, etwa weil er die Sache von dem Eigentümer gemietet hat und der Mietvertrag noch fortdauert (§ 986. § 202 Abs. 1). Die Umstände aber, daß jemand zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist, etwa wegen eines Zurückbehaltungsrechts, oder weil der andre den Vertrag noch nicht erfüllt hat u. s. w., hemmen die Verjährung des Anspruchs auf die Leistung nicht. (§ 202 Abs. 2.) Denn hier ist ja der Forderungsberechtigte selbst daran schuld, daß ihm noch nicht geleistet wird, und er soll daraus nicht noch Vorteil haben. Weiter wird die Verjährung gehemmt durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Ver-

jährungsfrist, wie es ja bei Kriegszeiten vorkommen kann, oder sonst durch höhere Gewalt. (§ 203.)

Was verstehn Sie unter höherer Gewalt? fragte der Arzt.

Höhere Gewalt oder unabwendbarer Zufall im Rechtssinne wird dann angenommen, wenn trotz Anwendung der äußersten Sorgfalt das schädigende Ereignis nicht abzuwenden war. Nehmen Sie z. B. an, eine Forderung des Bäckers, die der zweijährigen kurzen Verjährung unterliegt, würde am 31. Dezember 1902 verjähren. Sein Dorf, in dem er wohnt, wird aber durch große Schneefälle von der nahen Gerichtsstadt völlig abgeschlossen oder durch Hochwasser abgesperrt. Das ist ein Fall höherer Gewalt, und so lange dieser Zustand dauert, hemmt er die Verjährung. Die Verjährungsfrist verlängert sich also thatsächlich um die Dauer des Hindernisses, vorausgesetzt ist, daß es in die letzten sechs Monate vor Ablauf der Verjährung fällt. Würde also einen Monat lang im November 1902 die Absperrung durch den Schneefall gedauert haben, so würde die Verjährung nicht am 31. Dezember 1902 sondern erst am 31. Januar 1903 sich vollenden. Endlich, fuhr der Amtsrichter fort, ist auch die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der letztern und zwischen Vormund und Mündel gehemmt, so lange das Vormundschaftsverhältnis oder die Ehe besteht. (§ 204.)

Das ist ja erklärlich, sagte der Pastor. Diese Personen werden sich wegen des bestehenden engen Verhältnisses scheuen, gegeneinander zu klagen, es wäre deshalb ungerecht, wenn gleichwohl ihre Forderungen verjähren sollten.

Wodurch wird denn die Verjährung unterbrochen? fragte Herr Michael.

Doch wohl durch Mahnung seiten des Gläubigers, meinte der Apotheker.

Nein, entgegnete der Amtsrichter, das ist ein Irrtum. Durch bloße Mahnung oder gar durch bloße Übersendung einer Rechnung, wie manche Leute glauben, wird die Verjährung niemals unterbrochen. Dazu gehört wirkliche Klagerhebung oder zum wenigsten Zustellung eines Zahlungsbefehls. Auch die Anmeldung im Konkurs, Zwangsvollstreckung, Aufrechnungserklärung im Prozeß unterbrechen die Verjährung. (§ 209.) Immer aber wird die Verjährung auch dann unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch in irgend einer Weise, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, anerkennt, etwa durch Abschlagszahlungen, Zinszahlungen, Sicherheitsleistung. Es braucht keineswegs ein förmlicher Anerkenntnisvertrag zu sein. (§ 208.)

Sie sagten vorhin, Herr Amtsrichter, an Stelle der unterbrochnen Verjährung beginne eine völlig neue Verjährung zu laufen. Wann beginnt diese denn eigentlich? fragte der Schuldirektor.

Nun, sagte der Amtsrichter, wenn die Unterbrechung beendet ist. Wird die Verjährung durch Anerkennung unterbrochen, kommt ja freilich eine längere Dauer der Unterbrechung nicht in Frage, da beginnt die neue Verjährung sofort nach der Abgabe des Anerkenntnisses. Dagegen findet allerdings eine längere Dauer der Unterbrechung statt, wenn sie durch Klagerhebung, Anmeldung zum Konkurs u. s. w. erfolgt. Dann dauert die Unterbrechung so lange, bis

der Prozeß, der Konkurs beendet ist, und erst von da ab läuft die neue Verjährung. (§§ 211—217.)

Ist die Frist der neuen Verjährung dann die gleiche wie bei der frühern unterbrochnen Verjährung? fragte Herr Michael.

Im allgemeinen ja, antwortete der Amtsrichter. Wird also z. B. eine kurze zweijährige Verjährung durch Anerkennung unterbrochen, so beträgt die Verjährungsfrist der neubeginnenden Verjährung wiederum nur zwei Jahre. Hiervon giebt es aber eine wichtige Ausnahme. Ist nämlich die Unterbrechung dadurch herbeigeführt worden, daß der Anspruch rechtskräftig durch Urteil festgestellt wurde, oder durch vollstreckbaren Vergleich oder durch Feststellung zur Konkurstabelle, so tritt hier stets an Stelle der kürzern Verjährungsfristen die regelmäßige Verjährung von dreißig Jahren (§ 218). Nur wenn sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, z. B. Zinsen, Unterhaltsbeiträge u. s. w., bewendet es bei den kürzern Verjährungsfristen der ursprünglichen unterbrochnen Forderung (§ 218 Abs. 2).

Nun, sagte der Arzt, für Unterbrechung der Verjährung durch Klagerhebung werde ich ja bei meinen Honorarforderungen nicht gleich sorgen. Wenn bloße Mahnung und Rechnungszusendung aber nicht genügt, werde ich die Verjährung doch rechtzeitig wenigstens durch Anerkenntnisse unterbrechen lassen. Denn es giebt immerhin viele Leute, die den Doktor ganz vergessen, wenn sie wieder gesund sind.

Siebzehntes Kapitel

Handelt von der Chikane, der Ausübung und Verteidigung der Rechte

Die alte Steuereinnehmerin Fritzsche ist wohl eine recht nervöse Frau, Doktor? fragte Herr Michael.

Etwas hysterisch, antwortete dieser. Warum?

Ich habe nun beinahe jeden Sonnabend meinen Streit und Zank mit ihr, seitdem sie meine Nachbarin geworden ist, sagte Herr Michael. Seit Menschengedenken brenne ich Sonnabends in meinem Hof den Kaffee. Na, das macht ja nun freilich ein bischen Rauch und Ruß, und wenn der Wind ungünstig ist, treibt er ihn ins Grundstück nebenan, das die alte Fritzschen gekauft hat. Und weil die nun Sonnabends in der Regel großes Reinemachen veranstaltet und oft noch Wäsche in ihrem Hof zum Trocknen aufhängt, so ärgert sie sich natürlich über den Rauch. 's ist ja auch fatal, aber ich kanns doch nicht ändern. Sonnabends muß der Kaffee bei uns fürs Geschäft gebrannt werden.

Ginge es denn wirklich nicht an einem andern Tage? fragte der Pastor. Man muß doch Rücksicht nehmen und Streit vermeiden.

Es geht eben im Geschäft nicht anders, erwiderte Herr Michael. Ich thät es sonst ja herzlich gerne.

Ja, aber das werden Sie doch wohl müssen, sagte der Schuldirektor. Einwirkungen durch Rauch braucht sich die Frau Fritzsche auf ihr Grundstück nicht gefallen zu lassen. Nicht wahr, Herr Amtsrichter?

Das läßt sich so schlechthin weder bejahen noch verneinen, antwortete der Amtsrichter. Da müßte erst festgestellt werden, in welchem Maße der überfliegende Rauch sie belästigt, und ob nicht Herr Michael alles gethan hat, um dies möglichst zu verhindern.

Das hab ich wohl, sagte Herr Michael. Im übrigen aber stehe ich auf dem Standpunkt, daß ich auf meinem Grundstück thun und lassen kann, was ich will.

Auch wenns dem andern Schaden bringt? fragte der Schuldirektor.

Hier wird wohl kaum das formale strenge Recht entscheiden können, sagte der Pastor. Die Nächstenliebe allein und christliche Gesinnung muß die Wege leiten.

Nun, lächelte der Amtsrichter, so ganz läßt uns doch auch unser Gesetzbuch nicht im Stich. Ich habe Ihnen gegenüber schon mehrfach betont, daß es gerade das Wesen des alten deutschen Rechts ist, daß eine strenge Scheidung zwischen Vorschriften des Rechts und der Sitte und Sittlichkeit nicht bestand, und daß sich dieser Charakterzug vielfach auch im neuen Gesetzbuch wieder ausprägt, hiermit so recht seinen deutschnationalen Inhalt beweisend. Hierunter

rechne ich aber vornehmlich die Vorschriften des Gesetzes, die ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft einfach für nichtig erklären (§ 138), sowie die unbeschränkte Ausübung der jemand formell zustehenden Rechte beschränken, sei es zu Gunsten der Allgemeinheit, sei es zu Gunsten eines einzelnen Dritten, sei es, indem die Ausübung des Rechts unmittelbar untersagt wird, sei es, indem dem Dritten eine Einwirkung gestattet wird. Hiermit tritt der Gesetzgeber der schrankenlosen Selbstsucht entgegen und schreibt die soziale Rücksichtnahme für den Mitmenschen auf seine Fahne.

Bravo! rief der Pastor. Dann durchweht Ihr Gesetzbuch ein wahrhaft sozialer und christlicher Geist. Wollen Sie uns hierfür nicht einige Beispiele geben?

Auf die Beschränkungen, die durch die Rücksicht auf das allgemeine Beste vielfach der Ausübung eines Rechts gezogen sind, will ich gar nicht weiter eingehn, sagte der Amtsrichter, sie gehören meist dem öffentlichen Recht an. Ich erinnere Sie nur an die Expropriationsbefugnis des Staats, an die bau- und sicherheitspolizeilichen Beschränkungen in der Ausnutzung des Eigentums, die natürlich auch jetzt noch gelten. (Einf.-Ges. Art. 109. 111. 115.) Aber zahlreich sind die Beschränkungen zu Gunsten eines einzelnen Dritten, die das Bürgerliche Gesetzbuch der willkürlichen Ausübung an sich wohlbegründeter Rechte setzt. Hierher gehört vor allem das sogenannte Chikaneverbot: Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen (§ 226), und verpflichtet sogar zum Schadenersatz. (§ 823 Abs. 2.)

Ein zu diesem Zweck abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist außerdem nichtig. (§ 134.) Wenn also etwa Herr Michael in Wahrheit gar keinen Kaffee brennte, sondern nur so thäte, um den Rauch auf das Grundstück der Frau Fritzsche zu treiben und ihre Wäsche zu beschmutzen, so wäre das eine solche chikanöse Ausübung seines an sich ihm ja zweifellos zustehenden Rechts, in seinem Hofe einen Kaffeeröster in Betrieb zu setzen. Oder nehmen Sie einen Mieter an, der nicht zu seinem Vergnügen oder seiner Übung Klavier in seiner Wohnung spielt, sondern auf dem Klavier nur deshalb ein ohrenzerreißendes Geklimper aufführt, um etwa seinen Nachbar zu ärgern und im ruhigen Genuß seiner Mietwohnung zu stören. Die hübsche Geschichte mit dem Mieter, dessen Grundsatz war: „Was ich in meinem Zimmer treibe, kümmert niemand andern was," ist sehr einfach nach unserm Gesetzbuch zu beurteilen. Oder wenn jemand auf seinem Grundstück, ohne daß er selbst irgendwelches Interesse daran hat, nur deshalb einen Brunnen gräbt, um dem Nachbar auf seinem Grundstück das Wasser zu entziehn, so macht er ebenfalls nur aus Chikane von einem ihm an sich zustehenden Recht Gebrauch, und das ist unzulässig.

Wenn man sein Recht nicht geltend machen darf, sofern einem andern dadurch Schaden zugefügt wird, so ist seine Ausübung aber doch oft auch unbillig beschränkt. Da darf man wohl auch keine Forderung einklagen gegen einen Schuldner, wenn es diesem gerade nicht paßt, zu zahlen? fragte der Apotheker.

Sie scherzen wohl, entgegnete der Amtsrichter; beachten Sie doch, daß das Gesetz die Ausübung eines Rechts untersagt, wenn diese nur den Zweck

haben kann, einem andern zu schaden. Es darf also nach Lage der Sache die Ausübung nur den alleinigen ersichtlichen Zweck der Schadenszufügung haben. Hat der Ausübende aber irgendwelches eigne Interesse sonst noch an der Geltendmachung des Rechts, so ist diese ihm nicht verwehrt, selbst dann nicht, wenn er zugleich etwa den Zweck mit verfolgt, dadurch den andern zu schädigen. Mit dem Einwand, daß der Gläubiger ihn durch Geltendmachung seiner Rechte schädige oder schädigen wolle, ist daher ein Schuldner nicht zu hören. Der ausschließliche Schädigungszweck allein verbietet die Geltendmachung des Rechts. Wenn daher ein Gläubiger von einem unverschuldet ins Unglück gekommnen Schuldner, gerade während dieser sich in größter Not befindet, seine Forderung eintreibt, so ist das allerdings hartherzig und unchristlich. Da er aber dabei zugleich den erlaubten Zweck verfolgt, zu seinem Gelde zu kommen, so kann sich der Schuldner dagegen nicht auf das Chikaneverbot berufen. Bei Schuldverhältnissen, aus denen also der Schuldner zu einer Leistung verpflichtet, der Gläubiger darauf berechtigt ist, wird wohl überhaupt kaum die Geltendmachung des Forderungsrechts ausschließlich in Schädigungsabsicht erfolgen. Es wird eben überall auf die Beurteilung des einzelnen Falls ankommen. Jedenfalls genügt die Behauptung, daß der Gläubiger auch den Zweck der Schadenzufügung verfolge, nicht zur Begründung des Chikaneverbots.

Es könnte sonst allerdings auch leicht diese Bestimmung selbst wieder zur Chikane benutzt werden, meinte Herr Michael.

Es giebt ja freilich auch einzelne Bestimmungen, sagte der Amtsrichter, wonach jemand zum Schaden-

ersatz schon dann verpflichtet wird, wenn er ein Recht ausübt in der Absicht, jemand zu benachteiligen, selbst wenn diese Absicht nicht die ausschließliche ist, wie sie das bisher erwähnte Chikaneverbot voraussetzt. So ist z. B. der Ehemann, der mit der Frau in Gütergemeinschaft lebt, für die Verwaltung des Gesamtguts der Frau nicht verantwortlich. Er hat aber für eine Verminderung des Gesamtguts der Frau Ersatz zu leisten, wenn er sie herbeiführt in der Absicht, die Frau zu benachteiligen. (§ 1456.) Eine wichtige Vorschrift in dieser Hinsicht enthält auch das Dienstrecht. Kommt nämlich der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete gleichwohl für die nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, sogar ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich aber den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er etwa infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. (§ 615.) Und derartige Bestimmungen giebt es noch mehrere.

Ihr Gesetzbuch bringt da allerdings die gebotne Sittlichkeit vollkommen zur Geltung, sagte der Pastor.

Nahe verwandt diesem Chikaneverbot, aber doch von ihm zu unterscheiden, fuhr der Amtsrichter fort, sind sodann einzelne Bestimmungen des Gesetzgebers, bei denen er nicht auf die Absicht, zu schädigen, abstellt wie bei der Chikane, sondern bei denen er schlechthin den Mangel an eignem Interesse bei der Ausübung seines Rechts hinreichend sein läßt, um dem Berechtigten diese Ausübung in dem besondern

Falle zu verwehren, auch wenn sie vielleicht nicht in schädigender Absicht erfolgte.

Das geht allerdings sehr weit, sagte der Arzt. Welche Fälle sind dies?

Sie werden sehen, daß dies ganz berechtigt ist, erwiderte der Amtsrichter. Daß das Recht schließlich im vernünftigen Interesse des Berechtigten seine Grenzen findet, ist doch nur zu billigen und fordert die Rücksicht auf die Bethätigungsfreiheit andrer. So erstreckt sich z. B. das Recht des Eigentümers eines Grundstücks auf den Raum über die Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche (die unter die Regalien fallenden Sachen, wie Mineralien u. s. w., natürlich ausgenommen, Einf.-Ges Art. 67). Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat. (§ 905.) Wer auf einem Berge wohnt, kann daher nicht verbieten, daß ein Tunnel durchgestochen wird. Unter seinem Hause in der Stadt braucht er sich aber unter Umständen in mäßiger Tiefe keine Untergrundbahn gegen seinen Willen durchführen zu lassen. Ähnliche Bestimmungen finden sich bei der Regelung nachbarlicher Verhältnisse. Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem andern Grundstück ausgehende Einwirkungen verbieten. Hiernach brauchte sich also Frau Fritzsche den Rauch beim Kaffeebrennen, Herr Michael, an sich nicht gefallen zu lassen. Sie muß ihn aber dulden, wenn die Einwirkung die Benutzung ihres Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. (§ 906.)

Ebenso kann der Eigentümer eines Grundstücks Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat, und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt ist. Auch hier aber steht dem Eigentümer dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht oder nicht erheblich beeinträchtigen, er also an ihrer Beseitigung thatsächlich kein Interesse hat. (§ 910.)

Siehe, wie fein und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtig bei einander wohnen, sagte der Pastor.

Das ist in der That der Gedanke, von dem die Regelung des Nachbarrechts im neuen Gesetzbuch beherrscht wird, sagte der Amtsrichter. In noch höherm Maße, fuhr er fort, bringt das Gesetzbuch den Billigkeitsstandpunkt gegen das formelle Recht in einigen andern Bestimmungen zum Ausdruck. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157); bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. (§ 133.) Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkungen von Handlungen und Unterlassungen auf die dem Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen. (HGB. § 346.) Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 242), wird wiederholt

bestimmt. Kann der Gesetzgeber schöner und nachdrücklicher seinen Willen kundgeben, daß nicht der starre Buchstabe des Gesetzes, nicht das Pochen auf seinen Schein und auf sein formelles Recht gelten soll, sondern die Billigkeit?

Wenn diese Vorschrift die Richter nur auch immer bei ihrer Rechtsprechung im Auge behielten, meinte der Arzt.

Gewiß müssen sie das, sagte der Amtsrichter, und sie bemühn sich auch, es zu thun. Übrigens kann ich Ihnen nur aus meiner langjährigen Erfahrung versichern, daß die Nichtjuristen häufig viel mehr am Buchstaben eines Vertrags oder einer Bestimmung kleben, viel mehr Wortklauber sind als die Juristen, die viel eher gewohnt sind, auf den Kern der Sache zu sehen. Übrigens giebt es auch hier eine Menge Einzelbestimmungen, in denen der Grundsatz der Billigkeit durchgeführt und dem Berechtigten die Ausübung seines Rechts schon dann untersagt wird, wenn er nicht bloß kein, sondern nur ein geringes Interesse an seiner Durchführung hat, und wenn diese jedenfalls dem Gegner unverhältnismäßig mehr schaden als nützen würde. So darf vom Kündigungsrecht beim Dienstvertrag, beim Auftrag, bei der Gesellschaft nicht zur Unzeit Gebrauch gemacht werden. (§ 627 Abs. 2. § 671 Abs. 2. § 723 Abs. 2.) Der Mieter einer Wohnung darf wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs nicht gleich kündigen, wenn er nicht ein ganz besondres Interesse daran hat. (§ 542 Abs. 2.) Der Käufer eines Grundstücks kann wegen Mangels der zugesicherten Größe nur dann Wandlung, also Rücktritt vom Kaufvertrag verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist,

daß der Käufer an der Erfüllung des Vertrags kein Interesse hat. (§ 468.) Der Besteller eines Werks kann, wenn es mangelhaft ist, zunächst Beseitigung des Mangels verlangen. Der Werkmeister kann diese Beseitigung aber verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. (§ 633 Abs. 2.) Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder daß vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung der Nachbar Widerspruch erhoben hat, so muß dieser den Überbau dulden und sich mit einer Geldentschädigung begnügen. (§ 912.) Und derartige Bestimmungen giebt es noch viele. Ich wollte Ihnen dadurch nur beweisen, daß Treu und Glauben und der Grundsatz der Billigkeit und die Rücksicht namentlich auch auf die wirtschaftlichen Interessen unser neues Recht beherrschen. Es ist also nichts weniger als formal oder römisch, wie oft aus Unkenntnis und Unverstand behauptet worden ist.

Das freut mich wahrhaftig, sagte der Pastor. Es zeugt von einem milden und die Gegensätze ausgleichenden Bestreben.

So ist es, entgegnete der Amtsrichter. Dabei ist dieser Geist aber durchaus nicht etwa weichlicher und schwächlicher Natur. Im Gegenteil. Während das Gesetzbuch einerseits den Berechtigten zwingt, da, wo die Billigkeit es fordert, auf die Ausübung seines formalen Rechts zu verzichten, gewährt es ihm andrerseits auch die Macht, da, wo wirkliches Unrecht seiner Ausübung hindernd in den Weg tritt, mit kräftigen Mitteln alle Hindernisse wegzuräumen und siegreich den Kampf ums Recht durchzuführen.

Wie meinen Sie das? fragte der Arzt.

Ich denke an das Recht der Selbstverteidigung und der Selbsthilfe, entgegnete der Amtsrichter.

Erklären Sie uns das näher, bat der Pastor.

Das Gesetzbuch kennt ein Recht der Selbstverteidigung als Selbstschutz einmal gegen den Angriff einer Person: das ist, wie Sie alle wissen, die Notwehr, und als Selbstschutz gegen die Schädigung und Verletzung, die durch eine Sache herbeigeführt wird. Die Notwehr im Bürgerlichen Gesetzbuch ist dieselbe wie im Strafrecht, sie ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden. (§ 227 Abs. 2. StGB. § 53.)

Was heißt, einen Angriff von sich abwenden? fragte der Arzt. Wird darunter nur ein Angriff unmittelbar gegen die Person, auf Leib und Leben verstanden?

Nein, antwortete der Amtsrichter, auch ein Angriff auf Sachen oder andre Rechte ist ein solcher rechtswidriger Angriff, der zur Notwehr berechtigt. Wenn also jemand im Begriff steht, Ihnen eine Sache wegzunehmen oder zu zerstören, so können Sie ihn daran mit allen Mitteln, die unumgänglich nötig sind, schlimmstenfalls sogar unter Verletzung seines Körpers oder Lebens daran hindern.

Und eine zu diesem Zweck vorgenommne Verletzung ist dann nicht strafbar und gestattet?

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Sofern sie sich in den Grenzen hält, die unbedingt zur Abwehr erforderlich waren, ist sie nicht widerrechtlich. (§ 227 Abs. 1.)

Wenn nun, wie es ja leicht vorkommen kann,

jemand in Bestürzung und Furcht vor dem Angriff, oder weil er irrtümlich einen solchen fürchtet, obgleich er gar nicht beabsichtigt ist, die Grenzen der erforderlichen Selbstverteidigung überschreitet? fragte der Arzt.

Hier zeigt sich ein Unterschied zwischen dem Strafrecht und dem Privatrecht, antwortete der Amtsrichter. Während nämlich das Strafgesetzbuch eine solche in Bestürzung und Furcht die erforderlichen Grenzen überschreitende Verletzung straflos läßt, bleibt sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch rechtswidrig, da dieses nur auf das objektive Vorhandensein der Erforderlichkeit der Abwehr sieht. Wenn schon daher eine solche Überschreitung der Notwehr unter Umständen nicht bestraft wird, verpflichtet sie doch den, der sie begeht, zum Schadenersatz. (§ 823.) Es wird ja eben nicht jede rechtswidrige Handlung bestraft, sondern nur die, bei der der Staat es aus allgemeinen öffentlichen und staatspolitischen Rücksichten für notwendig hält, und deren Begehung er deshalb noch besonders unter Strafdrohung verboten hat.

Sonst würden wohl auch die Gefängnisse kaum ausreichen, sagte der Arzt.

Ein ähnliches Recht zum Selbstschutz gegen widerrechtliche Verletzung einer Person oder Sache oder eines Rechts, z. B. auch des Besitzes, bietet das Gesetzbuch, wenn durch eine Sache eine solche Verletzung droht, sagte der Amtsrichter. Ist nämlich dann die Beschädigung oder Zerstörung der Sache erforderlich, um die Gefahr abzuwenden, so ist diese Verletzung nicht widerrechtlich und kann vorgenommen werden, ohne daß dafür Schadenersatz geleistet werden müßte.

Voraussetzung ist hier aber, daß der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht, sonst wird die Verletzung widerrechtlich. (§ 228.) Wenn mich daher ein großer Hund anfällt und mir nach der Kehle springt, so darf ich ihn nötigenfalls totschlagen, um mich seiner zu erwehren, denn die drohende Gefahr für meinen Körper steht natürlich höher in der Wertschätzung des Rechts als ein Hund. Wenn aber vielleicht ein fremder Hund hinzuspringt, um meinem Kind, das mit dem Ball spielt, diesen wegzuschnappen und zu zerbeißen, so kann ich natürlich versuchen, ihn wegzujagen und durch Schläge davon abzuhalten, wenn ich ihn aber wegen eines billigen Balles gleich totschlagen wollte, so würde das wohl außer Verhältnis zu der Gefahr, daß der Ball zerbissen wird, stehn und deshalb widerrechtlich sein.

Ist denn ein solches Verhältnis nicht auch bei der Notwehr erforderlich? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Bei der gegen den rechtswidrigen Angriff eines Menschen sich richtenden Notwehr kommt es auf den Wert des gefährdeten Rechtsguts nicht an. Der Mensch ist ein vernünftiges Wesen und soll jeden rechtswidrigen Angriff auch gegen das geringste mir zustehende Recht unterlassen, und auch das Recht, das nur geringen Wert für mich hat, kann ich gegen einen solchen Angriff mit allen Mitteln, sofern sie nur hierzu nach Lage des Falls unbedingt erforderlich sind, verteidigen.

Wenn nun der, der von einem Hunde angefallen wird, ihn erst gereizt hat? Dann darf er ihn wohl nicht töten? fragte der Schuldirektor.

Doch, sagte der Amtsrichter. Ob der Handelnde

die Gefahr selbst verschuldet hat oder nicht, ist für die Frage der Widerrechtlichkeit gleichgiltig. Aber er muß allerdings dem Eigentümer der in erlaubter Selbstverteidigung beschädigten oder zerstörten Sache in diesem Falle Schadenersatz zahlen. (§ 228.)

Wenn die Gefahr für mich, mein Eigentum oder für ein sonstiges Recht nun nicht gerade von der Sache herrührt, sondern durch andre Umstände verursacht wird, ich die Gefahr aber gleichwohl nur dadurch von mir abwenden kann, daß ich diese Sache beschädige oder zerstöre, was gilt dann? fragte der Schuldirektor. Mir scheint, unter die bisher von Ihnen erwähnte Bestimmung gehört das nicht, da ja nicht eine Gefahr vorliegt, die durch die Sache selbst droht.

Da haben Sie ganz Recht, sagte der Amtsrichter. Dieser Fall liegt auch anders. Es ist der Fall des Notstands. Aber auch hier gestattet das Gesetz die Beschädigung oder Vernichtung der fremden Sache, wenn sie erforderlich ist, um eine — von dritter Seite — drohende Gefahr, sei es für seine Person, sei es für sein Vermögen, abzuwenden und die Beschädigung der Sache in keinem Verhältnis zu dem drohenden Schaden steht. Hier kann aber der Eigentümer der beschädigten Sache in jedem Fall Ersatz des ihm entstandnen Schadens verlangen. (§ 904.) Nehmen Sie z. B. an, in Ihrem Grundstück bräche Feuer aus, Herr Michael, und um es wirksam zu bekämpfen, müßte die Feuerwehr auf das Dach des Hauses Ihrer lieben Nachbarin, der Frau Fritzsche, steigen und würde dieses dabei beschädigen. Das müßte sie sich gefallen lassen, sie könnte aber dann natürlich von Ihnen die Ausbesserung des Dachs

verlangen. Oder ein Dieb hätte Ihnen eine größere Summe Geld gestohlen, und um ihn bei der Verfolgung zu erwischen, schlagen Sie das Fenster im Nachbarhaus ein, damit Sie in das Zimmer, wohin er geflüchtet ist, einsteigen können, oder Sie brechen die Thür auf oder ähnliches. Alles das können Sie thun, nur müssen Sie dann den entstandnen Schaden ersetzen. Und es muß der hierdurch von Ihnen verursachte Schaden nicht außer allem Verhältnis zu dem Ihnen zugefügten Schaden stehn. Wenn Ihnen ein Bursche aus dem Garten eine Rose stiehlt, und Sie verfolgen ihn, dürfen Sie bei der Verfolgung nicht des Nachbars wertvolle Blumenbeete zertreten und eine Spiegelscheibe zerschlagen, um ins Zimmer zu kommen, wohin sich der Bengel geflüchtet hat.

Jedenfalls gewährt durch alles dieses der Gesetzgeber allerdings hinreichende Befugnis, eine drohende Rechtsverletzung von sich oder seinem Vermögen abzuwenden, sagte der Arzt. Wie steht es aber nun, wenn es sich nicht darum handelt, einen Angriff abzuwenden, einer drohenden Rechtsverletzung verteidigungsweise zu begegnen, sondern ein Recht selbst angriffsweise zur Geltung zu bringen und durchzusetzen?

Selbsthilfe ist im allgemeinen nicht erlaubt, sagte der Amtsrichter. Da fielen wir ja in die Zeiten des Faustrechts zurück. Daß jemand eigenmächtig sein Recht, wenn es nicht vom Verpflichteten freiwillig befriedigt und anerkannt wird, durchsetzt, geht in einem geordneten Rechtsstaate nicht an. Wenn Ihnen jemand aus einem Darlehnsvertrag hundert Mark schuldet, und er zahlt sie Ihnen nicht pünktlich zurück, so können Sie ihm nicht einfach mit

Gewalt die hundert Mark aus seiner Kasse wegnehmen oder, um sich zu befriedigen, einen gleichwertigen Gegenstand. Sondern Sie müssen ihn verklagen, und erst auf Grund eines richterlichen Urteils, das die Berechtigung Ihres Anspruchs festgestellt hat, kann durch die Staatsgewalt für Sie die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden.

Das ist alles ganz schön und gut, sagte der Arzt, wenn man aber immer erst klagen und auf die Hilfe des Staats warten muß, so geht inzwischen oft der ganze Anspruch zum Teufel.

Deshalb läßt auch das Gesetz Ausnahmen von der Regel zu, daß Eigenmacht verboten sei, und erlaubt unter Umständen die Selbsthilfe, sagte der Amtsrichter.

Unter welchen Voraussetzungen ist Selbsthilfe gestattet? fragte Herr Michael.

Vor allem muß natürlich ein begründeter und berechtigter Anspruch bestehn, sagte der Amtsrichter. Sodann muß die rechtzeitige Erlangung obrigkeitlicher, also namentlich gerichtlicher Hilfe unmöglich sein und Gefahr bestehn, daß ohne sofortiges Eingreifen die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder doch wesentlich erschwert würde (§ 229).

Wenn dies nun vorliegt, was darf man dann in Ausübung der Selbsthilfe thun? fragte Herr Michael.

Kurz gesagt: das, was im ordentlichen Zwangsvollstreckungsverfahren die Obrigkeit thun dürfte, wenn sie rechtzeitig zur Durchsetzung des Anspruchs einschreiten könnte. Jedenfalls darf die Selbsthilfehandlung nicht weiter gehn, als zur Abwendung der Gefahr, daß die Verwirklichung des Anspruchs ver-

eitelt werde, notwendig ist (§ 230 Abs. 1), erwiderte der Amtsrichter. Man kann also eine Sache, auf die man einen Anspruch hat, selbst wegnehmen, auch wenn man damit nur ein Pfand erlangen will, man kann eine Sache sogar zerstören und beschädigen, etwa ein Schloß sprengen, eine Barriere beseitigen, ja man kann sogar, wenn der Schuldner gegen diese Maßnahmen Widerstand leistet, diesen Widerstand mit Gewalt brechen. Endlich ist es auch erlaubt, den fluchtverdächtigen Schuldner, der etwa nach Amerika fliehen will und vom Gläubiger auf dem Bahnhof erwischt wird, selbst festzunehmen und so an der Flucht zu hindern (§ 229).

Das sind allerdings sehr weitgehende Rechte, meinte der Pastor. Es scheint mir doch nicht ungefährlich.

Sie sind aber notwendig, entgegnete der Amtsrichter, um den Berechtigten nötigenfalls vor dem Verlust seines Rechts zu schützen. Wem der Staat nicht sofort helfen kann, der muß sich eben einstweilen selbst helfen. Übrigens sind diese ganzen Maßregeln, zu denen der Gläubiger greifen kann, ja auch nur provisorische, er muß stets sobald wie möglich der Obrigkeit das weitere überlassen. Die weggenommene Sache muß entweder nachträglich gerichtlich gepfändet, oder es muß ungesäumt in sie der Arrest beantragt werden. Im Falle der Festnahme des Schuldners aber ist dieser unverzüglich dem Gericht zuzuführen und der persönliche Sicherheitsarrest zu beantragen (§ 230 Abs. 2 und 3). Außerdem haftet der Gläubiger dem Schuldner stets für den Schaden, den dieser durch eine unberechtigte Selbsthilfe erleidet, selbst wenn sich der Gläubiger in der

irrigen Annahme befand, berechtigt gewesen zu sein. Es ist also immerhin hier Vorsicht geboten (§ 231).

Gilt denn das Pfändungsrecht des Grundbesitzers noch, wenn fremde Personen oder fremdes Vieh über ein Grundstück unbefugterweise gehn? fragte Herr Michael.

In dieser Beziehung sind die landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten geblieben (Einf.-Ges. Art. 89), sagte der Amtsrichter. Es gelten also hier z. B. noch die Bestimmungen des sächsischen Gesetzes §§ 488 ff. fort. Nur was die Festnahme einer Person anlangt, so richtet sich diese nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Übrigens kennt das Gesetzbuch auch noch einige Sondervorschriften über die Selbsthilfe.

Welche sind dies? fragte der Schuldirektor.

Einen ganz neuen Fall der Selbsthilfe begründet das Gesetz bei verloren gegangenem Besitz einer Sache, antwortete der Amtsrichter. Ist nämlich durch irgend einen Umstand ein Gegenstand aus der Gewalt des Besitzers auf ein fremdes Grundstück gelangt, das sich im Besitz eines andern befindet, so hat dessen Besitzer dem Besitzer der Sache deren Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten, sofern die Sache noch von niemand anderm, auch nicht dem Besitzer des Grundstücks selbst, in Besitz genommen worden ist. (§ 867.) Wenn Sie also z. B. an einem Garten vorübergehn, und der Wind weht Ihnen den Hut vom Kopfe in den Garten, so hat Ihnen der Gartenbesitzer zu gestatten, den Hut herauszuholen, und er macht sich schadenersatzpflichtig, wenn er die Erlaubnis verweigert. (§ 823 Abs. 2.)

Wenn nun aber der Garten frisch hergerichtet

ist, und das Betreten frisch gesäeter Beete Schaden verursachen würde? fragte Herr Michael.

Dann kann er natürlich diesen Schaden ersetzt verlangen, antwortete der Amtsrichter. Unter Umständen, wenn nämlich mit dem Aufschub der Gestattung keine Gefahr weiter verbunden ist, kann er sogar vorher Sicherheitsleistung für den entstehenden Schaden verlangen. (§ 867.) Wenn aber kein Schaden durch das Wegholen entsteht, kommt dies nicht in Frage. Wenn ein spielendes Kind seinen Ball in eine fremde Wohnung zum Fenster hineinwirft, muß man ihm ohne weiteres gestatten, ihn im Zimmer zu suchen und wegzuholen.

Das wird wohl jeder vernünftige Mensch von selbst thun, sagte der Pastor.

Immerhin ist es nicht unwichtig, daß das Gesetz einem geradezu das Recht giebt, entgegnete der Amtsrichter. Auch gegen den säumigen Mieter hat der Vermieter wegen seiner Ansprüche aus dem Mietvertrag ein wichtiges Selbsthilferecht. Der Vermieter darf nämlich die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden eingebrachten Sachen des Mieters auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen. Sind die Sachen trotzdem ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt worden, so kann er sogar die Zurückschaffung in das Grundstück und die Überlassung des Besitzes verlangen (§ 561). Sie sehen also, meine Herren, wo es notwendig ist, ist das Gesetzbuch gar nicht ängstlich, dem Berechtigten die kräftige Vertretung seines Rechts zu gestatten. Starke Wahrung des wohlbegründeten Rechts gegen wirkliche Rechts-

widrigkeit auf der einen Seite, Beobachtung von Billigkeit und Treu und Glauben auf der andern Seite, das iſt der Grundzug unſers Rechts.

Und damit können wir ja alle einverſtanden ſein, ſagte der Paſtor.

Und jetzt iſt es billig und recht, daß wir wieder mal einen Skat ſpielen, ſagte der Arzt. Wer giebt?

Achtzehntes Kapitel

Handelt von den Formvorschriften für Rechtsgeschäfte

Haben Sie gehört, wie es Frau Rosenkranz geht, Herr Michael, und ob sie mit ihrem Weißwarengeschäft etwas verdient? fragte der Apotheker.

Sie kommt ganz hübsch vorwärts, antwortete Herr Michael. Ich habe gemeinschaftlich mit ihrem Bruder, dem langen Heinrich, bei ihrem Lieferanten für eine bestimmte Summe gutgesagt, und so gewährt ihr dieser einen längern Kredit. Das hilft wirtschaften.

Das ist hübsch von Ihnen, Herr Michael, sagte der Pastor. Ich hörte schon durch den langen Heinrich davon. Dieser war nämlich vor einigen Tagen bei uns und bat mich, seine Bürgschaftsverpflichtung für ihn aufzusetzen, der Leipziger Fabrikant verlange sie schriftlich.

Ich habe darüber nichts schriftlich ausgemacht. Ich habe es mündlich mit ihm besprochen, als ich in Leipzig war, sagte Herr Michael.

Genügt das, Herr Amtsrichter? fragte der Pastor. Der lange Heinrich sagte mir, der Leipziger Fabrikant habe ihm erklärt, nach dem neuen Recht

wäre die Bürgschaftsübernahme nichtig, wenn sie nicht schriftlich gegeben werde.

In Bezug auf den langen Heinrich hat er schon Recht, antwortete der Amtsrichter. Und ebenso wenn er die Bürgschaftserklärung des Herrn Michael für wirksam hält, obwohl sie nur mündlich gegeben worden ist. Ja, die Leipziger Geschäftsleute, die sind schon orientiert.

Der Leipziger Fabrikant ist aber auch Handelsrichter, meinte Herr Michael etwas empfindlich.

Wollen Sie uns nicht erklären, warum beim langen Heinrich die Bürgschaftserklärung schriftlich abgefaßt werden muß und bei Herrn Michael nicht? fragte der Apotheker. Bisher war doch meines Wissens nach sächsischem Recht für eine Bürgschaftsübernahme kein schriftlicher Vertrag erforderlich. Hat denn das neue Gesetzbuch die Formvorschriften für den Abschluß von Rechtsgeschäften verschärft?

Wenigstens für gewisse Rechtsgeschäfte, antwortete der Amtsrichter.

Welche Formvorschriften gelten nach dem neuen Recht für Rechtsgeschäfte? fragte Herr Michael.

Abweichend vom preußischen Landrecht, sagte der Amtsrichter, gilt wie nach dem bisherigen sächsischen Recht auch im neuen Recht an sich der Grundsatz der Formfreiheit. Es hat sich in dieser Beziehung dem Handelsgesetzbuch angeschlossen, das für die Handelsgeschäfte schon jetzt diesen Grundsatz kannte. Die Formfreiheit ist aber nunmehr Grundsatz für alle Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs geworden, auch wenn sie nicht Handelsgeschäfte sind. Die Sonderbestimmung des alten Handelsgesetzbuchs hierüber (Art. 317) ist deshalb auch als überflüssig

gestrichen worden. Von diesem als Regel geltenden Grundsatze der Formfreiheit giebt es aber nun freilich wichtige und zahlreiche Ausnahmen. Für gewisse Rechtsgeschäfte erfordert nämlich das Gesetz ohne weiteres bestimmte Formvorschriften. Sodann giebt es oft dem andern Teile das einseitige Recht, gewisse Formen verlangen zu können. Außerdem können stets die Beteiligten freiwillig durch Vertrag bestimmte Formen vereinbaren, etwa daß die Kündigung einer Hypothek, eines Mietvertrags durch eingeschriebnen Brief erfolgen solle, daß Abänderungen eines Vertrags schriftlich erfolgen müssen.

Wenn nun diese Formvorschriften verletzt werden, welche Folgen hat dies? fragte der Schuldirektor.

Dann ist das Rechtsgeschäft nichtig, antwortete der Amtsrichter. Dort, wo durch das Gesetz eine Form vorgeschrieben ist oder doch einseitig vom andern Teile verlangt werden kann, jedenfalls; aber auch wenn die Formvorschrift auf Vereinbarung der Vertragschließenden beruht, ist im Zweifel Nichtigkeit des Vertrags anzunehmen, und nur wenn deutlich als Wille der Parteien erhellt, daß sie die Form bloß als Beweismittel gewollt haben, daß der Vertrag aber auch ohne sie seine Giltigkeit haben solle, bleibt das Rechtsgeschäft trotz des Formmangels wirksam. (§ 125.) Im Zweifel ist auch der Vertrag noch nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist, wenn eine Beurkundung des abzuschließenden Vertrags verabredet worden ist. (§ 154 Abs. 2.)

Erstreckt sich der Formzwang auch auf Nebenverabredungen des Vertrags, oder können solche mündlich nebenbei getroffen werden? fragte der Apotheker.

Der Formzwang erstreckt sich auf alle Teile des Rechtsgeschäfts, also auch auf Nebenpunkte, sagte der Amtsrichter. Ist ein Teil des Rechtsgeschäfts wegen Formmangels nichtig, so ist in der Regel das ganze Rechtsgeschäft nichtig (§ 139), und der übrige Teil, der den Formvorschriften entspricht, bleibt nicht gültig. Wenn z. B. jemand für einen andern bei einem Dritten gut sagt, damit dieser ihm Kredit gewährt, und beschränkt diese Bürgschaft auf eine bestimmte Zeit, so ist, da die Bürgschaftsübernahme in der Regel schriftlich erfolgen muß, die ganze Bürgschaftsübernahme nichtig, wenn in die Urkunde die vereinbarte Zeitbeschränkung nicht aufgenommen worden ist. Denn diese ist ein Teil des Rechtsgeschäfts, und auf sie muß sich daher die Schriftlichkeit mit erstrecken.

Das ist unter Umständen aber recht streng, sagte Herr Michael. Wenn es sich nur um unbedeutende Nebenpunkte handelt, etwa bei einem Grundstücksverkauf um Verabredung der Ratenzahlungen des Kaufpreises. Da soll, bloß weil diese Bestimmung vielleicht versehentlich nicht mit in den schriftlichen Vertrag aufgenommen worden ist, nun das Geschäft nichtig sein?

Nun, sagte der Amtsrichter, diesen Fall sieht das Gesetz vor. Wenn nämlich anzunehmen ist, daß das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde, so bleibt ausnahmsweise der durch die vorschriftsmäßige Form gedeckte Teil des Geschäfts gültig (§ 139). Wenn also feststünde, daß der Grundstücksverkauf vom Käufer abgeschlossen worden wäre, so wie er in der Urkunde steht, auch wenn keine Ratenzahlungen für den Kaufpreis ausgemacht worden wären, bleibt der Kauf gültig.

Die Vereinbarung wegen der Ratenzahlungen aber nicht? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Denn für Grundstückskäufe ist durch das Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben. Solche mündliche Nebenverabredungen bei einem schriftlichen Vertrag könnten höchstens dann Giltigkeit haben, wenn die schriftliche Form im übrigen nicht auf Gesetz, sondern auf Vereinbarung beruht und feststeht, daß die schriftliche Form eben für diese Nebenpunkte zu ihrer Giltigkeit nicht erfordert werden sollte. Jedenfalls aber hat ein schriftlicher Vertrag die Vermutung der Vollständigkeit für sich. Wer außerdem bestehende mündliche Vereinbarungen behauptet, muß sie beweisen. Ich kann vom praktischen Standpunkt aus solche neben einem schriftlichen Vertrag getroffne mündliche Vereinbarung nur als eine Unsitte bezeichnen und nicht genug davor warnen. Man nehme sie doch vollständig in den schriftlichen Vertrag auf! Der ganze Vorteil des schriftlichen Vertrags, der in der glatten Beweisbarkeit des Vertragsinhalts besteht, geht ja verloren, wenn dann die Parteien kommen können und behaupten: ja, wir haben aber das und das noch mündlich nebenbei vereinbart! Derartige mündliche Nebenverabredungen, die oft nur aus reiner Bequemlichkeit nicht in den Hauptvertrag aufgenommen worden sind, oft auch, um sich ein Hinterthürchen offen zu halten, werden meiner Erfahrung nach nur eine Quelle langwieriger Prozesse.

Sehr richtig, sagte der Arzt. Ein Pereat den mündlichen Nebenverabredungen! Und er that einen kräftigen Schluck.

Giebt es keine Ausnahmen von der Regel, daß

Formverletzung das Rechtsgeschäft nichtig macht? fragte der Schuldirektor.

Einige wenige, entgegnete der Amtsrichter. So z. B. heilt in drei Fällen die nachträgliche Erfüllung des Rechtsgeschäfts vollständig dessen Nichtigkeit wegen Formmangels.

Geschieht dies nicht allgemein? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Als Regel gilt — entgegen dem preußischen Landrecht —, daß nachträgliche Erfüllung eines wegen Formmangels nichtigen Geschäfts dieses nicht giltig macht. Die Leistung bedeutet dann Erfüllung einer Nichtschuld, denn es liegt kein giltiger Verpflichtungsgrund vor, und kann als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden. So muß z. B. bei der Abtretung einer Briefhypothek die Abtretungserklärung zur Giltigkeit schriftlich erfolgen. (§ 1154.) Ist dies nicht geschehen, so macht die Übergabe des Hypothekenbriefs die Abtretung nicht giltig, und er kann zurückgefordert werden. In drei Fällen aber tritt, wie gesagt, durch nachträgliche Erfüllung des wegen Formmangels nichtigen Rechtsgeschäfts dessen Heilung ausnahmsweise ein, sodaß also das Geleistete dann nicht zurückgefordert werden kann.

Welche Fälle sind dies? fragte Herr Michael.

Der wichtigste Fall ist wohl der des Vertrags über Veräußerung eines Grundstücks, z. B. eines Kauf- oder Tauschvertrags. Zu dessen Giltigkeit bedarf es an sich der Schriftlichkeit, ja sogar der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ist diese Form aber nicht beobachtet worden und daher der Kauf- oder Tauschvertrag nichtig, so wird gleichwohl

der vielleicht nur mündlich geschlossene Vertrag seinem ganzen Inhalt nach, also mit allen Nebenverabredungen, gültig, wenn nachträglich in Erfüllung des Vertrags die Auflassung und die Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch erfolgt ist. (§ 313.)

Das ist aber nicht unbedenklich, sagte der Pastor. Denn die Schriftlichkeit der Verträge über Grundstücksveräußerungen ist doch offenbar wegen der Wichtigkeit des Gegenstands vorgeschrieben, damit sich die Leute den Inhalt und die Bedeutung des Vertrags ordentlich zum Bewußtsein bringen. Und nun kann das gänzlich umgangen werden dadurch, daß sie einfach aufs Grundbuchamt gehn und vielleicht in angeheiterter Stimmung die Auflassung erklären, also die Eigentumsübertragungs- und Eigentumsübernahmeerklärung abgeben.

Sie haben ganz Recht, entgegnete der Amtsrichter. Deshalb gestattet auch die Grundbuchordnung (GO. § 98) der Landesgesetzgebung, zu bestimmen, daß das Grundbuchamt die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen soll, wenn die zur Giltigkeit des Vertrags erforderliche Urkunde vorgelegt wird. Doch wir sprechen hierüber vielleicht ein andermal noch.

Welches ist der andre Fall der Heilung? fragte der Schuldirektor.

Der der Schenkung, antwortete der Amtsrichter.

Zur Giltigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkungsweise versprochen wird, ist an sich die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich (§ 518 Abs. 1). Wenn also z. B. jemand seiner bereits verheirateten Tochter, die schon eine Aussteuer hat, verspricht, ihr außer-

dem noch ein Vorbehaltsgut von 10000 Mark zu geben, so ist das ein Schenkungsversprechen, bedarf der schriftlichen Form und auch gerichtlicher Beurkundung und ist ohne diese nichtig. Übergiebt aber hinterher trotzdem der Vater in Erfüllung seiner mündlichen Zusicherung der Tochter die 10000 Mark in bar oder in Wertpapieren, so wird durch diese Bewirkung der versprochnen Leistung der Mangel der Form geheilt (§ 518 Abs. 2), die Schenkung giltig.

Das ist ein angenehmer Standpunkt des Gesetzes, sagte der Arzt. Man muß sich eben nicht bloß ein Geschenk versprechen, sondern gleich geben lassen, dann ist man schön heraus!

Der dritte Fall endlich, fuhr der Amtsrichter fort, ist der der Bürgschaftsübernahme. Zur Giltigkeit des Bürgschaftsvertrags ist nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich (nicht auch gerichtliche oder notarielle Beurkundung). Wenn der statt des Schuldners in Anspruch genommne Bürge, obwohl die Bürgschaftserklärung wegen Formmangels nichtig ist, die Hauptverbindlichkeit aber dennoch erfüllt, so wird hierdurch ebenfalls der Mangel der Form geheilt (§ 766). Wenn also z. B. der lange Heinrich die Bürgschaftserklärung dem Leipziger Fabrikanten nicht schriftlich erteilt hätte, schließlich aber dennoch für seine Schwester, die Frau Rosenkranz, deren Schulden auf Grund der Bürgschaft bezahlte, so würde dadurch die Bürgschaft giltig, und er könnte die Zahlung nicht wegen Nichtigkeit der Bürgschaft vom Fabrikanten zurückfordern.

Also ist doch für die Bürgschaftsübernahme die

schriftliche Form vorgeschrieben? fragte der Apotheker. Wie kommt es aber dann, frage ich nochmals, daß Sie bei Herrn Michael die Bürgschaftserklärung auch ohne die schriftliche Form für wirksam halten?

Weil Herr Michael als Kaufmann dieser für die Bürgschaft gegebnen Formvorschrift, so weit sie für ihn als Handelsgeschäft anzusehen ist, nicht untersteht, erwiderte der Amtsrichter. Denn er ist ja Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Auf eine Bürgschaft aber finden, so weit die Bürgschaft auf Seite des Bürgen ein Handelsgeschäft ist, die Formvorschriften des BGB. § 766 keine Anwendung (HGB. § 350). Er kann sich also in seinem Handelsverkehr wirksam auch mündlich verbürgen. Dasselbe gilt übrigens auch für das Schuldanerkenntnis.

Ist denn der lange Heinrich nicht auch als Kaufmann anzusehen? fragte der Schuldirektor.

Heinrich Lange ist wohl nur Handwerker, meinte der Amtsrichter. Für diese aber sowie für Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (HGB. § 4 Abs. 1), findet die Befreiung von dem Formzwang, wie bei den Vollkaufleuten, nicht statt (HGB. § 351), es bleibt bei ihnen also bei der allgemeinen Regel des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Welches ist denn der Unterschied zwischen Vollkaufleuten und den Kaufleuten mindern Rechts? fragte Herr Michael.

Hierüber sprechen wir vielleicht ein andermal, es würde uns heute zu weit führen, sagte der Amtsrichter.

Giebt es noch weitere Ausnahmen von der

Regel, daß Verletzung der Form das Rechtsgeschäft nichtig macht? fragte der Schuldirektor.

Außer der eben erwähnten Heilung des Formmangels durch Erfüllung des Rechtsgeschäfts giebt es eine weitere Ausnahme von jener Regel noch insofern, als unter Umständen wenigstens eine beschränkte Aufrechterhaltung des formlosen Vertrags vom Gesetz zugelassen wird, dieser also nicht gänzlicher Nichtigkeit verfällt, antwortete der Amtsrichter. Dies gilt, wenn ein Mietvertrag über ein Grundstück der Schriftform mangelt. Ein Mietvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, bedarf nämlich der schriftlichen Form. Wird die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen, unterliegt also den hierfür bestimmten Kündigungen, wenn schon die Kündigung frühestens für den Schluß des ersten Jahres zulässig ist (§ 566). Ferner versagt bei mangelnder Form manchmal die Wirkung des Vertrags nach bestimmter Richtung hin. So können Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre vom Lehrherrn gegen den Lehrling nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist (HGB. § 79, Gewerbeordnung § 132), während im übrigen dessen Schriftlichkeit nicht erforderlich ist.

Welche Arten von Formen für Rechtsgeschäfte kennt eigentlich das Gesetz? fragte Herr Michael.

Soweit die Form für ein Rechtsgeschäft auf Vereinbarung beruht, hängt dies ja lediglich von dem Willen der Parteien ab. Von den durch das Gesetz vorgeschriebnen Formen giebt es, soviel ich sehe, fünf Arten: 1. eine bestimmte Art Erklärung,

2. Schriftform, 3. öffentliche Beglaubigung, 4. gerichtliche oder notarielle Beurkundung, 5. gleichzeitige und übereinstimmende Erklärung vor einem bestimmten Beamten. Eintragung in bestimmte Bücher oder Register kennt das Gesetz ebenfalls als Formvorschrift, doch hat dies eine andre Bedeutung.

Was meinen Sie mit der bestimmten Art Erklärung? fragte der Pastor.

Ausdrückliche Erklärung mit mündlichen oder schriftlichen Worten ist vorgeschrieben, wenn bei Hinterlegung von Wertpapieren dem Verwahrer das Recht gewährt werden soll, nicht dieselben Stücke sondern nur Stücke gleicher Art und Menge zurückzugeben. Ist ein Kaufmann der Verwahrer, muß ihm dieses Recht sogar schriftlich eingeräumt werden.

Was erfordert die schriftliche Form? fragte der Schuldirektor.

Hier giebt es wieder verschiedne Unterarten, antwortete der Amtsrichter. Eine Urkunde muß natürlich immer vorliegen, d. h. eine schriftliche Erklärung eines rechtlich bedeutenden Willens, und diese Willenserklärung muß sich als von einer bestimmten Person herrührend kennzeichnen. Daß die Willenserklärung selbst eigenhändig ihrem ganzen Inhalt nach von dem Erklärenden niedergeschrieben sei, ist, wie Sie sich erinnern, nur beim Privattestament vorgeschrieben, im übrigen ist dies nicht nötig. Wenn das Gesetz schriftliche Form vorschreibt, genügt vielmehr zur Erfüllung dieser Form, daß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werde. (§ 126 Abs. 1.)

Ist auch mechanische Unterzeichnung, etwa

durch Gummistempel u. s. w. zulässig? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Mechanische Vervielfältigung der Unterschrift ist einzig und allein bei Inhaberpapieren nachgelassen. (§ 793 Abs. 2.)

Genügen auch Abkürzungen, etwa die Anfangsbuchstaben des Namens? fragte der Schuldirektor.

Nein, der Geschlechtsname wenigstens muß ausgeschrieben sein, entgegnete der Amtsrichter. Buchstaben sind keine Namen.

Kann ich auch einen andern beauftragen, meinen Namen für mich auf die Urkunde zu setzen? fragte der Apotheker.

Nein, auch das nicht, sagte der Amtsrichter, die Urkunde muß vom Aussteller eigenhändig unterschrieben sein. Wenn freilich ein Dritter überhaupt beim ganzen Abschluß des Geschäfts, bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts selbst mein Stellvertreter ist, dann kann er auch als solcher mit seinem Namen zugleich meinen Namen auf die Urkunde setzen. Mit der bloßen Unterzeichnung der Urkunde mit meinem Namen kann ich ihn aber nicht beauftragen. So kann z. B. der Prokurist die Firma mit einem die Prokura andeutenden Zusatz zu seinem Namen zeichnen (HGB. § 51), der Handlungsbevollmächtigte kann die Firma mit einem die Vollmacht andeutenden Zusatz zu seinem Namen zeichnen. (HGB. § 57.)

Bei einem Vertrage müssen beide Parteien die Urkunde unterschreiben, nicht wahr? fragte der Pastor.

Sobald wirklich für den Abschluß eines Vertrags durch das Gesetz die schriftliche Form verlangt wird,

und nicht, wie es die Regel ist, bloß für die einseitige Willenserklärung der einen Partei, erwiderte der Amtsrichter, muß allerdings die Unterzeichnung beider Parteien auf derselben Urkunde geschehen. Es genügt aber auch, sofern über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen werden, wenn jede Partei die für die andre Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. (§ 126.) Diese doppelseitige Schriftform zur Beurkundung des Vertragsabschlusses ordnet übrigens das Gesetz nur bei den über Jahresdauer hinaus abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen an (§ 566. § 581 Abs. 2). Sonst fordert das Gesetz nur einseitige Schriftform dort, wo es überhaupt die schriftliche Form verlangt, d. h. es verlangt Schriftlichkeit nur für die Erklärung der einen sich verpflichtenden Partei, nicht auch Schriftlichkeit für die Annahmeerklärung der andern Partei. So wird z. B. vom Gesetz beim Bürgschaftsvertrag nur schriftliche Form der Bürgschaftserklärung des Bürgen verlangt; es braucht deshalb nur der lange Heinrich diese seine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen. Die Erklärung der Annahme, mit der doch der Bürgschaftsvertrag erst zu stande kommt, braucht von dem Leipziger Fabrikanten nicht gleichfalls schriftlich abgegeben zu werden, er braucht also diese Urkunde nicht auch zu unterzeichnen.

Wird die Schriftlichkeit der Form für eine Erklärung oder für einen Vertrag auch dann gewahrt, wenn sie in einem Briefwechsel erfolgt? fragte Herr Michael.

Wenn die Schriftlichkeit durch das Gesetz vorgeschrieben ist, bei einem Vertrage nicht, antwortete der Amtsrichter. Wenn Sie nun z. B. wegen Ab-

schluß eines Mietvertrags über Jahresdauer brieflich mit jemandem verhandeln und Sie werden schließlich einig und erklären Ihr Einverständnis gegenseitig in Ihren Briefen, so wird dadurch der vorgeschriebnen Form nicht genügt, es wäre denn gerade, daß sich beider Briefe als gleichlautende Urkunden darstellten. Wenn dagegen, wie in der Regel, die Schriftlichkeit nur für die einseitige Erklärung verlangt wird, so kann diese natürlich auch in einem Briefe abgegeben werden, sofern dieser richtig unterschrieben ist. Wenn ferner die schriftliche Form nicht durch das Gesetz vorgeschrieben, sondern nur von den Vertragschließenden vereinbart ist, so ist zwar im allgemeinen anzunehmen, daß sie damit ebenfalls die gesetzlichen Erfordernisse der schriftlichen Form gemeint haben, zur Wahrung dieser Form genügt hier aber ausnahmsweise, so weit nicht ein andrer Wille anzunehmen ist, auch bei Abschluß eines Vertrags Briefwechsel, und bei vereinbarter Schriftlichkeit andrer einseitiger Erklärungen sogar telegraphische Übermittlung. Nur kann dann nachträglich die gewöhnliche schriftliche Beurkundung noch verlangt werden. (§ 127.)

Sie erwähnten vorhin als zweite Form die öffentliche Beglaubigung, sagte der Pastor. Was ist hierzu erforderlich?

Ist durch das Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubiguug vorgeschrieben, erwiderte der Amtsrichter, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und unterschrieben sein, wie bei der gewöhnlichen schriftlichen Form. Es tritt hier nur noch hinzu, daß die Unterschrift — lediglich diese — von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen

Beamten oder Notar beglaubigt, d. h. mit öffentlichem Glauben versehen wird (§ 129).

Wer sind die zuständigen Behörden, die eine solche Beglaubigung vornehmen? fragte der Schuldirektor.

Außer den Notaren auch die Amtsgerichte, antwortete der Amtsrichter (Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 167). Von der Landesgesetzgebung können aber auch andre Behörden und Beamten für zuständig erklärt werden.

Ist das nicht dasselbe wie die öffentliche Beurkundung? fragte der Arzt.

Keineswegs, entgegnete der Amtsrichter. Bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung wird die ganze Erklärung vom Beamten urkundlich aufgenommen, diese ist also ihrem ganzen Inhalt nach eine öffentliche Urkunde. Bei der bloßen öffentlichen Beglaubigung wird dagegen bloß die Unterschrift mit öffentlichem Glauben versehen, im übrigen aber bleibt in Bezug auf ihren Inhalt die Erklärung eine Privaturkunde.

Müssen bei einer solchen Beurkundung die Parteien gleichzeitig ihre Erklärungen abgeben? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird, die Unterzeichnung braucht auch nicht auf derselben Urkunde zu erfolgen. Wenn Sie z. B. in Leipzig ein Haus kaufen wollen, Herr Michael, so kann die Verkaufserklärung vom Leipziger Verkäufer

beim Leipziger Amtsgericht oder einem Leipziger Notar zu Protokoll beurkundet werden, Ihre Annahmeerklärung aber beim hiesigen Amtsgericht.

Da könnte also auf solchen Vertrag hin dann auch von hier aus die Eintragung des gekauften Grundstücks in Leipzig von mir beantragt werden? fragte Herr Michael.

Das doch nicht, entgegnete der Amtsrichter. Dafür ist die besonders feierliche Form gleichzeitiger und übereinstimmender Erklärung der Vertragschließenden vor einer Behörde oder sonstigen Urkundsperson vorgeschrieben, die ich Ihnen schon als vierte Art der gesetzlichen Form für Rechtsgeschäfte bezeichnete. Hier darf die Erklärung eines Vertragsantrags und der Annahme dieses Vertrags nicht voneinander getrennt werden, sie muß vielmehr gleichzeitig vor der Behörde abgegeben werden.

So müßte ich also zur Auflassung dieses Grundstücks nach Leipzig fahren? Das ist aber doch außerordentlich umständlich, sagte Herr Michael.

Nun, erwiderte der Amtsrichter, Sie können sich auch dabei durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Dieser aber muß zugegen sein.

Welche Bedeutung hat als Formvorschrift die Eintragung, die Sie vorhin erwähnten? fragte der Pastor.

Sie hat sehr verschiedne Bedeutung, antwortete der Amtsrichter, und findet in die verschiedensten Bücher und Register zu sehr verschiednen Zwecken statt. So sind z. B. Begründung, Aufhebung, Umgestaltung dinglicher Rechte an einem Grundstück, wie Eigentumsübergang u. s. w. an die Eintragung im Grundbuch gebunden. Das bedeutet: das, was nicht

eingetragen ist, gilt nicht als Recht, wenn schon das, was eingetragen ist, nicht notwendig des formalen Prinzips zuliebe immer Recht ist. Freilich kann sich der gutgläubige Dritte darauf berufen. Sodann giebt es Eintragungen in das Güterrechtsregister, Handelsregister, Heiratsregister, Schiffsregister, Vereinsregister. Die Wirkung und Bedeutung ist auch hier verschieden. Die Eintragung ins Vereinsregister giebt den Vereinen, deren Zweck nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erst Rechtsfähigkeit (§ 21); oft hat sie nur die Bedeutung einer Beurkundung, wie beim Heiratsregister, in der Regel bedeutet sie, daß das eingetragne Rechtsverhältnis dadurch gegen gutgläubige Dritte wirksam wird, z. B. bei Gütertrennung, Zuwendung als Vorbehaltgut u. s. w. (§ 1435. § 1431. § 1471.) Jedenfalls gehören aber alle die Vorschriften, die die Eintragung anordnen, nicht zu den gesetzlichen Formvorschriften, die die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts selbst herbeiführen. Ich will deshalb hier überhaupt nicht weiter auf sie eingehn.

In welchen Fällen ordnet denn nun das Gesetz besondre Formen für die Rechtsgeschäfte an? fragte Herr Michael. Da die Verletzung der gesetzlichen Formvorschriften nach dem neuen Gesetzbuch gleich das ganze Rechtsgeschäft nichtig macht, wie Sie sagen, so ist es doch außerordentlich wichtig, daß man weiß, wann man ein Rechtsgeschäft in schriftlicher oder sonst einer andern Form abschließen muß, damit es gültig sei.

Das ist freilich sehr wichtig, sagte der Amtsrichter, es ist aber eine lange Liste, die ich Ihnen da aufzählen muß, und das ist nicht sehr interessant.

Nur im allgemeinen will ich hierzu noch bemerken, daß die bloß schriftliche Form und die Form gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung stets durch die höhere Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, also durch Erklärung zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll, ersetzt werden kann (§ 126 Abs. 3. § 129 Abs. 2). Ich schlage vor, ich schreibe Ihnen die einzelnen Fälle auf und schicke Ihnen die Liste zu. Dann können Sie sie in Gemütsruhe durchlesen und vorkommenden Falls nachsehen. Einige Fälle habe ich ja schon erwähnt.

Das ist gescheit, sagte der Arzt, da können wir unsre Zeit jetzt besser anwenden. Sie sind mir noch Revanche schuldig vom letzten mal, Herr Amtsrichter. Kathi, die Karten!

* * *

Die vom Amtsrichter angefertigte Liste lautet folgendermaßen:

I. Schriftliche Form verlangt das Gesetz:

a) doppelseitige Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsteile: bei Miet- und Pachtverträgen, sofern sie über ein Jahr hinaus gelten sollen (§ 566);

b) einseitige Schriftform für die Erklärungen:

1. Der Abtretung einer Briefhypothek, Grundschuld oder Rentenschuld (§ 1154).

2. Der Ausstellung, Annahme und Weiterübertragung einer Anweisung (§§ 783. 784. 792).

3. Des Anerkenntnisses einer Schuld oder eines selbständigen Schuldversprechens, sofern nicht das anerkannte Schuldversprechen selbst eine andre Form erfordert. Dann ist diese anzuwenden. (§ 780. § 781.)

Formfrei ist jedoch hier das Anerkenntnis oder Schuldversprechen, das auf Grund einer Abrechnung oder eines Vergleichs abgegeben wird (§ 782) oder von einem Kaufmann in seinem Handelsbetriebe, sich also als Handelsgeschäft darstellt (HGB. § 350).

4. Der Bürgschaftserklärung (§ 766).

Formfrei ist diese wieder, wenn sie ein Handelsgeschäft ist (HGB. § 350).

5. Der Quittungserteilung (§ 308).

6. Der Errichtung einer Stiftung (§ 81).

7. Der Mitteilung von der Schuldübernahme beim Grundstückskauf (§ 416).

8. Des eigenhändigen Testaments (§ 2231).

9. Der Zustimmung von Vereinsmitgliedern zu Beschlüssen außerhalb der Mitgliederversammlung (§ 32. § 33).

10. Des Versprechens einer Leibrente (§ 761).

11. Wenn einem Kaufmann das Recht eingeräumt wird, bei ihm hinterlegte Wertpapiere nur in Stücken gleicher Art und Menge zurückzugeben, muß diese Einräumung schriftlich geschehen (Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896).

Nicht von vornherein vorgeschrieben, aber vom andern Vertragsteile verlangt werden kann die schriftliche Form in folgenden Fällen:

1. Wenn ein Minderjähriger oder ein Stellvertreter ein einseitiges gegen einen andern wirkendes Rechtsgeschäft, wie z. B. eine Kündigung, vornimmt, so kann dieser andre verlangen, daß ihm die Genehmigung des Gewalthabers, etwa des Vormunds, oder die Vollmacht des Auftraggebers in schriftlicher

Form vorgelegt wird. Geschieht dies nicht, so kann er das Rechtsgeschäft, z. B. die Kündigung, sofort zurückweisen, und diese ist dann unwirksam (§ 111. § 174).

2. Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen (HGB. § 426).

II. Öffentliche Beglaubigung verlangt das Gesetz bei

1. Den Anmeldungen zum Vereinsregister (§ 77).

2. Den Anträgen auf Eintragung in das Güterrechtsregister (§ 1560).

3. Der Ausschlagung der Erbschaft und Bevollmächtigung hierzu (§ 1945).

4. Der Anfechtung der Ehe nach dem Tode des andern Ehegatten (§ 1342).

5. Der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes nach dessen Tode (§ 1706).

6. Der Benachrichtigung öffentlicher Kassen von der Abtretung einer Gehaltsforderung der Beamten (§ 411).

7. Der Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers durch einen Dritten (§ 2198).

8. Der einseitigen Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten (§ 1492).

9. Der Erklärung über die Namenführung der geschiednen Ehefrau (§ 1577).

10. Der Erklärung des Ehemanns, daß er einem vor der Ehe gebornen unehelichen Kinde der Ehefrau seinen Namen erteile, und der Einwilligung der Mutter hierzu (§ 1706).

11. Dem Verzicht auf die elterliche Nutznießung (§ 1662. § 1686).

12. Dem Verzicht des anteilberechtigten Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgut (§ 1491).

13. Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister, sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind entweder persönlich oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen, ebenso die Vollmacht zu einer solchen Anmeldung (HGB. § 12).

14. Ferner wird öffentliche Beglaubigung verlangt für die Eintragsbewilligung und die übrigen zur Eintragung im Grundbuch bestimmten Erklärungen (Grundbuchordnung § 29).

15. Für die Abtretung des Rechts aus dem Meistgebot bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken (Zwangsversteigerungsgesetz § 81).

Öffentliche Beglaubigung kann verlangt werden in folgenden Fällen:

1. Wenn der Gläubiger behauptet, zur Rückgabe des Schuldscheins außer stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei (§ 371).

2. Der Gläubiger, der seine Forderung einem andern abtritt, hat dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen. Die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen (§ 403).

3. Für die Einwilligungserklärung des Nacherben zu Verfügungen des Vorerben (§ 2120).

4. Für das Inventar des Nießbrauchers (§ 1035), über das eingebrachte Gut der Ehefrau (§ 1372), bei der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1528), des Vorerben (§ 2121), des Testamentsvollstreckers (§ 2215).

5. Für die Prozeßvollmacht.

III. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfordert das Gesetz für:

1. Den Vertrag über das ganze gegenwärtige Vermögen oder einen Bruchteil davon (§ 311).

2. Den Vertrag unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil (§ 312).

3. Den Vertrag über Grundstücksveräußerungen, wie Kauf-, Tauschvertrag.

4. Das Schenkungsversprechen (§ 518).

5. Den Verzichtsvertrag eines anteilberechtigten Abkömmlings hinsichtlich seines Anteils am Gesamtgut (§ 1491) und sonstiger Vereinbarung hierüber (§ 1501).

6. Vertrag auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1492).

7. Zustimmung des einen Ehegatten zu gewissen Geschäften des andern über den Anteil des Abkömmlings bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (§ 1516).

8. Antrag und Einwilligung bei der Ehelichkeitserklärung (§ 1730).

9. Einwilligungserklärungen bei Annahme an Kindesstatt (§ 1748).

10. Vertragsmäßige Verfügung des Miterben über seinen Anteil (§ 2033).

11. Rücktritt vom Erbvertrag und dessen Anfechtung (§ 2296. § 2282).

12. Zustimmung des andern Vertragsteils beim Erbvertrag zur Aufhebung eines darin angeordneten Vermächtnisses durch Testament (§ 2291).

13. Erbschaftskauf (§ 2371. § 2385).

14. Für Gesellschaftsverträge einer Aktiengesell-

schaft und Beschlüsse ihrer Generalversammlung (HGB. § 182. § 259).

15. Für die Abtretung der Rechte aus einem Urteil, wenn die Umschreibung der Vollstreckungsklausel für den neuen Gläubiger erfolgen soll.

NB. Soweit hier für Verträge Beurkundung verlangt wird, muß sowohl das Anerbieten des einen Teils als die Annahmeerklärung des andern Teils beurkundet werden.

IV. Die gleichzeitige und übereinstimmende Erklärung der Beteiligten vor der Behörde oder Urkundsperson:

a) vor Gericht oder Notar:

1. Ehevertrag über das eheliche Güterrecht (§ 1434).

2. Annahme an Kindesstatt durch Vertrag zwischen dem Adoptivvater und dem Kinde und die Wiederaufhebung eines solchen Vertrags (§ 1750. § 1770).

3. Erbvertrag und dessen Aufhebung (§ 2276. § 2290).

b) vor dem Grundbuchamte (wenn nicht anders durch Landesgesetze bestimmt, vor dem Amtsgerichte):

4. Auflassung des Grundstücks (§ 925).

5. Bestellung des Erbbaurechts (§ 1015).

c) vor dem Standesbeamten:

6. Eheschließung (§ 1434).

Neunzehntes Kapitel

Handelt von den Willenserklärungen

Warum bringen Sie mir denn noch eine Maß Bier, Kathi? fragte der Arzt ärgerlich, ich hatte doch keins mehr bestellt?

Kathi meinte, der Herr Doktor habe ja nicht erklärt, er wolle keins mehr, als sie seinen Krug zum Füllen weggeholt habe.

Da hat sie ganz Recht, lachte der Pastor, qui tacet consentire videtur, wer schweigt, stimmt zu. Nicht wahr, Herr Amtsrichter, das gilt auch nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch?

Ja und nein, meinte der Amtsrichter lächelnd, das kommt immer auf den besondern Fall an. Eine allgemeine Regel, daß Stillschweigen die Erklärung der Zustimmung bedeute, giebts jedenfalls nicht.

Nun, man kann doch wegen eines Glases Bier nicht allemal eine notarielle Beurkundung zur Giltigkeit des Geschäfts vereinbaren, sagte der Apotheker. Sie sagten doch neulich selbst, daß der Abschluß von Rechtsgeschäften, also die Abgabe von Willenserklärungen bis auf die besondern Ausnahmen formfrei sei. Kann da nicht eine Willenserklärung durch jedes

beliebige Mittel, also auch durch Stillschweigen, abgegeben werden?

Ganz gewiß, entgegnete der Amtsrichter, aber hier fragt es sich ja, in welchem Sinne das Schweigen zu verstehn sei. Das gewöhnlichste und beste Mittel, seinen Willen zu erklären, ist natürlich immer das Wort, sei es das geschriebne, sei es das gesprochne. In einem besondern Falle ist diese ausdrückliche Erklärung sogar die einzig zulässige, wie Sie von unsrer letzten Unterhaltung her noch wissen. Nämlich wenn bei Hinterlegung von Wertpapieren dem Verwahrer das Recht gewährt werden soll, nicht dieselben Stücke sondern nur Stücke gleicher Art und Menge zurückzugeben (§ 700 Abs. 2). Werden einem Kaufmann, der im Betriebe seines Handelsgeschäfts die Wertpapiere zur Aufbewahrung erhalten hat, diese Rechte eingeräumt, so muß dies sogar schriftlich geschehen. Im übrigen kann man natürlich auch durch andre Mittel, etwa durch Zeichen, wie Kopfnicken, Kopfschütteln, oder sonst durch Handlungen, Sie nehmen z. B. in einer Restauration, ohne etwas weiter zu sagen, vom Büffett ein belegtes Brötchen weg, seinen Willen erklären, so unter Umständen also auch durch bloßes Stillschweigen. Immer aber ist doch erforderlich, daß ein bestimmter Wille deutlich und erkennbar zu Tage tritt. Und das ist eben beim bloßen Stillschweigen in der Regel wenigstens nicht der Fall. Deshalb bedeutet Schweigen im allgemeinen weder bejahen noch verneinen, und eine gesetzliche Bestimmung, die dem Schweigen die allgemeine Vermutung in dem einen oder andern Sinne beilegte, giebts, wie gesagt, nicht. Dagegen kann allerdings in besondern Fällen das Schweigen sowohl Bejahung als Verneinung bedeuten.

Wann ist dies der Fall? fragte der Pastor.

Zunächst können auch hier die Parteien von vornherein beliebig vereinbaren, welche Bedeutung in einem künftig eintretenden Falle das etwaige Stillschweigen einer Partei haben soll. Ich kann z. B. mit meinem Bankier ausmachen, wenn ich ihm nicht bis übermorgen gegenteilige Nachricht gebe, soll er ein bestimmtes Wertpapier für mich kaufen oder verkaufen u. s. w. Ebenso mit meinem Hauswirt, daß der Mietvertrag auf die gleiche Zeit wie bisher von neuem abgeschlossen gelten soll, wenn ich ihn stillschweigend fortsetze. In vielen Fällen giebt aber auch das Gesetz unmittelbare Vorschriften darüber, ob das Stillschweigen als Bejahung oder als Verneinung zu deuten sei. Beides kommt vor.

Wollen Sie uns nicht einige Beispiele dafür geben? bat der Pastor.

Von Bedeutung ist hier namentlich die Verkehrssitte, sagte der Amtsrichter. Diese kann in gewissen geschäftlichen Beziehungen recht wohl das Stillschweigen auf einen Antrag als Annahmeerklärung deuten. So bedeutet zweifellos die Wegnahme des Bierkrugs die Willenserklärung Kathis an den Doktor, ihm noch ein volles Maß bringen zu wollen, und das Stillschweigen hierzu konnte Kathi nur als Zustimmung des Doktors auffassen. Er wäre nach der Verkehrssitte verpflichtet gewesen, Widerspruch zu erheben, wenn er kein neues mehr wollte. Dies wird vom Gesetz in einzelnen Fällen sogar ausdrücklich anerkannt. Geht namentlich einem Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andre mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen

gilt als Annahme des Antrags. Das Gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat. (HGB. § 362.)

Gilt das nur von Kaufleuten? fragte Herr Michael.

Auf Nichtkaufleute bezieht sich diese Bestimmung nicht ohne weiteres, sagte der Amtsrichter, wenn nicht, wie gesagt, eine besondre Verkehrssitte dem Schweigen ebenfalls die Bedeutung der Zustimmung beilegt. Freilich kann man sich unter Umständen aber durch Verzögerung der Ablehnungserklärung schadenersatzpflichtig machen. Wer sich z. B. zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich erboten hat, wie der Arzt, der Rechtsanwalt, oder gar dafür öffentlich bestellt worden ist, muß, wenn er den Antrag nicht annehmen will, die Ablehnung unverzüglich anzeigen, sonst macht er sich schadenersatzpflichtig (§ 663). Besondre Bedeutung legt das Gesetz sodann beim Dienstvertrag und Mietvertrag dem stillschweigenden Fortsetzen des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Zeit bei. Es gilt dann nämlich — auch ohne vorausgegangne Vereinbarung — das Dienstverhältnis gesetzlich ohne weiteres auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn nicht der andre Teil unverzüglich widerspricht (§ 625), und ebenso der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn nicht der Vermieter oder Mieter seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem andern Teil gegenüber erklärt (§ 568).

Also bedeutet Schweigen doch meistens zustimmen? sagte der Pastor.

Auch die gegenteilige Bedeutung legt ihm das Gesetz bei, antwortete der Amtsrichter. Ich erinnere Sie nur an den schon früher erwähnten Fall, wenn sich der gesetzliche Vertreter trotz erhaltner Aufforderung nicht erklärt, ob er das von einem Minderjährigen ohne seine Einwilligung abgeschlossene Geschäft genehmige oder nicht. Dann gilt sein Stillschweigen nicht als Genehmigung, sondern als Verweigerung seiner Zustimmung. (§ 108 Abs. 2. § 1829 Abs. 2.) Und das gilt meistens in den Fällen, wenn ein Teil dem andern zur Abgabe einer Erklärung eine Frist setzen darf. (§§ 177. 355. 1396. 1448.)

Kann man eine einmal abgegebne Willenserklärung widerrufen, oder ist man daran gebunden? fragte Herr Michael.

Das hängt von verschiednen Umständen ab, antwortete der Amtsrichter. Zunächst jedenfalls einmal davon, ob die Willenserklärung überhaupt wirksam geworden ist.

Was meinen Sie damit? Wann wird eine Willenserklärung wirksam, doch wohl, wenn sie abgegeben ist? fragte der Schuldirektor.

Nicht ohne weiteres, sagte der Amtsrichter. Vor allem muß man hier unterscheiden zwischen Willenserklärungen, die einem andern gegenüber abzugeben sind, die sich also unmittelbar an eine bestimmte Person wenden (das Gesetz spricht hier von „empfangsbedürftigen Willenserklärungen"), und solchen, die nicht einem bestimmten andern gegenüber abzugeben sind.

Giebts denn solche? fragte der Apotheker.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Ich erinnere Sie nur an das Testament. Das ist eine Willenserklärung, die nicht empfangsbedürftig ist. Ebenso

z. B. die Stiftung (§ 81) oder die Auslobung (§ 657). Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung dem zu entrichten, der die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat, ja vielleicht von ihr gar nichts wußte. Das bloße Versprechen bindet also, sofern es öffentlich abgegeben ist. Die Willenserklärung aber ist nicht darauf gerichtet, einem bestimmten Dritten zuzugehn, also nicht „empfangsbedürftig." Dagegen sind die meisten übrigen Willenserklärungen allerdings empfangsbedürftige, an einen bestimmten Dritten gerichtete Erklärungen.

Heißt empfangsbedürftig hier so viel wie annahmebedürftig in Bezug auf ein Vertragsangebot? fragte der Schuldirektor.

Nein, entgegnete der Amtsrichter, bloßer Empfang, Entgegennahme einer Erklärung ist etwas andres als Annahme eines Antrags, der möglicherweise eine Erklärung enthalten kann. Nicht jede Willenserklärung braucht ja aber einen Vertragsantrag zu enthalten, dessen Annahme zum Abschluß eines Vertrags erforderlich ist. Aber gleichwohl bedarf doch jede Erklärung, die sich an einen bestimmten Dritten wendet, der Empfangnahme durch jenen, mit andern Worten, sie muß ihm zugehn. So ist z. B. die Kündigung, die Mahnung doch kein Vertragsantrag, sondern eine einseitige Erklärung, die wirkt, auch wenn der andre nicht damit einverstanden ist oder ihr gar widerspricht. Aber eine empfangsbedürftige Erklärung in dem Sinne, daß sie dem, an den sie sich richtet, zugehn muß, ist sie natürlich gleichwohl. Einer „Annahme der Kündigung" bedarf

es natürlich nicht, die Kündigung ist ein einseitiger Akt. Wenn die Leute sagen: „Ich nehme die Kündigung nicht an," so bedeutet das weiter nichts als einen Widerspruch gegen die Berechtigung der Kündigung.

Ja, jetzt verstehe ich Sie, sagte der Schuldirektor.

Also wann werden nun solche Willenserklärungen, die einem andern gegenüber abzugeben sind, wirksam, wenn nicht eben mit der Abgabe der Erklärung? fragte der Arzt.

Willenserklärungen, die einem andern gegenüber abzugeben sind, werden im allgemeinen wirksam nicht schon mit der Abgabe der Erklärung, sondern erst mit dem Zugang der Erklärung an den, an den sie gerichtet sind. Zugegangen aber ist eine Erklärung dann, wenn sie an ihn gelangt ist innerhalb der vom Erklärenden gewollten Zeit und auf dem gewollten Wege, und ihm dadurch Gelegenheit gegeben ist, von ihr Kenntnis zu nehmen.

Wie, muß denn der Empfänger der Erklärung nicht auch thatsächlich Kenntnis von ihr erlangt haben? fragte der Arzt.

Davon wird aus wohlverstandnem praktischen Interesse abgesehen, sagte der Amtsrichter. Wenn Sie jemand mahnen wollen, und er hält sich, ehe Sie den Mund aufthun, die Ohren zu, um die Mahnung nicht zu hören, so ist das ganz gleichgiltig. Es genügt, daß er an sich fähig war, von der Erklärung Kenntnis zu nehmen, und er muß deshalb Ihre ihm mündlich gemachte Erklärung trotzdem gegen sich gelten lassen. War er freilich taub, oder verstand er beispielsweise nicht deutsch, sodaß er überhaupt von Ihrer Erklärung nicht Kenntnis erlangen konnte, so gilt sie ihm auch nicht als zugegangen.

Wenn ich also einem Betrunkenen eine Erklärung abgebe, und er faßt sie wegen seiner Betrunkenheit nicht, so gilt sie ihm nicht als zugegangen? fragte der Arzt.

Doch, erwiderte der Amtsrichter. Vorübergehende krankhafte Störung der Geistesthätigkeit und hierdurch bewirkte Unfähigkeit, eine Erklärung entgegenzunehmen, wird im Interesse des Erklärenden und der Sicherheit des Verkehrs nicht berücksichtigt. Nur wenn jemand geschäftsunfähig ist (§ 104), kann ihm gegenüber im allgemeinen keine wirksame Erklärung abgegeben werden (§ 131). Geht jemandem aber im Schlaf, in der Trunkenheit eine Erklärung zu, so ist die Erklärung deshalb noch nicht unwirksam. Ein Brief, der in meiner Wohnung abgegeben wird, während ich schlafe, gilt doch mit seiner Erklärung mir als zugegangen. Natürlich darf nicht gerade chikanöserweise oder sonst wider Treu und Glauben eine vorübergehende Bewußtlosigkeit des Empfängers gewählt werden.

Wann kann man nun sagen, daß an jemand eine Erklärung so gelangt ist, daß er von ihr Kenntnis nehmen konnte? fragte Herr Michael.

Ja, das kommt natürlich auf den einzelnen Fall an, sagte der Amtsrichter. Das Gesetz gedenkt hier besonders des Falls, daß eine Erklärung zwischen Abwesenden abgegeben wird. Es ist da aber eigentlich gar kein Unterschied mit der Erklärung an einen Anwesenden. Maßgebend ist jedenfalls nicht dafür die räumliche Entfernung, in der sich der Erklärende und der Erklärungsempfänger befinden, sondern lediglich der Umstand, ob die abgegebne Erklärung noch eines ihrer Abgabe nachfolgenden Vorgangs bedarf, um dem Empfänger die Kenntnisnahme zu ermöglichen, ob noch eine besondre Übermittlungsthätigkeit, eine

besondre Überbringung der Erklärung erforderlich ist oder nicht. Ist das noch erforderlich, so ist natürlich die Erklärung erst als zugegangen anzusehen, wenn sie durch eben diesen Vorgang rechtzeitig dem Empfänger so übermittelt worden ist, daß dieser von ihr Kenntnis nehmen kann.

Wie soll ich das verstehn? fragte der Pastor. Ob eine Erklärung unter Anwesenden oder unter Abwesenden abgegeben ist, kann doch nur deren räumlicher Standpunkt entscheiden.

Keineswegs, entgegnete der Amtsrichter, es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob die Erklärung unmittelbar vom andern wahrgenommen werden kann, oder ob dazu noch eine besondre außerhalb der Erklärung liegende Übermittlungsthätigkeit erforderlich ist. Das wird freilich oft nicht beachtet. Nehmen Sie z. B. die Spiegelsignale zwischen weit entfernt stehenden Personen an. Sie haben gewiß alle von ihnen gelesen bei den Berichten über den Transvaalkrieg. Oder die Eisenbahnsignale zwischen zwei entfernt liegenden Blockstationen, oder die Flaggensignale der Seeschiffe u. s. w. Hier können die Beteiligten, die die Erklärung abgeben, und die sie empfangen, vielleicht meilenweit von einander entfernt sein, es bleiben doch Erklärungen unter Anwesenden, eben weil der Erklärungsempfänger die Erklärung, die ihm in dem Zeichen gegeben wird, unmittelbar wahrnehmen kann. Denselben Standpunkt nimmt das Gesetz hinsichtlich der Erklärung durch den Fernsprecher ein (§ 147). Wenn Sie sich mit einem Geschäftsfreund in Leipzig oder in Berlin durch das Telephon unterhalten, Herr Michael, so gelten Ihre Erklärungen als unter Anwesenden abgegeben und unterliegen den hierüber geltenden Be-

stimmungen. Wenn Sie dagegen Ihrem Zimmernachbar oder einem der Herren am Tisch neben uns eine Erklärung dadurch abgeben, daß Sie ihm einen Brief überbringen lassen oder Kathi beauftragen, eine Bestellung auszurichten, so ist das eine Erklärung unter Abwesenden, obgleich er neben uns sitzt, denn er nimmt Ihre Erklärung nicht unmittelbar wahr, sondern es bedarf hierzu erst eines Überbringungsmittels.

Das scheint mir eigentlich ganz richtig, sagte der Schuldirektor. Wenn ich mich eines Überbringungsmittels bediene oder wegen der Entfernung bedienen muß, vergeht freilich oft einige Zeit, bevor der andre von meiner Erklärung Kenntnis erlangt.

Gewiß, sagte der Amtsrichter. Und das ist das einzig wesentliche daran, ob jemand eine Erklärung unmittelbar wahrnimmt, die sogenannte Erklärung unter Anwesenden, oder ob hierzu eine Vermittlung, eine Überbringung nötig ist, die sogenannte Erklärung unter Abwesenden. Wichtig wird dieser Umstand jedenfalls insofern, als der Zeitpunkt, wo jemand eine Erklärung zugeht, und damit der Zeitpunkt, wo diese wirksam wird (§ 130), in letzterm Falle hinausgeschoben wird, entfernt liegt von dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung. An sich aber ist die Wirkung des Zugehens der Erklärung in beiden Fällen ganz gleich. Mag sie mir so zugegangen sein, daß ich sie unmittelbar wahrnehmen konnte, wie in der Regel beim Gespräch unter Anwesenden, mag sie mir durch eine besondre Übermittlung zugegangen sein: sobald sie mir nur so zugegangen ist, daß sie zu meiner Kenntnis nunmehr gelangen konnte und es nur noch von mir abhing, diese Kenntnis zu nehmen oder nicht,

gilt sie mir gegenüber rechtswirksam abgegeben, aber allerdings auch erst dann. Wenn also ein Brief in den Briefkasten meiner Wohnung gethan wird, so gilt in diesem Augenblick die darin enthaltne Erklärung als mir zugegangen und wirksam, auch wenn ich den Brief noch nicht gelesen habe.

Das ist aber unter Umständen doch unbillig, sagte Herr Michael. Wenn mir jemand nachts zwölf Uhr einen Brief in den Briefkasten steckt, kann er doch nicht mehr erwarten, daß ich davon Kenntnis erlange. Um diese Zeit leert man den Briefkasten doch nicht und sieht auch nicht nach, ob etwas drin ist.

Da haben Sie ganz Recht, Herr Michael, sagte der Amtsrichter. Wenn der Einwurf so spät erfolgt, daß die Leerung des Briefkastens nach der Regel des Lebens nicht mehr erwartet werden darf, gilt der Brief erst dann als zugegangen, wenn die Leerung der Regel nach wieder erfolgt. Denn bis dahin war ja nach den gewöhnlichen Lebensverhältnissen die Gelegenheit der Kenntnisnahme ausgeschlossen. Die Gelegenheit zur Kenntnisnahme muß aber, wie gesagt, gegeben sein, damit die Erklärung als zugegangen angesehen werde.

Sie erwähnten schon, Herr Amtsrichter, daß bei der Willenserklärung an einen Abwesenden unter Umständen einige Zeit vergehn kann, bis ihm die Erklärung übermittelt und dadurch wirksam wird, sagte der Pastor. Wenn nun, bevor die Erklärung dem andern zugeht, der Erklärende stirbt? Kann dann noch die Erklärung wirksam werden?

Ja, antwortete der Amtsrichter. Auf die Wirksamkeit der Erklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe, aber vor Zugang der

Erklärung an den andern stirbt oder geschäftsunfähig wird (§ 130 Abs. 2). Wenn z. B. der lange Heinrich nach Absendung seiner Bürgschaftserklärung an den Leipziger Fabrikanten, aber bevor dieser den Brief mit jener Erklärung empfangen hatte, gestorben wäre, so würde die Bürgschaftserklärung doch mit Zugehn des Briefs an den Leipziger Fabrikanten noch wirksam geworden sein und Heinrichs Erben daher auch verpflichten.

Ich komme hier auf meine vorige Frage zurück, sagte Herr Michael. Wenn ich nun, bevor die Erklärung dem andern zugeht und also damit wirksam wird, sie widerrufe, ist das zulässig?

Nun kann ich auch Ihre Frage beantworten, entgegnete der Amtsrichter. Als Regel ist immer zu merken, daß jede Erklärung, sobald sie abgegeben, zugegangen und dadurch wirksam geworden ist, unwiderruflich ist. Ausnahmsweise ist nur aus besondern Gründen der freie Widerruf gestattet, z. B. bei der Vollmachtserteilung (§ 168. § 171), bei der vorherigen Zustimmung bis zur Vornahme des bewilligten Rechtsgeschäfts (§ 183), der Auslobung (§ 658), wenn nicht auf die Widerruflichkeit hier verzichtet ist. Solange aber die Willenserklärung noch nicht zugegangen ist und also noch nicht wirksam geworden ist, kann sie durch einen Widerruf unwirksam gemacht werden. Nur muß dann dem, an den sie gerichtet war, der Widerruf vorher oder wenigstens gleichzeitig mit der Willenserklärung zugehn. (§ 130 Abs. 1.) Wenn also der lange Heinrich seine Bürgschaftserklärung hätte widerrufen wollen und so zeitig ein Telegramm mit dem Widerruf an den Leipziger Fabrikanten abgesandt hätte, daß dieses

noch vor dem Brief oder doch gleichzeitig mit dem Brief, der die Bürgschaftserklärung enthielt, jenem zugegangen wäre, so würde dann das Zugehn der Bürgschaftserklärung an den Leipziger Fabrikanten sie nicht wirksam gemacht haben.

Wenn dieser aber nun den Brief vor dem Telegramm eröffnet und gelesen hätte? fragte der Apotheker.

Auf die Kenntnisnahme kommt es ja nicht an, wie ich Ihnen doch mehrmals betonte, sondern lediglich auf den Zeitpunkt des Zugehns der Erklärung. Es ist also gleichgiltig, ob der Leipziger Fabrikant früher den Brief oder früher das Telegramm las, wenn ihm nur für beide gleichzeitig die Gelegenheit gegeben war, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Wenn ich nun mehreren gegenüber eine Erklärung abzugeben habe, fragte Herr Michael, die Erklärung geht aber nicht allen gleichzeitig zu, wann ist dann die Erklärung wirksam?

Natürlich erst, wenn sie allen Beteiligten zugegangen ist, antwortete der Amtsrichter. In dieser Beziehung trifft das Gesetz aber gewisse Erleichterungen. Ist nämlich eine Willenserklärung einem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstands (§ 28 Abs. 2). Und ist einer offnen Handelsgesellschaft gegenüber eine Erklärung abzugeben, so genügt die Abgabe einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten Gesellschafter (HGB. § 125 Abs. 2). Eine weitere Besonderheit kennt übrigens das Gesetzbuch noch insofern, als es auch die Abgabe einer Willenserklärung durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers zuläßt. Sie

gilt dann als zugegangen, wenn dieser sie dem andern zugestellt hat (§ 132).

Auf diese Weise erlangt man wenigstens ein sicheres Beweisdokument darüber, daß die Erklärung wirksam geworden ist, sagte Herr Michael.

Wenn nun der Aufenthalt einer Person, der man eine Erklärung abzugeben hat, unbekannt ist, oder man sich über diese Person in berechtigtem Zweifel befindet? fragte der Schuldirektor, dann kann man ihr doch auch keine Erklärung zugehn lassen?

Dann könnte ich also einem Mieter, der unbekannt wohin verschwunden ist, gar nicht kündigen, da die Kündigung doch wirksam wird nicht schon mit der Abgabe, sondern erst mit dem Zugehn der Kündigungserklärung? fragte ebenfalls Herr Michael.

In diesen Fällen gewährt das Gesetz natürlich Abhilfe, sagte der Amtsrichter. Es kann dann die Abgabe einer Erklärung durch eine öffentliche Zustellung, wie sie im Civilprozeß vorkommt, erfolgen. Sie müssen sich dann an das Amtsgericht wenden (§ 132).

Wenn eine Willenserklärung aber richtig zugegangen ist, so ist sie also stets voll wirksam? fragte der Pastor.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, vorausgesetzt natürlich, daß sie nicht wegen Formmangels nichtig ist; wir haben darüber ja vor acht Tagen gesprochen, oder daß aus besondern Gründen das Gesetz den erklärten Willen für rechtlich unwirksam erachtet, das Rechtsgeschäft also nichtig ist.

Wann kann denn dies vorliegen? fragte der Apotheker.

Einmal, wenn ein Wille, wie er erklärt wird,

in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist, sodann wenn zwar ein wirklicher Wille der Erklärung zu Grunde liegt, das Gesetz aber diesen wegen seines unzulässigen Inhalts für rechtlich unwirksam erachtet. In beiden Fällen ist die trotzdem vorhandne und zugegangne Willenserklärung nichtig.

Wann läge denn ein solcher Mangel im Willen der Erklärung eines Willens vor? fragte der Schuldirektor.

Denken Sie z. B. an das Scheingeschäft. Wird eine Willenserklärung, die einem andern gegenüber abgegeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig. Wird durch das Scheingeschäft ein andres Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung (§ 117). Wenn z. B. jemand eine Sache, um sie dem Zugriff der Gläubiger zu entziehn, zum Schein an einen Freund verkauft, ohne diesem in Wahrheit das Eigentum übertragen zu wollen, so schließt er ein nichtiges Geschäft ab. Oder wenn unter dem Schein eines Mietvertrags thatsächlich ein Kaufvertrag gewollt ist, so behandelt das Recht doch den Vertrag als Kaufvertrag. Es sieht eben auf den wirklichen Willen, nicht bloß auf den erklärten.

Dasselbe gilt bei nicht ernstlich gemeinten Willenserklärungen, sofern sie in der Erwartung abgegeben wurden, daß der Mangel der Ernstlichkeit nicht werde verkannt werden. Auch sie sind nichtig (§ 118). Wenn Sie jetzt z. B. im Scherz der Kathi eine Villa versprechen, Herr Doktor, wenn sie Ihnen eine recht volle Maß bringt, so können Sie wohl annehmen, daß sie dies Versprechen als Scherz auffaßt. Immerhin ist bei solchen Versprechungen Vor-

ſicht geboten, denn wenn der andre thatſächlich auf die Giltigkeit der Erklärung trotzdem vertraut und dadurch Schaden erleidet, ſo muß ihm dieſer Schaden erſetzt werden. (§ 122.)

Werde mich hüten, ſolche dumme Witze zu machen, brummte der Arzt.

Hiernach macht alſo wohl auch ein geheimer Vorbehalt, das Erklärte nicht zu wollen, die Erklärung nichtig? fragte der Paſtor.

Das wären ja rein jeſuitiſche Grundſätze, rief Herr Michael, damit kann man doch im geſchäftlichen Verkehr nicht auskommen.

Sehr richtig, ſagte der Amtsrichter. Eine Willenserklärung iſt nicht deshalb nichtig, weil ſich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Wenn freilich der andre, dem die Erklärung abzugeben war, dieſen Vorbehalt kannte, ſo iſt ſie allerdings nichtig (§ 116). Denn ein wirklicher Wille liegt ja nicht vor, und nur den guten Glauben des andern gilt es zu ſchützen. Ferner iſt natürlich auch nichtig eine Willenserklärung, die im Zuſtande der Bewußtloſigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geiſtesthätigkeit, wie etwa im Fieber oder in ſinnloſer Betrunkenheit, abgegeben worden iſt (§ 105 Abſ. 2). Beachten Sie den Unterſchied mit dem Zugehn einer Willenserklärung. Der Zugang iſt rechtswirkſam auch an einen vorübergehend Bewußtloſen, wie ich Ihnen vorhin erklärte. Endlich eine durch körperliche Überwältigung erzwungne Willenserklärung, z. B. dem Bezwungnen wird die Hand bei der Unterzeichnung eines Schriftſtücks geführt.

Wann iſt eine Willenserklärung wegen ihres unzuläſſigen Inhalts nichtig? fragte der Paſtor.

Wenn das Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt, z. B. wucherischer Natur ist (§ 138), oder wenn es überhaupt ein besondres gesetzliches Verbot verletzt (§ 134), namentlich die Strafgesetze, die Vorschriften zum Schutze der Gewerbefreiheit, oder andre einzelne Gesetze, z. B. das Landesverbot, in auswärtigen Lotterien zu spielen u. s. w.

Ist nicht auch eine irrtümlich abgegebne Erklärung nichtig? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter, diese Erklärung ist nicht ohne weiteres nichtig, sie kann nur von dem Irrenden, nicht etwa von dem, dem gegenüber die Erklärung abgegeben worden ist, oder gar von einem Dritten angefochten werden (§ 119), und zwar unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Irrtum, und wenn der Irrtum auf Täuschung beruhte, binnen Jahresfrist, nachdem der Erklärende von der Täuschung Kenntnis erhalten hat (§ 124).

Bedarf es zu dieser Anfechtung einer besondern Form? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter (§ 143).

Kann wegen jedes Irrtums die Willenserklärung angefochten werden? fragte der Pastor.

Wenn der Irrtum von einem andern durch arglistige Täuschung hervorgerufen worden ist, kann die Willenserklärung stets angefochten werden, auch wenn sich der Irrtum auf unwesentliche Umstände bezog. Wenn es sich aber um einen unbeabsichtigten Irrtum handelt, kann die Erklärung nur dann angefochten werden, wenn der Irrtum wesentliche Punkte betrifft, d. h. wenn anzunehmen ist, daß jemand die Erklärung des Inhalts bei Kenntnis der Sachlage

und bei verständiger Würdigung des Falls nicht abgegeben haben würde (§ 119).

Gehört hierher auch ein Irrtum über Eigenschaften einer Person oder einer Sache? fragte Herr Michael.

Sofern diese Eigenschaften im Verkehr als wesentlich angesehen werden, allerdings, sagte der Amtsrichter (§ 119 Abs. 2).

Wesentlich ist dieser Irrtum über persönliche Eigenschaften namentlich auch für die Eheschließung. Eine Ehe kann nämlich von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des andern Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden (§ 1333). Hierher gehört z. B. auch, wenn sich ein völlig unverträglicher Charakter des andern Ehegatten oder ekelerregende Krankheiten bei ihm herausstellen u. s. w.

Oder eine böse Schwiegermutter, meinte der Arzt.

Nein, lachte der Amtsrichter. Es kommen bei diesem nicht absichtlich hervorgerufnen Irrtum im Beweggrunde nur die persönlichen Eigenschaften des andern Ehegatten, nicht die seiner Familienangehörigen in Betracht. So ist z. B. unter Umständen wohl eine Vorbestrafung des Ehegatten von Einfluß, nicht aber die eines Angehörigen, etwa des Vaters oder der Mutter des Ehegatten.

So kommt es also nur auf einen Irrtum über die persönlichen Eigenschaften an, nicht auch über andre Verhältnisse? fragte der Pastor.

Ist ein Ehegatte über solche Umstände durch den andern Ehegatten oder mit dessen Wissen durch einen Dritten arglistig getäuscht worden, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden, so kann allerdings auch dann die Ehe angefochten werden, antwortete der Amtsrichter (§ 1334 Abs. 1). Hier kann dann allerdings auch das Vorleben nicht nur des Ehegatten, sondern unter Umständen auch seiner Angehörigen in Betracht kommen.

Vor allem jedenfalls eine Täuschung über die Vermögensverhältnisse, sagte der Arzt.

Nein, erwiderte der Amtsrichter lachend, da müssen Sie sich mal sehr vorsehen. Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift eine Anfechtung der Ehe nicht statt (§ 1334 Abs. 2).

Eine unpraktische Auffassung, sagte Herr Michael.

Eine edle und sittliche Auffassung, sagte der Pastor. Man soll nicht des Geldes wegen heiraten, dazu steht das Wesen der Ehe zu hoch.

Wenn nun nicht durch meine Schuld eine falsche Erklärung abgegeben worden ist, sondern durch die Schuld der zur Übermittlung verwandten Person oder Anstalt, wenn z. B. meine Depesche, die richtig auf eine Kaufsordre lautete, verstümmelt ankommt und eine Verkaufsordre daraus entstanden ist durch Versehen des Telegraphenbeamten, oder es liegt sonst eine falsche Ausrichtung durch meinen Boten vor, ist dann nicht die ganze Erklärung nichtig? fragte Herr Michael.

Nein, entgegnete der Amtsrichter. Wer sich zur

Erklärung einer Übermittlung bedient, thut dies auf seine eigne Gefahr. Er kann aber allerdings in diesen Fällen ebenfalls die falsch übermittelte Erklärung, sobald er davon Kenntnis erlangt, anfechten, muß dies aber dann unverzüglich thun (§ 120). Jedenfalls aber hat er dem andern, der sich auf die Giltigkeit der Erklärung verließ, den Schaden zu ersetzen (§ 122), ausgenommen natürlich, wenn der Beschädigte die Unrichtigkeit der ihm übermittelten Erklärung kannte oder doch hätte erkennen müssen (§ 122 Abs. 2).

Man kann auch durch Drohung zu einer Erklärung veranlaßt werden, ohne daß man unmittelbar gezwungen wird, etwa durch Androhung eines zukünftigen Übels? fragte der Apotheker. Ist diese Erklärung dann auch ohne weiteres nichtig wie bei unmittelbarem Zwang?

Nein, sagte der Amtsrichter, aber sie ist ebenso anfechtbar wie die wegen Irrtums. Die Drohung muß natürlich widerrechtlich sein. Die Drohung mit Geltendmachung eines Rechts, etwa einer Kündigung, einer Klage, einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ist nicht widerrechtlich.

Halt, Kathi! rief plötzlich der Doktor. Jetzt erhebe ich ausdrücklich und feierlichen Widerspruch dagegen, daß Sie mir noch eine Maß bringen.

Aber Doktor, warum denn? fragte der Apotheker.

Ich will einen Grog, sagte der Arzt.

Zwanzigſtes Kapitel

Handelt vom Abſchluß von Verträgen

Was man heutzutage mit Katalogen und Preislisten überſchwemmt wird! ſagte der Paſtor.

Das iſt noch nicht das Schlimmſte, meinte der Schuldirektor. Aber wenn ſie einem gleich Proben von Kohle, Wein, Cigarren oder Lotterieloſe, Bücher, Zeitſchriften und Gott weiß was auf den Hals ſchicken, dann wirds arg.

Und wenn mans behält, muß mans ſchließlich bezahlen, ſagte der Apotheker.

Ich falle ſchon längſt nicht mehr darauf hinein, erklärte der Arzt. Als ich einmal nach einer mir überſandten Preisliſte eine preiswert ſcheinende Cigarre beſtellte, hieß es plötzlich, ſie ſei ausgegangen oder teurer geworden, ich weiß nicht mehr. Jedenfalls ſchickte man mir etwas andres. Na, ich habs aus Bequemlichkeit behalten; aber beſtellen thu ich nie wieder etwas.

Das hätt ich nicht gemacht, ſagte der Schuldirektor. Wenn Sie nach der überſandten Preisliſte beſtellten, ſo war man auch verpflichtet, Ihnen danach das Beſtellte zu liefern. Nicht wahr, Herr Amtsrichter?

Nein, mein verehrter Herr Direktor.

Wie, rief der Schuldirektor, wenn man ein Angebot annimmt, so kommt doch ein Vertrag zustande, und das Angebot kann dann nicht mehr zurückgezogen werden?

Das ist schon richtig, entgegnete der Amtsrichter. Zu einem Vertrag gehört eine Willenseinigung zweier Parteien, die dadurch zustande kommt, daß eine Partei der andern einen Antrag auf einen Vertragsabschluß macht und die andre dem Antragenden erklärt, den Antrag anzunehmen. Aber es muß eben auch ein wirklicher Antrag vorliegen, d. h. die Willenserklärung, sich dem andern zu etwas zu verpflichten. Dieser Verpflichtungswille ist dem Antrag wesentlich.

Nun, ist dieser denn hier nicht vorhanden? fragte der Schuldirektor. Wer einen Katalog, eine Preisliste ausschickt, erklärt doch damit demjenigen, dem er die Sachen schickt, das Angebot, die genannten Sachen zu den aufgeführten Preisen liefern zu wollen.

Da würden Sie dem wirklichen Willen des Fabrikanten und Kaufmanns, der solche Kataloge in die Welt schickt, doch nicht gerecht werden, erwiderte der Amtsrichter. Mit solchen Preislisten ist keineswegs ein bindender und schlechthin verpflichtender Vertragsantrag an jedermann gemeint, sondern der Kaufmann will sich darin nur anbieten, seinerseits Kaufanträge, Bestellungen auf dem Boden seiner Preisliste entgegenzunehmen, behält sich aber selbstverständlich noch in jedem einzelnen Falle vor, ob er diesen Antrag annehmen will oder nicht. Er macht also in solchen Preislisten, Anzeigen, Mustersendungen u. s. w. nicht schon selbst einen bindenden Antrag, sondern fordert vielmehr damit andre auf, ihm

bindende Kaufanträge zu machen. Wer nach einem solchen Katalog u. s. w. bestellt, nimmt daher nicht einen Antrag an, weil überhaupt noch gar keiner da ist, sondern macht seinerseits erst einen Antrag, und es bedarf dann noch zum Abschluß eines Vertrags der Erklärung der Annahme jenes Antrags. Es ist gleichsam, als wenn über jeder Preisliste oder jedem Katalog stünde: „freibleibend," „ohne Obligo."

Das ist richtig, sagte Herr Michael. Das wird bei manchen Offerten, die direkt mündlich oder schriftlich gemacht werden, sogar ausdrücklich hinzugesetzt.

Damit soll eben die Gebundenheit an den Antrag ausgeschlossen werden (§ 145), sagte der Amtsrichter, d. h. ausgedrückt werden, daß ein verbindlicher Antrag überhaupt noch nicht vorliegt. Dies kann gesagt werden, eben wie durch solche Hinzufügungen, wie „freibleibend," oder kann sonst aus der Art des Angebots, wie in Katalogen, Zusendung von Mustern u. s. w., von selbst hervorgehn. Das alte Handelsgesetzbuch (HGB. Art. 337) sprach dies sogar noch ausdrücklich aus. Im neuen ists als selbstverständlich weggelassen.

Wenn nun aber ein wirklicher verbindlicher Antrag vorliegt, nicht bloß ein Erbieten, Anträge entgegenzunehmen, dann kommt durch Annahme des Antrags ein Vertrag zustande? fragte der Pastor.

Hier muß man doch immerhin noch genauer zusehen, sagte der Amtsrichter. Zunächst erinnere ich Sie daran, daß ein Vertragsangebot eine Willenserklärung ist, und von ihrer Rechtswirksamkeit also alles das gilt, was wir vor acht Tagen im allgemeinen von den Willenserklärungen besprachen. Der

Antrag muß also dem andern zugegangen sein, um rechtswirksam zu werden. Dann ist aber weiter nicht außer acht zu lassen, daß der Antrag an jemand, mit ihm einen Vertrag zu schließen, nicht die Erklärung eines für ewige Zeiten fortdauernden Willens ist. Die Absicht, mit jemandem einen Vertrag einzugehn, besteht nur für eine gewisse Zeit. Ist diese Zeit aber vorüber, so erlischt der Antrag für immer. Sobald er erloschen ist, kann eine Annahme und damit ein Vertragsschluß nicht mehr stattfinden.

Wie weiß man dann aber, ob der Antragswille noch besteht? Das ist doch für den Verkehr sehr unsicher. Heute bekomme ich von meinem Geschäftsfreund einen Vertragsantrag. Inzwischen hat er aber vielleicht seinen Willen schon geändert, eine Annahme und damit Willenseinigung kann also nicht mehr stattfinden, sagte Herr Michael.

Deshalb bestimmt eben das Gesetz die Zeit, während der im Rechtsverkehr der Antragswille als bestehend und damit annahmefähig zu erachten ist, sagte der Amtsrichter. Innerhalb dieser Zeit ist dann der Antragsteller an seine Antragserklärung gebunden und kann vorher nicht durch wechselnden Willen davon zurück. (§ 145.)

Bis zu welchem Zeitpunkt besteht der Antrag, dauert die Gebundenheit an ihn? fragte Herr Michael.

Zunächst erlischt der Antrag, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt wird, d. h. wenn diesem die Ablehnungserklärung zugeht, denn dann erst ist ja die Ablehnungserklärung wirksam, bis dahin kann sie also widerrufen werden. Ein auf diese Weise wirksam einmal abgelehnter Antrag kann aber nicht nachträglich noch angenommen werden,

etwa weil man sich eines andern besonnen hat. (§ 146.) Sodann erlischt aber auch ohne Ablehnung ein Antrag von selbst durch Zeitablauf bei unterlassener Annahme.

Und wann läuft eben die Zeit ab, nach der der Antrag erlischt? fragte Herr Michael.

Die ist natürlich nicht ein für allemal nach Tagen und Stunden bestimmt, antwortete der Amtsrichter, sondern je nach den vorliegenden Umständen und vor allem nach dem Willen des Antragstellers selbst sehr verschieden. So kann z. B. der Antragsteller selbst die Frist bestimmen, wie lange sein Vertragsangebot am Leben bleiben soll, er also daran gebunden sein will. Es geschieht dies meist dadurch, daß für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt wird. Ist das geschehn, so kann die Annahme des Antrags nur innerhalb dieser Frist erfolgen. (§ 148.)

Muß diese Fristbewilligung ausdrücklich vom Antragenden geschehn? fragte der Apotheker.

Sie kann natürlich auch stillschweigend erfolgen, antwortete der Amtsrichter, oder sich aus den Umständen, aus der Verkehrssitte oder den besondern Geschäftsgepflogenheiten der Parteien untereinander ergeben, sie kann von vornherein vom Antragenden gesetzt oder nachträglich auf Ersuchen desjenigen, an den sich der Antrag richtet, bewilligt worden sein.

Kann der Antragende auch einseitig nachträglich eine Frist setzen? fragte der Schuldirektor.

Nein, entgegnete der Amtsrichter.

Wenn nun eine bestimmte Frist für die Dauer des Angebots nicht von vornherein vom Antragenden gesetzt oder vereinbart ist, wie lange bleibt dann sein Antrag für ihn bindend?

Die Zeit ergiebt sich aus dem Zweck des Antrags, der ja bestimmt ist, eine solche verpflichtende Erklärung abzugeben, die der andre aufgreifen kann, um durch Einigung mit dem Antragenden einen Vertragsschluß herbeizuführen. Der Antrag muß also vernünftigerweise so lange aufrecht erhalten bleiben, bis der, an den er gerichtet ist, auch den Abschluß des angebotnen Vertrags herbeiführen kann, sagte der Amtsrichter.

Das heißt also, kurz gesagt, bis zur Annahme des Antrags, meinte Herr Michael.

Nein, nicht so ohne weiteres, entgegnete der Amtsrichter lächelnd, eben deshalb drückte ich mich absichtlich etwas gewunden aus.

Erklären Sie uns das, sagte der Pastor.

Auch die Annahme eines Vertragsangebots ist wie die Ablehnung eine Willenserklärung, sagte der Amtsrichter, und sie wird daher ebenso wie das Angebot selbst erst wirksam, wenn sie dem andern zugeht, wie Sie von neulich wissen. Hieraus folgt also, daß anders als z. B. nach altem Handelsrecht ein Vertragsschluß in der Regel erst dann zustande kommt, wenn dem Antragenden die Annahmeerklärung zugegangen ist, nicht schon dann, wenn der Annahmewille gefaßt oder erklärt worden ist. Wenn Sie also mit einem Geschäftsfreund in Neuyork einen Vertrag schließen und machen ihm brieflich eine Offerte, so kommt der Abschluß des Vertrags nicht etwa an dem Tage zustande, an dem er in Amerika seinen Annahmewillen kundgiebt oder den Brief, der Ihnen die Annahme mitteilt, zur Post giebt, sondern erst etwa eine Woche später an dem Tage, an dem Ihnen sein Brief zugeht. Denn vorher ist ja seine An-

nahmeerklärung, wie Sie wissen, noch nicht wirksam geworden.

Und kann deshalb, wie jede Erklärung, die noch nicht wirksam ist, rechtzeitig widerrufen werden? fragte Herr Michael.

So ists, sagte der Amtsrichter. Kabelt Ihr Geschäftsfreund Ihnen, daß er die Annahme widerrufe, und geht Ihnen das Telegramm gleichzeitig oder früher als sein Brief zu, so ist überhaupt niemals ein Vertrag zustande gekommen. Beachten Sie wohl, es handelt sich hier also nicht um den Rücktritt von einem abgeschlossenen Vertrage, sondern um den Widerruf einer Annahmeerklärung, die das Zustandekommen eines Vertrags von vornherein hindert. Das ist wichtig, da der einseitige Rücktritt von einem Vertrag nur ausnahmsweise zulässig ist.

Ich finde das doch aber auch wieder recht umständlich und sogar gefährlich, meinte der Arzt. Bedenken Sie, ich bin auf der Reise, und das Geld geht mir aus. Ich telegraphiere an meinen Bankier, er soll mir umgehend an einen bestimmten Ort 100 Mark schicken. Da muß er mir nun erst schreiben, daß er meinen Auftrag annehme, und erst wenn ich diese Mitteilung empfangen habe, ist der Vertrag abgeschlossen? Da kann ich inzwischen in die schönsten Verlegenheiten kommen. Oder ich bin unterwegs und will meinem Bankier einen Auftrag geben, sofort ein bestimmtes Wertpapier für mich zu kaufen, weil ich denke, es steigt. Er kann mir vielleicht gar keine Antwort, daß er meinen Auftrag annehme, zukommen lassen, weil ich meinen Aufenthalt immer wechsle und ihm darüber keine Nachricht gegeben habe. Was dann?

Sie berühren da allerdings einen wichtigen Punkt, Herr Doktor, sagte der Amtsrichter. Würde hier die Regel gelten, daß der Vertrag erst mit dem Zugang der Annahmeerklärung zustande kommt, so wäre es allerdings schlimm. Das Gesetz macht davon aber eine Ausnahme. Der Vertrag kommt dann nämlich durch die bloße Annahme des Antrags zustande, und ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn entweder der Antragende auf eine solche Annahmeerklärung ausdrücklich — etwa wie „Antwort unnötig" — oder stillschweigend verzichtet hat, oder wenn eine solche Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist. (§ 151.) Wenn Sie z. B. bei Ihrem Kohlenhändler Kohlen bestellen oder der Kathi sagen, Sie soll Ihnen noch eine Maß Bier bringen, oder Sie bestellen auf der Reise telegraphisch in einem Hotel ein Zimmer, oder Ihr Buchhändler schickt Ihnen regelmäßig Bücher zur Ansicht und zum Kauf, so sind das alles Anträge zum Abschluß von Verträgen, auf die man aber durchaus keine besondre Annahmeerklärung erwartet.

Das Stillschweigen bedeutet dann also Annahme des Vertragsangebots? fragte Herr Michael.

Noch nicht allemal, das ist wieder etwas andres. Eine Annahme des gemachten Vertragsantrags muß natürlich auch dann stattfinden, wenn ihre besondre Erklärung nicht erwartet wird. Worin diese Annahme aber besteht, das ist Sache für sich. Im Stillschweigen ist eine dahingehende Willenserklärung nur in besondern Fällen zu erblicken. Wir sprachen ja neulich schon davon. Aber auch in anderm Verhalten kann die Annahme des Antrags gefunden werden, zumeist einfach in der Ausführung des erteilten Auftrags.

Wenn Sie bei Ihrem Kohlenhändler Kohlen bestellen, so nimmt er den Antrag an, wenn er seinem Kutscher den Auftrag giebt, die Kohlen zuzufahren, oder den Auftrag in sein Kommissionsbuch notiert. Sie nehmen das Kaufangebot wegen des zugeschickten Buches an, wenn Sie es etwa aufschneiden und benutzen. Durch bloßes Liegenlassen und Nichtzurückschicken aber nicht notwendig schon. Der Gastwirt nimmt Ihren telegraphischen Antrag an, wenn er Anordnung giebt, ein Zimmer für Sie zu reservieren und herzurichten. Ist das geschehn, dann ist der Vertrag auch fest geschlossen, und der Gastwirt kann nicht wieder davon zurück und anderweit über das Zimmer verfügen. Solange er das aber nicht gethan hat, hat er auch Ihren Antrag nicht angenommen. Und verpflichtet dazu ist er ja natürlich nicht.

In solchen Fällen ist nur oft der Nachweis der erfolgten Annahme schwer, sagte der Arzt.

Ja freilich, entgegnete der Amtsrichter. Ich möchte mich mit einem Gastwirt deshalb auch nicht prozessieren. Sicher ist immer eine ausdrückliche Antwort. Nun, die Annahmerklärung ist ja auch die Regel. Nur eine Ausnahme fällt mir da gerade ein. Wird nämlich ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Teile gleichmäßig anwesend sind, so kommt der Vertrag in der Regel schon mit der Beurkundung der Annahmeerklärung zustande, nicht erst mit der Übergabe der Urkunde an den andern. (§ 152.) Immerhin ersehen Sie aus alledem, daß man an das Angebot stets so lange gebunden bleiben muß, bis, sei es durch bloße Annahme, wo dies ausnahmsweise zulässig ist, sei es durch Zugehn der Annahmeerklärung, der Vertragsabschluß erfolgen kann.

Schön, sagte Herr Michael. Die Frage stellt sich also eigentlich nun so, wie lange kann jemand, dem eine Offerte gemacht ist, warten, ehe er sich entschließt und seinen Willen erklärt?

Wenn ihm nicht eine längre Überlegungsfrist eingeräumt worden ist, oder diese sich aus der Natur des Antrags oder der Verkehrssitte von selbst ergiebt, so gilt als Regel, daß er sich sofort auf den Antrag erklären muß, und zwar gleichgiltig, ob dies ein Antrag unter Anwesenden oder unter Abwesenden ist. Kann der Antrag, wie bei mündlichem oder telephonischem Gespräch, unmittelbar wahrgenommen und darauf ebenfalls zur unmittelbaren Wahrnehmung geantwortet werden, so muß also auch zeitlich sofort die Annahmeerklärung erfolgen, sonst erlischt der Antrag (§ 147 Abs. 1). Dasselbe gilt aber auch bei Anträgen unter Abwesenden, wenn der Antrag und die Antwort darauf erst durch einen Briefboten u. s. w. übermittelt werden muß. Selbstverständlich muß hier aber die Zeit, die die Abfassung der Antwort vom Zugang des Antrags an und ihre Übermittlung unter regelmäßigen Umständen in Anspruch nimmt, in Rücksicht gezogen werden, und um diese verlängert sich deshalb die Zeit, während der der Antragende an seinen Antrag gebunden bleibt (§ 147 Abs. 2); bis zu dem Moment, wo er unter gewöhnlichen Umständen und bei verkehrsüblicher Absendung der ohne Verzug zu fassenden Antwort deren Eingang erwarten kann, bleibt sein Angebot in Kraft.

Wenn nun aber die Annahmeerklärung zwar rechtzeitig und auf ordnungsmäßigem Wege abgesandt worden ist, unterwegs aber ohne Verschulden des Absenders eine Verzögerung erlitten hat, sodaß sie später,

als regelmäßig zu erwarten war, bei dem Antragenden eintrifft? fragte Herr Michael.

Dann kann die verspätete Annahme gleichwohl keinen Vertrag zustande bringen, da ja, wie gesagt, der Antrag durch Zeitablauf untergegangen ist, also nicht mehr ergriffen werden kann, erwiderte der Amtsrichter. Das Gesetz macht hier aber im Interesse der Billigkeit von dieser Regel eine Ausnahme. Wenn nämlich der Antragende erkennen mußte, daß die Verspätung des Eingangs der Annahmeerklärung nicht auf einer Verzögerung in deren Abgabe, sondern auf einer Verzögerung des Vermittelnden beruhte, er etwa aus dem Postaufgabestempel ersah, daß der Brief rechtzeitig zur Post gegeben und nur nicht rechtzeitig von der Post ausgetragen worden war, so muß er die Verspätung, und daß deshalb der Vertrag nicht zustande gekommen sei, dem andern unverzüglich anzeigen. Verzögert er die Absendung dieser Anzeige, so gilt die Annahmeerklärung als rechtzeitig zugegangen und deshalb der Vertrag als geschlossen (§ 149).

Sonst hat also die verspätete Annahmeerklärung keine Wirkung? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. In der Regel wird sie aber zugleich ihrerseits als Antrag auf Abschluß eines Vertrags aufgefaßt werden können. Dann gilt sie eben als neuer Antrag, der nun wieder von seiten des andern der Annahme bedarf (§ 150 Abs. 1). Dasselbe wird meist dann der Fall sein, wenn keine glatte Annahme des ersten Antrags erfolgt, sondern neue erweiternde oder einschränkende Vorschläge gemacht werden. Das gilt in der Regel als Ablehnung des alten Antrags verbunden mit einem neuen Antrag (§ 150 Abs. 2). Man darf aber immerhin hier

nicht außer acht lassen, daß auch in diesen Fällen ein ernstlicher Verpflichtungswille, ein wirklicher Vertragsantrag vorhanden sein muß. Notwendig ist dieses nicht.

Sie erwähnten neulich schon, Herr Amtsrichter, daß eine Willenserklärung selbst dann noch wirksam werden kann, wenn sie nach dem Tode oder der Geschäftsunfähigkeit des Erklärenden dem, für den sie bestimmt ist, zugeht. Gilt dies auch für das Angebot und die Annahmeerklärung? fragte der Pastor.

Wenn nicht aus der besondern Art des angetragnen Geschäfts hervorgeht, daß es nur zwischen den Parteien persönlich gelten soll, gewiß, antwortete der Amtsrichter (§ 153). Da kann es dann vorkommen, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses keins von den Parteien mehr lebt. Es sind dann natürlich die beiderseitigen Erben aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet. Nehmen Sie an, ein Kaufmann beauftragt einen Neuyorker Geschäftsfreund, der Grundstückskäufe vermittelt, brieflich, irgend eine Farm zu kaufen, die er seinem Sohn überlassen will. Nach Absendung des Briefes stirbt er. Der Neuyorker Geschäftsfreund erklärt, den Antrag annehmen zu wollen, und stirbt ebenfalls nach Absendung dieser Mitteilung. Dann wird der Vertrag erst giltig, wenn die Annahmeerklärung den Erben des Antragenden als seinen Rechtsnachfolgern zugeht, also zu einer Zeit, wo beide Vertragschließenden schon tot sind. Es kommt natürlich hier immer auf den einzelnen Fall an. So werden Mietverträge über Grundstücke z. B. meist nur mit Rücksicht auf die persönlichen Bedürfnisse abgeschlossen, bei ihnen kann daher nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Parteien auch über ihren Tod hinaus

an ihre Angebots- und Annahmeerklärungen haben gebunden sein wollen (vgl. auch § 569). Hat die Verwirklichung des Vertragsinhalts für die Erben des Antragstellers oder des Annehmenden kein Interesse, so kann man auch nicht wohl annehmen, daß einer der Erklärenden gewollt hat, daß sein Wille noch über seinen Tod hinaus Geltung haben solle.

Sehr oft, meinte der Pastor, ziehn sich die Verhandlungen über einen Vertragsschluß längere Zeit hin, und man wird erst nach und nach über alle Punkte einig. Wann ist hier der Vertrag geschlossen, ist namentlich die erzielte Einigung über einige Punkte schon bindend?

Nein, antwortete der Amtsrichter. So lange sich die Parteien nicht über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden sollte, so ist — im Zweifel wenigstens — der Vertrag noch nicht geschlossen (§ 154).

Aber wenn über die vereinbarten Punkte schon eine Aufzeichnung stattgefunden hat? fragte der Schuldirektor.

Auch dann nicht, entgegnete der Amtsrichter. Sogenannte Punktationen sind unverbindlich. Jeder einzelne Punkt, über den auch nur eine Partei eine Vereinbarung treffen wollte, macht diesen in der Regel zu einem notwendigen Vertragsinhalt, vor dessen Vereinbarung überhaupt eine vollständige Einigung noch nicht vorliegt. Das gilt sogar dann, wenn die Parteien schriftliche Beurkundung des in Aussicht genommnen Vertrags verabredet haben. Auch diese erscheint dann nach ihrem Willen als wesentlicher Vertragsinhalt, sodaß im Zweifel der Vertrag überhaupt nicht eher

geschlossen gilt, als bis die Beurkundung erfolgt ist (§ 154 Abs. 2).

Wenn sich also die Parteien über die Einigung wegen eines Punktes im Irrtum befinden, insofern sie glauben, sich geeinigt zu haben, während thatsächlich, obwohl es nach ihrer Absicht geschehn sollte, eine Willenseinigung nicht stattgefunden hat, so gilt auch hier der Vertrag als noch nicht geschlossen, und das, worüber sie sich in Wahrheit geeinigt haben, gilt nicht? fragte der Pastor.

Im allgemeinen gilt allerdings auch in diesem Falle der Vertrag noch nicht als geschlossen, antwortete der Amtsrichter. Wenn freilich anzunehmen ist, daß die Parteien auch ohne Bestimmung über diesen Punkt, hinsichtlich dessen eine Willensübereinstimmung thatsächlich noch nicht erzielt ist, den Vertrag über die andern Punkte, über die sie sich geeinigt, geschlossen haben würden, so gilt das Vereinbarte (§ 155).

Nicht wahr, in diesen Fällen muß man nötigenfalls den Vertrag wegen Irrtums anfechten? fragte der Apotheker.

Keineswegs, antwortete der Amtsrichter. Um eine Anfechtbarkeit einer Willenserklärung wegen Irrtums, worüber wir vor acht Tagen sprachen, handelt es sich hier überall nicht. Eine solche kann, wenn etwa das Angebot oder die Annahme irrtümlich erklärt wurde, natürlich wie jede andre Willenserklärung wegen Irrtums angefochten werden. Um was es sich aber hier handelt, ist die mangelnde Einigung zweier Willen zufolge eines Irrtums bei dem einen oder dem andern. Diese fehlende Willenseinigung läßt aber überhaupt von vornherein gar keinen Vertragsabschluß zustande kommen, selbst wenn die Erklärung

nicht angefochten wird. Es besteht nur scheinbar ein solcher, thatsächlich ist der Vertrag nichtig, und zwar auch ohne Anfechtung.

Es ist allerdings nicht immer leicht, festzustellen, ob eine solche Willenseinigung vorliegt oder nicht, sagte der Pastor. Wer kann ins Herz der Menschen sehen, und der Ausdruck ist oft unbeholfen.

Ja freilich, erwiderte der Amtsrichter. Aber man muß jedenfalls versuchen, den wirklichen Willen zu ergründen. Und im übrigen gilt für die Auslegung der Verträge die alte gute Regel: Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157).

„Leg ich nicht aus, so leg ich unter" — meinte der Arzt.

Nun, wenn jemandem dies untergelegt wird, kann er sich wenigstens nicht beschweren, lachte der Amtsrichter. Es enthält doch nur das Anerkenntnis, daß er ein anständiger Mensch sei.

Einundzwanzigstes Kapitel

Handelt von der Stellvertretung

Wissen Sie, was noch schlimmer ist, als die Überhäufung mit Katalogen und Preislisten, Herr Pastor? fragte der Schuldirektor.

Nun?

Wenn der Reisende selber gleich vors Quartier rückt und einem solange zusetzt, bis man bestellt. Übrigens mit Ihrer Theorie, daß der Vertrag erst zustande kommt, wenn dem Anbietenden die Annahmeerklärung zugeht, bin ich schön angekommen, Herr Amtsrichter. Da hab ich mich neulich von einem Weinreisenden überreden lassen, mehr zu bestellen, als ich eigentlich wollte. Hinterher reute es mich, und ich telegraphierte deshalb sofort an sein Mainzer Haus, daß ich zurücktrete. Da dieser Widerruf der Firma nun offenbar eher zuging, als ihr von ihrem Reisenden meine Bestellung übermittelt worden war, so ist doch also ein Vertrag gar nicht zustande gekommen, wie Sie uns vor acht Tagen erklärten. Die Mainzer Firma will aber davon nichts wissen, sondern besteht auf der Bestellung.

Der Amtsrichter lachte. Da hat sie auch ganz Recht, sagte er, denn selbstverständlich haben Sie durch

Ihre Bestellung beim Weinreisenden mit ihr einen festen Kaufvertrag abgeschlossen. Denn der Weinreisende hat dies eben als ihr Stellvertreter für sie gethan, da braucht es natürlich nicht erst einer Übermittlung Ihrer Bestellung an die Firma.

Was versteht man unter Vertretung? fragte der Pastor.

Die Vertretung ist die Vornahme eines Rechtsgeschäfts, die Abgabe einer Willenserklärung an Stelle eines Dritten, durch die man nicht sich, sondern erkennbar diesen Dritten, den Vertretnen, unmittelbar verpflichtet und berechtigt. Vom Vertreter sind daher zwei andre Mittelspersonen, die im Rechtsverkehr beim Abschluß von Verträgen und der Vornahme von Rechtsgeschäften ebenfalls vorkommen, scharf zu scheiden, nämlich der Bote auf der einen Seite und der stille Mittelsmann, Kommissionär auf der andern Seite.

Worin besteht der Unterschied? fragte der Schuldirektor.

Der Bote, antwortete der Amtsrichter, überbringt lediglich eine fremde, von einem andern abgegebne Willenserklärung, weder hat er diesen Willen selbst hervorgebracht, noch „erklärt" er ihn eigentlich. Das ist ja ganz klar, wenn ihm etwa eine schriftlich niedergelegte Willenserklärung verschlossen, in einem Brief, übergeben wird mit dem Auftrage, sie einem andern zu überbringen. Dann kennt er ja nicht einmal diesen Willen. Ganz das gleiche gilt aber auch, wenn ihm die Willenserklärung mündlich aufgetragen wird. Er wird dann auch nur gleichsam als Sprachrohr benutzt. Deshalb braucht ein solcher Bote, der eigentlich nur eine mechanische Thätigkeit zu voll-

bringen hat, auch nicht geschäftsfähig zu sein, man kann auch ein Kind unter sieben Jahren oder gar einen Geisteskranken dazu verwenden.

Na, das ist aber unter Umständen recht riskant, meinte der Arzt. Da kann doch leicht die Willenserklärung unrichtig übermittelt werden.

Die Gefahr hierfür trägt dann freilich der Auftraggeber, sagte der Amtsrichter, wenn er auch, wie wir früher sahen, die falsch übermittelte Willenserklärung wegen Irrtums anfechten darf. Im vollen Gegensatz hierzu steht der Mittelsmann oder stille Stellvertreter, fuhr der Amtsrichter fort. Das ist eigentlich streng genommen gar kein Vertreter. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn eine große Immobiliengesellschaft unter der Hand durch einen beauftragten Dritten Grundstücke ankaufen läßt, dieser sie aber auf seinen Namen kauft und sich als Beauftragten nicht zu erkennen giebt, um die Preise nicht in die Höhe zu treiben. Ein solcher Beauftragter handelt zwar thatsächlich für Rechnung der Immobiliengesellschaft, dem Dritten gegenüber kommt dieses innere Verhältnis aber gar nicht in Betracht, ihm gegenüber erklärt er seinen eignen Willen, übermittelt nicht etwa den der Gesellschaft, und handelt auf eignen Namen. Deshalb kommt zwischen dem Dritten und der Immobiliengesellschaft unmittelbar auch gar kein Kaufvertrag zustande. Die Gesellschaft hat nur an ihren Beauftragten aus dem Auftragsverhältnis einen Anspruch auf Abtretung der erlangten Rechte gegen Ersatz der von ihm aufgewandten Auslagen.

Das ist also gerade wie beim Kommissionär, sagte Herr Michael.

Gewiß, erwiderte der Amtsrichter, der Kommissio-

när ist ja eben solch ein Mittelsmann. Nach dem Handelsgesetzbuch ist Kommissionär, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines andern (des Kommittenten) in eignem Namen zu kaufen oder zu verkaufen (HGB. § 383). Und für ihn ist auch noch die Verpflichtung ausdrücklich ausgesprochen, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und das herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat (HGB. § 384. BGB. § 666. § 667). Sie sehen also daraus, daß der Kommittent mit dem Dritten unmittelbar in gar keine Beziehungen tritt.

Beim Agenten ist das freilich anders, sagte Herr Michael, der vermittelt nur die Geschäfte und schließt niemals in eignem Namen ab, wie der Kommissionär.

Ja, sagte der Amtsrichter, der Agent ist aber, falls er überhaupt nicht nur die Geschäfte vermitteln, sondern auch für sein Haus abschließen darf, richtiger Stellvertreter. (HGB. § 84.) Denn das ist der Unterschied vom Mittelsmann oder Kommissionär, daß er eine Willenserklärung nicht in eignem Namen, sondern im Namen des von ihm Vertretnen abgiebt oder empfängt, daß er also zwar selbst einen Willen faßt, selbst handelt, im Gegensatz zum Boten, aber daß er damit nicht sich verpflichtet und berechtigt, sondern den Vertretnen, an dessen Stelle er tritt. Die von ihm abgegebne oder ihm gegenüber abgegebne Willenserklärung gilt daher rechtlich als eine Willenserklärung, die vom Vertretnen abgegeben, an den Vertretnen gelangt ist. Denn er wird eben als dessen andres Ich behandelt, für ihn selbst kommt die von ihm abgegebne oder an ihn gelangte Willenserklärung gar nicht in Betracht, er wird dem Dritten

gegenüber in seiner Eigenschaft als Stellvertreter weder berechtigt noch verpflichtet.

Das ist aber nur eine Fiktion, meinte der Pastor.

Natürlich, sagte der Amtsrichter, aber diese Fiktion ist eben im Interesse des Rechtsverkehrs notwendig. Man vervielfältigt sich durch einen Stellvertreter gleichsam und wird handlungsfähiger, überwindet den Raum und kann zu gleicher Zeit an verschiednen Orten rechtlich handelnd auftreten.

Da der Vertreter selbst den rechtsverbindlichen Willen erzeugt, muß er natürlich auch geschäftsfähig sein, sagte der Schuldirektor.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, wenn er auch nicht unbeschränkt geschäftsfähig zu sein braucht. Denn da er den Willen nicht als einen für ihn verbindlichen, sondern als einen für den Vertretnen verbindlichen faßt, so hängt seine Wirksamkeit auch nicht von seiner vollen Geschäftsfähigkeit ab; die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebnen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§ 165). Nur geschäftsunfähig (§ 104) darf der Vertreter nicht sein, weil er dann überhaupt keinen Willen für den Rechtsverkehr erzeugen kann (§ 105).

Kann der Vertreter, wenn er sich bei Abgabe der Willenserklärung irrt, die Erklärung anfechten? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter, der Vertreter selbst niemals, wohl aber der Vertretne, den allein ja die Willenserklärung des Vertreters berechtigt oder verpflichtet. Ob ein Irrtum vorgelegen hat, ist dabei übrigens lediglich aus der Person des Vertreters zu

beurteilen, wie alle Willensmängel überhaupt (§ 166 Abſ. 1). Das iſt ja ſelbſtverſtändlich, da der Vertreter der Erzeuger des Willens iſt. Die Meinung und der Irrtum des Vertretnen oder der Mangel eines Irrtums bei ihm iſt gleichgiltig. Nur in einem Falle kann ſich der Vertretne nicht auf den Irrtum und die Unkenntnis des Vertreters berufen: wenn der Vertreter nämlich nach ganz beſtimmten Weiſungen des Vollmachtgebers handelte, und dieſer die wahren Verhältniſſe kannte oder doch kennen mußte. Auch wenn der Vertreter dieſe nicht kannte und ſich über ſie im Irrtum befand, kann ſich hier der Vollmachtgeber doch nicht auf dieſen Irrtum ſeines Vertreters berufen (§ 166 Abſ. 2). Wenn ich z. B. meinen Freund beauftrage, ein altes Ölgemälde, das als echter Rubens ausgeboten wird, für mich zu kaufen, obwohl ich weiß, daß es nur eine Kopie iſt, und mein Freund kauft das Bild als mein Stellvertreter, in der irrigen Meinung, einen echten Rubens zu erwerben, ſo kann ich dann nicht kommen und den Kaufvertrag wegen des Irrtums meines Stellvertreters anfechten wollen.

Nun, das verſtieße doch auch gegen Treu und Glauben, ſagte der Paſtor.

So iſt es, erwiderte der Amtsrichter. Wenn ich dagegen meinen Freund im allgemeinen beauftragt habe, für meine Gemäldeſammlung ein Bild zu kaufen, ohne daß ich gerade ein beſtimmtes im Auge habe, und er kauft dann irrtümlich den falſchen Rubens, ſo kann ich allerdings den Kauf anfechten. Denn hier kommt es, wie in der Regel, nur auf den Willen meines Vertreters an.

Iſt Stellvertretung bei allen Rechtsgeſchäften zuläſſig? fragte der Schuldirektor.

Die Zulässigkeit für alle Rechtsgeschäfte ist wenigstens die Regel, antwortete der Amtsrichter. Namentlich ist sie im Forderungsrechte und Sachenrechte allgemein zulässig. Daß Sie sich z. B. auch bei der Auflassung durch einen Stellvertreter vertreten lassen können, Herr Michael, erwähnte ich schon früher. Die Vorschrift, daß beim Abschluß eines Vertrags beide Teile gleichzeitig anwesend sein müssen, steht dem nicht entgegen. Sie können daher sogar Ihren andern Vertragsteil zu Ihrem Vertreter bestellen, sodaß er einmal für sich die Auflassung erklärt und sodann diese als Ihr Vertreter in Ihrem Namen annimmt. Da haben Sie ein Beispiel von Raumüberwindung infolge der Möglichkeit, durch Stellvertreter zu handeln. Sie können zu derselben Zeit dafür hier andre Geschäfte abschließen, und Ihr Handlungsreisender solche vielleicht in Königsberg oder sonst wo. Nur im Familien- und Erbrecht giebts einige Ausnahmen, wo Stellvertretung nicht zulässig ist. Einiges habe ich auch davon bereits gelegentlich erwähnt, so z. B. daß bei der Errichtung eines Testaments die Stellvertretung unzulässig ist (§ 2064); ebenso bei der Eingehung der Ehe (§ 1317). Dagegen können die Ehegatten zur Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse einen Ehevertrag durch einen Bevollmächtigten schließen. Nur, falls sie — etwa wegen Minderjährigkeit, Geistesschwäche u. s. w. — einen gesetzlichen Vertreter haben, können sie durch diesen keinen Ehevertrag eingehn, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird (§ 1434. § 1437. § 1549). Auf die Errungenschaftsgemeinschaft dagegen bezieht sich dieses Verbot nicht (§ 1519). Ferner kann der Antrag auf

Ehelichkeitserklärung, sowie die erforderliche Einwilligung hierzu nicht durch einen Vertreter erfolgen (§ 1728). Das gleiche gilt für die Anfechtung und Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes (§ 1595. § 1598).

Sie sagten soeben, Herr Amtsrichter, ich könne bei einer Auflassung eines Grundstücks den Verkäufer selbst beauftragen, in meinem Namen die Annahme seiner Auflassungserklärung abzugeben, sagte Herr Michael. Dann schließt er doch eigentlich mit sich selber einen Vertrag ab, ist denn das zulässig?

Im allgemeinen allerdings kann ein Vertreter im Namen des Vertretnen mit sich im eignen Namen oder als Vertreter eines Dritten kein Rechtsgeschäft vornehmen (§ 181), antwortete der Amtsrichter, es sind hiervon aber Ausnahmen möglich, und der von mir erwähnte Fall ist eine solche Ausnahme.

Welches sind diese Ausnahmen? fragte Herr Michael.

Der Vertreter kann dann mit sich selbst ein Rechtsgeschäft vornehmen, wenn ihm dies durch Gesetz oder besondre Vollmachtserteilung seitens des Vertretnen, wie z. B. bei der Auflassung vorhin, gestattet ist. Die Vollmacht kann auch stillschweigend erteilt werden, ein dahin gehender Wille kann sich namentlich aus der Verkehrssitte ergeben, die z. B. dem Verwalter einer fremden Kasse die Umwechslung der fremden Gelder mit seinen eignen gestattet.

Aber das ist doch selbstverständlich, meinte der Schuldirektor.

Immerhin liegt hier ein solches Kontrahieren mit sich selbst vor, sagte der Amtsrichter. Der Kassenverwalter schließt als Vertreter der Kasse mit sich selbst einen Tauschvertrag über Geldstücke ab, und nach

der Regel des Gesetzbuchs wäre ihm das verboten. Ein Beispiel gesetzlicher Genehmigung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts als Vertreter mit sich selbst bietet der Fall, daß eine Frau, die zum Vormund ihres entmündigten Mannes bestellt worden ist, was ja zulässig ist, und dadurch sein gesetzlicher Vertreter geworden ist, sich nun selbst in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Mannes dessen Genehmigung zur Verfügung über ihre eingebrachten Sachen erteilen kann, wo diese kraft des ehemännlichen Nutznießungs- und Verwaltungsrechts, das ja mit der Vormundschaft noch nicht verloren geht, nötig ist. (§ 1409. § 1900.)

Sie sagten, Stellvertretung sei überall zulässig, von den Ausnahmen im Familien- und Erbrecht abgesehen, Herr Amtsrichter. Giebt es da auch eine Stellvertretung bei unerlaubten Handlungen? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Stellvertretung findet nur bei Vornahme von Rechtsgeschäften statt, unerlaubte Handlungen sind aber keine Rechtsgeschäfte.

So braucht also der Vertretne niemals für unerlaubte Handlungen seines Vertreters zu haften? fragte der Arzt.

Nun, ganz ausgeschlossen ist dies doch nicht, unter Umständen haftet man allerdings für seine Leute. Wer z. B. einen andern zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andre in Ausführung der Verrichtung — nicht nur bei Gelegenheit derselben — einem Dritten widerrechtlich zufügt. Hierher gehört z. B. wenn der Kutscher, der im Auftrag seiner Herrschaft fährt, jemanden dabei überfährt. Dann haftet der Regel nach die Herrschaft für den Schaden. Die Ersatzpflicht tritt

nur dann nicht ein, wenn der Geschäftsherr, also der Vertretne, bei der Auswahl der bestellten Person, und sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder Leitung die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder wenn der Schaden nachweislich auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. (§ 831.) Wenn die Herrschaft also nachweist, daß sie einen vorsichtigen und tüchtigen Kutscher angenommen hat, oder daß das Überfahren auf eigner Schuld des Überfahrnen beruht, ist sie von der Haftung frei. Ferner hat jeder Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters, auch wenn er sich eines solchen befugterweise bedient, in gleichem Umfange wie ein eignes Verschulden zu vertreten (§ 278), z. B. der Rechtsanwalt für seinen Nachbevollmächtigten (§ 675), wogegen sonst der Beauftragte, sofern er ausnahmsweise befugtermaßen die Ausführung einem Dritten übertragen darf, nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten hat, also z. B. eine leichtsinnige Auswahl seines Vertreters. (§ 664.) Der Untermieter weiter gilt ebenfalls als Vertreter des Mieters, und es hat der Mieter, wenn er ihm die Wohnung überlassen hat, ein dem Untermieter bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hatte. (§ 549 Abs. 2.) Der Gastwirt haftet ebenfalls stets und unbedingt für den Schaden, den seine Leute dem eingebrachten Reisegepäck des Reisenden zufügen. (§ 701.) Ebenso haftet der Verein für seine Organe. Er ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vor-

ſtands oder ein andrer verfaſſungsmäßig berufner Vertreter durch eine bei der Ausübung der ihm zuſtehenden Verrichtungen begangne, zum Schadenerſatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. (§ 31.)

Muß nicht auch der Staat für die widerrechtlichen Handlungen ſeiner Beamten haften? fragte der Arzt.

Soweit die Ausübung privatrechtlicher Verrichtungen in Frage kommt, ordnet eine ſolche Haftung des Staats das BGB. an. (§ 89.) Der Schaden dagegen, den Beamte in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt verurſachen, wird durch das BGB. nicht geregelt, hier bleibt es bei den landesgeſetzlichen Vorſchriften, die aber wohl überall die Haftung des Staats beſtimmen. In Sachſen beruht dies auf öffentlichem Gewohnheitsrecht. (Einf.-Geſ. Art. 77.) Nur bei Verletzung der Amtspflicht durch einen Grundbuchbeamten beſtimmt das Reichsrecht ausdrücklich, daß der Staat dafür haften ſolle. (Grundbuchordnung § 12.)

Wann liegt nun bei Rechtsgeſchäften eine Stellvertretung vor, wenn ſolche nach dem, was Sie uns ſoeben auseinandergeſetzt haben, zuläſſig iſt? fragte Herr Michael.

Unter zwei Vorausſetzungen, antwortete der Amtsrichter: einmal muß der Handelnde als Stellvertreter auftreten, die Willenserklärung, die er abgiebt, als einen andern berechtigend und verpflichtend erkennen laſſend, und ſodann muß er zu dieſem ſeinem Auftreten für einen andern, ſei es durch das Geſetz, ſei es durch beſondre Vollmacht, befugt ſein, mit andern Worten Vertretungsmacht haben und innerhalb der Vertretungsmacht handeln.

Wann kann man sagen, daß jemand als Stellvertreter auftritt?

Der rein innerliche Wille, für einen andern zu handeln und nicht sich, sondern einen andern zu berechtigen oder zu verpflichten, genügt hierzu selbstverständlich noch nicht, entgegnete der Amtsrichter. Dieser Wille muß vielmehr für den Dritten, mit dem ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, deutlich erkennbar sein, denn sonst tritt eben der Stellvertreter nicht als solcher auf, sondern handelt ihm gegenüber in eignem Namen. Man muß also ausdrücklich oder doch sonst erkennbar im Namen des Vertretnen eine Willenserklärung abgeben oder in Empfang nehmen, damit sie unmittelbar für den Vertretnen wirksam sein soll. Hierbei genügt es natürlich auch, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß jemand für einen andern als sein Vertreter handelt. (§ 164.) Hierher gehören z. B. die Einkäufe durch Dienstboten für die Herrschaft, bei denen in der Regel schon aus der Art des Einkaufs sich ergiebt, daß sie nur als Stellvertreter handeln. Ebenso treten die in einem Laden Angestellten als Vertreter ihres Prinzipals auf. (HGB. § 56.)

Wenn nun der Wille, für einen andern zu handeln, nicht erkennbar ist, der Stellvertreter aber gleichwohl thatsächlich nicht für sich, sondern für einen andern handeln will? Dann ist wohl die Willenserklärung rechtsunwirksam und der Vertrag nichtig? Denn es fehlt doch eigentlich an einer Willenseinigung? fragte der Schuldirektor.

Das wäre aber für den Verkehr sehr lästig, meinte Herr Michael.

Ganz gewiß, entgegnete der Amtsrichter. Des-

halb bestimmt auch das Gesetz, daß, wenn
in fremdem Namen zu handeln, nicht erken
vortritt, der Mangel des Willens, in eigne
zu handeln, nicht in Betracht kommt. (§ 16
Es ist das eine der Vorschriften, wo die
Konsequenz zu Gunsten der Sicherheit des
und des Bedürfnisses des Lebens durchbroc
Denn da ein Wille, sich zu verpflichten,
handen ist, so fehlt es logisch eigentlich
Rechtsgeschäft, es ist nur der Schein eines
Gleichwohl muß der, der einen solchen Will
hat, ihn gegen sich gelten lassen. Wer nic
erkennbar für einen andern auftritt, muß eb
selber stehn. Sonst soll er lieber nicht hande

Das ist nur recht und billig, sagte der

Wann ist nun jemand berechtigt, als
treter für einen andern zu handeln, wan
Vertretungsmacht, wie Sie es nannten, He
richter? Ich brauche mir doch jedenfalls
fallen zu lassen, daß einer nach seinem Be
mein Vertreter auftritt? fragte der Arzt.

Gewiß nicht, lachte der Amtsrichter.
Handlungen und Willenserklärungen jema
andern wie seine eignen berechtigen oder v
sollen, so müssen natürlich besondre Verhält
liegen, bei denen das Recht das zuläßt.
denn die Vertretungsmacht, sowohl ihrem
ihrem Umfange nach, entweder auf Gesetz
dem eignen Willen des Vertretnen, auf sei
macht.

Wann giebt das Gesetz jemand die Bef
einen andern als dessen Stellvertreter zu
fragte der Arzt weiter.

Darüber giebt es keine allgemeine Bestimmung, das wird bei den einzelnen Rechtsverhältnissen geordnet. Wir haben ja solche gesetzliche Vertretungen bereits mehrfach kennen gelernt. Ich erinnere Sie nur an die gesetzliche Vertretung Minderjähriger oder Entmündigter durch den Vater oder die Mutter, den Vormund oder den Pfleger, an die gesetzliche Vertretung des Ehemanns durch seine Ehefrau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises, die sogenannte Schlüsselgewalt. Ferner hat der Vorstand einer juristischen Person die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. (§ 26 Abs. 2. § 86.) Oft knüpft das Gesetz auch an gewisse Thätigkeiten die Eigenschaften einer Stellvertretung. So bestimmt z. B. das Handelsgesetzbuch, wer in einem Laden oder in einem offnen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen (HGB. § 56). Es wird also gleichsam von Gesetzes wegen an eine gewisse Stellung eine Vollmachtserteilung geknüpft. Oft wird auch der Umfang einer Vollmachtserteilung gesetzlich bestimmt. Ist einem Prokura erteilt, so ist er damit von Rechts wegen zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt (HGB. § 49), und eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber schlechterdings unwirksam (HGB. § 50 Abs. 1). Nur Grundstücke veräußern oder belasten oder selbst wieder einen Prokuristen ernennen darf der Prokurist nicht (HGB. § 48. § 49). Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten

zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Handlungsvollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt (HGB. § 54 Abs. 1). Das gilt auch von Handlungsreisenden (nicht auch Stadtreisenden). Sie gelten insbesondre für ermächtigt, Kaufverträge fest abzuschließen, nicht bloß Offerten entgegenzunehmen, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehn und dafür Zahlungsfristen zu bewilligen (HGB. § 55).

Was versteht man unter Vollmacht? fragte der Pastor.

Vollmacht ist die einseitige Willenserklärung, durch die ich mich verpflichte, die Willenserklärung eines andern, des Bevollmächtigten, unmittelbar für und gegen mich gelten zu lassen, die Erteilung der Macht an einen andern, für mich zu handeln. Als solcher einseitiger Willensakt bedarf sie daher auch keiner Annahme durch den andern. Sie verpflichtet diesen ja zu nichts, sondern ermächtigt ihn nur. Ob er von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, ist eine andre Frage. Denn die Vollmacht ist durchaus zu unterscheiden vom Auftrag. Der Auftrag ist ein Vertrag, durch den sich der Beauftragte zur Besorgung von Geschäften für den Auftraggeber verpflichtet. Die Vollmacht als solche verpflichtet ihn hierzu noch nicht, sie bringt überhaupt ein Rechtsverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und Vollmachtgeber nicht zustande. Denn indem sie bewirkt, daß seine Handlungen unmittelbar als Handlungen des Vollmacht-

gebers gelten, scheidet er damit aus dem Rechtsverhältnis vollständig aus, und der Vollmachtgeber tritt dafür ein. Rechtliche Beziehungen zwischen dem Vollmachtgeber und Bevollmächtigten kommen nur zustande infolge des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses, das zur Vollmachtserteilung Anlaß gab. Dieses Rechtsverhältnis kann aber gar verschiedner Art sein. Es kann Auftrag sein, Dienstvertrag, wie z. B. bei der Prozeßführung durch einen Anwalt, Gesellschaft. Ich erinnere Sie nur daran, daß bei der offnen Handelsgesellschaft jeder Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt ist, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist. Wie gesagt, dieses der Vollmacht zu Grunde liegende Rechtsverhältnis darf man nicht mit ihr selbst verwechseln, insbesondre also auch nicht Auftrag und Vollmacht. Aus ihm ergiebt sich aber oft der Inhalt und Umfang der Vollmacht, die sich im übrigen lediglich nach der Willenserklärung, die die Vollmachtserteilung enthält, bestimmen.

Das hab ich bisher allerdings immer für ein und dasselbe gehalten, meinte der Apotheker.

Wie wird eine Vollmacht erteilt? fragte der Schuldirektor.

Die Vollmacht ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, antwortete der Amtsrichter. Sie wissen ja, was darunter zu verstehn ist. Und ihrer eigentlichen Natur nach hat sie sogar zwei mögliche Empfänger, zwei, denen gegenüber sie erklärt werden kann. Zunächst kann sie natürlich dem Bevollmächtigten gegenüber erklärt werden, dem Vertreter, dem eben die Macht verliehen werden soll, den Vollmachtgeber zu vertreten. Da die Vertretungsmacht aber

etwas ist, das nach außen wirkt und insbesondre dem Dritten gegenüber wirksam wird, mit dem der Vertreter Rechtsgeschäfte vornehmen soll, so kann die Erteilung der Vollmacht auch durch Erklärung gegenüber diesem Dritten erfolgen, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll (§ 167). Ja, die Erteilung der Vollmacht durch eine dieser Erklärungen gegenüber dem Vertreter oder dem Dritten kann sogar dadurch ersetzt werden, daß durch besondre Mitteilung dem Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung jedermann kundgegeben wird, daß man jemanden bevollmächtigt habe. Selbst wenn diese Vollmachtserteilung dann noch nicht stattgefunden hat, so wird doch nunmehr allein auf Grund dieser Kundgebung der Bezeichnete zur Vertretung befugt (§ 171 Abs. 1). Endlich hat die gleiche Wirkung wie diese Mitteilung von einer erfolgten Vollmachtserteilung die Aushändigung einer Vollmachtsurkunde an den Vertreter und die Vorlegung durch diesen an den Dritten (§ 172). Sie sehen also, meine Herren, man kann auf sehr verschiedne Arten jemand als seinen Vertreter bevollmächtigen.

Nun, die Vorlegung der Vollmachtsurkunde durch den Vertreter ist doch schließlich dasselbe wie die Mitteilung von der erfolgten Vollmachtserteilung, sagte Herr Michael.

Doch nicht ganz, erwiderte der Amtsrichter. Zunächst beachten Sie, daß die Vorlegung durch den Vertreter selbst erfolgt, also keine Mitteilung seitens des Vollmachtgebers ist. Es ist das überhaupt eine für den Vollmachtgeber nicht ungefährliche Art. Denn es ist ja möglich, daß ich jemand eine Vollmachtsurkunde übergebe mit der Anweisung, nur unter be-

stimmten Umständen von ihr Gebrauch zu machen. Ich übergebe jemandem etwa vor meiner Abreise den Depositenschein einer Bank, durch den er zur Erhebung bevollmächtigt wird, mit dem Auftrage, das Depositum erst dann zu erheben, wenn ich ihm hierüber besondre Nachricht zukommen lassen werde. Wenn er unter Vorlegung der Vollmachtsurkunde das Geld vorher erhebt und für sich verwendet, handelt er zwar auftragswidrig, der Bank gegenüber war er aber durchaus bevollmächtigt, und ich kann mich ihr gegenüber nicht darauf berufen, daß die Vorlegung der Vollmachtsurkunde mißbräuchlich von ihm erfolgt sei. Es ist also in solchen Fällen Vorsicht anzuraten.

Muß die Vollmachtserteilung immer mit ausdrücklichen Worten erfolgen, oder kann sie anderweit kundgethan werden? fragte der Schuldirektor.

Sie kann auch aus andern Umständen erkannt werden, antwortete der Amtsrichter. So gilt z. B. der Überbringer einer Quittung als ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht Umstände bekannt sind, die einer solchen Ermächtigung entgegen stehn. (§ 370.) Hierher würde ich z. B. rechnen, wenn ein kleines Kind unter sieben Jahren eine Quittung überbringt. Denn das ist geschäftsunfähig und kann sonach überhaupt nur Bote, nicht Stellvertreter sein.

Bedarf die Vollmachtserteilung einer bestimmten Form, muß hierüber eine Vollmachtsurkunde ausgestellt werden? fragte der Pastor.

Nein, erwiderte der Amtsrichter, im allgemeinen nicht. Die Vollmacht bedarf nicht einmal der Form, die für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht (§ 167 Abs. 2). Ausgenommen

ist jedoch die Prozeßvollmacht, die schriftlich erteilt werden muß, ja deren öffentliche Beglaubigung sogar der Prozeßgegner verlangen kann (CPO. § 76). Ferner ist öffentliche Beglaubigung erfordert für eine Vollmacht zur Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945), zum Mitbieten in der Zwangsversteigerung von Grundstücken (Gesetz über die Zwangsversteigerung § 71), für Eintragungsanträge ins Grundbuch (Grundbuchordnung § 29), zur Anmeldung von Eintragungen ins Handelsregister (HGB. § 12). Sonst ist, wie gesagt, eine schriftliche Vollmachtserteilung an sich nicht vorgeschrieben. Dagegen kann sie von demjenigen, der mit einem Stellvertreter verhandelt, indirekt erzwungen werden. Wenn nämlich ein Stellvertreter ein einseitiges Rechtsgeschäft vornehmen will, etwa eine Kündigung, so kann der andre, dem gegenüber er das Geschäft vornehmen will, verlangen, daß ihm eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird, andernfalls kann er die Erklärung des Vertreters sofort wegen der unterlassenen Vorlegung der Vollmachtsurkunde zurückweisen, und dessen Willenserklärung ist dann unwirksam (§ 174). Wer nicht im Besitz einer Vollmachtsurkunde ist, wird also gleichsam wie ein Minderjähriger behandelt, der die Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters nicht sofort in schriftlicher Form vorweisen kann (§ 111).

Wann erlischt die Vollmacht? fragte Herr Michael.

Das wird sich wohl meist aus dem Zweck ergeben, zu dem sie erteilt worden ist, oder aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis (§ 168). Beruhte die Vollmachtserteilung auf einem Dienstvertrag oder Gesellschaftsvertrag, so wird in der Regel mit Auflösung dieser Rechtsverhältnisse nach dem Willen des Voll-

machtgebers auch die Vollmacht erlöschen. Hiernach beurteilt sich auch z. B. die Frage, ob durch den Tod eine Vollmacht erlischt. Beruht die Vollmacht auf Auftrag oder Dienstverhältnis, so erlischt sie im Zweifel nicht, weil Auftrag und Dienstverhältnis nicht durch den Tod erlöschen (§ 672. § 675). Dagegen erlischt die auf Gesellschaftsverhältnis beruhende Vollmacht, weil durch den Tod die Gesellschaft aufgelöst wird (§ 727). Oder es erteilt eine Ehefrau ihrem Manne Generalvollmacht. Da wird man annehmen müssen, daß sie diese Vollmacht ihm eben in seiner Eigenschaft als Ehemann erteilt hat, die Vollmacht daher erlischt, wenn die Ehe geschieden wird.

Die Vollmacht kann doch wohl auch widerrufen werden? fragte Herr Michael weiter.

Sie ist jeder Zeit widerruflich, es sei denn, daß sich eben aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis notwendig das Gegenteil ergebe (§ 168).

Wann könnte dies vorliegen? fragte der Pastor.

Nun, etwa wenn ich jemand zu der Einziehung meiner Forderung an einen andern bevollmächtige, damit er sich mit dem Erlöse für seine Forderung an mich bezahlt mache, erwiderte der Amtsrichter.

Wie muß der Widerruf der Vollmacht erfolgen? fragte der Schuldirektor.

Durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten. Außerdem ist es aber auch notwendig, wenn die Vollmachtserteilung auf andre Weise erfolgt ist, sie auf demselben Wege zu widerrufen. Wurde also die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so muß diesem auch der Widerruf angezeigt werden (§ 170), wurde sie öffentlich kundgegeben, muß sie öffentlich widerrufen werden (§ 171

Abs. 2), wurde sie durch Aushändigung einer Vollmachtsurkunde erteilt, muß man sich die Vollmachtsurkunde zurückgeben oder für kraftlos erklären lassen (§ 172 Abs. 2. § 176). Denn sonst bleibt die Vollmacht jenem Dritten gegenüber bestehn, sofern er gutgläubig ist, auch wenn sie dem Stellvertreter gegenüber widerrufen ist. Der Dritte muß sich eben darauf verlassen können, daß eine Vollmacht, die ihm angezeigt wurde, solange besteht, bis sie auch ihm gegenüber widerrufen worden ist.

Das ist für den Verkehr auch unbedingt notwendig, sagte Herr Michael. Wenn mir ein Geschäftsfreund seinen Reisenden anmeldet und schreibt, daß er zum Abschluß von Geschäften Vollmacht habe, so muß ich mich darauf verlassen können, wenn der Vollmachtgeber mir nicht den Widerruf ebenfalls angezeigt hat.

Hat der Vertreter nach dem Erlöschen der Vollmacht ein Zurückhaltungsrecht an der Urkunde wegen etwaiger Ansprüche an den Vollmachtgeber? fragte sodann Herr Michael.

Nein, niemals, antwortete der Amtsrichter. (§ 175.)

Wenn nun jemand als Vertreter eines andern auftritt, ohne Vertretungsmacht für ihn zu haben, oder sie überschreitet, was gilt dann? fragte der Pastor.

Wer nicht zur Vertretung berechtigt ist, kann natürlich auch den angeblich von ihm Vertretnen weder berechtigen noch verpflichten, antwortete der Amtsrichter, insbesondre ist bei einseitigen Rechtsgeschäften die Willenserklärung eines nicht zur Vertretung Berechtigten wirkungslos.

machtgebers auch die Vollmacht erlöschen. Hiernach beurteilt sich auch z. B. die Frage, ob durch den Tod eine Vollmacht erlischt. Beruht die Vollmacht auf Auftrag oder Dienstverhältnis, so erlischt sie im Zweifel nicht, weil Auftrag und Dienstverhältnis nicht durch den Tod erlöschen (§ 672. § 675). Dagegen erlischt die auf Gesellschaftsverhältnis beruhende Vollmacht, weil durch den Tod die Gesellschaft aufgelöst wird (§ 727). Oder es erteilt eine Ehefrau ihrem Manne Generalvollmacht. Da wird man annehmen müssen, daß sie diese Vollmacht ihm eben in seiner Eigenschaft als Ehemann erteilt hat, die Vollmacht daher erlischt, wenn die Ehe geschieden wird.

Die Vollmacht kann doch wohl auch widerrufen werden? fragte Herr Michael weiter.

Sie ist jeder Zeit widerruflich, es sei denn, daß sich eben aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis notwendig das Gegenteil ergebe (§ 168).

Wann könnte dies vorliegen? fragte der Pastor.

Nun, etwa wenn ich jemand zu der Einziehung meiner Forderung an einen andern bevollmächtige, damit er sich mit dem Erlöse für seine Forderung an mich bezahlt mache, erwiderte der Amtsrichter.

Wie muß der Widerruf der Vollmacht erfolgen? fragte der Schuldirektor.

Durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten. Außerdem ist es aber auch notwendig, wenn die Vollmachtserteilung auf andre Weise erfolgt ist, sie auf demselben Wege zu widerrufen. Wurde also die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so muß diesem auch der Widerruf angezeigt werden (§ 170), wurde sie öffentlich kundgegeben, muß sie öffentlich widerrufen werden (§ 171

Abs. 2), wurde sie durch Aushändigung einer Vollmachtsurkunde erteilt, muß man sich die Vollmachtsurkunde zurückgeben oder für kraftlos erklären lassen (§ 172 Abs. 2. § 176). Denn sonst bleibt die Vollmacht jenem Dritten gegenüber bestehn, sofern er gutgläubig ist, auch wenn sie dem Stellvertreter gegenüber widerrufen ist. Der Dritte muß sich eben darauf verlassen können, daß eine Vollmacht, die ihm angezeigt wurde, solange besteht, bis sie auch ihm gegenüber widerrufen worden ist.

Das ist für den Verkehr auch unbedingt notwendig, sagte Herr Michael. Wenn mir ein Geschäftsfreund seinen Reisenden anmeldet und schreibt, daß er zum Abschluß von Geschäften Vollmacht habe, so muß ich mich darauf verlassen können, wenn der Vollmachtgeber mir nicht den Widerruf ebenfalls angezeigt hat.

Hat der Vertreter nach dem Erlöschen der Vollmacht ein Zurückhaltungsrecht an der Urkunde wegen etwaiger Ansprüche an den Vollmachtgeber? fragte sodann Herr Michael.

Nein, niemals, antwortete der Amtsrichter. (§ 175.)

Wenn nun jemand als Vertreter eines andern auftritt, ohne Vertretungsmacht für ihn zu haben, oder sie überschreitet, was gilt dann? fragte der Pastor.

Wer nicht zur Vertretung berechtigt ist, kann natürlich auch den angeblich von ihm Vertretnen weder berechtigen noch verpflichten, antwortete der Amtsrichter, insbesondre ist bei einseitigen Rechtsgeschäften die Willenserklärung eines nicht zur Vertretung Berechtigten wirkungslos.

So hat also ein Vertrag, den jemand ohne Vollmacht für einen andern abschließt, keine Geltung? fragte Herr Michael.

Zunächst nicht, entgegnete der Amtsrichter. Es ist aber zugelassen, daß der Vertretne ihn genehmigt. Diese Genehmigung hat dann rückwirkende Kraft (§ 184 Abs. 1), der Vertrag gilt geschlossen nicht erst mit der Genehmigungserteilung, sondern mit dem Abschluß durch den Vertreter.

Wenn er nun nicht genehmigt? fragte der Apotheker.

Dann kommt natürlich auch kein Vertrag mit ihm zustande, antwortete der Amtsrichter.

Kann sich der andre dann nicht an den falschen Vertreter halten? fragte der Arzt.

Das kommt darauf an, sagte der Amtsrichter. Wußte der andre, daß der angebliche Vertreter thatsächlich keine Vertretungsmacht hatte, so hat er sich den Schaden selbst zuzuschreiben und muß ihn allein tragen. Vertraute er jedoch darauf, daß der Vertreter wirklich Vertretungsmacht habe, dann hat er die Wahl, ob er den falschen Vertreter am Vertrag festhalten will, gleich als ob er mit ihm geschlossen wäre, oder ob er Schadenersatz von ihm verlangen will (§ 179). Dieser Schadenersatz ermäßigt sich dann aber, wenn der Vertreter selbst etwa guten Glaubens war und sich irrtümlich für den Vertreter hielt.

Wie kann der andre erreichen, daß er bald Gewißheit erlangt, ob der angeblich Vertretne den Vertrag genehmige? fragte der Schuldirektor.

Er kann den Vertretnen zur Erklärung auffordern. Diese gilt dann als verweigert, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach der Aufforderung erfolgt.

War der andre beim Abſchluß übrigens des Glaubens, daß der Vertreter wirklich Vertretungsmacht habe, ſo kann er auch, ſobald er erfährt, daß dies nicht der Fall ſei, den Vertragsabſchluß widerrufen, ſo lange vom Vertretnen ſeine Genehmigung noch nicht erklärt iſt (§ 178).

Wem muß der Widerruf erklärt werden? fragte Herr Michael.

Der Widerruf kann ſowohl dem Vertretnen als dem Vertreter gegenüber erklärt werden (§ 178), antwortete der Amtsrichter. Doch nun genug für heute. Sagen wir der Kathi, ſie ſoll als Vertreterin des Wirts neue Skatkarten kaufen. Die alten ſind ſo ſchlecht, daß ich am letztenmale keinen einzigen Wenzel zu Geſicht bekommen habe.

Zweiundzwanzigstes Kapitel

Handelt von den Zinsen

Da bekam ich neulich einen von mir weiterbegebnen Kundenwechsel mit einer Rückrechnung zurück, in der sich der Indossant sechs Prozent Zinsen berechnet, sagte Herr Michael. Ich denke, die Zinsen sind durch das neue Recht auf fünf Prozent herabgesetzt worden, Herr Amtsrichter?

So ist es auch, antwortete dieser, wenigstens was die gesetzlichen Zinsen, namentlich die Verzugszinsen aus Handelsgeschäften anlangt. (HGB. § 352.) Eine Schuld aus Geschäften, die nicht Handelsgeschäfte sind, ist sogar nur mit vier Prozent zu verzinsen, wenn nichts andres darüber bestimmt ist (§ 246). In der Regel wird ja über die Höhe der Zinsen eine besondre Vereinbarung getroffen, und dann ist diese natürlich maßgebend. Für Wechselschulden aber trifft die Wechselordnung eine besondre Bestimmung, und da diese weder durch das neue deutsche Bürgerliche Gesetzbuch noch das Handelsgesetzbuch abgeändert ist, so betragen die Zinsen nach wie vor noch sechs Prozent.

Wenn die Zinsforderung aber nun schon vor dem 1. Januar 1900 entstanden ist, bleibt es dann bei der alten Höhe? fragte Herr Michael.

Dann laufen die Zinsen in alter Höhe von sechs Prozent oder fünf Prozent bis zum 31. Dezember 1899, vom 1. Januar 1900 ab betragen sie aber nur fünf Prozent oder vier Prozent, wenn die Zahlung auf gesetzlicher Vorschrift beruht, antwortete der Amtsrichter, denn die Verpflichtung zur Zinszahlung entsteht mit jedem Moment neu durch das Verhalten des Schuldners, insbesondre durch seinen Verzug. Der nach dem 1. Januar 1900 vorliegende Leistungsverzug des Schuldners kann aber nur die Wirkung haben, die ihm das Gesetz vom 1. Januar ab beilegt.

Kann man denn Zinsen in jeder beliebigen Höhe vertragsmäßig vereinbaren, oder sind solche nur bis zu einer bestimmten Höhe erlaubt, darüber hinaus aber Wucherzinsen? fragte der Pastor.

Ihrer Höhe nach unterliegen die Zinsen grundsätzlich keiner Beschränkung, erwiderte der Amtsrichter. Ganz ohne Einfluß ist sie aber doch nicht. Ist nämlich ein höherer Zinsfuß als sechs vom Hundert für das Jahr vereinbart, so kann der Schuldner nach Ablauf von sechs Monaten jederzeit das Kapital mit sechsmonatiger Kündigungsfrist kündigen. Dieses Kündigungsrecht kann auch nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 247).

Hierdurch ist allerdings jeder Schuldner wenigstens davor geschützt, lange Zeit hindurch zu hohe Zinsen zahlen zu müssen, sagte der Pastor. Denn er kann sich ja mit Ablauf eines Jahres stets von der Verpflichtung befreien, mehr als sechs Prozent Zinsen zahlen zu müssen.

Das ist doch aber auch recht bedenklich, meinte Herr Michael. Können denn da Aktiengesellschaften u. s. w., die Schuldverschreibungen auf den Inhaber

herausgegeben haben, auch kündigen, wenn die Zinsen mehr als sechs Prozent betragen?

Nein, erwiderte der Amtsrichter, diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 247 Abs. 2).

Nun, hier ist ja auch ein besondrer Schutz des zinszahlenden Schuldners wohl nicht notwendig, meinte der Pastor.

Gilt denn das Kündigungsrecht wegen höherer Zinsen als sechs Prozent auch für das Handelsrecht? fragte Herr Michael.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, auch für das Handelsrecht.

Dagegen giebt es wohl keinen Schutz, daß man versprochne übermäßig hohe Zinsen wenigstens ein Jahr lang zahlen muß? fragte der Pastor.

Doch, erwiderte der Amtsrichter, sobald darin ein wucherisches Geschäft liegt. Ein Rechtsgeschäft nämlich, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile, also namentlich Zinsen, versprechen oder gewähren läßt, die den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehn, ist nichtig. Die Zinsen brauchen dann überhaupt nicht bezahlt zu werden (§ 138).

Auch Zinseszinsen sind wohl verboten? fragte der Schuldirektor.

Nur eine im voraus getroffne Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist im allgemeinen nichtig (§ 248 Abs. 1), sagte der Amts-

richter, die nachträgliche Vereinbarung der Verzinsung von Zinsrückständen ist dagegen nicht verboten. Ausnahmsweise ist aber auch ein im voraus erteiltes Zinseszinsversprechen giltig. Sparkassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften können nämlich im voraus vereinbaren, daß nicht erhobne Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen. Ebenso können sich Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, bei solchen Darlehen die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.

Kann nicht auch bei einem Kontokorrentverhältnis Zahlung von Zinseszinsen versprochen werden? fragte Herr Michael.

Steht jemand mit einem Kaufmann in derartiger Geschäftsverbindung, daß die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder andern Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden, so kann allerdings derjenige, dem bei dem Rechnungsabschluß ein Überschuß gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Überschusse verlangen, auch soweit in der Abrechnung Zinsen enthalten sind (HGB. § 355 Abs. 1). Diese Vorschrift des Handelsgesetzbuchs widerspricht aber nicht der des BGB. Denn in dem Anerkenntnisse des Rechnungsabschlusses liegt die Begründung eines neuen selbständigen Schuldverhältnisses auf die überschießende Summe als Ganzes, von der nunmehr auch Zinsen gefordert werden dürfen.

Sonst sind Zinsen von Zinsrückständen nicht zu entrichten? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter, namentlich niemals Verzugszinsen (§ 289). Diese auch nicht einmal, wenn der Zinsrückstand rechtskräftig festgestellt worden ist (§ 291).

Sind Amortisationsleistungen auch Zinsen? fragte der Apotheker.

Nein, sagte der Amtsrichter. Das sind Kapitalteilzahlungen, keine Zinsen. Ebensowenig sind z. B. Gewinnanteile von Aktien, Dividenden, Zinsen. Sie sind Geschäftsgewinn, der in verschiedner Höhe ausgezahlt wird, wie etwa bei der Tantieme.

Wodurch entsteht eigentlich eine Pflicht zur Zinszahlung? fragte der Arzt.

Die Verpflichtung beruht entweder auf Vertrag oder auf besondrer gesetzlicher Vorschrift, nach der man auch ohne Vereinbarung zur Zinszahlung verpflichtet wird, antwortete der Amtsrichter.

Wann bestimmt dies das Gesetz? fragte der Schuldirektor.

Den Hauptfall bilden wohl die Verzugszinsen, sagte der Amtsrichter. Kommt nämlich ein Schuldner mit der Leistung einer Geldschuld in Verzug, so muß er während des Verzugs die Schuld mit vier Prozent, bei Handelssachen mit fünf Prozent verzinsen (§ 288). Nur von Zinsen sind, wie gesagt, nicht wieder Verzugszinsen zu entrichten (§ 289).

Wenn aber nun vereinbarungsgemäß früher höhere Zinsen zu zahlen waren, z. B. für ein gewährtes Darlehn? fragte der Apotheker.

Dann bleibt es natürlich auch nach dem Eintritt des Verzugs bei den höhern Zinsen (§ 288), antwortete

der Amtsrichter. Der Schuldner soll ja durch den Verzug nicht besser gestellt werden.

Wann kommt jemand mit einer Leistung überhaupt in Verzug? fragte der Schuldirektor.

Wenn der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit der Leistung auf eine Mahnung des Gläubigers hin nicht leistet, kommt er in der Regel in Verzug (§ 284), wenn ihn zugleich für die Verzögerung ein Verschulden trifft, oder er doch die Verzögerung zu vertreten hat (§ 285).

Giebt es auch Fälle, wo man ohne in Verzug zu sein und ohne darüber etwas vereinbart zu haben, Zinsen zahlen muß? fragte Herr Michael.

Gewiß, mehrere, sagte der Amtsrichter. Namentlich bei Handelsgeschäften besteht eine sehr weitgehende Verbindlichkeit zur Zinszahlung. Kaufleute untereinander sind berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften schon vom Tage der Fälligkeit an (nicht erst vom Verzug ab) Zinsen zu fordern (HGB. § 353). Ferner können sie, selbst wenn der Schuldner kein Kaufmann ist, für Darlehen, Vorschüsse, Auslagen und andre Verwendungen schon vom Tage der Leistung ab die gesetzlichen Zinsen von fünf Prozent berechnen (HGB. § 354 Abs. 2). Hierher gehört auch, daß überhaupt jeder Kaufmann, der in Ausübung seines Handelsgewerbes einem andern Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, dafür auch ohne Verabredung Provision und, wenn es sich um Aufbewahrung handelt, Lagergeld nach dem am Ort üblichen Satze fordern kann (HGB. § 354 Abs. 1).

Nun ja, sagte Herr Michael lachend, der Kaufmann thut eben nichts umsonst.

Eben diesen Grundsatz berücksichtigt das Recht,

bestätigte der Amtsrichter. Aber auch außerhalb des Handels besteht eine weitere gesetzliche Pflicht zur Zinszahlung, obwohl kein Verzug vorliegt. So sind zu erstattende Aufwendungen schon von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, wo sie verwandt worden sind (§ 256). Verwendet der Verwahrer und der Beauftragte Geld für sich, das er dem Verwahrer und dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen (§ 698. § 668). Eine sehr wichtige Bestimmung und Neuerung gegen früher ist ferner die, daß der Käufer und der Besteller eines Werkes, auch wenn es sich um kein Handelsgeschäft handelt, den Preis stets von dem Zeitpunkt an zu verzinsen hat, von dem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren, ihm also die Sache übergeben ist (§ 452. § 641 Abs. 2).

Auch wenn der Kaufpreis gestundet ist? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Wenn der Kaufpreis gestundet oder sonst ein Zahlungsziel handelsüblich ist, nicht (§ 452. § 641 Abs. 2). Ferner hat der Schuldner eine fällige Geldschuld von dem Eintritt der Rechtshängigkeit, der Klageerhebung, an zu verzinsen, auch wenn er nicht in Verzug ist (§ 291).

Wenn man sich nun für die Schuld eines andern verbürgt, umfaßt die Bürgschaft da auch mit die etwa fällig werdenden Zinsen? fragte der Pastor.

Ja, entgegnete der Amtsrichter. Die Zinsforderung ist eine Nebenforderung der Hauptforderung, die Hauptschuld umfaßt auch von selbst die Zinsenschuld. Deshalb ergreift die Bürgschaft auch die Zinsen und namentlich die Verzugszinsen (§ 767),

Forderung
210). Des-
n auch mit
den Zins-
von vier
224).
ng die Ver-
cagte Herr
hat der
n, als der
hmeverzug,
, zu der er
98. § 301).
, daß der
Gläubiger
der Kauf-
habe, hier-
en fordern.
Kaufmann
können für
, sagte der
sind, muß
r nachzah-
tentlich bei
bestellt ist
hekenzinsen
Zinsen für
also in der

bestätigte de
Handels be
Zinszahlung
zu erstatten
punkt an zu
(§ 256). Be
tragte Geld
Auftraggebe
wenden hat,
der Verwen
sehr wichtig
ist ferner di
Werkes, au
handelt, de
verzinsen h
kauften Ge
Sache überg

Auch n

Herr Micha

Nein,
Kaufpreis g
delsüblich i
der Schuldn
tritt der Re
verzinsen, a

Wenn
verbürgt, u
fällig werde

Ja, e
forderung i
rung, die
Zinsenschuld
die Zinsen

Hypothek und Faustpfand sichern auch die Forderung wegen der gesetzlichen Zinsen (§ 1118. § 1210). Deshalb verjährt der Anspruch auf die Zinsen auch mit dem Hauptanspruch, selbst wenn die für den Zinsanspruch laufende besondre Verjährung von vier Jahren (§ 197) noch nicht vollendet ist (§ 224).

Wann hört denn außer bei Verjährung die Verpflichtung zur Zinszahlung noch auf? fragte Herr Michael.

Von einer verzinslichen Geldschuld hat der Schuldner solange keine Zinsen zu zahlen, als der Gläubiger in Verzug ist, sei es in Annahmeverzug, sei es, weil er seinerseits die Gegenleistung, zu der er verpflichtet ist, noch nicht geleistet hat (§ 298. § 301). Hierher gehört namentlich auch der Fall, daß der Schuldner das Geld hinterlegt hat, weil der Gläubiger in Annahmeverzug ist (§ 379).

Sie sagten vorhin, Herr Amtsrichter, der Kaufmann könne, wenn er Darlehen gegeben habe, hierfür auch ohne besondre Vereinbarung Zinsen fordern. Kann denn das nicht auch jemand, der kein Kaufmann ist? fragte der Arzt.

Nein, ohne besondre Vereinbarung können für ein Darlehen keine Zinsen verlangt werden, sagte der Amtsrichter.

Wenn nun aber Zinsen verabredet sind, muß man diese dann vorauszahlungsweise oder nachzahlungsweise gewähren, wie ist das namentlich bei Hypothekenzinsen? fragte der Apotheker.

Ob für das Darlehen eine Hypothek bestellt ist oder nicht, ist natürlich ganz gleich. Hypothekenzinsen besagt eigentlich gar nichts, es sind immer Zinsen für das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft, also in der

Regel Darlehnszinsen. Hierbei kommt es nun selbstverständlich in erster Linie darauf an, was vereinbart ist. Ist nichts andres ausgemacht, so sind für ein Darlehen die Zinsen nachzahlungsweise zu entrichten und zwar, wenn nicht kürzere Zinstermine vereinbart sind, nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablaufe eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung (§ 608).

Kann man den Verzug und damit die Zinspflicht nicht durch Abschlagszahlungen abwenden? fragte der Apotheker weiter.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen (§ 266). Eine Ausnahme besteht nur einmal im Wechselrecht: auf die Wechselsumme muß sich der Gläubiger Teilzahlungen gefallen lassen (Wechselordnung Art. 38); sodann bei der Aufrechnung: der Gläubiger muß auch eine Teilaufrechnung mit einer die Forderung nicht voll deckenden Gegenforderung zulassen (§ 389).

Aber man kann doch nur einen Teil der Forderung zunächst einklagen? fragte Herr Michael.

Gewiß, erwiderte der Amtsrichter. Nur kann dann der Schuldner Feststellungsklage auf das Nichtbestehn der ganzen Forderung erheben.

Die Vorschrift, daß der Gläubiger keine Teilzahlungen anzunehmen braucht, kann aber auch manchmal die Chicane recht begünstigen. Z. B. wenn nur ein ganz geringfügiger Betrag, etwa die Zinsen oder das Porto nicht mit angeboten werden, sagte der Schuldirektor.

Nun, meinte der Amtsrichter, wenn jemand sein

Recht, Teilzahlungen zurückweisen zu dürfen, nur aus Chicane geltend machen wollte, so schützt ja dagegen das allgemeine Chicaneverbot (§ 226).

Worauf wird denn eine Teilzahlung, falls sie angenommen wird, verrechnet, wenn außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu bezahlen sind? fragte Herr Michael.

Eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet, sagte der Amtsrichter. Eine andre Anrechnung braucht sich der Gläubiger nicht gefallen zu lassen und kann die Annahme dann überhaupt ablehnen (§ 367).

Sie sagten, zum Verzug gehöre, daß die Forderung fällig sei. Was versteht man denn unter Fälligkeit einer Forderung? fragte der Schuldirektor.

Eine Forderung ist fällig, antwortete der Amtsrichter, wenn die Zeit ihrer Leistung herangekommen ist.

Und wann ist dies geschehen?

Das hängt natürlich in erster Linie von den Vereinbarungen der Parteien ab. In manchen Fällen trifft aber auch das Gesetz besondre Bestimmungen. Ist das nicht geschehn und auch keine bestimmte Leistungszeit verabredet worden oder aus den Umständen und der Verkehrssitte zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken (§ 271).

Wie, kann er dies jederzeit thun? Muß ich immer bereit sein, wenn es dem Gläubiger beliebt? fragte Herr Michael.

Es ist natürlich hierbei die Verkehrssitte zu be-

obachten. Wenn nachts um elf Uhr oder morgens um vier Uhr mein Schuster kommt und die Rechnung einziehn will, ist das keine passende Zeit, und ich bin nicht verpflichtet, da zu zahlen. Bei Handelsgeschäften ist noch ausdrücklich ausgesprochen, daß die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt und gefordert werden kann (HGB. § 358).

In Leipzig schließen jetzt einige Bankgeschäfte schon früh am Nachmittage, namentlich Sonnabends, sagte Herr Michael. Muß man das respektieren?

Sobald es wirklich allgemeiner Geschäftsbrauch geworden ist, wohl, entgegnete der Amtsrichter. Willkürlicher Geschäftsschluß einzelner ist aber sonst für die andern nicht bindend, und wer ihn einführt, thut es auf die Gefahr hin, mal in Verzug der Annahme oder Leistung zu kommen. Namentlich für Proteste von Wechseln ist das wichtig. Die Protestzeit wird durch solchen einseitigen Geschäftsschluß gar nicht berührt, es wird da einfach mangels Zahlung Protest erhoben, wenn das Geschäft vorzeitig geschlossen ist.

Wenn nun eine Zahlungszeit bestimmt ist, wirkt diese sowohl für den Schuldner als auch für den Gläubiger? fragte der Schuldirektor.

Im Zweifel gilt eine Zeitbestimmung nur zu Gunsten des Schuldners beigefügt, antwortete der Amtsrichter, d. h. daß der Gläubiger die Leistung zwar nicht eher verlangen, der Schuldner sie aber eher bewirken kann (§ 271 Abs. 2). Manchmal ist freilich eine solche Zeitbestimmung ebenso gut im Interesse des Gläubigers getroffen, z. B. bei verzinslichen Darlehen, wie Hypothekendarlehen. Denn hier ist die Hingabe des Darlehens zugleich eine Kapitalanlage, und der Gläubiger hat ein Interesse daran, daß

diese eine bestimmte Zeit lang dauert. Oder die Leistung des Schuldners hat ihrer Natur nach bloß für eine bestimmte Zeit Wert für den Gläubiger. Dann kann natürlich ebenfalls der Schuldner nicht kommen und vor der Fälligkeit leisten wollen, wie er sonst wohl darf. Wenn ich ein Diner gebe und hierzu beim Konditor Eis bestelle, kann ich das nur zum bestimmten Tage und sogar zur bestimmten Stunde brauchen, eine Leistung vorher oder nachher wäre überhaupt gar nicht Erfüllung für mich. Und wenn ich bei einem Festzuge ein Fenster miete, muß mir das ebenfalls gerade zu der bestimmten Zeit zur Benutzung überlassen werden, zu jeder andern Zeit hats keinen Zweck für mich.

Wenn nun aber frühere Leistung als am Fälligkeitstermine zulässig ist, darf dann der Schuldner bei vorzeitiger Leistung Zwischenzinsen in Abzug bringen? fragte Herr Michael.

Wenn er eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit leistet, ist er zu einem Abzug der Zwischenzinsen nicht berechtigt (§ 272), antwortete der Amtsrichter. Eine verzinsliche Schuld ist natürlich nur so lange zu verzinsen, bis sie zurückgezahlt wird. Aber wie gesagt, hier wird die Vereinbarung einer bestimmten Zahlungszeit meist auch im Interesse des Gläubigers erfolgt sein.

Welche besondern gesetzlichen Vorschriften bestehn denn über die Leistungszeit? fragte Herr Michael.

Hierüber sprechen wir am besten einmal bei den einzelnen Rechtsgeschäften, sagte der Amtsrichter. Im allgemeinen will ich nur daran erinnern, daß die Fälligkeit in vielen Fällen von einer vorausgehenden Kündigung abhängt, wenn sonst keine Zeit vereinbart

ist, z. B. beim Darlehen (§ 609), oder daß das Gesetz aushilfsweise bestimmte Zeiten für die Leistung festsetzt, z. B. beim Dienstvertrag (§ 614), Mietvertrag (§ 551) u. s. w.

Kann man verlangen, daß der Gläubiger die ihm geschuldete Leistung holt, oder muß sie ihm der Schuldner bringen? Wo muß überhaupt die Leistung bewirkt werden, wenn die Zeit ihrer Fälligkeit herangekommen ist? fragte der Apotheker.

Sie fragen da zwei verschiedne Dinge, sagte der Amtsrichter. Die Frage, wo der Erfüllungsort einer Leistung ist, ist nicht zu verwechseln mit der andern Frage, ob der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung dem Gläubiger zu übermitteln.

Diesen spitzfindigen juristischen Unterschied verstehe ich allerdings nicht, meinte der Arzt. Was versteht man denn unter Erfüllungsort?

Erfüllungsort ist der Ort, wo die geschuldete Leistung bewirkt werden muß, antwortete der Amtsrichter. Wenn Sie sich in Ihrer Wohnung ein Telephon anbringen lassen wollen, so ist dafür Ihre Wohnung der Erfüllungsort. Der Erfüllungsort bestimmt sich eben in erster Linie aus der Natur der Leistung und den besondern Umständen. Natürlich können auch die Parteien Vereinbarungen über den Erfüllungsort treffen, und dann sind diese maßgebend.

Muß dies ausdrücklich geschehn? fragte der Apotheker.

Wie jede Willenseinigung kann diese auch aus dem übrigen Verhalten der Parteien entnommen werden, antwortete der Amtsrichter.

Genügt es, wenn man auf die Rechnung auf-

druckt oder aufschreibt: „Erfüllungsort da und da"? fragte Herr Michael.

Der Erfüllungsort muß natürlich beim Abschluß des Vertrags gleich mit vereinbart werden, erwiderte der Amtsrichter. Ist der Vertrag, etwa ein Kaufvertrag, durch Angebot und Annahmeerklärung zustande gekommen, so kann nicht an dem Vertragsinhalt nachträglich einseitig dadurch eine Änderung vorgenommen werden, daß der Erfüllungsort geändert wird. Für das bereits abgeschlossene Geschäft hat also jene Hinzufügung auf der Rechnung, die man etwa mit der Ware überschickt, gar keine Bedeutung, und der Abkäufer braucht darauf auch gar nicht zu antworten. Auch in seinem Stillschweigen ist deshalb nicht die Zustimmung zur nachträglichen Abänderung des gewöhnlichen Erfüllungsorts zu erblicken. Anders natürlich, wenn groß und deutlich auf Katalogen und Preislisten, die die Bedingungen kundgeben sollen, unter denen man geneigt ist, Kaufsofferten anzunehmen, der Vermerk: „Erfüllungsort da und da" steht. Wenn diesen der Besteller sehen mußte, muß er ihn auch gegen sich gelten lassen, wenn er eine Bestellung nach dem Katalog bewirkt, auch wenn dann nicht noch einmal über den Erfüllungsort etwas ausdrücklich vereinbart worden ist. Aber wie gesagt, es muß dann eben auch eine Bestellung unter Bezugnahme auf den Katalog u. s. w. stattgefunden haben. Endlich kann bei einer längere Zeit hindurch bestehenden Geschäftsverbindung auch recht wohl darin eine Zustimmung des einen Teils gefunden werden, daß er fortdauernd Fakturen des andern Teils, auf denen deutlich eine Bemerkung über den Erfüllungsort enthalten ist, vorbehaltlos annimmt und in Kenntnis von der Absicht

des andern, nur den von ihm genannten Erfüllungsort bei seinen Geschäften gelten zu lassen, ohne hiergegen Widerspruch zu erheben, weitere Bestellungen macht. Denn wenn er weiß, der andre ist der Meinung, es gelte für das Geschäft der von ihm bezeichnete Erfüllungsort, so erfordert es Treu und Glauben im Verkehr, daß er hiergegen bei der Bestellung Widerspruch erhebt, wenn er ihn nicht gelten lassen will. Sonst unterwirft er sich eben dessen Bestimmung über den Erfüllungsort.

Jedenfalls entspricht dies der kaufmännischen Verkehrsanschauung, erklärte Herr Michael.

Nun ja, sagte der Amtsrichter. Und unter Kaufleuten ist doch in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen (HGB. § 346).

Wenn es nun an einer Vereinbarung über den Erfüllungsort fehlt und auch aus den Umständen und der Natur der Leistung hierüber nichts zu entnehmen ist, an welchem Ort ist dann zu erfüllen? fragte der Schuldirektor.

Dann hat die Leistung stets an dem Orte zu erfolgen, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetrieb des Schuldners entstanden, und hat dieser seine gewerbliche Niederlassung an einem andern Orte, als seinem Wohnorte, so ist der Ort der gewerblichen Niederlassung der Erfüllungsort (§ 269).

Wenn der Schuldner später seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung verlegt, so ändert das an dem Erfüllungsort also nichts? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Maßgebend ist allein der Ort zur Zeit der Entstehung der Forderung, nicht der zur Zeit ihrer Fälligkeit.

Worin besteht eigentlich die Bedeutung des Erfüllungsorts? fragte der Arzt.

Der Erfüllungsort ist namentlich für den Gerichtsstand wichtig, antwortete der Amtsrichter. Der Erfüllungsort begründet den Gerichtsstand des Schuldners, an ihm muß und kann er verklagt werden (CPO. § 29). Geschieht dies an einem andern Ort, etwa wo der Gläubiger wohnt, so kann der Schuldner die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vorschützen, und die Klage wird dann bei diesem Gerichte abgewiesen. Aber auch außerhalb des Prozesses ist der Erfüllungsort wichtig. Denn an dem Ort, wo der Schuldner die Leistung zu bewirken hat, muß sie auch der Regel nach der Gläubiger in Empfang nehmen. Die Schulden sind also im Zweifel Holschulden, der Gläubiger muß sich die Leistung am Wohnort oder am Ort der gewerblichen Niederlassung des Schuldners abholen, wenn eben nicht ein andrer Erfüllungsort besteht.

Das ist aber für den Gläubiger, wenn er an einem andern Orte wohnt, recht beschwerlich, meinte der Arzt. Er kann doch nicht allemal extra dort hinreisen, wo der Schuldner wohnt, um die Sache in Empfang zu nehmen. Wenn ich mir bei einem Bremer Kaufmann einige Kisten Cigarren oder bei einem Weinbergbesitzer an der Mosel ein Fäßchen Wein bestelle, so fahre ich doch nicht nach Bremen oder an die Mosel zur Empfangnahme der Ware. Und einen Stellvertreter werde ich dort auch nicht erst für mich mit der Empfangnahme beauftragen.

Natürlich nicht, sagte der Amtsrichter lächelnd, denn in der Regel läßt man sich die Ware von auswärts mit der Post oder Eisenbahn schicken, und diese Absendung besorgt meistens auch gleich der Verkäufer, der Schuldner der Leistung. Dadurch, daß der Schuldner aber die Übersendung der Leistung übernimmt, sei es infolge besondrer Verabredung, sei es verkehrsüblich, wird natürlich nichts an dem Erfüllungsort an sich geändert. Denn die Übersendungspflicht besteht außerhalb der Leistungspflicht meist nach dem Vertrag. Namentlich darf auch nicht aus dem Umstand allein, daß der Schuldner etwa gar noch die Kosten der Versendung übernommen hat, gefolgert werden, daß der Ort, nach dem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll (§ 269 Abs. 3). Der Wohnort des Schuldners bleibt der Erfüllungsort, deshalb geht auch der Transport auf Gefahr des Gläubigers.

Eine derartige Übersendungspflicht verordnet das Gesetz allgemein für Geldschulden, und hier geschieht dies sogar noch auf Gefahr und Kosten des Schuldners, der das Geld dem Gläubiger an dessen Wohnsitz oder den Sitz der gewerblichen Niederlassung, den er zur Zeit der Fälligkeit der Geldforderung gerade hat, übermitteln muß (§ 270). Geldschulden sind in der That also eigentliche Bringschulden, ausgenommen Wechselschulden, die stets Holschulden sind — der Wechsel muß dem Schuldner zur Zahlung vorgelegt werden —. Gleichwohl bewirkt diese gesetzliche Übersendungspflicht beim Geld keine Änderung des Erfüllungsorts im übrigen, namentlich in Bezug auf den Gerichtsstand. (§ 270 Abs. 4.)

Warum ist denn bei Geldschulden gesetzlich eine Übersendungspflicht geordnet? fragte der Arzt.

Das beruht auf der leichten Versendungsmöglichkeit dieses Zahlungsmittels und auf der allgemeinen Verkehrssitte, meinte der Amtsrichter.

Nun, ich bins zufrieden, sagte der Arzt, namentlich wenn mir gegenüber die Übersendungspflicht häufig geübt wird.

In welchen Geldmünzen ist denn eine Geldschuld zu zahlen? fragte der Pastor.

Eine in Reichswährung ausgedrückte Schuld ist auch mit Reichsmünze zu zahlen. Eine in fremder Währung ausgedrückte Schuld, etwa Franken, Gulden, kann der Schuldner aber ebenfalls statt in der ausländischen Währung in Reichsmünzen zahlen, wenn die Zahlungen im Deutschen Reiche zu erfolgen haben. (§ 244.)

Muß man auch Scheidemünzen annehmen? fragte der Apotheker.

Silbermünzen braucht man nur bis zum Betrage von 20 Mark anzunehmen, größere Zahlungen kann man in Gold verlangen. Das ist eben die Goldwährung. Thaler freilich gelten zur Zeit noch ebenfalls als dem Gold gleichstehendes Zahlungsmittel. Papiergeld und Banknoten dagegen braucht man nicht anzunehmen, nicht einmal Reichskassenscheine.

Na, ich nehme sie, sagte Herr Michael lachend.

Nickel- und Kupfermünzen endlich braucht man nur bis zum Betrage von 1 Mark in Zahlung zu nehmen, fuhr der Amtsrichter fort. (Münzgesetz vom 3. Juli 1873.)

Nun, bei unserm Skat sind wir aber darin entgegenkommender gewesen, meinte der Arzt.

Es muß eben auch bei dieſen Vorſchriften das Chicaneverbot beachtet werden, ſagte der Amtsrichter. Treu und Glauben und die Verkehrsſitte herrſchen auch beim Skat.

Na na! machte der Arzt.

Dreiundzwanzigstes Kapitel

Handelt vom Schadenersatz

Da haben mir die Bengel gestern beim Schneeballen mein neues großes Schaufenster eingeworfen, sagte Herr Michael. Es ist nur gut, daß ich es versichert habe, denn wer der Attentäter war, ist natürlich nicht heraus zu bekommen, an ihn kann ich mich also nicht halten.

Vollen Ersatz würden Sie ja wohl auch nicht von ihm beanspruchen können, meinte der Schuldirektor.

Warum denn nicht? fragte Herr Michael.

Nun, ein so großes Schaufenster ist doch ein Luxus, und wenn der Schaden darin seinen Grund hat, braucht man ihn meines Wissens nicht zu ersetzen. Sie würden also nur Schadenersatz wie für ein gewöhnliches Schaufenster verlangen können.

Da sind Sie doch im Irrtum, warf der Amtsrichter ein. Nach dem römischen und gemeinen Recht war ja allerdings der Schaden, der seine Höhe in übermäßigem Luxus der zerstörten Sache fand, nicht zu ersetzen. Das gilt aber nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch nicht. Wenn dieses von Schadenersatz spricht, so meint es jeden Schaden, auch wenn

er seinen Grund in übermäßigem Luxus hat. Übrigens wollen wir uns doch freuen, daß Herr Michael in unserm Städtchen fortschreitet und uns ein schönes Schaufenster bereitet hat. Das kann man heutzutage gar nicht mehr als Luxus bezeichnen.

So müßte also der Junge das teure Schaufenster bezahlen? fragte bedauernd der Pastor. Müßte er es auch dann bezahlen, wenn ihn keine Schuld träfe, er etwa von dritter Seite einen Stoß erhalten hätte, der seinem Arm eine andre Richtung beim Wurf gab, als er beabsichtigt hatte? Wann ist man überhaupt schadenersatzpflichtig?

Ja, das läßt sich nicht so mit einem Worte sagen, entgegnete der Amtsrichter. Aber Verschulden wird allerdings meist beim Zufügen eines Schadens vorausgesetzt, wenn man dafür ersatzpflichtig gemacht wird.

Wollen Sie uns hierüber nicht etwas mitteilen? bat der Pastor. Was bestimmt das neue Recht über Schadenersatz?

Zunächst müssen wir uns einmal darüber verständigen, was unter Schadenersatz zu verstehn ist, sagte der Amtsrichter.

Nun, ich denke jede Geldentschädigung für irgend einen Schaden, meinte der Apotheker.

So einfach liegt die Sache eben nicht, sagte der Amtsrichter lächelnd. Was man unter Schaden zu verstehn hat, ist ja klar. Es ist der Nachteil, den jemand erleidet. Schaden kann man aber erleiden nicht nur an seinem Vermögen, sondern auch an seinem Körper, seiner Freiheit, seiner Ehre und seiner sonstigen Lebensbethätigung. Der Schaden hieran wieder kann zwar mittelbar auf das Vermögen zurück-

wirken und dann auch diesem Schaden bringen, notwendig ist dies aber nicht. Hiernach unterscheidet auch das BGB. zwischen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, ideellem Schaden, und Vermögensschaden. Hat nun eine solche Schadenszufügung oder Benachteiligung stattgefunden, die also stets eine Minderung des bisherigen vermögensrechtlichen oder ideellen Güterstands enthält, und soll eine Ausgleichung dieser Minderung, die man wohl Schadenersatz im weitern Sinne nennt, stattfinden, so kann dies auf zweierlei Art erfolgen. Einmal durch Schadenbeseitigung, durch Reparation, d. i. unmittelbar durch Herstellung des frühern Zustandes. Diese würde z. B. vorliegen, wenn derjenige, der jemandem eine Sache weggenommen hat, sie ihm zurückgiebt, wenn jemandem ein ausgerenkter Arm wieder eingerenkt wird, wenn ein Fleck, der auf ein Kleid gebracht wurde, ohne den Stoff irgendwie anzugreifen, wieder beseitigt wird. Sodann durch Ersatzleistung, indem an Stelle des zerstörten oder beschädigten Guts ein Gut andrer Art zum Ausgleich, zum Ersatz gegeben wird. Das ist der Schadenersatz im engern Sinne. Es kann nicht wunder nehmen, daß in unsrer Zeit der Geldwirtschaft das Geld dasjenige Gut ist, das als Ersatz für das Beschädigte oder Zerstörte regelmäßig geboten wird. Bei unsern Altvordern, zur Zeit der Naturalwirtschaft, waren es Ochsen und andres Vieh. Ein Vermögensgegenstand muß es ja doch sein, wenn man über den Grundsatz von Auge um Auge, Zahn um Zahn hinaus ist. Ideelle Güter giebt man nicht zum Ersatz.

Welche Art der Schadenausgleichung kennt nun das Bürgerliche Gesetzbuch? fragte der Schuldirektor.

Die der Schadenbeseitigung oder die des Schadenersatzes in dem von Ihnen erwähnten engern Sinne?

Beide, erwiderte der Amtsrichter, je nach den einzelnen Umständen.

Und wann findet eine Ausgleichung der zugefügten Nachteile, sei es durch Schadenbeseitigung, sei es durch Schadenersatz, statt? fragte Herr Michael.

Ja, sagte der Amtsrichter, der Gründe, aus denen eine Schadenausgleichung stattzufinden hat, sind es gar viele. Zunächst muß man ja freilich sagen, mangels anderweiter gesetzlicher Vorschrift trägt den Schaden der, den er trifft. Das ist natürlich, sobald ich mir selbst den Schaden zufüge, oder er mir durch Zufall, durch ein Ereignis, dessen Urheberschaft in keiner menschlichen Handlung liegt, zustößt. Falle ich aus Unachtsamkeit und zerbreche dabei meine wertvolle Taschenuhr, wird mir durch den Sturm ein Ast auf den Kopf geschleudert, zündet der Blitz mein Haus an, oder reißt es die Überschwemmung nieder, so kann ich von niemand anderm die Ausgleichung des mir zugefügten Schadens verlangen. Hat sich dagegen jemand vertragsmäßig verpflichtet, mir auch solche Schadenzufügungen zu ersetzen, so kann ich dann eben auf Grund des Vertrags von ihm Schadenausgleichung verlangen. Hierher gehören vor allem die verschiedenartigsten Versicherungsverträge, die, wie Sie wissen, sich ja auf alles mögliche erstrecken können. So hat z. B. Herr Michael, wie er uns sagte, wegen der Zerstörung seines Schaufensters an seine Versicherungsgesellschaft ein vertragsmäßiges Recht auf Ersatz. Und dann will ich nur an die großartigste gesetzliche Versicherung erinnern, die wir in der allgemeinen Kranken- und Invalidenversicherung haben,

sowie an die Haftpflichtgesetze. Aber auch die Haftung für rein zufälligen Schaden an einem Gegenstand, die etwa den Gastwirt für eingebrachte Sachen des Reisenden, den in Verzug geratnen Schuldner, den aufdringlichen Geschäftsführer trifft (§ 701. § 287. § 678), gehört hierher. Zweifelhafter wird es schon für die Frage der Schadenverteilung, d. h. die Frage, wer einen entstandnen Schaden zu tragen hat, wenn er durch eine menschliche Handlung oder Unterlassung verursacht worden ist, ohne daß diese zugleich ein Verschulden, d. h. eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer Rechtspflicht enthält, ja vielleicht sogar in Ausübung eines Rechts erfolgt. Ich erinnere Sie nur daran, daß jemand unter sieben Jahren oder ein Geisteskranker oder Trunkner einen Schaden zufügt, also Menschen, die für ihre Handlungen und darum auch für den Schaden nicht verantwortlich sind (§ 828. § 827), die kein Verschulden trifft. Bisher konnte von diesen kein Schadenersatz begehrt werden, da das Verschuldungsprinzip ausschließlich als die Grundlage für den Schadenersatzanspruch galt. Dieses aber hat das Gesetzbuch zu Gunsten des Verursachungsprinzips zum Teil durchbrochen. Auch jene haben nämlich mangels eines andern Ersatzpflichtigen den verursachten Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert (§ 829). Und denken Sie ferner an die schädigende Einwirkung auf eine fremde Sache, zu der jemand im Notstand oder in der Nothilfe berechtigt ist (§ 904). Wir sprachen vor einiger Zeit davon. Oder an die zwangsweise Enteignung durch den Staat. Hier liegt sogar eine rechtmäßige Schadenzufügung vor und sicher kein

Verschulden des Schädigenden. Gleichwohl bestimmt das Gesetz, daß nicht der Eigentümer des beschädigten Gegenstandes, sondern der Schädiger den Schaden tragen, d. h. ersetzen müsse. Vollends verständlich ist dies ja aber dann, wenn die Schadenzufügung selbst eine unerlaubte Handlung darstellt. Das Gesetzbuch behandelt eine ganze Reihe solcher, wir sprechen darüber noch einmal besonders. Endlich kann die Schadenzufügung aber auch darin ihren Grund haben, daß jemand seine Vertragspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, sei es durch Unterlassen einer Handlung, zu der er nach dem Vertrag verpflichtet war, sei es durch ein Thun, das ihm vertragsmäßig untersagt war. Es liefert z. B. jemand dem Käufer nicht die verkaufte Sache, und dieser erleidet dadurch Schaden. Sie sehen also, die Schadenzufügung kann die verschiedensten Ursachen haben. Ob aber jemand und wer verpflichtet ist, einen entstandnen Schaden zu tragen und auszugleichen, ob der Geschädigte gegen einen Dritten einen Anspruch auf Schadenersatz erlangt hat oder nicht, das hängt stets von den gesetzlichen Vorschriften im einzelnen Fall ab, und diese sind mannigfaltigster Art. Gleichgiltig jedoch, auf welchem Grunde der Anspruch auf Schadenersatz beruht, sei es auf einem Versicherungsvertrag, sei es auf einem vertragswidrigen oder einem sonstigen erlaubten oder unerlaubten Verhalten: gemeinsam ist allen erstens der Inhalt des Schadenersatzanspruchs, der Anspruch auf das, was zur Ausgleichung des Schadens verlangt werden kann, und zweitens das Erfordernis, daß zwischen der Thatsache, an die die Ausgleichungspflicht geknüpft ist, und dem Eintritt des Schadens, der ausgeglichen werden soll, ursächlicher Zusammenhang besteht.

Wenn nun der Beschädigte an dem schließlichen Eintritt des Schadens selbst schuld ist? fragte der Arzt.

Ich weiß nicht, wie Sie das meinen, entgegnete der Amtsrichter. Wird durch ein späteres Verhalten des Beschädigten der ursächliche Zusammenhang unterbrochen, so hat der Beschädigte überhaupt kein Recht auf Schadenersatz, ebenso als wenn der Kausalzusammenhang durch ein andres Ereignis unterbrochen wurde. Gerät ein Trunkner in eine Schlägerei und wird dabei von jemandem derartig über den Kopf geschlagen, daß er eine Gehirnentzündung davon trägt, deren Ausgang nach dem gewöhnlichen Laufe tödlich sein würde, und er verfehlt nach Beendigung der Schlägerei in der Trunkenheit seinen Weg, fällt ins Wasser und ertrinkt, oder er wird in einer zweiten Schlägerei, in die er noch verwickelt wird, erstochen, so ist hier der ursächliche Zusammenhang zwischen der Gehirnerschütterung und dem Tode durch das Hinzutreten einer andern Todesursache unterbrochen. Anders dagegen, wenn sowohl das Verhalten des Beschädigten als das Verhalten eines andern zusammengewirkt haben, um den schließlichen Schaden herbeizuführen. Dann ist ursächlicher Zusammenhang zwischen beider Thätigkeit und dem Schaden da, beide haben zu seiner Entstehung mitgewirkt, sei es bei der Vornahme der einen schädigenden Handlung, sei es bei der Entstehung der weitern schädlichen Folgen. Nehmen Sie an, jemand geht an einem Hause vorbei, dessen Dach ausgebessert wird, obwohl ihm das Vorübergehn verboten ist, und er wird durch einen Dachziegel, den ein Arbeiter fahrlässig herunterfallen läßt, verletzt. Oder ein Student, der auf der Mensur eine kleine leichte Verletzung

davon getragen hat, trinkt trotz der frischen Wunde übermäßig und bekommt eine starke Entzündung. Oder ein leicht Verwundeter reißt sich den Verband los und verschlimmert dadurch die Wunde. Hier überall ist das Verhalten des Beschädigten nicht die einzige Ursache des schließlich eingetretnen Schadens, sodaß dadurch etwa der ursächliche Zusammenhang mit der anfänglichen schädigenden Handlung unterbrochen würde. Es wirkt nur mit, den Schaden in seinem schließlichen Umfange herbeizuführen, Mitursache bleibt aber zugleich die schädigende Handlung des andern.

Und wer hat also dann den Schaden zu tragen? Alle beide? fragte der Arzt.

Das kommt darauf an, sagte der Amtsrichter. Völlig unbeeinflußt bleibt jedenfalls die Schadenersatzpflicht des andern durch die mitwirkende Handlung des Beschädigten, wenn diesen dabei kein Verschulden trifft. Wer also unzurechnungsfähig oder deliktsunfähig ist, wie der Geisteskranke, der vorübergehend Gestörte, ein kleines Kind, und durch seine Thätigkeit bei der Entstehung des Schadens mitwirkt, beeinflußt die Haftung des andern in keiner Weise. Bloße Geschäftsunfähigkeit oder Geschäftsbeschränkung wegen Entmündigung reicht hierzu aber nicht aus. Es kommt eben auf die natürliche Schuldfähigkeit an. Beruht die Mitwirkung des Beschädigten an der Entstehung des Schadens aber auf seinem schuldhaften Verhalten, sei es Fahrlässigkeit, sei es Vorsatz, so ist diese Mitwirkung allerdings von Einfluß auf die Ersatzpflicht des Schädigers. Denn es kann sie in ihrem Umfange beschränken oder sogar ganz ausschließen (§ 254 Abs. 1).

Wann tritt dieser Ausschluß und diese Beschränkung ein? fragte der Pastor.

Das hängt von den allgemeinen Umständen des Falls ab, die der Richter in billige Rücksicht zu ziehn hat. Insbesondre ist wesentlich, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem andern Teile verursacht worden ist, ob die Mitwirkung (nicht das Verschulden) des einen größer war als die des andern. Ist die Mitwirkung des Schädigers hiernach nur ganz gering, und der Schaden in der Hauptsache auf die eigne Handlung des Beschädigten zurückzuführen, etwa weil er trotz eines Warnungssignals die Bahn überschreitet, so kann es kommen, daß ihm überhaupt jeder Ersatzanspruch abgesprochen wird.

Nun, das ist schließlich nur recht und billig, sagte der Pastor.

Und das zu sein, ist ja das Bestreben des Gesetzbuchs, bestätigte der Amtsrichter. Einen weitern Beweis dafür haben Sie noch in folgendem. Die Schadenersatzpflicht des Schädigers kann ebenfalls entweder ganz ausgeschlossen oder doch beschränkt werden dann, wenn der Beschädigte es schuldvoll unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern (§ 254 Abs. 2).

Wann kann es dem Beschädigten als Schuld angerechnet werden, daß er den Schaden nicht abwandte oder minderte? fragte der Pastor.

Da kann man nur sagen, es muß dem Beschädigten dann als Schuld angerechnet werden, wenn er wider Treu und Glauben, unanständigerweise die Abwendung oder Minderung des Schadens unterließ. Es kommt eben auch hier auf die verständige und billige Beurteilung des Richters an. Wer leichter Mühe einen drohenden Schaden verhüten oder verhindern konnte, daß ein eingetretner weiter um sich

greife, ist nach Treu und Glauben im Verkehr auch verpflichtet, es zu thun. Sehe ich, wie jemand leichtsinnigerweise ein brennendes Streichholz bei meiner Scheune wegwirft, sodaß das herumliegende Heu Feuer fangen kann, und ich kann es mit geringer Mühe austreten, so ist es doch geradezu gemein und arglistig gehandelt, wenn ich es ruhig weiterbrennen und sich einen Brand entwickeln lasse, bloß um etwa die hohe Versicherung zu genießen oder hohen Schadenersatz zu erlangen. Ebenso muß sich jemand, der verletzt worden ist, auch einer nach dem Stande der Wissenschaft notwendigen Operation unterziehn, sofern diese zur Minderung des Schadens beizutragen geeignet ist.

Sehr vernünftig, sagte der Arzt.

Ein besondrer Fall dieser dem Beschädigten auferlegten Pflicht, selber soviel wie möglich zur Erhaltung des ihm gehörigen Rechtsguts zu thun — und nur für eigne Sachen besteht natürlich diese Pflicht —, ist auch der, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er es unterlassen hat, bei einem bestehenden Vertragsverhältnisse, wie Auftrag, Dienstvertrag u. s. w., den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte (§ 254 Abs. 2).

Wie meinen Sie das? fragte der Apotheker.

Nun, an sich haftet ja bei einem Vertragsverhältnisse der Schuldner auch für jeden ungewöhnlich hohen Schaden, auch wenn er ihn nicht voraussehen konnte. Auf die Voraussehbarkeit eines Schadens kommt es überhaupt nicht an, sondern lediglich auf die ursächlichen Folgen einer schuldhaften oder schuld-

losen Handlung. Wer jemandem einen leichten Klaps auf den Kopf giebt, ohne daß er weiß, daß dieser eine starke Ohrenentzündung hat, und diese verschlimmert sich dadurch, haftet gleichwohl für diese Verschlimmerung. Innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses erfordert es aber Treu und Glauben, daß man jemanden, der nach seiner übernommnen Vertragspflicht zu einer bestimmten Handlung oder Einwirkung auf eine Sache verpflichtet ist, besonders aufmerksam macht, wenn aus einer etwaigen Verletzung der Vertragspflichten ein außergewöhnlicher Schaden für ihn entstehn kann, damit er nicht nur die gewöhnliche, sondern außergewöhnliche Sorgfalt aufwende. Denken Sie, Sie übergeben einem Freunde einen Brief, damit er ihn im Vorbeigehn einem Dritten abliefere, ohne weiter dabei etwas zu sagen. Vergißt nun Ihr Freund den Brief, oder verliert er ihn aus Unachtsamkeit, und Sie wollten jetzt kommen und Schadenersatz von 10000 Mark von ihm verlangen, weil in dem Briefe Banknoten oder Wechsel in diesem Betrage enthalten waren, so würde er Ihnen wohl mit Recht den Vorwurf machen, daß Sie ihn auf diesen wichtigen Inhalt doch hätten aufmerksam machen sollen, dann hätte er ja ganz anders auf die aus Gefälligkeit übernommne Besorgung aufgepaßt oder sie überhaupt dankend abgelehnt. Und mit diesem Einwand hört ihn das Recht.

Ihr Gesetzbuch hat in der That einen vernünftigen und billigen Standpunkt, sagte der Pastor.

Wenn nun feststeht, daß jemand zum Schadenersatz verpflichtet ist, in welcher Weise muß der Schadenersatz dann geleistet werden? fragte der Schuldirektor.

Ich komme hier auf die beiden Arten der Schadenausgleichung zurück, die ich Ihnen vorhin nannte, antwortete der Amtsrichter: die Schadenbeseitigung durch Wiederherstellung des frühern Zustandes selbst, durch Aufhebung einer Verletzung, und den Ersatz des Schadens durch Leistung eines andern Rechtsguts, namentlich durch Geldentschädigung. Hier ist nun wichtig, daß als Regel bei allem Schaden, sei es Vermögensschaden oder Beschädigung der Person, Ehre, Freiheit u. s. w. gilt: der Beschädigte hat gegen den, der verpflichtet ist, den Schaden zu bessern, in erster Linie nur einen Anspruch auf Herstellung des Zustandes, der bestehn würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 240 Satz 1), also einen Anspruch auf unmittelbare Schadenbeseitigung. Denn um den frühern Zustand herzustellen muß er zugleich den Zustand beseitigen, der infolge des schädigenden Ereignisses eingetreten ist. Wem also eine Beule in eine kostbare silberne Vase gedrückt worden ist, der kann in erster Linie nur Beseitigung dieser Beule verlangen. Wem ein Fleck auf sein Kleid gebracht ist, kann zunächst nur Reinigung des Kleides begehren. Wer von einem andern an seinem Körper verletzt worden ist, kann Heilung verlangen.

So könnte ich also in erster Linie nur Einziehn einer neuen Fensterscheibe verlangen, keine Geldentschädigung? fragte Herr Michael.

So ist es, erwiderte der Amtsrichter.

Aber das ist doch streng genommen auch nur eine Ersatzleistung, nicht Herstellung des frühern Zustandes, warf der Schuldirektor ein. Die zerbrochne Fensterscheibe selbst wird doch nicht wieder hergestellt, sondern eine andre dafür geliefert.

Da haben Sie schon Recht, sagte der Amtsrichter. Aber was das Gesetz unter Herstellung des frühern Zustands versteht, ist nicht notwendig die Herstellung eines mit dem frühern Zustand identischen Zustands, es genügt vielmehr, daß nach Beseitigung des schädlichen Zustands ein dem frühern Zustand gleichwertiger erreicht ist. Ob dies möglich ist oder nicht, darüber muß schließlich die Auffassung des Verkehrs entscheiden. Ein wirklich identischer Zustand ist ja auch nur in den seltensten Fällen zu erreichen. Ein ausgerenkter Arm läßt sich wohl wieder einrenken, eine in die silberne Vase eingeschlagne Beule läßt sich wieder ausstanzen, sodaß in der That völlig der identische Zustand wie früher hergestellt wird. Aber schon ein zerbrochner Arm bleibt auch nach der Heilung gebrochen, ein abgebrochner Henkel hat auch nach seiner Anlötung eine Bruchstelle, selbst wenn man sie nicht mehr sieht. Die Fensterscheibe vollends, die an Stelle der zerbrochnen gesetzt wird, ist, wie der Herr Schuldirektor sehr richtig bemerkte, eine andre als die zerbrochne. Aber für die Auffassung des Verkehrs ist alles das ebenso, als wenn es der mit dem frühern identische Zustand wäre, eben weil es ein gleichartiger und gleichwertiger ist und daran allein ein Interesse besteht.

Die Herstellung des frühern Zustands entspricht in der Regel ja gewiß am meisten dem Interesse des Beschädigten, sagte der Arzt. Wenn es sich aber um Verletzung einer Person oder um Beschädigung einer Sache handelt, so kann das Recht, nur Heilung und Ausbesserung von dem Schädiger verlangen zu dürfen, doch auch recht bedenklich sein. Es kann doch dem Verletzten billigerweise nicht zugemutet werden,

zum Zwecke der Herstellung eine in ihrem Erfolge oft zweifelhafte Einwirkung auf seine Person oder auf seine Sache dem Ersatzpflichtigen ohne weiteres zu gestatten. Ich wenigstens möchte mich nicht jedem meiner Herren Kollegen zum kurieren anvertrauen, und eine wertvolle Sache auch nicht jedem beliebigen Handwerker zum Ausbessern, der den Schaden höchstens noch verschlimmert.

Da haben Sie ganz Recht, Herr Doktor, sagte der Amtsrichter. Dieselben Erwägungen, die Sie eben vorgebracht haben, haben den Gesetzgeber veranlaßt, hier eine Ausnahme zuzulassen. Ist nämlich wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung (nicht Entziehung oder Zerstörung) einer Sache Schadenersatz zu leisten, so hat der Beschädigte die Wahl, ob er statt der Herstellung in Natur vom Schädiger den Geldbetrag verlangen will, der zur Herstellung des frühern Zustands erforderlich ist (§ 249 Satz 2). Eben weil ihm unter Umständen daran liegen kann, selbst für die Wiederherstellung zu sorgen, selbst den Arzt zur Heilung oder den Handwerker zur Ausbesserung zu wählen, ist ihm die Befugnis eingeräumt, dies zu thun und nur den für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag vom Schädiger zu verlangen. Wohlverstanden aber: das ist kein Ersatz in Geld für den Vermögensschaden, den die Verletzung der Person oder der Sache gebracht hat, sondern nur der Ersatz von Aufwendungen, die der Beschädigte an Stelle des Schädigers, dem sie an sich oblagen, übernommen hat. Diese Herstellungskosten können deshalb auch verlangt werden, wenn es sich um Herstellung bei Verletzung einer Person handelt, die nicht zugleich Vermögensschaden ist, und für

den deshalb an sich keine Geldentschädigung verlangt werden kann (§ 253).

Diese Regelung ist jedenfalls sehr praktisch, sagte der Arzt. Ist dem Beschädiger nicht auch eine bestimmte Frist gesetzt, innerhalb der er die Herstellung des frühern Zustands vornehmen muß, und darf man nach deren Ablauf stets, nicht bloß bei Verletzungen von Personen oder Sachen, die Herstellung selbst vornehmen?

Nein, erwiderte der Amtsrichter. Eine solche gesetzliche Frist und eine solche Befugnis für den Beschädigten kennt das Gesetz nicht.

Ja, wie soll sich dieser denn aber dann helfen, wenn der Schädiger der Pflicht zur Herstellung nicht nachkommt, und wie lange soll er darauf warten? fragte Herr Michael.

Hier wird auf andre Weise geholfen, antwortete der Amtsrichter. Es tritt dann die zweite Art der Schadenausgleichung ein, der Ersatz in Geld, sofern ein solcher überhaupt zulässig ist. Der Gläubiger kann nämlich dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Ist diese abgelaufen, so kann er dann den Ersatz nur noch in Geld verlangen, wenn die Herstellung nicht inzwischen rechtzeitig erfolgt ist. In dieser Weise kann er übrigens auch klagen. Der Ersatz in Geld ist aber etwas andres als der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag, von dem ich vorhin sprach, er ist wirklicher Wertersatz.

Wie die Herstellung des frühern Zustands durch den Schädiger für den Beschädigten beschwerlich sein kann, wie vorhin der Herr Doktor hervorhob, so

kann sie aber auch für den Schädiger selbst, wenn er unter allen Umständen hierzu verpflichtet ist, sehr lästig sein, namentlich wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Kann sich der Schädiger da niemals mit einer Geldentschädigung abfinden? fragte der Pastor.

Wenn die Herstellung in Natur nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, so hat allerdings der Schädiger die Wahl, ob er statt der Herstellung den Beschädigten in Geld entschädigen will, vorausgesetzt auch hier, daß es sich um einen Vermögensschaden und deshalb überhaupt um eine in Geld zulässige Entschädigung handelt. (§ 251 Abs. 2.)

Diese Geldentschädigung tritt wohl auch dann ein, wenn die Herstellung in Natur nicht mehr möglich ist? fragte der Schuldirektor.

So ist es, erwiderte der Amtsrichter. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, muß dann stets der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld entschädigen. (§ 251 Abs. 1.)

Wann kann man sagen, daß die Herstellung nicht möglich ist? fragte der Schuldirektor weiter.

Hier wird man unterscheiden müssen. Unmöglich ist die Herstellung jedenfalls nur dann, wenn sie von niemandem bewirkt werden kann, sogenannte objektive Unmöglichkeit. Diese kann vorliegen, wenn z. B. ein Gegenstand besondrer Art zerstört ist (eine Speziessache), wie ein bestimmtes Bild, eine bestimmte Marmorfigur. Ist diese zerstört, so kann sie von niemand wieder hergestellt werden. Eine in ganz gleicher Art hergestellte wäre immerhin eine andre. Anders bei

vertretbaren Sachen, wo die einzelne Sache nur als Vertreterin ihrer Art in Frage kommt und durch jede andre gleicher Art ersetzt wird. Hier wird objektive Unmöglichkeit der Herstellung wohl überhaupt niemals eintreten, da immer eine Sache gleicher Art geliefert und dadurch der frühere Zustand wieder hergestellt werden kann. So ist es z. B. auch mit Ihrer zerbrochnen Fensterscheibe, Herr Michael. Es kommt eben hierbei immer auf die Anschauungen des Verkehrs an. Dies gilt namentlich auch bei Sachbeschädigungen, bei denen eine Ausbesserung möglich ist. Thatsächlich ist ja, wie ich Ihnen vorhin schon sagte, die ausgebesserte Sache nicht immer die frühere, die Ausbesserung enthält also keine notwendige Herstellung des frühern Zustands. In wie weit aber eine gut ausgeführte Ausbesserung einer geringfügigen Beschädigung dennoch nach der Auffassung des Lebens und der Verkehrssitte die Herstellung des frühern Zustandes enthält, hängt von jedem einzelnen Falle ab, und hiernach richtet sich dann auch die Entscheidung, ob die Schadenausgleichung durch Herstellung des frühern Zustandes möglich ist oder nicht und letzternfalls dann Entschädigung in Geld gezahlt werden muß. Wie sehr es hier auf die Auffassung des Verkehrs ankommt, sehen Sie z. B. in dem Falle, daß Ihre Kleidungsstücke etwa von Ihrem Dienstboten widerrechtlich mitbenutzt wurden. Selbst wenn ihnen dadurch vielleicht keine Beschädigung zugefügt worden ist, so kann einem doch unter Umständen nicht zugemutet werden, daß man Sachen, die man am eignen Körper trägt, noch weiter tragen soll, nachdem sie ein andrer angehabt hat. Das Getragensein von andern ist eben nicht mehr wegzubringen, und so kann

hier möglicherweise die Herstellung des frühern Zustands nicht mehr möglich und Ersatz in Geld geboten sein.

Sie betonten wiederholt, daß die Entschädigung in Geld an sich zulässig sein müsse, sagte der Arzt. Ist denn nicht bei jeder Schadenzufügung, wenn die Herstellung in Natur nicht möglich ist, Entschädigung in Geld zulässig?

Nein, antwortete der Amtsrichter. Geldentschädigung kann grundsätzlich nur bei Vermögensschaden verlangt werden, der freilich auch mittelbar durch Verletzung einer Person, der Freiheit, des Kredits, geschäftlichen Rufs u. s. w. herbeigeführt werden kann. (§ 823.) Für ideellen Schaden, wie Ehrenkränkungen, ist nach der Auffassung des BGB. das Geld kein geeigneter Ersatz. (§ 253.)

Das scheint mir aber doch eine sehr ideale Auffassung zu sein, meinte der Arzt. In der Zahlung von Geld für Zufügung eines Schadens liegt doch zugleich auch eine gewisse Genugthuung für den Verletzten.

Gewiß, sagte der Amtsrichter, wir sehen das z. B. bei der Buße, die das Recht ja vielfach verwendet, und die durch das BGB. dort, wo sie in Sondergesetzen zugelassen ist, nicht beseitigt worden ist. Das Gesetzbuch steht nun aber einmal auf diesem idealen Standpunkt. Nur in einzelnen wenigen durch das Gesetz bestimmten Fällen kann auch für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld gefordert werden. (§ 253.)

Welche Fälle sind dies? fragte Herr Michael.

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung

kann der Verletzte außer dem Vermögensschaden (§§ 823. 842. 843. 845) auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen (§ 847). Es ist das das alte Schmerzensgeld und die alte Sachenbuße. Sodann kann eine unbescholtne Verlobte, die ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet hat, bei Aufhebung der Verlobung durch Verschulden des Verlobten auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen (§ 1300). Es ist das das sogenannte Kranzgeld. Ein gleicher Anspruch steht auch einer Frauensperson zu, gegen die ein Vergehn oder Verbrechen wider die Sittlichkeit begangen worden ist, oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, etwa eines Dienstverhältnisses, zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wurde (§ 847 Abs. 2). Die Unbescholtenheit allein berechtigt noch nicht zum Kranzgeld.

Und giebt es für Beleidigungen nicht auch eine Geldentschädigung? fragte Herr Michael.

Nein, sagte der Amtsrichter. Die Ehre steht dem Deutschen zu hoch, als daß er zum Ausgleich für ihre Verletzung Geldentschädigung annehme. Das ist wenigstens die Auffassung des Gesetzgebers.

Wenn es sich nun um wirklichen Vermögensschaden handelt, und dieser in Geld ersetzt werden soll, wie wird der Schaden dann berechnet? fragte der Schuldirektor.

Hier möchte ich zunächst hervorheben, daß eine Abstufung des Ersatzes etwa nach dem Grade des Verschuldens des Schädigers nicht stattfindet. Zweck des Schadenersatzes ist ja nicht Strafe, sondern ledig-

lich Ausgleich der entstandnen Nachteile. Diese aber werden in ihrem vollen Umfange ersetzt. Alles, was dem Verletzten vermögensrechtlich von Wert ist, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, muß ihm erstattet werden, sowohl die Vermögensverringerung als auch der entgangne Gewinn (§ 252).

Was versteht man denn unter entgangnem Gewinn? fragte der Pastor.

Als entgangen gilt der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besondern Umständen, insbesondre nach den getroffnen Anordnungen und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte (§ 252), antwortete der Amtsrichter.

Wenn nun jemand infolge der schädigenden Handlung nicht nur Schaden, sondern nach andrer Richtung hin zugleich einen Vorteil erlangt hat, was gilt dann? fragte der Apotheker.

Dann vermindert sich natürlich der Schaden um den zugleich erlangten Vorteil, sagte der Amtsrichter. So muß z. B. ein Reisender, der wegen grundloser Entlassung Schadenersatz von seinem Dienstherrn verlangt, von den Reisespesen, nach denen er seinen Schadenersatz berechnet, sich die Unkosten abziehn lassen, die er thatsächlich bei seiner Reise hätte aufwenden müssen, und die er nun erspart. Auf demselben Gedanken beruht auch die Vorschrift, daß, wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechts Schadenersatz zu leisten hat, zum Ersatze nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet ist, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechts gegen Dritte zu-

stehn (§ 255). Sonst würde der Beschädigte ja unter Umständen noch bereichert werden. So kann also Herr Michael von seiner Versicherungsgesellschaft Ersatz für das zerbrochne Fenster nur gegen Abtretung seines Schadenersatzanspruchs an den unbekannten Schneeballwerfer verlangen — es wäre denn, daß er mit ihr etwas andres vereinbart hätte.

Nein, das hab ich nicht, sagte Herr Michael. Aber den Anspruch an diesen Bengel trete ich ihr mit Vergnügen ab, wenn ich nur mein Geld kriege.

Vierundzwanzigstes Kapitel

Handelt von der Unmöglichkeit der Leistung, von Verzug und Fixgeschäft

Nun, die Bergarbeiterausstände sind ja wohl glücklich beendet, sagte der Pastor.

Die Jungens freuten sich schon, daß wir wegen Kohlenmangels die Schule schließen müßten und sie mal kältefrei statt hitzefrei erhielten, meinte der Schuldirektor. Unser Kohlenhändler Schwarzenberg, mit dem wir einen Vertrag auf monatliche Lieferung einer bestimmten Menge Kohlen haben, drohte, er müsse seine Lieferungen einstellen. Dürfte er das übrigens, Herr Amtsrichter, und ist er berechtigt, uns die Kohlen jetzt teurer zu berechnen, als wir ursprünglich mit ihm vereinbart haben?

Nein, antwortete der Amtsrichter.

Wie, fragte der Pastor, wenn er aber nun wegen des Streiks selbst keine Kohlen erhält, dann kann er doch auch keine liefern; und wenn er sie selbst deshalb teurer bezahlen muß, kann er sie doch nicht zu dem alten billigern Preise abgeben?

Befreit denn die nachträglich eintretende Unmöglichkeit zur Leistung nicht von der Verpflichtung hierzu? fragte Herr Michael.

Das läßt sich glatt weder mit ja noch mit nein beantworten, erwiderte der Amtsrichter lächelnd. Dabei muß man sich erst einmal darüber verständigen, was man unter Unmöglichkeit versteht. Sodann ist zu sehen, ob der Leistungsverpflichtete die eingetretne Unmöglichkeit zu vertreten hat oder nicht.

Verstehn denn die Juristen unter Unmöglichkeit etwas andres, als die andern Menschen? fragte der Arzt.

Das BGB. unterscheidet zwischen objektiver und subjektiver Unmöglichkeit, sagte der Amtsrichter. Jene nennt es Unmöglichkeit schlechthin, diese bezeichnet es als Unvermögen zur Leistung.

Worin besteht da der Unterschied? fragte der Apotheker.

Unmöglichkeit (im objektiven Sinne) liegt vor, wenn die Leistung von niemand bewirkt werden kann oder von niemand bewirkt werden darf. Wenn jemand z. B. ein bestimmtes Pferd gehandelt hat, und dieses stürzt und stirbt, ehe es dem Käufer übergeben worden ist, so ist dem Verkäufer die Leistung des Pferdes unmöglich geworden. Oder es wird ein Verbot der Einfuhr ausländischen Rindviehs erlassen, so ist dem ausländischen Verkäufer, der vorher solches an einen Inländer verhandelt hatte, rechtlich unmöglich geworden, und diese rechtliche Unmöglichkeit wird natürlich von der Rechtsordnung der thatsächlichen Unmöglichkeit gleich geachtet.

Nun, und so liegt der Fall doch auch bei unserm Kohlenhändler Schwarzenberg, sagte der Schuldirektor.

Nein, doch nicht, sagte der Amtsrichter. Hier liegt nur Unvermögen zur Lieferung (im subjektiven Sinne) vor. Daß Kohlen von niemand geliefert

werden können, läßt sich doch nicht sagen, denn es giebt ja noch Kohlen, und sie sind auch, wennschon vielleicht um teures Geld oder an andern Orten, als woher Schwarzenberg sie bisher bezog, zu kaufen. Nur er hat keine, oder kauft keine, weil sie ihm zu teuer sind, es liegt also nur bei ihm ein Unvermögen zur Lieferung vor.

Im Grunde kommt das in der Wirkung auf dasselbe hinaus: er kann eben nicht liefern, sagte der Arzt.

Ja, aber für die Frage, ob er die Unmöglichkeit zu vertreten und dafür Schadenersatz zu leisten hat, ist die Unterscheidung wichtig, entgegnete der Amtsrichter. Handelt es sich nämlich um Leistung eines nur der Gattung nach bestimmten vertretbaren Gegenstands, wie Kohlen, Getreide u. s. w., so liegt stets bloßes Unvermögen zur Leistung vor. Unmöglichkeit würde ja nur dann da sein, wenn die ganze Gattung untergegangen wäre, denn dann erst könnte die Gattungssache von niemand mehr geliefert werden. Ist der geschuldete Gegenstand aber nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner sein Unvermögen zur Leistung stets zu vertreten, auch dann, wenn es auf Zufall beruht und ihm kein Verschulden zur Last fällt (§ 279). Hierher gehört namentlich auch der Fall, daß der Schuldner zu einer Geldleistung verpflichtet ist. Er wird selbstverständlich nicht dadurch von seiner Verpflichtung frei, daß er kein Geld hat. Der Kohlenhändler Schwarzenberg ist trotz seines Unvermögens zur Lieferung infolge des Ausstandes an seinen Lieferungsvertrag gebunden. Er muß die Kohlen zum selben Preis liefern wie bisher, und wenn er keine liefert, den Schaden ersetzen, der Ihnen

etwa dadurch erwächst, daß Sie anderswoher teurere Kohlen kaufen müssen. Das ist eine sehr wichtige Regel.

Wenn nun aber eine ganz bestimmte Sorte Kohlen bestellt gewesen ist? fragte der Schuldirektor.

Solange es diese Sorte überhaupt noch giebt, ändert daran der Ausstand nichts. Nur wenn es wirklich auf der Welt keine Zwickauer Steinkohle mehr gäbe und wegen des Ausstands keine mehr gefördert würde, hätte sich das Unvermögen Schwarzenbergs in eine objektive Unmöglichkeit verwandelt, weil dann allerdings von niemand mehr die Kohle geliefert werden könnte.

Wenn es sich nun um Leistung einer besondern, nicht nur der Gattung nach bestimmten Sache oder bestimmter Dienste handelt, fragte Herr Michael, z. B. um die Übergabe eines bestimmten Grundstücks, die Anfertigung einer bestimmten Arbeit?

Wenn es sich nicht um Leistung eines vertretbaren Gegenstands handelt, wie etwa bei Kohlen, Geld, sagte der Amtsrichter, so wird dann allerdings das nachträglich eintretende bloße Unvermögen des Schuldners der objektiven Unmöglichkeit gleichgestellt (§ 275 Abs. 2). In diesen Fällen braucht man also nicht zu untersuchen, ob Unmöglichkeit oder Unvermögen des Schuldners vorliegt.

Welche Wirkung hat hier die Unmöglichkeit oder das Unvermögen zur Leistung? fragte der Pastor. Muß der Schuldner hier auch wie bei der geschuldeten Leistung einer vertretbaren Sache ohne Rücksicht auf sein Verschulden dafür einstehn?

Hier eben ist zu untersuchen, ob der Schuldner den Umstand, der die Unmöglichkeit oder das Unver-

mögen verursacht, zu vertreten hat oder nicht, antwortete der Amtsrichter. Soweit die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstands, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird, wird er auch von der Verpflichtung zur Leistung frei und braucht auch keinen Schadenersatz zu leisten (§ 275 Abs. 1). Soweit dagegen die Leistung infolge eines vom Schuldner zu vertretenden Umstands unmöglich wird, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 280 Abs. 1). Wie dieser Schaden zu ersetzen ist, darüber haben wir uns ja neulich unterhalten.

Die Frage ist also, welche Umstände hat der Schuldner zu vertreten? sagte der Schuldirektor.

Hierfür gilt die Hauptregel: der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 Abs. 1).

Was versteht man unter Fahrlässigkeit? fragte der Pastor.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche (nicht etwa bloß übliche) Sorgfalt außer acht läßt, sagte der Amtsrichter. Welche Sorgfalt im Verkehr erforderlich ist, hängt natürlich vom einzelnen Fall ab. Der Kaufmann insbesondre muß bei seinen Geschäften für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einstehn (HGB. § 347), der Frachtführer für die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers (HGB. § 429 ff.). Es giebt aber auch Fälle, wo jemand nicht für die Sorgfalt, die im allgemeinen nach der Verkehrsanschauung erforderlich ist, einzustehn hat, sondern nur für diejenige, die er selbst in seinen eignen Angelegenheiten aufwendet, wenn er sich

dabei auch freilich nicht einer groben Fahrlässigkeit schuldig machen darf (§ 277). Solche Sorgfalt kommt z. B. bei den Verpflichtungen aus den ehelichen Verhältnissen (§ 1359), bei einer Gesellschaft (§ 708), bei unentgeltlicher Verwahrung (§ 690) in Betracht. Manchmal ist aber auch die Haftung wegen Fahrlässigkeit gemindert oder gesteigert. Gemindert ist sie, wenn nicht wegen Fahrlässigkeit in dem vorher erwähnten Sinne, sondern nur wegen grober Fahrlässigkeit gehaftet wird, wie z. B. vom Schenker (§ 521. § 523), Verleiher (§ 599), Finder (§ 968), vom Schuldner während des Verzugs des Gläubigers (§ 300). Gesteigert ist sie, wenn jemand auch für einen Umstand haftet, der nicht auf einer Fahrlässigkeit, sondern auf bloßem Zufall beruht, wie z. B. beim Gastwirt (§ 701), bei dem in Verzug geratnen Schuldner, oder wenn er, wie es das Gesetz als Regel vorschreibt, ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters, oder der Personen, deren er sich, wennschon befugterweise, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat wie eignes Verschulden (§ 278). Der Spediteur haftet mir also für seine Leute unbedingt, wenn diese meine ihm zur Spedition übergebnen Sachen beschädigen, auch wenn er etwa in ihrer Auswahl sorgsam verfahren ist.

Kann man sich nicht durch Vertrag von der Haftpflicht befreien? fragte Herr Michael.

Nur von der Haftung wegen eigner Fahrlässigkeit und wegen Vorsatzes und Fahrlässigkeit seiner Leute (§ 278), antwortete der Amtsrichter. Die Haftung wegen eignen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden (§ 276 Abs. 2).

Wer muß eigentlich beweisen, daß die Unmöglichkeit vom Schuldner zu vertreten ist? fragte Herr Michael.

Der Schuldner muß beweisen, daß er die Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten habe (§ 282), antwortete der Amtsrichter.

Wie steht es nun, wenn die Leistung nur teilweise unmöglich ist? fragte der Arzt.

Soweit sie möglich bleibt, muß der Schuldner sie eben erfüllen, sagte der Amtsrichter. Hinsichtlich des unmöglich gewordnen Teils kommt es dann darauf an, ob der Schuldner frei wird, weil er die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, oder ob er dafür haftet und Schadenersatz leisten muß.

Ich denke, Teilleistungen braucht sich der Gläubiger nicht gefallen zu lassen? fragte der Schuldirektor.

Da haben Sie ganz Recht, entgegnete der Amtsrichter. Dieser Fall bildet aber eine Ausnahme.

Das ist unter Umständen doch unbillig gegen den Gläubiger. Sehr oft kann diesem an der Teilleistung gar nichts mehr liegen, sein Interesse bestand nur in der Lieferung des Ganzen, sagte Herr Michael. Nehmen Sie an, es kauft jemand ein Schimmelpaar für seine Kutsche. Was nützt ihm nun die Lieferung des einen Pferdes, wenn das andre vorher krepiert ist?

Dieser Unbilligkeit begegnet der Gesetzgeber, sagte der Amtsrichter. Wenn nämlich die unvollständige Erfüllung für den Gläubiger kein Interesse mehr hat, so kann er die noch möglich gebliebne Leistung ebenfalls ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen,

vorausgesetzt natürlich, daß der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten hat. (§ 280 Abs. 2.)

Sehr oft erhält der Schuldner an Stelle des untergegangnen Gegenstandes, den er zu leisten hatte, etwas andres, z. B. wenn jemand sein Haus versichert hat, erhält er dafür die Versicherungssumme, oder es tritt sonst ein Schadenanspruch gegen den Beschädiger ein. Ist dies von Einfluß auf die Leistungspflicht des Schuldners? fragte der Schuldirektor.

Erlangt der Schuldner infolge des Umstands, der die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz, wie die Versicherungssumme, oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangnen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen (§ 281). Der Käufer eines Hauses also z. B. den Brandversicherungsbetrag.

Wie ist es bei einem Vertrage, nach dem jeder Vertragsteil dem andern etwas zu leisten hat, wenn bei dem einen die Unmöglichkeit der Leistung eintritt? fragte der Schuldirektor. Muß dann der andre dennoch leisten?

Ah, Sie meinen bei gegenseitigen Verträgen, wie Tausch, Kauf, Miete, Dienst- und Werkvertrag u. s. w., wo jeder dem andern etwas zu leisten hat, und zwar Zug um Zug, also jeder zugleich Gläubiger und Schuldner ist, die eine Leistung zugleich die Gegenleistung für die andre darstellt, sagte der Amtsrichter. Hier muß man drei Möglichkeiten unterscheiden: 1. daß keiner der Vertragsteile die Unmöglichkeit der Leistung des einen zu vertreten hat; 2. daß sie der auf die Leistung Berechtigte, also der Gläubiger zu vertreten hat; 3. daß sie der zur Leistung Verpflichtete zu vertreten hat.

Das ist wieder reichlich verwickelt, sagte der Arzt. Erklären Sie uns das, bitte, näher.

So nehmen Sie gleich den ersten Fall, wonach keiner der Vertragschließenden die Unmöglichkeit der Leistung des einen zu vertreten hat, sie auf Zufall beruht. Hier bleibt es natürlich bei der schon erwähnten Regel, daß der Leistungsverpflichtete durch diese unverschuldete Unmöglichkeit von der Leistung frei wird, zugleich geht aber auch sein Anspruch auf die Gegenleistung verloren, bei völliger Unmöglichkeit ganz, bei einer nur einen Teil betreffenden Unmöglichkeit verhältnismäßig (§ 323). Hat jemand über ein Pferd einen Kaufvertrag abgeschlossen, so hat der Käufer einen Anspruch auf Übereignung des Pferdes, der Verkäufer einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises. Stirbt nun das Pferd vor der Übergabe, so wird allerdings der Verkäufer von seiner Leistungspflicht frei, wenn ihn kein Verschulden trifft, ebenso aber auch der Käufer von der Zahlung des Kaufpreises.

Nun, das ist doch nur natürlich, sagte der Pastor. Ist das anders, wenn der Gläubiger die Unmöglichkeit verschuldete?

Gewiß, sagte der Amtsrichter. Wenn z. B. der Käufer selbst schuld wäre, daß das gekaufte Pferd vor der Übergabe an ihn stirbt, etwa weil er es beim Probereiten zu sehr abgejagt hat, so kann der Verkäufer dennoch den Kaufpreis von ihm verlangen, obwohl er selbst von der Gegenleistung frei geworden ist (§ 324).

Und wie ist es nun, wenn der Leistungsverpflichtete die Unmöglichkeit zu vertreten hat? fragte Herr Michael. Dann wird wohl der andre von seiner

Leistungspflicht auch frei und der Vertrag aufgehoben?

In diesem Falle kann der Gläubiger verschiednes wählen, je nachdem die Unmöglichkeit der Leistung vollständig oder teilweise für den Schuldner vorliegt (§ 325).

Welche Rechte hat er dann? fragte der Schuldirektor.

Bei vollständiger Unmöglichkeit der Leistung kann der Gläubiger wählen zwischen Schadenersatz wegen Nichterfüllung (§ 280), so wie wir es bereits besprochen, oder zwischen Rücktritt vom Vertrage, endlich zwischen Verweigerung seiner Gegenleistung und Rückforderung des bereits Geleisteten. Wählt er Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so tritt dieser dann an die Stelle der Leistung, und gegen Leistung dieses Schadenersatzes muß er auch die Gegenleistung bewirken. Wenn also z. B. der Käufer eines Pferdes, das vor der Übergabe durch Verschulden des Verkäufers oder seiner Leute gestorben ist, wegen der Nichterfüllung Schadenersatz verlangt, etwa den entgangnen Gewinn, den er durch Weiterverkauf sonst gezogen hätte, so muß er dagegen den Kaufpreis bezahlen. Er kann aber auch vom Vertrage zurücktreten oder nur die Zahlung des Kaufpreises seinerseits verweigern, wenn sie der Verkäufer verlangen sollte, und den bereits bezahlten zurückfordern.

Bei teilweiser Unmöglichkeit dagegen kann der Gläubiger einmal den noch möglichen Teil der Gegenleistung und Schadenersatz wegen des unmöglich gewordnen Teils wählen. Also wenn er ein Haus, dessen Dach nachmals abgebrannt ist, gekauft hat, Übergabe des Hauses und Schadenersatz wegen des

Daches. Die so zusammengesetzte Leistung tritt an Stelle der unmöglich gewordnen, und der Käufer ist nun verpflichtet, seinerseits den vollen Kaufpreis zu zahlen. Wenn aber die teilweise Erfüllung kein Interesse mehr für ihn hat, etwa bei einem Schimmelpaar, wie erwähnt, ein Pferd nach Kaufabschluß gefallen ist, sein Interesse aber an der Erlangung eines Zweigespanns bestand, so kann er entweder vom ganzen Vertrag überhaupt zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Leistung fordern. In diesem letztern Falle bleibt er dann natürlich wieder zur Gegenleistung verpflichtet.

Es kann doch nun auch vorkommen, daß die geschuldete Leistung nicht überhaupt unmöglich wird, daß sie aber nicht zur gehörigen Zeit bewirkt wird, sagte der Pastor. Was gilt dann?

Wir haben darüber schon einmal gesprochen, sagte der Amtsrichter. Dann kommt der Schuldner mit seiner Leistung in Verzug, wenn er die Unmöglichkeit oder das Unvermögen zur rechtzeitigen Lieferung zu vertreten hat. Es gilt hierbei ganz dasselbe wie bei der Unmöglichkeit der Leistung überhaupt. Insbesondre hat der Schuldner auch sein Unvermögen zur rechtzeitigen Lieferung von Gattungsschulden stets zu vertreten.

Welches sind hiernach die Wirkungen des vom Schuldner zu vertretenden Verzugs? fragte der Schuldirektor.

Daß er neben der geschuldeten Leistung, zu der er natürlich nach wie vor verpflichtet bleibt, zur Ausgleichung des durch die Verzögerung dem Gläubiger erwachsenen Schadens verpflichtet wird (§ 286). Der Schadenersatz besteht hier natürlich immer in Geld,

da ja die Herstellung des frühern Zustands, nämlich die rechtzeitige Lieferung, nicht mehr möglich ist. Sie erinnern sich, was ich Ihnen hierüber vor acht Tagen sagte.

Deshalb muß er wohl auch Verzugszinsen zahlen? fragte der Apotheker.

Gewiß, sagte der Amtsrichter, sobald es sich um Leistung einer Geldschuld handelt. Sie wissen, daß diese vier Prozent, in Handelssachen fünf Prozent betragen.

Bei der Herabsetzung des Zinsfußes für die Verzugszinsen durch das BGB. und bei dem hohen Zinsfuß, der gerade jetzt besteht, wird freilich der Schaden durch Verzugszinsen nicht immer ausgeglichen. Wenn mir eine Geldschuld nicht rechtzeitig gezahlt wird, verliere ich daran mehr als fünf Prozent, denn ich kann mit dem Gelde in meinem Geschäft mehr verdienen, warf Herr Michael ein.

Das kann wohl sein, sagte der Amtsrichter. Die Geltendmachung eines weitern Schadens neben den Zinsen ist ja aber auch nicht ausgeschlossen (§ 288 Abs. 2).

Auch beim Verzuge kann es vorkommen, daß die verspätete Leistung für den Gläubiger kein Interesse mehr hat, gerade wie bei einer nur teilweisen Erfüllung, sagte Herr Michael. Kann man auch hier die Leistung dann ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen?

Allerdings, entgegnete der Amtsrichter (§ 286 Abs. 2).

Gilt das auch bei gegenseitigen Verträgen, wie Sie sie vorhin erwähnten? fragte der Pastor.

Bei gegenseitigen Verträgen steht dem auf die

Leistung berechtigten Gläubiger wieder verschiednes zur Wahl, wenn der Schuldner mit der Leistung in Verzug kommt, sagte der Amtsrichter. Zunächst kann er natürlich die verzögerte Leistung verlangen nebst Schadenersatz wegen des Verzugs. Er selbst bleibt dann auch zur Gegenleistung verpflichtet. Schließt z. B. ein Restaurateur, der auf dem Schützenplatze ein Zelt hat, mit einer Brauerei einen Kaufvertrag über Bierlieferung ab, und er erhält das Bier nicht rechtzeitig, so kann er auf nachträgliche Lieferung des Bieres bestehn, aber wegen des entgangnen Gewinns für die Dauer des Verzugs zugleich Schadenersatz verlangen. Den Kaufpreis für das Bier muß er jedoch bezahlen. Ist aber die Erfüllung des Vertrags infolge des Verzugs für ihn nunmehr ohne Interesse, hat der Verzug z. B. so lange gedauert, bis das Schützenfest vorüber war, so kann er die nachträgliche Lieferung ganz ablehnen und Schadenersatz wie bei Nichterfüllung des Vertrags verlangen. Auch hier muß er dann den schuldigen Kaufpreis für das Bier zahlen (§ 326).

Sonst muß er sich aber die verspätete Lieferung gefallen lassen und kann nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten? fragte Herr Michael. Wie lange muß er denn da auf die Lieferung noch warten?

Nun, sagte der Amtsrichter, der Gesetzgeber giebt ihm beim Verzug des Schuldners hier noch weitere Rechte. Ist nämlich bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzug, so kann der andre, obwohl der Fall nicht vorliegt, daß die Nachlieferung kein Interesse mehr für ihn hat, dennoch Schadenersatz wie wegen Nichterfüllung fordern oder gar vom Vertrag ganz zurück-

treten, wenn er ihm zuvor unter Androhung eine angemessene Nachlieferungsfrist bewilligt und der Schuldner auch diese versäumt (§ 326).

So war es doch bisher schon, sagte Herr Michael.

Nur für Handelsgeschäfte, entgegnete der Amtsrichter. Diese Vorschrift ist jetzt aber auch auf alle Nichthandelsgeschäfte des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs ausgedehnt.

Wenn die Nachlieferung kein Interesse mehr für den Gläubiger hat, bedarf es also einer solchen Androhung und Gewährung einer Nachlieferungsfrist nicht erst? fragte der Apotheker.

Nein, antwortete der Amtsrichter, ich sagte das schon.

Dann liegt eben ein Fixgeschäft vor, meinte Herr Michael.

Nein, sagte der Amtsrichter, das ist doch wieder etwas andres. Beim Fixgeschäft beruht die Verpflichtung, zu festbestimmter Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Zeit zu liefern, auf Vereinbarung, die im Zweifel die Bedeutung eines Vorbehalts hat, bei nicht pünktlicher Erfüllung zurücktreten zu dürfen. Mit andern Worten: beim Fixgeschäft gilt der Rücktritt vom Vertrag bei nicht pünktlicher Erfüllung schlechthin stillschweigend als vereinbart, und auf Grund dieser angenommnen stillschweigenden Vereinbarung beruht hier das Rücktrittsrecht allein (§ 361). Es ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden oder Verzuge des Schuldners oder von einem mangelnden Interesse des Gläubigers an späterer Lieferung. Der Gläubiger braucht daher auch keine Nachfrist zu setzen. Die nackte Thatsache der nicht pünktlichen Lieferung berechtigt zum Rücktritt.

Muß der Gläubiger den Rücktritt sofort erklären? fragte Herr Michael. Der Schuldner muß doch wissen, ob er von diesem Rechte Gebrauch macht oder nicht.

Der Schuldner kann ihm zur Erklärung eine angemessene Frist setzen. Wird der Rücktritt nicht vor Ablauf dieser Frist erklärt, so erlischt das Rücktrittsrecht (§ 355).

Dann kann der Gläubiger aber wohl noch Erfüllung verlangen? fragte der Pastor.

Ja, entgegnete der Amtsrichter.

Auch Schadenersatz? fragte Herr Michael.

Sofern die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wie ich sie Ihnen vorhin darlegte, gewiß, antwortete der Amtsrichter, sonst nicht. Will er also z. B. Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so muß er nachweisen, daß die Nachlieferung kein Interesse mehr für ihn hat, oder daß er vergeblich eine Nachfrist bewilligt hatte. Nachlieferung kann er dagegen stets verlangen. Besondres gilt, wenn das Fixgeschäft ein Handelsgeschäft ist. Hier wird nämlich nicht vermutet, daß der Gläubiger trotz der unpünktlichen Lieferung noch Nachlieferung beanspruchen wird. Will er auffallenderweise doch statt des Rücktritts vom Vertrag oder statt des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung beim Verzug des Schuldners weiterhin Erfüllung beanspruchen, so muß er dies sofort nach dem Ablauf der Zeit oder Frist, zu der zu erfüllen gewesen wäre, dem Schuldner anzeigen, sonst kann er nicht auf Erfüllung bestehn. (HGB. § 376 Abs. 1.)

Das ist in der That ein wichtiger Unterschied zwischen den Fixgeschäften, die Handelsgeschäfte sind,

und den Nichthandelsgeschäften, den will ich mir merken, erklärte Herr Michael.

Wie lange bleibt nur heute Kathi wieder mit dem Bier? rief der Arzt.

Nun, sagte der Apotheker, hier werden Sie wohl eine Nachlieferung bewilligen müssen. Denn Sie werden nicht behaupten können, daß die verspätete Lieferung kein Interesse mehr für Sie hätte. Prosit!

Fünfundzwanzigstes Kapitel

Handelt von den unerlaubten Handlungen

Da haben wir noch einen harten Nachwinter bekommen, sagte der Pastor.

Ja, meinte Herr Michael, neulich morgens war Glatteis. Die Schuljungen hatten vor meinem Hause eine famose Schüssel angelegt. Die alte Fritzschen wäre bald gefallen, als sie bei mir vorbeiging. Sie zankte weidlich und hat mich auch auf der Polizei angezeigt, weil ich den Bürgersteig nicht gestreut hatte. Nun hab ich meine Strafverfügung.

Das geschieht Ihnen auch ganz Recht, sagte der Pastor. Wenn die Frau nun gefallen wäre und sich verletzt hätte?

Da mag sie doch aufpassen!

Wenn sie Schaden genommen hätte, müßten Sie aber doch dafür haften, sagte der Amtsrichter, und das hätte Ihnen teuer genug zu stehn kommen können.

Ich habe doch schon meine Strafe gezahlt. Genügt denn das nicht? fragte Herr Michael.

Die Strafbarkeit einer Handlung hat mit der Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten, gar nichts zu

thun, antwortete der Amtsrichter. Strafe verhängt der Staat wegen des begangnen Ungehorsams gegen seine Gebote und Verbote, die er zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zu erlassen für nötig hält. Ob jemand Strafe verdient hat oder nicht, untersucht er daher auch in der Regel von Amts wegen im Strafprozeß. Schadenersatz dagegen wird einer Privatperson geleistet für den Vermögensschaden, den sie durch die Handlung eines andern erlitten hat. Ob der Schadenanspruch berechtigt ist oder nicht, darüber wird in einem ganz andern Verfahren, dem Zivilprozesse, entschieden. Es ist ja auch gar nicht nötig, daß die schädigende Handlung zugleich strafbar sei, und umgekehrt, daß eine strafbare Handlung Schaden gebracht habe. Das sehen Sie ja gerade bei dem unterlassenen Streuen des Bürgersteigs, Herr Michael. Sie waren ungehorsam gegen das Polizeigebot, das das Streuen anordnet. Deshalb trifft Sie die Strafe. Schaden hat der Ungehorsam glücklicherweise nicht verursacht, deshalb brauchen Sie keinen zu ersetzen. Hätte Frau Fritzsche Schaden erlitten, müßten Sie außer der Strafe ihr natürlich noch den Schaden ersetzen. Wenn Ihnen jemand eine Sache stiehlt, muß er sie Ihnen doch auch ersetzen und bekommt trotzdem noch seine Strafe wegen Übertretung des Verbots, fremde Sachen widerrechtlich wegzunehmen und sich anzueignen.

Nun, daß Strafe und Schadenersatz was Verschiednes ist, ist mir klar, sagte der Arzt. Es wäre aber doch wahrhaftig praktischer, wenn alles gleich in einem Verfahren abgemacht würde. Zu welchem Zwecke erst zwei Prozesse, einen Strafprozeß und einen Zivilprozeß?

Die Voraussetzungen für die Strafe und die Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten, sind eben ganz verschiedner Art. Und zudem sind die Grundsätze des Verfahrens, in dem ein staatlicher Strafanspruch, und des Verfahrens, in dem ein vermögensrechtlicher Anspruch einer Privatperson gegen eine andre Privatperson festgestellt wird, so verschieden, daß eine Vereinigung kaum denkbar ist. Nur ausnahmsweise kann man bei gewissen Verletzungen auch im Strafverfahren eine Geldentschädigung für den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden verlangen, wenn man nämlich ein Recht auf Buße hat. Die Zuerkennung einer Buße schließt aber dann die Geltendmachung weiterer Schadenansprüche aus.

Wann ist denn die Zuerkennung einer Buße zulässig? fragte der Arzt.

Bei verleumderischer Beleidigung, Körperverletzung und bei den Zuwiderhandlungen gegen das Urheberrecht, gegen Patentrechte, Warenbezeichnungsrechte, bei unlauterm Wettbewerb, antwortete der Amtsrichter. Man muß sich aber hübsch überlegen, ob man Buße verlangen will oder nicht. Denn der Höchstbetrag der Buße ist 6000 Mk. oder 10000 Mk., und eine Nachforderung des höhern Schadens im Wege des Zivilprozesses ist, wie gesagt, ausgeschlossen.

Vor acht Tagen erklärten Sie uns, Herr Amtsrichter, wann ein Schuldner, dessen Leistung unmöglich geworden ist, oder der mit ihr in Verzug gekommen ist, Schadenersatz zahlen muß. Ein weiterer Grund, Schadenersatz zu leisten, besteht also wohl in der Begehung einer strafbaren Handlung? fragte der Apotheker.

Sagen wir richtiger, in der Begehung einer unerlaubten Handlung, entgegnete der Amtsrichter. Die unerlaubte Handlung ist ja oft zugleich eine strafbare, notwendig ist dies aber nicht. Strafbare Handlung und unerlaubte Handlung decken sich nicht. Unerlaubt ist z. B. auch eine fahrlässige Sachbeschädigung, strafbar dagegen ist nur die vorsätzliche. Und daß nicht alle strafbaren Handlungen zu Schadenersatz verpflichten, sagte ich Ihnen schon. Manche strafbaren Handlungen brauchen ja überhaupt gar keinen Vermögensschaden zu verursachen. Denken Sie z. B. an den Widerstand gegen die Staatsgewalt, Befreiung von Gefangnen u. s. w.

Besteht denn überhaupt ein Unterschied zwischen der schuldhaften Nichterfüllung oder Säumigkeit in der Erfüllung von Vertragspflichten und andern unerlaubten Handlungen, die ebenfalls zum Schadenersatz verpflichten? fragte der Pastor. Nichterfüllung seiner Vertragspflichten und Verzug ist doch auch was Unerlaubtes?

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Wovon wir vor acht Tagen aber sprachen, das war die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Vertragspflichten seitens des Schuldners, und ausschließlich für diese Schuldverhältnisse gelten die Ihnen damals dargelegten Grundsätze über die Schadenersatzpflicht. Unter den vorhin erwähnten unerlaubten Handlungen sind aber solche zu verstehn, die außerhalb eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Schädiger und Beschädigten vorgenommen werden, nicht die Verletzung einer diesem gegenüber übernommnen Vertragspflicht enthalten. Geben Sie jemandem eine Sache zur Aufbewahrung, so ist er Ihnen kraft des Hinterlegungs-

vertrags zur Rückgabe oder, wenn diese durch sein Verschulden unmöglich geworden ist, zum Schadenersatz verpflichtet. Beschädigt schuldhaft ein beliebiger Dritter Ihre Sache, so ist er wegen dieser unerlaubten Handlung zum Schadenersatz verpflichtet, obwohl Sie in keinem Vertragsverhältnis mit ihm stehn.

Wenn nun der Verwahrer selbst die verwahrte Sache schuldhaft beschädigt? fragte der Schuldirektor.

Nun, so trifft eben beides zusammen, und Sie haben die Wahl, ob Sie den Schaden von ihm ersetzt verlangen wollen wegen Verletzung seiner Pflichten aus dem Hinterlegungsvertrage oder wegen der begangnen unerlaubten Handlung. Natürlich können Sie nur einmal den Schaden ersetzt verlangen.

Wann ist denn eine Handlung unerlaubt, obwohl sie nicht ein vertragsmäßiges Recht verletzt? fragte der Pastor.

Unerlaubt ist jeder Eingriff in einen fremden Rechtskreis, zu dem man nicht ein besondres Recht hat, sagte der Amtsrichter. Das BGB. macht die Schadenersatzpflicht aber nicht von diesem allgemeinen Begriffsmerkmal abhängig, sondern unterscheidet einzelne größere Gruppen von unerlaubten Handlungen, an die allein es die Schadenersatzpflicht knüpft.

Welche Handlungen sind dies? fragte der Schuldirektor.

Zur ersten Gruppe gehören die vorsätzlichen oder fahrlässigen widerrechtlichen Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen gegen jedermann geschützten (absoluten) Rechts. Wer diese Rechtsgüter widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 Abs. 1).

So haftet also z. B. jemand für Tötung oder Verletzung im Zweikampf, denn der Zweikampf ist verboten, wegen Nötigung und Freiheitsentziehung, Diebstahls und Sachbeschädigung. Unter die gegen jedermann geschützten Rechte gehören z. B. das Namenrecht (§ 12), Firmenrecht (HGB. § 17), das Recht der Gewerbefreiheit (Gewerbeordnung § 1), Urheber- und andre gewerbliche Schutzrechte, der Besitz (§ 862), ferner die sogenannten dinglichen Rechte an einer Sache, wie Pfandrecht, Hypothek, Nießbrauch, während die Forderungsrechte aus einem Vertrag, wie z. B. auch das Mietrecht, natürlich nicht hierher gehören, da sie nicht gegen jedermann wirken, sondern nur gegen den einen vertragsmäßig Verpflichteten. Deshalb können sie auch eben nur von dem Verpflichteten verletzt werden.

Gehört die Ehre nicht auch zu den Rechtsgütern, deren Verletzung zu Schadenersatz verpflichtet? fragte der Apotheker.

Darüber sprachen wir ja neulich schon einmal, sagte der Amtsrichter, daß nach Auffassung des deutschen Rechts eine Geldentschädigung kein Ausgleich für den der Ehre zugefügten Schaden sei. Nur für die Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre, die Verführung, kennt, wie Sie wissen, das Gesetzbuch in gewissen Fällen eine Schadenersatzpflicht, ebenso für die Kreditgefährdung durch üble Nachrede. Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 825), außerdem aber auch wie bei der Körperverletzung und der Freiheitsentziehung zur

Entschädigung in Geld für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist (§ 847). Hierbei kommt es übrigens auf die Unbescholtenheit der Frauensperson nicht einmal an. Sie erinnern sich, daß ein ähnlicher Anspruch auch der unbescholtnen verlassenen Braut zusteht (§ 1300).

Ferner hat derjenige, der der Wahrheit zuwider absichtlich oder aus Fahrlässigkeit eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die den Kredit eines andern gefährden oder sonstige Nachteile für Erwerb oder Fortkommen herbeiführen kann, den daraus entstandnen Schaden zu ersetzen (§ 824).

Dies wird doch auch bestraft, sagte Herr Michael.

Allerdings, sagte der Amtsrichter, und man kann deshalb sogar eine Buße beanspruchen. Während aber Bestrafung nur bei vorsätzlicher Kreditgefährdung durch unwahre Nachrede eintritt (Str.-G.-B. § 187), wird man schadenersatzpflichtig schon bei fahrlässiger unwahrer Nachrede (§ 824). Sie sehen auch hier wieder, daß der Begriff der unerlaubten Handlung ein weiterer ist als der der strafbaren Handlung.

Sie erwähnten vorhin auch die gewerblichen Schutzrechte, die unter den sonstigen gegen jedermann geschützten Rechten zu verstehn seien. Diese sind doch schon meist durch besondre Gesetze geregelt, wie z. B. die Gesetze über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, das Patentgesetz, das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs, und wie sie alle heißen. Sind diese durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft gesetzt? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Alle diese Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft

(Einf.-Geſ. Art. 32). Soweit daher in ihnen eine beſondre Regelung von unerlaubten Handlungen, die gegen ſolche Rechte verſtoßen, ſtattgefunden hat, bleibt es bei dieſen Vorſchriften. Alle dieſe Geſetze weiſen aber oft empfindliche Lücken auf, ſie regeln meiſt nur einzelne beſtimmte Arten von Verletzungen der Urheberrechte oder Gewerbsrechte, knüpfen die Schadenerſatzpflicht nicht ſchlechthin an die Verletzung derartiger Rechte. Hier kann deshalb das Bürgerliche Geſetzbuch ergänzend eintreten, da es die Schadenerſatzpflicht an jede Verletzung derartiger Rechte knüpft. Es iſt alſo nunmehr möglich, auch wegen einer ſolchen unlautern Wettbewerbshandlung, die in dem Geſetze zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs nicht vorgeſehen iſt, nach dem Bürgerlichen Geſetzbuch vorzugehn, ſofern man nur den unlautern Wettbewerb richtig als Verletzung des durch die Gewerbefreiheit dem andern Konkurrenten gewährleiſteten Rechts zum ungeſtörten Gewerbebetrieb auffaßt.

Das iſt allerdings ein großer Fortſchritt. Dadurch kann man allen Bedürfniſſen des Handels und Verkehrs gerecht werden, ſagte Herr Michael.

Welche unerlaubten Handlungen verpflichten denn weiter zum Schadenerſatz? fragte der Schuldirektor.

Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen Handlungen, antwortete der Amtsrichter, durch die jemand vorſätzlich oder fahrläſſig gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Geſetz verſtößt (§ 823 Abſ. 2).

Was heißt das? fragte der Apotheker.

Es muß alſo ein geſetzliches Gebot oder Verbot beſtehn, das von einzelnen oder dem Publikum im allgemeinen gewiſſe Gefahren abwenden will, und

dieſes Gebot muß abſichtlich oder fahrläſſig übertreten und dadurch ein Schade verurſacht worden ſein.

Das ſind die Polizeiverordnungen, wie das Gebot, den Bürgerſteig vor ſeinem Hauſe zu ſtreuen? fragte Herr Michael.

So iſt es, ſagte der Amtsrichter. Die auf Schadenverhütung abzielenden Polizeiverordnungen gehören vornehmlich hierher. Ebenſo die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs, die das übermäßig ſchnelle Reiten und Fahren auf den Straßen verbieten, die Impfgeſetze, das Verbot des Einführens von Tieren aus verſeuchten Orten, die zahlreichen Beſtimmungen der Gewerbeordnung u. dgl. Es brauchen aber keineswegs immer mit Strafandrohung verſehene Gebote oder Verbote zu ſein, wie ſie ſich in Strafgeſetzen finden. Ich erinnere Sie nur an das Chicaneverbot (§ 226), die verbotne Eigenmacht (§ 858), worüber wir ſchon früher ſprachen. Auch das ſind geſetzliche Vorſchriften, die den Schutz eines andern bezwecken, und ihre Verletzung macht daher ſchadenerſatzpflichtig.

Damit wird der Kreis der unerlaubten Handlungen allerdings ſehr ausgedehnt, ſagte der Arzt.

Und mit Recht, meinte der Paſtor. Wer einem ſolchen im Intereſſe eines andern gegebnen ſtaatlichen Gebote zuwiderhandelt, mag auch den Schaden tragen, den er dadurch verurſacht.

Verwandt mit der Verletzung ſolcher Schutzvorſchriften, fuhr der Amtsrichter fort, iſt ſchließlich auch die Verletzung einer Amtspflicht durch einen Beamten, wodurch einem andern Schaden zugefügt wird. Denn auch die an den Beamten gerichteten Gebote und Verbote wollen ja nur das Intereſſe derer ſchützen, deren

Pflege zu den Berufspflichten des Beamten gehört. Verletzt nun ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. (§ 839 Abs. 1.)

Das ist freilich eine sehr gefährliche Bestimmung für einen Beamten, sagte der Schuldirektor. Wie leicht kann bei der Überbürdung und der Menge der gesetzlichen Vorschriften ein Versehen eintreten.

Das ist wohl wahr, meinte der Amtsrichter. Übrigens ist diese allgemeine Haftung in mancher Hinsicht eingeschränkt worden. Zunächst tritt die Haftung wegen Fahrlässigkeit stets nur dann ein, wenn der Verletzte nicht auf andre Weise Ersatz erlangen kann (§ 839 Abs. 1), und stets ist er sowohl wegen vorsätzlicher als fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht frei von Schadenersatz, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels, etwa durch Berufung oder Beschwerde, abzuwenden (§ 839 Abs. 3). Besondre Beschränkung vollends erleidet die Haftpflicht des Spruchrichters und des Grundbuchbeamten. Der Spruchrichter nämlich (gleichgiltig ob Straf-, Zivilrichter oder Verwaltungsbeamter), der bei der Fällung eines Urteils in einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt, haftet nur für die vorsätzliche Begehung, die eine Rechtsbeugung im Sinne des Strafgesetzes darstellt (StrGB. § 336), und für die Pflichtverletzung eines Grundbuchbeamten haftet dem Beschädigten in erster Linie und ausschließlich der Staat, nicht der Beamte, wennschon natürlich der Staat gegen seinen Beamten den Rückgriff nehmen kann (Grundbuchordnung § 12).

Welchen Zweck haben diese Besonderheiten gerade für jene Beamten? fragte der Arzt.

Bei der Urteilsfällung soll hierdurch die möglichste Freiheit der Entschließung gewahrt werden, nicht soll der Beamte etwa durch Angst vor Haftung auf Schadenersatz beeinflußt werden. Bei dem Grundbuchbeamten gereicht die Vorschrift aber nur zum Vorteil des Beschädigten, da der Staat jedenfalls zahlungsfähiger ist als seine Beamten, erwiderte der Amtsrichter.

Haftet nicht überhaupt der Staat außerdem? fragte der Arzt.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter. Die subsidiäre Haftung des Staats wird dadurch nicht berührt. Wir sprachen ja früher schon davon. (Einf.-Ges. Art. 77. BGB. § 89.)

Das Gesetz erweitert die unerlaubten Handlungen, die zum Schadenersatz verpflichten, aber noch mehr, fuhr der Amtsrichter fort. Als dritte Gruppe solcher Handlungen sind diejenigen hinzustellen, durch die in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zugefügt wird (§ 826). Hier ist nicht einmal mehr die Verletzung eines Schutzgesetzes erfordert, die Vorschrift kann also überall dort ergänzend eintreten, wo bestimmtere gesetzliche Vorschriften fehlen. Freilich ist hier der wichtige Unterschied mit allen erwähnten Schadenzufügungen nicht außer acht zu lassen, daß fahrlässige Schadenzufügung nicht genügt, sondern nur vorsätzliche haftbar macht. Eben in der absichtlichen Schadenzufügung liegt ja der Verstoß gegen die guten Sitten.

Wann liegt ein solcher Verstoß gegen die guten Sitten vor? fragte der Pastor.

Das ist natürlich nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen, ebenso wie die Frage, ob ein Rechtsgeschäft, weil es gegen die guten Sitten verstößt, nichtig sei (§ 138). Als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung haben wir schon die vom Gesetz selbst als unzulässig bezeichnete Handlung kennen gelernt, die nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen (§ 226).

Durch diese Bestimmung nimmt Ihr Gesetzbuch allerdings völlig das Sittengesetz in sich auf, sagte der Pastor. Ich bewundre immer mehr und mehr, wie durchdrungen von den Geboten der Sittlichkeit doch Ihre Rechtsvorschriften sind, und wie untrennbar verbunden Recht und Sitte ist.

Das eben ist eine besondre Eigenart des deutschen Rechts, sagte der Amtsrichter, und liegt in der Natur des Deutschen begründet, der vornehmlich unter der Herrschaft des Gefühls steht. Ich habe ja schon wiederholt hervorgehoben, welche Bedeutung das Moment der Billigkeit im deutschen Recht einnimmt. Und so giebt es denn schließlich auch eine letzte und vierte Gruppe von schädigenden Handlungen, bei denen das Billigkeitsgefühl überragt und mehr und mehr das Verschuldungsprinzip, von dem, wie wir sahen, bisher alle unerlaubten Handlungen beherrscht wurden, zu Gunsten des bloßen Verursachungsprinzips zurückdrängt.

Erklären Sie uns das näher, bat der Pastor.

Ich habe manches davon schon früher erwähnt, sagte der Amtsrichter, z. B. die Haftung für die Hilfspersonen, deren sich jemand bei Ausführung einer Verrichtung bedient (§ 831), die Haftung von Aufsichtspersonen, wenn die ihnen unterstellten Pfleglinge

jemandem einen Schaden zufügen (§ 832), die Haftung Handlungsunfähiger für den von ihnen verursachten Schaden, wenn es die Billigkeit erfordert, obwohl die Handlung ihnen eigenlich nicht zuzurechnen wäre (§ 827. § 828). Hierher gehört aber auch die Haftung mehrerer Verpflichteter dem Beschädigten gegenüber als Gesamtschuldner. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstandnen Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, wie z. B. die Aufsichtsperson und der Pflegling, der die schädigende Handlung vorgenommen hat, der Geschäftsherr und sein Gehilfe, dessen er sich bei der Ausführung einer Arbeit bediente, so haften sie dem Beschädigten als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1), wennschon im Verhältnis der Verpflichteten untereinander der alleinige Schadenstifter verantwortlich ist und der andre auf ihn zurückgreifen kann. Erst recht tritt diese gesamtschuldnerische Haftung bei der Mitthäterschaft ein, ohne daß es auf das Maß der Mitwirkung im einzelnen ankommt. Anstifter und Gehilfen stehn den Mitthätern gleich, und auch wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat, wie z. B. bei gemeinschaftlicher Körperverletzung, gemeinsamem Hausfriedensbruch, Zusammenrottungen, Landfriedensbruch, so haftet doch jeder für den vollen Schaden (§ 830).

Mitgefangen, mitgehangen, sagte der Arzt.

Für die Schadenersatzpflicht gilt das jedenfalls, meinte der Amtsrichter.

Besonders tritt das Verursachungsprinzip aber noch in zwei Fällen zu Tage, fuhr er fort. Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines andern

mit einem Grundstück verbundnen Werks oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werks, z. B. durch herabfallende Dachziegel, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist. Der Eigentümer eines Grundstücks haftet sonach unter Umständen für die Fehler des Baumeisters. Und diese Haftung dauert sogar noch ein Jahr lang nach Beendigung des Besitzes fort, wenn er sich nicht durch den Nachweis, daß er alle Sorgfalt aufgewandt hat, oder daß die Gefahr durch die Sorgfalt des Nachbesitzers hätte abgewandt werden können, zu befreien vermag (§ 836).

Sapperment, rief Herr Michael, da kann es einem als Hausbesitzer ja angst und bange werden.

Ja, da heißt es eben ordentlich sein Haus in stand halten, damit nichts passieren kann, sagte der Pastor. Für geizige Hauswirte, die nicht gern was machen lassen, ist die Vorschrift sehr heilsam. Da werden sie schon zusehen müssen, ob die Dachziegel alle festliegen.

Ganz streng ist endlich die Haftung für Tiere, sagte der Amtsrichter. Hier ist zu unterscheiden zwischen Tieren, die im Besitz und Eigentum jemandes stehn, und jagdbaren Tieren.

Was gilt hier? fragte der Arzt.

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, der

das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 833), und zwar schlechthin, gleichgiltig ob den Besitzer des Tieres bei der Beaufsichtigung ein Verschulden trifft oder nicht.

Man kann sich aber doch von der Schadenersatzpflicht befreien, wenn man das Tier dem Beschädigten zu Eigentum überläßt? fragte Herr Michael.

Nein, entgegnete der Amtsrichter, das giebts nicht mehr. Jetzt muß man unter allen Umständen den Schaden ersetzen.

Na, da werde ich meinem Molly doch ein bischen mehr Mores lehren müssen, sagte der Arzt.

Könnte nichts schaden, meinte der Apotheker. Sie wissen, wie er diesen Sommer erst das nagelneue Kleid meiner Frau unanständigerweise beschmutzt hat.

Ich wollte Ihnen doch das Hundevieh ausliefern, lachte der Arzt.

Ich danke dafür. Da finde ich die Vorschrift des neuen Gesetzbuchs vernünftiger.

Wenn nun der Beschädigte selbst die Verletzung durch eignes Verschulden mit herbeiführt, z. B. daß er sich unbefugt auf ein Grundstück begiebt und dort von einem bissigen Hunde verletzt wird? fragte der Arzt.

Nun, sagte der Amtsrichter, wie es mit der Schadenersatzpflicht steht, wenn ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, darüber haben wir uns ja bereits früher unterhalten (§ 254).

Muß auch derjenige, der durch Vertrag die Aufsicht über ein Tier übernimmt, z. B. der Kutscher, unbedingt für den Schaden, den das Tier zufügt, haften, fragte der Pastor.

Wenn er nicht nachweist, daß er alle Sorgfalt bei der Aufsicht aufgewandt hat, allerdings, antwortete der Amtsrichter (§ 834).

Wird dann der Besitzer des Tieres von der Ersatzpflicht frei? fragte der Arzt.

Nein, erwiderte der Amtsrichter. Dessen Haftpflicht besteht dem Beschädigten gegenüber fort.

Wie steht es nun bei Schaden, der durch jagdbare Tiere verursacht wird? fragte Herr Michael.

Hier tritt ebenfalls unabhängig von jedem Verschulden für den Jagdberechtigten eine Schadenersatzpflicht für den Schaden ein, den Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder Fasanen einem Grundstücke und den noch nicht getrennten Früchten zufügen (§ 835).

Kommen bloß landwirtschaftliche Grundstücke in Frage?

Nein, antwortete der Amtsrichter, Grundstücke jeder Art.

Warum muß gerade der Jagdberechtigte den Schaden ersetzen? fragte der Apotheker.

Das beruht auf dem Gedanken, daß, wer die Vorteile einer Jagd genießt, auch die damit verbundnen wirtschaftlichen Nachteile tragen muß, sagte der Amtsrichter.

Das ist freilich keine kleine Last, meinte Herr Michael.

Deshalb ist es auch gestattet, durch Landesgesetz die Schadenersatzpflicht auf die Jagdgenossenschaften abzuwälzen. In Sachsen und anderwärts ist das geschehn (Einf.-Ges. Art. 71). Die Feststellung des Wildschadens geschieht übrigens nicht durch die Gerichte, sondern ist meist, so wenigstens auch in Preußen

und Sachsen, den Verwaltungsbehörden in einem besondern Verfahren überlassen. Es geschieht das der Einfachheit und Schnelligkeit wegen. Es sind ja auch unbedeutende Beschädigungen, um die es sich hier handelt.

Wird nur der Schaden ersetzt, den die von Ihnen genannten Jagdtiere verursacht haben? fragte der Schuldirektor.

Ja, antwortete der Amtsrichter, auf diese Tiere beschränkt sich die Haftpflicht.

Warum wird denn der Schaden, der durch Hasen verursacht wird, nicht auch ersetzt? fragte Herr Michael.

Du lieber Himmel, rief der Amtsrichter, jetzt kommen Sie auch auf die Hasen! Wissen Sie, daß hierüber bei der Beratung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs die längste und lebhafteste Debatte von allen sich entspann? Etwa dreißig Redner sprachen über die wichtige Hasenfrage; sie interessierte augenscheinlich den Reichstag mehr als alles andre vom Gesetzbuch. Lassen wir also die Hasenfrage ruhn!

Lassen wir sie ruhn! wiederholte der Arzt ernsthaft. Gönnen wir den Hasen die Unbekanntschaft mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Auch ich sage in Bezug hierauf: Mein Name ist Hase, ich weiß von nichts.

Nun, etwas werden Sie doch hoffentlich bei unsern Plaudereien profitiert haben, meinte der Amtsrichter.

Sechsundzwanzigstes Kapitel

Handelt vom Übergang von Forderungen

Der Leipziger Fabrikant, dem Sie für Frau Rosenkranz gutgesagt haben, soll ja sein Geschäft verkauft haben? fragte der Pastor.

Ja, antwortete Herr Michael. Sein Prokurist hat es übernommen. Er führt aber die alte Firma fort.

Der neue Inhaber wird doch hoffentlich die Verbindung mit Frau Rosenkranz und Ihnen aufrecht erhalten. Oder gelten die Abmachungen mit dem frühern Inhaber für den neuen nicht? fragte der Pastor.

Er hat ja ausdrücklich alle Aktiven und Passiven des Geschäfts übernommen, sagte Herr Michael.

Auch wenn er dies nicht ausdrücklich gethan hätte, meinte der Amtsrichter, müßte er für alle Rechte und Verpflichtungen einstehn, da er, wie Sie sagten, die Firma unverändert fortführt. Denn wer ein unter Lebenden erworbnes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des frühern

Inhabers. Und die im Betriebe begründeten Forderungen gelten ebenfalls den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gebilligt haben. Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist (HGB. § 25).

Von dieser Auffassung ist die Geschäftswelt schon jetzt ausgegangen, und es entspricht diese Regelung jedenfalls den Bedürfnissen des Verkehrs.

So brauchte es also dann gar keiner besondern Schuldübernahme oder besondern Abtretung der einzelnen Forderungen? fragte der Apotheker.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Die Haftung erfolgt in diesem Falle von selbst kraft gesetzlicher Bestimmung.

Giebt es noch andre Fälle, wo der Übergang einer Forderung ohne Abtretung kraft Gesetzes erfolgt? fragte Herr Michael.

Ja, sagte der Amtsrichter, denken Sie nur an Ihre Bürgschaft für Frau Rosenkranz. Wenn Sie als Bürge den Leipziger Fabrikant befriedigen würden, würde dessen Forderung an Frau Rosenkranz ohne weiteres auf Sie übergehn (§ 774). Dasselbe gilt, wenn der Grundeigentümer oder der Verpfänder einer beweglichen Pfandsache, die nicht zugleich die persönlichen Schuldner sind, die Gläubiger befriedigen (§ 1143. § 1225), oder wenn ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt. Thut dies ein Gesamtschuldner und kann er von den übrigen Mitschuldnern Aus-

gleichung verlangen, so geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über (§ 426 Abs. 2). Ein wichtiger Fall ist ferner auch das Ablösungsrecht. Betreibt nämlich der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörigen Gegenstand, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstand zu verlieren, wie z. B. der Nießbraucher, Mieter, Pfandnehmer, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Das gleiche Recht steht dem Besitzer einer Sache, auch dem bösgläubigen, zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren. Soweit dann der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn ohne weiteres über (§ 268). Hierher gehört auch die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, wonach, wenn der vorhergehende Frachtführer von dem nachfolgenden befriedigt wird, jenes Forderungen und Pfandrecht auf den nachfolgenden Frachtführer übergehn, was auch vom Spediteur gilt (HGB. § 441). Und ähnliches wie beim Übergang eines Geschäfts gilt, wenn jemand Associé eines Einzelkaufmanns wird. Tritt jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, für alle im Betrieb des Geschäfts entstandnen Verbindlichkeiten des frühern Geschäftsinhabers, es gelten aber auch die im Betrieb begründeten Forderungen den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen, und eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von einem Gesellschafter dem Dritten mitgeteilt worden

ist. (HGB. § 28.) Auch beim Mietrecht finden Sie einen gesetzlichen Übergang von Rechten. Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein. (§ 571 Abs. 1.) Das ist der bekannte Satz, daß Kauf nicht die Miete bricht.

Kann der Übergang einer Forderung außer durch Abtretung oder kraft gesetzlicher Bestimmung auch noch auf andre Weise erfolgen? fragte der Schuldirektor.

Gewiß, sagte der Amtsrichter, auch durch richterliche Anordnung, in der die Überweisung der Forderung an einen Dritten beschlossen wird, wenn sie für ihn gepfändet worden war. (ZPO. § 836.)

Können nur Forderungen oder auch andre Rechte auf einen andern übertragen werden? fragte der Schuldirektor weiter.

Die Übertragbarkeit aller Rechte, nicht nur der Forderungen, ist die Regel, antwortete der Amtsrichter. So sind namentlich auch die Ansprüche aus dinglichen Rechten, wie der Eigentumsanspruch (§ 255. § 870. § 931), das Pfandrecht an Grundstücken (Hypotheken), Rechte an beweglichen Sachen (Connossemente), das Recht aus dem Meistgebot (Zwangsversteigerungsgesetz § 81), ja sogar der Pflichtteilsanspruch (§ 2317) und Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen (§ 404. § 399) übertragbar, bei letztern natürlich nur die Rechte, nicht auch die Pflichten. Ebenso gewisse Gesellschaftsrechte, wie sie in Aktien z. B. verkörpert sind. Forderungen und Rechte werden eben gleichsam

als Sache, wennschon nicht als körperliche, behandelt. Geht der Anspruch auf eine vertretbare Leistung, so entspricht es dem Interesse und Bedürfnisse des Verkehrs, daß dieser von dem Berechtigten und Verpflichteten, zwischen denen er ja eigentlich besteht, losgelöst und an einen andern Berechtigten angeknüpft werden kann.

Wie meinen Sie das? fragte der Pastor.

Nun, sagte der Amtsrichter, wenn ich von jemandem 100 Mark zu fordern habe, so geht ja streng genommen mein Recht gegen den andern nur darauf, daß er eben mir diese 100 Mark giebt. Das ist die Leistung, zu der er vertragsmäßig verpflichtet ist. Aber es kann doch diesem in der Regel ganz gleichgiltig sein, ob er die 100 Mark mir oder einem beliebigen andern leistet. Deshalb kann ich mein Recht auf die Leistung an einen andern abtreten, sodaß dieser nun das Recht auf die Zahlung der 100 Mark hat. Es ist das unter Umständen für mich bequemer, als wenn ich mir erst die 100 Mark zahlen lasse und das Geld dann dem andern übergebe. Ich kann dadurch möglicherweise Übersendungskosten sparen. Nehmen Sie an, ein Schuldner in Frankfurt schuldet mir 100 Mark, und ich schulde einem Dritten in Frankfurt ebenfalls 100 Mark. Da ist es doch viel einfacher, ich trete dem Frankfurter meine 100 Mark ab, sodaß dieser dort die 100 Mark einziehn kann, als das Geld wird erst von Frankfurt hierher und dann wieder hingeschickt. Dieses praktische Bedürfnis hat eben dazu geführt, die Forderungen und Rechte gleichsam als eine Sache, die man auf jeden Beliebigen übertragen kann, aufzufassen. Das Recht hat sich freilich erst ziemlich spät dazu entschlossen, und den Römern

war diese Auffassung anfänglich wenigstens unannehmbar.

So ganz gleichgiltig ist es ja freilich auch nicht immer, ob eine Forderung dem einen oder dem andern zu erfüllen ist, sagte der Pastor. Gerade bei den Schuldverhältnissen ist doch das persönliche Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner oft ein wichtiges Moment.

Sicher, bestätigte der Amtsrichter, und überall wo die Leistung an einen andern als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könnte, ist deshalb auch der Übergang der Forderung vom alten Gläubiger auf einen neuen Gläubiger ausgeschlossen (§ 399). Das trifft namentlich bei persönlichen Dienstleistungen zu, wo die Person des Gläubigers wesentlich sein kann. Wenn ich gegen einen Maler ein Recht erworben habe, daß er mich in Öl malt, so kann ich diese Forderung natürlich nicht an einen Dritten abtreten, sodaß der Maler nun verpflichtet wäre, diesen zu malen. Und wenn sich ein Künstler der Leipziger Gewandhausdirektion verpflichtet hat, im Gewandhause ein Konzert zu geben, so kann diese Direktion ihren Anspruch darauf nicht etwa an die „Gute Quelle" abtreten und den Künstler verpflichten wollen, nun dort zu spielen — so schön die Aufführungen andrer Art auch dort sein mögen. Das Gesetz bestimmt deshalb geradezu, daß Ansprüche auf Leistung von Diensten im Zweifel unübertragbar sind (§ 613). Auf demselben Gedanken beruht ferner die Unübertragbarkeit des Anspruchs auf Ersatz des ideellen Schadens bei Körperverletzung, Freiheitsberaubung und der Braut wegen Beischlafsvollziehung, wovon wir schon früher sprachen (§ 847.

§ 1300), vieler vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Familienrechte, wie z. B. der auf Aussteuer, der aus einem Gesellschaftsverhältnisse und einer Vereinsmitgliedschaft entspringenden Ansprüche (§ 717. § 38), der Ansprüche des Mieters aus Miete und Pacht (§ 549. § 581), auf Ausführung eines Auftrags (§ 664), des persönlichen Vorkaufsrechts (§ 514), des Nießbrauchs (§ 1059) u. s. w.

Kann nicht auch durch Vertrag die Übertragbarkeit jeder Forderung schlechthin ausgeschlossen werden? fragte der Arzt.

Auch dies ist möglich, entgegnete der Amtsrichter (§ 399). Bei verbrieften Forderungen freilich muß diese Vereinbarung in die Schuldurkunde aufgenommen werden, sonst ist sie dem neuen Gläubiger gegenüber, der hiervon nichts wußte und die Forderung gleichwohl abgetreten erhält, unwirksam.

Dann muß man also auf die Schuldurkunde „nicht übertragbar" schreiben wie bei den Rückfahrkarten.

Ganz recht, sagte der Amtsrichter, das ist ein ganz passendes Beispiel. Sonst sind eben die Karten und die darin verkörperten Forderungen übertragbar, wie bei den gewöhnlichen Fahrkarten, Theaterbillets u. s. w.

Giebt es noch andre Gründe, die die Übertragbarkeit von Forderungen ausschließen? fragte der Pastor.

Aus sozialpolitischen Gründen sind zur Vervollständigung des Schutzes des wirtschaftlich Schwachen außerdem sämtliche Forderungen, die der Pfändung entzogen sind, auch für unübertragbar erklärt, sagte der Amtsrichter (§ 400).

Das ist schön, sagte der Pastor. Hier zeigt sich einmal wieder die Fürsorge für die Armen und die christliche Nächstenliebe Ihres Gesetzbuchs, und wie die Sitte das strenge Recht mildert. Welche Forderungen sind dies?

Eine große Menge, sagte der Amtsrichter. Ich will Ihnen hierüber lieber eine Liste aufschreiben und das nächste mal mitbringen. Es hielte uns heute zu lange auf, wenn ich sie Ihnen aufzählen wollte.

Dafür wären wir sehr dankbar, sagte der Pastor, denn es ist doch wichtig, das zu wissen.

Wie erfolgt nun die Übertragung einer Forderung, wenn sie nicht durch Gesetz oder durch gerichtlichen Überweisungsbeschluß, sondern durch Abtretung vor sich geht? fragte der Schuldirektor.

Die Abtretung ist ein Vertrag zwischen dem bisherigen Gläubiger (Cedenten) und dem neuen Gläubiger (Cessionar), der lediglich auf Übertragung der Forderung gerichtet ist. Mit dem Abschlusse dieses Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers (§ 398). Dieser Übertragungsvertrag, den das Gesetzbuch im besondern Sinne Abtretung nennt, enthält also eine Verfügung über die Forderung genau so wie etwa die Übergabe einer körperlichen Sache, und er ist für sich wirksam ebenso wie die Übergabe einer Sache zu Eigentum an einen andern. Er ist durchaus zu unterscheiden von einem außerdem bestehenden Vertrag, als dessen Erfüllung sich etwa der Abtretungsvertrag darstellt. Wie ich eine Sache verkaufen kann und dann in Erfüllung des abgeschlossenen Kaufvertrags die verkaufte Sache dem Käufer übergebe, so kann ich auch eine Forderung verkaufen und dann in

Erfüllung des Kaufvertrags die Forderung durch Abtretungsvertrag dem Käufer übertragen. Das sind aber rechtlich zwei selbständige Verträge.

So geht also nicht schon mit dem Kaufvertrag über eine Forderung diese auf den Käufer über? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter, es muß vielmehr dann noch ein besondrer Abtretungsvertrag geschlossen werden, der natürlich mit dem zu Grunde liegenden Vertrag verbunden werden kann, ebenso wie die Übergabe der Sache dem Kaufvertrag nachfolgen muß, wenn der Käufer Eigentum und Besitz an ihr erlangen soll. Daraus folgt denn auch, daß mit der Hinfälligkeit des dem Abtretungsvertrag zu Grunde liegenden Vertrags dieser noch nicht selbst auch hinfällig wird, und die Forderung nicht ohne weiteres zu dem alten Gläubiger zurückkehrt. Wird beim Kauf einer körperlichen Sache der Kaufvertrag angefochten oder für nichtig erklärt, so wird der Verkäufer mit Aufhebung des Kaufvertrags noch nicht schon Eigentümer der dem Käufer übereigneten Sache, sondern er erhält höchstens einen persönlichen Anspruch gegen ihn auf Rückgabe. Ebenso steht, wenn der Kaufvertrag über eine Forderung nichtig wird, die dem Käufer übertragne Forderung nicht ohne weiteres wieder dem Verkäufer als dem alten Gläubiger zu, es ist vielmehr dazu erst eine Rückübertragung erforderlich.

Hm, meinte der Arzt, allerdings etwas umständlich.

Aber durchaus richtig, erwiderte der Amtsrichter. Die Abtretung ist eben eine selbständige Verfügung über die Forderung. Daß diese in Form eines Ver-

trags erfolgt, während sie bei körperlichen Sachen durch Übergabe bewirkt wird, ändert daran nichts.

Bedarf der Abtretungsvertrag einer bestimmten Form? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter, die Abtretung erfolgt durch formlosen Vertrag. Nur die Abtretung von Hypothekenforderungen macht davon eine Ausnahme. Sie müssen schriftlich unter Übergabe des Hypothekenbriefs abgetreten werden (§ 1154 Abs. 1). Diese Form kann aber dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird (§ 1154 Abs. 2).

Sonst ist also eine schriftliche Form der Abtretung nicht erforderlich? fragte der Apotheker.

Nein, wie ich sagte, erwiderte der Amtsrichter. Der bisherige Gläubiger ist allerdings verpflichtet, dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen. Zur Giltigkeit des Abtretungsvertrags gehört dies aber nicht (§ 403).

Wer muß denn die Kosten einer solchen Urkunde über die Abtretung tragen? fragte Herr Michael.

Der neue Gläubiger, antwortete der Amtsrichter (§ 403).

Aber der Schuldner muß doch wohl seine Genehmigung zur Abtretung erteilen? fragte der Pastor.

Keineswegs, erwiderte der Amtsrichter. Die Abtretung erfolgt durch einen Vertrag ausschließlich zwischen dem alten und dem neuen Gläubiger, die Mitwirkung des Schuldners ist nicht nötig, sie geschieht sogar ohne seine Kenntnis, ja selbst wider seinen Willen.

Ist das nicht unbillig gegen den Schuldner? fragte der Pastor.

Warum? fragte der Amtsrichter, da doch die Abtretung nur derjenigen Forderungen zulässig ist, bei denen der Schuldner kein Interesse daran hat, ob er an den oder jenen leistet.

Welche Wirkung hat nun die Abtretung einer Forderung? fragte der Schuldirektor.

Hier ist zu unterscheiden die Wirkung gegen den neuen und alten Gläubiger und die Wirkung gegen den Schuldner, sagte der Amtsrichter.

Was gilt also zunächst für den neuen Gläubiger und den alten Gläubiger? fragte der Pastor.

Mit Abschluß des Abtretungsvertrags geht die Forderung dergestalt von dem alten Gläubiger auf den neuen über, daß der neue Gläubiger an Stelle des bisherigen Gläubigers tritt (§ 398). Mit der abgetretnen Forderung gehn zugleich auch die mit ihr verbundnen Nebenrechte, die Hypotheken-, Pfandrechte und die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über, sogar ein der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses zukommendes Vorzugsrecht (§ 401). Der Geschäftsnachfolger des Leipziger Fabrikanten, dem Sie, Herr Michael, sich für Frau Rosenkranz verbürgt haben, kann Sie daher ebenfalls aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen.

Kann der Übergang solcher Nebenrechte bei einer Abtretung der Forderung nicht ausgeschlossen werden? fragte Herr Michael.

Das ist allerdings möglich, antwortete der Amtsrichter, ausgenommen bei Hypotheken. Diese dürfen

nicht von der Forderung, zu deren Sicherung sie dienen, getrennt werden. Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek nicht ohne die Forderung übertragen werden (§ 1153). Nur bei einer Sicherungshypothek kann die Forderung ohne die Hypothek übertragen werden (§ 1190 Abs. 4).

Wenn nun die Nebenrechte nicht mit übertragen werden, was wird dann mit ihnen? fragte der Apotheker.

Sie bleiben eben beim alten Gläubiger, sofern sie selbständige Existenz haben können, sagte der Amtsrichter. Bei der Sicherungshypothek z. B. ist das ja ganz gut möglich. Ein für die Forderung bestelltes Pfandrecht an beweglichen Sachen oder Rechten dagegen erlischt, wenn die Forderung ohne das Pfandrecht abgetreten wird (§ 1250 Abs. 2, § 1273 Abs. 2).

Muß der alte Gläubiger dem neuen Gläubiger auch einen über die Forderung ausgestellten Schuldschein mit übergeben? fragte Herr Michael.

Gewiß, sagte der Amtsrichter. Der bisherige Gläubiger muß dem neuen Gläubiger überhaupt alle zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, ausliefern und jede zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft erteilen (§ 402).

Sie sagten vorhin, Herr Amtsrichter, die Abtretung käme mit rechtlicher Wirkung für den alten und neuen Gläubiger mit Abschluß des Abtretungsvertrags zu stande, sagte der Schuldirektor. Das ist aber doch eine gefährliche Sache sowohl für den neuen Gläubiger als den Schuldner. Wenn dieser nun von der Abtretung nichts weiß?

Da haben Sie ganz Recht, sagte der Amtsrichter. Deshalb ist zwar die Abtretung mit Abschluß des Abtretungsvertrags sofort zwischen dem alten und neuen Gläubiger wirksam, dem Schuldner gegenüber wird sie aber erst wirksam mit dem Moment, wo er von der Abtretung Kenntnis erhält. Bis dahin gilt ihm gegenüber die Abtretung als nicht erfolgt, er kann deshalb mit befreiender Wirkung für sich an den bisherigen Gläubiger leisten oder sonst jedes Rechtsgeschäft über die Forderung abschließen (§ 407). Hat er aber von der Abtretung Kenntnis erlangt, muß er sie respektieren.

Ist es gleichgiltig, auf welche Weise er von ihr Kenntnis erlangt? fragte der Pastor.

Das ist gleichgiltig, erwiderte der Amtsrichter, wennschon die Anzeige von der Abtretung durch den bisherigen Gläubiger oder die Vorlegung einer Abtretungsurkunde durch den neuen Gläubiger ihm eine besondre Sicherheit bietet. Denn während er sonst, wenn er sich mit dem neuen Gläubiger einläßt, an sich zu prüfen hat, ob dieser auch der Berechtigte, die Abtretung wirksam erfolgt sei, wird er in diesen Fällen der Prüfung der Berechtigung des neuen Gläubigers enthoben und kann stets mit befreiender Wirkung an ihn zahlen, ja selbst dann, wenn gar keine Abtretung erfolgt sein sollte (§ 409).

Dann kann man allerdings nur jedem Schuldner raten, sich eine Abtretungsurkunde vorlegen oder die Abtretung vom alten Gläubiger bestätigen zu lassen, sagte der Schuldirektor.

So ist es, sagte der Amtsrichter. Auch im Interesse des neuen Gläubigers ist es ja, dafür zu sorgen, daß der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Ab-

tretung anzeige. Denn dann hat er erst sichre Gewähr dafür, daß der Schuldner nicht mehr an den alten Gläubiger zahlt und damit die ganze Abtretung hinfällig macht. Sie sehen also, meine Herren, wenn auch das Gesetz nicht gerade die schriftliche Form des Abtretungsvertrags verlangt, außerordentlich empfehlenswert ist sie dennoch. Und in einigen Fällen ist der Schuldner sogar in der Lage, sie zu erzwingen. Der neue Gläubiger hat daher allen Anlaß, auf schriftlicher Abtretungserklärung zu bestehn, wenn er die ihm abgetretne Forderung wirksam geltend machen will. Der Schuldner braucht nämlich an den neuen Gläubiger nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde zu leisten, und eine Kündigung oder eine Mahnung des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und der Schuldner sie aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist (§ 410 Abs. 1). Nur dann kann der Schuldner diese Aushändigung oder Vorlegung einer Abtretungsurkunde nicht verlangen, wenn der bisherige Gläubiger selbst ihm die Abtretung schriftlich angezeigt hat (§ 410 Abs. 2).

Nun, da wird auf einem Umwege die schriftliche Form doch noch erzwungen, sagte der Arzt. Ihr Gesetz geht bloß etwas umständlich zu Wege. Da hätte es auch gleich die schriftliche Form schlechthin anordnen können.

Das hat man eben doch nicht gewollt, sagte der Amtsrichter. Aber allerdings müssen diese Vorschriften jeden vorsichtigen Mann bestimmen, sich eine Abtretungsurkunde ausstellen zu lassen. Ich sagte Ihnen ja auch schon, daß der alte Gläubiger

sie sogar auf Verlangen des neuen Gläubigers muß öffentlich beglaubigen lassen (§ 403).

Es will mir aber doch gar nicht recht in den Sinn, daß der Schuldner sich die Abtretung der Forderung gefallen lassen muß, sagte der Pastor. Er kann immerhin dadurch in eine schlimmere Lage kommen. Nehmen Sie nur einmal an, er hätte Einwendungen gegen den alten Gläubiger oder Gegenforderungen, die kann er doch nun nicht mehr geltend machen.

Doch, entgegnete der Amtsrichter. Der Schuldner darf durch die Abtretung in keine schlechtere rechtliche Lage kommen, deshalb behält er auch alle Einwendungen, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger in Bezug auf die Forderung begründet waren (§ 404). Das gilt namentlich, wenn Forderungsrechte aus einem gegenseitigen Vertrag abgetreten worden sind. Wenn Ihnen jemand eine Kaufpreisforderung abtritt, so kann der Käufer auch Ihnen gegenüber die Mängel der gekauften Sache geltend machen oder sich auf Gestundung, Erlaß u. s. w. berufen. Nur die Einrede, daß die Eingehung des Schuldverhältnisses lediglich zum Schein erfolgt, oder daß die Abtretung durch Vereinbarung ausgeschlossen sei, kann dem neuen Gläubiger vom Schuldner dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner über die Schuld eine Urkunde ausgestellt hat, und die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten worden ist (§ 405).

Und das Aufrechnungsrecht bleibt dem Schuldner also auch gewahrt? fragte der Pastor weiter.

Und zwar in noch größerm Umfange, erwiderte der Amtsrichter. Denn der Schuldner kann dem

neuen Gläubiger eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zuſtehende Forderung auch dann noch entgegenſetzen, wenn er die Gegenforderung erſt nach der Abtretung erworben hat, ſofern es nur geſchah, bevor er von der Abtretung Kenntnis erhielt (§ 406). Auch hierin liegt wieder ein Anſporn für den neuen Gläubiger, den Schuldner unverzüglich von der Abtretung in Kenntnis zu ſetzen.

Kann nicht, wenn über eine Forderung oder ein ſonſtiges Recht eine Urkunde ausgeſtellt worden iſt, die Übertragung ohne förmlichen Abtretungsvertrag durch bloße Übergabe der Urkunde erfolgen? fragte Herr Michael.

Auch das iſt möglich, entgegnete der Amtsrichter, es kommt aber dann auf die beſondre Art ſolcher Urkunden an. Bei den Namenspapieren, die den Gläubiger namentlich bezeichnen und lediglich eine Schuldverſchreibung enthalten, den ſogenannten Rektapapieren, wie z. B. die Hypothekenbriefe ſind, erfolgt die Übertragung natürlich durch einen Abtretungsvertrag wie bei den nichtverbrieften Forderungen. Das moderne Recht iſt in der Loslöſung der Forderung von einem Berechtigten aber erheblich weitergegangen, als es ſchon in der Zulaſſung der Übertragung durch Abtretung des einen Gläubigers an einen andern der Fall iſt. Es geſtattet nämlich für manche in einer Urkunde verbrieften und verkörperten Rechte die Übertragung durch Indoſſament.

Was verſteht man darunter? fragte der Paſtor.

Indoſſament iſt eine auf dem Rücken der Urkunde (in dorso) unterſchriebne Anweiſung des Gläubigers dahin, daß die in der Urkunde verbriefte Leiſtung ſtatt an ihn an eine andre Perſon (den In-

dossatar) oder an eine von dieser wieder zu benennende Person (an deren Ordre) zu gewähren sei. Hiervon heißen diese Urkunden auch Ordrepapiere, im Gegensatz zu den Rektapapieren, die eine solche Anweisung zur Zahlung an einen Dritten nicht enthalten.

Ein solches Ordrepapier ist der Wechsel, nicht wahr? fragte Herr Michael.

Der ist das wichtigste der Ordrepapiere, sagte der Amtsrichter. Ferner gehören hierzu Anweisungen, die auf (nicht von) einen Kaufmann über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder andern vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist. Ebenso können Verpflichtungsscheine, die von einem Kaufmann über Gegenstände dieser Art ausgestellt sind, an Ordre gestellt werden, wenn die Leistung darin nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist. Auch Connossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer, Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten, Bodmereibriefe und Transportversicherungspolicen können auf Ordre gestellt und dann durch Indossament übertragen werden (HGB. § 363).

Worin besteht denn nun da der Unterschied mit der gewöhnlichen Abtretung? fragte der Arzt.

Das Indossament ist überhaupt keine Cession, sagte der Amtsrichter. Durch das Indossament erwirbt der Indossatar nicht die Forderung, wie sie der Indossant besaß, sondern ein selbständiges, vom Rechte des Vormanns unabhängiges Recht gegen den Aussteller unmittelbar aus der Urkunde. Er erwirbt unmittelbar die Forderung, wie sie sich aus

der Urkunde und der Erklärung ihres Ausstellers ergiebt, nicht als eine von dem Vormann abgeleitete. Deshalb kann der Schuldner dem neuen Gläubiger auch nur die Einreden entgegenhalten, die sich aus der Urkunde ergeben, nicht die, die er etwa gegen den Vormann des neuen Gläubigers hatte. Dieser scheidet ganz aus. So kann z. B. der Acceptant eines Wechsels dem Indossanten gegenüber nicht die Einrede geltend machen, der Wechsel sei nur aus Gefälligkeit gegen den Aussteller acceptiert und er diesem gegenüber nicht zur Einlösung verpflichtet.

Eine weitere Mobilisierung der Forderung, eine weitere Loslösung von der Person des Gläubigers und gleichsam Verkörperung in der Urkunde findet sich sodann bei den sogenannten qualifizierten Legitimationsurkunden. Sie stehn in der Mitte zwischen den Ordrepapieren und den Schuldverschreibungen auf den Inhaber. In ihnen ist zwar der Gläubiger genannt, sie enthalten aber zugleich die Klausel, daß der Schuldner an jeden Inhaber der Urkunde ohne weitere Legitimationsprüfung (wie bei den Ordrepapieren) zahlen darf. Es findet sich das namentlich bei Sparkassenbüchern, auch bei Leihhausscheinen u. s. w. Der Inhaber ist zwar als solcher nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen, leistet der Schuldner aber, wozu er befugt ist, so wird er durch die Leistung befreit (§ 808). Die größte Mobilisierung findet sich endlich bei den Inhaberpapieren. Hier wird die Forderung oder ein sonstiges Recht derart in der Urkunde verkörpert und an die Urkunde gebunden, daß nunmehr jeder Inhaber der Urkunde als solcher notwendig zugleich Inhaber der Forderung oder des Rechts ist. Inhaberpapiere giebt es, wie gesagt, so-

wohl in Bezug auf Forderungen als in Bezug auf andre Rechte. Jene sind Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Es giebt aber auch Wertpapiere, in denen nicht Forderungsrechte, sondern andre Rechte verkörpert sind, etwa Sachenrechte oder korporative Mitgliedsrechte, wie z. B. Aktien und Interimsscheine (HGB. § 179. § 222). Als wichtigste Regel für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist jedenfalls zu merken, daß jeder Inhaber die Leistung nach Maßgabe des Versprechens, wie es in der Urkunde verbrieft ist, verlangen kann (§ 793), und daß der Aussteller aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann verpflichtet wird, wenn sie ihm gestohlen worden oder verloren gegangen oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist (§ 794).

Bin ich froh, daß ich keine solchen Inhaberpapiere habe. Da würde ich ja mein Lebtag nicht ruhig, sagte der Arzt.

Nun, Sie könnten sie ja da außer Kurs setzen lassen, meinte Herr Michael.

Nein, erwiderte der Amtsrichter, das giebts nicht mehr bei Inhaberpapieren, und eine vorher erfolgte Außerkurssetzung hat mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs sogar seine Wirkung verloren (EG. Art. 176).

Wie, kann man sich denn da nicht mehr schützen? fragte Herr Michael.

Als Ersatz dafür ist die Umschreibung der Inhaberpapiere auf den Namen eines bestimmten Berechtigten durch den Aussteller zulässig. Der Aussteller ist aber zu dieser Umschreibung nicht verpflichtet, erklärte der Amtsrichter (§ 806).

Da ist also doch wohl das Beste ein feuer- und diebessichrer Geldschrank für die glücklichen Inhaber von solchen Wertpapieren, lachte der Arzt. Jetzt aber mal wieder die Karten her. Das sind auch wertvolle Papiere — wenn man gewinnt.

Siebenundzwanzigstes Kapitel

Handelt von der Schuldübernahme

Ich habe Ihnen da die Liste der Forderungen mitgebracht, die ihrer Unpfändbarkeit wegen nicht übertragbar sind, sagte der Amtsrichter.

Eine stattliche Liste, meinte Herr Michael, wir sind Ihnen sehr dankbar. Es ist das doch wichtig, damit man weiß, wie weit man jemandem Kredit geben kann.

Sie sollen ja das Thierfelderſche Kurzwarengeſchäft gekauft haben in unſerm Nachbarſtädtchen, Herr Michael. Iſt denn das wahr? fragte der Apotheker.

Ich ſtehe wenigſtens in Unterhandlungen darüber, antwortete Herr Michael. Ich werde wahrſcheinlich nicht nur das Geſchäft, ſondern auch das Grundſtück übernehmen, oder vielmehr übernehmen müſſen.

Sie erwähnten am letzten male, Herr Amtsrichter, daß bei der Übernahme eines Handelsgeſchäfts unter Fortführung der bisherigen Firma nicht nur die Forderungen des Geſchäfts auf den Erwerber übergehn, ſondern auch ohne weiteres die Schulden. Wollen Sie uns heute nicht etwas über den Übergang der Schulden ſagen, nachdem Sie uns neulich über

den Übergang der Rechte aufgeklärt haben? fragte Herr Michael weiter. Wegen meiner Verhandlungen mit Thierfelder interessiert mich das gerade.

Nun, ganz so habe ich mich hinsichtlich der Schulden wohl nicht ausgedrückt, sagte der Amtsrichter lächelnd. Bei Übernahme eines Handelsgeschäfts gelten zwar die Forderungen den Schuldnern gegenüber von Gesetzes wegen auf den neuen Erwerber übergegangen. Ein wirklicher Schuldübergang aber im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet nicht statt.

Aber Sie haben das wirklich neulich gesagt, riefen alle.

Ich sagte, der neue Erwerber haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten. Von einem Schuldenübergange habe ich nicht gesprochen.

Na, das ist doch dasselbe, sagte der Arzt, und alle stimmten bei.

Nein, doch nicht, entgegnete der Amtsrichter.

Da bin ich auf den Unterschied aber wirklich neugierig, sagte der Schuldirektor.

Er ist einfach genug, sagte der Amtsrichter. Unter Schuldübergang im Sinne des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs versteht man den Eintritt eines Dritten, des Übernehmers, an die Stelle des bisherigen Schuldners. Da der Dritte also an dessen Stelle tritt, so scheidet der bisherige Schuldner notwendigerweise aus. Es findet, wie bei dem Übergang von Rechten und Forderungen ein Wechsel der Gläubiger, so hier ein Wechsel der Schuldner statt, und der Gläubiger kann sich nicht mehr an den alten Schuldner halten (§ 414). Von diesem einen Schulden-

wechsel herbeiführenden Schuldübergang ist aber streng zu scheiden einmal die Haftung für fremde Schuld dem Gläubiger gegenüber, sodann die Erfüllungspflicht nur dem Schuldner gegenüber. In beiden Fällen findet kein Wechsel des Schuldners statt, scheidet der alte Schuldner nicht aus dem Schuldverhältnisse aus. Bei der Haftung für fremde Schuld bleibt das ursprüngliche Schuldverhältnis weiter bestehn, es tritt nur neben den einen Schuldner ein neuer Schuldner, der dem Gläubiger zu derselben Leistung wie der alte verpflichtet wird. Damit erhält der Gläubiger eine größere Sicherheit für die Erfüllung, die er natürlich nur einmal fordern kann, entweder vom alten Schuldner oder vom mitverpflichteten Nebenschuldner. Solange aber die Schuld nicht getilgt ist, bleibt der alte Schuldner neben dem neuen verpflichtet. Bei der Erfüllungspflicht ferner erlangt der Gläubiger gegen denjenigen, der zur Erfüllung verpflichtet ist, überhaupt gar keine Rechte. Dieser tritt auch nicht neben den alten Schuldner in das Schuldverhältnis ein, es erlangt vielmehr nur der Schuldner an ihn einen Anspruch, daß er an seiner Statt den Gläubiger befriedige (§ 329).

Jetzt ist mir die Sache klar, sagte Herr Michael. Und bei der Geschäftsübernahme findet also nur eine solche Schuldenhaftung statt?

So ist es, antwortete der Amtsrichter. Der neue Erwerber haftet allerdings für alle Geschäftsschulden, der Verkäufer wird aber mit dem Verkauf des Geschäfts nicht ohne weiteres seiner Schulden ledig, sondern erst, wenn sie vom neuen Geschäftsinhaber bezahlt sind. Nach fünf Jahren spätestens freilich verjähren die Ansprüche der Gläubiger an den

frühern Inhaber, wenn dies nicht schon eher geschehn sein sollte (HGB. § 26).

Das wäre allerdings sonst auch die bequemste Manier, sich von seinen Schulden befreien zu können, sagte der Arzt.

Haftet der neue Erwerber mit seinem ganzen Vermögen oder nur mit dem übernommnen Geschäftsvermögen? fragte Herr Michael.

Er haftet mit dem ganzen Vermögen, sagte der Amtsrichter.

Findet sonst noch eine derartige Schuldenhaftung statt? fragte der Schuldirektor.

Vertragsmäßig ja sehr oft, antwortete der Amtsrichter, z. B. bei der Bürgschaft. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehn (§ 765). Indem sich Herr Michael für die Schulden der Frau Rosenkranz bis zu einer gewissen Höhe dem Leipziger Fabrikanten gegenüber verbürgte, trat er neben diese dafür als Schuldner ein, nicht wurde durch die bloße Bürgschaftsübernahme Frau Rosenkranz von ihren Schulden frei. Aber auch von Gesetzes wegen giebt es außer beim Erwerb eines Handelsgeschäfts oder beim Eintritt eines Associés in ein bestehendes Geschäft (HGB. § 28) noch Fälle, bei denen eine Haftung für fremde Schulden stattfindet. Übernimmt nämlich jemand durch Vertrag das gesamte Vermögen eines andern, etwa der Sohn eines Bauern dessen Gut und ganzes Vermögen gegen die Verpflichtung, dem Vater einen Auszug oder eine Rente zu gewähren, so können die Gläubiger, unbeschadet der fortdauernden Haftung des bisherigen Schuldners, von

dem Abschlusse des Vertrags an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen (§ 419).

Das ist also gerade so, wie bei der Übernahme eines Geschäfts, sagte Herr Michael.

Ja, entgegnete der Amtsrichter, nur besteht ein wichtiger Unterschied. Denn während der Übernehmer eines Handelsgeschäfts bei Fortführung der alten Firma mit seinem ganzen Vermögen selbstschuldnerisch haftet, beschränkt sich die Haftung des Übernehmers hier auf den Bestand des übernommnen Vermögens (§ 419 Abs. 2).

Findet wie bei der Haftung für fremde Schulden nun auch beim Übergang des Schuldverhältnisses auf einen neuen Schuldner der Übergang kraft Gesetzes und durch Vertrag statt?

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Es giebt einen gesetzlichen Eintritt in fremde Schuld und einen vertragsmäßigen. Ich erwähnte einen solchen Eintritt in Verpflichtungen kraft gesetzlicher Bestimmungen z. B. beim Mietrecht neulich schon. Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters auch in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnisse ergebenden Verpflichtungen, nicht nur in die Rechte ein (§ 571 Abs. 1). Ebenso tritt der neue Pfandgläubiger, auf den mit der Übertragung der Forderung auch das Pfandrecht übergegangen ist, sobald er den Besitz der Pfandsache erlangt hat, an Stelle des bisherigen Pfandgläubigers in die mit dem Pfandrechte verbundnen Verpflichtungen gegen den Verpfänder ein, z. B. in die, das Pfand

zu verwahren, gegebnenfalls die Nutzungen zu ziehn u. s. w. (§ 1215. § 1214). Am häufigsten ist natürlich der Eintritt in fremde Schuld durch Vertrag, durch Schuldübernahme im eigentlichen Sinne.

Ist die Schuldübernahme ein ähnlicher Vertrag wie der Abtretungsvertrag? fragte der Schuldirektor.

Allerdings, antwortete der Amtsrichter. Ebensowenig wie dieser bedarf er einer besondern Form, ebenso wie dieser ist er ein selbständiger, lediglich auf die Übernahme der Schuld gerichteter Vertrag. Aus welchem Grunde jemand die Schuld eines andern übernimmt, ist für das Zustandekommen des Übernahmevertrags selbst gleichgiltig, die Übernahme kann Erfüllung von Verbindlichkeiten sein, die auf verschiednen Rechtsgeschäften beruht. Eine der häufigsten Ursachen der Schuldübernahme ist bekanntlich, daß sie in Anrechnung auf den Kaufpreis einer Sache erfolgt: statt daß man den Kaufpreis in voller Höhe bar auszahlt, verspricht man, den Betrag des ganzen oder eines Teiles des Kaufpreises dazu zu verwenden, damit eine Schuld des Verkäufers zu tilgen. Aber wie gesagt, der Schuldübernahmevertrag selbst, der dann in Erfüllung dieser in dem Kaufvertrag etwa übernommnen Verpflichtung abgeschlossen wird, besteht selbständig für sich. Und insbesondre kann aus einem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Übernehmer und dem bisherigen Schuldner der Übernehmer dem Gläubiger gegenüber keine Einwendungen herleiten (§ 417 Abs. 2). Hat der Schuldübernehmer etwa Ansprüche gegen den Verkäufer wegen Mängel der gekauften Sache, so kann er sie nur diesem, dem ursprünglichen Schuldner gegenüber geltend machen, den Gläubiger berührt

das nicht, ihm haftet der neue Schuldner, nachdem die Schuldübernahme einmal stattgefunden hat, zufolge des selbständigen Schuldübernahmevertrags.

Wenn man eine Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt, wird man natürlich insoweit von der Kaufpreisschuld frei? fragte Herr Michael. Wenn ich ein Geschäft für 100000 Mark kaufe, übernehme in Anrechnung auf den Kaufpreis die Geschäftsschulden im Betrag von 50000 Mark und zahle den Rest mit baren 50000 Mark, so ist es dann so gut, als hätte ich den vollen Kaufpreis gezahlt.

Nun ja, sagte der Amtsrichter, aber durch den bloßen Vertrag mit dem Verkäufer nicht, sondern erst dann, wenn der Verkäufer auch selbst zufolge der Schuldübernahme von seiner Schuld auf 50000 Mark seinem Gläubiger gegenüber frei wird, sei es durch Bezahlung dieser Schuld, sei es, daß eben eine wirkliche Schuldübernahme, nicht bloß eine Erfüllungsverpflichtung, von der ich vorhin sprach, vorliegt, d. h. also, daß der Gläubiger der Schuldübernahme beigestimmt und damit den Verkäufer seiner Schuld entlassen hat. Die bloße Erfüllungsübernahme, bei der der alte Schuldner noch weiter haftet, kann nur als Leistung zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt angesehen werden (§ 364) und bringt die Kaufpreisforderung an sich noch nicht zum Erlöschen, bewirkt nur eine Gestundung bis zur Tilgung der übernommenen Schuld.

Mit wem muß denn der Schuldübernahmevertrag abgeschlossen werden, wenn er den Eintritt des neuen Schuldners und das Ausscheiden des alten zur Folge haben soll? fragte der Schuldirektor.

Der Schuldübernahmevertrag kann von dem

Übernehmer entweder mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner abgeschlossen werden, sagte der Amtsrichter, in letzterm Falle hängt aber die Wirkung, daß der alte Schuldner ausscheidet, von der Zustimmung oder nachträglichen Genehmigung des Gläubigers ab.

Wenn der Schuldübernahmevertrag mit dem Gläubiger geschlossen wird, tritt der Übernehmer sofort mit Abschluß des Vertrags ein? fragte der Apotheker.

Sofort, antwortete der Amtsrichter.

Und ohne daß es der Zustimmung des alten Schuldners bedarf? fragte der Pastor.

Es bedarf der Zustimmung des alten Schuldners zur Schuldübernahme ebensowenig wie zur Abtretung der Forderung an einen neuen Gläubiger, entgegnete der Amtsrichter. Der Schuldner wird selbst ohne sein Wissen und Willen von seiner Schuld frei.

Nun, lachte der Arzt, dagegen wird sich wohl niemand sehr sträuben!

Es steht das nur in Übereinstimmung mit der Vorschrift, daß auch ein Dritter die Leistung an den Gläubiger bewirken kann, wenn diese nicht vom Schuldner in Person zu leisten ist, und daß auch hierzu die Einwilligung des Schuldners nicht erforderlich ist, der Gläubiger sie sogar gegen dessen Widerspruch annehmen kann (§ 267).

Wenn der Schuldübernahmevertrag aber mit dem alten Schuldner geschlossen wird, findet der Eintritt des neuen Schuldners und das Ausscheiden des alten nicht ohne weiteres statt, wie Sie sagten?

Nein, antwortete der Amtsrichter, in diesem Falle hängt die Wirksamkeit der Schuldübernahme noch von der Genehmigung des Gläubigers ab (§ 415 Abs. 1).

Es wäre ja auch unbillig, wenn man dem Gläubiger einen neuen Schuldner an Stelle des ursprünglichen Schuldners gegen seinen Willen aufdrängen wollte, meinte der Pastor.

So ist es, sagte der Amtsrichter, deshalb findet der Eintritt des neuen Schuldners nicht ohne seine Genehmigung statt.

Vorher gilt also der Schuldübernahmevertrag noch nicht? fragte der Apotheker.

Er ist eben ein bedingter Vertrag; die Wirkung, daß ein Schuldnerwechsel eintritt, ist von der Genehmigung des Gläubigers abhängig, sagte der Amtsrichter. Ganz ohne Wirkung ist der Vertrag aber bis zur Erteilung der Genehmigung nicht, und selbst dann nicht, wenn der Gläubiger seine Genehmigung zur Schuldübernahme versagt. Denn da ja in dem Vertrag mit dem Schuldner ihm gegenüber zugleich immer eine Erfüllungsübernahme enthalten ist, so bleibt diese bestehn. Auch wenn ein Schuldnerwechsel und also eine wirkliche Schuldübernahme nicht stattfindet, bleibt doch der Übernehmer dem Schuldner gegenüber aus dem Vertrag verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen, was sich dieser ja, wie gesagt, dann gefallen lassen muß (§ 267. § 415 Abs. 3).

Muß die Erklärung des Gläubigers, ob er die Schuldübernahme genehmige oder nicht, binnen einer bestimmten Frist erfolgen? fragte der Schuldirektor.

Erfolgen kann die Genehmigung überhaupt erst, wenn der alte Schuldner oder der Übernehmer dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt haben. Bevor sie das nicht gethan haben, können die Parteien den Vertrag noch ändern oder aufheben. Ist

aber die Mitteilung an den Gläubiger erfolgt, so sind sie bis zur Erklärung des Gläubigers, ob er genehmigen will oder nicht, daran gebunden (§ 415). Um den Gläubiger nun zur Abgabe einer Erklärung zu veranlassen, kann ihm sowohl der alte Schuldner als der Übernehmer hierzu eine Frist setzen. Erklärt sich der Gläubiger innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert. Die Folge davon ist dann natürlich, daß nur eine Erfüllungsübernahme dem alten Schuldner gegenüber, keine Schuldübernahme vorliegt. Genehmigt aber der Gläubiger den Vertrag, so hat die Genehmigung rückwirkende Kraft, und der alte Schuldner gilt schon vom Zeitpunkte des Abschlusses des Vertrags mit dem Schuldübernehmer als ausgeschieden und der Schulden ledig (§ 415 Abs. 2).

Gilt das auch bei Übernahme von Hypothekenschulden? fragte Herr Michael. Hier kommen ja besonders häufig die Schuldübernahmen beim Erwerb des Grundstücks vor, da sie meist in Anrechnung auf den Kaufpreis angenommen werden. Bisher haftete doch nach sächsischem Recht der persönliche Schuldner fort, auch wenn die Hypothek, die dafür auf dem Grundstück bestellt war, inzwischen von einem dritten Erwerber des Grundstücks übernommen worden war.

Allerdings, sagte der Amtsrichter, und die Fälle, in denen der Veräußerer wider Erwarten nach langen Jahren wegen der persönlichen Schuld in Anspruch genommen wurde, obwohl inzwischen das Grundstück durch weitere Hände gegangen ist, sind gar nicht so selten. Aber sie sind stets als Unbilligkeit empfunden worden. Denn nach der Auffassung des Verkehrs wird bei einer durch Hypothek gesicherten Forderung

das Hauptgewicht auf die Hypothek, nicht auf die persönliche Haftung des Schuldners gelegt. Deshalb ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Gläubiger, wenn er auf die Mitteilung von der Schuldübernahme längere Zeit schweigt, mit dem Eintritt des Erwerbers des Grundstücks auch als persönlicher Schuldner an Stelle des Veräußerers und ursprünglichen Schuldners und mit dessen Ausscheiden einverstanden ist. Entgegen der gewöhnlichen Annahme, daß das Schweigen des Gläubigers auf die Mitteilung von der Schuldübernahme als Verweigerung gilt (§ 415 Abs. 2), wird also, wenn der Erwerber eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld von diesem übernimmt, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, angenommen, daß das Schweigen Genehmigung der Schuldübernahme bedeute, und zwar dann, wenn seit dem Empfange der Mitteilung sechs Monate verstrichen sind. Diese Mitteilung an den Gläubiger muß hier aber stets von dem Veräußerer des Grundstücks ausgehn und schriftlich erfolgen, auch den ausdrücklichen Hinweis enthalten, daß der Übernehmer des Grundstücks und der Hypothekenschuld an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn der Gläubiger die Verweigerung nicht innerhalb sechs Monaten erklärt. Außerdem kann sie erst dann erfolgen, wenn der Erwerber schon als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen ist (§ 416). Der Veräußerer macht sich dem Erwerber des Grundstücks schadenersatzpflichtig, wenn er unterläßt, diese Mitteilung zu machen. Ist dies aber alles geschehn, und verweigert der Gläubiger binnen sechs Monaten vom Empfang der Mitteilung ab die Genehmigung der Schuldübernahme nicht, so wird der

alte Schuldner auch von seiner persönlichen Schuld dem Gläubiger gegenüber frei, und dieser kann sich selbst dann nicht mehr an ihn halten, wenn etwa bei einer spätern Zwangsversteigerung des Grundstücks seine Hypothek ganz ausfallen sollte. Die Verweigerung kann endlich vom Gläubiger auch nur dem Veräußerer, seinem alten Schuldner gegenüber, erklärt werden.

Diese Regelung entspricht allerdings bei weitem der Billigkeit mehr, als es jetzt nach sächsischem Recht der Fall war, sagte der Pastor.

Wenn das Grundstück nun nicht freiwillig veräußert, sondern zwangsweise versteigert wird, tritt dann der Ersteher des Grundstücks auch in die hypothekarisch gesicherten Schulden ein? fragte Herr Michael.

Haftet bei einer Hypothek, die auf dem Grundstück bestehn bleibt, weil sie vom Mindestgebot gedeckt wird, der Schuldner persönlich, sagte der Amtsrichter, so übernimmt der Ersteher die Schuld in Höhe der Hypothek. Der Schuldner, dessen Grundstück versteigert wird, muß aber dann wie ein Veräußerer dem Gläubiger in vorgeschriebner Weise Mitteilung machen und wird diesem gegenüber erst von der Schuld frei, wenn der Gläubiger sich nicht binnen der sechsmonatigen Frist erklärt (§ 53 des Ges. über die Zwangsverst.).

Wie steht es nun aber, wenn der Gläubiger die Übernahme der Schuld durch den neuen Erwerber des Grundstücks nicht genehmigt? fragte der Schuldirektor.

Dann haftet allerdings der Veräußerer des Grundstücks fort, sagte der Amtsrichter, da ja eben eine Schuldübernahme nicht zustande gekommen ist.

Wir sahen aber, daß der Erwerber des Grundstücks dann dem Veräußerer gegenüber immerhin aus dem Vertrage verpflichtet bleibt, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Erfüllt der Erwerber des Grundstücks diese Verpflichtung nicht und muß deshalb der alte Schuldner selbst den Gläubiger befriedigen, so geht die für die Schuld bestellte Hypothek kraft Gesetzes auf den Schuldner über. Diese abweichenden Regeln für die Übernahme von Hypothekenschulden durch den Erwerber des Grundstücks — und nur bei diesem gelten sie — sind besonders wichtig. Sie, Herr Michael, als Hausbesitzer müssen sich das genau merken, ebenso jeder, der Geld auf Hypotheken ausleiht.

Na, da brauche ich mirs also nicht zu merken, meinte der Arzt.

Gehn wie bei der Abtretung der Forderung an einen neuen Gläubiger so auch bei der Übernahme einer Schuld durch einen neuen Schuldner die Nebenrechte, wie Bürgschaft und Pfand, mit über? fragte der Schuldirektor.

Im allgemeinen nicht, antwortete der Amtsrichter, darin unterscheidet sich die Schuldübernahme von der Abtretung der Forderung. Es kommt das daher, daß doch eben die Person des Schuldners für den Bürgen oder den Pfandbesteller von wesentlicher Bedeutung ist.

Ganz gewiß, sagte Herr Michael. Wenn ich mich für Frau Rosenkranz bei dem Leipziger Fabrikanten verbürgte, so that ich das, weil ich sie als eine anständige und zuverlässige Frau kenne. Wenn deren Schulden, für die ich Bürgschaft geleistet habe, jetzt durch Vertrag mit dem Inhaber des Leipziger Geschäfts von einem andern übernommen würden, den

ich vielleicht gar nicht kenne, so kann mir doch nicht zugemutet werden, daß ich nun weiter für diesen mir fremden Menschen bürgen soll.

Da haben Sie ganz Recht, bestätigte der Amtsrichter. Deshalb bestimmt eben das Gesetz, daß die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte infolge der Schuldübernahme erlöschen. Und wenn der Gläubiger einen neuen Schuldner annimmt, ohne daß der Dritte, dessen Grundstück für die fremde Schuld hypothekarisch haftet, einwilligt, so wird die Hypothek Eigentümerhypothek, es gilt, als hätte der Gläubiger auf sie verzichtet (§ 418).

Wenn nun aber der Bürge oder der Eigentümer des verpfändeten Gegenstands oder des mit der Hypothek belasteten Grundstücks in die Schuldübernahme seitens des Dritten einwilligt? fragte der Schuldirektor.

Dann erlöschen die Bürgschaften und Pfandrechte nicht (§ 418), sagte der Amtsrichter, sie haften also auch für den neu eintretenden Schuldner fort. Das gilt namentlich, wenn die Pfandsache oder das hypothekarisch belastete Grundstück bei der Schuldübernahme nicht einem Dritten, sondern dem alten Schuldner oder dem Schuldübernehmer selbst gehört. Denn in der zwischen ihnen vereinbarten Schuldübernahme liegt ja notwendig zugleich die Genehmigung des Eigentümers der Pfandsache.

Wird sonst an der Forderung selbst durch den Eintritt eines neuen Schuldners etwas geändert, abgesehen davon, daß in der Regel die für sie bestellten Bürgschaften und Pfandrechte erlöschen? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter, an dem Inhalt

und Bestand der Forderung wird durch den Eintritt eines neuen Schuldners nichts geändert. Namentlich kann der Schuldübernehmer dem Gläubiger alle Einwendungen entgegensetzen, die sich aus dem Rechtsverhältnisse mit dem ursprünglichen Schuldner und dem Gläubiger ergeben, es gehn also auch alle Einreden, mit denen die Forderung behaftet ist, auf den neuen Schuldner über (§ 417), etwa daß die gekaufte Sache Mängel habe, daß die Forderung verjährt sei, u. s. w.

Der neue Gläubiger muß sich bei der Abtretung in weitem Umfange die Aufrechnung mit Forderungen des Schuldners gefallen lassen, die diesem gegen den alten Gläubiger zustanden, sagte Herr Michael. Kann der neue Schuldner auch mit einer dem bisherigen Schuldner zustehenden Forderung aufrechnen?

Nein, antwortete der Amtsrichter, das darf er nicht. Um eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung aufrechnen zu können, müßte er sie vorher durch Abtretung erworben haben.

Nun, Forderungen sich abtreten zu lassen, ist jedenfalls vernünftiger, als Schulden zu übernehmen, sagte der Arzt. Aber jetzt will ich mal für Sie Karten geben, Herr Amtsrichter, sonst kommen wir gar nicht zum Spielen. Das ist auch eine Schuldübernahme.

Liste der unpfändbaren Forderungen

Nicht übertragbar weil unpfändbar sind folgende Forderungen (ZPO. § 850):

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn, der auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet wird, das den Arbeiter hauptsächlich in Anspruch nimmt, darf erst dann mit Beschlag belegt werden, wenn die

Arbeiten und Dienste geleistet und der Zahlungstag für den Lohn abgelaufen war, ohne daß der Arbeiter ihn eingefordert hat.

Bei Personen, die im Privatdienst angestellt sind und mehr als 1500 Mark jährlich Gehalt bekommen, bezieht sich diese Pfändungsbeschränkung jedoch nicht auf den die Summe von 1500 Mark übersteigenden Betrag. Auch wegen Unterhaltsansprüchen der Verwandten und Ehegatten und des außerehelichen Kindes ist die Pfändung im weitern Umfange zulässig. (Ges. betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns v. 21. Juni 1869.)

2. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltsbeiträge oder die Geldrente, die im Falle der Tötung des Unterhaltsverpflichteten der Totschläger dafür zu leisten hat.

3. Die fortlaufenden Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf.

4. Die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen (z. B. Ansprüche auf Unterstützung aus der Innungskrankenkasse, wegen Unfalls und Invalidität), insbesondre aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen.

5. Der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten.

6. Das Diensteinkommen der Militärpersonen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören.

7. Die Pensionen der Witwen und Waisen und die ihnen aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter.

Übersteigen die Pensionen und Bezüge aber die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

8. Das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebnen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Auch hier aber ist, wenn das Diensteinkommen oder die Pension mehr als 1500 Mark beträgt, der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

9. Die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

Bei Unterhaltsansprüchen der Verwandten, Ehegatten und außerehelichen Kinder ist die Pfändung in den Fällen unter 7—9 aber ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens zulässig.

10. Die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Achtundzwanzigstes Kapitel

Handelt von der Arbeit, dem Dienst- und Werkvertrage

Wo bleibt denn heute der Amtsrichter? fragte der Arzt.

Haben Sie es nicht gelesen? fragte der Pastor. Der hält doch heute einen Vortrag in unserm christlichen Arbeiterverein über das neue Bürgerliche Gesetzbuch. Ich bin eben im Begriff hinauf zu gehn in den Saal, gehn Sie mit?

Warum nicht, da nun doch einmal heute kein Skat zustande kommt, entgegnete der Arzt.

Natürlich, wir kommen alle mit, riefen der Schuldirektor, der Apotheker und Herr Michael, und sie begaben sich mit dem Pastor und dem Arzt in den Saal, der im ersten Stock des Gasthofs gelegen und bereits mit Handwerkern und Arbeitern gefüllt war, die zwanglos beim Bier an Tischen saßen. Sie nahmen unter diesen Platz, denn schon stand der Amtsrichter vor seinem Rednerpult und sprach zu den aufmerkenden Arbeitern folgendes:

Wenn ich Ihnen etwas über das Bürgerliche Gesetzbuch sagen soll, so dürfte es wohl in einem Arbeiterverein, wie Sie ihn bilden, am angemessensten

sein, darüber zu reden, wie das neue Recht sich zur Arbeit stellt.

Die Wertschätzung und Bedeutung, die ein Gegenstand für das Gefühl des Volkes hat, spiegelt sich in seinen Sprichwörtern wieder. Da zeigt es sich denn, daß der Deutsche die Arbeit außerordentlich hochschätzt und hochhält, wenigstens von der Zeit ab, da er anfing, kultivierter zu werden, und das „Liegen auf Bärenhäuten" vorüber war.

„Die Arbeit trägt den Lohn auf dem Rücken"
„Arbeit ohne Lohn ist halb Spott halb Hohn"

so und ähnlich lauten viele Sprichwörter. Und vor allem das schöne:

„Wer seiner Arbeit lebt, soll des Reichs Fried haben."

Mit der Wertschätzung der Arbeit hängt zusammen die Mißachtung des Erwerbs ohne Arbeit oder doch ohne redliche Arbeit. Viele Berufsstände galten aus diesem Grunde für „unehrlich."

So schon unter Karl dem Großen die Müller wegen des Molterns, d. h. weil sie das Mehl, das sie zum Mahlen erhielten, für sich verwendeten. „Müllers Hennen sind die fettesten." In manchen Gegenden waren die Müller deshalb sogar gesetzlich verpflichtet, die Galgenleitern zu liefern.

Den Galgen selber mußten ihre guten Freunde, die Leinweber, bauen. Denn auch ihnen sagte man nach, daß sie das erhaltne Garn nicht alles für die Kunden verwebten. „Die Leineweber bilden eine ehrliche Zunft, unterm Galgen ist ihre Zusammenkunft." — „Der Leineweber schlachtet alle Jahre zwei Schwein, das eine ist gestohlen, das andre nicht sein."

Sie sehen, wie hier die sittliche Anschauung schon die Gestaltung des Rechts beeinflußt. Denn die Pflicht zum Galgenbau wurde zur Rechtspflicht der Innungen der Leinweber. Überhaupt tritt in der Auffassung über die Ehrlichkeit und Unehrlichkeit gewisser Berufsstände die Abgeschlossenheit der Innungen hervor. Noch im siebzehnten Jahrhundert wurde in Hamburg ein Seiler mit der Ausstoßung aus seiner Zunft bedroht, weil er eine hübsche Müllerstochter heiraten wollte, und erst das Reichskammergericht gab dem Seiler recht. Frühere Reichspolizeiverordnungen, z. B. von 1548 und 1577, die die Müller schon ehrlich gesprochen hatten, hatten also offenbar nicht viel genützt.

Aus demselben Grunde waren auch früher Komödianten und Spielleute unehrliche Leute, weil man ihre Thätigkeit nicht als ernste Arbeit ansah.

Noch schärfer macht sich aber die Hochhaltung der Arbeit in gewissen rechtlichen Bestimmungen des Privatrechts geltend. Ich will nur einzelnes herausgreifen und dabei zugleich auf unser neues Recht hinweisen.

So gleich beim Eigentumserwerb. Es kann nämlich jemand unter Umständen an fremdem Stoff Eigentum erwerben, wenn er ihn bearbeitet hat. Die aufgewandte Arbeit wird dann vom Recht höher geachtet als das Eigentum am Stoff. Es giebt dafür das alte Sprichwort: „Das Junge folgt der Mutter." Die Mutter ist nämlich die Arbeit, und das Junge das durch die Arbeit hervorgebrachte Erzeugnis. (BGB. § 950.)

Ein Beispiel umfangreichsten Eigentumserwerbs durch Arbeit in der Geschichte ist die Entstehung

eines selbständigen Bauernstands. Denn mit Ausnahme der freien Ditmarschen hatten die Bauern das Gut ursprünglich nur gepachtet, zu Lehen von ihren Herren, denen sie dienten, deren Knechte sie waren. Die Entwicklung des Rechts ging aber schließlich zu Gunsten des leihenden Arbeiters dahin, daß er das Gut zu eigen behielt und das ursprüngliche Eigentum des Herrn verloren ging. Zuletzt endigte auch mit der sogenannten Ablösung die noch übrig gebliebne öffentlich-rechtliche Herrschaft des ursprünglichen Eigentümers. Wie allmählich die Zeitpacht zur Erbpacht und mit deren Hilfe zu freiem Eigentum wurde, lassen auch noch alte deutsche Sprichwörter erkennen: „So lange wir unsern rechten Pacht geben, kann man uns vom Erbe nicht vertreiben." „Wer den Zins versitzt, verliert den Acker."

Weiter bei der Pacht. Wer bei der Bewirtschaftung eines Guts alle zur Hervorbringung der Früchte nötige Arbeit verrichtet hat, hat auch die Früchte verdient und erhielt sie nach altem Recht, auch wenn die Pacht zu Ende war. „Wer säet, der mähet." „Der Garten ist verdient, so er gesäet und geharket ist." „Des Mannes Saat ist verdient, sobald die Egge drüber fährt." „Wo der Mistwagen hingeht, kommt der Erntewagen her."

Auch das BGB. bestimmt: Endigt die Pacht im Laufe eines Pachtjahres — also nicht erst am Ende —, so hat der Verpächter dem Pächter die Kosten zu ersetzen, die er zur Hervorbringung der noch nicht gezognen Früchte aufgewandt hat. (§ 592.)

Nach dem BGB. ist die Ehefrau zwar verpflichtet, dem Ehemann im Geschäft zu helfen und im Hauswesen Dienste zu leisten (§ 1356), was sie

aber durch selbständige Arbeit außerdem erwirbt, wird ihr Vorbehaltsgut (§ 1367). Ebenso ist ihr Arbeitsgerät Vorbehaltsgut, d. h. der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung entzogen.

Dasselbe gilt vom Minderjährigen und seinem Arbeitsverdienst und Arbeitsgerät. Sie sehen also, das Gesetz will den Arbeitsverdienst ausschließlich dem zu gute kommen lassen, der die Arbeit leistet. Hinzu kommt, daß der Ehemann der Frau nicht grundlos verweigern darf, auf Arbeit zu gehn.

Das Recht schützt außerdem noch den Arbeitslohn. Er ist in der Regel nicht pfändbar (§ 850 CPO.) und nur ganz bestimmte Ausnahmen sind hiervon gemacht, z. B. zu Gunsten Unterhaltsberechtigter.

Ebensowenig ist das Arbeitsgerät pfändbar (CPO. § 811 Nr. 4. 5).

Der Arbeitslohn ist ferner stets eine bevorrechtigte Forderung. Bei häuslichen und gewerblichen Arbeiten wird ihr Lohn beim Konkurs des Dienstherrn stets an erster Stelle befriedigt (KO. § 61). Bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern wird ebenfalls der laufende Lohn und der aus dem letzten Jahre etwa rückständige Betrag im Fall einer Zwangsversteigerung des Grundstücks vor vielen andern, z. B. vor den Hypothekengläubigern, befriedigt. (§ 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung.) „Liedlohn soll man vor allen Schulden bezahlen," sagt schon ein altes deutsches Sprichwort.

Zu dieser Sicherung des Arbeitsverdienstes gehört auch die Bestimmung im BGB. § 648. Danach hat der Unternehmer eines Bauwerks oder ein Handwerksmeister, dem die Herstellung von Teilen

eines Bauwerks, z. B. Öfen, Thüren, Fenster, Wasser- und Gasanlagen, übertragen ist, das Recht, an dem Baugrundstücke eine Sicherungshypothek wegen der geleisteten Arbeit oder des gelieferten Teils der Arbeit eintragen zu lassen. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf „Lieferanten," die den Stoff zum Werk selbst liefern. Bei diesen liegt ja auch kein wirklicher Arbeitsvertrag, sondern ein reiner Kaufvertrag vor, und sie sind in der Lage, sich dadurch zu schützen, daß sie nur Zug um Zug gegen Bezahlung liefern.

Ein direktes Pfandrecht, nicht nur ein Recht auf Pfandverschaffung hat der Arbeiter an den beweglichen Sachen eines Bestellers wegen seines Arbeitslohnes, wenn er sie zum Zweck etwa einer Ausbesserung oder der Herstellung in Besitz bekommen hat. (BGB. § 647.) Giebt also jemand dem Uhrmacher seine Uhr zum Reparieren, so erlangt der Uhrmacher wegen seines Arbeitslohnes dafür ein Pfandrecht an der Uhr.

Für minderjährige Arbeiter kennt das neue Gesetzbuch wichtige Erleichterungen, indem es sie für gewisse Rechtsgeschäfte, die sich aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ergeben, als volljährig behandelt. (BGB. § 113.)

Auch die kurze Verjährung von zwei Jahren sowohl wegen der Lohnforderungen der Arbeiter und Handwerker als wegen der Lohnvorschüsse der Arbeitgeber möchte ich als eine Begünstigung ansehen, denn dadurch werden die Arbeiter nur zur Ordnung und Pünktlichkeit angehalten. (BGB. § 196.)

Endlich will ich noch erwähnen, daß auch bei den Bestimmungen über den Schadenersatz die entgangne

Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit besondre Berücksichtigung erfahren hat. (BGB. § 843.)

Sie sehen also, überall, wohin man im Rechte blickt, bei den verschiedensten Anlässen, sobald die Arbeit begegnet, kommt ihr der Gesetzgeber freundlich entgegen und nimmt sie unter seine schirmende Hand. Nicht kapitalfreundlich, sondern in hervorragendem Sinne arbeitfreundlich ist unser neues Recht. Kapitalfeindlich ist es dabei freilich ebenfalls nicht, aber es schützt, wo es kann, den wirtschaftlich Schwächern und sucht so ein billiges Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit herzustellen, die sich nicht feindlich gegenüberstehn, sondern im eigensten Interesse wie Brüder Hand in Hand gehn sollten. Das ist Gerechtigkeit, und diese sucht das Gesetzbuch zu verwirklichen.

Aber nicht bloß gelegentlich in einzelnen Punkten beschäftigt sich das Recht mit der Arbeit. Je mehr die Erkenntnis ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben wuchs, und je mehr sich die wirtschaftliche und soziale Stellung des Arbeiters veränderte, desto eingehender behandelte auch das Recht die Lehre vom Arbeitsvertrag. Recht charakteristisch für die verschiednen Kulturperioden ist dabei die Auffassung des römischen Rechts und des modernen deutschen Rechts. Die verschiedne Wirtschaftsart spiegelt sich darin wieder. Die Römer mit ihrer Sklavenwirtschaft faßten den Vertrag über handwerksmäßige Arbeit mehr auf als Vertrag über die Benutzung des Arbeiters selbst. Der Sklave war ja Sache wie etwa das Haustier; was wunder, wenn daher beider Arbeitsleistung auch für das Recht ziemlich gleich behandelt wurde. Andre als Sklavenarbeit gabs aber damals nicht. Dienste höherer Art, wissenschaftliche

und künstlerische Leistungen wurden überhaupt gar nicht unter den Begriff der Arbeit und des Arbeitsvertrags gebracht. Sie sah das römische Recht als Ausführung eines Auftrags an, für die in der Regel überhaupt kein Entgelt und Lohn gefordert werden durfte. Allenfalls war hie und da eine „Ehrengabe" zulässig. In unserm Honorar (honor = Ehre) als Entgelt für höhere Dienstleistungen hat sich dies noch erhalten. Wie anders dagegen das deutsche Reichsrecht, wie eingehend beschäftigt sich dieses mit der Regelung des Arbeitsvertrags, und zwar nicht erst im neuen BGB., sondern lange vor diesem in einzelnen Reichsgesetzen. Indem es nämlich auf die vielfache Gliederung des modernen Wirtschaftslebens und die verschiednen Zweige der Arbeit Rücksicht nimmt, ordnet es die verschiednen Formen des Arbeitsvertrags in den verschiednen Geschäfts- und Wirtschaftszweigen selbständig und erzielt dadurch eine größere Anpassung an die besondern Bedürfnisse des einzelnen Arbeitsgebietes. Gerade die für die Arbeiter wichtigsten Arbeitsverträge sind so in Sondergesetzen des Reiches geregelt, die nun neben dem neuen BGB. in Kraft bleiben. (Einf.-Ges. Art. 32.)

Hierher gehören folgende Reichsgesetze:

1. Das Handelsgesetzbuch regelt die Arbeitsverhältnisse der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, der Handlungsagenten, der Handelsmäkler, des Vorstands der Aktiengesellschaft, des Seeschiffers, des Frachtführers.

2. Die Gewerbeordnung regelt die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, der Gesellen und Lehrlinge, der Fabrikarbeiter. Hier vor allem zeigt

sich eine beinahe übermäßige Fruchtbarkeit der gesetzgeberischen Thätigkeit. Jeder Reichstag bringt ja eine Novelle zur Gewerbeordnung.

3. Die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.

4. Die Gesetze über die Binnenschiffahrt und über die Flößerei, beide vom 15. Juni 1895, regeln die Arbeitsverhältnisse der Schiffsmannschaften.

5. Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 den Bergelohn in Seenot.

Aber auch gewisse Landesgesetze, die einzelne Arbeitsverhältnisse regeln, bleiben weiter neben dem BGB. in Kraft (Einf.-Ges. Art. 95. 67), ich erinnre an das Berggesetz und an die Gesindeordnung. Endlich sind einzelne Arbeitsverhältnisse, bei denen ein besondres öffentliches Interesse in Frage kommt, noch durch besondre Reichs- oder Landesgesetze geregelt, z. B. die Sondergesetze über die Apotheker, Hebammen, Ärzte, Rechtsanwälte, Beamte.

So bleiben also für das BGB. allein die Arbeitsverhältnisse noch übrig, die bisher in den Sondergesetzen noch nicht ihre Regelung erfahren haben. Zu diesen noch nicht geregelten Arten des Arbeitsvertrags gehören etwa die handwerksmäßigen Arbeiten selbständiger Gewerbetreibender und Handwerksmeister, wie Schuster und Schneider, die von körperlichen Arbeiten in Haus und Stadt und auf dem Lande seitens selbständiger Arbeiter und Tagelöhner, die höhern geistigen und technischen Arbeiten von Ingenieuren, Privatlehrern, Schauspielern, von Malern, Photographen u. s. w.

Das Gesetzbuch unterscheidet drei Formen des Arbeitsvertrags: den Dienstvertrag und den Werk-

vertrag. Als dritte besondre Art des Arbeitsvertrags behandelt es noch den Mäklervertrag.

Von diesen dreien kann man den Dienstvertrag als Arbeitsvertrag im engern Sinne bezeichnen. Denn während beim Werkvertrag das Gearbeitete, das durch die Arbeit Hergestellte alleiniger Gegenstand des Vertrags ist, ist beim Dienstvertrag die Arbeit selbst ohne Rücksicht auf ihren Erfolg Vertragsgegenstand. Der eine Vertragsteil ist zur Leistung von Arbeit, von Diensten verpflichtet, nicht zur Leistung eines durch die Dienste hergestellten Werkes. Hält jemand seinem Jungen einen Privatlehrer, so ist dessen Arbeitsleistung das Unterrichten, und auch wenn dieses ohne Erfolg war und der Bengel durchs Examen fällt, muß das Unterrichtgeben, das allein Vertragsgegenstand war, bezahlt werden. Lasse ich mich dagegen von einem Maler in Öl malen, so kommt mirs nicht darauf an, dessen Thätigkeit des Malens als solche in meine Dienste zu stellen, sondern ich will ein Bild, also bloß ein durch Malen geschaffnes Werk haben, und auf den Ausfall dieses Werkes allein kommt es dann an. Das Bild kann noch so schön gemalt sein und von künstlerischer Auffassung, wenns nicht ähnlich ist, brauche ichs doch nicht zu nehmen. Dasselbe gilt von der Photographie. Da haben Sie den Unterschied zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag.

Aus diesem Unterschied erklärt sich auch nun die verschiedne Beziehung zum Besteller. Wird jemandem die Arbeit selbst und unmittelbar geleistet wie beim Dienstvertrag, nicht bloß das Ergebnis der Arbeit übereignet wie beim Werkvertrag, so ist das Arbeitsverhältnis gewissermaßen ein viel intimeres, bringt

Arbeiter und Arbeitgeber in engere Beziehungen zu einander, vornehmlich dann, wenn es sich gar um Dienste in der häuslichen Gemeinschaft handelt. Dagegen steht der Arbeiter, der, wie beim Werkvertrag, nur ein fertiges Werk abzuliefern hat, über seine Arbeitskraft selbst aber dabei frei verfügt, dem Besteller fremder gegenüber, fast wie ein Händler und Kaufmann hinsichtlich seiner Ware. Deshalb nennt das Gesetzbuch den Arbeiter hier auch etwas hochtrabend Unternehmer, nicht Dienstverpflichteten. Es will damit schon die selbständigere Stellung desjenigen andeuten, der sich nicht zur Dienstleistung, sondern zur Herstellung eines Werkes, die er übernommen hat, verpflichtete. Gerade sehr glücklich und passend ist der Ausdruck nicht für alle Fälle des Werkvertrags. Wenn ich meinem Schuster meine Stiefeln zum Ausbessern gebe, schließe ich mit ihm einen Werkvertrag ab; denn die ausgebesserten Stiefeln sinds, die er mir leisten soll, die Thätigkeit des Flickens selber ist mir ganz egal. Im Sprachgebrauch des neuen BGB. ist nun der Flickschuster „Unternehmer" geradeso wie etwa ein Bauunternehmer.

Doch das sind Äußerlichkeiten, die Sache selber triffts ja jedenfalls. Der Unterschied zwischen Dienst- und Werkvertrag ist aber von großer praktischer Bedeutung insofern, als das BGB. den Arbeitnehmer im Sinne des Dienstvertrags als den wirtschaftlich Schwächern ansieht und für ihn ganz besondre Begünstigungen geschaffen hat. Der Werkmeister dagegen erscheint ihm weniger schutzbedürftig.

Ich will Ihnen nun einiges über den Dienstvertrag nach dem neuen BGB. als den eigentlichen Arbeitsvertrag im engern Sinne sagen.

Verpflichtet zur Eingehung eines Dienstvertrags ist natürlich niemand. Wer aber öffentlich für gewisse Dienstleistungen bestellt ist, wie z. B. ein Rechtsanwalt, oder sich zu solchen öffentlich erboten hat, wie z. B. der Arzt, der Agent, muß die Ablehnung der Bestellung unverzüglich erklären, wenn er sich nicht schadenersatzpflichtig machen will. Ja gewisse Berufsausübende sind sogar verpflichtet, jederzeit ihre Dienste zu leisten. So bestimmt § 7 der revidierten Hebammenordnung wörtlich: „Die Hebamme soll zu allen Stunden des Tages und der Nacht bereit sein, ohne Zeitverlust zu Hilfe zu eilen, sich nie über Nacht von ihrem Wohnorte entfernen, auch am Tage nicht ohne Not vom Hause abwesend sein."

Der Dienstvertrag begründet in der Regel für beide Teile höchst persönliche Verpflichtungen (§ 613), d. h. der Arbeiter muß sie in Person leisten, kann sie nicht von einem andern leisten lassen, braucht sie aber nur dem Dienstberechtigten persönlich zu leisten, dem er sich verpflichtet hat, nicht einem andern. Beim Werkvertrag ist das anders: da hier das fertige Werk Gegenstand des Vertrags ist, kommt es in der Regel nicht darauf an, wer es herstellt. Ausnahmen giebt es natürlich auch hier. Für den Dienstvertrag ist die persönliche Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aber die Regel. Engagiert die Gewandhausdirektion einen Künstler, damit er bei ihr im Konzert spiele, so braucht sie sich nicht gefallen zu lassen, daß der Künstler sich etwa durch einen andern beim Konzertieren vertreten läßt. Und umgekehrt braucht sich der Künstler nicht gefallen zu lassen, daß die Gewandhausdirektion ihren Anspruch auf das Konzert des Künstlers etwa an eine andre Konzertdirektion ab-

tritt, und der Künstler nun verpflichtet wäre, dort zu konzertieren.

Die Vergütung für die Dienste ist erst zu zahlen, wenn die Dienste geleistet sind. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, etwa als Tagelohn, Wochenlohn, so ist nach Ablauf eines jeden einzelnen Zeitabschnitts zu zahlen (§ 614). Hier wird aber eine Bestimmung wichtig, die sich auf gegenseitige Verträge im allgemeinen bezieht, zu denen ja der Dienstvertrag gehört, nämlich § 321, wonach die Vorleistung der Dienste verweigert oder Sicherheitsleistung verlangt werden kann, wenn beim andern Vertragsteile Vermögensverfall eintritt. Diese Bestimmung ist namentlich für solche Angestellte von Bedeutung, die auf Jahresgehalt gesetzt sind und einen längern Kontrakt haben. Sie sehen also, wie der Gesetzgeber Schutzmaßregeln trifft, daß niemand des Lohnes für seine Arbeit verloren gehe. „Verdienter Liedlohn schreit zu Gott im Himmel," sagt ein altes deutsches Sprichwort.

Die Höhe der Vergütung unterliegt natürlich freier Vereinbarung. Ist nichts ausdrücklich verabredet, so gilt darum gleichwohl eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Arbeit nach Lage der Sache nicht unentgeltlich erwartet werden kann (§ 612.) Oft sind dann behördliche Taxen maßgebend oder die Ortsüblichkeit oder die schließlich vom Richter zu bemessende Angemessenheit. So wenn ich den Arzt rufen lasse, eine Droschke, einen Gepäckträger nehme. Anders dagegen Freundschaftsdienste und Dienste, die die volljährigen Kinder im Hause den Eltern leisten. Dann kann nicht etwa bei der Erbteilung die Tochter noch kommen und Lohn wie für einen Dienstboten nachfordern.

Unter Umständen — und das ist wieder eine Vergünstigung für den Arbeiter — kann dieser den Arbeitslohn verlangen, obwohl er gar keine Dienste geleistet hat.

Das kann vorkommen: wenn der Arbeitnehmer mit der Annahme der Dienste in Verzug kommt. Z. B. er unterläßt, die nötigen Anweisungen zu treffen, verschafft nicht die nötigen Werkzeuge, wenn er sich dazu verpflichtet hatte, ist überhaupt nicht da u. s. w. Dann kann der Arbeiter den Dienstlohn verlangen, sogar ohne zur Nachleistung der Dienste verpflichtet zu sein (§ 615). Natürlich muß er sich aber die Ersparnisse abziehn lassen, die er durch die Nichtleistung der Dienste gemacht hat, etwa die Kosten der Farbe, die der Maler erspart, des Lackes, den der Lackierer erspart hat. Ebenso muß er sich das anrechnen lassen, was er dafür anderweit verdient hat, er darf auch nicht gerade böswillig andern Verdienst ablehnen. (§ 615.)

Ebensowenig geht der Arbeiter seines Lohnes verlustig, wenn er ohne sein Verschulden, etwa durch Krankheit oder durch militärische Dienstleistung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert wird. Wenn also ein für ein Jahr angestellter Privatbeamter, Hauslehrer, Schauspieler ein paar Wochen krank ist oder eingezogen wird, hat er gleichwohl Anspruch auf Fortbezug seines Gehalts. Bei Krankheit muß er sich aber auf seinen Lohn den Betrag anrechnen lassen, den er auf Grund gesetzlicher — nicht freiwilliger — Krankenversicherung bezieht. (§ 616.) Dieser Anspruch auf Fortbezug des Arbeitslohnes besteht übrigens auch, wenn der Lohn nach Stücklohn bestimmt ist, der Arbeiter Tantieme, Spesen, Provision als Lohnerhöhung

bezieht, oder etwa Spielgeld, wie ein Schauspieler. Es wird dann der Durchschnittsverdienst genommen.

Ist der Dienstvertrag auf eine bestimmte Zeit eingegangen, so endigt er natürlich ohne Kündigung mit Ablauf dieser Zeit.

Ist er auf Lebenszeit eingegangen, so ist er unbeschränkt bindend nur für den Arbeitgeber, für den Arbeitnehmer wird aber zu seinen Gunsten nur eine Verpflichtung auf die Dauer von fünf Jahren angenommen. Nach Ablauf dieser Zeit kann er mit sechsmonatiger Frist kündigen. Es sollte eben hierdurch vermieden werden, daß jemand in ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis zu einander gerät. Das gilt namentlich auch für das Gesinde.

Ist keine Zeit des Dienstvertrags bestimmt, so kann er aufgelöst werden entweder mit Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist oder ohne Kündigung sofort. Dies gilt natürlich für beide Teile, den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer.

Einhaltung einer Kündigungsfrist ist die Regel. Hierbei entspricht die Lohnzahlungsfrist der Kündigungsfrist. Es ist also bei Tagelohn tägliche Kündigung, bei Wochenlohn wöchentliche Kündigung vorgeschrieben, und zwar muß bei Wochenlohn am ersten Werktage jeder Kalenderwoche (Montags) für den Schluß der Woche gekündigt werden. Bei Monatslohn ist eine Kündigung am 15. des Monats für den Schluß des Monats noch rechtzeitig. Bei Vierteljahrslohn muß sechs Wochen voraus für den Schluß des Vierteljahrs gekündigt werden. Dieselbe Kündigungsfrist gilt schlechthin für Arbeiter und Angestellte höherer Art, wie Privatbeamte, Erzieher, Gesellschafterinnen u. s. w.

Die besondern Kündigungsfristen, die die Gewerbeordnung und die Gesindeordnung bestimmt, bleiben natürlich für die gewerblichen Arbeiter und das Gesinde bestehn.

Besondres gilt noch beim Stücklohn. Hier kann im allgemeinen jederzeit gekündigt werden. Wenn aber die Arbeitsleistung den Arbeitenden ganz in Anspruch nimmt, er also seine ganze Zeit und Thätigkeit auf die eine Arbeit verwendet, so gilt hier zweiwöchige Kündigung.

Ohne Kündigung kann ein Dienstvertrag aufgelöst werden:

Einmal, wenn ein wichtiger Grund dafür gegeben ist. Die Entscheidung hierüber hat der Richter nach freiem Ermessen zu treffen. Es können also alle Besonderheiten der Lebensverhältnisse berücksichtigt werden.

Auch ohne wichtigen Grund, wenn es sich um Dienste höherer Art handelt, die auf Grund besondern Vertrauens übertragen zu werden pflegen, wie die Dienste eines Arztes, eines Rechtsanwalts, Lehrers, Künstlers u. s. w. Hier hat jedoch nur der Dienstberechtigte das freie Kündigungsrecht. Der Dienstverpflichtete darf nicht ohne wichtigen Grund, also zur Unzeit kündigen und muß es dem Dienstberechtigten ermöglichen, sich zuvor anderweit die nötigen Dienste zu verschaffen, z. B. bei ärztlicher Behandlung.

Nach der Kündigung muß der Dienstherr dem Dienstverpflichteten angemessene Zeit zum Aufsuchen einer andern Stelle gewähren, ihm auf Verlangen beim Verlassen auch ein Zeugnis ausstellen.

Wer durch sein schuldhaftes Verhalten den andern zur Auflösung des Dienstvertrags veranlaßt hat,

muß diesem etwaigen Schaden ersetzen. In der Regel kann aber der Arbeiter für die bis zur Auflösung bereits geleisteten Dienste den Lohn verlangen, auch wenn durch seine Schuld der Dienstvertrag aufgelöst wurde. Nur wenn die bis dahin geleisteten Dienste durch die Nichtvollendung an und für sich wertlos für den Dienstherrn geworden sind, kann er keine Vergütung beanspruchen.

Von ganz besondrer Wichtigkeit sind die Pflichten, die dem Arbeitgeber während der Dauer des Arbeitsvertrags für den Arbeitnehmer obliegen. Sie besonders zeugen von einer sozialen Fürsorge, die der Gesetzgeber der Arbeit entgegenbringt. Und diese ist um so größer, als die hier in Betracht kommenden Vorschriften zwingender Natur sind. Während sonst der Arbeitsvertrag völlig freier Vereinbarung unterliegt, ist eine Abänderung der sogleich zu erwähnenden sozialen Schutzvorschriften zur Fürsorge des Arbeiters einfach nichtig. Und diese Vorschriften finden nicht bloß auf den vom BGB. geregelten Dienstvertrag, sondern schlechthin für alle Dienstverhältnisse Anwendung, mögen sie auch im einzelnen durch die früher erwähnten besondern Reichs- oder Landesgesetze geregelt sein, namentlich also auch für den Gesindedienst. Es genügt, wenn ich Ihnen die in Frage kommenden Bestimmungen des BGB. mitteile. Sie lauten:

§ 618. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für

Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 617. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, das die Erwerbsthätigkeit der Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht. Die Verpflichtung

des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

Lassen Sie mich Ihnen nun noch einiges über den Werkvertrag sagen.

Ich sagte Ihnen vorhin schon, der Werkmeister stehe dem Besteller viel fremder gegenüber als der Arbeiter beim Dienstvertrag, er werde beinahe als Kaufmann behandelt. Das zeigt sich in manchem. So schon beim Kündigungsrecht. Während der Dienstvertrag in der Regel nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden kann, kann der Besteller eines Werks den Vertrag bis zur Vollendung des Werks jederzeit kündigen (§ 649). Er muß freilich dann dem Unternehmer die vereinbarte Vergütung zahlen, dieser aber muß sich dasjenige abziehn lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt. Nach der Vollendung des Werks kann dagegen der Besteller nicht mehr kündigen, muß vielmehr die hergestellte Sache abnehmen und bezahlen. Umgekehrt hat der Unternehmer in der Regel kein Recht, einseitig vom Vertrage abzugehn.

Giebt also jemand seinem Schneider einen Stoff, damit er ihm daraus einen Anzug anfertige, so kann er vor Fertigstellung des Anzugs den Auftrag frei widerrufen. Er muß dem Schneider dann zwar den vereinbarten Arbeitslohn bezahlen, kann aber den Betrag in Abzug bringen, der an Zuthaten und Gesellenlohn u. s. w. vom Schneider dadurch erspart worden ist, daß er den Anzug nicht fertig zu machen braucht. Ist der Anzug aber bereits fertig, wenn

auch noch nicht abgeliefert, so giebts keinen Rücktritt mehr, der Besteller muß ihn annehmen und den vollen Arbeitslohn zahlen. Der Schneider dagegen kann nicht kommen und die Herstellung des Anzugs verweigern — einen Fall ausgenommen. Es kann nämlich vorkommen, daß auch der Besteller selbst nach Lage der Sache verpflichtet ist, irgendwie zur Herstellung des Werks mitzuwirken. Will sich jemand einen Anzug machen lassen, so muß er sich selbstverständlich Maß nehmen lassen, er muß sich auch dem Schneider zur Anprobe zur Verfügung stellen. Unterläßt er diese Mitwirkung, so kann einmal der Schneider wegen des Verzugs des Bestellers Schadenansprüche geltend machen; ist z. B. der Besteller zur vereinbarten Zeit der Anprobe nicht zu Hause, und der Schneider hat den Weg vergeblich gemacht, so kann er dafür eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Schneider kann aber dann weiter auch dem Besteller eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und androhen, daß er bei Verstreichen dieser Frist den Vertrag kündige. Versäumt daher innerhalb der gesetzten Frist der Besteller nochmals die Anprobe, so gilt der Vertrag nunmehr auf die Kündigung des Schneiders hin für aufgehoben.

Ähnlich wie die Pflichten des Verkäufers sind ferner die Pflichten des Werkmeisters oder Unternehmers in Bezug auf die Eigenschaften des herzustellenden Werks und in Bezug auf die Lieferzeit.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das versprochne Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften besitzt und keine Fehler hat, die seinen bestimmungsmäßigen Gebrauch aufheben oder mindern. Wenn jemand bei seinem Schneider also aus

dem ihm überbrachten Stoff einen Anzug fertigen läßt, muß der Anzug zunächst passen, er muß aber auch die übrigen bestellten Eigenschaften haben, also entweder ein Gesellschaftsanzug, ein Touristenanzug u. dgl. sein, wie er eben bestellt worden ist.

Hier wird nun wichtig, wozu der Besteller berechtigt, der Unternehmer verpflichtet ist, wenn das gelieferte Werk Mängel hat, wenn also der Anzug nicht paßt, wenn nicht der vertragsmäßige Anzug geliefert worden ist, etwa ein Gehrock statt einer Jupe.

Es ist zunächst zu unterscheiden, ob der Besteller den Mangel bei der Abnahme kannte oder nicht. Kannte er ihn bei der Abnahme, so muß er ihn sofort geltend machen und sich seine Rechte vorbehalten, andernfalls kann er die Mängel nachher nicht mehr geltend machen. Sah also der Besteller bei der Abnahme sofort, daß ihm ein Gehrock statt einer Jupe geliefert ward, so kann er die Abnahme entweder überhaupt verweigern, oder er muß sich wenigstens sofort seine Rechte vorbehalten, sonst gilt der Anzug für genehmigt. Anders dagegen, wenn er den Mangel bei der Abnahme nicht kannte, z. B. daß der Anzug nicht paßte.

Hier ist zu beachten, daß genau wie beim Kauf der Besteller weder eine Pflicht zur sofortigen Untersuchung des abgelieferten fertigen Werkes noch eine Pflicht zur sofortigen Anzeige der entdeckten Mängel hat. Wenn ich sagte, wie beim Kauf, so meinte ich damit nicht den Handelskauf, d. h. den Kauf, bei dem sowohl der Käufer als der Verkäufer Kaufleute sind. Hier müssen die Mängel sofort gerügt, die Ware sofort untersucht werden, und zwar nach dem neuen

HGB. § 377 nicht nur, wenn die Ware von einem andern Ort übersandt worden ist, sondern auch bei Platzgeschäften. Doch wie gesagt, diese Vorschrift besteht nur für Kaufleute untereinander. Ist der Käufer kein Kaufmann, oder liegt ein Werkvertrag vor, so besteht diese sofortige Rügepflicht nicht.

Immerhin darf nun der Besteller nicht ewig warten mit der Mangelrüge. Seine Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit des Werks unterliegen nämlich einer kurzen Verjährung, sofern diese nicht etwa vertragsmäßig verlängert worden ist. Sie verjähren im allgemeinen schon nach sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren, vorausgesetzt, daß der Unternehmer dem Besteller nicht einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Nach dieser Frist können also Mängel überhaupt nicht mehr gerügt oder klagweise geltend gemacht werden. Hat der Besteller aber den Mangel innerhalb dieser Verjährungsfrist angezeigt, so kann er wenigstens einredeweise gegen den Anspruch auf Zahlung auch nach der Verjährung diese verweigern (§§ 478. 639).

Hat der Besteller die Mängel innerhalb der vorgeschriebnen sechs Monate angezeigt, welche Rechte hat er dann sonst noch innerhalb der Verjährungsfrist gegen den Werkmeister? Hier nun zeigt sich ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen Werkvertrag und Kaufvertrag zu Gunsten des Werkmeisters.

Der Besteller kann nämlich in erster Linie nur Nachbesserung, Beseitigung des Mangels verlangen.

Dies aber nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Im andern Falle kann der Werkmeister die Nachbesserung ab-

lehnen. Das würde also vorliegen, wenn der Besteller Umarbeitung des Gehrocks in eine Jupe verlangte.

Zur Vornahme dieser Nachbesserung kann und muß er dem Werkmeister eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, daß er die Beseitigung des Mangels ablehne, wenn die Frist abgelaufen ist.

Kommt der Unternehmer mit der Beseitigung dann in Verzug, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen lassen und die hierfür gemachten Aufwendungen fordern.

Paßt also z. B. der gefertigte Anzug nicht, so kann der Besteller zunächst von seinem Schneider verlangen, daß dieser ihn binnen angemessener Frist passend mache. Thut er das nicht, so kann der Besteller ihn durch einen andern auf Kosten des Schneiders umarbeiten und passend machen lassen.

Erst wenn der Unternehmer mit der Nachbesserung in Verzug kommt, die ihm gesetzte Frist zur Nachbesserung also nicht benutzt, kann der Besteller entweder vom Werkvertrag zurücktreten (Wandlung verlangen) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) beanspruchen.

Einer solchen Fristsetzung zur Nachbesserung bedarf es jedoch nicht erst, der Besteller kann vielmehr sofort vom Vertrag abgehn, wenn sich zeigt, daß die Beseitigung des Mangels unmöglich ist — der Anzug ist z. B. gänzlich verschnitten —, oder wenn der Werkmeister die Nachbesserung verweigert — etwa wegen unverhältnismäßigen Aufwands —, oder endlich, wenn der Besteller nach Lage der Sache kein Interesse an der Nachbesserung hat, sein besondres Interesse vielmehr die Rückgängigmachung gebietet. So z. B. wenn

jemand, der vier Wochen Urlaub hat und eine Alpenreise machen will, hierfür sich einen Touristenanzug hat anfertigen lassen. Paßt dieser bei der Ablieferung zu Beginn des Urlaubs nicht, so kann er nicht noch etwa zwei Wochen dem Schneider Nachfrist geben, damit dieser den Anzug passend mache.

Ob der Besteller Wandlung oder bloß Minderung des Preises verlangen will, steht in der Regel in seinem Belieben. Doch kann er nur Minderung und nicht Wandlung verlangen, wenn der Mangel bloß unerheblich den Gebrauch des Werks beeinträchtigt. Wenn etwa die Hosen um ein weniges zu weit sind, kann der Besteller nicht gleich die Wandlung verlangen, aber er kann natürlich wegen dieses Fehlers Herabsetzung des Preises beanspruchen.

Unter gewissen Umständen kann der Besteller aber sogar Schadenanspruch wegen Nichterfüllung verlangen, nämlich dann, wenn der Mangel auf einem vom Unternehmer zu vertretenden Umstand, also einem Verschulden, sei es von ihm oder seinen Leuten, beruht, wenn er nachlässige Arbeit, schlechten Rohstoff geliefert, dabei die Kunstregeln verletzt hat. So kann sich z. B. ein Schuster haftbar machen, wenn er vertragswidrig die Stiefeln mit dünnen Pappsohlen besohlt und sich jemand infolgedessen einen Nagel in den Fuß sticht.

Das wäre die Haftpflicht des Unternehmers hinsichtlich der Güte der von ihm zu liefernden Arbeit.

Aber auch für ihre rechtzeitige Herstellung haftet er. Auch hier muß jedoch der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Nachlieferungsfrist gewähren, wobei er ihm androhen kann, daß er bei Versäumung auch der Nachlieferungsfrist vom Vertrag zurück-

trete. Im übrigen gilt hierfür dasselbe, wie wenn das Werk mit einem Mangel behaftet war, insbesondre bedarf es der Gewährung einer Nachlieferungsfrist nicht erst, wenn dem Besteller nach Lage der Sache an einer solchen Nachlieferung nichts liegen kann. Wenn also im Beispiel des vorigen Falles der Touristenanzug nicht rechtzeitig bei der Abreise in den Urlaub fertig ist, so braucht ihn der Besteller später auch nicht noch zu nehmen. Vorausgesetzt ist natürlich, daß der Schneider wußte, wozu ihn der Besteller brauchte.

Ähnlich wie die Pflichten des Käufers sind sodann die Pflichten des Bestellers. Er hat das hergestellte Werk abzunehmen und zu bezahlen.

Abnehmen heißt: als Erfüllung annehmen. Der Besteller muß also zunächst das Werk in Empfang nehmen, dem Unternehmer abnehmen, und er kann hierauf auch verklagt werden. Diese Abnahme ist wichtig für den Unternehmer, denn von da ab geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung, die bis dahin der Hersteller des Werks trug, auf den Besteller über. Dieser Übergang der Gefahr erfolgt deshalb auch schon dann, wenn der Besteller mit dieser seiner Abnahmepflicht in Verzug kommt. Ist das Werk von einem Ort an einen andern zu übersenden, so gilt das Werk zu Gunsten des Unternehmers als vom Besteller abgenommen schon mit der Aufgabe zur Post, Eisenbahn u. s. w. Demzufolge geht von da also auch die Gefahr schon auf den Besteller über. Die Gefahr des Transports trägt somit der Besteller.

Der Besteller muß aber weiter auch das Werk als Erfüllung des Vertrags annehmen. Er kann diese

daher verweigern, wenn der Vertrag durch das Werk thatsächlich noch nicht oder wenigstens nicht voll erfüllt ist. Ja er kann die Abnahme des Werks sogar wegen eines unerheblichen Mangels ablehnen. Eine Billigung des Werks aber, also eine Annahme als Erfüllung, liegt in der Abnahme jedoch nur dann, wenn die Billigung dabei zugleich erklärt worden ist oder aus dem sonstigen Verhalten des Bestellers zu entnehmen ist. Das muß insbesondre dann geschehn, wenn er trotz Kenntnis der etwa vorhandnen Mängel das Werk ohne Vorbehalt annimmt.

Unter Umständen ist aber eine thatsächliche Abnahme des Werks gar nicht möglich. Dann tritt die Vollendung des Werks und die Anzeige hiervon an den Besteller an dessen Stelle. Habe ich z. B. das Dach auf meinem Hause decken lassen, so ist für mich naturgemäß eine Abnahme des Werks ausgeschlossen. Es gilt dann als abgenommen, wenn die Arbeit vollendet ist.

Die Vergütung ist Zug um Zug gegen Ablieferung des Werks zu zahlen. Ist das Werk in einzelnen Teilen abzuliefern und für jeden Teil ein besondrer Einzelpreis — kein Gesamtpreis für das ganze Werk — verabredet, so muß der Preis auch mit Ablieferung jedes einzelnen Teiles gezahlt werden. Hierbei besteht zu Gunsten des Unternehmers die gleiche Vorschrift wie beim Kauf auch insofern, als der Besteller den Werklohn von Abnahme des Werks an zu verzinsen hat, sofern er ihm nicht vom Unternehmer gestundet worden ist. Der Besteller soll eben nicht das Werk und den Preis gleichzeitig nutzen, sondern wenn er den Nutzen am Werk hat, dann auch den entgangnen Nutzen am vor-

enthaltnen Kaufpreis dem Unternehmer durch Verzinsung vergüten.

Das wären etwa in großen Zügen die Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs über den Dienst- und Werkvertrag.

Namentlich aus den Bestimmungen über den Dienstvertrag als den eigentlichen Arbeitsvertrag und aus den vorher von mir angeführten einzelnen Vorschriften zum Schutze der Arbeit werden Sie ersehen haben, in welch hohem Maße der Gesetzgeber für die Arbeitnehmer gesorgt hat. Ich hoffe, daß Sie die Überzeugung von hier mit fortnehmen, daß unser neues Gesetzbuch ein arbeiterfreundliches ist. Möge es ein wertvolles Hilfsmittel werden, alle Klassengegensätze zu versöhnen.

Neunundzwanzigstes Kapitel

Handelt vom Mäklervertrag, von der Geschäftsführung, von Auftrag und Ratserteilung

Ihr Vortrag vor acht Tagen, Herr Amtsrichter, bestätigte mir von neuem, was ich schon aus Ihrer uns letzthin gegebnen Liste der unpfändbaren Forderungen ersah, die große Rücksicht des neuen Gesetzbuchs auf den Arbeiter und den wirtschaftlich Schwachen, sagte der Pastor.

Ich muß das bestätigen, sagte der Arzt. Ihr Gesetzbuch ist mit einer ausreichenden Portion sozialen Öles durchtränkt. Jedenfalls sind die Redereien von kapitalistischen Tendenzen albern und beruhn entweder auf völliger Unkenntnis oder bösem Willen.

So ist es, entgegnete der Amtsrichter. Und dabei habe ich ja nur weniges berührt. Wollte man einmal sämtliche Bestimmungen zusammenstellen, die zur Fürsorge für den wirtschaftlich Schwachen gegeben sind, so würde das noch deutlicher werden. Auch die Bestimmungen über den Mäklervertrag, auf den ich mit Rücksicht auf die Zeit nicht mehr eingehn konnte — ein genießbarer Vortrag soll nie länger als eine Stunde dauern —, enthalten eine wichtige Vorschrift in dieser Richtung.

enthaltnen Kaufpreis dem Unternehmer durch Verzinsung vergüten.

Das wären etwa in großen Zügen die Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs über den Dienst- und Werkvertrag.

Namentlich aus den Bestimmungen über den Dienstvertrag als den eigentlichen Arbeitsvertrag und aus den vorher von mir angeführten einzelnen Vorschriften zum Schutze der Arbeit werden Sie ersehen haben, in welch hohem Maße der Gesetzgeber für die Arbeitnehmer gesorgt hat. Ich hoffe, daß Sie die Überzeugung von hier mit fortnehmen, daß unser neues Gesetzbuch ein arbeiterfreundliches ist. Möge es ein wertvolles Hilfsmittel werden, alle Klassengegensätze zu versöhnen.

Neunundzwanzigstes Kapitel

Handelt vom Mäklervertrag, von der Geschäftsführung, von Auftrag und Ratserteilung

Ihr Vortrag vor acht Tagen, Herr Amtsrichter, bestätigte mir von neuem, was ich schon aus Ihrer uns letzthin gegebnen Liste der unpfändbaren Forderungen ersah, die große Rücksicht des neuen Gesetzbuchs auf den Arbeiter und den wirtschaftlich Schwachen, sagte der Pastor.

Ich muß das bestätigen, sagte der Arzt. Ihr Gesetzbuch ist mit einer ausreichenden Portion sozialen Öles durchtränkt. Jedenfalls sind die Redereien von kapitalistischen Tendenzen albern und beruhn entweder auf völliger Unkenntnis oder bösem Willen.

So ist es, entgegnete der Amtsrichter. Und dabei habe ich ja nur weniges berührt. Wollte man einmal sämtliche Bestimmungen zusammenstellen, die zur Fürsorge für den wirtschaftlich Schwachen gegeben sind, so würde das noch deutlicher werden. Auch die Bestimmungen über den Mäklervertrag, auf den ich mit Rücksicht auf die Zeit nicht mehr eingehn konnte — ein genießbarer Vortrag soll nie länger als eine Stunde dauern —, enthalten eine wichtige Vorschrift in dieser Richtung.

Welche ist dies? fragte der Pastor.

Sie betrifft die Möglichkeit der Herabsetzung eines unverhältnismäßig hohen Mäklerlohns durch den Richter, wenn es sich um den Nachweis oder die Vermittlung von Dienstverträgen handelt (§ 655), sagte der Amtsrichter. Sie haben da wieder den Schutz der Arbeit. Denn nur wenn Arbeits- und Dienstverträge in Frage kommen, ist dem Richter dieses Ermäßigungsrecht gegeben. Es soll eben dadurch verhütet werden, daß sich der Mäkler die Arbeitslosigkeit jemandes zu nutze macht und dadurch eine hohe Vermittlungsgebühr herauspreßt.

Eine wohlwollende, von christlicher Liebe zeugende Vorschrift, rief der Pastor. Ein solcher Mäkler beginge ja geradezu Wucher.

Die Vorschriften über den Wucher können allerdings hier und da Anwendung finden, meinte der Amtsrichter. Die Herabsetzungsbefugnis des Mäklerlohns geht aber noch weiter, indem hier von dem Nachweise eines Notstands ganz abgesehen wird und die bloße Unverhältnismäßigkeit genügt.

Diese Bestimmung wird wohl auch manchen Theateragenten unbequem sein, sagte der Schuldirektor. Ich weiß es von bekannten Schauspielern, daß diese geradezu unverschämte Anforderungen von Vermittlergebühr erheben — auch an den Geldbeutel. Daß der Schauspieler für Jahre hinaus einen beträchtlichen Teil seiner Gage opfern muß, ist gar nicht so selten.

Ja, hier wäre einmal Besserung dringend nötig, gerade wie bei den Theateragenturen, die die Aufführung von Stücken vermitteln, meinte der Apotheker.

Und bei den Schadchen! rief der Arzt.

Bei wem? fragte der Apotheker.

Nun, bei den Heiratsvermittlern, kennen Sie die Bezeichnung hierfür nicht?

Hier hat das deutsche Gesetzbuch schon Vorsorge getroffen, sagte der Amtsrichter lachend. Gerade so wie im bisherigen sächsischen Recht, aber abweichend vom preußischen Landrechte, ist das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittlung des Zustandekommens einer Ehe unverbindlich (§ 656 Abs. 1), ebenso ein etwaiges Schuldanerkenntnis hierüber (§ 656 Abs. 2).

Da kann also der Kuppelpelz nicht mehr eingeklagt werden? fragte der Arzt lachend.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Aber da Sie sich hierfür zu interessieren scheinen: das einmal Gezahlte kann auch nicht zurückgefordert werden (§ 656 Abs. 1). Es ist wie bei Spiel und Wette (§ 762). Also Vorsicht!

Ich möchte gern noch mehr über den Mäklervertrag hören, da sich doch Thierfelder wegen des Verkaufs seines Geschäfts durch einen Vermittler an mich gewandt hat, sagte Herr Michael. Muß ich seinem Vermittler auch eine Mäklergebühr zahlen?

Nein, entgegnete der Amtsrichter. Der Mäkler gilt in der Regel nur als Vertrauensmann des einen der Beteiligten, der seine Dienste in Anspruch genommen hat. Dessen Interessen muß er dann auch vertreten. Niemand kann zween Herren dienen. Der muß ihn dann aber auch allein bezahlen, und der Mäkler geht sogar zur Strafe jedes Anspruchs auf Mäklerlohn verlustig, wenn er auch für den andern Teil thätig wird und von diesem Lohn annimmt (§ 654), es wäre denn, daß seine Aufgabe eben gerade

dahin ginge, unparteiisch zwischen beiden zu vermitteln, nicht nur im Interesse des einen thätig zu werden. In diesem Falle kann er auch von beiden Mäklergebühr annehmen.

Im Geschäftsleben herrschen aber meines Wissens hierüber andre Anschauungen, warf Herr Michael ein.

Sie denken wahrscheinlich an die Handelsmäkler. Bei diesen gilt allerdings nach dem Handelsgesetzbuch hiervon Abweichendes. Ist nämlich unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer den Mäklerlohn bezahlen soll, so ist er in Ermanglung eines abweichenden Ortsgebrauchs, der dafür in erster Linie maßgebend ist, von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten (HGB. § 99).

Ist denn der Vermittler Thierfelders kein Handelsmäkler? Er vermittelt doch den Abschluß eines Handelsgeschäfts? fragte Herr Michael.

Ob er außerdem Handelsmäkler ist, weiß ich nicht, sagte der Amtsrichter, das kann ja sein, jedenfalls fällt die Vermittlung des Verkaufs des Thierfelderschen Geschäfts und Grundstücks nicht unter die besondern Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Nicht alle gewerbsmäßigen Vermittler von Geschäften sind übrigens Handelsmäkler, sondern nur die, die gewerbsmäßig, ohne Agenten zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs übernehmen, also z. B. von Veräußerungen von Waren, Wertpapieren, Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffsmieten u. s. w. Auf die Vermittlung von andern Geschäften und namentlich auf die Vermittlung von Geschäften über Grundstücke finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Mäkler aber keine Anwendung, auch wenn die Ver-

mittlung durch einen Handelsmäkler erfolgt. (HGB. § 93.) Ein Kurzwarengeschäft ist aber doch kein gewöhnlicher Gegenstand des Handelsverkehrs.

Sind die Börsenmäkler Handelsmäkler? fragte Herr Michael.

Ja, antwortete der Amtsrichter, denn sie werden ja jetzt nicht mehr amtlich bestellt und vereidigt. Sie sind gewöhnliche Handelsmäkler. Nur die sogenannten Kursmäkler haben noch eine öffentliche Funktion, nämlich bei der Kursfeststellung mitzuwirken und Käufe und Verkäufe zu besorgen, die durch einen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler zu bewirken sind, z. B. bei Annahmeverzug des Käufers (Börsengesetz vom 22. Juni 1896 § 34 in der Änderung von Art. 14 des Einf.-Ges. zum HGB.).

Worin beruht denn der Unterschied zwischen einem Agenten und einem Handlungsmäkler? fragte Herr Michael weiter.

Handlungsagent ist, wer, ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines andern Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen (HGB. § 84). Beim Handlungsmäkler fehlt also das ständige Betrautsein mit der Vermittlung auf Grund eines Vertragsverhältnisses, sodann kommen hier, wie ich schon sagte, nur Vermittlungen von Geschäften über Gegenstände des Handelsverkehrs in Frage (HGB. § 93).

Bedürfen die Mäkler einer behördlichen Genehmigung zur Ausübung ihres Gewerbes? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Aber Gesindevermietern und Stellenvermittlern kann, wenn sie sich unzuverlässig erweisen, allerdings die fernere

Ausübung ihres Gewerbes untersagt werden (Gew.-Ordnung § 35). Auf die Giltigkeit eines etwa dennoch von ihnen abgeschlossenen Mäklervertrags hat diese polizeiliche Untersagung aber keinen Einfluß, der ihnen zukommende Mäklerlohn müßte ihnen dennoch gezahlt werden.

Wann ist eigentlich der Mäklerlohn verdient? fragte Herr Michael.

Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags einen Mäklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur dann verpflichtet, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Mäklers zustande kommt, sonst nicht (§ 652), antwortete der Amtsrichter. Wann der Vertrag, dessen Abschluß vermittelt werden soll, zustande gekommen sei, ist natürlich nach der besondern Art des Vertrags zu beurteilen und nach dem Willen der Parteien. Wenn ich z. B. jemandem für die Vermittlung eines Darlehns etwas versprochen habe, so ist der Darlehnsvertrag erst mit der Hingabe des Darlehns zustande gekommen, nicht schon mit Abgabe eines bloßen Darlehnsversprechens.

Wenn der vermittelte Vertrag nun unter einer Bedingung geschlossen worden ist? fragte der Schuldirektor.

Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt, entgegnete der Amtsrichter.

Und wenn der Vertrag anfechtbar ist?

Wird der Vertrag angefochten und deshalb aufgehoben, etwa wegen Irrtums oder Betrugs, so wird auch der Anspruch des Mäklers auf Mäklerlohn aus-

geschlossen, denn der Vertrag ist dann als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 142 Abs. 1), antwortete der Amtsrichter.

Gilt das von jeder spätern Wiederaufhebung des vermittelten Vertrags? fragte Herr Michael.

Nein, sagte der Amtsrichter. War der Vertrag einmal zustande gekommen, so ist der Mäklerlohn verdient. Der Umstand, daß die Parteien hinterher aus irgendwelchen Gründen den Vertrag wieder aufheben, kann dem Mäkler den verdienten Lohn nicht nehmen. Nur wenn der Rücktritt vom Vertrag gleich vorbehalten war, der Vertrag also von vornherein nur mit dieser Auflösungsmöglichkeit zustande gekommen war, dürfte bei Geltendmachung des Rücktrittsrechts kein Mäklerlohn verdient sein. Aber ich will das nicht als zweifellos hinstellen.

Bedarf die Vereinbarung einer Mäklergebühr einer bestimmten Form? fragte der Pastor.

Nein, erwiderte der Amtsrichter, die Vereinbarung kann auch stillschweigend erfolgen. Insbesondre gilt der Mäklerlohn als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Mäkler übertragne Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. (§ 653 Abs. 1.)

Welche Höhe gilt dann als vereinbart? fragte Herr Michael.

Ist eine Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehn einer Taxe der taxmäßige Lohn, in Ermanglung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen. (§ 653 Abs. 2.)

Müssen die Aufwendungen, die der Mäkler für den Nachweis oder die Vermittlung des Geschäfts macht, etwa Ausgaben für Annoncen, Reisekosten u. s. w.,

dem Mäkler besonders ersetzt werden, oder gelten sie durch den Mäklerlohn mit bezahlt? fragte Herr Michael weiter.

Aufwendungen sind dem Mäkler außer dem Lohn nur dann zu erstatten, wenn es besonders vereinbart ist, sagte der Amtsrichter.

Aber wenn der Vertrag nicht zustande gekommen und infolge dessen keine Mäklergebühr zu zahlen ist, müssen die Aufwendungen wohl stets ersetzt werden? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter, auch dann nur, wenn der Ersatz dieser Aufwendungen zuvor besonders vereinbart war (§ 652 Abs. 2).

Gilt das auch, wenn überhaupt gar keine Mäklergebühr vereinbart worden ist, auch nicht stillschweigend, sondern wenn die Vermittlung unentgeltlich erfolgen sollte? fragte der Pastor.

Nein, erwiderte der Amtsrichter, denn dann liegt überhaupt gar kein Mäklervertrag vor, sondern ein bloßer Auftrag. Das ist eben gerade das Unterscheidende zwischen Auftrag und Dienstvertrag, Werkvertrag oder Mäklervertrag u. s. w., daß die Dienste beim Auftrag unentgeltlich geleistet werden (§ 662), beim Dienstvertrag, Werkvertrag, Mäklervertrag dagegen nur gegen Entgelt.

In der Art der Dienste liegt der Unterschied also nicht? fragte der Schuldirektor.

Ich kann wenigstens keinen finden, meinte der Amtsrichter lächelnd, in der Theorie versucht man ja einen solchen herauszuknaupeln. Aber wie beim Dienstvertrag jetzt jede Art von Thätigkeit in Frage kommen kann, auch Dienste höherer Art, wie etwa eine wissenschaftliche oder künstlerische Thätigkeit, so kann auch

die Thätigkeit, die zufolge Auftrags ausgeführt wird, jeder Art sein. Sie kann sein die Vornahme von thatsächlichen Handlungen, wie z. B. das Überbringen eines Briefes, die Abfassung eines Schreibens, sie kann auch sein der Abschluß eines Rechtsgeschäfts, etwa eines Kaufvertrags, sei es in eignem Namen, wie vom Kommissionär, sei es im Namen des Vertretnen, wie vom Handlungsagenten, sofern hier dann noch die Vollmachtserteilung hinzukommt.

Worin liegt also dann der Unterschied? fragte der Schuldirektor, lediglich in der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit?

Ja und nein, sagte der Amtsrichter. Die Unentgeltlichkeit ist allerdings das charakteristische Merkmal dafür, und es genügt für den praktischen Gebrauch, sich zu merken, daß bei Unentgeltlichkeit allemal kein Dienst- oder andrer Arbeitsvertrag vorliegt. Die Unentgeltlichkeit ist aber eben nur das äußere notwendige Merkmal für die innere wesentliche Verschiedenheit.

Erklären Sie uns das näher, bat der Pastor.

Ich will es versuchen, meinte der Amtsrichter. Bei allen entgeltlichen Verträgen, wie Dienstvertrag, Werkvertrag, Mäklervertrag, bedeutet das Thätigwerden eine Gegenleistung für den zu gewährenden Lohn, es findet ein Austausch von Lohn und Arbeit statt, die ein jeder der Vertragsteile in seinem Interesse aufwendet, um dafür die Leistung des andern zu empfangen. Wenn ich einem Dienstmann einen Brief gebe, damit er ihn auf den Bahnhof zum abfahrenden Zug trägt, so muß ich ihn natürlich dafür bezahlen. Der Dienstmann trägt den Brief nicht mir zu Liebe hin, sondern um seine

50 Pfennige dafür zu verdienen. Er wird thätig auf Grund eines Dienstvertrags.

Das ist mir klar, sagte der Schuldirektor.

Nun beachten Sie aber weiter. Wenn dagegen mein Freund, um mir einen Gefallen zu erweisen, unentgeltlich meinen Brief auf die Bahn trägt, so ist dessen äußerliche Thätigkeit an und für sich ja ganz die gleiche wie die des Dienstmanns. Dieser wie jener tragen den Brief zur Bahn. Und doch besteht in der Willensrichtung, in der ein jeder dabei thätig wird, ein großer Unterschied. Der Dienstmann gewährt wie gesagt damit seine Gegenleistung, um seinen Lohn zu verdienen, handelt in seinem Interesse, wenn=schon mir das Ergebnis seines Handelns zu gute kommt. Der Freund dagegen handelt lediglich in meinem Interesse, besorgt an meiner Statt meine Geschäfte, stellt seine Thätigkeit in meinen Dienst allein aus Gefälligkeit, nicht als Gegenleistung für eine von mir ihm dafür zu gewährende andre Leistung, wie Lohn. In dieser Willensrichtung aber liegt der Unterschied, die Unentgeltlichkeit ist dafür nur das notwendige äußere Merkmal. Es stehn sich also gegenüber auf der einen Seite Geschäftsbesorgung für einen andern, die nicht ist Gegenleistung für eine von diesem dafür zu gewährende Gegenleistung, darum also unentgeltlich erfolgt, und Dienstleistung für einen andern, die erfolgt als Gegenleistung für eine von diesem dafür seinerseits zu gewährende Leistung. Das Thätigwerden an und für sich kann bei beiden das gleiche sein, der Zweck, zu dem, und der Grund, aus dem es erfolgt, ist dagegen bei beiden verschieden.

Jetzt verstehe ich ungefähr den Unterschied, sagte

der Pastor. Und die sich nicht als Gegenleistung für eine andre Leistung darstellende Geschäftsbesorgung wird also auf Grund eines Auftrags vorgenommen?

Diese Geschäftsbesorgung kann sein die Besorgung übertragner Geschäfte, wie beim Auftrag (§ 662), sie kann aber auch sein Besorgung fremder nicht übertragner Geschäfte, ohne Auftrag (§ 677).

Wie, fragte der Arzt, darf man auch fremde Geschäfte besorgen, ohne daß man sie durch ausdrücklichen Auftrag aufgetragen erhalten hat, darf man sich unberufen in fremde Angelegenheiten mischen?

Unberufen wohl nicht, aber ungerufen allerdings, entgegnete der Amtsrichter. Natürlich darf man die Geschäfte des Dritten auch dann nur so führen, wie es dessen Interesse mit Rücksicht auf seinen wirklichen oder mutmaßlichen Willen erheischt, so als wenn man wirklich beauftragt wäre (§ 677).

Eine solche Geschäftsführung ohne besondern Auftrag für einen Dritten ist ja doch zum Vorteil für ihn und weiter nichts als die Bethätigung hilfsbereiter Nächstenliebe, meinte der Pastor. Wenn mein Nachbar abwesend ist, und es macht sich, um ihn vor Schaden zu bewahren, ein Eingreifen in seine Angelegenheiten notwendig, so muß ich doch handeln können ohne erst einen Auftrag abzuwarten.

Gewiß, bestätigte der Amtsrichter. Und wenn die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr bezweckt, so hat der Geschäftsführer sogar nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, deren er sich bei seiner Geschäftsführung schuldig macht, zu vertreten (§ 680), während er sonst auch für geringes Verschulden haftet. Steht aber die Übernahme der Geschäftsführung mit dem

wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn überhaupt in Widerspruch, und mußte der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn zum Ersatz des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt (§ 678).

Das ist nur in der Ordnung, gegen meinen Willen darf sich doch jedenfalls niemand in meine Angelegenheiten mischen und meine Geschäfte führen, sagte der Arzt.

Im allgemeinen gewiß nicht, entgegnete der Amtsrichter. Eine Ausnahme aber giebt es davon doch. Wenn nämlich ohne die Geschäftsführung sonst eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde, so ist diese Geschäftsführung auch bei entgegenstehendem Willen des Geschäftsherrn gerechtfertigt, und sein Wille kommt nicht in Betracht (§ 679). Wenn also jemand versäumt, seinen Kindern den gesetzlichen Unterhalt zu gewähren, und es gewährt deshalb ein Dritter, etwa die Armenbehörde, an seiner Statt dafür den Unterhalt, so gilt dies als Geschäftsführung für den säumigen Vater auch gegen seinen Willen, und der Dritte kann deshalb die Aufwendungen, die er auf Grund der Geschäftsführung machen mußte, von ihm ersetzt verlangen.

Hierauf hat der Geschäftsführer wohl stets Anspruch? fragte Herr Michael.

Wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen Willen des Geschäftsherrn entspricht, oder die Geschäftsführung aus dem oben erwähnten Grunde sonst berechtigt ist, gewiß,

antwortete der Amtsrichter (§ 683); ebenso wenn der Geschäftsherr eine etwa unberechtigterweise übernommene Geschäftsführung nachträglich genehmigt (§ 684). Wenn freilich von vornherein der Geschäftsführer überhaupt gar nicht die Absicht hatte, von dem Geschäftsherrn Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen, so kann er natürlich hinterher auch nicht noch mit diesem Verlangen kommen. So ist insbesondre, wenn Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder diese jenen Unterhalt gewähren, im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlte, von dem Empfänger Ersatz zu verlangen (§ 685).

Wenn sich nun jemand thatsächlich unbefugt in fremde Angelegenheiten gemischt und fremde Geschäfte geführt hat, und der Geschäftsherr genehmigt sie hinterher nicht, die Geschäftsführung entspricht auch nicht dem Interesse des Geschäftsherrn? fragte der Schuldirektor.

Nun, dann gilt eben das Geschäft nicht für den Geschäftsherrn geführt, sagte der Amtsrichter. Er muß dann natürlich auch alles an den Geschäftsführer herausgeben, was er etwa auf Grund der Geschäftsführung erhalten hat (§ 684).

Wenn nun die Geschäftsführung vermöge Auftrags erfolgt, wonach richtet sich dann die Geschäftsführung? fragte der Apotheker.

Dann ist natürlich die Weisung des Auftraggebers maßgebend, sagte der Amtsrichter. Der Beauftragte ist aber auch hier berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Er handelt eben dann gleichsam als Geschäfts-

führer ohne Auftrag (§ 665). Wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, muß der Beauftragte aber vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige machen und dessen Entschließung abwarten (§ 665). Gerade so muß auch der Geschäftsführer ohne Auftrag die Übernahme der Geschäftsführung sobald als thunlich anzeigen und die Entschließung des Geschäftsherrn abwarten (§ 681).

Welche Pflichten hat der Beauftragte sonst noch? fragte Herr Michael.

Er hat dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen (§ 666), auf Verlangen sogar darüber den Offenbarungseid zu leisten (§ 260), endlich dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält, und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben (§ 667), und zwar gleichgiltig, ob die Geschäftsbesorgung im Namen des Auftraggebers oder im eignen Namen erfolgte. Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen, abgesehen von der Haftung, die bei Verzug in der Ablieferung eintritt (§ 668). Im übrigen haftet der Beauftragte natürlich für Vorsatz und Fahrlässigkeit, die ihm bei Ausführung des Auftrags zur Last fällt (§ 276).

Darf der Beauftragte die übernommne Ausführung einem andern übertragen? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter, wenn ihm dies nicht erlaubt ist, nicht (§ 664).

Aber helfen lassen darf er sich doch wohl? fragte der Arzt.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter, er hat aber ein Verschulden, das dem Gehilfen bei seiner Thätigkeit etwa zur Last fällt, stets in gleichem Umfange wie sein eignes zu vertreten (§ 278). War ihm dagegen die Stellung eines Ersatzmanns, die Weiterübertragung des Auftrags auf einen andern gestattet, so haftet er für dessen Verschulden bei der Ausführung des Auftrags nicht, sondern nur dafür, daß er nicht nachlässig bei der Auswahl des Stellvertreters verfahren ist (§ 664).

Kann der Anspruch auf Ausführung des Auftrags übertragen werden? fragte der Apotheker.

Darüber haben wir doch neulich schon gesprochen, erwiderte der Amtsrichter, als wir uns über die Forderungen unterhielten, die nicht übertragbar sind (§ 664 Abs. 2).

Nun, Pflichten genug hat ein Beauftragter, vollends wenn man bedenkt, daß er seine Thätigkeit unentgeltlich leistet, sagte Herr Michael. Kann er denn wenigstens jederzeit von der Geschäftsbesorgung zurücktreten?

Ja, der Beauftragte kann jederzeit den Auftrag kündigen, sagte der Amtsrichter, aber nur so, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, nicht zur Unzeit, sonst muß er den daraus entstehenden Schaden ersetzen (§ 671). Aufgelöst wird das Auftragsverhältnis freilich auch durch die unzeitige Kündigung.

Kann er nicht auf das Widerrufsrecht verzichten? fragte der Apotheker.

Das kann er, entgegnete der Amtsrichter. Aber wenn ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt, kann er dennoch kündigen und dann sogar zur Unzeit, ohne sich schadenersatzpflichtig zu machen (§ 671 Abs. 2).

Wann erlischt sonst noch das Auftragsverhältnis? fragte der Pastor.

In der Regel auch durch den Tod des Beauftragten, antwortete der Amtsrichter. Es ist nicht zu vermuten, daß er auch seinen Erben gilt, wennschon diese das Geschäft so lange fortzuführen haben, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann, falls mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 673).

Erlischt er auch durch den Tod des Auftraggebers? fragte der Schuldirektor.

Nein, im Zweifel nicht, erwiderte der Amtsrichter. Bei Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers bleibt der Auftrag fortbestehn (§ 672). Eine Ausnahme ist jedoch beim Konkurs. Ein vom Gemeinschuldner erteilter Auftrag erlischt nämlich durch die Eröffnung des Verfahrens, es wäre denn, daß der Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezöge (KO. § 23).

Kann auch der Auftraggeber den Auftrag jederzeit widerrufen? fragte Herr Michael.

Ja, antwortete der Amtsrichter. Und zwar kann auch hier von einer vorzeitigen Kündigung niemals die Rede sein, da ja der Beauftragte nicht in seinem Interesse, sondern nur im Interesse des Auftraggebers die Geschäfte besorgt (§ 671).

Wenn ich Sie vorhin recht verstand, Herr Amtsrichter, fragte der Pastor, muß der Auftraggeber dem

Beauftragten die Aufwendungen ersetzen, die zur Ausführung des Auftrags erforderlich waren?

So ist es, erwiderte der Amtsrichter (§ 670), und er muß außerdem sogar auf Verlangen dem Beauftragten hierfür einen Vorschuß leisten (§ 679).

Das ist nicht mehr als billig, sagte der Pastor.

Jetzt gebe ich Ihnen aber den Auftrag, Herr Amtsrichter, Karten zu geben, sagte der Arzt. Oder wäre das kein Auftrag?

Ich halte das mehr für einen Rat, mein verehrter Herr Doktor, erwiderte der Amtsrichter. Bin ich überhaupt am Geben?

Sonst müßte ich wohl für den falschen Rat haften? fragte der Arzt lachend.

Nein, sagte der Amtsrichter, wer einem andern einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstandnen Schadens nicht verpflichtet (§ 676).

Wie, wenn ich jemandem z. B. einen falschen ärztlichen Rat erteilte, wäre ich nicht dafür haftbar? fragte der Arzt.

Und ein Auskunftsbureau wäre für eine unrichtige Empfehlung nicht haftbar? fragte Herr Michael.

Ja, das ist natürlich etwas andres, entgegnete der Amtsrichter. Wenn jemand auf Grund eines besondern Vertragsverhältnisses, etwa eines Dienstvertrags, zur Rats- und Auskunfterteilung verpflichtet ist, so haftet er natürlich dafür, daß dies sorgfältig geschieht. Oder wenn jemand absichtlich, um einem andern Schaden zuzufügen, einen falschen Rat giebt, so haftet er wegen dieser unerlaubten Handlung

(§ 826). Sonst aber haftet er wegen der Folgen seines wennschon fahrlässig falschen Rates nicht.

Man braucht ihn ja nicht zu befolgen, meinte der Apotheker. Aber Sie sind wirklich am Geben, Herr Amtsrichter.

Dreißigstes Kapitel

Handelt von der Anweisung, dem Schuldanerkenntnisvertrag und dem Vergleich

Gestern bekam ich von meinem Leipziger Geschäftsfreund einen Check zugeschickt, den ein Kollege von Ihnen, Herr Amtsrichter, ausgestellt, und den mein Geschäftsfreund auf mich indossiert hatte. Bisher konnten doch nur Anweisungen, die von Kaufleuten ausgestellt waren, indossiert werden, ist denn durch das neue Recht eine Änderung eingetreten? fragte Herr Michael.

Allerdings, erwiderte der Amtsrichter, und das sollten Sie als Kaufmann eigentlich wissen. Nach dem neuen Handelsgesetzbuche sind, abweichend vom frühern, Anweisungen, die auf einen Kaufmann über Leistungen von Geld, Wertpapieren oder andern vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, durch Indossament übertragbar, auch wenn sie von Nichtkaufleuten ausgestellt sind (BGB. § 363; Einf.-Ges. zum HGB. Art. 21). Für Checks freilich bleiben etwa bestehende landesgesetzliche Vorschriften unberührt. Es steht übrigens wohl auch ein deutsches Checkgesetz zu erwarten (Einf.-Ges. z. HGB. Art. 17).

Ist denn der Check etwas andres als eine gewöhnliche Anweisung? fragte Herr Michael erstaunt.

Der Check fällt freilich unter den allgemeinen Begriff der Anweisung, sagte der Amtsrichter, und untersteht den hierfür geltenden Vorschriften; ungenau bezeichnet man ja auch oft im Verkehr wohl jede Anweisung als Check. Richtig aber ist Check nur diejenige schriftliche Anweisung, die auf einen Bankier gezogen und bei Sicht zahlbar ist. (Vgl. z. B. Reichsgesetz v. 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer § 24 Nr. 1.)

Muß ein Check immer nur auf eine bestimmte Person gestellt werden? fragte der Apotheker.

Nein, sagte der Amtsrichter, sie sind im Gegenteil häufig auf den Inhaber gestellt, und zwar auf eine bestimmte Person, aber mit dem Zusatz, daß der Bezogne an jeden Inhaber zahlen solle. Die bloß auf den Inhaber gestellten Checks sind freilich nicht acceptierbar, weil die Annahmeerklärung einen selbständigen Verpflichtungsgrund bilden würde, eine solche Verpflichtung, an jeden Inhaber des Checks eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, aber ohne staatliche Genehmigung nichtig ist (§ 795). Die Checks dagegen, die die Zahlung auch an jeden Inhaber außer dem benannten Gläubiger zulassen, sind qualifizierte Legitimationsurkunden oder uneigentliche Inhaberpapiere, von denen wir früher schon sprachen (§ 808).

Versteht man unter einem Kreditbrief dasselbe, wie unter einem Check? fragte der Arzt.

Nein, erwiderte der Amtsrichter. Beim Kreditbrief, der ja ebenfalls wie der Check unter den allgemeinen Begriff der Anweisung fällt, ist zum Unter-

ſchied von dieſem die Höhe des Geldbetrags nicht feſtbeſtimmt oder doch nur bis zu einem gewiſſen Höchſtbetrag, während es dem Empfänger freiſteht, zu verſchiednen Zeiten verſchiedne Beträge darauf zu erheben, unter Umſtänden ſogar bei verſchiednen Perſonen, wenn nämlich, wie beim Zirkularkreditbrief, mehrere Bezogne zur Zahlung angewieſen ſind. Für größere Reiſen und wenn man nicht ſein geſamtes Reiſegeld immer mit ſich führen will, iſt das ſehr praktiſch, vollends wenn man in Länder mit verſchiedner Geldwährung kommt.

Eine Reiſe um die Welt mit einem hohen Kreditbrief in der Taſche möchte ich ſchon mal machen, rief der Arzt. Aber wer ſtellt mir einen aus?

Nun, ſagte der Amtsrichter lachend, da brauchen Sie nur bei einem großen Bankhauſe 10000 Mark einzuzahlen, und es giebt Ihnen den ſchönſten Kreditbrief mit Zahlungsanweiſung auf alle Plätze der Welt.

Und dann iſt das angewieſene Bankhaus ohne weiteres verpflichtet, auf den Kreditbrief hin die verlangte Summe an mich zu zahlen? fragte der Arzt.

So ohne weiteres nun gerade nicht. Es kommen eben hier die allgemeinen Regeln über die Anweiſung zur Anwendung, die das Bürgerliche Geſetzbuch aufſtellt, und die auch für die kaufmänniſchen Anweiſungen gelten. Das Handelsgeſetzbuch regelt ja in §§ 363 bis 365 nur die Indoſſierbarkeit ſolcher an Ordre geſtellten Anweiſungen.

Was beſtimmt denn das BGB. über Anweiſungen? fragte der Apotheker. Ich muß geſtehn, Ihre Bemerkung vorhin über die Wirkung der Annahme als ſelbſtändigen Verpflichtungsgrund iſt mir noch nicht recht klar geworden.

Sie werden bald verstehn, was ich meine, sagte der Amtsrichter. Ich will nur die Bemerkung vorausschicken, daß das BGB. Vorschriften allein über die schriftlichen Anweisungen enthält, die eine Leistung von Geld, Wertpapieren oder andern vertretbaren Sachen zum Gegenstand haben. Damit soll natürlich bloß mündlich erteilten Anweisungen und Anweisungen, die sich auf andre Gegenstände, etwa Forderungen, nichtvertretbare Sachen, beziehen, die Giltigkeit und Wirksamkeit nicht abgesprochen werden.

Welche Vorschriften finden aber dann auf diese Anwendung? fragte der Schuldirektor.

Meist werden sich wohl die Vorschriften über die schriftliche Anweisung auch auf sie entsprechend anwenden lassen. Oder es sind die Regeln über den Auftrag maßgebend oder über ein Schuldversprechen, erwiderte der Amtsrichter.

Bedurfte es eigentlich besondrer Regelung über die Anweisung? Ist Anweisung nichts weiter als ein Zahlungsauftrag des Anweisenden an den Angewiesenen und ein Einkassierungsauftrag an den Anweisungs- oder Zahlungsempfänger? fragte der Schuldirektor weiter.

Das hat man wohl früher gemeint, entgegnete der Amtsrichter, und die Anweisung hat ja natürlich auch viel Verwandtes mit dem Auftrag. Das neue Gesetzbuch erblickt aber in der Anweisung keine Unterart des Auftrags. Es behandelt die Anweisung vielmehr als ein eigenartiges, selbständiges Rechtsgebilde des Geschäftslebens, insbesondre des kaufmännischen Verkehrs, wie Sie ja schon daraus sehen können, daß es nur die schriftliche Anweisung regelt. Und so ist die Anweisung losgelöst von den möglichen ihr zu

Grunde liegenden Rechtsgeschäften, in deren Erfüllung oder zu deren Begründung sie erfolgen kann. Die Anweisung bedeutet hiernach keinen Auftrag, sondern vielmehr nur eine doppelte Ermächtigung. Man versteht unter ihr die — schriftlich erteilte — Ermächtigung des Anweisenden einmal an den Angewiesenen, dem Empfänger der Anweisung eine bestimmte Summe für Rechnung des Anweisenden zu zahlen, sodann an den Anweisungsempfänger, bei dem Angewiesenen in eignem Namen die bezeichnete Summe zu erheben. Eine solche Anweisung lautet etwa: „Herrn Kaufmann Michael. Zahlen Sie gegen diese meine Anweisung an Herrn Klempnermeister Hermann 100 Mark." Darunter mein Name. Dann bin ich der Anweisende, und Sie, Herr Michael, sind der Angewiesene, der Klempnermeister Hermann aber, der die Zahlung erhalten soll, ist der Anweisungsempfänger. Händige ich nun diese Urkunde dem Anweisungsempfänger Hermann aus, so ist dieser dadurch ermächtigt — wohlverstanden ermächtigt, nicht verpflichtet —, die Leistung, nämlich die 100 Mark, bei dem angewiesenen Herrn Michael in eignem Namen zu erheben, und der angewiesene Herr Michael ist ermächtigt — nicht verpflichtet —, für meine, des Anweisenden, Rechnung dem Anweisungsempfänger Hermann die 100 Mark zu zahlen (§ 783). Welcher rechtliche und wirtschaftliche Erfolg dann mit der Zahlung und mit der Annahme der Zahlung erzielt wird, und ob etwa das Gebrauchmachen von der erteilten Ermächtigung zur Einhebung und zur Zahlung geschieht in Erfüllung einer nebenbei bestehenden Verpflichtung, ist Sache für sich und berührt das Wesen der Anweisung an und für sich nicht.

So wäre also mit Annahme der Anweisungsurkunde der Anweisungsempfänger noch nicht verpflichtet, den angewiesenen Betrag einzuheben? fragte der Arzt.

Nein, im allgemeinen nicht, sagte der Amtsrichter. Wenn der Klempnermeister Hermann meine Anweisung über 100 Mark von mir annimmt, so ist er damit noch nicht verpflichtet, sie bei Herrn Michael zu erheben. Er ist zwar hierzu ermächtigt, braucht es aber nicht. Anders natürlich, wenn er sich kraft eines besondern Rechtsverhältnisses mir gegenüber dazu verpflichtet hat, was ja auch stillschweigend geschehn kann. Namentlich kann neben der in der Anweisung enthaltnen Ermächtigung ein Auftrag bestehn, nach dem der Anweisungsempfänger verpflichtet ist, die Anweisung einzuziehn. Oder es kann sich diese Verpflichtung aus dem Geschäftsgebrauch zweier Geschäftsfreunde ergeben. Dieser nebenhergehende Auftrag zur Einhebung oder vielmehr die Bereitwilligkeit des Empfängers zur Einhebung der Anweisung wird sogar vermutet, und deshalb besteht für den Anweisungsempfänger, der die Anweisung nicht geltend machen kann oder will, die Pflicht, hiervon dem Anweisenden unverzüglich Mitteilung zu machen (§ 789). Die gleiche Anzeigepflicht hat er auch, wenn der Angewiesene die Honorierung der Anweisung verweigert.

Auch der Angewiesene also ist nur ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden zu zahlen, nicht verpflichtet? fragte der Schuldirektor.

Dem Anweisenden gegenüber wird der Angewiesene niemals aus der Anweisung zur Zahlung verpflichtet, immer nur berechtigt. Freilich kann auch bei ihm aus besondern Vertragsverhältnissen eine Ver-

pflichtung gegen den Anweisenden bestehn, die Anweisung zu honorieren.

So wenn er Schuldner des Anweisenden ist und er durch Bezahlung der Anweisung für Rechnung des Anweisenden zugleich seine Schuld an diesen tilgen soll, nicht wahr? fragte Herr Michael.

Zur Leistung an den Anweisungsempfänger für Rechnung des Anweisenden ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber keineswegs schon deshalb verpflichtet, weil er dessen Schuldner ist, entgegnete der Amtsrichter (§ 787 Abs. 2). Es muß immer daneben noch eine besondre Verpflichtung des Schuldners zur Honorierung der Anweisung vorliegen. Hat er sich freilich dem Anweisenden, seinem Gläubiger, dazu verpflichtet, seine Schuld in der Weise zu tilgen, daß er die Anweisung einlöst, so ist er auf Grund dieser besondern Verpflichtung auch gebunden. Es liegt dann hier eine sog. Anweisung auf Schuld vor.

Hierdurch wird dann der Angewiesene von seiner Schuld gegen den Anweisenden frei, meinte der Apotheker.

Natürlich erst, wenn der Angewiesene die Leistung bewirkt hat, sagte der Amtsrichter. Gesetzt, Herr Michael wäre mir 100 Mark schuldig, und ich wiese ihn an, für meine Rechnung an den Klempner Hermann, dem ich wieder 100 Mark schulde, diesen Betrag zu zahlen, so würde Herr Michael erst mit der Honorierung der Anweisung an Hermann auch mir gegenüber von seiner Schuld frei. Die Zahlung an Hermann gilt dann soviel wie Zahlung an mich (§ 787 Abs. 1).

Es kann sich aber auch jemand zur Einlösung der auf ihn gezognen Anweisung verpflichten, ohne

dem Anweisenden etwas schuldig zu sein, fuhr der Amtsrichter fort, so bei der Anweisung auf Kredit, wenn sich der Angewiesene verpflichtet hat, die Anweisung zu honorieren und mir dadurch den angewiesenen Betrag als Darlehn zu gewähren. Die Honorierung kann auch in Schenkungsabsicht erfolgen. Die Einlösung der auf einen Bankier ausgestellten Checks geschieht in der Regel auf Grund eines mit dem Bankier abgeschlossenen Checkvertrags.

Was ist das für ein Vertrag? fragte der Schuldirektor.

Nun, antwortete der Amtsrichter, durch diesen Vertrag verpflichtet sich der Bankier, die von Ihnen auf ihn gezognen Checks anzunehmen und einzulösen. Zu diesem Zweck müssen Sie in der Regel bei ihm einen gewissen Betrag in bar oder in Wertpapieren zur Sicherheit hinterlegen, wogegen Sie ein Checkbuch ausgehändigt erhalten mit Formularen der Checks, die Sie dann nur auszufüllen brauchen. Es ist das die einfachste und bequemste Zahlungsweise. Sie sind dadurch der Notwendigkeit überhoben, größere Geldbeträge zu Hause aufzubewahren, brauchen also keinen Diebstahl zu fürchten. Außerdem ist es auch noch wirtschaftlich vorteilhaft, denn Sie können Ihre ganzen Einnahmen zum Bankier tragen und haben nie unverzinsliches Geld daliegen. Denn der hinterlegte Barbetrag wird ja vom Bankier verzinst.

Da haben Sie sehr Recht, Herr Amtsrichter. Bei uns in Deutschland wird von der Zahlung durch Checks noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Vielleicht wirds durch die Postchecks besser. In dieser Beziehung könnten wir wirklich einmal von den Engländern lernen. Dort zahlt jedermann auch kleinere

Beträge nur mit Checks. Freilich haben sie dort auch ihre allgemeinen Abrechnungsstellen, ihre clearing-houses. Auf diese Weise können aber Millionen hin- und hergezahlt werden, ohne daß eine Münze ins Rollen kommt.

Immerhin ist die Hingabe solcher Anweisungen an Stelle barer Zahlungen doch etwas sehr Unsichres, sagte der Arzt. Sie sagten ja selbst, Herr Amtsrichter, daß der Angewiesene nicht auf Grund der Anweisung zur Einlösung verpflichtet sei. Und auf Grund eines zwischen dem Anweisenden und Angewiesenen bestehenden Vertrags kann der Anweisungsempfänger sich ja nicht an den Angewiesenen halten.

Das ist schon richtig, sagte der Amtsrichter. Dem Anweisungsempfänger gegenüber kann der Angewiesene die Einlösung der Anweisung sogar dann verweigern, wenn er kraft besondern Vertrags dem Anweisenden gegenüber hierzu verpflichtet ist. Und andrerseits kann auch der Anweisende dem Angewiesenen gegenüber stets die Anweisung widerrufen, solange sie noch nicht honoriert oder vom Angewiesenen angenommen worden ist, selbst wenn der Anweisende damit einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwider handelt (§ 790). Aber im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr ist das alles ja kaum zu befürchten, und dann kann außerdem der Anweisungsempfänger noch ein selbständiges Recht aus der Anweisung gegen den Angewiesenen erlangen. Nimmt nämlich der Angewiesene die Anweisung an, so ist er nunmehr auch dem Anweisungsempfänger gegenüber zu der in der Anweisung bezeichneten Leistung verpflichtet. Die Annahme dem Anweisungsempfänger gegenüber hat die Wirkung eines selb-

ständigen Zahlungsversprechens an diesen (§ 784). Es ist eben genau so wie beim Wechselaccept.

Wie wird diese Annahme erklärt? fragte der Schuldirektor.

Auch so wie beim Wechsel, antwortete der Amtsrichter, sie erfolgt durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung und wird dem Anweisungsempfänger gegenüber mit der Aushändigung an ihn wirksam (§ 784 Abs. 2). Dann ist also der Angewiesene nicht mehr bloß ermächtigt, die Anweisung zu honorieren, sondern der Anweisungsempfänger hat aus dem Accept einen selbständigen Anspruch gegen den Angewiesenen erlangt.

Braucht dieser auch wie beim Wechsel nur gegen Aushändigung der Anweisung zu zahlen? fragte der Apotheker.

Ja, erwiderte der Amtsrichter (§ 785). Dieser Anspruch des Anweisungsempfängers verjährt übrigens in drei Jahren (§ 786).

Wenn eine solche Annahme der Anweisung erfolgt ist, und die Anweisung war vom Anweisenden dem Anweisungsempfänger gegeben worden, um seine Schuld an diesen damit auszugleichen, so gilt nun diese Schuld wohl als getilgt? fragte Herr Michael.

Keineswegs, sagte der Amtsrichter. Anweisung ist keine Zahlung, ebensowenig wie Sie durch Hingabe Ihres Wechselaccepts oder von Kundenwechseln schon Ihre Schulden tilgen. Erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger werden Sie von Ihrer Schuld an diesen frei, ebenso wie erst die Einlösung des Wechselaccepts Bezahlung der Schuld bringt (§ 788).

Bevor eine Annahme der Anweisung durch den

Angewiesenen erfolgt ist, hat der Anweisungsempfänger also kein selbständiges Forderungsrecht gegen jenen? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter.

Da kann er also auch die Anweisung vorher nicht auf einen andern übertragen, da er ja doch keine Forderung hat? fragte der Schuldirektor weiter.

Doch, entgegnete der Amtsrichter, wennschon Ihre Frage ganz logisch war. Aber auf Grund besondrer Bestimmung kann der Anweisungsempfänger die Anweisung durch Vertrag mit einem Dritten auf diesen übertragen, auch wenn sie noch nicht angenommen ist (§ 792).

Wie erfolgt diese Übertragung? fragte der Apotheker.

Bei Anweisungen, die auf einen Kaufmann und an Ordre gestellt sind, kann sie ja, wie wir heute bereits sahen, durch Indossament wie beim Wechsel erfolgen, antwortete der Amtsrichter. Bei den übrigen aber ist zweierlei zur Übertragung erforderlich: einmal schriftliche Abfassung der Übertragungserklärung, sodann Aushändigung der Anweisung an den Dritten, da ja der Angewiesene nur gegen Aushändigung der Anweisung seinerseits zu leisten braucht (§ 792).

Der Übertragungsvermerk muß ebenfalls auf der Anweisung erfolgen, nicht wahr? fragte der Apotheker.

Nein, erwiderte der Amtsrichter, das ist nicht vorgeschrieben. Das gilt nur für das Indossament.

Kann die Übertragung einer Anweisung auch ausgeschlossen werden? fragte der Schuldirektor. Sie sagten uns doch früher, daß man die Abtretung von Forderungen durch Vertrag ausschließen könne.

Das ist auch hier zulässig, sagte der Amtsrichter. Aber es ist die Ausschließung der Abtretung dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie aus der Anweisungsurkunde selbst zu entnehmen ist, oder wenn sie von dem Anweisenden dem Angewiesenen mitgeteilt wird, bevor dieser die Anweisung angenommen oder die Leistung bewirkt hat (§ 792 Abs. 2). Denn schon mit der Annahme entsteht ja ein selbständiger Verpflichtungsgrund zur Zahlung für den Angewiesenen, und er kann nunmehr aus einem Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger oder einem solchen zwischen dem Anweisungsempfänger und dem Dritten, an den die Anweisung abgetreten worden ist, keine Einwendungen mehr herleiten (§ 792 Abs. 3).

Sie wollten uns noch erklären, Herr Amtsrichter, warum eigentlich die Annahme einer auf den Inhaber ausgestellten Anweisung nichtig sei? fragte der Apotheker.

Nun, das ergiebt sich doch jetzt von selbst aus der erwähnten Bedeutung der Annahme. Da die Annahme einer Anweisung ein selbständiges Schuldversprechen gegenüber dem Anweisungsempfänger bedeutet, dieser hier aber jeder Inhaber der Anweisungsurkunde ist, so ist diese Annahme die Ausstellung einer auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde. Diese aber ist ungiltig, wenn sie, im Inlande ausgestellt, ohne staatliche Genehmigung verfaßt wurde (§ 795).

Ja, jetzt ist mir die Sache klar, sagte der Apotheker. Aber honorieren kann der Angewiesene eine solche Anweisung?

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Die Aus-

stellung von Anweisungen auf den Inhaber ist an sich nirgends verboten. Durch sie wird ja eben der Angewiesene nur zur Zahlung an den Inhaber ermächtigt, nicht verpflichtet.

Und eine mündliche Annahme dem Inhaber gegenüber ist wohl ebenfalls unwirksam? fragte der Schuldirektor.

Ja, entgegnete der Amtsrichter. Die Annahme einer Anweisung ist eine einseitige Willenserklärung, kein Vertragsschluß, und wirkt wie ein schlechthin verbindliches Schuldversprechen nur, wenn sie in der vorgeschriebnen schriftlichen Form auf der Anweisungsurkunde selbst erfolgt. In der bloßen mündlichen Annahmeerklärung einer Anweisung liegt kein solches Schuldversprechen. Allerdings kann aber auch dann ein selbständiges Schuldversprechen mündlich in bindender Weise abgegeben werden, wenn dies unter Abschluß eines besondern Schuldverpflichtungs- oder Schuldanerkenntnisvertrags geschieht. Das mündliche Verpflichtungsversprechen oder Anerkenntnis ist hier nicht schon mit seiner einseitigen Abgabe bindend, sondern wird es erst mit der Annahmeerklärung durch den andern Vertragsteil. Gerade wie jenes schriftliche einseitige Schuldversprechen bei der Anweisung begründet aber auch das durch Schuldverpflichtungs- oder Anerkenntnisvertrag abgegebne mündliche Versprechen einen für sich bestehenden Verpflichtungsgrund, der losgelöst ist von jedem andern Verpflichtungsgrunde, gleichsam motivlos dasteht.

Wie meinen Sie das? fragte der Schuldirektor.

Wenn Sie einen Kaufvertrag abschließen, erwiderte der Amtsrichter, so beruht Ihre Verpflichtung,

den Kaufpreis zu zahlen, darauf, daß dieser die Gegenleistung für den erhaltnen Kaufgegenstand ist. Die Leistung des Verkäufers bedingt die des Käufers. Ihr Versprechen, den Kaufpreis zahlen zu wollen, ist also begründet in dem gegenseitigen Vertrag und abhängig von der Gegenleistung. Nun können Sie sich aber auch ohne Angabe von Gründen und unabhängig von einer Gegenleistung schlechthin zu einer gewissen Leistung, etwa zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme, verpflichten, oder anerkennen, eine solche schuldig zu sein. Geschieht dies, so besteht diese Verpflichtung dann selbständig, und es ist gleichgiltig, ob die Leistung auf Grund dieser selbständigen Verpflichtung zugleich die Erfüllung einer sonst noch aus anderm Vertrag bestehenden Verpflichtung ist. Haben Sie sich aus einem Kaufvertrag verpflichtet, für die erhaltne Kaufsache 10000 Mark zu zahlen, und haben Sie später durch einen besondern Anerkenntnisvertrag anerkannt, dem Verkäufer 10000 Mark schuldig zu sein, und schlechthin sich zur Zahlung verpflichtet, so braucht Ihr Gläubiger dann nicht auf den ursprünglichen Kaufvertrag zurückzukommen, sondern kann Sie auf Grund Ihres selbständigen Zahlungsversprechens und Anerkenntnisses fassen. Sie können dann auch dieser Verpflichtung gegenüber nicht mehr mit Einwendungen aus dem ursprünglichen Kaufvertrag, etwa daß die Sache mangelhaft, der Kaufpreis gestundet sei, kommen.

Sapperment, meinte Herr Michael, da muß man aber vorsichtig sein!

Nun, sagte der Amtsrichter, jedes Versprechen, seine Schulden bezahlen zu wollen, oder jedes Anerkennen seiner Schulden bringt nicht allemal schon einen

neuen Anerkenntnisvertrag, einen neuen Schuldverpflichtungsvertrag zu stande. Es genügt nicht das Versprechen, die alte Schuld zahlen zu wollen, es muß der Wille vorhanden sein, neben den alten Verpflichtungsgrund einen neuen selbständigen zu setzen und nunmehr auch aus diesem verpflichtet zu sein. Und wie gesagt, es genügt nicht die einseitige Anerkennung, sondern es muß ein Vertrag abgeschlossen werden, der andre muß das Anerkenntnis annehmen.

Das alte Schuldverhältnis wird aber dann beseitigt? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Ein Neuerungsvertrag, durch den an Stelle des alten Schuldgrunds ein neuer gesetzt würde, liegt in einem solchen vertragsmäßigen Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse nicht, das alte Schuldverhältnis wird dadurch nicht beseitigt, es tritt nur das neue daneben. Es ist nicht anders, als wenn Sie für eine Kaufschuld oder Darlehnsschuld ein Wechselaccept geben. Dann haften Sie aus dem Wechselversprechen, daneben aber immer noch aus dem Kaufvertrag oder Darlehnsvertrag.

Bedarf das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis einer besondern Form? fragte Herr Michael.

Das habe ich Ihnen doch bereits früher einmal gesagt, erwiderte der Amtsrichter, sehen Sie sich nur die Liste an, die ich Ihnen von den formbedürftigen Geschäften gegeben habe (§ 780. § 781. § 782. HGB. § 350).

Giebt es sonst noch solche selbständige Verpflichtungsgründe, die von dem besondern Verpflichtungsmotiv unabhängig sind? fragte der Schuldirektor.

Hierher kann man vielleicht noch den Vergleich

rechnen, sagte der Amtsrichter. Ein abgeschlossener Vergleich, wobei durch gegenseitiges Nachgeben der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt oder die unsichere Verwirklichung eines Anspruchs gesichert worden ist, schafft ebenfalls einen selbständigen Verpflichtungsgrund (§ 779).

Wenn man sich nun bei Abschluß eines Vergleichs geirrt hat? fragte der Apotheker.

Ein Vergleich ist ein Vertrag wie jeder andre, kann wegen Irrtums wie jeder andre Vertrag angefochten werden (§ 119) und ist nichtig wegen mangelnder Willensübereinstimmung, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten u. s. w. wie jeder andre Vertrag (§§ 116 ff.). Nur eine Besonderheit ist hier noch zu merken. Ein Vergleich ist nämlich überdies auch dann noch unwirksam, nicht bloß anfechtbar, wenn nach seinem Inhalt ein Sachverhalt als zweifellos und feststehend zu Grunde gelegt wird, der der Wirklichkeit nicht entspricht, sofern anzunehmen ist, daß bei Kenntnis der wahren Sachlage der Streit oder die Ungewißheit überhaupt nicht entstanden sein würde (§ 779). Wenn sich z. B. jemand, der eine unbestrittne Forderung gegen einen andern hat, mit diesem dahin vergleicht, daß er ihm die Hälfte nachläßt, weil er als feststehend annimmt, daß dessen Vermögensverhältnisse schlecht sind, und darum die Forderung schwer eintreibbar ist, so ist dieser Vergleich unwirksam — nicht bloß anfechtbar —, wenn sich herausstellt, daß der vermeintlich faule Schuldner zur Zeit des Vergleichsabschlusses eine große Erbschaft gemacht hat und so durchaus zahlungsfähig geworden ist.

Nun, das ist nicht mehr als billig — würde

unſer verehrter Herr Paſtor ſagen, wenn er da wäre. Wo ſteckt er denn eigentlich? fragte der Arzt. Iſt er mit ſeiner Oſterpredigt noch nicht fertig?

Fröhliche Oſtern, meine Herren! ſagte der Amtsrichter, indem er ſich erhob. Möchte auch die Liebe und das Verſtändnis unſrer Altvordern für ihr heimiſches Recht in unſerm Volke ſeine Auferſtehung und ſein Erwachen feiern. Ohne dies wird unſer Geſetzbuch immer ein ſchlafendes Dornröschen bleiben.

Einunddreißigstes Kapitel

Handelt von der Bürgschaft

Mit dem Weißwarengeschäft von Frau Rosenkranz scheint es sich doch ganz hübsch zu machen, sagte Herr Michael. Sie will ihr Geschäft vergrößern, und der Leipziger Fabrikant giebt ihr erhöhten Kredit, ohne dafür weiter meine Bürgschaft zu beanspruchen. Ich könnte sie auch nicht erweitern.

Da sich ihr Bruder, der lange Heinrich, für die Anna Rosenkranz mit verbürgt hatte, so wäre eine Erweiterung Ihrer Bürgschaft für Sie nicht gefährlich gewesen, meinte der Pastor. Der Leipziger Fabrikant könnte Sie doch wohl überhaupt nur auf die Hälfte in Anspruch nehmen, und die andre Hälfte eines etwaigen Ausfalls müßte Lange tragen.

Das ist nicht richtig, sagte der Amtsrichter. Der Leipziger Fabrikant könnte von jedem der Bürgen die ganze Forderung verlangen und brauchte sich eine Teilung nicht gefallen zu lassen. Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 769).

Wir haben uns aber doch nicht gemeinschaftlich für die Anna Rosenkranz verbürgt, sagte Herr Michael,

sondern jeder von uns selbständig. Und sind doch Gesamtschuldner?

Das ist ganz gleichgiltig, sagte der Amtsrichter. Auch wenn mehrere die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen, haften sie als Gesamtschuldner. Das hat auch wieder seinen Vorteil. Denn wenn sie auch dem Gläubiger gegenüber keine Teilung der Haftung beanspruchen können, so haften sie doch in jedem Falle, auch bei selbständig übernommner Bürgschaft, im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen, und der eine kann deshalb gegen den andern Bürgen wegen des Mehrgezahlten Rückgriff nehmen. Würde daher Herr Michael von dem Leipziger Fabrikanten wegen der ganzen Schuld von Frau Rosenkranz auf Grund seiner Bürgschaft in Anspruch genommen, so müßte er sie zwar bezahlen, könnte aber vom langen Heinrich die Hälfte davon ersetzt verlangen (§ 774. § 426).

Ob der Leipziger Fabrikant mich oder den langen Heinrich aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen will, ist wohl völlig in seinen freien Willen gestellt? fragte Herr Michael.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Ich denke mir aber, er würde wohl Sie zuerst angehn.

Warum denn?

Weil ihm Ihre Bürgschaft einen Vorteil gewährt, den er bei dem langen Heinrich nicht hat. Sie erinnern sich, daß ich Ihnen gelegentlich der Besprechung der Formvorschriften schon früher sagte, daß bei Ihnen als Großkaufmann die Bürgschaftsübernahme als Handelsgeschäft anzusehen sei, bei dem Bruder von Frau Rosenkranz, einem einfachen Handwerker, aber nicht. Dieser Unterschied ist auch weiter von erheblicher Bedeutung. Denn dem langen Heinrich steht

dem Leipziger Fabrikanten gegenüber zunächst die Einrede der Vorausklage zu (§ 771), Ihnen aber nicht (HGB. § 349).

Was bedeutet diese Einrede? fragte der Schuldirektor.

Die Einrede der Vorausklage bedeutet die Befugnis des Bürgen, die Befriedigung des Gläubigers zu verweigern, so lange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (§ 771). Der Bürge kann also den Gläubiger zunächst an den Hauptschuldner weisen, und erst wenn bei diesem die Erfüllung versagt hat, ist er zur Zahlung verpflichtet.

Wie kommt es, daß der Bürge so lange die Bezahlung verweigern kann? fragte der Schuldirektor. Der Bürge haftet doch für die fremde Schuld. Wenn dadurch nun auch nicht, wie Sie uns früher erklärten, ein Übergang der Schuld auf den Bürgen, keine Schuldübernahme (§ 414) mit Befreiung des ursprünglichen Schuldners stattfindet, vielmehr nur neben den alten Schuldner ein neuer Schuldner tritt, so steht doch nun eben der Bürge als neuer Schuldner neben dem alten und sollte daher mit diesem gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

Die Bürgschaft ist eben eine besondre Art des Eintritts in fremde Schuld, sagte der Amtsrichter. Der Bürge tritt nicht schlechthin als Mitverpflichteter neben das alte Schuldverhältnis, etwa wie ein Gesamtschuldner, sondern er will nur subsidiär, hinter, nicht neben dem ursprünglichen Schuldner haften. Er verpflichtet sich nur, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners einzustehn (§ 765), also nur für den Fall, daß dieser nicht erfüllen kann, zu zahlen.

Da muß also der Bürge auch beweisen, daß der Gläubiger den Hauptschuldner noch nicht hat vergeblich ausphänden lassen, wenn er zunächst Bezahlung aus der Bürgschaftsübernahme verweigern will? fragte Herr Michael.

Nein, es genügt, daß er den Einwand vorbringt. Nimmt der Gläubiger den Bürgen dennoch in Anspruch, so liegt ihm der Beweis ob, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner vergeblich versucht habe.

Wie weit muß denn die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden? Da muß der Gläubiger wohl gar auch erst die Subhastation der Grundstücke betreiben, wenn sein Schuldner solche hat? Das ist freilich sehr aufhältlich, sagte der Schuldirektor.

Das muß er allerdings, erwiderte der Amtsrichter. Nur wenn es sich um Geldforderungen handelt, was ja doch meist der Fall ist, genügt es, wenn der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen versucht hat. Diese aber muß er überall versuchen, sowohl am Wohnsitz des Hauptschuldners als an dem Orte seiner gewerblichen Niederlassung, gegebnenfalls an seinem Aufenthaltsorte (§ 772 Abs. 1).

Ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an einer beweglichen Sache, das dem Gläubiger etwa zusteht, hindert ihn aber nicht, den Bürgen sofort in Anspruch zu nehmen? fragte Herr Michael.

Doch, entgegnete der Amtsrichter. Auch dann kann der Bürge die Zahlung so lange verweigern, bis der Gläubiger versucht hat, sich aus dem Pfand oder der zurückgehaltnen Sache zu befriedigen (§ 772 Abs. 2). Es folgt dies eben alles aus der subsidiären Natur der Bürgschaftshaftung.

Nun, und auf alles dies kann ich mich als Bürge nicht berufen? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter, weil eben bei Ihnen die Bürgschaftsübernahme ein Handelsgeschäft ist (HGB. § 349), und Sie ja Großkaufmann, kein kleiner Gewerbtreibender sind (HGB. § 351).

Kann man auf diese Vergünstigung, auf die sogenannte Einrede der Vorausklage verzichten? fragte der Pastor.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, und dieser Verzicht bedarf dann nicht einmal der schriftlichen Form, die ja sonst, wie Sie wissen, außer im Handelsrecht für die Bürgschaftsübernahme vorgeschrieben ist (§ 766). Es liegt dann selbstschuldnerische Bürgschaft wie im Handelsrecht vor (§ 773 Nr. 1). Ein solcher Verzicht kann übrigens auch stillschweigend erklärt werden und ist namentlich anzunehmen, wenn der Ausdruck „selbstschuldnerisch" gebraucht wird.

In vielen Fällen scheint mir aber das Erfordernis, erst die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner noch zu versuchen, recht überflüssig und nur unnötige Kosten zu verursachen, meinte der Arzt. So wenn z. B. von vornherein anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird, oder gar über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet ist.

Da haben Sie ganz Recht, sagte der Amtsrichter. In diesen Fällen ist deshalb auch die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen. Der Bürge kann sofort in Anspruch genommen werden und nicht erst verlangen, daß unnötigerweise die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner versucht werde. Ja das Gesetz

geht hier sogar noch weiter und versagt die Einrede der Vorausklage auch schon dann, wenn nach der Bürgschaftsübernahme eine wesentliche Erschwerung der Zwangsvollstreckung wegen Änderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Schuldners eingetreten ist (§ 773).

Wenn dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zusteht, ist eigentlich von der subsidiären Natur des Schuldverhältnisses, in der Sie den Unterschied von der gewöhnlichen Mitverpflichtung für eine Schuld sahen, nichts mehr übrig, sagte der Schuldirektor.

Das ist schon wahr, entgegnete der Amtsrichter. Darum wird die Bürgschaftsübernahme aber doch noch nicht zur gewöhnlichen Schuldverpflichtung. Denn neben jener subsidiären Natur der Bürgschaft ist ihre accessorische Natur zu beachten, d. h. ihre rechtliche Abhängigkeit sowohl ihrem Bestand als ihrem Umfange nach vom Bestand der Hauptforderung. Durch die Bürgschaft erlangt der Gläubiger nicht ein selbständiges neues Vermögensrecht, sondern nur ein die Sicherheit für die Erfüllung der alten Forderung verstärkendes Nebenrecht, das im übrigen die Schicksale der Forderung gegen den Hauptschuldner teilt und mit dieser steht und fällt. Es ist nicht anders als wie z. B. beim Pfandrecht.

Erklären Sie uns das, bitte, näher, bat der Pastor.

Die Bürgschaft ist vom Bestand der Hauptforderung abhängig, sagte der Amtsrichter, das will sagen: ist die Hauptschuld nichtig oder unwirksam, so ist auch die Bürgschaft nichtig. Wird die Hauptschuld wirksam angefochten, wird auch die Bürgschaft hinfällig.

So gilt z. B. die Bürgschaft für eine Spielschuld ebensowenig wie die Spielschuld selber, da durch Spiel oder Wette eine Verbindlichkeit nicht begründet werden kann (§ 762). Die bedeutsamste Folgerung von dieser Abhängigkeit vom Bestand der Hauptforderung zeigt sich darin, daß der Bürge auch die Einreden des Hauptschuldners, selbst die persönlichen, wie z. B. die Einrede der Bedürftigkeit (§ 519. § 1570), zu seiner Verteidigung geltend machen kann (§ 768). Der Bürge kann sich also dem Gläubiger gegenüber darauf berufen, daß die Forderung gegen den Schuldner verjährt sei, daß der Gläubiger diesem gegenüber verzichtet, sich verglichen habe u. s. w.

Kann er sich auch auf die beschränkte Haftung des Erben berufen, wenn der Schuldner gestorben ist und der Erbe die Erbschaft nur unter Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß angetreten hat (§ 1975)? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Ich sehe aber, Sie haben sich unsre Erörterungen aus dem Erbrecht gut gemerkt. Auf diese beschränkte Erbenhaftung kann sich der Bürge deshalb nicht berufen (§ 768), weil ja gerade gegen die Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners die Bürgschaft schützen soll. Dasselbe gilt bei der Einrede des Schuldners aus einem im Konkurs abgeschlossenen Zwangsvergleich. Ich komme darauf noch.

Wenn nun dem Schuldner Gegenforderungen gegen den Gläubiger zustehn, kann der Bürge diese auch gegen ihn aufrechnungsweise geltend machen? fragte Herr Michael.

Das kann er nicht, antwortete der Amtsrichter. Er verfügte ja dann über Vermögensgegenstände des

Schuldners und des Gläubigers, denn die Aufrechnung brächte auch die Gegenforderungen zum Erlöschen. Das Gesetz hilft aber hier auf andre Weise. Der Bürge kann nämlich, so lange sich der Gläubiger seinerseits durch Aufrechnung gegen eine fällige Gegenforderung des Schuldners selbst befriedigen kann, wozu er ja berechtigt ist, die Befriedigung des Gläubigers verweigern (§ 770 Abs. 2). Dasselbe Verweigerungsrecht steht ihm übrigens auch zu, so lange der Hauptschuldner das Recht hat, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten (§ 770 Abs. 1), etwa wegen Irrtums, Täuschung, Drohung (§ 119. § 142); selber kann der Bürge diese Anfechtung nicht bewirken.

Diese Einreden des Schuldners können dem Bürgen freilich leicht dadurch entzogen werden, daß der Hauptschuldner auf sie verzichtet. Dann kann der Bürge sie natürlich auch nicht mehr geltend machen, sagte der Arzt.

Doch, entgegnete der Amtsrichter, selbst dann noch kann er sie geltend machen, denn die Lage des Bürgen kann durch Rechtsgeschäfte zwischen dem Gläubiger und Schuldner nicht erschwert werden (§ 767. § 768 Abs. 2).

Sie sagten, die Bürgschaft sei auch ihrem Umfange nach von dem Umfange der Hauptforderung des Gläubigers gegen den Schuldner abhängig? fragte der Pastor.

Gewiß, auch hierin zeigt sich die accessorische Natur der Bürgschaft, sagte der Amtsrichter. Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Umfang der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Dies gilt insbesondre auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch

Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners erweitert und geändert wird (§ 767 Abs. 1).

So haftet der Bürge also auch für die Zinsen und für Konventionalstrafen? fragte Herr Michael.

Jawohl, antwortete der Amtsrichter, wenn nichts andres vereinbart ist. Ebenso für jeden Schaden, den der Schuldner wegen eines Verzugs zu vertreten hat. Ferner haftet er dem Gläubiger auch für die Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung gegen den Schuldner (§ 767 Abs. 2). Es ist also gar nicht so ungefährlich, wenn der Bürge die Einrede der Vorausklage gegen den Gläubiger geltend macht. Zwingt er dadurch den Gläubiger, erst noch die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu versuchen, und fällt diese erfolglos aus, so muß er die dadurch erwachsenen Kosten auch noch ersetzen.

Da heißts allerdings vorsichtig sein, sagte Herr Michael. Da kann sich die Bürgschaftshaftung erheblich erweitern.

Gewiß, bestätigte der Amtsrichter. Nur durch ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner nach der Übernahme der Bürgschaft mit dem Gläubiger vornimmt, kann die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert werden. Wenn sich z. B. erst nach der Bürgschaftsübernahme der Schuldner noch zu einer Konventionalstrafe verpflichtet hat, so haftet dann hierfür der Bürge nicht mit (§ 767).

Kann sich die Haftpflicht des Bürgen nicht auch vermindern? fragte Herr Michael weiter.

Wenn sich die Hauptschuld selbst vermindert, natürlich, entgegnete der Amtsrichter. Doch auch hier ist eine Ausnahme von Wichtigkeit. Die Herabsetzung der Schuld durch einen rechtskräftig bestätigten Zwangs-

vergleich in einem Konkursverfahren berührt nämlich die Verpflichtung des Bürgen, für den vollen Betrag zu haften, nicht (KO. § 193).

Vermindert sich auch nicht die Haftpflicht des Bürgen, wenn dem Gläubiger in der Einziehung seiner Forderung ein Verschulden zur Last fällt? fragte der Apotheker.

Im allgemeinen nicht, erwiderte der Amtsrichter. Auch eine Gestundung, die etwa der Gläubiger gewährt, berechtigt daher den Bürgen an sich noch nicht, sich seiner Haftung aus der Bürgschaft zu entledigen. Ist er nicht damit einverstanden, kann er ja den Gläubiger selber befriedigen (§ 774). Nur eine allerdings wichtige Ausnahme ist hier zu merken. Beruht nämlich das Verschulden des Gläubigers darin, daß er ein mit der Forderung gegen den Schuldner verbundnes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen aufgiebt, so wird der Bürge dadurch insoweit frei, als er aus dem aufgegebnen Rechte hätte Ersatz erlangen können, und zwar gilt dies auch dann, wenn das aufgegebne Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist (§ 776).

Inwiefern könnte der Bürge aus dem aufgegebnen Rechte Ersatz verlangen und wird also durch die Aufgabe geschädigt? fragte der Pastor.

Weil, wenn der Gläubiger durch den Bürgen befriedigt wird, mit dessen Forderung an den Schuldner auch die zu ihrer Sicherung dienenden Nebenrechte, wie Pfand und Bürgschaft, auf ihn mit übergehn, der Bürge sich also nun auch an diese Nebenrechte halten könnte. Wollte z. B. der Leipziger Fabrikant sein Recht aus der Bürgschaft gegen Sie

jetzt aufgeben, Herr Michael, so würde sich die Bürgschaftshaftung des langen Heinrich auf die Hälfte beschränken, da er ja durch diese Aufgabe seines Rückgriffs gegen Sie auf die Hälfte verlustig würde.

Hm, meinte Herr Michael, da wird sich freilich der Leipziger Fabrikant hüten, mich aus der Bürgschaft zu entlassen.

Gegen den Hauptschuldner, für den sich der Bürge verbürgt hat, steht ihm aber wohl stets der Rückgriff zu, wenn er den Gläubiger befriedigt hat? fragte der Pastor.

Auf Grund der bloßen Bürgschaftsübernahme keineswegs, entgegnete der Amtsrichter. Die Bürgschaft ist ja kein Vertrag des Bürgen mit dem Schuldner, wie bei der Erfüllungsübernahme, sondern ein Vertrag mit dem Gläubiger des Schuldners. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge einseitig dem Gläubiger gegenüber, für die Erfüllung eines Dritten einzustehn (§ 765), der Schuldner selber ist bei dem Abschluß nicht beteiligt, er kann ohne sein Wissen, ja wider seinen Willen abgeschlossen werden, aus verschiednen Gründen, vielleicht in Schenkungs- oder Unterstützungsabsicht.

Zumeist freilich wird er ja auf Anregung des Schuldners selbst abgeschlossen werden. Zur Bürgschaftsübernahme drängt sich nicht gleich jemand, sagte der Arzt.

Gewiß, bestätigte der Amtsrichter. Und wenn die Bürgschaftsübernahme erfolgt in Erfüllung einer besondern Verbindlichkeit des Bürgen dem Schuldner gegenüber, so kommt eben dieses Schuldverhältnis dann zwischen dem Bürgen und dem Schuldner in Betracht, namentlich für die Frage, ob der Bürge

vom Schuldner Ersatz verlangen kann, wenn er auf Grund seiner Bürgschaft für den Schuldner den Gläubiger befriedigt hat. Nach diesem Schuldverhältnis ist dann die Möglichkeit des Rückgriffs zu beurteilen. Wenn also z. B. der Schuldner den Bürgen beauftragt hatte, für ihn zu bürgen, so muß er ihm, wie wir früher gesehen haben, als seinem Beauftragten das bei Ausführung des Auftrags Aufgewandte ersetzen. Der Bürge kann also Ersatz nicht in seiner Eigenschaft als Bürge, sondern nur als Beauftragter vom Schuldner verlangen.

Ein Grund mehr, nicht ohne Auftrag eine Bürgschaft zu übernehmen, sagte Herr Michael. Sonst kann man sehen, wo man bleibt.

Nur in einer Hinsicht sichert das Gesetzbuch den Bürgen dem Schuldner gegenüber, sagte der Amtsrichter. Ebenso nämlich, wie auf denjenigen, der einem andern den Schaden ersetzt, dessen Forderungen gegen den Schädiger übergehn, so gehn auch, wenn der Bürge den Gläubiger befriedigt, dessen Forderungen an den Schuldner mit allen Nebenrechten auf den Bürgen über (§ 774). Ich erwähnte das vorhin schon. Und zwar erfolgt der Übergang dieser Forderungen ohne weiteres und von Gesetzes wegen, es bedarf nicht erst einer Abtretung an den Bürgen. Der Gläubiger muß aber auf Verlangen des Bürgen ihm eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang der Forderung zu seinem Ausweise ausstellen (§ 403).

Nun, viel wird das dem Bürgen auch nicht gerade nützen, meinte der Arzt. Wenn schon der Bürge die Forderung bezahlen muß, weil es der Schuldner nicht thut, so wird er mit dieser Forderung gegen ihn nicht mehr viel ausrichten.

Immerhin hat er wenigstens die Möglichkeit, sagte der Amtsrichter. Es ist freilich damit nicht viel anders, als mit seinem Anspruch gegen den Schuldner auf Befreiung von der Bürgschaft, wenn er die Bürgschaft in Geschäftsführung ohne Auftrag oder zufolge Auftrags übernommen hatte.

Was ist das für ein Anspruch? fragte Herr Michael.

Wenn sich jemand einem Gläubiger auf Grund eines Auftrags des Schuldners verbürgt hat, so kann er vom Schuldner verlangen, daß er ihn dem Gläubiger gegenüber von der Bürgschaft befreie, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Hauptschuldners eingetreten ist, die Rechtsverfolgung gegen ihn wegen seiner Veränderung des Wohnsitzes sich wesentlich erschwert, wenn der Schuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzug ist, endlich wenn der Gläubiger gegen den Bürgen ein vollstreckbares Urteil erwirkt hat.

Du lieber Himmel, sagte der Arzt, wenn es so steht, wird nur eben der Schuldner auch nicht mehr in der Lage sein, den Bürgen dem Gläubiger gegenüber von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Dies könnte doch nur geschehn, wenn er den Gläubiger bezahlte oder Sicherheit leistete, und dazu ist er eben dann nicht mehr imstande.

Das ist nicht zu leugnen, sagte der Amtsrichter. Ganz ohne praktischen Wert ist die Vorschrift aber nicht. Denn auf Grund dieser Bestimmung kann, wenn etwa der Gläubiger nicht rechtzeitig und energisch gegen den Schuldner vorgeht, der Bürge selbst es thun, Arrest gegen den Schuldner erwirken und so noch retten, was zu retten ist, und sich dadurch vor

größerm Schaden bewahren. Dem Gläubiger gegenüber wird er ja natürlich dadurch nicht von seiner Verpflichtung aus der Bürgschaft frei, er kann sich aber doch rechtzeitig beim Schuldner schadlos halten.

Hat diese Ansprüche auf Befreiung auch ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat? fragte Herr Michael.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter.

Wann wird denn ein Bürge dem Gläubiger gegenüber von einer Bürgschaft frei, wann erlischt die Bürgschaft? fragte der Apotheker.

Die Bürgschaft erlischt natürlich wie jedes Schuldverhältnis durch Erfüllung der Schuld, antwortete der Amtsrichter. Wenn also der Bürge seiner Verpflichtung gemäß die Hauptschuld dem Gläubiger zahlt, so erlischt die Bürgschaft. Ihrer accessorischen Natur gemäß erlischt die Bürgschaft aber weiter auch, wenn die Hauptschuld erlischt, wenn etwa diese bezahlt, erlassen wird u. s. w. Endlich erlischt die Bürgschaft, wenn die Schuld, für die sie übernommen war, zufolge von Schuldübernahme auf eine andre Person übergeht (§ 418). Wir sprachen schon davon, daß einem Bürgen die Haftung für andre, möglicherweise weniger sichere Personen nicht aufgedrängt werden kann.

Ich habe mich dem Leipziger Fabrikanten gegenüber für Frau Rosenkranz nur für eine bestimmte Zeit verbürgt, sagte Herr Michael. Erlischt die Bürgschaft nicht auch mit dem Ablauf dieser Zeit?

Für die nach Ablauf der Zeit entstehenden Forderungen des Leipziger Fabrikanten an Frau Rosenkranz haften Sie natürlich nicht, antwortete der Amtsrichter, da diese ja nicht mehr unter Ihre Bürgschaft

fallen. Für die während der Zeit Ihrer Bürgschaft entstandnen Forderungen aber dauert Ihre Bürgschaftshaftung unter Umständen auch über die bestimmte Zeit der Bürgschaft hinaus fort. Es kommt hier auf das Verhalten des Gläubigers an, ob der Bürge mit dem Ablaufe der Zeit schlechthin frei wird oder für die entstandnen Schulden forthaftet.

Was gilt hier? fragte der Schuldirektor.

Der Gläubiger muß nach Ablauf der Bürgschaftsfrist unverzüglich in das bewegliche Vermögen des Schuldners die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn nicht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage genommen ist, und nach Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigen, daß er ihn in Anspruch nehme. Erfolgt diese Anzeige rechtzeitig, so dauert dann die Haftung des Bürgen fort, nur braucht er nachträgliche Erweiterungen der Hauptschuld, z. B. Zinsen, Kosten, Schadenansprüche, Vertragsstrafen nicht gegen sich gelten zu lassen. Versäumt dagegen der Gläubiger, dem Bürgen rechtzeitig anzuzeigen, daß er ihn wegen der entstandnen Forderungen aus der Bürgschaft in Anspruch nehme, so wird der Bürge mit dem Ablaufe der für die Bürgschaftshaftung bestimmten Zeit frei (§ 777).

Nun ja, sagte der Pastor, der Bürge muß doch auch wissen, woran er ist.

Wenn nun jemand sich als Bürge dahin verpflichtet hat, daß ein andrer dem Schuldner Kredit gewähre, und es ist keine bestimmte Zeit für die Bürgschaftshaftung vereinbart, fragte Herr Michael, kann dann der Bürge jederzeit diese Kreditbürgschaft kündigen?

Das Kündigungsrecht des Kreditbürgen ist dann

immer nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen, antwortete der Amtsrichter. Handelt es sich um einen Kreditauftrag, d. h. um den Auftrag an einen andern, im eignen Namen und auf eigne Rechnung einem Dritten Kredit zu geben (§ 778), so kommen vor der Kreditgewährung, da es sich eben hier um einen reinen Auftrag handelt, wegen des Widerrufs des Auftrags auch die hierfür von uns bereits besprochnen Regeln zur Anwendung. Hat der Beauftragte aber dem Dritten bereits Kredit gewährt, so haftet nunmehr der Auftraggeber dem beauftragten Kreditgeber als Bürge (§ 778), und es kommen, was die Haftung des Auftraggebers anlangt, die Regeln über die Bürgschaft zur Anwendung. Im übrigen ist der Kreditauftrag aber kein Bürgschaftsvertrag, sondern ein Auftrag, und als solcher daher auch formfrei, im Gegensatz zum gewöhnlichen Bürgschaftsvertrag.

Was es da wieder alles zu merken giebt! rief der Arzt. Und da wundern Sie sich, daß unser modernes Recht nicht populär ist. Es ist viel zu kompliziert dazu. Wenn Damon und der selige Tyrann Dionys das alles hätten wissen müssen!

Phintias hieß der Bürge, Herr Doktor, sagte der Schuldirektor lächelnd.

Meinetwegen, entgegnete dieser, die Schillersche Bürgschaft ist mir jedenfalls lieber.

Zweiunddreißigstes Kapitel

Handelt vom Verwahrungsvertrag, Einbringen im Gasthof und vom Darlehn

Ist das wieder eine Hundekälte geworden, sagte der Arzt. Als die warmen Tage kamen, dachte ich, der Frühling wäre da, und habe meinen Pelz dem Kürschner zum Aufbewahren für den Sommer übergeben, und jetzt möchte ich ihn mir am liebsten zurückholen.

Geht das, daß man eine Sache jederzeit wieder zurückverlangen kann, obwohl man sie für eine bestimmte Zeit jemandem in Verwahrung gegeben hat? fragte der Apotheker.

Na nu, rief der Arzt, ich habe meinen Pelz doch nicht verpfändet!

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurücknehmen, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist (§ 695). Die Aufbewahrung beim Verwahrungsvertrag ist eben nicht wie etwa beim Pfandvertrag, beim Mietvertrag, beim Speditionsvertrag, bei der Einbringung von Sachen bei Gastwirten u. s. w. eine Folgeerscheinung andrer Rechtsverhältnisse, eine Verpflichtung, die sich neben den Rechten und Pflichten aus

jenen Verträgen ergiebt, die zum Teil mit dem Recht und der Pflicht zur Inhabung verbunden ist und mit dieser steht und fällt, sondern sie ist beim Verwahrungsvertrage Selbstzweck, alleiniger Vertragsinhalt. Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm vom Hinterleger übergebne bewegliche Sache eben nur zu verwahren (§ 688), und weil diese Verwahrung allein im Interesse des Hinterlegers geschieht, nicht im Interesse des Verwahrers, der kein Recht auf Verwahrung, sondern nur eine Pflicht zur Verwahrung hat, kann der Hinterleger natürlich auch die hinterlegte Sache jederzeit zurückverlangen.

Wenn der Verwahrer aber nun Ansprüche an den Hinterleger hat, kann er die hinterlegte Sache da nicht zurückhalten? fragte Herr Michael.

Das ist selbstverständlich etwas andres, erwiderte der Amtsrichter. Hat der Verwahrer einen fälligen Anspruch wegen Verwendungen auf den hinterlegten Gegenstand, oder weil ihm dieser Schaden zugefügt hat, so kann er die Herausgabe verweigern, bis der Hinterleger seine Ansprüche befriedigt hat (§ 273). Ebenso wenn der Verwahrer sonst aus dem Verwahrungsvertrag Ansprüche gegen den Hinterleger erworben hat. So kann der Kürschner Barthel natürlich die Herausgabe des ihm zur Verwahrung gegebnen Pelzes so lange verweigern, bis ihm die Vergütung für die Zeit, während der er den Pelz in Verwahrung hatte, gezahlt worden ist, oder die Auslagen ersetzt sind, die er durch das Auskampfern oder Reinigen des Pelzes hatte.

Wann ist die Vergütung zu zahlen? fragte Herr Michael.

Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung

bei Beendigung der Aufbewahrung zu zahlen, entgegnete der Amtsrichter. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, etwa für jeden Monat so und so viel, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten (§ 699 Abs. 1).

Wenn die hinterlegte Sache nun vor dem Ablauf der bestimmten Zeit zurückgenommen wird, was ja geht? fragte der Schuldirektor.

Dann kann der Verwahrer den anteiligen Betrag der Vergütung für die Zeit, während der er die Sache aufbewahrt hat, verlangen, antwortete der Amtsrichter (§ 699 Abs. 2).

Sie sagten, der Hinterleger müsse auch den Schaden ersetzen, den die hinterlegte Sache dem Verwahrer zugefügt hat? fragte der Pastor.

Ja, sagte der Amtsrichter (§ 694).

Wenn er aber nun selbst eine gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kannte noch kennen mußte?

Dann braucht er den Schaden allerdings nicht zu ersetzen, entgegnete der Amtsrichter. Wenn jemand seinen Hund einem andern zur Verwahrung giebt, und es stellt sich nachher heraus, daß dieser von einem tollen Hunde gebissen war und selbst toll wird und nun Schaden anrichtet, so ist der Hinterleger hierfür nicht verantwortlich. Ebensowenig, wenn er vorher den Verwahrer auf die Gefahr aufmerksam gemacht und die Eigenschaft der hinterlegten Sache angezeigt hat, dieser aber dennoch die Sache in Verwahrung nimmt (§ 694). Dann ist der Verwahrer ja auch in der Lage, die nötigen Vorkehrungen zu treffen und hierzu sogar verpflichtet, namentlich wenn er dafür vergütet wird.

Muß man immer für die Verwahrung etwas zahlen? fragte der Pastor.

Die Verwahrung kann sowohl entgeltlich wie unentgeltlich erfolgen, antwortete der Amtsrichter. Eine Vergütung für die Aufbewahrung gilt aber als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist (§ 689), wie etwa beim Bahnhofsportier. Ebenso ist der Hinterleger zum Ersatze verpflichtet, wenn der Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf (§ 693). Wenn Sie während Ihrer Reise Ihrem Freunde Ihren Hund zur Verwahrung übergeben, so ist da natürlich nicht anzunehmen, daß er hierfür eine besondre Vergütung beansprucht. Die Auslagen für Kost aber müssen Sie ihm schon erstatten, wenn nicht anzunehmen ist, daß er auch hierauf verzichtet hat, etwa weil er glücklich ist, das Hundevieh mal bei sich zu haben.

Eigentlich geht die Fütterung und Pflege aber doch über die bloße Aufbewahrung hinaus, sagte der Schuldirektor.

Was unter Aufbewahrung zu verstehn ist, richtet sich eben immer nach den besondern Verhältnissen. Im allgemeinen begreift sie ja freilich bloß die Verwahrung, unter Umständen kann aber auch recht wohl damit eine besondre Unterhaltspflicht und Fürsorgepflicht verbunden sein (§ 157), so wenn ich z. B. Pflanzen oder Tiere zur Verwahrung übergebe. Dann will ich natürlich, daß diese gefüttert und gepflegt, jene begossen werden.

Sind die Pflichten des Verwahrers verschieden,

je nachdem er die Verwahrung entgeltlich oder unentgeltlich übernommen hat? fragte Herr Michael.

Wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehn, die er in eignen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690), sagte der Amtsrichter. Wenn ich also, während ich verreist bin, meinem Freunde Wertpapiere zum Aufheben gebe, obwohl ich weiß, daß dieser seine eignen nur in einem Schubfache seines Schreibtisches aufbewahrt, keinen feuersichern Geldschrank hat, und diesem werden sie mit seinen eignen gestohlen, so kann ich mich nicht beklagen und Ersatz von ihm verlangen. Wer aber Geld für die Verwahrung nimmt, ist zur ordentlichen Sorgfalt verpflichtet und haftet wegen jeder Fahrlässigkeit. Er darf z. B. daher auch die vereinbarte Art der Aufbewahrung nur mit Genehmigung des Hinterlegers, oder wenn er sonst diese nach der Sachlage annehmen darf, ändern, etwa Wertpapiere aus seinem Bankdepositum zurücknehmen und in seinem eignen Geldschrank aufbewahren (§ 692). Ebensowenig ist er im Zweifel berechtigt, die ihm in Verwahrung gegebne Sache bei einem Dritten zu hinterlegen, und für das Verschulden seines Gehilfen, etwa seines Kassierers, der den Geldschrank zu schließen hat, ist er haftbar (§ 691). Wenn der Lehrling vom Meister Barthel Ihren Pelz beschädigt hätte, Herr Doktor, müßte der Kürschner Barthel selbst Ihnen dafür aus dem Verwahrungsvertrag haften.

Darf der Verwahrer die bei ihm hinterlegte Sache benutzen? fragte der Apotheker.

Das fehlte noch, rief der Arzt, wenn der Kürschner meinen Pelz tragen wollte.

Nein, sagte der Amtsrichter, für sich benutzen darf der Verwahrer die Sache nicht. Das schließt aber nicht aus, daß er dennoch unter Umständen die verwahrte Sache gebrauchen darf, ja muß. Denken Sie, wenn jemand einem andern ein Pferd in Verwahrung giebt. Das muß, um die nötige Bewegung zu erhalten, geritten und gefahren werden, ein Hund muß ausgeführt werden. So weit also ein Gebrauch erfolgt in Bethätigung der Fürsorge für die verwahrte Sache, so ist er nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten. Weiter darf der Gebrauch aber niemals gehn. Namentlich darf auch hinterlegtes Geld der Verwahrer nicht für sich verwenden. Thut er es, so muß er es von der Zeit der Verwendung an verzinsen (§ 698).

Aber man braucht doch nicht dieselben Geldstücke zurückzugeben, meinte Herr Michael.

Gewiß muß man das, sagte der Amtsrichter. Auch wenn vertretbare Sachen, also namentlich Geld, zur Verwahrung gegeben werden, so müssen diese an sich in denselben Stücken, so wie sie hinterlegt sind, zurückgegeben werden. Nur wenn besonders vereinbart ist oder nach der Verkehrssitte oder sonst nach den Umständen als stillschweigend vereinbart zu gelten hat, daß die vertretbaren Sachen mit der Absicht hinterlegt werden, es solle daran das Eigentum auf den Verwahrer übergehn und dieser nur verpflichtet sein, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben, braucht die Rückgabe nicht in denselben Stücken zu erfolgen, sondern kann in Stücken gleicher Art geschehen.

Wenn ich jemandem die Erlaubnis gebe, sich die bei ihm hinterlegten vertretbaren Sachen anzueignen und mir nur solche gleicher Art zurückzugeben, so ist

das eigentlich nicht viel anders, als wenn ich sie ihm gleich borge, sagte der Arzt.

Sicher, bestätigte der Amtsrichter. Deshalb finden hier auch die allgemeinen Vorschriften über das Darlehn Anwendung. Freilich durchweg nicht. Denn immerhin erfolgt ja hier die Hinterlegung zunächst im Interesse des Hinterlegers. Deshalb bleibt es auch in diesem Falle dabei, daß die Rückgabe wie bei der Hinterlegung nicht vertretbarer Sachen jederzeit verlangt werden kann. Es müßte denn gerade hierüber etwas andres vereinbart sein. Und ebenso braucht auch die Rückgabe nur dort zu erfolgen, wo die hinterlegte Sache aufzubewahren war (§ 700).

Ich denke, Erfüllungsort ist der Ort, wo der Schuldner, hier also der Verwahrer, seinen Wohnsitz hat? So haben Sie uns früher wenigstens gesagt, meinte der Schuldirektor.

In erster Linie kommt als Erfüllungsort immer der in Betracht, der sich aus der Natur des Geschäfts ergiebt, erwiderte der Amtsrichter. Für die Verwahrung besteht aber die besondre und ausdrückliche Vorschrift, daß die Rückgabe einer hinterlegten Sache an dem Orte zu erfolgen habe, an dem sie ordnungsgemäß aufzubewahren war, selbst wenn der Verwahrer sie etwa thatsächlich an einem andern Orte aufbewahrt haben sollte. Der Verwahrer ist also auch nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen (§ 697).

Da braucht er ihm abweichend von der Regel auch Geld nicht zu übersenden? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter.

Kann der Verwahrer ebenso wie der Hinterleger jederzeit vom Vertrage zurücktreten und die hinterlegte Sache zurückgeben? fragte der Apotheker.

Na, sagte der Arzt, der Kürschner wird mir doch nicht jederzeit meinen Pelz im Sommer zurückgeben dürfen, wenn er sich verpflichtet hat, ihn den ganzen Sommer über aufzubewahren.

Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist oder nicht aus den Umständen erhellt, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen, sagte der Amtsrichter. Ist aber eine Zeit bestimmt, wie z. B. bei der Aufbewahrung Ihres Pelzes, Herr Doktor, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wenn etwa der Kürschner Barthel sein Geschäft aufgäbe, könnte er Ihnen den Pelz zurückgeben.

Sie sagten, Herr Amtsrichter, die Genehmigung zur Aneignung vertretbarer Sachen und Gestattung zur Rückgabe von andern Sachen gleicher Art könne auch stillschweigend gegeben werden. Mir scheint das nicht unbedenklich, sagte der Pastor. Wie leicht kann sich ein unredlicher Mensch dahinter verstecken, er habe eine solche stillschweigende Genehmigung angenommen.

Das ist nicht zu leugnen, sagte der Amtsrichter, man muß da eben stets den einzelnen Fall genau ins Auge fassen. Aber gerade bei Hinterlegung von vertretbaren Sachen, namentlich Geld, wird eine derartige Genehmigung in der That oft vorliegen. Freilich muß man sich bei Erteilung einer solchen Genehmigung immer auch darüber klar sein, daß man damit auch den gegen jeden Dritten verfolgbaren Eigentumsanspruch aufgiebt und ebenso wie beim Darlehn nur noch ein persönlicher Anspruch aus dem Verwahrungsvertrage gegen den Verwahrer verbleibt. Ein Dritter,

der inzwischen die hinterlegten vertretbaren Sachen vom Verwahrer, der sie zu Eigentum genommen hatte, erhielt, kann nicht mehr belangt werden. Aber eben wegen dieser Gefahr ist zum Schutze des Hinterlegers von Wertpapieren eine besondre Bestimmung getroffen worden. Ich habe ihrer schon früher einmal bei den Formvorschriften Erwähnung gethan. Bei Hinterlegung von Wertpapieren nämlich ist eine Vereinbarung dahin, daß der Verwahrer daran Eigentum erwerben solle und nur eine gleiche Menge und Art zurückzugeben brauche, nur dann giltig, wenn sie ausdrücklich getroffen wird (§ 700 Abs. 2). Eine stillschweigende Vereinbarung ist hier also nichtig. Dasselbe gilt übrigens auch für alle bei dem Lagerhalter hinterlegten vertretbaren Sachen, nicht nur für Wertpapiere.

Wer ist das? fragte der Pastor.

Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt, antwortete der Amtsrichter (HGB. § 416). Im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen nun, wie z. B. von Getreide, Kartoffeln, Früchten u. s. w., ist der Lagerhalter zu ihrer Vermischung mit andern Sachen von gleicher Art und Güte nur dann befugt, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet worden ist. Sonst muß er die Gegenstände von seinen und denen andrer Hinterleger getrennt halten. Er darf also nicht etwa gleichartiges Getreide mehrerer Hinterleger zusammenschütten und in einem Haufen aufbewahren.

Wenn ihm aber nun die Erlaubnis zur Vermischung erteilt worden ist, fragte Herr Michael, was gilt dann?

Auch dann erwirbt nicht der Lagerhalter Eigentum an den vermischten Gegenständen, erwiderte der

Amtsrichter, es müßte ihm denn der Eigentumserwerb abgesehen von der Vermengung noch ausdrücklich gestattet worden sein. Für die mehreren Eigentümer an dem vermischten Gut entsteht eine Gemeinschaft an der Gesamtmasse, und jeder kann daraus die Ausscheidung des ihm gebührenden Anteils verlangen (HGB. § 419).

Sagten Sie nicht früher, bei Hinterlegung von Wertpapieren müsse die Genehmigung zum Eigentumserwerb sogar schriftlich erteilt werden? fragte Herr Michael.

Das gilt, wenn die Wertpapiere einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgeschäfts zur Aufbewahrung oder Verpfändung übergeben werden. Dann muß diese Genehmigung allerdings nicht nur ausdrücklich, sondern auch schriftlich gegeben werden (§ 2 des Reichsges. v. 5. Juli 1896), erwiderte der Amtsrichter.

Kann man nicht auch jemandem die Verwahrung eines Grundstücks übertragen? fragte der Pastor.

Dann liegt aber kein Verwahrungsvertrag in dem bisher besprochnen Sinne vor, erklärte der Amtsrichter, der bezieht sich nur auf übergebne bewegliche Sachen. Soll sich jemand der Verwahrung eines Grundstücks unterziehn, so ist das dann vielmehr ein Dienstvertrag oder Auftrag. Es ist ja freilich möglich, daß damit zugleich ein Verwahrungsvertrag wegen der beweglichen Sachen im Grundstück oder in der Wohnung verbunden sein kann. So etwa, wenn Sie verreisen, und Sie übergeben jemandem Ihre Wohnung und alles, was drin ist, zur Bewachung und Verwahrung.

Ja, das thut meine liebe Frau stets, sagte der

Pastor, sonst hat sie auf der Reise keine Ruhe, wenn sie die Wohnung nicht in sicherer Obhut ihres alten Familienfaktotums weiß. Während meine Frau sich auf der Reise um ihre Sachen zu Hause ängstigt, bin ich mehr besorgt für die Sachen, die wir auf der Reise mit uns führen, und namentlich für die Reisekasse. Ich lege das kleine Ledertäschchen, das ich auf der Brust trage, auch in der Nacht im Hotel nicht ab.

Na, das ist aber doch höllisch unbequem! rief der Arzt. Warum geben Sie denn die Reisekasse nicht dem Wirt zur Aufbewahrung, dann muß er Ihnen dafür haften. Das ist immer das Sicherste.

Ach, es steht ja meistens in den Zimmern angeschlagen, daß der Wirt für nichts aufkomme, sagte der Pastor.

Das zieht nicht, entgegnete der Arzt, nicht wahr, Herr Amtsrichter?

Nach dem neuen Recht allerdings nicht mehr, sagte der Amtsrichter. Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung für die eingebrachten Sachen ablehnt, ist ohne Wirkung (§ 701 Abs. 3). Nimmt er einmal den Fremden zur Beherbergung auf, so übernimmt er damit auch die ihm vom Gesetz auferlegte Haftung für dessen eingebrachte Sachen und kann sich dann höchstens durch Abschluß eines besondern Vertrags mit dem Fremden, nicht durch bloßen einseitigen Anschlag im Zimmer oder sonstwo der Haftung entziehn.

Und dieser Haftung unterliegt jeder Gastwirt? fragte der Arzt.

Nicht jeder Gastwirt, sagte der Amtsrichter, sondern nur derjenige, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt und den Fremden im Be-

triebe seines Gewerbes aufgenommen hat. Nicht also schon jeder Restaurateur haftet den bei ihm bloß speisenden oder trinkenden Gästen für die von ihnen mitgebrachten Gegenstände. Eine Haftung des Stallwirts für die bei ihm eingestellten Tiere kennt das BGB. auch nicht mehr (§ 701 Abs. 1).

Wann sind denn die Sachen des Reisenden bei dem Gastwirt eingebracht? fragte der Schuldirektor.

Nicht erst, wenn sie sich im Gasthaus, im Hotel selbst befinden, entgegnete der Amtsrichter, sondern schon wenn sie den Leuten des Gastwirts zur Überführung ins Hotel übergeben worden sind. So z. B. schon wenn sie sich auf dem Hotelwagen befinden, oder wenn sie der Hausknecht oder Portier des Hotels am Bahnhof in Empfang genommen hat.

Es ist gleichgiltig, wo man sie dann im Hotel hinstellt? Oder muß man das Gepäck auf sein Zimmer mitnehmen?

Man muß es an den vom Gastwirt angewiesenen Ort bringen, oder wenn eine solche Anweisung fehlt, an einen hierzu an sich bestimmten Ort. Das Zimmer ist zur Aufnahme des Reisegepäcks natürlich allemal bestimmt, und dieses daher eingebracht, wenn es dorthin gelangt ist. Ebenso ist es aber auch üblich und zulässig, namentlich größere Koffer auf den Vorsaal oder in die Hausflur zu setzen, und auch dann muß der Gastwirt haften. Wollte man aber etwa eine Reisetasche in der Küche ablegen, so wäre dies, wenn sie nicht besonders noch in Verwahrung genommen worden ist, kein genügendes und die Haftpflicht begründendes Einbringen, denn die Küche ist nicht zur Aufnahme von Gepäck da (§ 701 Abs. 2).

Nee, sagte der Arzt lachend, nur von Gebäck.

Wenn aber das Reisegepäck, sagte Herr Michael mit Betonung, ordnungsgemäß eingebracht ist, haftet der Gastwirt für allen Schaden, der durch Beschädigung oder Verlust des Gepäcks dem Reisenden entsteht, auch wenn den Wirt selbst oder seine Leute kein Verschulden trifft?

Allerdings, antwortete der Amtsrichter, der Gastwirt haftet schlechthin, z. B. auch für die strafbaren Handlungen Dritter, also auch für den Diebstahl, der nicht von seinem Personal begangen wird. Nur in drei Fällen ist diese Haftpflicht ausgeschlossen: wenn der Schaden nämlich entweder von dem Gaste selbst, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wurde, oder wenn er durch die mangelhafte Beschaffenheit der Sache selbst, oder endlich wenn er durch höhere Gewalt, etwa Erdsturz, Schneesturm, Überschwemmung u. s. w., entstanden ist (§ 701 Abs. 1).

Wer muß diese Ausnahmen beweisen? fragte der Schuldirektor.

Immer der Gastwirt, antwortete der Amtsrichter. Der Fremde braucht nur zu beweisen, daß er die Sachen eingebracht hat, daß sie abhanden gekommen oder beschädigt worden sind und wie hoch sich der Schaden beläuft.

Dann muß der Gastwirt den Schaden in voller Höhe ersetzen? fragte der Apotheker.

Gewiß, sagte der Amtsrichter, und wenns viele Tausende sind.

Da läuft er aber oft große Gefahr, meinte der Pastor. Wie oft führen vornehme und reiche Reisende eine Menge Geld und kostbare Schmuckgegenstände mit sich, namentlich die Damen.

Das ist wohl wahr, sagte der Amtsrichter. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet deshalb der Gastwirt auch nur in beschränkter Weise, nämlich nur bis zum Betrage von 1000 Mark (§ 702).

Nun, das ist immerhin schon ein hübsches Sümmchen, sagte der Pastor.

Ja, und selbst für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten kann der Reisende den Gastwirt zum vollen Betrage haftpflichtig machen, über 1000 Mark hinaus. Der Wirt ist nämlich verpflichtet, diese Gegenstände zur besondern Verwahrung vom Reisenden anzunehmen, wenn dieser sie ihm übergeben will. Nimmt der Wirt sie in Kenntnis ihrer Eigenschaft an, so haftet er dann natürlich aus dem Verwahrungsvertrag, aber ebenfalls nicht nur für Fahrlässigkeit, sondern schlechthin wie bei den andern eingebrachten Sachen. Lehnt er aber die Aufbewahrung ab, so haftet er nun gleichwohl in voller Höhe, gleichsam zur Strafe. Darum ist es für den Reisenden, der eine große Reisekasse und viel Kostbarkeiten mit sich führt, allemal anzuraten, diese dem Wirt zur Aufbewahrung anzubieten, um dessen Haftpflicht über die 1000 Mark hinaus zu begründen. Selbstverständlich haftet dann der Wirt noch für den höhern Schaden auch bei Geld und Kostbarkeiten, wenn jener von ihm selbst oder seinen Leuten verschuldet worden ist (§ 702).

Ich muß sagen, da ist der Reisende allerdings sehr günstig gestellt, meinte der Pastor, das beruhigt mich einigermaßen, wenn ich wieder eine Reise machen werde.

Aber vergessen Sie nicht, sagte der Amtsrichter lächelnd, daß das eben nur für Deutschland gilt, namentlich auch die Unwirksamkeit des Anschlags.

Du lieber Himmel, entgegnete der Pastor, über Deutschland hinaus komme ich schon nicht gleich.

Na, Herr Pastor, wenn ich mal in der Lotterie gewinne oder mich alle meine Patienten bezahlen, borge ich Ihnen ein Sümmchen, und dann machen wir zusammen eine fidele Reise, rief der Arzt.

Nehmen Sie seine Erklärung an, Herr Pastor, sagte der Schuldirektor, dann ist der Darlehnsvertrag geschlossen, und der Doktor ist gebunden.

Wie, rief lachend der Arzt, dieses formlose Versprechen gälte schon?

Natürlich, sagte der Amtsrichter, ein solches angenommnes Darlehnsversprechen ist giltig auch ohne Form, und Sie können daraus verklagt werden. Ein Darlehnsvertrag selbst ist dieser Vorvertrag ja noch nicht, aber der Versprechende ist daraus verpflichtet, nunmehr das versprochne Darlehn zu geben. Ein Darlehn selbst kommt dann erst mit dem Geben und Nehmen der dargeliehenen vertretbaren Sachen — nur auf solche bezieht es sich — zustande.

Und ein derartiges Darlehnsversprechen kann man nicht widerrufen? fragte Herr Michael.

Ebensowenig, wie bei jedem andern Vertrag einseitiger Rücktritt zulässig ist. Nur eine Ausnahme giebt es allerdings hier beim Darlehnsversprechen. Wer nämlich die Hingabe eines Darlehns verspricht, kann im Zweifel das Versprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des andern Teils inzwischen eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird. (§ 610.)

Nun, das ist am Ende nur recht und billig, meinte der Pastor.

Hiervon können namentlich diejenigen Gebrauch machen, fuhr der Amtsrichter fort, die Bauunternehmern in der Weise die Gewährung von Baugeldern darlehnsweise versprochen haben, daß sie diese je nach dem Fortschreiten des Baues auszahlen. Stellt sich während des Baues heraus, daß sich die Verhältnisse des Unternehmers gegen Anfang verschlechtert haben, etwa weil andre Gläubiger inzwischen entstanden sind und Beschlag auf das Grundstück gelegt haben, so kann das Darlehnsversprechen hinsichtlich der weitern Bauraten widerrufen werden.

Oft haben diese Leute schon von vornherein nichts, sagte Herr Michael.

Ja, dann kann man sich natürlich nicht auf die Bestimmung berufen, entgegnete der Amtsrichter. Wenn man sich selber vorsehen kann, muß man dies auch thun. Die Augen auf oder den Beutel.

Und wenn man das Geld auf Grund des Darlehnsversprechens schon gegeben hat, auch nicht? fragte der Schuldirektor.

Diese Vergünstigung bezieht sich nur auf den Widerruf des Darlehnsversprechens, antwortete der Amtsrichter. Ist durch Geben und Nehmen von Geld oder andern vertretbaren Sachen das Darlehn selbst zustande gekommen, giebt es einen solchen Widerruf nicht mehr. Möglicherweise kann das Darlehn aber wie jeder andre Vertrag wegen Irrtums oder Täuschung angefochten werden.

Kommt ein Darlehn nur durch die Hingabe von Geld oder vertretbaren Sachen zustande? fragte der Schuldirektor weiter.

In der Regel ja, antwortete der Amtsrichter. Nur in einem Falle aber schon durch bloßen Vertrag.

Es kann nämlich eine auf anderm Grund bestehende Schuld durch bloßen Vertrag der Parteien in eine Darlehnsschuld umgewandelt werden (§ 607 Abs. 2). Wer Geld oder andre vertretbare Sachen z. B. aus einem Kaufvertrag schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld oder die Sachen als Darlehn geschuldet werden sollen. Es finden dann auf die Schuld fernerhin die Regeln über das Darlehn Anwendung. Bei Bestellung von Hypotheken wird das öfter gemacht.

Wie steht es dann mit den Einreden gegen die ursprüngliche Schuld? fragte Herr Michael.

Diese bleiben bestehn.

Und was gilt wegen der Zinsen? fragte Herr Michael weiter.

Zinsen sind von einem Darlehn nur dann zu gewähren, wenn sie ausbedungen worden sind, sagte der Amtsrichter. Kaufleute, die Darlehn in Ausübung ihres Handelsgewerbes geben, können aber stets vom Tage der Leistung an Zinsen fordern (HGB. § 354 Abs. 2).

Wann müssen diese Zinsen bezahlt werden? fragte der Apotheker.

Wenn nichts andres vereinbart ist, sind die Zinsen nach dem Ablauf je eines Jahres zu entrichten und, wenn das Darlehn früher zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung, jedenfalls also nachzahlungsweise (§ 608), erwiderte der Amtsrichter.

Wann muß das Darlehn zurückerstattet werden? fragte der Pastor.

Das kommt natürlich auf die Vereinbarung an, antwortete der Amtsrichter. Wenn aber hierüber keine Vereinbarnng getroffen worden ist, so muß der

Gläubiger oder der Schuldner zuvor kündigen. Nur wenn für das Darlehn keine Zinsen ausbedungen waren, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur sofortigen Rückerstattung berechtigt. Der Gläubiger aber muß stets kündigen (§ 609 Abs. 1 u. 3).

Welche Kündigungsfrist gilt da? fragte Herr Michael.

Auch hier wieder gilt zunächst die vereinbarte Kündigungsfrist. Wenn aber darüber keine Bestimmung getroffen worden ist, so beträgt die Kündigungsfrist bei Darlehn bis zu einem Betrag von 300 Mark einen Monat, bei Darlehn von über 300 Mark drei Monate (§ 609 Abs. 2).

Gilt diese Kündigungsfrist auch für Hypothekendarlehn? fragte Herr Michael weiter.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, die haben nichts besondres. Nur beim Kapital einer Grundschuld, das stets erst nach vorgängiger Kündigung fällig wird, beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Doch sind auch hier abweichende Vereinbarungen zulässig (§ 1193).

Kann die Kündigung beim Darlehn auch für längere Zeit ausgeschlossen werden? fragte der Schuldirektor.

Jawohl, antwortete der Amtsrichter. Nur ist dabei zu beachten, daß in zwei Punkten eine solche Beschränkung unwirksam ist. Einmal nämlich, wenn es sich um ein Darlehn handelt, das zu mehr als sechs Prozent zu verzinsen ist. Denn Sie wissen, eine solche Schuld kann längstens nach sechs Monaten mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden (§ 247 Abs. 1). Ferner bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, die die Belastung eines Grundstücks

mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken (Einf.-Ges. Art. 117).

Haben wir solche Beschränkung durch landesgesetzliche Vorschriften? fragte der Pastor.

In Sachsen meines Wissens nicht, antwortete der Amtsrichter. Aber in Preußen ist die Beschränkung über dreißig Jahre hinaus verboten.

Nun, sagte der Pastor, die Bestimmungen des Gesetzbuchs über das Darlehn scheinen mir ja sehr einfach und praktisch zu sein. Namentlich halte ich es für billig und richtig, daß nicht jederzeit die Rückgabe verlangt werden kann, sondern erst eine angemessene Kündigung vorausgehn muß. Aber ich will doch lieber kein Darlehn aufnehmen, auch von meinem verehrten Freund, dem Doktor, nicht. Denn Borgen macht Sorgen.

Dreiunddreißigstes Kapitel

Handelt von der Vertragsstrafe, dem Pacht- und Mietvertrag, von der Leihe

Kathi, noch eine Maß! rief der Arzt, der Kellnerin seinen Krug hinhaltend, und zu den Stammtischgenossen gewandt sagte er: Sobald die warmen Tage kommen, schmeckt mir das Bayrische nicht mehr so recht. Da ist Pilsener das einzig Wahre. Der Löwenwirt ist ein Dickkopf, daß er es nicht anschafft, aber man kann reden, was man will.

Er möchte schon, aber er darf halt nicht, entgegnete Herr Michael lachend. Das ist ihm bei hoher Konventionalstrafe verboten.

Von wem denn? fragte der Arzt erstaunt.

Nun, von der Münchner Brauerei, von der er sein Bier bezieht, antwortete Herr Michael. Er hat die Restauration doch von ihr gepachtet und in dem Bierlieferungsvertrag sich verpflichtet, nur ihr Bier zu verschenken.

Da ist er aber doch völlig von der Brauerei abhängig, meinte der Pastor. Verträgt sich denn das mit der Gewerbefreiheit? Ist eine solche Beschränkung nicht unsittlich?

Wenn die Beschränkung soweit ginge, erwiderte der Amtsrichter, daß der Löwenwirt in der That in

Ausübung seiner gewerblichen Thätigkeit gänzlich behindert oder doch erheblich geschmälert würde, so wäre allerdings die Bestimmung, weil gegen die guten Sitten verstoßend (§ 138), ungiltig. Das wäre namentlich dann anzunehmen, wenn ohne Beschränkung auf Zeit und Ort dem Löwenwirt bei Strafe verboten wäre, andres als das Bier der Münchner Brauerei zu verschenken. So aber liegt die Sache doch hier nicht. Die Beschränkung bezieht sich nur auf die Dauer des Bierbezugsvertrags und auf den Verschank im Orte hier. Im übrigen ist also der Löwenwirt nach wie vor unbeschränkt.

Und da müßte er also bei Übertretung des Verbots jede versprochne Vertragsstrafe zahlen, fragte der Pastor, auch wenn sie noch so hoch wäre?

Auch wenn sie noch so hoch ist, antwortete der Amtsrichter. Hat er sie einmal versprochen, so muß er sie auch zahlen. Dafür ist er Vollkaufmann. Bei Vollkaufleuten kann eine Vertragsstrafe, wenn sie im Betriebe ihres Handelsgewerbes versprochen worden ist, nicht herabgesetzt werden (HGB. § 348). Das ist nur bei kleinen Gewerbetreibenden und bei Nichtkaufleuten zulässig (HGB. § 351), außerdem aber noch, wenn sich ein Handlungsgehilfe für den Fall, daß er seinen Vertragspflichten zuwiderhandelt, zu einer Vertragsstrafe verpflichtet hat (HGB. § 75). Dann allerdings kann eine verwirkte Strafe, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist, auf Antrag des Schuldners durch richterliches Urteil auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei Beurteilung der Angemessenheit ist natürlich jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehn (BGB. § 343).

Eine zuviel gezahlte Geldstrafe kann man dann wieder herausverlangen? fragte der Apotheker.

Nein, erwiderte der Amtsrichter. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Gehört denn der Löwenwirt auch zu den Großkaufleuten? fragte Herr Michael. Ich dachte, die Restaurateure wären Minderkaufleute, auf die die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung fänden?

Wirte sind nicht mehr, wie nach dem bisherigen Handelsgesetzbuch, schlechthin Kaufleute mindern Rechts, erklärte der Amtsrichter. Es kommt vielmehr in jedem einzelnen Falle darauf an, ob ihr Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht oder nicht. Dies wird natürlich nicht der Fall sein bei kleinen Restaurationen, Schenken und Destillationen; wenn aber jemand einen größern Gasthof wie der Löwenwirt führt, in dem Fremde übernachten können, mit Kontor, Kasse, Buchführung, Oberkellner u. s. w., wo die Offiziere ihr Kasino haben —

und wir unsern Stammtisch, ergänzte der Arzt —

der führt das Gewerbe in größerm Stil und ist Vollkaufmann, fuhr der Amtsrichter fort (HGB. § 4).

Seit wann hat denn der Löwenwirt den Gasthof gepachtet? fragte der Apotheker. Das Grundstück war doch erst sein Eigentum, er hatte es ja von seinem Vater geerbt. Ich habe den Alten noch recht gut gekannt. Er war ein grober Kerl, aber eine gute Küche führte er.

Das ist so unter der Hand gemacht worden, meinte der Amtsrichter. Die Brauerei hatte schon Hypotheken auf dem Grundstück, und schließlich hat sie es abgekauft und den Löwenwirt mietweise drin ge-

lassen. Der Vertrag zwischen ihm und der Brauerei ist nämlich ein Mietvertrag, kein Pachtvertrag.

Na, das kommt doch auf dasselbe hinaus, rief der Arzt. Das ist bloß so eine juristische Wortklauberei.

Gar nicht, entgegnete der Amtsrichter, wenn auch zwischen beiden große Verwandtschaft besteht und ich zugebe, daß der Unterschied im einzelnen Falle schwierig zu finden ist. Er ist aber gleichwohl nicht unwichtig. Denn wenn auch im allgemeinen die Vorschriften über die Miete entsprechende Anwendung auf die Pacht finden, so bestehn doch wichtige Unterschiede. Namentlich gelten abweichende Vorschriften über die Kündigung, über die Erhaltung des Inventars, die Vornahme von Ausbesserungen u. s. w.

Worin besteht denn der Unterschied zwischen Miete und Pacht? fragte der Schuldirektor.

Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache zu gewähren (§ 535), antwortete der Amtsrichter. Durch den Pachtvertrag aber wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und außerdem den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren (§ 581). Sie sehen also, der Unterschied liegt sowohl im Gegenstand als in der Art der Nutzung. Gegenstand des Mietvertrags ist stets nur eine körperliche Sache, sei es eine bewegliche, sei es ein Grundstück oder Teile davon, wie z. B. einzelne Wohnungsräume. Dagegen können Rechte, weil sie keine körperlichen Sachen (§ 90) sind, nur Gegenstand eines Pachtvertrags sein, z. B. die

Überlassung eines Fischerei- oder Jagdrechts, eines Nießbrauchrechts, eines Patentrechts zur Ausbeutung. Beim Mietvertrag wird ferner dem Mieter nur der Gebrauch der Sache verschafft, beim Pachtvertrag auch noch der Fruchtgenuß. Ist z. B. eine Wiese nur als Lager- oder Trockenplatz überlassen, so hat der Berechtigte nur den Gebrauch, und es liegt ein Mietvertrag vor. Hat er auch die Grasnutzung, so ist es ein Pachtvertrag, auch wenn die Beteiligten ihn etwa unrichtig als Mietvertrag bezeichnet haben sollten.

Was versteht man unter Fruchtgenuß? fragte der Schuldirektor.

Fruchttragend ist zunächst eine Sache, die natürliche Früchte hervorbringt. Aber auch eine solche Sache bezeichnet man im übertragnen Sinne und der Auffassung des Verkehrs gemäß als fruchttragend, die dazu bestimmt ist, zum Erwerb von Geld zu dienen. Man spricht hier im Gegensatz zu natürlichen Früchten von bürgerlichen Früchten.

Wie meinen Sie das? fragte der Apotheker.

Nun, entgegnete der Amtsrichter, wenn jemand Ihre Apotheke oder ein eingerichtetes Hotel mit Inventar, eine Mühle, eine Fabrik zum Gebrauch überlassen erhielte mit der Bestimmung, den gewerblichen Betrieb dieser Etablissements für sich ausnutzen und den darin erzielten Gewinn für sich behalten zu dürfen, so stellt jener Gewinn eben den Fruchtgenuß aus den Etablissements dar, und es liegt deshalb ein Pachtvertrag vor.

Ist das denn beim Löwenwirt anders? fragte Herr Michael.

Allerdings, sagte der Amtsrichter. Er hat nicht

den Gasthof nebst Inventar als solchen von der Brauerei übernommen, sondern nur das Grundstück zum Betriebe der Gastwirtschaft. In diesem übt er zwar sein Gewerbe aus, das aber ist lediglich der vertragsmäßige Gebrauch des Grundstücks. Den Gewinn erzielt er durch den Gebrauch des ihm gehörigen Inventars. Er zieht nicht bloß die Früchte aus einer fremden gewerblichen Einrichtung, sondern betreibt nur sein Gewerbe in fremdem Grundstück.

Zu dem Grundstück gehört aber doch auch ein großer Obst- und Gemüsegarten, von denen er die Früchte zieht. Insoweit liegt also wohl ein Pachtvertrag vor, meinte der Schuldirektor.

Ich dächte wenigstens, Birnen und Bohnen müßten auch die Juristen als natürliche Früchte anerkennen, warf der Arzt ein.

Da giebt eben die Natur der Hauptsache den Ausschlag für die Natur des ganzen Vertrags, sagte der Amtsrichter. Hier sind die Nutzungen des Gartens im Verhältnis zur Nutzung des Gebäudes doch nur nebensächlich. Wenn jemand in der Großstadt bei seiner Mietwohnung noch ein kleines Gärtchen hat, in dem er sich ein paar Blumen und ein bischen Petersilie ziehn kann, so wird der Mietvertrag deshalb noch nicht zu einem Pachtvertrag. Wenn dagegen jemandem neben der Gärtnerei auch die hierzu nötigen Baulichkeiten überlassen werden, so überwiegt hier die Bestimmung des Fruchtgenusses, und es liegt ein Pachtvertrag vor. Im einzelnen Falle kann es natürlich schwierig sein, die Grenze zu ziehn. Ich sagte Ihnen das ja schon. Die Natur und Bedeutung der Hauptsache drückt auch in andern Fällen dem Vertrag den Stempel auf, z. B. bei den häufig vorkommenden

Fällen, wo, wie z. B. bei Vermietung von Fabrikräumen, außerdem die Lieferung von Dampfkraft, von Transmissionen, von elektrischem Strome zugesagt worden ist. Stellt sich diese Verpflichtung als Nebenleistung dar im Vergleich zur Überlassung des Gebäudes, was insbesondre dann anzunehmen ist, wenn sie ohne die Überlassung des Gebäudes überhaupt nicht gewährt werden kann, oder wenn ein einheitlicher Mietpreis, der auch die Entschädigung für jene Kraftüberlassungen enthält, festgesetzt worden ist, so ist der ganze Vertrag ein einheitlicher Mietvertrag. Ist die Lieferung von Dampfkraft u. s. w. aber selbständiger Natur, so ist dieser Vertrag kein Mietvertrag, namentlich nicht bei der Lieferung von elektrischer Kraft, denn diese ist keine körperliche Sache, sondern ein Vertrag über Dienstleistungen.

Aha, rief der Arzt, Sie leugnen also auch die Möglichkeit des Diebstahls an Elektrizität!

Allerdings, sagte der Amtsrichter lächelnd, den nun vollends. Wenn übrigens die guten Leute wüßten, daß damit die Entziehung der elektrischen Kraft noch nicht erlaubt ist und, wenn sie widerrechtlich erfolgt, schadenersatzpflichtig macht, wäre meiner Meinung nach bei den Laien die ganze Entrüstung nicht entstanden. Die haben komischerweise nur angenommen, weil derjenige, der widerrechtlich die elektrische Kraft entzieht, nicht als Dieb bestraft worden ist, so sei er für berechtigt erklärt worden, sie ohne Genehmigung des Erzeugers der elektrischen Kraft zu entziehn, und brauche den Geschädigten nicht dafür zu entschädigen.

So hab ich das allerdings auch verstanden, sagte der Pastor, und deshalb fand ich die Entscheidung der Gerichte hier so unbegreiflich.

Nun, das ist eben ein großer Irrtum, meinte der Amtsrichter. Aber da nach dem Strafgesetz als Diebstahl nur die Wegnahme beweglicher körperlicher Sachen bestraft werden darf, und ausdehnende Auslegung von Strafbestimmungen dem Richter verboten ist, so kann dieser nicht wegen Diebstahls strafen, wenn es sich um Entziehung unkörperlicher Sachen, bloßer Krafterscheinungen handelt. Daß aber die Elektrizität eine körperliche Sache sei, die man sehen und greifen kann, hat bis jetzt noch kein Sachverständiger behauptet.

Nein, das ist sie auch nicht, sagte der Arzt. Aber das Volksbewußtsein fordert die Bestrafung solcher Handlungen.

Dann muß sich aber zunächst das Volksbewußtsein und Rechtsgefühl des Volkes zu Gesetzen verdichten, entgegnete der Amtsrichter. Denn diese, nicht Gefühle, hat der Richter seinen Entscheidungen zu Grunde zu legen. Übrigens ist ja bereits ein Gesetz, das die Entziehung von Elektrizität mit Strafe belegt, in Vorbereitung.

Das ist nur recht und billig, meinte der Pastor.

Giebts wie bei der Verwahrung auch eine unentgeltliche Überlassung der Mietsache? fragte der Apotheker.

Nein, antwortete der Amtsrichter, dann würde keine Miete, sondern Leihe vorliegen (§ 598). Vom Mietvertrag unterscheidet sich im Sinne des Gesetzbuchs der Leihvertrag im wesentlichen dadurch, daß bei der Miete der Gebrauch der Sache gegen Entgelt, den Mietzins, überlassen wird, bei der Leihe dagegen unentgeltlich. Die sog. Bücherleihe oder Kleiderleihe bei Leihbibliotheken, Kleiderverleihungsinstituten u. s. w.

sind daher in Wahrheit keine Leihverträge, sondern Mietverträge und nach diesen zu beurteilen.

Muß der Mietzins immer in Geld bestehn? fragte der Schuldirektor.

Nein, er kann auch in andern vertretbaren Sachen, etwa Waren, bestehn, ja auch in Leistungen jeder Art, namentlich in Diensten kann der Mietzins vereinbart werden.

Das gilt wohl besonders, wenn der Mieter Hausmannsdienste dagegen leisten soll? fragte Herr Michael.

In solchen Fällen kann allerdings unter Umständen ein Mietvertrag vorliegen, entgegnete der Amtsrichter, wenn nämlich die Hausmannsdienste als teilweises Entgelt auf einen verabredeten, im übrigen in Geld zahlbaren Mietzins für die Wohnung mit angerechnet werden. In der Regel freilich wird hier kein Mietvertrag, sondern ein Dienstvertrag anzunehmen sein, und zwar dann, wenn die Hausmannsdienste oder Hausverwaltungsdienste nach der Absicht der Parteien den Hauptgegenstand des Vertrags bilden und als Entschädigung für sie dem Hausverwalter freie Wohnung eingeräumt worden ist. Dann ist nicht für die Wohnung ein Mietzins ausbedungen und daher auch kein Mietvertrag vorhanden, sondern umgekehrt, das Entgelt für vereinbarte Dienste wird durch Überlassung einer Wohnung gewährt. Auf diese Verträge finden daher auch alle Bestimmungen über den Dienstvertrag, nicht über den Mietvertrag, Anwendung. Es gelten hier also nicht die Formvorschriften der Miete, nicht, was besonders wichtig ist, die Regeln über Kündigung und Beendigung bei der Miete, sondern die des Dienstvertrags.

Sind diese wesentlich verschieden? fragte der Apotheker.

Allerdings, antwortete der Amtsrichter. Die über den Dienstvertrag habe ich ja seiner Zeit in meinem Vortrag erwähnt.

Und wann endigt ein Miet- oder Pachtvertrag? fragte der Pastor. Wollen Sie uns hierüber nicht etwas sagen? Das zu wissen ist doch für jedermann sehr wichtig. Denn wir sind ja alle Mieter, außer Herrn Michael, dem glücklichen Hausbesitzer.

In dieser Beziehung gilt für Pacht- und Mietverträge verschiednes, entgegnete der Amtsrichter, und auch bei Mietverträgen ist die Regelung wieder verschieden, je nachdem es sich um Miete von beweglichen Sachen oder von unbeweglichen Sachen handelt. Zunächst endet ein Miet- und Pachtvertrag natürlich aus denselben allgemeinen Gründen wie jeder andre Vertrag: durch Untergang der Sache, z. B. Abbrennen, Einstürzen des Hauses, da hierdurch die Erfüllung des Vertrags unmöglich gemacht wird, wozu auch die Enteignung des Grundstücks als ein Fall höherer Gewalt zu rechnen ist, durch freiwillige Vereinbarung, die den geschlossenen Vertrag wieder aufhebt, und durch Ablauf der Zeit, für deren bestimmte Dauer der Mietvertrag geschlossen worden war.

Ohne weiteres, oder muß da gleichwohl zuvor gekündigt werden? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter, der Mietvertrag, der für eine fest bestimmte Zeit eingegangen ist, endet mit Ablauf der Zeit ohne weiteres, und ohne daß es da noch einer Kündigung bedarf. Das gilt nicht nur für Miete von beweglichen Sachen, sondern auch für Miete von Grundstücken und Wohnräumen

(§ 564 Abs. 1). Die Zeit kann sich übrigens auch aus den Umständen ergeben, z. B. wenn jemand auf die Dauer des akademischen Semesters, für die Badesaison, für die Ostermesse, die Vormesse u. s. w. mietet. Auch eine derartige Zeit ist eine bestimmte, der Mietvertrag nicht auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Kann man einen Mietvertrag auf jeden beliebigen Zeitraum abschließen, oder ist seine Geltungsdauer beschränkt? fragte der Schuldirektor.

Der Mietvertrag kann, ohne daß Kündigung zulässig ist, auf die Lebenszeit des Vermieters oder Mieters abgeschlossen werden, auch bei Grundstücken. Abgesehen hiervon giebt es aber eine feste Bindung nur auf die Dauer von dreißig Jahren. Wird ein Mietvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach Ablauf dieser Zeit jeder Teil das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen (§ 567).

Warum hat man diese Beschränkung getroffen? fragte der Arzt.

Das beruht auf volkswirtschaftlichen Erwägungen, antwortete der Amtsrichter. Man hat eben Erbmiete und Erbpacht und ähnliche langdauernde Beschränkungen des Eigentums ausschließen wollen.

Löst nicht auch der Tod den Mietvertrag und Pachtvertrag? fragte der Pastor.

Den Pachtvertrag niemals, antwortete der Amtsrichter. Stirbt der Pächter oder Verpächter, so gehn die Verpflichtungen auf beiden Seiten auf die Erben über. Die Natur der Pacht, mit der ja Fruchtgenuß und Bewirtschaftung verbunden ist, widerstrebt einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags. Dagegen kann beim Mietvertrag, und zwar sowohl bei der Miete be-

weglicher Sachen, als von Grundstücken, durch den Tod des Mieters — nicht auch des Vermieters — eine vorzeitige Lösung des Mietvertrags herbeigeführt werden, vorausgesetzt natürlich, daß der Mietvertrag nicht von vornherein gleich mit auf die Erben gestellt war. Stirbt nämlich der Mieter, so ist sowohl der Erbe des Mieters als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis zu kündigen (§ 569).

Also der Mietvertrag erlischt nicht ohne weiteres mit dem Tode? fragte der Apotheker.

Keineswegs, antwortete der Amtsrichter, es ist den Beteiligten nur ein Kündigungsrecht gegeben, und bei dessen Ausübung muß die gesetzliche Kündigungsfrist eingehalten werden. Sie kann außerdem nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie gesetzlich zulässig wäre, wenn keine bestimmte Vertragsdauer vereinbart wäre; wird dieser versäumt, so dauert das Vertragsverhältnis noch bis zum Ende der vereinbarten Zeit fort.

Wenn nun zwei Ehegatten zusammen gemietet haben, und es stirbt nur der eine, kann dann der überlebende Ehegatte kündigen?

Nein, der Tod des einen Mieters giebt dem andern kein Recht, seinerseits für sich zu kündigen. Dies wäre nur dann zulässig, wenn es zwischen den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wäre. Hat die Ehefrau überhaupt nicht mit gemietet und ist sie Erbin des Mannes, so kann sie natürlich kündigen.

Ist das richtig, daß nach dem neuen Recht auch die Versetzung eines Beamten den von diesem abgeschlossenen Mietvertrag auflöst? fragte der Schuldirektor.

Die Versetzung giebt auch hier nur eine vorzeitige Befugnis zu kündigen, löst natürlich nicht sofort den Vertrag. Militärpersonen, Beamte, Geistliche, Lehrer

an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Fall der Versetzung — Universitätsprofessoren auch bei Berufungen — nach einem andern Orte das Mietverhältnis über die für sich oder ihre Familie ermietete Wohnung kündigen. Die Kündigung kann aber auch hier nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie, abgesehen von der Vertragsdauer, gesetzlich zulässig ist (§ 570).

Gilt dies auch, wenn die Versetzung auf Wunsch des Mieters erfolgt oder doch mit seiner Genehmigung? Richter sind ja z. B. gegen ihren Willen nicht versetzbar.

Das ist gleichgiltig, sagte der Amtsrichter. Diese Bestimmung gilt in allen Fällen.

Und auf dieses Kündigungsrecht kann auch nicht verzichtet werden? fragte der Apotheker.

Doch, das ist zulässig. Die ganzen Bestimmungen des Mietrechts können mit Ausnahme weniger, auf die ich später noch komme, durch Vereinbarung abgeändert werden.

Hat der Konkurs des Vermieters oder Mieters auch einen Einfluß auf die Dauer des Mietvertrags? fragte Herr Michael.

Gewiß, ebenfalls in dem Sinne, daß er durch Kündigung vorzeitig aufgelöst werden kann. Es ist aber hier zu unterscheiden, ob die Mietsache — sowohl bewegliche als unbewegliche — bereits übergeben war oder nicht.

Was gilt in diesem oder jenem Falle?

Fällt der Mieter in Konkurs, so kann bei bereits erfolgter Übergabe der Vertrag sowohl vom Konkursverwalter als vom Vermieter gekündigt werden, ebenfalls mit Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (KO. § 19). Kündigt der Konkursverwalter, so ist der

Vermieter berechtigt, wegen der vorzeitigen Auflösung des Vertrags Schadenersatz zu verlangen, kann diesen Anspruch aber nur als Konkursforderung geltend machen. Kündigt der Vermieter, so fällt für ihn der Anspruch auf Entschädigung natürlich weg, er braucht aber auch seinerseits keine Entschädigung zu zahlen. Ist dagegen die Übergabe der vermieteten Sache noch nicht erfolgt, so kann der Vermieter vom Vertrage zurücktreten oder dabei stehn bleiben. Bleibt er beim Vertrag stehen, hat dann immer noch der Konkursverwalter die Wahl, ob er den Mietvertrag aushalten oder ihn nicht erfüllen will. Dann gilt der Vertrag als aufgehoben, der Vermieter kann aber im Konkurs seine Schädenansprüche geltend machen (KO. § 17. § 26).

Eine etwas verwickelte Geschichte, sagte Herr Michael. Und was gilt, wenn der Vermieter in Konkurs gerät?

Ist die Sache oder Wohnung dem Mieter bereits überlassen, so steht keinem Teile ein Kündigungsrecht zu, die Miete bleibt vielmehr unverändert bestehn (KO. § 21). Ist die Übergabe aber noch nicht erfolgt, so steht die Wahl darüber, ob der Mietvertrag ausgehalten werden soll oder nicht, nur dem Konkursverwalter zu. Entscheidet sich der Konkursverwalter für die Auflösung des Mietvertrags, so kann der Mieter seine Entschädigungsansprüche im Konkurse geltend machen (KO. § 17).

Durch Tod, Versetzung und Konkurs kann also unter Umständen ein Mietvertrag vor der vereinbarten Vertragsdauer gelöst werden, sagte der Schuldirektor. Ist eine solche vorzeitige Lösung auch deshalb möglich, weil der Vermieter oder der Mieter seine Vertragspflichten nicht erfüllt, oder aus sonstigen Gründen noch?

Allerdings, sagte der Amtsrichter. So ist z. B. dem Mieter — nicht auch dem Pächter — gestattet, bei grundloser Verweigerung der Erlaubnis zur Untervermietung den Mietvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen (§ 549). Ja es giebt sogar Fälle, in denen sowohl dem Mieter und Pächter als dem Vermieter und Verpächter gestattet ist, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und das Miet- und Pachtverhältnis sofort aufzulösen.

Welche Fälle sind dies? fragte der Pastor.

Der Vermieter oder Verpächter kann den Vertrag sofort kündigen, wenn der Mieter oder derjenige, dem dieser den Gebrauch der gemieteten Sache weiter überlassen hat, ungeachtet der Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der gemieteten Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt, insbesondre wenn er einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm als Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet (§ 553). Ferner kann der Vermieter oder Verpächter sofort kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder auch nur eines Teils des Mietzinses im Rückstande ist. Es bedarf hier keiner Mahnung erst, um den Mieter in Verzug zu setzen.

Wenn nun aber, noch bevor der Vermieter die Kündigung erklärt hat, der Mieter dem Vermieter den fälligen Mietzins zur Befriedigung anbietet? fragte der Pastor.

Dann wird allerdings die Kündigung ausgeschlossen (§ 554). Und ebenso wird nachträglich die schon erfolgte Kündigung unwirksam, wenn sich der

Mieter von seiner Schuld mit Aufrechnung einer Gegenforderung befreien konnte. Er muß dann aber freilich unverzüglich nach der Kündigung diese Aufrechnung erklären (§ 554 Abs. 2).

Und wenn kann der Mieter oder Pächter ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist den Vertrag auflösen?

Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so kann der Mieter ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen. Die Kündigung ist aber erst dann zulässig, wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen (§ 542).

Diese Abhilfe wird nur oft für den Mieter zu spät kommen, meinte der Arzt.

Nun, wenn die Erfüllung des Vertrags dann für den Mieter keine Interesse mehr hat, so bedarf es allerdings einer solchen Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel nicht erst, der Mieter kann vielmehr sofort kündigen. Sind z. B. für eine bestimmte festliche Gelegenheit Räume ermietet, so kann der Mieter sofort vom Vertrag zurücktreten, wenn sie ihm nicht rechtzeitig in der vereinbarten Beschaffenheit überliefert werden können. Ebenso wenn von vornherein klar ist, daß die Mängel nicht beseitigt werden können, oder ihre Beseitigung doch sehr lange Zeit erfordert, oder wenn die Polizei im öffentlichen Interesse Räumung geboten hat.

Etwa weil die Wohnung ungesund ist, warf der Arzt ein.

Dies kann außerdem unter Umständen einen

weitern Grund für die sofortige Kündigung abgeben, sagte der Amtsrichter. Ist eine Wohnung oder ein andrer zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 544).

Na, das ist wirklich mal eine vernünftige und segensreiche Bestimmung, sagte der Arzt. Ich fürchte nur, die ärmern Leute werden nicht viel in die Lage kommen, sie anzuwenden. Denn der Vermieter wird sie bei Abschluß des Mietvertrags zwingen, auf diese Einrede zu verzichten. Oder wenn sie die Wohnung in Kenntnis ihrer Mängel gemietet haben, werden sie sie ohnedies nachher nicht mehr geltend machen können.

Da sind Sie im Irrtum, Herr Doktor, sagte der Amtsrichter. Die soziale Fürsorge für die unbemittelten Leute geht hier sogar soweit, daß die Kündigung wegen erheblicher Gefährdung der Gesundheit auch dann gestattet ist, wenn der Mieter die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm deshalb zustehenden Rechte verzichtet hat (§ 544).

In der That wieder eine Bestimmung, die von christlicher Liebe für die Armen Zeugnis giebt, sagte der Pastor.

Bis jetzt haben Sie uns also erklärt, wenn ein Mietvertrag mit festbestimmter Mietdauer endigt, und in welchen Fällen er stets — auch bei unbestimmter Dauer — vorzeitig gekündigt werden kann, sagte der Schuldirektor. Wenn nun aber eine Mietzeit nicht bestimmt, der Mietvertrag also auf unbestimmte Zeit

abgeschlossen worden ist, und eine besondre Kündigungsberechtigung nicht vorliegt, wann endet er dann?

Dann muß er gemäß den bestehenden Vorschriften mit gesetzlicher Frist gekündigt werden, entgegnete der Amtsrichter (§ 564 Abs. 2). Ich komme gleich darauf.

Bedarf der Mietvertrag einer bestimmten Form? fragte der Schuldirektor.

Ein Mietvertrag über bewegliche Sachen bedarf niemals einer Form, sagte der Amtsrichter, gleichgiltig, auf welche Dauer er abgeschlossen worden ist. Man kann also eine Maschine, ein Pferd, einen Wagen u. a. auf viele Jahre hinaus mieten, ohne den Vertrag schriftlich abschließen zu müssen. Nur bei Mietverträgen über Grundstücke und Wohnungsräume ist unter Umständen eine schriftliche Abfassung des Mietvertrags vorgeschrieben. Aber auch hier hat die Schriftlichkeit Bedeutung nur für die Dauer des Mietvertrags, nicht macht die Unterlassung der Vorschrift den Vertrag selbst völlig unwirksam.

Wie meinen Sie das? fragte der Apotheker.

Schriftlichkeit wird für einen Mietvertrag verlangt, der länger als ein Jahr dauern soll. Der bloß mündlich abgeschlossene Mietvertrag ist aber darum noch nicht ungiltig, er gilt jedoch als ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag und unterliegt daher den für solche Mietverträge vorgeschriebnen Kündigungsregeln. Ein Jahr lang, vom Beginn der Mietzeit ab gerechnet, muß der Vertrag aber auch hier mindestens ausgehalten werden. Nach Ablauf des Jahres endigt er aber hier ausnahmsweise nicht von selbst, sondern nur, wenn zuvor rechtzeitig für diesen Termin gekündigt worden ist, sonst gilt er wieder

auf unbestimmte Zeit verlängert, bis die rechtzeitige Kündigung erfolgt (§ 566).

Auf diese Weise kann man also doch ohne schriftlichen Mietvertrag länger als ein Jahr hinaus ein Mietverhältnis begründen, sagte der Arzt.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter, wenn der Mietvertrag immer weiter fortgesetzt wird.

Unter welchen Voraussetzungen tritt nach dem Gesetz eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrags ein? fragte der Schuldirektor.

Zunächst muß die bestimmte Mietzeit abgelaufen oder, bei unbestimmter Zeit, der Kündigungstermin eingetreten sein, sagte der Amtsrichter. Wenn etwa bloß ein Grund vorliegt, den Vertrag aufzuheben, z. B. unpünktliche Zahlung des Mietzinses u. s. w., wodurch der Vermieter berechtigt wird, den Vertrag sofort aufzulösen, er aber von diesem Recht keinen Gebrauch macht, so bedeutet das keine stillschweigende Verlängerung des Vertrags, denn der alte besteht ja noch fort. Sodann muß der Mieter den Gebrauch der Sache fortsetzen, und zwar in der Weise, wie es ihm das Mietverhältnis gestattet.

Wenn er nun zwar selbst ausgezogen ist, aber noch einige Sachen zurückgelassen und noch nicht vollständig geräumt hat? fragte Herr Michael.

Das ist kein Fortsetzen des Gebrauchs, entgegnete der Amtsrichter. Endlich darf, fuhr er sodann fort, weder der Vermieter noch der Mieter binnen einer Frist von zwei Wochen seinen entgegenstehenden Willen erklärt haben, d. h. keinen Widerspruch gegen die Fortsetzung des Gebrauchs und die darin zum Ausdruck kommende Absicht, den Mietvertrag zu verlängern, erhoben haben.

Von welchem Zeitpunkt wird denn diese zweiwöchige Frist gerechnet? fragte der Pastor. Das ist doch wichtig, daß man sich nicht versieht.

Der Beginn der Frist ist für den Vermieter und den Mieter verschieden, antwortete der Amtsrichter. Für den Vermieter beginnt sie erst mit dem Zeitpunkt, in dem er von der Fortsetzung des Gebrauchs Kenntnis erhält, für den Mieter schon mit dem Zeitpunkt, wo er den Gebrauch fortsetzt, also mit Ablauf des alten Mietvertrags.

Die Wirkung einer derartigen Fortsetzung des Gebrauchs ist also, daß der Vertrag als verlängert gilt?

Ja, und zwar auf eine unbestimmte Zeit verlängert. Für die verlängerte Dauer bleibt es dann im übrigen allenthalben bei den alten Vertragsbestimmungen (§ 568).

Wenn nun die Parteien selbst schon besondre Bestimmungen über eine etwaige stillschweigende Verlängerung ihres Mietvertrags in diesem getroffen haben? fragte Herr Michael.

Dann sind natürlich, wie stets, diese besondern Vereinbarungen ausschließlich maßgebend, sagte der Amtsrichter. Haben die Parteien also vereinbart, daß bei unterlassener Kündigung nach Ablauf der Vertragsdauer der Mietvertrag auf eine bestimmte Zeit als verlängert gelten soll, so bleibt es dabei, und der Vertrag gilt nicht auf unbestimmte Zeit, sondern auf die vereinbarungsgemäße bestimmte Zeit verlängert.

Sie haben schon wiederholt von der gesetzlichen Kündigungsfrist gesprochen, Herr Amtsrichter, sagte der Pastor. Welche ist dies?

Die gesetzliche Kündigungsfrist, die also bei Kün-

digung von Mietverträgen auf unbestimmte Zeit und den vorhin bezeichneten Fällen vorzeitiger Kündigung mit Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist in Frage kommt, ist sehr verschieden, erwiderte der Amtsrichter, je nach dem Gegenstand der Mietsache und je nach der Zahlung des Mietzinses, endlich je nachdem ein Miet- oder ein Pachtvertrag vorliegt.

Wollen Sie uns hierüber nicht etwas näheres sagen? bat der Pastor.

Zunächst ist natürlich auch für die Kündigungsfristen stets eine besondre Vereinbarung unter den Parteien in erster Linie maßgebend, sagte der Amtsrichter. Ist aber hierüber nichts vereinbart, so gilt folgendes:

Ist der Mietzins für eine bewegliche Sache oder für ein Grundstück nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig (§ 565 Abs. 3). Wenn Sie also ein Garçonlogis zu einem nach Tagen bestimmten Mietzins, ein Buch aus der Leihbibliothek zu einer nach Tagen bemessenen Leihgebühr gemietet haben, können Sie jeden Tag für den nächsten kündigen, auch an einem Sonntage sogar. (§ 193 findet hier keine Anwendung.)

Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß der Kalenderwoche zulässig, also nur für den Sonnabend, und zwar bei beweglichen Sachen in gleicher Weise wie bei Grundstücken. Verschieden ist hier nur die Zeit, zu der die Kündigung für den Wochenschluß zu erfolgen hat. Bei beweglichen Sachen nämlich hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an dem das Mietverhältnis endigen soll. Bei Grundstücken und Wohnräumen dagegen muß die

Kündigung spätestens am ersten Werktage der Woche erfolgen.

Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung bei beweglichen Sachen und Grundstücken nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Erfolgen muß aber die Kündigung bei beweglichen Sachen ebenfalls spätestens am dritten Tage vor dem Tage, an dem das Mietverhältnis endigen soll, bei Grundstücken spätestens am 15. des Monats.

Ist der Mietzins nach andern Terminen, namentlich längern, bestimmt, so muß bei beweglichen Sachen auch hier die Kündigung stets spätestens am dritten Tage vor dem Tage erfolgen, an dem das Mietverhältnis endigen soll, kann aber dann für jeden Tag gekündigt werden, sofern nicht etwas andres als vereinbart anzunehmen ist. Bei Grundstücken, Räumen und Wohnungen aber ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig und hat spätestens am dritten Werktage dieses Vierteljahrs zu erfolgen (§ 565).

Gleichgiltig, wie hoch der Mietzins war? fragte Herr Michael. Nach sächsischem Rechte wurde doch da ein Unterschied gemacht.

Den macht das deutsche BGB. nicht mehr, entgegnete der Amtsrichter. Die Höhe des Mietzinses ist gleichgiltig, ebenso ob er viertel-, halb- oder ganzjährlich zu entrichten ist. Stets gilt jetzt vierteljährige Kündigung, wenn nichts andres vereinbart ist, und die Kündigung ist noch rechtzeitig, wie gesagt, wenn sie am dritten Werktage des Vierteljahrs, für dessen Schluß gekündigt wird, erfolgt.

Gleich nach dem Vertragschlusse darf man aber nicht schon kündigen? fragte der Apotheker.

Doch, erwiderte der Amtsrichter, an eine bestimmte Vertragsdauer ist der Mieter nicht gebunden, die Kündigung kann unmittelbar nach Abschluß des Mietvertrags unter Einhaltung der gesetzlichen Frist erfolgen. Abgesehen natürlich von dem mündlich abgeschlossenen Mietvertrag über Grundstücke auf längere Dauer, der mindestens ein Jahr ausgehalten werden muß (§ 566).

Bei Pachtverträgen endlich, fuhr der Amtsrichter fort, die über Grundstücke oder Rechte abgeschlossen sind, ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahres zulässig und hat spätestens am ersten Werktage desjenigen halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll (§ 595). Sonst gelten auch bei Pachtverträgen die Kündigungsfristen wie bei der Miete.

Gelten diese veränderten Kündigungsfristen auch für Mietverträge, die vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossen worden sind? fragte der Apotheker.

Darüber wollen wir uns das nächstemal unterhalten, erwiderte der Amtsrichter. Es ist heute schon zu spät geworden.

Freilich, rief der Arzt, es ist schade um das Kartengeld. Das ist übrigens doch auch ein Mietzins für die Karten, nicht wahr?

Gewiß, sagte der Amtsrichter. Und hier ist der Mietzins nicht einmal nach Tagen berechnet.

Nein, sagte der Arzt, für eine ganz unbestimmte Zeit. Ich gebe.

Vierunddreißigſtes Kapitel

Handelt weiter vom Mietvertrag

Sie erklärten uns vor acht Tagen, Herr Amtsrichter, daß bei Tod und Verſetzung des Mieters, bei Konkurs des Mieters oder Vermieters, bei vertragswidrigem Verhalten des Vermieters oder Mieters der Mietvertrag durch Kündigung vorzeitig gelöſt werden könne. Geſchieht dies nicht auch beim Verkauf der Mietſache? fragte der Schuldirektor. Denn das bedeutet doch wohl das Rechtsſprichwort: „Kauf bricht Miete."

Dieſer Grundſatz gilt eben nicht mehr, ſagte Herr Michael. Jetzt heißts: „Kauf bricht nicht Miete."

Wer hat nun Recht, Herr Amtsrichter? fragte der Paſtor.

Beide, antwortete dieſer lachend.

Erklären Sie uns dieſen dunkeln Ausſpruch! bat der Arzt.

Zunächſt iſt zu unterſcheiden, ob es ſich um eine bewegliche oder um eine unbewegliche Sache, ein Grundſtück, handelt, erklärte der Amtsrichter, und in beiden Fällen dann wieder, ob der Mieter ſich ſchon im Beſitze der Sache befindet oder nicht.

Befindet sich der Mieter noch nicht im Besitze der Mietsache, hat er also zwar den Mietvertrag schon abgeschlossen, die Sache aber noch nicht übergeben erhalten, so gilt allerdings noch der Satz, daß Kauf die Miete bricht, und zwar gleichgiltig, ob es sich um eine bewegliche oder um eine unbewegliche Sache handelt. Wenn nach Abschluß des Mietvertrags etwa über ein Pferd oder eine Dampfmaschine oder über ein Grundstück oder eine Wohnung der Vermieter das Pferd, die Dampfmaschine, das Grundstück verkauft und dem Käufer zu Eigentum überläßt, bevor die Mietsache dem Mieter überlassen worden war, so ist der neue Erwerber an den Mietvertrag nicht gebunden, sondern kann ohne Rücksicht darauf sein Eigentum ausüben, den Mieter also an der Besitznahme der Sache verhindern. Dem Mieter bleibt dann weiter nichts übrig, als sich mit seinen Entschädigungsansprüchen wegen Nichterfüllung des Mietvertrags an den Vermieter zu halten.

Wenn der neue Erwerber sich dem Vermieter gegenüber aber verbindlich gemacht hat, den abgeschlossenen Mietvertrag auszuhalten? fragte der Apotheker.

Das ist natürlich etwas andres, erwiderte der Amtsrichter. Tritt kraft besondrer Schuldübernahme der neue Erwerber in den Mietvertrag ein, so haftet er eben kraft dieses besondern Übernahmevertrags (§ 578). Sonst aber nicht.

Und inwiefern macht es nun einen Unterschied, wenn die Mietsache dem Mieter bereits überlassen war? fragte der Pastor.

Kann dann überhaupt das Eigentum noch auf einen andern übertragen werden, da dieser doch nicht

den Besitz der Sache erlangen kann? fragte der Schuldirektor.

Allerdings ist dies möglich, und eben deshalb fragt es sich, wie der Eigentumsübergang auf den Besitz des Mieters wirkt. Denn es treffen doch nun gleichsam zwei verschiedne Rechte auf den Besitz der Sache zusammen. Der Mieter hat das Recht, die Sache zu besitzen kraft Mietvertrags. Der neue Eigentümer hat das Recht, die Sache zu besitzen kraft seines Eigentums und hat seinerseits jedenfalls auf diesen Besitz zu Gunsten des Mieters nicht verzichtet. Da beide aber ihren Besitz nicht zusammen ausüben können, so muß eben das Recht des einen dem Rechte des andern, zu besitzen, weichen.

Für welchen Besitz entscheidet sich da das Recht? fragte der Pastor.

Für den ältern Besitz, antwortete der Amtsrichter. Das ältere Besitzrecht, und das ist das des Mieters, geht dem neuern Besitzrecht, das ist das des neuen Eigentümers der Sache, vor, das neue Besitzrecht vermag nicht mehr das alte zu verdrängen, wie es bisher bei uns in Sachsen Rechtens war, und das will eben der Satz sagen: Kauf bricht nicht Miete. Aber wie gesagt, das gilt nicht zu Gunsten eines bloßen Anspruchs, den ein abgeschlossener Mietvertrag giebt, sondern nur zu Gunsten bereits begründeten Besitzes, nur dann, wenn dem Mieter die Sache bereits auf Grund des Mietvertrags überlassen worden war.

Gilt das gleichmäßig für bewegliche Sachen und für Grundstücke? fragte Herr Michael.

Ja, antwortete der Amtsrichter, wenn es auch bei beiden auf verschiednen Wegen erreicht wird.

Inwiefern? fragte der Schuldirektor.

Das Eigentum an einer beweglichen Sache, die sich nicht im Besitze des Eigentümers befindet, kann auch ohne Übergabe der Sache, wie sonst die Regel ist (§ 929), auf einen Dritten dadurch übertragen werden, daß der Eigentümer dem neuen Erwerber der Sache seinen Anspruch auf ihre Herausgabe abtritt (§ 931). Der Besitzer einer solchen Sache, die durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, kann aber dann dem neuen Eigentümer gegenüber die Einwendungen entgegensetzen, die ihm gegen den abgetretnen Anspruch zustehn (§ 986 Abs. 2). Auf diese Weise kann er also auch dem neuen Eigentümer gegenüber seinen Besitz behaupten. Wie der Mieter einer Dampfmaschine z. B. dem Anspruch des Eigentümers und Vermieters gegenüber auf Herausgabe der Maschine mit der Einrede entgegentreten kann, er sei ja zum Besitz der Sache kraft Mietvertrags berechtigt, so kann er auch demjenigen gegenüber, dem der Anspruch auf Herausgabe abgetreten worden ist, mit jenem Einwand begegnen, wenn er ihn geltend machen sollte.

Bei Grundstücken erfolgt, wie wir später noch einmal erörtern werden, die Übertragung des Eigentums nur durch Auflassung vor der Grundbuchbehörde. Hier nun wird, um das Recht des Mieters auf den bereits erlangten Besitz des Grundstücks zu schützen, bestimmt, daß unmittelbar mit dem Erwerbe des Grundstücks schon von Gesetzes wegen ohne weiteres der neue Erwerber in den gesamten Rechts- und Pflichtenkreis des Vermieters, in alle aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten eintritt und darin so lange verbleibt, als sein Eigentum

an dem vermieteten Grundstücke dauert und der Mietvertrag fortbesteht (§ 571 Abs. 1).

Einer besondern Verpflichtung des neuen Erwerbers, die Mietverträge aushalten zu wollen, bedarf es also nicht mehr? fragte der Apotheker.

Nein, der neue Erwerber tritt auch ohne solche Übernahme schon von Gesetzes wegen in die bestehenden Mietverträge an Stelle des ursprünglichen Vermieters ein.

Eine Sicherung des Mieters durch Eintragung seines Mietrechts ins Grundbuch ist da auch wohl nicht mehr nötig? fragte der Apotheker weiter.

Natürlich nicht, erwiderte der Amtsrichter. Die ist überhaupt jetzt gar nicht mehr zulässig.

Eine Abänderung dieser Vorschrift über den Eintritt des neuen Erwerbers durch Vertrag ist ausgeschlossen? fragte Herr Michael.

Nein, entgegnete der Amtsrichter. Der Vermieter kann freilich bei Abschluß des Mietvertrags oder später mit seinem Mieter vereinbaren, daß das Mietverhältnis endigen solle, wenn er das Grundstück an einen Dritten veräußere. Dann kann sich natürlich der Mieter nicht auf den Grundsatz berufen, daß Kauf die Miete nicht breche. Es ist auch nicht mehr von einem Eintritt des neuen Erwerbers in das Mietverhältnis die Rede, da dieses ja vereinbarungsgemäß mit dem neuen Erwerb des Grundstücks durch einen Dritten sein Ende erreicht hat.

Man muß sich eben hüten, solche Vereinbarungen zu treffen, sagte der Arzt.

Manchmal findet aber zwar nicht eine Veräußerung, sondern nur eine Belastung des Grundstücks mit einem Rechte statt, die ebenfalls den Mietbesitz

stören kann, sagte Herr Michael. Gilt hier dasselbe wie bei der Veräußerung des Grundstücks?

Auch hier geht der ältere Mietbesitz jedem andern Besitzrecht vor, auch wenn dieser sich nicht auf Eigentum eines neuen Erwerbers, sondern auf ein andres Recht eines Dritten am Grundstücke stützt, sagte der Amtsrichter. Es ist aber hier zu unterscheiden, ob durch das neue Recht, mit dem das Grundstück belastet worden ist, dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch des ermieteten Grundstücks ganz entzogen oder ob dieser nur beschränkt wird.

Wann wird der Gebrauch durch das Recht eines Dritten entzogen? fragte der Schuldirektor.

Rechte, durch deren Ausübung dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird, sind Erbbaurecht (§ 1012), Nießbrauch (§ 1030) und Wohnungsrecht (§ 1093), antwortete der Amtsrichter. Rechte, durch deren Ausübung dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch nur beeinträchtigt wird, sind namentlich Grunddienstbarkeiten (§ 1018). Bei völliger Entziehung des Gebrauchs durch Ausübung des bestellten Rechts wird es nun genau so angesehen wie bei der Veräußerung des Grundstücks. Derjenige, dem z. B. vom Eigentümer des Grundstücks ein Nießbrauchrecht daran oder ein Wohnungsrecht eingeräumt worden ist, tritt wie ein neuer Erwerber an Stelle des Vermieters und muß dem Mieter gegen Entrichtung des nun an ihn zu zahlenden Mietzinses die Wohnung weiter gewähren. Wenn die Ausübung des neuen dem Dritten eingeräumten Rechts dagegen nur eine Beschränkung des Gebrauchsrechts des Mieters zur Folge hat, es wird z. B. durch die Bestellung einer Wegegerechtigkeit, eines Wasserholungsrechts das Ge-

brauchsrecht des Mieters am Hofe des Grundstücks, am Brunnen beschränkt, so besteht für den Berechtigten nur die Pflicht, die Ausübung seines Rechts dem Mieter gegenüber so weit zu unterlassen, als sie dessen Gebrauchsrecht beeinträchtigen würde (§ 577). Der Mieter hat daher stets vor dem Grunddienstbarkeitsberechtigten das Recht, am Brunnen jederzeit Wasser zu holen. Zu der Zeit, wo er es aber nicht thut und daher auch durch die Wasserentnahme eines Dritten nicht gestört wird, ist es dem andern Berechtigten nicht verwehrt, seine Grunddienstbarkeit auszuüben.

Wenn nun der Erwerber des Grundstücks dieses an einen andern weiter veräußert, tritt der zweite neue Erwerber dann auch wieder in den für das Grundstück bestehenden Mietvertrag ein? fragte der Schuldirektor.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Dann scheidet der erste Erwerber aus, und der zweite Erwerber tritt ohne weiteres ein.

Gilt der Grundsatz, daß Kauf die Miete nicht bricht, wie bei der freiwilligen Veräußerung eines Grundstücks so auch, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt? fragte Herr Michael.

Hier kann allerdings unter Umständen eine vorzeitige Auflösung des Mietverhältnisses erfolgen, erwiderte der Amtsrichter. Es gilt nämlich folgendes: Der Mieter, dem die Wohnung bereits vor der Zwangsversteigerung übergeben war — nur dieser kommt überhaupt in Betracht —, hat die Befugnis, sein Mietrecht bei dem Vollstreckungsgericht anzumelden. Er muß dann zum Versteigerungstermin geladen werden und kann verlangen, daß in die Ver-

steigerungsbedingungen der Ausschluß des Kündigungsrechts des etwaigen Erstehers aufgenommen werde. Das Grundstück ist dann zweimal auszubieten, einmal mit der Ausschließung des Kündigungsrechts, einmal ohne sie. Wird das Grundstück mit Ausschluß des Kündigungsrechts erstanden, so ist ja nun natürlich der Mieter gesichert. Wird es aber ohne diesen Ausschluß erstanden, so erlangt mit dem erfolgten Zuschlage schon — nicht erst mit der Übergabe des Grundstücks — der Ersteher das Recht, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Diese Kündigungsbefugnis ist aber wieder zeitlich dahin beschränkt, daß sie nur bis zum nächsten gesetzlichen Kündigungstermine nach dem Zuschlag, also spätestens am dritten Werktage des dem Zuschlage folgenden Quartals, erfolgen darf (§ 9. § 41. § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes). Wird nicht rechtzeitig gekündigt, so tritt der Ersteher wie bei einer freiwilligen Veräußerung an Stelle des Vermieters ohne weiteres in den Mietvertrag ein.

Wenn nun der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Mietvertrags eingetreten ist, dann ist er also auch berechtigt, den Mietzins zu verlangen? fragte Herr Michael.

Natürlich, erwiderte der Amtsrichter. Den von der Zeit seines Eintrittes an fällig werdenden Mietzins hat er nun zu beanspruchen, und zwar kraft eignen Rechts.

Nicht auch den rückständigen? fragte Herr Michael weiter.

Nein, diesen nicht, es wäre ihm denn gerade vom Veräußerer die Forderung auf den rückständigen Mietzins abgetreten worden.

Wie steht es da denn mit dem im voraus bereits gezahlten Mietzins, wenn im Laufe des Kalendervierteljahrs der Eigentumsübergang erfolgt? fragte der Schuldirektor.

Der Mieter hat an denjenigen zu zahlen, der bei Fälligkeit der Zahlung der Miete sich als Berechtigter ausweist, sagte der Amtsrichter. Hat daher der Mieter den am 1. April im voraus zahlbaren vierteljährigen Mietzins gezahlt, und das Grundstück geht am 1. Mai auf einen neuen Erwerber über, so muß dieser die Zahlung für das zweite Quartal gelten lassen und kann nicht den vom 1. Mai anteilig auf ihn entfallenden Mietzins vom Mieter einfordern. Da mag er sich mit dem Verkäufer und Vermieter berechnen. Und ebenso hat der Mieter einen etwa hinterher zahlbaren Mietzins voll Ende Juni an den neuen Erwerber zu zahlen, nicht nur den auf ihn kommenden Anteil vom 1. Mai ab.

Wenn nun der Mieter gar keine Kenntnis von dem Eigentumswechsel des Grundstücks hat, wie steht es dann mit der Zahlung des Mietzinses?

Dann kommt es auf die Zeit an, wann er von dem Übergang des Eigentums Kenntnis erlangt, sagte der Amtsrichter. So lange er davon noch keine Kenntnis hat, kann er mit befreiender Wirkung für sich an den ursprünglichen Vermieter zahlen, der neue Erwerber muß das gegen sich gelten lassen.

Wenn der Mieter da also gleich den vollen Jahreszins vorauszahlt, so hätte dann der neue Erwerber das Nachsehen? fragte Herr Michael.

Da muß der Mieter doch lieber vorsichtig sein, sagte der Amtsrichter. Der neue Erwerber braucht nämlich zu Gunsten des Mieters die Zahlung nur in-

soweit gegen sich gelten zu lassen, als sie den Mietzins für das laufende Vierteljahr betrifft, in dem der Mieter vom Eigentumswechsel Kenntnis erhält, und für das darauf folgende (§ 574). Mit Sicherheit kann der Mieter also Vorauszahlung des Mietzinses immer nur für zwei Vierteljahre leisten, da er ja nicht wissen kann, ob nicht inzwischen ein Eigentumswechsel stattfindet und er hiervon Kenntnis erhält. Insoweit kann er übrigens auch mit einer Gegenforderung gegen die Mietzinsforderung aufrechnen (§ 575). Ähnliches gilt für die Vorausverfügungen des Vermieters über den nach dem Eigentumsübergang fällig werdenden Mietzins, etwa durch Abtretung, Verpfändung, Erlaß u. s. w. Eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Übergange des Eigentums über den in die Zeit der Berechtigung des Erwerbers hinein entfallenden Mietzins getroffen hat, ist nur insoweit auch gegen den neuen Erwerber zu Gunsten des Vermieters wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit des Übergangs des Eigentums laufende und das darauf folgende Kalendervierteljahr bezieht. Eine Vorausverfügung über den Mietzins für eine spätere Zeit braucht der Vermieter in der Regel nicht für sich gelten zu lassen. Nur dann muß er dies thun, wenn er die Verfügung zur Zeit, als das Eigentum überging, gekannt hat (§ 573).

Hiernach ist es allerdings sehr wichtig, daß dem Mieter der vollzogne Eigentumsübergang immer sobald als möglich mitgeteilt wird, meinte der Pastor. Besteht für den Vermieter oder neuen Erwerber eine besondre Pflicht hierzu?

Nein, obwohl jeder natürlich ein großes Interesse daran hat, diese Mitteilung zu machen. Hat aber der

Vermieter selbst dem Mieter angezeigt, daß er das Eigentum an dem vermieteten Grundstücke auf einen Dritten übertragen habe, so muß er die angezeigte Übertragung dem Mieter gegenüber jedenfalls gegen sich gelten lassen, selbst wenn etwa die Übertragung unwirksam sein sollte. Der Mieter kann dann auch so lange an den bezeichneten neuen Eigentümer mit befreiender Wirkung für sich zahlen, bis der neue Eigentümer seine Zustimmung zur Zurücknahme jener Anzeige gegeben hat (§ 576).

Erlangt der neue Erwerber des Grundstücks an den eingebrachten Sachen auch ein Pfandrecht wie der erste Vermieter? fragte Herr Michael.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter.

Und haftet ihm auch eine vom Mieter gestellte Kaution? fragte er weiter.

Ja, der Erwerber tritt auch in die durch die Sicherheitsleistung des Mieters begründeten Rechte des Vermieters ein. Zur Rückgewährung der Sicherheit ist er indessen nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt worden ist, oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernommen hat. Sonst muß sich der Mieter deshalb noch an den alten Vermieter halten (§ 572).

So scheidet also der alte Vermieter doch noch nicht ganz aus dem Vertragsverhältnis aus trotz dem Eintritt des neuen Erwerbers? fragte der Schuldirektor.

Zunächst besteht allerdings auch für den Vermieter noch eine gewisse fortdauernde Haftung, sagte der Amtsrichter. Ich sagte Ihnen ja, der neue Erwerber tritt nicht bloß in die Rechte, sondern auch in die Pflichten des Vermieters ein, muß also während

der Dauer seines Eigentums dem Mieter den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache für die Mietzeit gewähren. Erfüllt nun der neue Erwerber diese Verpflichtungen nicht, so haftet der alte Vermieter für den deshalb dem Mieter zu ersetzenden Schaden neben dem neuen Erwerber wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat (§ 571 Abs. 2).

Und wenn der erste Erwerber das Grundstück weiter veräußert hat, so haftet nun der erste Erwerber wie ein Bürge?

Nein, immer bleibt der erste Vermieter derjenige, der für den Schaden aus der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten, sei es des ersten oder eines weitern Erwerbers, haftet, antwortete der Amtsrichter.

Bleibt der erste Vermieter dem Mieter für die ganze Dauer des Mietvertrags in dieser Weise verhaftet? fragte Herr Michael.

Er kann allerdings davon befreit werden, erwiderte der Amtsrichter. Erlangt nämlich der Mieter von dem Übergange des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn der Mieter das Mietverhältnis nicht für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist (§ 571 Abs. 2). Der Vermieter thut also wohl daran, dem Mieter sofort den Eigentumsübergang anzuzeigen. Denn nur diese von ihm ausgehende Anzeige hat die befreiende Wirkung, nicht die bloße Kenntnis des Mieters.

Sie sagten, die Forderung wegen des rückständigen Mietzinses ginge nicht mit auf den neuen Erwerber über. Wie steht es da mit dem Pfandrecht des ersten Vermieters für diese Forderung? fragte Herr Michael.

Wegen des rückständigen Mietzinses behält der erste Vermieter sein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters auch nach dem Übergang des Eigentums am Grundstück auf einen neuen Erwerber. Es bestehn dann also zwei Pfandrechte nebeneinander: das des Vermieters und das des neuen Erwerbers des Grundstücks (§ 1209).

Das alles sind doch recht wesentliche Änderungen gegen das frühere Recht, sagte der Schuldirektor. Gelten die abweichenden Bestimmungen des neuen Rechts schon vom 1. Januar 1900 ab auch für die vor dieser Zeit abgeschlossenen Mietverträge?

Nach der allgemeinen Regel bleiben ja für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend. Danach müßten also für die Mietverträge, die vor dem 1. Januar 1900 geschlossen worden sind, schlechthin für ihre ganze Dauer die Bestimmungen des frühern Rechts weiter gelten (Einf.-Ges. Art. 171). Diese Regel erleidet aber für Mietverträge zwei wichtige Beschränkungen.

Welche sind dies? fragte der Pastor.

Zunächst findet der Grundsatz, daß Kauf die Miete nicht bricht, in der Weise, wie wir ihn soeben besprochen haben, sofort mit dem Inkrafttreten des BGB. Anwendung, falls nach dem 1. Januar 1900 ein Grundstück oder eine bewegliche Sache veräußert wird, selbst wenn über sie ein Miet- oder Pachtvertrag schon vor dem 1. Januar abgeschlossen worden und die Sache dem Mieter oder Pächter überlassen war (Einf.-Ges. Art. 172). Sodann ist dem bisherigen Recht für die vor dem 1. Januar abgeschlossenen Mietverträge nur noch eine zeitlich beschränkte Dauer

vergönnt. Werden diese nicht zu einer gewissen Zeit aufgelöst, so tritt auch für sie die Geltung des neuen Rechts ein. Ein vor dem Inkrafttreten des BGB. bestehendes Mietverhältnis bestimmt sich nämlich nach dem neuen Rechte von dem ersten Termin an, für den es nach dem frühern Rechte zulässigerweise nach dem 1. Januar 1900 gekündigt werden konnte, falls es für diesen Termin nicht gekündigt und dadurch zur Auflösung gebracht wurde (Einf.-Ges. Art. 171). Bis zu diesem Termin bestimmen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach dem alten Recht, von dem Termin ab aber bestimmt sich das Mietverhältnis, wenn es durch Kündigung nicht gelöst worden ist, wie gesagt, nach dem neuen Recht.

Welches ist denn dieser erste zulässige Kündigungstermin? fragte der Schuldirektor.

In erster Linie sind natürlich die Vereinbarungen der Parteien im Mietvertrag maßgebend, sagte der Amtsrichter. Ist im Vertrag eine bestimmte Dauer des Mietvertrags vereinbart, so endigt der Mietvertrag eben mit Ablauf der Zeit, dann aber von selbst ohne Kündigung, und eine frühere Kündigung ist ausgeschlossen. Dieser Vertrag untersteht daher für seine ganze Dauer noch dem alten Recht. Wird er nach Ablauf stillschweigend fortgesetzt, so wird dadurch ein neuer Mietvertrag geschlossen, der von selbst dem neuen Recht untersteht. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart, wohl aber eine bestimmte kürzere oder längere Kündigungsfrist, etwa halbjährige Kündigung, monatige Kündigung, so hat es bei dieser Vereinbarung sein Bewenden, und es bestimmt sich danach, für welchen Termin — nicht an welchem Termin — zuerst nach dem 1. Januar 1900 gekündigt

werden kann. Bis zu diesem Termin gilt das alte Recht, von dem Termin an das neue. Ist über die Kündigungsfristen keine Vereinbarung getroffen, so gelten eben die gesetzlichen Kündigungsfristen, und zwar bestimmt sich dann der Kündigungstermin nach dem bisherigen Recht, unter dem der Mietvertrag geschlossen worden ist, nicht nach dem neuen. Die Kündigung kann aber immer erst nach dem Inkrafttreten des BGB., also nach dem 1. Januar 1900, ausgesprochen werden. Nach dem sächsischen Recht ist z. B. danach bei einem Mietzins von 150 Mark und mehr der erste Kündigungstermin, für den gekündigt werden durfte, der 30. September 1900, und es mußte die Kündigung für ihn am 31. März 1900 erfolgen (Sächs. BGB. § 1215). Ist am 31. März 1900 für diesen 30. September nicht gekündigt worden, obwohl es nach dem bisherigen Recht zulässig war, so bestimmt sich vom 1. Oktober 1900 ab das Mietverhältnis nach dem neuen Recht, und es gelten nunmehr vom 1. Oktober ab vierteljährige Kündigungsfristen ohne Rücksicht auf die Höhe des Mietzinses.

Können die Parteien vereinbaren, daß das Mietverhältnis nach wie vor, trotz unterlassener Kündigung für den ersten zulässigen Termin, noch dem alten Rechte unterliegen soll? fragte der Pastor.

Das ist zulässig, antwortete der Amtsrichter, es dürfen aber freilich Rechte Dritter dadurch nicht berührt werden. So haften z. B. keinesfalls die eingebrachten Sachen der Ehefrau fort, wie dies nach dem preußischen Landrechte der Fall war. Ebensowenig können gewisse zwingende Vorschriften des neuen Rechts durch Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden. So kann nicht ausgeschlossen werden, daß eine unver-

hältnismäßig hohe Vertragsstrafe durch den Richter herabgesetzt werde, wenn diese durch eine nach dem 1. Januar 1900 begangne Handlung verwirkt worden ist — für eine vorher verwirkte gilt dies dagegen nicht, hier hat der andre Teil bereits ein wohlerworbnes Recht auf sie erlangt. Ebenso ist, wie ich schon früher erwähnte, ein Verzicht auf das Kündigungsrecht wegen erheblicher Gefährdung der Gesundheit unwirksam.

Gehört die Vorschrift, daß Mietverträge nur auf Lebenszeit oder auf die Dauer von dreißig Jahren geschlossen und dann gekündigt werden können, auch zu denen, die nicht durch Vereinbarung geändert werden können?

Allerdings, erwiderte der Amtsrichter. Auch diese Vorschrift ist zwingendes Recht. Dagegen hat sie nach dem Wortlaut keine rückwirkende Kraft (§ 567), es bleiben daher die vor dem 1. Januar 1900 zulässigerweise geschlossenen Mietverträge für eine längere Dauer in Kraft, und es ist für sie die Kündigung nach Ablauf von dreißig Jahren ausgeschlossen. Doch ich gebe zu, daß man hierüber streiten kann.

Und wenn sich die Juristen streiten, müssen die Laien Haare lassen, sagte der Arzt.

Aber wenn sich die Ärzte streiten, erwiderte der Amtsrichter, stirbt der Patient, und das ist noch schlimmer.

Fünfunddreißigstes Kapitel

Handelt weiter vom Mietvertrag

Heute habe ich eine Bitte an Sie, Herr Amtsrichter, sagte Herr Michael und zog ein großes gedrucktes Schriftstück aus der Tasche.

Nun, was giebts denn? fragte jener.

Sie wissen doch, daß ich wegen des Hauskaufs mit Thierfelder in Unterhandlung stehe. Er hat nun seinen Abmietern den Mietvertrag für den 30. September gekündigt, damit er die Geltung des neuen Rechts ausschließen kann. Die Mieter erklären zwar, sie würden ja ganz gern noch wohnen bleiben, wollen aber nicht wieder einen solchen Mietvertrag eingehn wie bisher. Ich finde den aber sehr gut. Wollen Sie sich ihn nicht mal ansehen? Es ist das gewöhnliche Formular des Hausbesitzervereins.

Na, geben Sie her, sagte der Amtsrichter, wir wollen seine Bestimmungen mal durchgehn. Daß der Mietvertrag schriftlich abgeschlossen wird, wenn er länger als ein Jahr dauern soll, ist ja, wie Sie wissen, notwendig. Hm, fuhr er dann fort, indem er anfing zu lesen, da sind allerdings die Bestimmungen des neuen Rechts, die dem Mieter günstig sind, gründlich zum Vorteil des Vermieters abgeändert.

Wieso denn? fragte Herr Michael.

Gleich § 2, erwiderte der Amtsrichter. Dort steht: „Sollte von keinem der vertragschließenden Teile bis zum ... schriftlich gekündigt worden sein, läuft dieser Mietvertrag gegen eine halbjährliche, beiden Teilen zustehende und spätestens am 31. März oder 30. September zu bewirkende nur für den nächsten 31. März oder 30. September zulässige schriftliche Kündigung so lange fort, bis eine solche erfolgt.“ In diesem Satz stecken mehrere Abänderungen. Sie erinnern sich, daß der für eine bestimmte Zeit geschlossene Vertrag gesetzlich an sich mit Ablauf der Zeit endigt, ohne daß es einer vorherigen Kündigung bedarf (§ 564 Abs. 1), und daß nur dann eine stillschweigende Fortsetzung des Mietvertrags angenommen wird, wenn der Mieter ohne Widerspuch des Vermieters über zwei Wochen lang den Gebrauch der Mietsache fortsetzt (§ 568), daß dann aber der Vertrag nur auf unbestimmte Zeit fortgesetzt gilt. Hier dagegen wird Kündigung zu einem bestimmten Termin auch für den der Zeit nach begrenzten Vertrag verlangt, wenn nicht Erneuerung des Vertrags angenommen werden soll, außerdem noch in einer besondern Form, nämlich schriftliche Kündigung, die das Gesetz sonst ebenfalls nicht verlangt. Sodann gilt der Vertrag mindestens auf die längere Kündigungsfrist als erneuert, und auch dann wieder wird die besondre Kündigungsform und der besondre Kündigungstermin vorgeschrieben (anders als § 565). Endlich ist die vierteljährige Kündigung in eine halbjährige verlängert.

Allerdings lauter wesentliche Abänderungen, sagte Herr Michael, aber sie binden doch auch den Vermieter, nicht nur den Mieter.

Das ist richtig, entgegnete der Amtsrichter. Hier ist wenigstens Licht und Schatten noch gleichmäßig verteilt. Aber weiter. § 3 lautet: „Der Mietzins ist vom Mieter in vierteljährlicher Vorauszahlung am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten.“ Das Gesetz dagegen bestimmt: Der Mietzins für ein Grundstück ist, sofern er nicht nach kürzern Zeitabschnitten bemessen ist, was namentlich bei monatlich gemieteten Garçonwohnungen oder bei Meßlokalen vorkommt, nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahres am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten (§ 551 Abs. 2).

Aber Vorauszahlung des Mietzinses ist ja doch allgemein üblich, meinte der Pastor.

Ich will auch gegen die Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung nichts weiter sagen, entgegnete der Amtsrichter.

Es scheint mir aber doch noch eine andre Abänderung vorzuliegen, sagte der Schuldirektor. Nach der von Ihnen wiedergegebnen gesetzlichen Bestimmung braucht doch die Zahlung erst am folgenden Werktage zu geschehen, also wenn der bestimmte Zahlungstag ein Sonntag ist, nicht an diesem. Hiervon steht aber in dem schriftlichen Mietvertrag auch nichts.

Nun, das gilt gleichwohl auch für diesen Mietvertrag schon nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§ 193), erklärte der Amtsrichter. Sehr bedenklich ist dagegen die weitere Bestimmung in § 3 des Vertrags: „Die erste Mietzahlung ist vor Einzug in die Mieträume zu leisten.“

Das ist allerdings stark! rief der Arzt.

Was wollen Sie, sagte Herr Michael, man muß doch wissen, ob man einen zahlungsfähigen Mieter

hat; dann sitzt dieser in der Wohnung, und der Vermieter hat das Nachsehen.

So schlimm ists mit dem Nachsehen gerade nicht. Er hat ja auch ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Und ich sagte Ihnen neulich schon, daß der Vermieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen könne, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses ganz oder teilweise im Verzug ist (§ 554).

Da muß man immer erst zwei Miettermine abwarten. Das ist doch viel verlangt, rief Herr Michael. Und dann zahlt womöglich der Mieter immer nur einmal ums andre, sodaß er nur einen Termin, nicht zwei hintereinander folgende schuldig bleibt, und dann können Sie auch nichts machen.

Wenn der Mieter freilich so raffiniert ist! lachte der Arzt.

Nun, Ihr Mietvertrag trifft ja auch hier eine Änderung, sagte der Amtsrichter, indem der Vermieter schon bei einmaliger nicht rechtzeitiger Zahlung berechtigt ist, den Vertrag kündigungslos aufzuheben. Es wird also nicht einmal Verzug, der Mahnung vorausgesetzt, sondern bloße nicht rechtzeitige Zahlung erfordert.

Sie sagten uns neulich, wenn der Mieter den Vermieter noch vor der Kündigung befriedige, sei die Kündigung ausgeschlossen, sagte der Schuldirektor. Enthält der vorliegende Mietvertrag auch eine Abänderung dieser Bestimmung?

Nein, eine solche Abänderung kann ich in der erwähnten Vereinbarung nicht finden, antwortete der Amtsrichter. Und wenn es weiter in § 3 des Vertrags

heißt, der Vermieter könne bei nicht rechtzeitiger Zahlung die „sofortige“ Rückgabe der Mieträume verlangen, so wird auch hierdurch die Befugnis des Richters nicht ausgeschlossen, auf Antrag des Mieters, der zur Räumung verurteilt worden ist, diesem eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung zu gewähren (CPO. § 721).

Eine milde und segensreiche Befugnis, die da dem Richter gegeben ist, sagte der Pastor. Sonst kann ja wahrhaftig gleich der Mieter auf die Straße gesetzt werden.

Haarsträubend finde ich aber weiter die in § 6 des Mietvertrags befindliche, eigentlich hierher gehörige Vorschrift: „Der Mieter verzichtet auf das Recht, Gegenforderungen auf den fälligen Mietzins aufzurechnen,“ fuhr der Amtsrichter fort. Hierin liegt eine starke Beschränkung; überall im Verkehr ist doch sonst die Aufrechnung mit Gegenforderungen nachgelassen. Außerdem wird dadurch auch die gesetzliche Bestimmung noch abgeändert, wonach eine erfolgte Kündigung wegen verzögerter Mietzinszahlung unwirksam wird, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt (§ 554 Abs. 2).

Ja, das muß ich selbst zugeben, sagte Herr Michael. Diese Bestimmung finde ich als Geschäftsmann auch etwas sonderbar. Ich ließe mirs noch gefallen, wenn etwa Schädenforderungen aus dem Mietvertrag nicht aufgerechnet werden dürften, weil diese oft nur chikanöserweise vorgebracht werden, um den Zahlungsverzug zu bemänteln, aber jede auch aus andern Verhältnissen stammende Gegenforderung schlechthin auszuschließen —!

Muß der Mieter auch den Mietzins zahlen, obwohl er die Wohnung gar nicht benutzt, vielleicht durch Krankheit behindert ist, einzuziehn? fragte der Pastor.

Allerdings, entgegnete der Amtsrichter. Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchs verhindert wird. Der Vermieter muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie denjenigen Vorteil anrechnen lassen, den er aus einer anderweiten Verwertung des Gebrauchs erlangt (§ 552). Hiervon macht übrigens § 9 des vorliegenden Mietvertrags eine kleine Ausnahme. Zieht der Mieter vor Beendigung des Mietvertrags aus, und der neue Mieter zehn Tage vorher ein, so soll hiernach der alte Mieter keine Entschädigung fordern dürfen.

Wie lautet der famose Mietkontrakt weiter? fragte der Arzt.

§ 4 bestimmt: „Die Ausführung der vom Vermieter zugesagten Reparaturen, Verbesserungen oder sonst zu treffenden Einrichtungen am Mietobjekte hat derselbe innerhalb des ersten Monats nach Beginn der Mietzeit ausführen zu lassen."

Na, das ist doch mal eine dem Vermieter ungünstige Bestimmung! sagte Herr Michael.

Hm, machte der Amtsrichter. Ich weiß nur nicht recht, wenn also hiernach noch Reparaturen zu machen sind, um die Wohnung in den vertragsmäßigen Zustand herzustellen, wie sich dann damit das in § 5 des Vertrags geforderte Bekenntnis reimt, „die Mieträume nebst Zubehör in gebrauchsfähigem Zustande übernommen zu haben." Das ist doch ein krasser Widerspruch, und auf diesem Bekenntnisse wird man wohl

oft den Mieter festnageln können, obwohl ihm thatsächlich die Wohnung gar nicht in gebrauchsfähigem Zustand überlassen worden ist. Ich verstehe überhaupt nicht, wie das in dem Mietvertrag erklärt werden kann, der doch unterschrieben wird, bevor man die Wohnung überlassen erhalten hat. Und der Vermieter hat doch die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustande von vornherein zu überlassen (§ 536), nicht erst binnen Monatsfrist nach der Übergabe die erforderlichen Einrichtungen und Ausbesserungen zu treffen. Die Überlieferung der Mieträume muß also einmal vollständig geschehen, mit allen ermieteten Nebenräumen, mit allem Zubehör, wie Doppelfenstern, Jalousien, Schlüsseln, gegebnenfalls Gas- und Wasserleitungen, Fahrstuhleinrichtungen, Brunnen u. s. w. Es muß ferner in brauchbarem Zustande die Wohnung übergeben werden, d. h. in dem brauchbaren Zustande, wie er nach dem Vertrag erfordert wird, insbesondre auch in der vertragsmäßigen Größe (§ 537 Abs. 2). Hat sich der Vermieter also verpflichtet, neu tapezieren, neue Öfen setzen zu lassen, und thut er dies nicht, so ist die Wohnung nicht in dem vertragsmäßig brauchbaren Zustande, ganz gleich, ob sie auch ohne diese Verbesserungen an sich noch brauchbar ist oder nicht. Insbesondre ist der erklärte Zweck des Gebrauchs maßgebend; es ist etwas andres, ob man einen Raum als Wohnung oder als Lagerraum, als Werkstatt u. s. w. mietet. Wenn Räume zum Zwecke der Gastwirtschaft gemietet werden, so muß man hier außerdem noch annehmen, daß sie nur unter der erkennbaren Voraussetzung gemietet worden sind, daß die Konzession hierzu erteilt werden wird. Geschieht dies nicht, so wird der ganze Ver-

trag hinfällig. Endlich muß die Überlassung der Mietwohnung rechtzeitig erfolgen.

Welche Rechte hat nach dem Gesetz der Mieter, wenn der Vermieter dieser seiner Pflicht zur vertragsmäßigen und rechtzeitigen Überlassung der Wohnung nicht nachkommt? fragte der Pastor.

Dann hat der Mieter die Wahl, ob er den Vertrag kündigen, oder ob er trotzdem bei ihm stehn bleiben will. Hat er die Wahl aber einmal erklärt, was natürlich auch stillschweigend durch sein Verhalten geschehen kann, z. B. durch Übernahme der Wohnung, so kann er sie nicht nachträglich ändern.

Ist der Rücktritt vom Vertrag wegen nicht ordentlicher oder nicht rechtzeitiger Erfüllung dem Mieter so ohne weiteres gestattet? fragte Herr Michael.

Nein, keineswegs, antwortete der Amtsrichter. Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt, so kann der Mieter erst dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Welche Frist angemessen ist, ist natürlich nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen. Auch ist wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs die Kündigung nur dann zulässig, wenn sie durch ein besondres Interesse des Mieters gerechtfertigt wird (§ 542 Abs. 2), etwa wegen seiner Gesundheit, des besondern Zwecks, zu dem er die Wohnung will. In § 4 Ihres Mietvertrags wird die Frist nun in allen Fällen zu Gunsten des Vermieters auf einen Monat nach Beginn der Mietzeit erstreckt. Das ist für kleinere Reparaturen doch eine

sehr weite Frist. Diese Fristsetzung ist dem Mieter aber auch in andrer Beziehung noch nachteilig. Nach dem Gesetze nämlich bedarf es der Bestimmung einer Frist überhaupt nicht erst, wenn die spätere Erfüllung des Vertrags für den Mieter kein Interesse mehr hat (§ 542). Auch dies ist im Vertrag hier abgeändert, insofern dem Vermieter schlechthin eine einmonatige Nachlieferungsfrist für seine Ausbesserungen eingeräumt wird. Außerdem muß der Mieter nach § 4 Ihres Vertrags noch ausdrücklich darauf verzichten, den Mietvertrag aufzulösen, weil der Vermieter vorher unterlassen hat, die zugesagten Ausbesserungen auszuführen!

Wenn der Mieter nun bei Abschluß des Mietvertrags schon die Mängel der Mietsache kannte und voraussehen mußte, daß eine vertragsmäßige und rechtzeitige Überlassung nicht stattfinden könne, oder wenn er die mangelhafte Wohnung annimmt, obschon er den Mangel kennt, also sieht, daß die notwendigen Reparaturen noch nicht erfolgt sind, die zugesicherten Einrichtungen noch fehlen, kann er dann auch kündigen? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter, dann kann er nicht kündigen. Bei Annahme der mangelhaften Wohnung wenigstens nur dann, wenn er sich seine Rechte vorbehält (§ 543). Deshalb ist eben § 5 des vorliegenden Mietvertrags so gefährlich für den Mieter, der die zugesagten Ausbesserungen noch nicht erhalten hat, die Wohnung aber gleichwohl übernimmt. Denn wenn er bekennt, die Wohnung „in gebrauchsfähigem Zustande erhalten zu haben," so ist damit natürlich jeder Vorbehalt ausgeschlossen, und schon hierin liegt unweigerlich schlechthin ein Verzicht auf jedes Kündi-

gungsrecht. Deshalb soll man vorsichtig in solchen Bekenntnissen sein, die im Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen stehn, und sie nicht eher abgeben, als bis die Wohnung auch wirklich gebrauchsfähig ist, sich nicht mit den Zusicherungen nachträglicher Reparatur begnügen.

Wenn der Mieter nicht vom Vertrag zurücktreten will oder darf, weil er, wie hier, auf dieses Recht verzichtet hat, welche Rechte stehn ihm dann gegen den Vermieter zu, der ihm die Wohnung nicht in dem vertragsmäßigen Zustande rechtzeitig überläßt? fragte der Pastor.

Zunächst kann er natürlich den Vermieter auf Überlieferung der Wohnung in vertragsmäßigem Zustande verklagen (§ 536). Kommt der Vermieter mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug, so kann weiter der Mieter, falls er die unbrauchbare Wohnung dennoch übernommen hat, die Mängel selbst beseitigen lassen und Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen verlangen (§ 538 Abs. 2). Ferner kann der Mieter den fälligen Mietzins ganz oder teilweise zurückhalten. Ist nämlich durch den Fehler der Wohnung die Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch gänzlich aufgehoben, so ist der Mieter für die Zeit, während deren dies der Fall ist, von der Entrichtung des Mietzinses befreit. Wird durch den Mangel dagegen die Tauglichkeit der Wohnung nur gemindert, so kann der Mieter auch den Mietzins um so viel mindern, als die Wohnung zur Zeit des Mietabschlusses mit dem Mangel weniger wert war als ohne den Mangel (§ 537). Endlich kann der Mieter auch, statt Befreiung oder Minderung zu beanspruchen, vom Vermieter wegen Nichterfüllung der ihm nach dem Mietvertrag ob-

liegenden Pflichten Schadenersatz verlangen, wenn der Vermieter mit der Erfüllung in Verzug gekommen ist, oder wenn schon beim Abschlusse des Vertrags der Mangel vorhanden war (§ 538).

Da hat allerdings der Mieter die verschiedensten Möglichkeiten, um sich gegen die Nachteile zu schützen, die ihn dadurch treffen können, daß der Vermieter ihm die Wohnung nicht rechtzeitig und in vertragsmäßigem Zustande überläßt, sagte der Arzt.

Wenn der Mieter den Mangel der gemieteten Sache beim Abschluß des Mietvertrags kannte, darf er alle diese Rechte aber wohl ebenso wenig geltend machen wie das Kündigungsrecht? fragte der Schuldirektor.

Nein, dann stehn ihm diese Rechte allerdings nicht zu, bestätigte der Amtsrichter, ebenso wenig, wenn er die Mängel leicht hätte bemerken können, und sie ihm nur aus grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind, oder wenn er trotz Kenntnis des Mangels ohne Vorbehalt die mangelhafte Wohnung übernommen hat (§ 539). Sie sehen also, auch hier wird wieder das Bekenntnis gefährlich, die Wohnung in gebrauchsfähigem Zustand übernommen zu haben, wenn dies thatsächlich nicht der Fall ist. Dann gehn auch diese Rechtsbehelfe verloren. In § 4 des vorliegenden Vertrags muß aber auch noch ausdrücklich der Mieter auf seine Entschädigungsansprüche wegen nicht rechtzeitiger Überlassung der Wohnung im vertragsmäßigen Zustande verzichten.

Eine starke Zumutung! rief der Arzt.

Muß denn der Vermieter auch für solche beim Abschluß des Mietvertrags vorhandnen Mängel einstehn, die ihm damals selbst unbekannt gewesen sind? fragte Herr Michael.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter, das ist ganz gleichgiltig. Aber auch diese Verpflichtung wird ja in Ihrem § 4 abgeändert: „Die Schadenersatz- und Gewährleistungspflicht des Vermieters für etwaige ihm unbekannte, aber beim Vertragsabschluß vorhandne Mängel am Mietsobjekt wird ausgeschlossen, sofern der Vermieter in angemessener Frist für mögliche Abhilfe besorgt ist."

Ist denn eine solche Vereinbarung überhaupt zulässig? fragte der Pastor.

Ja, antwortete der Amtsrichter, eine Vereinbarung, durch die die Verpflichtung des Vermieters wegen der ihm obliegenden Haftung von Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist zulässig. Nur wenn der Vermieter den Mangel kennt und dem Mieter, der ihn nicht kennt, arglistig verschweigt, ist eine derartige Vereinbarung nichtig (§ 540). Ferner ist eine Befreiung des Vermieters von den Mängeln, die eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit des Mieters bringen, ganz unzulässig und wirkungslos (§ 544). Ich erwähnte das früher schon.

Wenn nun der Vermieter seinen Verpflichtungen, die Wohnung dem Mieter rechtzeitig und in brauchbarem Zustande zu überlassen, zunächst nachgekommen ist, es treten dann aber Mängel auf, oder es werden von seiten dritter Personen Rechte geltend gemacht, wodurch dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch später wieder ganz oder teilweise entzogen wird, wie steht es dann? fragte der Schuldirektor.

Dann gilt ganz dasselbe, wie wenn von Anfang an der Vermieter nicht rechtzeitig und vertragsmäßig die Wohnung überlassen hatte, antwortete der Amtsrichter. Die Verpflichtung des Vermieters zur Ge-

brauchsüberlassung ist nämlich eine dauernde, bis zur Beendigung des Mietvertrags sich immer erneuernde. Er hat deshalb die Sache nicht nur in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen, sondern sie auch während der ganzen Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten (§ 536). Thut er dies nicht, so kann der Mieter unter den bereits erwähnten Voraussetzungen ebenfalls kündigen (§ 542), oder den Mangel auf Kosten des Vermieters selbst beseitigen (§ 538 Abs. 2), oder gänzlichen oder teilweisen Nachlaß des Mietzinses für die Dauer der Gebrauchsentziehung fordern (§ 537). Schadenersatz aber kann er in diesem Falle außer beim Verzug des Vermieters nur dann beanspruchen, wenn der Vermieter den Mangel verschuldet hat (§ 538 Abs. 1).

Da müßte also wohl gar der Vermieter alle während der Mietzeit notwendig werdenden Ausbesserungen selbst machen lassen? fragte Herr Michael.

Natürlich, entgegnete der Amtsrichter, da er doch die Mietsache in dem vertragsmäßigen Zustande erhalten muß (§ 536).

Auch wenn sie durch den Gebrauch des Mieters selbst notwendig wurden?

Auch dann. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten (§ 548).

Auch wenn die Beschädigungen durch Zufall, ohne Verschulden des Vermieters verursacht worden sind, oder durch Verschulden Dritter?

Dann erst recht, sagte der Amtsrichter lachend. Wenn z. B. durch Hagelschlag alle Fenster in der Mietwohnung eingeschlagen werden, so muß sie der

Vermieter auf seine Kosten wieder herstellen lassen, nicht der Mieter. Aber ich sehe, in § 5 Ihres Mietvertrags sind ja da weidlich viel Abänderungen getroffen worden! „Alle während der Mietzeit nötig werdenden Reparaturen an Kochmaschinen, Öfen, Thüren, Fenstern, Schlössern, Jalousien, Klosetts, Wasser-, Gas- oder elektrischer Leitung, sowie die Instandhaltung der Fußböden, Decken und Wände hat Mieter aus eignen Mitteln zu bestreiten. Zerbrochne Fensterscheiben sind durch neue aus gleichem Glase zu ersetzen."

Na, da fehlt bloß noch die Verpflichtung für den Mieter, wenn das Haus abbrennen sollte, es auf seine Kosten für den Hauswirt wieder aufbauen zu lassen! rief der Arzt.

Nun, entgegnete der Amtsrichter lachend, hierzu ist auch der Vermieter dem Mieter gegenüber nicht verpflichtet.

Darf der Vermieter bauliche Veränderungen vornehmen, die dem Mieter den Gebrauch der Mietwohnung erschweren oder entziehen könnten? fragte der Apotheker.

Nein, antwortete der Amtsrichter, das darf er nicht. Er muß sich überhaupt aller Handlungen, durch die der Gebrauch der gemieteten Räume für den Mieter verhindert oder erschwert werden könnte, enthalten und muß auch derartige Störungen, wenn sie von einem Dritten vorgenommen werden, selbst beseitigen. Er darf z. B. auch nicht ohne Erlaubnis die Mieträume betreten, es sei denn, daß dies wegen Anordnungen von baulichen Veränderungen oder zur Instandhaltung notwendig ist. Aber auch hier muß er natürlich auf den Mieter Rücksicht

nehmen. Wenn in § 8 des Vertrags dem Vermieter schlechthin das Recht eingeräumt wird, zu jeder Tageszeit die Mieträume zu besichtigen, so ist das etwas weit gegangen.

Wenn nun aber Bauarbeiten und dergleichen zur Erhaltung des Gebäudes unbedingt notwendig sind?

Die muß sich der Mieter dann freilich gefallen lassen, sagte der Amtsrichter, natürlich kann er wegen der vorübergehenden Entziehung oder Minderung des Gebrauchs dann auch den Mietzins entsprechend mindern (§ 537). Auch hier bringt ja aber der famose Vertrag in § 5 die abändernde Bestimmung, daß dem Mieter deswegen keine Entschädigung zustehn soll.

Das ist aber unerhört! rief der Arzt.

Die Pflichten des Vermieters scheinen allerdings in dem Vertrage, den Herr Michael vorgelegt hat, erheblich herabgemindert zu sein. Ist das bei den Pflichten des Mieters etwa auch geschehen? fragte der Apotheker.

Im Gegenteil, sagte der Amtsrichter, die gesetzlichen Pflichten des Mieters sind in diesem Vertrage nur noch verschärft und die Rechte des Vermieters erweitert worden.

Welche Pflichten hat der Mieter dem Vermieter gegenüber? fragte der Pastor.

Der Mieter muß die Mietsache zunächst im Sinne des Vertrags entsprechend pfleglich gebrauchen. Er kann also natürlich nicht in Räumen, die er zum Wohnen gemietet hat, eine Werkstatt, ein Geschäft errichten. Er haftet auch für Beschädigungen der Mietsache, die außerhalb der gewöhnlichen Abnutzung stehn (§ 548), wenn ihn hierbei ein Verschulden trifft. Und zwar muß er nicht nur für das Verschulden

seiner eignen Person, sondern auch für das seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Dienstboten und Hilfspersonen, ja sogar der Untermieter (§ 549 Abs. 2) in jedem Falle einstehn (§ 276. § 278). Meistens wird die pflegliche Benutzung durch sogenannte Hausordnungen ausgiebig geregelt. Ich sehe, bei diesem Vertrag ist ja auch eine lange Hausordnung angefügt, in der dem Mieter alles und noch einiges verboten und geboten wird. Sie ist in § 11 des Vertrags noch ausdrücklich als Bestandteil des Mietvertrags bezeichnet.

Sie erwähnten eben den Untermieter, Herr Amtsrichter. Ist zur Untervermietung die Genehmigung des Hauswirts erforderlich? fragte der Apotheker.

Nach sächsischem Rechte war die Genehmigung nicht nötig, das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch macht aber die Befugnis zur Überlassung der Mietsache an einen Dritten, insbesondre zur Weitervermietung von der vorgängigen Genehmigung des Vermieters abhängig (§ 549).

Die Versagung dieser Genehmigung trifft freilich manchmal den Mieter sehr hart, meinte der Pastor, wenn dieser z. B. aus der Weitervermietung von möblierten Zimmern u. s. w. seinen Unterhalt ziehn will.

Er muß sich da eben von vornherein der Genehmigung versichern, entgegnete der Amtsrichter. Übrigens steht nach dem Gesetz dem Mieter das Recht zu, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig zu kündigen, falls der Vermieter die Erlaubnis zur Weitervermietung versagt.

Es kann aber doch wirklich dem Vermieter nicht wohl zugemutet werden, an jeden Beliebigen die

Untermiete zu gestatten, und ich finde es hart für den Vermieter, daß dann gleichwohl dem Mieter das Recht eingeräumt wird, einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, meinte Herr Michael.

Wenn der Vermieter einen berechtigten und wichtigen Grund hatte, die Untervermietung zu versagen, etwa weil der Untermieter übel beleumdet ist, so steht allerdings dem Mieter wegen dieser Versagung kein Kündigungsrecht zu (§ 549), sagte der Amtsrichter. Auf der andern Seite muß der Abmieter aber doch auch dagegen geschützt werden, daß der Vermieter aus bloßer Laune die Genehmigung versagt. Da ist das Kündigungsrecht ganz in der Ordnung. Aber in Ihrem Vertrag § 7 muß ja der Mieter ausdrücklich auf dieses Kündigungsrecht verzichten. Außerdem soll die Genehmigung des Vermieters nur gelten, wenn sie schriftlich erfolgt ist. Es wird also das vom Gesetz dem Mieter gegebne Recht zu seinem Nachteil in diesem Vertrage abgeändert.

Wenn der Mieter nun den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Mietvertrage nicht nachkommt? Welche Rechte hat der Vermieter dann? fragte Herr Michael.

Dann kann er zunächst ebenfalls auf Unterlassung des vertragswidrigen Gebrauchs klagen, sagte der Amtsrichter, er kann aber auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter oder derjenige, dem der Mieter den Gebrauch der Mietsache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters durch seinen vertragswidrigen Gebrauch der Sache die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt

erheblich gefährdet. Das gilt auch, wenn er einem Dritten die Sache unbefugt überläßt (§ 553).

Etwas andres bestimmt doch auch der hier vorliegende Mietvertrag nicht, sagte Herr Michael.

Doch, entgegnete der Amtsrichter. Das Gesetz knüpft die Kündigungsbefugnis nur an eine erhebliche Vertragsverletzung, erhebliche Gefährdung der Mietsache. Nach dem Vertrag kann der Vermieter aber auch bei ganz unerheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sofortige Räumung der Wohnung verlangen, sofern eine zweimalige Mahnung des Vermieters fruchtlos gewesen ist. So bestimmt § 11 Ihres Vertrags. Nun bedenken Sie bloß, daß der Mieter auch für die Handlungen seiner Dienstboten einstehn muß, denen man ja oft zehnmal etwas gebieten kann, ohne daß sie folgen. Dann werden Sie begreifen, wie leicht der Vermieter eine Handhabe findet, den Mieter Knall und Fall herauszusetzen.

Aber das verstößt doch wahrhaftig gegen die guten Sitten! rief der Pastor.

Das haben in der That auch schon manche Schriftsteller behauptet. Es wird sich aber, fürchte ich, nicht viel machen lassen, wenn man thörichterweise auf einen derartigen Mietvertrag eingegangen ist, wennschon, wie ich hoffe, hier die Gerichte fleißig das Verbot, seine Rechte in chikanöser Weise auszuüben (§ 157. § 226), anwenden werden. Besser ists eben, man schließt derartige Verträge überhaupt nicht ab. Ich kann wirklich vor einem solchen Vertrag, wie der hier vorliegende, nicht eindringlich genug warnen! Man macht sich ja geradezu zum Sklaven des Hauswirts! Ich würde es als persönliche Beleidigung ansehen,

wenn mir jemand zumuten wollte, einen solchen Vertrag abzuschließen.

Ich glaube, Sie vergessen, Herr Amtsrichter, daß es die Hauswirte leider nicht immer mit zuverlässigen und anständigen Menschen zu thun haben.

Dann mögen sie für die Unzuverlässigen besondre Verträge machen, einem anständigen und gewissenhaften Menschen dürfen sie aber nicht einen solchen Knebelvertrag zumuten, rief der Arzt.

Was ist das z. B. gleich wieder für eine ungerechte Bestimmung in § 12, fuhr der Amtsrichter fort, wonach der Vermieter den bereits im voraus gezahlten Mietzins behalten darf, auch wenn er von seinem vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Da hört doch wirklich alles auf! sagte der Schuldirektor.

Nun ja, sagte Herr Michael, aber der Vermieter kann doch auch durch das vertragswidrige Verhalten des Mieters großen Schaden erleiden, und da kann man ihm nicht zumuten, den Mietzins wieder herauszugeben.

Wenn er Schaden erlitten hat, so kann er diesen natürlich ersetzt verlangen, erwiderte der Amtsrichter, ich sagte das ja schon vorhin. Er kann dann selbstverständlich mit seinen Schadenansprüchen aufrechnen. Nach Ihrem Vertrag kann er den Mietzins aber zurückbehalten, auch wenn er keinen Schaden erlitten hat, und wenn nur wegen einer lächerlichen Verletzung der Hausordnung die Kündigung erfolgt ist.

Ist etwa auch das Kündigungsrecht bei Tod oder Versetzung des Mieters durch den famosen Vertrag aufgehoben? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter, aber beschränkt

ist es doch, denn nach § 10 des Mietvertrags wird nur halbjährige Kündigung zugelassen.

Wenn der Vermieter verpflichtet ist, die Mietsache in vertragsmäßigem Gebrauch zu erhalten, der Mieter hat sie aber im Besitz und Gewahrsam, so müßte doch eigentlich der Mieter auch verpflichtet sein, etwa auftretende Mängel dem Vermieter sofort anzuzeigen, sagte Herr Michael.

Da haben Sie ganz Recht, bestätigte der Amtsrichter. Diese unverzügliche Anzeigepflicht gehört allerdings zu den Obliegenheiten des Mieters. Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel, oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt (§ 545).

Wenn der Mieter nun diese Anzeige unterläßt?

Dann verliert er nicht nur alle Rechte, die ihm sonst wegen des Mangels der Mietsache zustehn würden, sondern er macht sich wegen des dadurch dem Vermieter etwa erwachsenen Schadens haftbar (§ 545 Abs. 2).

Welche Rechte hat der Vermieter nach erfolgter Kündigung des Mietvertrags? fragte Herr Michael. Kann er da die Wohnung Mietlustigen zeigen?

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Am besten wird gleich, wie in diesem Vertrag auch geschehn, von vornherein eine Zeit vereinbart, wann der Mieter zur Vorzeigung der Mietwohnung an Mietlustige verpflichtet ist.

Und welche Pflichten hat der Mieter nach Beendigung des Mietvertrags?

Dann muß er selbstverständlich die Mietsache dem Vermieter mit allem Zubehör, wie Schlüsseln u. s. w., zurückgeben (§ 556), und zwar in dem Zustande, wie er sie erhalten hat, abgesehen natürlich von den Abnutzungen, die ein pfleglicher Gebrauch mit sich bringt. Daß eine jahrelang bewohnte Wohnung nicht mehr genau so aussieht, wie bei der Übergabe, ist klar. Wenn sie damals frisch tapeziert war, kann natürlich nicht der Vermieter Rückgabe einer neutapezierten Wohnung verlangen. Vor Beendigung des Mietvertrags besteht aber eine Verpflichtung zur Zurückgabe nicht. Doch auch hier bringt Ihr Mietvertrag etwas besondres in § 9: „Zieht der Mieter nach erfolgter Kündigung vor Ablauf der Vertragsdauer aus, so müssen, auch wenn in den von ihm verlassenen Räumen einzelne Sachen zurückgelassen werden, die Mieträume besenrein und mit allen dazu gehörigen Schlüsseln sofort am Tage des Auszugs in aller Form dem Vermieter übergeben werden. Auch steht in solchem Falle dem Vermieter das Recht zu, in den Mieträumen Ausbesserungen in beliebigem Umfange vorzunehmen und dem neuen Mieter die Mieträume während der letzten zehn Tage vor Ablauf dieses Vertrags unentgeltlich zu überlassen, ohne daß der frühere Mieter hierfür einen Nachlaß oder eine Entschädigung beanspruchen darf."

Das ist wahrlich viel verlangt! rief der Arzt.

Giebt es eigentlich besondre Räumungsfristen? fragte der Pastor.

Nach dem BGB. nicht. Daß aber unter Umständen der Richter eine angemessene Frist zur Räumung gewähren kann, erwähnte ich schon (CPO. § 721). Wo landesgesetzlich besondre Räumungs-

fristen bestehn, sind diese in Geltung geblieben (EG. Art. 93). Wir in Sachsen haben keine Räumungsfristen, wohl aber giebt es solche z. B. in Berlin, Bremen, Hamburg u. s. w.

Darf der Vermieter den Mieter nach Ablauf des Mietvertrags eigenmächtig herausſetzen, wenn der Mieter nicht freiwillig geht? fragte der Apotheker.

Das fehlte bloß noch, entgegnete der Amtsrichter. Selbsthilfe und Eigenmacht ist doch verboten. Wir haben das früher ja schon einmal besprochen. Der Vermieter muß dann eben klagen, er kann aber schon vor der Beendigung des Mietvertrags auf Räumung zu diesem bestimmten Tage klagen, sodaß er sofort die Zwangsvollstreckung am Ende der Mietzeit betreiben kann, für ihn also kein Aufenthalt entsteht (CPO. § 257). Die Klagen sind stets vor dem Amtsgericht zu erheben, gleichgiltig, welche Höhe der Streitgegenstand hat.

Kann der Vermieter seine Schädenansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung der Sache auch noch nach dem Auszug des Mieters geltend machen? fragte der Apotheker weiter.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Sie verjähren aber in sechs Monaten von der Rückgabe der Mietsache an. Ebenso verjähren auch die Ersatzansprüche des Mieters wegen Verwendungen auf die Sache und die Ansprüche auf Erstattung der Wegnahme einer Einrichtung in sechs Monaten. Hier beginnt die Verjährung mit der Beendigung des Mietverhältnisses (§ 558).

Enthält nicht der Mietvertrag, den uns Herr Michael vorgelegt hat, Bestimmungen über das Pfandrecht? fragte der Schuldirektor.

Nein, antwortete der Amtsrichter, das muß ich wirklich anerkennen. Das gesetzliche Pfandrecht ist ja freilich auch gar nicht ungünstig für den Vermieter. Es steht übrigens, um das zu betonen, nur dem Vermieter von Grundstücken und Räumen, nicht von beweglichen Sachen zu.

An welchen Gegenständen hat der Vermieter ein Pfandrecht? fragte Herr Michael.

Vor allem nur an den Sachen, die dem Mieter selbst gehören. Also nicht etwa an den Sachen seiner Ehefrau, seiner Kinder, seiner Dienstboten u. s. w., nicht einmal an den Sachen seines Untermieters. Daher auch nicht an geliehenen Sachen oder solchen, die unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gekauft worden sind. (Reichsgesetz vom 16. Mai 1894.) Will der Vermieter sich sichern und das Pfandrecht am eingebrachten Mobiliar erlangen, muß er nicht nur mit dem Ehemann, sondern auch mit der Ehefrau den Mietvertrag abschließen. Sodann nur an den Sachen, die bereits in die Mieträume eingebracht worden sind. Befinden sich die Sachen noch außerhalb der Mietwohnung, so hat der Vermieter trotz abgeschlossenen Mietvertrags kein Pfandrecht daran. Endlich nur an solchen Sachen, die überhaupt allgemein der Pfändung unterliegen und nicht aus sozialpolitischen Rücksichten dieser entzogen sind. Das sind eine große Anzahl, es sind meistens Gegenstände für den notwendigsten Gebrauch (CPO. § 811. BGB. § 559).

Für welche Forderungen hat der Vermieter das Pfandrecht? fragte Herr Michael weiter.

Für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis, antwortete der Amtsrichter, insbesondre die rückständigen Mietzinsforderungen und die bereits entstandnen

Entschädigungsforderungen. Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Mietzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr, also Vertrags-, nicht Kalenderjahr, kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden (§ 559).

Welche Wirkung hat das Pfandrecht?

Das Pfandrecht gewährt dem Vermieter wie ein vertragsmäßig bestelltes Pfand das Recht, sich aus den verpfändeten Sachen durch deren Verkauf zu befriedigen, aber erst wenn seine Forderung fällig ist (§ 1228). Unter mehreren Pfändern kann er auswählen (§ 1230).

Wenn nun der Mieter die Sachen aus der Wohnung wegschafft? Hört da nicht das Pfandrecht des Vermieters auf? fragte der Schuldirektor.

Das Gesetz giebt deshalb dem Vermieter zum Schutze seines Pfandrechts ein ziemlich weitgehendes Selbsthilferecht, entgegnete der Amtsrichter. Der Vermieter darf nämlich die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen auch ohne Anrufen des Gerichts eigenmächtig, wenn nötig mit Gewalt verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen. Er kann also selbst das sogenannte „Rücken" verhindern (§ 561).

Wenn der Mieter sie aber nun heimlich weggebracht oder den Widerstand des Vermieters überwunden und sie trotz seines Widerspruchs fortgeschafft hat? fragte der Arzt.

Dann kann der Vermieter die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück verlangen oder, wenn der Mieter bereits ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes der Sachen fordern. Diesen Anspruch darf er aber nicht durch Selbsthilfe

geltend machen, hier muß er klagen. Thut er dies nicht binnen einem Monat, nachdem er von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, so erlischt das Pfandrecht (§ 561 Abs. 2).

Dadurch, daß die Entfernung der Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt, erlischt also noch nicht ohne weiteres das Pfandrecht? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter (§ 560), nur wenn sie mit seiner Kenntnis oder Genehmigung weggeschafft werden.

Kann denn der Vermieter der Wegschaffung jeder Sache aus der Wohnung widersprechen? fragte der Arzt. Da dürfte man doch nichts auf die Reise mitnehmen.

Der Vermieter kann der Entfernung der Sachen dann nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Mieters erfolgt oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend geschieht. Wenn daher der Mieter Kaufmann ist und seine Waren veräußert, oder wenn man seine Möbel zum Reinigen und Ausbessern fortgiebt, so kann natürlich der Vermieter dem nicht widersprechen. Und ganz allgemein darf der Vermieter der Fortschaffung auch dann nicht widersprechen, wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen (§ 560). Das Selbsthilferecht gegen die unbefugte Entfernung von Sachen bezieht sich daher natürlich auch nur auf solche, deren Entfernung der Vermieter überhaupt widersprechen kann.

Giebt es sonst noch Gründe, aus denen das Pfandrecht des Vermieters erlischt? fragte der Schuldirektor.

Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts stets durch Sicherheitsleistung abwenden, sagte der Amtsrichter, und jede Sache dadurch vom Pfandrecht befreien, daß er in Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet (§ 562).

Es ist ein dornenvolles Los, Mieter sein zu müssen, sagte der Pastor. Wer doch auf seiner eignen Scholle sitzen könnte!

Das wird freilich nur wenigen Begünstigten zu teil, meinte der Amtsrichter.

Gar so unmöglich ist es aber auch für weniger Begüterte nicht, sagte der Arzt. Man sollte sich nur mehr in Genossenschaften zusammenschließen und für billigen Baugrund und wohlfeile Häuser sorgen. Es giebt schon ähnliches. So besteht meines Wissens in Leipzig ein Spar- und Bauverein, der bestrebt ist, seinen Mitgliedern durch Erbauung kleiner Häuser billige und gesunde Mietwohnungen zu schaffen.

Eine vortreffliche Idee, sagte der Pastor. Man muß sich auch in der That gegen solche bedrückende Mietverträge, wie ihn heute Herr Michael uns zeigte, zur Wehr setzen.

Ja, sagte der Amtsrichter, ich kann nur wiederholt jeden warnen, einen solchen Vertrag zu unterzeichnen.

Sechsunddreißigstes Kapitel

Handelt vom Tausch und Kauf

Na, Herr Michael, was haben Sie denn nun mit Ihren Abmietern für einen Mietvertrag geschlossen? Haben Sie nach den Darlegungen von neulich noch den Mut gehabt, ihnen zuzumuten, ein solches Formular, wie Sie uns zeigten, zu unterschreiben? fragte der Apotheker.

So weit sind wir vor der Hand überhaupt noch nicht, entgegnete Herr Michael. Ich habe ja das Grundstück Thierfelders noch gar nicht fest gekauft. Ich möchte gern ein kleines Gütchen mit drauf geben, Thierfelder will aber nicht so recht.

Wenn er gescheit ist, sagte der Arzt. Bei der heutigen Not der Landwirtschaft.

Ach so, meinte der Schuldirektor, Sie wollen das Thierfeldersche Grundstück und Geschäft gegen Ihr Landgut eintauschen. Denn ein Kauf liegt ja doch dann wohl nicht vor, nicht wahr, Herr Amtsrichter?

Das kommt darauf an, wie das die Parteien verabreden, erwiderte der Amtsrichter. Allerdings besteht der Unterschied zwischen Kaufvertrag und Tauschvertrag allein darin, daß beim Kaufvertrag die Gegenleistung für den hinzugebenden Gegenstand in Geld

besteht, während sie beim Tausch nicht Geld, sondern ein andrer Gegenstand ist. Wenn also Herr Michael mit Thierfelder vereinbart, daß er ihm sein Grundstück gegen das Landgut überläßt, so liegt allerdings ein Tauschvertrag vor. Wenn aber Herr Michael für das Grundstück Thierfelders einen bestimmten Preis zu zahlen verspricht, und Thierfelder umgekehrt für das Landgut Herrn Michaels einen bestimmten Preis, und es werden nur dann die beiderseitig festgestellten Preise gegeneinander verrechnet, oder es wird nachträglich gestattet, an Stelle des Geldbetrags einen andern Gegenstand zu leisten, so liegen zwei gleichzeitige Kaufverträge, kein Tauschvertrag vor.

Etwas spitzfindig, sagte der Arzt, aber vielleicht richtig. Kommt es übrigens auf den Unterschied an?

Meist gar nicht, sagte der Amtsrichter lachend. Denn auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung (§ 515). Das ist vernünftig, denn begrifflich ist ja auch der Kauf nur eine besondre Art des Tausches und aus diesem erst erwachsen. Zur Zeit reiner Naturalwirtschaft gab es natürlich bloß Tauschgeschäfte. Erst als die Geldwirtschaft entstand, und Geld die besonders beliebte Art Tauschgegenstand wurde, weil es eben überall als wertvoller Tauschgegenstand „galt," entwickelte sich der Kauf. Immerhin kann der Unterschied einmal wichtig werden, etwa bei der Frage, ob der Fall des Vorkaufsrechts eingetreten ist. Dessen Ausübung ist nämlich nur nach Abschluß eines Kaufvertrags, keines Tauschvertrags möglich.

Was kann eigentlich alles Gegenstand eines Kaufs sein? fragte der Pastor.

Du lieber Himmel, rief der Arzt, heutzutage ist alles käuflich.

Ich denke doch, bei uns in Deutschland nicht, erwiderte der Pastor ernst.

Gegenstand eines Kaufs, sagte der Amtsrichter, kann eine Sache sein und auch ein Recht, wie Forderungen, Urheberrechte, Pfandrechte. Wird eine Sache verkauft, so gilt im Zweifel auch das Zubehör der Sache als mitverkauft (§ 314). Es können auch Sachgesamtheiten, wie Warenlager (§ 92 Abs. 2), ein Landgut (§ 98) und Vermögensinbegriffe, wie Nachlaß, Gesellschaftsvermögen (§ 718), ja sogar die „Kundschaft" veräußert werden. Ist ein Grundstück Gegenstand des Kaufvertrags, so bedarf dieser, wie Sie wissen, gerichtlicher oder notarieller Beurkundung, ebenso wenn jemand sein gegenwärtiges Vermögen als solches oder einen Bruchteil davon verkauft. Auch zukünftige Sachen und Rechte kann man verkaufen, wie die Ernte eines Feldes, das Obst einer Obstbaumanlage, eine erst noch zu bestellende Hypothek oder sonst ein, Recht, das der Verkäufer erst noch begründen soll z. B. einen Nießbrauch.

Wenn der zukünftige Gegenstand, wie z. B. die Ernte, das Obst, nun nicht zur Entstehung gelangt? fragte der Apotheker.

Dann ist der ganze Kauf in der Regel unwirksam, antwortete der Amtsrichter. Der Kauf eines zukünftigen Gegenstandes gilt als unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, daß der gekaufte Gegenstand überhaupt zur Entstehung kommt.

Gilt das auch beim Verkauf eines Rechts, das der Verkäufer erst begründen soll? fragte der Schuldirektor. Wie z. B., wenn er eine erst noch zu be-

stellende Hypothek, einen erst noch zu bestellenden Nießbrauch, ein Grundstück mit einer noch nicht erteilten Schankgerechtigkeit verkauft?

Hier gilt der Verkäufer zugleich für verpflichtet, das verkaufte zukünftige Recht auch zu bestellen, antwortete der Amtsrichter. Es ist ähnlich, wie wenn er einen fremden Gegenstand verkauft.

Wie, fragte der Pastor, ist denn das möglich?

Gewiß, sagte der Amtsrichter. Der Verkäufer übernimmt nur dabei sogleich die Verpflichtung, sich den Gegenstand behufs Erfüllung des Kaufvertrags zu verschaffen.

Wenn er das nun nicht vermag? fragte der Schuldirektor.

Dann muß eben der Verkäufer nach den Grundsätzen der Unmöglichkeit der Erfüllung haften. Wir haben uns darüber schon früher einmal unterhalten.

Da kann man wohl auch Sachen verkaufen, die man selbst erst anfertigen muß? fragte der Apotheker.

Selbstverständlich, entgegnete der Amtsrichter. Sie thun das ja selber tagtäglich, wenn Sie eine Salbe, die Sie erst reiben, oder eine Arznei, die Sie erst nach einem Rezept anfertigen müssen, verkaufen.

Liegt da nicht vielmehr ein Werkvertrag vor? fragte der Apotheker.

Allerdings geht bei diesen sogenannten Lieferungskäufen ein Arbeitsvertrag nebenher, wie ja schließlich umgekehrt jede Werkverdingung zugleich einen Veräußerungsvertrag enthält. Das Recht nimmt hier bald Werkvertrag, bald Kaufvertrag an, je nachdem

ihm die Thatsache der Arbeitsleistung oder die Veräußerung als das wichtigste erscheint.

Kommt es eigentlich auf den Unterschied groß an? fragte der Arzt.

Er ist doch nicht ohne Bedeutung, sagte der Amtsrichter, wie wir später noch sehen werden. Über den Werkvertrag hab ich ja seiner Zeit einen Vortrag gehalten. Wichtig ist so z. B., daß man beim Werkvertrag zunächst nur Ausbesserung der Mängel, beim Kaufvertrag gleich Wandlung oder Minderung verlangen kann.

Wie kann das aber der Laie wissen? fragte der Arzt weiter.

Als unterscheidende Merkmale stellt das Gesetz auf, ob es sich um vertretbare oder um nichtvertretbare Sachen handelt, und ob der Besteller oder der Unternehmer den Stoff liefert, ferner noch, ob ein Handelsgeschäft oder nicht in Frage kommt, sagte der Amtsrichter.

Wollen Sie uns das nicht näher erklären? bat der Pastor.

Zunächst ist zu unterscheiden, ob der Besteller oder der Unternehmer den Stoff für das herzustellende Werk liefert, sagte der Amtsrichter. Liefert der Besteller den Stoff, so hat eben der Unternehmer stets nur die Arbeit zu liefern. Diese bildet daher den einzigen Gegenstand des Vertrags, und es liegt deshalb immer ein Werkvertrag vor, und zwar ganz gleich, ob es sich um Lieferung und Herstellung einer vertretbaren oder einer nichtvertretbaren Sache handelt. Liefere ich meinem Schneider den Stoff, damit er mir nach Maß einen Anzug mache, liegt ebenso ein Werkvertrag vor, wie wenn ich ihm den Stoff liefere,

damit er daraus ein paar Dutzend Hosen, die ich verkaufen will, anfertige. Liefert dagegen der Unternehmer, der das Werk herstellt, selbst den Stoff, so bleibt das Werk zunächst sein Eigentum. Er kann noch darüber verfügen und ist nach dem Vertrage nur verpflichtet, das ihm gehörige fertiggestellte Werk dem Besteller zu übergeben. Es besteht also eine große Ähnlichkeit mit dem Kaufe eines bereits von vornherein fertigen Werkes, das nicht erst auf Bestellung hergestellt ist. Daher läßt auch das Gesetz hier die Vorschriften, die über den Kaufvertrag gelten, Anwendung finden, uneingeschränkt, wenn es sich um Lieferung vertretbarer Sachen handelt, etwas eingeschränkt, wenn es sich um Lieferung nichtvertretbarer Sachen handelt.

Warum wird hier ein Unterschied gemacht? fragte der Schuldirektor.

Ist der Vertrag auf Lieferung vertretbarer Sachen gerichtet, antwortete der Amtsrichter, zu deren Herstellung, wie gesagt, der Unternehmer den Stoff selbst liefern soll, so tritt im Verkehr des täglichen Lebens die Auffassung, daß der Unternehmer erst eine Arbeit zu liefern habe, noch mehr zurück, als dies schon bei Herstellung einer nichtvertretbaren Sache der Fall ist. Denn derartige Sachen werden ebensowohl auch oft auf Vorrat angefertigt und haben einen großen Abnehmerkreis. Paßt die angefertigte Sache daher dem unmittelbaren Besteller nicht, so paßt sie einem andern. Deshalb macht es schließlich gar keinen Unterschied, ob der Unternehmer die Sache dem Besteller erst anfertigt, oder ob er ihm eine bereits vorher angefertigte Sache liefert. Wie in diesem letztern Falle ja zweifellos ein Kaufvertrag vorliegt,

so beurteilt das Gesetz überhaupt die Bestellung vertretbarer Sachen, für die der Unternehmer den Stoff liefert, auch wenn sie erst auf Bestellung hergestellt werden, durchaus als Kaufvertrag, nicht als Werkvertrag.

Das entspricht allerdings der Verkehrsauffassung, glaube ich, sagte Herr Michael. Aber inwiefern ist das anders, wenn es sich um nichtvertretbare Sachen handelt?

Diesen Sachen fehlt eben der größere Abnehmerkreis, antwortete der Amtsrichter. Wenn daher im allgemeinen auch für sie die Bestimmungen des Kaufvertrags Anwendung finden, eben weil der Unternehmer nicht bloß seine Arbeit, sondern bearbeiteten, noch ihm gehörigen Stoff liefert, so gelten doch in manchen Punkten mit Rücksicht auf jenen Unterschied die Bestimmungen wie beim Werkvertrag. Die wichtigste ist wohl, wie gesagt, die, daß der Besteller wegen des Mangels der gelieferten Sache in der Regel nicht gleich Wandlung oder Minderung, wie beim Kauf, sondern zunächst nur Beseitigung des Mangels verlangen kann, wie beim Werkvertrag. Ebenso finden hier die Ansprüche wegen Verzögerung der Lieferung, wegen des Annahmeverzugs des Bestellers, seines Kündigungsrechts die Vorschriften des Werkvertrags Anwendung (§ 651 Abs. 1).

Gilt das alles auch, wenn der Unternehmer nicht den ganzen Stoff zu liefern hat, sondern nur zur Anschaffung von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen verpflichtet ist? fragte Herr Michael.

Nein, erwiderte der Amtsrichter. Das ist nicht genügend, in diesem Falle finden sowohl bei vertretbaren wie bei nichtvertretbaren Sachen ausschließlich

die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung (§ 651 Abs. 2).

Ob es sich hierbei um Handelsgeschäfte handelt oder nicht, ist wohl gleichgiltig? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Ist die Bestellung und Lieferung einer nichtvertretbaren Sache, die der Unternehmer erst aus dem von ihm selbst zu beschaffenden Stoffe herstellen muß, ein Handelsgeschäft (HGB. § 1 Abs. 2 Nr. 1), so finden alle über den Handelskauf geltenden Vorschriften Anwendung, nicht, wie sonst, in den erwähnten einzelnen Beziehungen die Vorschriften des Werkvertrags (HGB. § 381 Abs. 2). Der Besteller kann also gleich Wandlung oder Minderung verlangen, hat die Pflicht zur Mängelrüge u. s. w. So z. B., wenn es sich um Lieferung von anzufertigenden Maschinen handelt, die eine Fabrik übernommen hat.

Sobald es sich um Lieferung vertretbarer Sachen handelt und ein Handelsgeschäft dabei vorliegt, kommen also immer die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über den Kauf zur Anwendung? fragte Herr Michael.

Nein, durchaus nicht, antwortete der Amtsrichter. Nicht alle Käufe, und das sind ja die Lieferungen vertretbarer Sachen, auch wenn sie erst auf Bestellung angefertigt werden, sind, obgleich sie vielleicht Handelsgeschäfte sind, Handelskäufe. Nicht alle Käufe, die Handelsgeschäfte sind im Sinne vom HGB. § 343, unterliegen den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Handelskäufe.

Da bin ich doch ganz erstaunt, rief Herr Michael. Wann liegt denn da ein Handelskauf vor.

Natürlich einmal nur, wenn überhaupt ein Handelsgeschäft vorliegt, antwortete der Amtsrichter.

Dann aber weiter nur, wenn es sich um den Kauf bestimmter Gegenstände handelt, nämlich außer bei der Lieferung und Herstellung nichtvertretbarer Sachen, deren Stoff vom Lieferanten zu beschaffen ist, nur dann, wenn es sich um einen Kauf von Waren oder Wertpapieren handelt (HGB. § 381 Abs. 1). Der Kauf andrer Sachen kann ein Handelsgeschäft sein und den allgemeinen Bestimmungen über Handelsgeschäfte unterliegen, ein Handelskauf ist er nicht, dessen besondre Bestimmungen finden daher auf ihn keine Anwendung.

Mithin würde der Kauf eines Grundstücks niemals als Handelskauf anzusehen sein? fragte Herr Michael.

Niemals, antwortete der Amtsrichter, denn ein Grundstück ist keine Ware. Das können überhaupt nur bewegliche Sachen sein. Daher kann auch der Kauf eines Vermögens, eines Nachlasses, einer Berechtigung, wie z. B. ein Patentrecht, einer Kundschaft kein Handelskauf, höchstens ein allgemeines Handelsgeschäft sein.

Wann liegt denn ein Handelsgeschäft vor? fragte der Apotheker.

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte, d. h. Rechtsgeschäfte, einseitige und zweiseitige, eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören (HGB. § 343).

War das nicht schon früher so? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Das alte Handelsgesetzbuch kannte gewisse Grundhandelsgeschäfte, deren Betrieb erst den Kaufmann machte, die es aber schon an und für sich als Handelsgeschäfte ansah, auch wenn sie von einem Nichtkaufmann vereinzelt abge-

schlossen wurden, z. B. wenn ein Offizier Wertpapiere zu Spekulationszwecken kaufte (HGB. Art. 271 Nr. 1). Das neue Handelsgesetzbuch dagegen knüpft an den Begriff des Kaufmanns an, wie es ja überhaupt das Handelsrecht mehr als besondres Standesrecht des Kaufmanns ansieht. Jetzt sind also nur die Geschäfte des Kaufmanns, aber auch dann, wenn sie nicht die Grundlage seines Betriebs bilden, sondern nur als Neben- oder Hilfsgeschäfte in seinem Betriebe dienen, Handelsgeschäfte (HGB. § 343 Abs. 2), nicht mehr die Geschäfte des Offiziers, Beamten u. s. w. — Die Nebengeschäfte des Kaufmanns können aber aller Art sein. Daher können z. B. jetzt recht wohl auch Grundstückskäufe, wenn sie als Hilfsgeschäft für seinen Gewerbebetrieb in Betracht kommen, z. B. der Kauf eines Grundstücks für einen Fabrikneubau, Handelsgeschäfte sein, wennschon, wie wir sahen, nicht Handelskäufe.

Hiernach kann es also kommen, daß ein Rechtsgeschäft nur für einen Teil ein Handelsgeschäft ist, für den andern aber nicht, nämlich dann nicht, wenn der andre kein Kaufmann ist. Was gilt dann? fragte der Schuldirektor.

Auf ein Rechtsgeschäft, das nur für einen der beiden Teile ein Handelsgeschäft ist, kommen gleichwohl in der Hauptsache die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Teile gleichmäßig zur Anwendung, sagte der Amtsrichter (HGB. § 345). Freilich giebt es hiervon wichtige Ausnahmen. So ist auf Gewohnheiten und Gebräuche z. B. nur Rücksicht zu nehmen, wenn beide Teile Kaufleute sind (§ 346). Ebenso besteht die Pflicht zur unverzüglichen Mängelanzeige nur, wenn beide Teile Kaufleute sind, nicht also für den

Käufer, der kein Kaufmann ist, auch wenn der Verkäufer Kaufmann ist (HGB. § 377). Insbesondre finden die Vorschriften über einzelne Arten von Handelsgeschäften nur Anwendung, wenn auf beiden Seiten Handelsgeschäfte vorliegen; oder die besondern Pflichten treffen nur den Kaufmann, wie z. B. die Pflicht, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehn (HGB. § 347).

Nun, sagte der Pastor, das ist nur billig. Denn wie soll ein Nichtkaufmann dazu kommen, diese besondern Standespflichten des Kaufmanns zu erfüllen?

Wenn sonach die Bestimmung, ob ein Handelsgeschäft vorliegt oder nicht, davon abhängt, ob es von einem Kaufmann vorgenommen wird oder nicht, so kommt es nun darauf an, festzustellen, ob jemand Kaufmann ist. Ist der Begriff des Kaufmanns nach dem neuen Handelsgesetzbuch derselbe wie nach dem alten? fragte Herr Michael.

Nein, sagte der Amtsrichter, der Begriff des Kaufmanns wird im neuen Handelsgesetzbuch anders bestimmt als im alten. Aber das sollten Sie als Großkaufmann doch eigentlich wissen, Herr Michael, das berührt Sie doch unmittelbar in Ihrem Geschäftsleben.

Nun ja, man hat doch nicht immer Zeit, sich um solche juristische Dinge zu kümmern, meinte Herr Michael.

Natürlich, bis dann die Dummheit im Geschäft gemacht und der Schaden da ist. Dann wird auf die Juristen räsonniert. Über die Leute, die ihr eignes Handwerkszeug nicht kennen! Ein Kaufmann, der vom kaufmännischen Recht keinen Dunst hat, kommt mir vor wie ein Schiffer, der weder steuern noch

segeln kann. Er muß sich eben treiben lassen. Und wenn er dann auf den Sand kommt, dann ist großes Geschrei. Wie oft habe ich in Prozessen kennen gelernt, daß manche Tausende verloren haben, bloß weil sie die einfachsten kaufmännischen Rechtssätze nicht kannten, z. B. daß man wegen Mängel einer Sache nur innerhalb sechs Monaten klagen kann und später nicht mehr, trotz rechtzeitiger Mängelrüge!

Wer ist denn nach dem neuen Rechte als Kaufmann anzusehen? fragte der Apotheker.

Das neue Handelsgesetzbuch legt dem Kaufmannsbegriff nicht den Begriff des Handelsgeschäfts, sondern des Handelsgewerbes zu Grunde. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (HGB. § 1).

Da wären wir also weiter bei dem Begriffe des Handelsgewerbes angelangt, sagte der Schuldirektor lachend. Sie brauchen lange, um festzustellen, was ein Handelskauf ist. Was versteht nun das Gesetz unter Handelsgewerbe?

Nicht jeder Gewerbebetrieb ist natürlich als solcher schon ein Handelsgewerbebetrieb, antwortete der Amtsrichter. Damit ein Gewerbebetrieb zum Handelsgewerbe werde, muß er bestimmte Eigenschaften haben. Das Gesetz kennt einmal einzelne solcher Gewerbebetriebe, die wegen der besondern Art von Geschäften, die sie zum Gegenstande haben, als Handelsgewerbe angesehen werden sollen, z. B. Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren, Bankiergeschäfte, Geschäfte der Handlungsagenten, Verlagsgeschäfte, Fracht- und Speditionsgeschäfte u. s. w. (HGB. § 1 Abs. 2 Nr. 1—9). Zweitens ist aber jedes gewerbliche Unternehmen, wenn es nicht jene Grundhandelserwerbsgeschäfte zum Gegenstand hat, schon dann ein Handelsgewerbe, wenn

es nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und zugleich die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist aber verpflichtet, diese Eintragung herbeizuführen und kann hierzu durch Strafen angehalten werden (HGB. § 2). Endlich drittens kann jemand, der ein land- oder forstwirtschaftliches Nebengewerbe betreibt, wie z. B. eine Zuckerfabrik, Sägemühle, Brennerei, Molkerei, wenn dieses Gewerbe nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, seine Firma ins Handelsregister eintragen lassen und wird dadurch Kaufmann, sein Nebengewerbe ein Handelsgewerbe. Eine Pflicht zur Eintragung besteht jedoch für ihn nicht (HGB. § 3 Abs. 2).

Sie sprechen nur vom Nebengewerbe der Forst- und Landwirtschaft, Herr Amtsrichter. Es kann doch auch der Betrieb der Forst- oder Landwirtschaft selbst den Betrieb von Grundhandelserwerbsgeschäften enthalten, sagte Herr Michael, z. B. wenn ein Landwirt gewerbsmäßig Vieh einkauft und nach der Mästung verkauft, oder der Betrieb kann in großem, kaufmännisch eingerichtetem Umfange erfolgen.

Ja, erwiderte der Amtsrichter, der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist ausdrücklich ausgenommen, auf ihn finden die Vorschriften wegen des Handelsgewerbes und der Handelsgeschäfte niemals Anwendung (HGB. § 3 Abs. 1), womit aber nicht gesagt sein soll, daß die Herren Landwirte nicht in ihrer Wirtschaft etwas kaufmännischer verfahren sollten. Damit würde mancher Not der Landwirtschaft gesteuert.

Giebt es sonst noch besondre Arten von Käufen, außer den Handelskäufen? fragte der Schuldirektor.

Allerdings, sagte Herr Michael, z. B. den Wiederkauf, den Vorkauf, den Kauf auf Probe, nach Probe.

Was gilt bei einem Kauf nach Probe besondres? fragte der Apotheker.

Bei einem Kauf „nach Probe" oder „nach Muster" sind die sämtlichen Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen, auch wenn dies nicht ausdrücklich besprochen worden ist (§ 494).

Wer muß beweisen, daß ein Kauf nach Probe vorliegt? fragte der Schuldirektor.

Der Käufer, antwortete der Amtsrichter, der Verkäufer muß dann die Probemäßigkeit darthun. Hat der Käufer aber die Sache angenommen, so muß er die Mängel der Probemäßigkeit beweisen.

Wer muß die Identität der Probe, die im Prozeß vorgelegt wird, mit der gezognen Probe beweisen? fragte Herr Michael.

Derjenige, der sie vorlegt, erwiderte der Amtsrichter.

Was versteht man unter einem Kauf auf Probe? fragte der Pastor. Ist das etwas andres?

Allerdings, sagte der Amtsrichter lächelnd. Der Kauf auf Probe oder auf Besicht ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer den gekauften Gegenstand billigen werde. Ob er dies thun will oder nicht, ist aber in sein freies Belieben gestellt. Er kann die Billigung versagen, obgleich die Ware gut ist und ihm gefällt. Es ist also zunächst nur der Verkäufer gebunden, der Käufer nicht, dieser wird es erst mit der Erklärung, daß er die Ware billige (§ 495).

Wann muß denn diese Erklärung, ob er die

Ware billige oder nicht, vom Käufer abgegeben werden? fragte der Arzt. Dem Verkäufer kann doch nicht zugemutet werden, ewig darauf zu warten.

Natürlich nicht. Die Billigung kann nur innerhalb der hierfür unter den Parteien vereinbarten Zeit erfolgen.

Wenn nun keine Zeit vereinbart worden ist?

Dann kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist für die Billigung setzen.

Und wenn der Käufer weder in der vereinbarten noch in der ihm vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist sich erklärt? fragte Herr Michael.

Dann muß man unterscheiden, ob die auf Probe gekaufte Sache bereits übergeben war oder nicht. War sie noch nicht übergeben, so gilt das Schweigen des Käufers als Ablehnung. Die Bedingung der Billigung ist nicht eingetreten; ein Kaufvertrag daher überhaupt nicht zustande gekommen. War die Sache dagegen dem Käufer schon übergeben, so gilt umgekehrt sein Schweigen als Billigung (§ 496), mit Ablauf der für die Erklärung bestimmten Frist kommt der Kaufvertrag zustande, da nunmehr die aufschiebende Bedingung eingetreten ist. Wenn Sie daher z. B. von Ihrem Buchhändler auf Ihren besondern Wunsch oder weil das zwischen Ihnen so üblich ist, auf drei Tage ein Buch zur Ansicht zugeschickt erhalten, so liegt darin das Angebot des Buchhändlers, mit Ihnen einen Kaufvertrag auf Probe abzuschließen und zugleich eine Erklärungsfrist von drei Tagen zu vereinbaren. Indem Sie das Buch annehmen, nehmen Sie auch dieses Angebot an. Wenn Sie das Buch daher nicht vor Ablauf der Frist zurückschicken oder sich sonst nicht erklären, müssen Sie das Buch als nunmehr festgekauft

behalten. Das gilt aber natürlich nur, wenn Ihnen das Buch gleich für eine festbestimmte Zeit zugesandt worden war. Sonst muß der Buchhändler Ihnen erst eine Frist setzen. Außerdem gilt das alles nicht, wenn Ihnen ein Buchhändler, mit dem Sie gar nicht in einer derartigen Geschäftsverbindung stehn, ein Buch zuschickt, selbst wenn dies nur auf bestimmte Zeit geschieht. Denn dann kann aus Ihrem Schweigen überhaupt keine Annahme seines Kaufangebots gefolgert werden.

Was versteht man unter einem Wiederkauf? fragte der Pastor.

Der Verkäufer kann sich bei Abschluß eines Kaufvertrags das Recht vorbehalten, den verkauften Gegenstand zurückzukaufen (§ 497). Dann kommt der Wiederkauf durch einseitige Erklärung des Verkäufers, daß er sein Wiederkaufsrecht ausübe, zustande. Der erste Abkäufer ist dann verpflichtet, die Sache dem Wiederkäufer zurückzugeben.

Kann dieses Wiederkaufsrecht auch im Grundbuch eingetragen werden, wenn es sich um ein Grundstück handelt? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter.

Wie lange kann ein solches Wiederkaufsrecht ausgeübt werden? fragte der Arzt.

Zunächst natürlich nur innerhalb der vertragsmäßig vereinbarten Frist. Ist keine vereinbart, bei Grundstücken innerhalb von dreißig Jahren, bei andern Gegenständen innerhalb von drei Jahren (§ 503).

Ist Vorkauf dasselbe wie Wiederkauf? fragte der Apotheker.

Aber nein, entgegnete der Amtsrichter, etwas

ganz andres. Das Vorkaufsrecht besteht in der Befugnis, an Stelle eines andern Käufers in den von diesem mit dem Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrag über einen Gegenstand einzutreten. Gesetzt z. B. ich hätte ein Vorkaufsrecht an dem Thierfelderschen Grundstück, so könnte ich, wenn Sie, Herr Michael, darüber mit Thierfelder einen Kaufvertrag abgeschlossen hätten, Sie daraus verdrängen und in den Kaufvertrag an Ihrer Statt eintreten. Es genügte hierzu meine einseitige Erklärung an den Verkäufer Thierfelder, und es bedarf für die Erklärung nicht einmal einer besondern Form, obwohl es sich um das Vorkaufsrecht über ein Grundstück handelt (§ 504. § 505).

Und welche Bestimmungen gälten dann zwischen Ihnen und Thierfelder? fragte Herr Michael.

Natürlich die sämtlichen Bestimmungen des Kaufvertrags, den er mit Ihnen abgeschlossen hatte. Bevor Sie den Kaufvertrag mit Thierfelder fest abgeschlossen haben, könnte ich überhaupt mein Vorkaufsrecht gar nicht ausüben.

Eine Eintragung des Vorkaufsrechts ist wohl ebensowenig zulässig, wie die eines Wiederkaufsrechts?

Doch, entgegnete der Amtsrichter. Die Eintragung eines Vorkaufsrechts in das Grundbuch ist zulässig (§ 1094), und dann wirkt es gegen jeden Besitzer des Grundstücks.

Wie wird überhaupt ein Vorkaufsrecht begründet?

Durch Vertrag zwischen dem Vorkaufsberechtigten und dem Eigentümer des Gegenstandes, der dem Vorkaufsrecht unterworfen werden soll. Es kann aber auch durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers zu Gunsten eines Dritten begründet werden. Ein ge-

ſetzliches Vorkaufsrecht endlich ſteht den Miterben zu, wenn einer von ihnen ſeinen Erbſchaftsanteil veräußert (§ 2034). Er muß es aber binnen zwei Monaten geltend machen.

Wie erfährt denn aber der Vorkaufsberechtigte den Verkauf der Sache an einen Dritten?

Der Vorkaufspflichtige muß den Inhalt des von ihm mit einem Dritten geſchloſſenen Vertrags dem Vorkaufsberechtigten unverzüglich mitteilen, ſonſt macht er ſich ſchadenerſatzpflichtig. Von Empfang dieſer Mitteilung an hat dann der Berechtigte bei Grundſtücken binnen zwei Monaten, bei andern Gegenſtänden binnen einer Woche ſich zu erklären, ob er das Vorkaufsrecht ausüben will, andernfalls erliſcht es (§ 510).

Nun aber genug heute vom Kauf und Vorkauf! rief der Arzt. Proſit! Herr Amtsrichter, ich komme Ihnen was vor.

Siebenunddreißigstes Kapitel

Handelt vom Kaufvertrag

Ei, was haben Sie da für eine schöne neue Uhr, Herr Michael? fragte der Apotheker.

Die hat mir meine Frau zum Hochzeitstage geschenkt, sagte Herr Michael schmunzelnd.

Hoffentlich sieht sie nicht nur schön aus, sondern geht auch gut, meinte der Arzt. Frauen lassen sich leicht was aufhängen.

Meine nicht, entgegnete Herr Michael. Die ist eine Geschäftsfrau. Überdies hat sie sich ausdrücklich auf ein Jahr lang garantieren lassen.

Was heißt das? fragte der Apotheker.

Das kann verschiednes bedeuten, sagte der Amtsrichter. Oft ists weiter nichts, als die ausdrückliche Wiederholung der bereits gesetzlich bestehenden Pflicht, für Fehlerfreiheit zu garantieren, oft ists eine Verschärfung dieser Garantiepflicht, die sich namentlich dann auch auf alle innerhalb der Garantiezeit erst entstehenden Fehler erstreckt. Das kommt immer auf den einzelnen Fall an.

Welche Pflichten hat überhaupt ein Verkäufer aus einem abgeschlossenen Kaufvertrage? fragte Herr Michael.

Das ist bald gesagt, erwiderte der Amtsrichter. Der Verkäufer muß erstens die verkaufte Sache dem Käufer übergeben oder das verkaufte Recht bestellen, er muß zweitens dem Käufer an der verkauften Sache das Eigentum verschaffen. Mit Rücksicht hierauf liegt ihm dann drittens noch ohne weiteres schon aus dem bloßen Kaufvertrag die doppelte gesetzliche Pflicht ob, dafür einzustehn, daß zur Zeit des Gefahrübergangs auf den Käufer, also meist zur Zeit der Übergabe, die Sache die dem Vertrage entsprechenden Eigenschaften hat (Gewährleistung wegen Mangel der Sache), und ferner, daß das Eigentum des Käufers frei von allen Beschränkungen bestehn bleiben und nicht von einem andern, der schon vorher etwa ein besseres Recht an der Sache hatte, vernichtet werden kann (Gewährleistung wegen Mangel im Recht).

Und welches sind dem gegenüber die Pflichten des Käufers?

Der Käufer muß erstens die gekaufte Sache abnehmen, im Zweifel sogar sie abholen, und zweitens den Kaufpreis dafür zahlen (§ 433. § 434. § 459).

Da sind ja mal die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten des Käufers und Verkäufers sehr einfach, sagte der Arzt.

Hm, machte der Amtsrichter. Das sind so die Pflichten in großen Zügen. Im einzelnen werden daraus schon gar viele Vorschriften abgeleitet.

Wollen Sie uns das wichtigste davon nicht mitteilen? bat der Schuldirektor. Der Kauf ist neben dem Mietvertrag doch derjenige Vertrag, der am häufigsten abgeschlossen wird, und über den man daher besonders unterrichtet sein sollte.

Da haben Sie sehr Recht, bestätigte der Amts-

richter. So nehmen Sie gleich die erste dem Verkäufer obliegende Pflicht, die Sache dem Käufer zu übergeben. Sind hiermit Kosten verbunden, insbesondre durch das Wägen oder Abmessen — etwa bei Kohlen, oder wenn nach Bahngewicht gekauft ist —, so fallen diese hiernach dem Verkäufer zur Last. Ebenso wenn ein Recht verkauft ist, das erst begründet werden muß, wie z. B. ein Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht. Die Kosten der Begründung und der Übertragung muß ebenfalls der Verkäufer tragen (§ 448).

Dann müßte also die Kosten der Auflassung Thierfelder tragen, wenn ich dessen Grundstück noch kaufte? fragte Herr Michael. Bisher mußte diese doch gewöhnlich der neue Käufer des Grundstücks bezahlen, ebenso wie er die Besitzwechselabgaben entrichten mußte.

Ja, entgegnete der Amtsrichter, bei Grundstücken besteht auch jetzt noch eine Ausnahme. Beim Verkauf eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der Eintraguug der Käufer, beim Verkauf eines Rechts an einem Grundstücke, z. B. einer Hypothek, hat die Kosten der zur Begründung oder Übertragung des Rechts nötigen Eintragungen ins Grundbuch ebenfalls der Käufer zu tragen. Er muß auch in beiden Fällen die Kosten der Beurkundung des Kaufs mit übernehmen (§ 449). Das entspricht so der Verkehrsauffassung, deshalb hat es das Gesetzbuch aufgenommen. Man kann ja natürlich auch hierüber etwas andres ausdrücklich vereinbaren.

Wie der Verkäufer die Kosten der Übergabe, so hat wohl entsprechend auch der Käufer die Kosten der Abnahme zu tragen? fragte Herr Michael.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Hierher

gehört namentlich auch die Verpflichtung des Käufers, die Transportkosten bei der Versendung der gekauften Sache nach einem andern als dem Erfüllungsort zu tragen (§ 448). Besondres ist sodann noch für den Handelskauf bestimmt. Wenn nämlich bei einem Kauf einer beweglichen Sache dem Käufer die nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse vorbehalten ist (Spezifikationskäufe), was namentlich in der Eisenindustrie öfters vorkommt, so ist der Käufer verpflichtet, diese ihm vorbehaltne Bestimmung zu treffen (HGB. § 375). Ist ferner der Kauf für beide, Verkäufer und Käufer, ein Handelsgeschäft, so ist der Käufer, wenn er die ihm von einem andern Orte übersandte Ware beanstandet, verpflichtet, für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen. Ist sie dem Verderb ausgesetzt, so kann er sie nach vorgängiger Androhung öffentlich versteigern lassen (HGB. § 379).

Wer hat denn für die Verschlechterung einer Ware einzustehn, die auf dem Transport erfolgt? fragte der Apotheker.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht nicht schon mit dem Kaufabschluß auf den Verkäufer über, sagte der Amtsrichter, sondern erst mit der Übergabe der verkauften Sache an den Käufer (§ 446). Der Übergabe aber steht gleich die Auslieferung der Sache an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt, wenn die Versendung auf Verlangen des Käufers nach einem andern Ort als dem Erfüllungsort von dem Verkäufer erfolgt (§ 447). In diesen Fällen trägt also der Käufer die Gefahr des Transports. Wir haben darüber schon früher einmal gesprochen. Der Ver-

käufer darf dabei freilich nicht ohne dringenden Grund von etwaigen besondern Anweisungen des Käufers über die Art der Versendung abweichen (§ 447 Abs. 2).

Wenn also das Thierfelderſche Grundstück schon nach Abschluß des Kaufvertrags, aber noch vor der Übergabe an mich abbrennte, so träfe Thierfelder der Schaden? fragte Herr Michael.

Bei Grundstückskäufen besteht noch eine kleine Besonderheit, erwiderte der Amtsrichter. Wird nämlich der Käufer eines Grundstücks vor der Übergabe als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so geht die Gefahr des Untergangs schon von der Eintragung ab auf den Käufer über, ohne daß eine Übergabe erfolgt zu sein braucht (§ 446 Abs. 2).

Muß der Käufer die Ware nicht auch sofort nach der Abnahme untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer hiervon Anzeige machen? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter, diese Verpflichtung besteht keineswegs allgemein und für jeden Abkäufer. Nur wenn es sich um einen Handelskauf handelt, und der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, also auch der Käufer ein Kaufmann ist, besteht diese Pflicht, die Ware unverzüglich zu untersuchen und den Mangel anzuzeigen. Ebenso muß ein erst später hervortretender Mangel unverzüglich angezeigt werden. Diese Pflicht beschränkt sich aber dann nicht bloß auf die Anzeige vorhandner phyſiſcher Mängel der Ware, sondern sie besteht auch, abweichend vom bisherigen Recht, wenn eine andre als die bestellte Ware oder eine andre Menge als vereinbart geliefert wird, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, daß

der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten muß (HGB. § 377. § 378).

Das alles gilt nur bei Distanzkäufen, wenn die Ware an einen andern Ort versandt werden muß, nicht wahr? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter, auch das ist abgeändert. Die Pflicht zur Mängelrüge besteht nach dem neuen Recht auch bei Käufen am Orte.

Wann hat denn der Käufer den Kaufpreis zu bezahlen? fragte der Arzt.

Zug um Zug, gegen Übergabe des gekauften Gegenstands, es sei denn, daß etwas andres vereinbart ist. Thut er es nicht, so muß er von dem Zeitpunkt an den Kaufpreis verzinsen, von dem an die Nutzungen des gekauften Gegenstands ihm gebühren, in der Regel also von der Übergabe an (§ 452), also nicht erst, wenn er gemahnt worden und dadurch in Verzug gekommen ist.

Auch wenn der Kaufpreis ausdrücklich oder stillschweigend gestundet ist?

Nein, dann braucht er keine Zinsen zu zahlen.

So war es doch jetzt schon, sagte Herr Michael.

Im Handelsverkehr, erwiderte der Amtsrichter, das gilt aber jetzt allgemein.

Wenn der Kaufpreis nun nach dem Marktpreis bestimmt ist, welcher Marktpreis ist dann maßgebend? fragte Herr Michael weiter.

Der des Erfüllungsorts zur Erfüllungszeit (§ 453). Welches der Erfüllungsort ist, darüber haben wir ja schon früher uns einmal unterhalten.

Sie sagten vorhin, Herr Amtsrichter, der Verkäufer sei auch verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an der verkauften Sache zu verschaffen und zu ge-

währleisten. Das ist aber manchmal doch recht bedenklich für ihn, namentlich wenn er den Kaufpreis gestundet hat, dann hat er vielleicht das Nachsehen, sagte Herr Michael. Denn ein Eigentumsvorbehalt ist bisher doch immer für ungiltig gehalten worden.

Nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch ist aber ein solcher Eigentumsvorbehalt zulässig, sagte der Amtsrichter. Der Verkäufer kann sich das Eigentum beim Verkauf einer beweglichen Sache bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten. Thut er dies, so ist anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums an den Käufer unter der aufschiebenden Bedingung erfolgt, daß dieser den Kaufpreis vollständig zahle, und daß der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt (§ 455).

Könnte sich Thierfelder das Eigentum an seinem Grundstück auch in dieser Weise beim Verkauf vorbehalten? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Das gilt nur beim Verkauf beweglicher Sachen, nicht bei Grundstücken. Was Ähnliches galt ja übrigens bisher schon bei den sogenannten Abzahlungsgeschäften (Reichsgesetz vom 16. Mai 1894). Bei Grundstücken muß man sich eben da mit der hypothekarischen Eintragung der Kaufpreisrestschuld behelfen.

Welche besondern Verpflichtungen im einzelnen ergeben sich aus der Verpflichtung, für die Verschaffung des Eigentums Gewähr zu leisten? fragte der Schuldirektor.

Der Verkäufer ist z. B. verpflichtet, dem Käufer über die rechtlichen Verhältnisse des verkauften Gegen-

stands Auskunft zu erteilen und die betreffenden Urkunden auszuliefern. Namentlich muß er also über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten eines Grundstücks die nötige Auskunft erteilen (§ 444).

Haftet er auch dafür, daß keine solche öffentlichen Abgaben und Lasten auf dem Grundstücke ruhn? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Für die Freiheit von Lasten, die zur Eintragung des Grundbuchs nicht geeignet sind, haftet er nicht. Dagegen muß er etwa eingetragne aber thatsächlich gar nicht bestehende Rechte zur Löschung bringen (§ 435), insbesondre stets eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld, eine Vormerkung oder ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache, selbst dann, wenn der Käufer die Belastung kennt (§ 439 Abs. 2), vorausgesetzt natürlich, daß dieser nicht etwa die Hypothek u. s. w. in Anrechnung auf den Kaufpreis mit übernommen hat.

Sie sagen, selbst wenn der Käufer die Belastung kennt? Schließt denn sonst seine Kenntnis die Gewährleistungspflicht des Verkäufers aus? fragte der Apotheker.

Allerdings, entgegnete der Amtsrichter. Wenn der Käufer bei dem Abschlusse des Kaufvertrags den Mangel im Rechte kennt, so hat ihn der Verkäufer niemals zu vertreten (§ 439 Abs. 1).

Kann diese Gewährleistungspflicht durch Vertrag ausgeschlossen werden? fragte der Apoteker.

Ja, erwiderte der Amtsrichter. Hat der Verkäufer den Mangel im Recht aber arglistig verschwiegen, obwohl er ihn kannte, so ist eine solche Vereinbarung nichtig (§ 443).

Wenn jemand eine Forderung oder sonst ein Recht verkauft, haftet er auch dafür, daß die Forderung rechtlich besteht? fragte Herr Michael.

Gewiß, vorausgesetzt natürlich, daß sie nicht eben als eine rechtlich ungewisse verkauft worden ist. Ebenso haftet der Verkäufer eines Wertpapiers dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist (§ 437).

Was versteht man denn unter den Mängeln einer Sache, für die der Verkäufer, wie Sie sagten, ebenfalls auf Grund des Kaufvertrags einstehn muß? fragte der Schuldirektor.

Als Mängel, Fehler, kommen hier nur die physischen Eigenschaften einer Sache in Betracht. Hier haftet der Verkäufer für zweierlei: einmal dafür, daß die Sache die zugesicherten Eigenschaften hat, sodann daß sie auch ohne besondre Zusicherung nicht mit erheblichen den Gebrauch mindernden Fehlern behaftet ist (§ 459).

Genügt schon jede geringfügige Abweichung von den zugesicherten Eigenschaften, den Verkäufer haftpflichtig zu machen? fragte Herr Michael.

Allerdings, antwortete der Amtsrichter.

Gilt die Zusicherung der bestimmten Größe bei einem Grundstück auch als Zusicherung einer Eigenschaft? fragte Herr Michael weiter.

Jawohl, entgegnete der Amtsrichter, und der Verkäufer haftet daher auch hier für jede geringfügige Abweichung von der zugesicherten Größe. Nur kann er bei unerheblicher Abweichung hier nicht vom Kaufvertrag zurücktreten, sondern nur Minderung des Kaufpreises verlangen (§ 468).

Wie steht es, wenn jemand bei dem Verkauf

einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernimmt?

Auch das ist gleichsam eine zugesicherte Eigenschaft der Forderung. Die Haftung bezieht sich aber hier im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zur Zeit der Abtretung der Forderung (§ 438).

Für die Lebenszeit des Schuldners kann man allerdings keine Garantie seiner Zahlungsfähigkeit übernehmen, meinte der Arzt.

Wenn keine bestimmten Eigenschaften zugesichert sind, für die der Verkäufer einstehn muß, für welche Eigenschaften der Sache muß er dann schon von Gesetzes wegen haften? fragte der Schuldirektor.

Die Sache muß dann die Eigenschaften haben, die sie zu dem Gebrauch, der nach dem Vertrag vorausgesetzt wird, tauglich machen. Der Verkäufer haftet hier aber nur für Ware mittler Art und Güte. Er hat nicht schon jede unerhebliche Minderung, sondern nur eine erhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch zu vertreten (§ 459). Das kommt hier natürlich immer auf den einzelnen Fall an. Haben Sie sich z. B. bei Ihrer Uhr, Herr Michael, ausdrücklich zusichern lassen, daß sie in einer Woche nicht mehr als eine Minute abweichen darf, so haftet der Verkäufer dafür, wenn sie $1^1/_2$ Minuten in der Woche dem Versprechen zuwider abweicht. Ist aber darüber nichts besondres vereinbart, so wird man bei einer Taschenuhr für den gewöhnlichen Bedarf eine so kleine wöchentliche Abweichung noch nicht als einen erheblichen Schaden bezeichnen können. Insbesondre ist hier natürlich auch

der Preis mit zu berücksichtigen. Hat aber jemand ausdrücklich zu astronomischem Gebrauch oder sonstigen wissenschaftlichen Zwecken eine Uhr gekauft, so würde bei ihr auch ohne ausdrückliche Garantie eine Abweichung von einer Minute in der Woche schon einen erheblichen Mangel darstellen. Sie sehen also, man muß immer den einzelnen Fall ins Auge fassen.

Eine noch größere Beschränkung der Haftpflicht des Verkäufers als auf erhebliche Mängel im allgemeinen, fuhr der Amtsrichter fort, findet beim Verkauf von Vieh bestimmter Art statt. Beim Verkauf von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, Rindvieh, Schafen und Schweinen haftet nämlich der Verkäufer einmal nur für bestimmte Fehler (Hauptmängel), und ferner auch für diese nur dann, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen zeigen (Gewährfristen § 482). Zeigt sich ein derartiger Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß er schon zur Zeit der Übergabe des verkauften Viehes vorhanden war, der Verkäufer also dafür einstehn muß, doch kann der Verkäufer noch das Gegenteil beweisen. Zeigt sich aber der Hauptmangel erst nach Ablauf der Gewährfrist, so ist jede Inanspruchnahme des Verkäufers ausgeschlossen, der Nachweis, daß gleichwohl der Mangel schon zur Zeit des Gefahrüberganges (der Übergabe) vorhanden gewesen sei, ist für den Käufer gänzlich unzulässig (§ 484). Natürlich kann der Verkäufer auch wegen andrer als jener Hauptmängel und für länger als die gesetzliche Gewährfrist ausdrücklich Garantie übernehmen.

Welches sind denn die Hauptmängel und Gewährfristen bei den von Ihnen bezeichneten Tieren? fragte der Arzt.

Diese sind durch die kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899 bestimmt, antwortete der Amtsrichter. Es wird da zwischen Nutz- und Zuchttieren einerseits und Schlachttieren andrerseits unterschieden. Die Hauptmängel und Gewährfristen sind in beiden Fällen nicht immer die gleichen. Für den Verkauf von Nutz- und Zuchttieren gelten als Hauptmängel: 1. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren: Rotz, Dummkoller, Dumpfigkeit, Kehlkopfpfeifen, periodische Augenentzündung, Koppen; 2. bei Rindvieh: tuberkulöse Erkrankung und Lungenseuche; 3. bei Schafen: Räude; 4. bei Schweinen: Rotlauf und Schweineseuche. Für den Verkauf von Schlachttieren dagegen gelten als Hauptmängel: 1. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren: Rotz; 2. bei Rindvieh: tuberkulöse Erkrankungen; 3. bei Schafen: allgemeine Wassersucht; 4. bei Schweinen: tuberkulöse Erkrankungen, Trichinen, Finnen.

Und wie lang ist die Gewährfrist? fragte der Arzt weiter.

Die Gewährfrist beträgt fast überall vierzehn Tage, antwortete der Amtsrichter. Nur sofern es sich um Nutz- und Zuchtvieh handelt bei Lungenseuche von Rindvieh 28 Tage, bei Rotlauf von Schweinen drei Tage, bei der Schweineseuche zehn Tage. (§ 1 und § 2 der kaiserlichen Verordnung.)

Wann beginnt denn die Gewährfrist? fragte der Schuldirektor.

Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Gefahr auf den Käufer übergeht, also entweder mit dem Ablauf des Tags, an dem die wirkliche Übergabe erfolgt ist, oder bei Versendungskäufen, an dem das Tier dem Spediteur u. s. w. zur

Übersendung ausgeliefert worden ist (§ 483). Wenn Sie also heute vormittag ein Pferd gekauft haben, so beginnt die vierzehntägige Gewährfrist heute, den 2. Juni, erst um Mitternacht und endet den 16. Juni um Mitternacht.

Kann auch wegen mangelnder Eigenschaften ebenso wie wegen der Mängel im Recht die Gewährleistungspflicht erlassen oder beschränkt werden? fragte Herr Michael.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Auch hier aber ist eine derartige Vereinbarung nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt (§ 476). Das gilt sowohl für die Hauptmängel bei Vieh als für die gesetzlich zu vertretenden Mängel bei allen übrigen Sachen.

Sonst haftet also der Verkäufer für die Mängel ohne Ausnahme.

Nur zwei Ausnahmen giebt es, in denen der Verkäufer von seiner Haftung wegen mangelnder Eigenschaften der verkauften Sache frei wird: nämlich einmal, wenn der Käufer beim Abschluß des Kaufvertrags den Mangel kannte oder doch nur infolge grober Fahrlässigkeit seinerseits nicht kannte. „Augen auf oder den Beutel." Der Verkäufer haftet also nur für die verborgnen Mängel, gleichgiltig, ob bestimmte Eigenschaften versprochen waren oder nicht. Der Käufer braucht aber übrigens nicht zu prüfen, ob die Zusicherungen des Verkäufers in Wahrheit beruhn. Er kann sich auf diese verlassen. Die Unterlassung näherer Prüfung ist noch keine grobe Fahrlässigkeit. Stets aber haftet der Verkäufer, wenn er den Mangel kannte und dem Käufer arglistig verschwieg (§ 460). Diese Bestimmung ist namentlich für die Viehkäufe

sehr zu beachten! Sodann hat der Verkäufer den Mangel einer verkauften Sache niemals zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft wird (§ 461). Für sonstige Fälle öffentlicher Versteigerung, wenn sie z. B. aus freier Hand erfolgt oder auf Grund des Selbsthilfeverkaufs (§ 383), gilt dies aber nicht.

Haftet der Verkäufer auch dann, wenn er selbst den Mangel nicht kannte?

Allerdings, antwortete der Amtsrichter. Das ist ganz gleichgiltig. Selbst wenn er ihn nicht kannte, muß er dafür haften.

Wenn nun der Verkäufer oder der Käufer den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, welche Rechte hat dann der andre Vertragsteil? fragte der Schuldirektor.

Darüber, meine Herren, wollen wir uns ein andres mal unterhalten, entgegnete der Amtsrichter. Die viele Juristerei paßt gar nicht in die Pfingststimmung.

Da haben Sie Recht, Herr Amtsrichter, rief der Arzt. Wenn Sie auch wie mit Feuerzungen reden, alles behalten wir von Ihren Rechtspredigten doch nicht. Grau, Freund, ist alle Theorie. Der Pfingsthimmel leider auch. Trösten wir uns mal wieder mit einem feuchtfröhlichen Skat. Wir müssen uns freilich ohne den Pastor behelfen. Der memoriert eine Pfingstpredigt.

Achtunddreißigstes Kapitel

Handelt weiter vom Kaufvertrag

Sie wollten uns heute mitteilen, welche Rechte der eine Vertragsteil beim Kaufvertrage hat, wenn der andre seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Herr Amtsrichter, sagte Herr Michael.

Nun, sagte der Amtsrichter, der Kauf ist ja ein gegenseitiger Vertrag, bei dem die Leistungen eines jeden Zug um Zug zu erfüllen sind. Hat der eine Teil daher seinerseits noch gar nicht oder noch nicht vollständig oder ordnungsgemäß erfüllt, so kann der andre solange, bis dies geschehen ist, seine Leistung verweigern (§ 320), es wäre denn, daß sich der andre zur Vorleistung verpflichtet, der Verkäufer etwa den Kaufpreis gestundet hätte. So könnte z. B. der Uhrenhändler nicht den Kaufpreis für die Uhr von Ihrer Frau fordern, Herr Michael, wenn er sie ihr noch nicht übergeben hätte, oder wenn sie in schlechtem oder vertragswidrigem Zustand wäre, oder wenn er Ihrer Frau drei Monate Ziel gegeben hätte. Ferner kann natürlich der Schuldige auf Bewirkung der Leistung verklagt werden. Insbesondre kann also auch der Käufer zur Abnahme der Ware verklagt werden, gerade so wie der Verkäufer auf Lieferung.

Weigerte sich etwa Ihre Frau, die Uhr, trotzdem sie sie gekauft hatte, vom Uhrenhändler abzunehmen, so könnte dieser sie verklagen, er ist nicht genötigt, die Uhr bei sich liegen zu lassen und aufzubewahren. Endlich kann, wie bei jedem gegenseitigen Vertrag, wegen Unmöglichkeit der Leistung oder bei Verzug der andre Teil Schadenersatz fordern oder vom Vertrage zurücktreten. Wir haben uns hierüber ja früher schon einmal unterhalten. Wäre also z. B. die von Ihrer Frau gekaufte Uhr dem Uhrenhändler vor der Übergabe gestohlen oder durch einen Lehrling verdorben worden, so könnte Ihre Frau Schadenersatz wegen Nichtlieferung fordern, müßte aber dann ihrerseits natürlich den Kaufpreis zahlen, oder sie könnte auch ganz vom Vertrage zurücktreten. Dann brauchte sie den Kaufpreis nicht zu zahlen, erhielte aber auch vom Verkäufer keinen Schadenersatz. Dasselbe Recht hätte sie, wie gesagt, beim Verzug.

So gelten also für den Kaufvertrag einfach die allgemeinen Regeln über die gegenseitigen Verträge? fragte der Schuldirektor.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter. Nur giebt es außerdem allerdings noch einige besondre Vorschriften, die dem Kauf eigentümlich sind.

Welche sind dies?

So gilt gleich etwas besondres beim Abnahmeverzug des Käufers, sofern der Verkauf ein Handelsgeschäft ist, sagte der Amtsrichter. Ist nämlich bei dem Kauf einer beweglichen Sache, deren nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse dem Käufer vorbehalten ist, dieser mit der Bestimmung in Verzug, so kann statt seiner der Verkäufer die Bestimmung vornehmen. Der Verkäufer muß die von

ihm getroffne Bestimmung dann dem Käufer mitteilen und zugleich eine angemessene Frist zur Vornahme einer anderweitigen Bestimmung setzen. Wird diese vom Käufer nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so bleibt die vom Verkäufer getroffne Bestimmung bestehn (HGB. § 375). Bei einem Handelskauf ferner kann der Verkäufer bei Annahmeverzug des Käufers jede Ware auf dessen Kosten und Gefahr in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise hinterlegen. Er ist ferner befugt, nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich versteigern zu lassen. Er kann, wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person zum laufenden Preise bewirken. Ist die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht, ebenso wenig, wenn diese aus andern Gründen unthunlich ist (HGB. § 373).

Wenn meine Frau mit der Empfangnahme der Uhr in Verzug gewesen wäre, hätte diese Rechte der Uhrenhändler aber nicht gehabt? fragte Herr Michael.

Nein, antwortete der Amtsrichter, denn dieser Kauf ist ja kein Handelskauf gewesen, Ihre Frau ist kein Kaufmann.

Kann der Verkäufer auch vom Kaufvertrage wegen Zahlungsverzugs noch zurücktreten, wenn er den Kaufpreis gestundet hat? fragte Herr Michael.

Hier besteht eine Ausnahme für den Kaufvertrag. Hat der Verkäufer den Kaufvertrag bereits erfüllt, also z. B. die verkaufte Uhr übergeben und den Kauf-

preis gestundet, so kann er dann nicht mehr vom Vertrage zurücktreten (§ 454).

Giebt es auch etwas besondres, wenn der Verkäufer seine Vertragspflichten nicht erfüllt? fragte der Apotheker.

Hier kennt das Recht eine Besonderheit zunächst in dem Falle, daß der Verkäufer seine Pflicht zur Gewährleistung für Mängel im Recht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Im allgemeinen kann ja natürlich auch hier der Käufer seinerseits die Gewährleistung klagweise fordern, die Gegenleistung verweigern, vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Das Recht auf Schadenersatz aber ist bei beweglichen Sachen etwas eingeschränkt. Schadenersatz wegen Nichterfüllung jener Gewährleistungspflicht soll der Käufer nämlich nur dann fordern dürfen, wenn eine wirkliche Entwehrung stattgefunden, der rechtliche Mangel der Eigentumsübertragung auch zum thatsächlichen Verluste der gekauften Sache geführt hat (§ 440 Abs. 2). Wäre also die Uhr, die der Uhrenhändler Ihrer Frau verkauft hat, gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommen gewesen, so konnte der Uhrenhändler, selbst wenn er guten Glaubens wäre (§ 935), Ihrer Frau kein Eigentum daran verschaffen, er könnte also seiner Gewährleistungspflicht hierin nicht nachkommen. Ihre Frau wäre deshalb zwar befugt, Zahlung des Kaufpreises zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatz aber könnte sie nur dann verlangen, wenn der wirkliche Eigentümer sich gemeldet und auf Grund seines Eigentums die Uhr von Ihrer Frau oder Ihnen zurückgefordert hätte. Denn dann erst wäre die Entwehrung thatsächlich eingetreten.

Wenn der Verkäufer seiner Gewährleistungspflicht wegen körperlicher Mängel der verkauften Sache nicht nachkommt, kennt das Gesetzbuch wohl auch einige besondre Bestimmungen? fragte Herr Michael.

Diesen Fall, antwortete der Amtsrichter, hat es überhaupt ganz selbständig geregelt. Hier finden nicht die allgemeinen Bestimmungen über die gegenseitigen Verträge Anwendung, sondern ausschließlich diese besondern. Und die Vorschriften über Gewährleistung für Sachmangel sind dann auch auf alle übrigen entgeltlichen Veräußerungsverträge von Sachen ausgedehnt worden (§ 493), z. B. den Tauschvertrag. Sie beziehen sich sowohl auf bewegliche Sachen als auf unbewegliche, aber nur auf körperliche Sachen, nicht auf Rechte.

Was giebt es für besondre Vorschriften? fragte der Pastor.

Wenn die gekaufte oder übergebne Sache erhebliche körperliche Mängel hat oder ihr die zugesicherten Eigenschaften fehlen (§ 459), so hat der Käufer die Wahl, ob er Wandlung, d. h. Rückgängigmachung des Kaufvertrags, oder Minderung des Kaufpreises verlangen will. In manchen Fällen steht ihm statt der Wandlung oder Minderung noch das Recht zu, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder Lieferung einer mangelfreien Sache.

Wann kann er denn Schadenersatz verlangen? fragte Herr Michael.

Immer einmal, wenn der Verkäufer beim Vertragsabschlusse — oder bei der Übergabe, falls es sich um vertretbare Sachen handelt (§ 480 Abs. 2) — einen Fehler arglistig verschwiegen hat, sodann, wenn der Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses die zuge-

sicherten Eigenschaften gefehlt haben (§ 463). Hätte also der Uhrenhändler Ihrer Frau beim Kaufabschluß versprochen, die Uhr weiche in einem Monat nicht mehr als eine Minute ab, während sie thatsächlich damals schon eine größere Abweichung hatte, so könnte Ihre Frau wegen dieses Mangels Schadenersatz beanspruchen, selbst wenn der Uhrenhändler guten Glaubens war. Und ebenso, wenn die Uhr etwa beim Kaufabschluß auch ohne besondre Zusicherung so viel abwich, daß dies als ein erheblicher Mangel zu bezeichnen wäre, falls der Uhrenhändler diesen Mangel kannte und obwohl er sich sagen mußte, daß Ihre Frau die Uhr dann nicht kaufen würde, ihr arglistig verschwieg.

Kann der Käufer nicht auch Ausbesserung der Mängel verlangen? fragte der Arzt.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Das ist eben der bedeutsame Unterschied zwischen einem Werkvertrag und einem Kaufvertrag, deshalb habe ich diesen Ihnen seiner Zeit so ausführlich dargelegt. Beim Werkvertrag hat der Besteller allerdings in erster Linie nur das Recht, Nachbesserung der Mängel zu verlangen. Beim Kaufvertrag steht ihm dieses Recht aber nicht zu, hier kann er nur Wandlung oder Minderung fordern.

Oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache?

Ja, dies aber nur dann, wenn es sich um einen Gattungskauf handelt, um den Kauf von vertretbaren Sachen. Dann kann der Käufer statt der Wandlung oder Minderung oder des Schadenersatzes auch Nachlieferung fordern (§ 480 Abs. 1). Das gilt namentlich auch bei Viehkäufen (§ 491).

In der Wahl, ob er Wandlung oder Minderung

verlangen will, ist der Käufer aber völlig frei? fragte der Apotheker.

Ja, antwortete der Amtsrichter, bis auf zwei Fälle. Den einen Fall erwähnte ich bereits neulich. Der Käufer kann wegen Mangels der zugesicherten Größe eines Grundstücks nämlich nur dann Wandlung verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung dieses Vertrags für den Käufer kein Interesse mehr hat (§ 468). Umgekehrt ist der Käufer von den besondern neulich genannten Vieharten überhaupt nur zur Wandlung, nicht zur Minderung wegen der erwähnten Hauptmängel — wegen andrer haftet er ja mangels besondrer Vereinbarung überhaupt nicht — berechtigt (§ 487 Abs. 1).

Das ist freilich ein großer Unterschied, ob man Wandlung oder Minderung wählen kann, sagte Herr Michael. Wenn in allen andern Fällen der Käufer die Wahl hat, so hat doch der Verkäufer ein großes Interesse daran, zu wissen, was der Käufer wählen will, wenn dieser einen Mangel der Sache behauptet.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter. Deshalb kann auch der Verkäufer, wenn der Käufer ihm gegenüber einen Mangel der Sache behauptet, jenen unter dem Erbieten zur Wandlung und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er Wandlung verlange oder nicht. Versäumt der Käufer diese Frist für die Wandlung, so kann er sie dann später nicht mehr fordern. Die Wandlung ist ausgeschlossen, und er kann höchstens noch Minderung des Kaufpreises verlangen oder Schadenersatz (§ 466).

Kann nun der Käufer alle diese Rechte, Wand-

lung, Minderung des Kaufpreises, Schadenersatz, Nachlieferung von mängelfreien Sachen während unbeschränkter Zeit fordern? fragte Herr Michael. Das wäre für den Verkehr doch außerordentlich lästig. Da könnte ein Kaufmann ja niemals sicher sein, ob er die verkaufte Ware nicht wieder zurücknehmen müßte, zumal, wie Sie sagten, eine Untersuchungs- und Anzeigepflicht im allgemeinen nicht besteht, nur bei Handelskäufen, d. h. wenn auch der Käufer Kaufmann ist.

Alle diese Befugnisse sind im Gegenteil nur an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und stehn dem Käufer nur innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Frist zu, sagte der Amtsrichter.

Binnen welcher Frist? fragte der Apotheker.

Handelt es sich um Mängel von Grundstücken, so verjähren die sämtlichen erwähnten Ansprüche in einem Jahre von der Übergabe an, bei Mängeln von beweglichen Sachen aber bereits in sechs Monaten von der Ablieferung an (§ 477), und bei Viehkäufen der genannten Vieharten sogar in sechs Wochen vom Ablauf der Gewährfrist — nicht schon von der Übergabe — an gerechnet (§ 490 Abs. 1). Nach diesen Zeiten kann man keines dieser Rechte mehr geltend machen, es heißt also aufpassen. Natürlich kann diese Verjährungsfrist durch Vertrag sowohl verkürzt als verlängert werden (§ 477 Abs. 1).

Aber wenn man innerhalb dieser Fristen dem Verkäufer eine Mängelrüge hat zugehn lassen, bleiben einem diese Rechte doch gewahrt? Dann wird doch die Verjährung unterbrochen?

Nein, keineswegs, entgegnete der Amtsrichter. Das ist eben der große Irrtum, in dem sich noch so

viele Kaufleute befinden. Auch wenn Sie rechtzeitig die Mängel gerügt haben — was ja, wie gesagt, nur bei Handelskäufen erforderlich ist —: machen Sie dann nicht noch innerhalb jener Fristen Ihre Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz klagweise geltend, so können Sie sie später trotzdem nicht mehr erheben, sie sind dann für immer verloren. Nur eine Wirkung hat die vom Käufer innerhalb jener Verjährungsfristen dem Verkäufer angezeigte Mängelrüge allerdings, und sie ist nicht unwichtig. Wenn nämlich auch der Käufer nach Ablauf der Verjährung trotz der Anzeige die selbständige klagweise Geltendmachung seiner Rechte wegen der Mangelhaftigkeit verliert, so behält er doch die Befugnis, diese Mängel einredeweise dem Verkäufer gegenüber noch geltend zu machen, wenn dieser kommt und ihn auf Abnahme oder auf Bezahlung des Kaufpreises u. s. w. verklagt. Ebenso kann er dann auch noch mit einem etwaigen Anspruch auf Schadenersatz gegen Forderungen des Verkäufers nach der Verjährung aufrechnen (§ 478. § 479). Der Mängelanzeige steht in diesem Falle übrigens gleich, wenn der Käufer innerhalb der Verjährungszeit gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder dem Verkäufer den Streit verkündet hat (§ 478).

Verjähren diese Ansprüche auch, wenn der Verkäufer die Mängel dem Käufer arglistig verschwiegen hat? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter, in diesem Falle tritt diese kurze Verjährung nicht ein, wohl aber die gewöhnliche dreißigjährige Verjährung (§ 478. § 479).

Innerhalb der von Ihnen erwähnten Ver-

jährungsfristen kann der Käufer aber stets die ihm wegen der Mängel der Sache zustehenden Rechte geltend machen? fragte der Apotheker.

Auch nur unter bestimmten Voraussetzungen. In gewissen Fällen ist die Geltendmachung dieser Rechte überhaupt ausgeschlossen, antwortete der Amtsrichter.

Welche Fälle sind dies? fragte der Schuldirektor.

Ausgeschlossen ist die Geltendmachung jener Rechte zunächst stets dann, wenn der Käufer eine mangelhafte Sache vorbehaltlos annimmt, obwohl er den Mangel kennt. In diesem Falle muß er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehalten (§ 464). Besondres gilt ferner noch, wenn Handelskauf vorliegt, also Käufer und Verkäufer Kaufleute sind. Wie Sie wissen, hat hier der Käufer die Pflicht, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit es im ordnungsmäßigen Geschäftsgang thunlich ist, zu untersuchen und einen gefundnen Mangel sofort anzuzeigen. Unterläßt nun der Käufer die Anzeige, so gilt der Mangel als genehmigt.

Wenn sich nun erst später der Mangel zeigt? fragte der Apotheker.

Dann muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, sonst gilt ebenfalls dieser Mangel als genehmigt (HGB. § 377).

Und wenn sich der Mangel nun überhaupt erst nach der sechsmonatigen Verjährungsfrist zeigt? fragte der Schuldirektor.

Ja, dann ist überhaupt nichts mehr zu machen. Denn nach sechs Monaten verjähren die Ansprüche wegen Mängel schlechthin, auch wenn diese erst später zu Tage getreten sein sollten.

Das ist freilich schlimm für den Käufer, meinte der Pastor.

Das ist nicht zu leugnen, entgegnete der Amtsrichter. Die Sicherheit des Verkehrs erfordert es aber.

Außer beim Handelskauf ist also eine derartige Mängelanzeige nicht vorgeschrieben? fragte Herr Michael.

Eine Mängelrüge ist weiter außer beim Handelskauf auch noch bei Viehkäufen vorgeschrieben, selbst wenn diese keine Handelskäufe sind, sofern eben die besondern erwähnten Viehharten in Frage kommen. Und hier ist gleich eine festbestimmte Frist für die Mängelrüge angeordnet. Der Käufer verliert nämlich seine Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vorher getötet worden oder sonst verendet ist, zwei Tage nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage erhebt oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder dem Verkäufer den Streit verkündet (§ 485). Auch hier aber tritt der Rechtsverlust wegen unterlassener rechtzeitiger Mängelrüge nicht ein, wenn der Verkäufer die Mängel arglistig verschwiegen hat.

Wenn nun der Käufer nicht mehr in der Lage ist, die Sache zurückzugeben, kann er dann gleichwohl Wandlung des Kaufvertrags verlangen? fragte der Arzt.

Dann kann allerdings unter Umständen die Wandlung ausgeschlossen sein, entgegnete der Amtsrichter. Hier ist aber zu unterscheiden. Hat der Käufer die Unmöglichkeit der Herausgabe des ge-

kauften Gegenstands verschuldet oder seine wesentliche Verschlechterung zu vertreten, so ist die Wandlung ausgeschlossen (§ 467. § 351). Wenn Sie also Ihre Uhr zerbrochen oder sonst beschädigt hätten, könnten Sie nun nicht mehr kommen und Wandlung verlangen. Denn Sie könnten ja zufolge eignen Verschuldens die Uhr nicht wieder in demselben Zustand zurückgeben, in dem Sie sie erhalten haben. Ist aber die gekaufte Sache durch Zufall untergegangen (§ 350), oder hat sich der Mangel der Sache erst bei ihrer Verarbeitung und Umgestaltung gezeigt, so schließt dies die Möglichkeit, Wandlung zu verlangen, nicht aus (§ 467). Bei einem verkauften Tier der genannten Viehsorten kann endlich immer Wandlung verlangt werden, selbst dann, wenn dies geschlachtet worden ist, oder wenn der Käufer infolge eines von ihm zu vertretenden andern Umstands das Tier nicht mehr zurückgeben kann, etwa weil er es weiter verkauft hat (§ 487).

Da kommt aber doch der Verkäufer recht schlecht weg, sagte Herr Michael.

Nun, entgegnete der Amtsrichter, der Käufer hat dann natürlich an Stelle des Tieres dem Verkäufer den Wert zu vergüten.

Welche Wirkung hat eigentlich die Wandlung? fragte der Pastor.

Die Parteien sind, wie beim Rücktritt vom Vertrage, verpflichtet, einander das Empfangne Zug um Zug zurückzugeben, der Käufer also die gekaufte Sache, der Verkäufer den Kaufpreis. Wegen verschuldeter Verschlechterung der Sache muß der Käufer gegebnenfalls Schadenersatz leisten. Er muß auch die gezognen Nutzungen mit herausgeben, wie andrerseits der Ver-

käufer den Kaufpreis vom Tage des Empfanges ab verzinsen muß.

Und worin besteht die Minderung? fragte der Apotheker.

Sie besteht in einer verhältnismäßigen Herabsetzung des Kaufpreises (§ 472). Das kann unter Umständen eine ziemlich verwickelte Rechnung abgeben. Denn der Kaufpreis entspricht doch in den seltensten Fällen dem wirklichen Wert der Sache. In demselben Verhältnisse nun, in dem die mangelhafte Sache zur Zeit des Kaufabschlusses weniger wert war als die mangelfreie Sache, ist der Kaufpreis der gekauften Sache, der für sie als eine mangelfreie gezahlt war, herabzusetzen. Wäre der Wert Ihrer Uhr also etwa 250 Mk. in mangelfreiem Zustande, aber nur 150 Mk. in mangelhaftem Zustande, jener verhielte sich zu diesem sonach wie 5:3, so müßte auch der Kaufpreis, den Ihre Frau für die Uhr gezahlt hat, in diesem Verhältnisse herabgesetzt werden. Gesetzt also, Ihre Frau hätte 300 Mark dafür gezahlt, so wäre der Kaufpreis auf 180 Mark herabzusetzen, und nicht etwa auf 150 Mark, den Wert der mangelhaften Uhr.

Wenn nun mehrere Sachen für einen Gesamtpreis gekauft waren und nur wegen Mängel einzelner Sachen Minderung stattfinden soll? fragte der Schuldirektor.

Dann ist bei der Herabsetzung des Preises der Gesamtwert aller Sachen zu Grunde zu legen und dann in gleicher Weise der Gesamtpreis verhältnismäßig herabzusetzen, erwiderte der Amtsrichter. (§ 472 Abs. 2.) Sie können ja in der Rechenstunde in der Schule derartige Exempel aufgeben lassen. Dabei können Sie den Schülern gleich einiges von den

gesetzlichen Vorschriften über den Kaufvertrag beibringen. Es könnte überhaupt nichts schaden, wenn schon in der Schule —

Du lieber Himmel! rief der Schuldirektor, lassen Sie mir die Schule mit noch mehr Lehrstoff aus! Wir wissen jetzt schon kaum, wie wir ihn bewältigen sollen. Jeder Berufszweig will ja die Schule heutzutage als Spezialdrillanstalt für sich in Anspruch nehmen.

Da haben Sie sehr Recht, sagte der Arzt. Es wird viel zu viel Spezialität heute in der Schule getrieben. Früher wollte man wenigstens auf den Gymnasien nur klassische Philologen züchten, heute sollen die Jungens aber außerdem noch Neuphilologen werden und Chemiker und Naturwissenschaftler und Gott weiß was.

Jawohl, aber das sind auch alles Spezialitäten, die wirklich für das spätere Berufsstudium Zeit haben, sagte der Amtsrichter. Doch was zur Bildung eines jeden Menschen gehört, eine gewisse Kenntnis vom Leben und Recht des Staates und der Gesellschaft, in der er lebt, das könnte in bescheidnem Maße den Jungens auch auf der Schule beigebracht werden. Hierin zeichnen sich wirklich die braven deutschen Staatsbürger gegen andre Nationen, z. B. gegen Franzosen, Italiener, Engländer und Schweizer durch eine unglaubliche Unkenntnis aus — bis hinauf in die höchsten Kreise. Die Juristerei wird leider Gottes immer noch beim großen Publikum als eine Art Geheimwissenschaft angesehen, während ihre Ausübung sich doch öffentlich vor aller Augen abspielt! Wenn jemand diesen oder jenen Schriftsteller nicht gelesen hat, diese oder jene geschichtliche Jahreszahl nicht

kennt, so rümpfen gleich die Herren Schulmeister über den Ungebildeten die Nase — vielleicht mit Recht. Über ihre eigne viel größere Ungebildetheit in den gewöhnlichsten familienrechtlichen, vermögensrechtlichen oder öffentlichen Verhältnissen wundern sie sich aber nicht einmal mehr.

Das ist eben die Geschichte mit dem Splitter und dem Balken, meinte der Pastor lächelnd.

Nun, sagte der Arzt, daß jeder gerade eine verwickelte Berechnung über die Herabsetzung des Kaufpreises anzustellen vermag, braucht man am Ende nicht zu verlangen. Eine ordentliche Skatrechnung müßte aber jeder gute Deutsche aufmachen können.

Neununddreißigstes Kapitel

Handelt vom Eigentumserwerb

Seit wann halten Sie sich denn einen Hund? fragte der Apotheker. Sie wollten doch früher nichts von dem Viehzeug wissen.

Der Teckel ist mir zugelaufen, sagte Herr Michael, und weil er gar zu possierlich ist, wollen ihn die Kinder nicht wieder hergeben. Da hab ich ihn denn behalten.

Nun, fragte der Pastor, ist das so ohne weiteres erlaubt?

Das hängt davon ab, ob der Hund herrenlos, oder ob er nur als verloren anzusehen ist, sagte der Amtsrichter.

Welche Sachen sind denn herrenlos? fragte der Apotheker, giebt es überhaupt solche?

Herrenlos sind alle Sachen, die entweder noch in niemandes Eigentum gewesen sind, wie z. B. wilde Tiere, die sich in Freiheit befinden (§ 960), Feldtauben, Fische in Flüssen u. s. w., oder die der bisherige Eigentümer aufgegeben hat. Wenn ich einen Cigarrenstummel wegwerfe, wird er herrenlos. Es kann ja vorkommen, daß ebenso jemand einen Hund wegjagt, weil dieser bissig ist und er ihn deshalb nicht

mehr behalten will, oder weil ihm die Hundesteuer zu hoch ist.

Zu vermuten ist das natürlich bei einem Haustiere nicht gerade. Es können aber auch Sachen ohne absichtliche Aufgabe des Eigentums wieder herrenlos werden. Erlangt ein gefangnes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn der Eigentümer das Tier nicht unverzüglich verfolgt, oder wenn er die Verfolgung aufgiebt, z. B. wenn etwa ein Wolf aus einer Menagerie oder aus einem Tiergarten ausbricht. Dasselbe gilt, wenn ein gezähmtes Tier die Gewohnheit aufgiebt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren (§ 960 Abs. 2 und 3). So lange ein gezähmter Star immer wieder in seinen Bauer zurückkehrt, steht er im Eigentum desjenigen, der den Bauer besitzt; kehrt der Star nicht mehr zurück, verliert jener sein Eigentum daran, und der Star wird wieder herrenlos wie zuvor.

Die Tiere im Tiergarten sind also, selbst wenn sie wilde sind, nicht herrenlos? fragte der Apotheker.

Natürlich nicht, antwortete der Amtsrichter, ebensowenig wie die Karpfen im Karpfenteich, die Hirsche in einem umschlossenen Wildpark, die Bienen im Bienenstocke.

Die herrenlosen Sachen darf nun jeder sich ohne weiteres aneignen, fragte der Pastor, und er wird damit wirklicher Eigentümer?

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter, sofern nicht etwa ein besondres Aneignungsverbot besteht, oder eine bestimmte Person ein ausschließliches Aneignungsrecht hat (§ 958), das die Aneignungsbefugnis andrer beseitigt.

Giebts denn so etwas? fragte der Apotheker.

Denken Sie doch an die Jagd- und Fischereiberechtigung, erwiderte der Amtsrichter. (EG. Art. 69.) Die jagdbaren Tiere sind, wenn sie nicht in einem Wildpark eingehegt sind, natürlich herrenlos, gleichwohl darf sie sich nicht jeder, sondern nur der Jagdberechtigte aneignen. Der Wilderer erlangt daher kein Eigentum an dem erlegten Tier; wenn er es sich aneignet, verletzt er das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten. Und ebenso besteht ein allgemeines Aneignungsverbot in dem Vogelschutzgesetz vom 22. März 1888, das das Fangen von gewissen Vögeln untersagt.

Richtig, jetzt kann man keine Leipziger Lerchen mehr verzehren, sagte der Arzt. Das war übrigens ein delikates Essen.

Aber es ist ein Segen, daß dem Unfug gesteuert ist, rief der Pastor. Der Mensch soll sich in Gottes freier Natur an ihrem schönen Gesang erfreuen, nicht an dem gebratnen Vogel.

Da darf man sich also auch verschossene Munition straflos aneignen? fragte der Arzt. Mir ist doch, als wenn das nicht erlaubt gewesen wäre, als ich diente.

Das ists auch nicht, erwiderte der Amtsrichter, denn hier wird zwar vorübergehend der Besitz, aber nicht das Eigentum aufgegeben. Der Staat will durchaus noch Eigentümer der zu Übungszwecken verschossenen Munition bleiben.

Kann man eigentlich auch an einem Grundstück das Eigentum aufgeben, oder ist das nur bei beweglichen Sachen möglich? fragte Herr Michael.

Man kann auch an einem Grundstück das Eigentum aufgeben. Dann muß aber der Eigentümer dem Grundbuchamte gegenüber zu Protokoll oder durch öffentlich beglaubigte Urkunde (Grundbuchordnung § 29)

den Verzicht auf sein Eigentum erklären, und dieser Verzicht ins Grundbuch eingetragen werden.

Und dann kann ebenfalls jedermann sich das Grundstück aneignen?

Nein, antwortete der Amtsrichter, das Recht zur Aneignung des aufgegebnen Grundstücks steht nur dem Fiskus des Bundesstaats zu, in dessen Gebiet das Grundstück liegt. Er muß sich dann als Eigentümer in das Grundbuch eintragen lassen (§ 928. Vgl. übrigens EG. Art. 129). Freilich kann auch ein Nichtaneignungsberechtigter durch dreißigjährigen Besitz ein aufgegebnes Grundstück unter Umständen zu Eigentum erwerben (§ 927).

Nun, ob der Hund gerade herrenlos war, weiß ich natürlich nicht, sagte Herr Michael. Ich denke aber, man kann doch auch an verlornen Sachen Eigentum erlangen, wenn man sie findet?

Das ist schon möglich, entgegnete der Amtsrichter, doch geht das nicht so schnell. Es muß gleichsam erst festgestellt werden, daß die verlorne Sache eine herrenlose ist oder geworden ist. Zunächst muß der Finder, wenn er die verlorene Sache an sich nimmt, damit rechnen, daß sie der rechtmäßige Eigentümer wieder zurückverlangt. Denn dessen Eigentum besteht ja an der Sache fort, nur den Besitz hat er verloren. Deshalb kann er auch auf Grund seines Eigentums die Rückgabe der verlornen Sache vom Finder verlangen. Wenn Ihnen auf der Straße das Geldtäschchen aus der Tasche fällt, so haben Sie doch nicht das Eigentum daran aufgeben wollen.

Und wenn ich meinen Regenschirm im Wirtshaus vergesse, auch nicht, meinte der Pastor.

Dann ist er überhaupt nicht verloren, wenn Sie

wiſſen, wo Sie ihn haben ſtehn laſſen. An einer Sache, die man jederzeit noch erlangen kann, wird der Beſitz nicht verloren. Nur wenn Sie ſich nicht mehr beſinnen können, wo Sie den Schirm haben ſtehn laſſen, haben Sie auch den Beſitz daran verloren.

Und wenn der Finder die Sache an ſich nimmt, erlangt er alſo nicht das Eigentum daran wie bei einer herrenloſen Sache? fragte der Apotheker.

Keineswegs, ſagte der Amtsrichter, er erlangt eben nur das, was der andre verloren hat, den Beſitz an der Sache, weiter zunächſt nichts. Und indem er die verlorne Sache in Beſitz nimmt, übernimmt er damit zugleich gewiſſe Pflichten demjenigen gegenüber, der den Beſitz der Sache verloren hat.

Auch noch Pflichten? fragte der Arzt. Da muß man ſichs ja ſehr überlegen, ob man eine verlorne Sache überhaupt in Beſitz nimmt, ſonſt hat man bloß Schererei und Arbeit damit.

Da haben Sie nicht ganz Unrecht, ſagte der Amtsrichter, eine übermäßige Erſchwerung der Pflichten des Finders würde nur dem Eigentümer der verlornen Sache zum Schaden gereichen. Gewiſſe Pflichten müſſen dem Finder aber doch auferlegt werden, um das Eigentumsrecht des Verlierers zu ſichern. Und auf der andern Seite wird dem Finder auch wieder eine Belohnung für die Beſitzergreifung des Fundes zugeſichert.

Welche Pflichten hat der Finder, der eine verlorne Sache in Beſitz nimmt? fragte Herr Michael. Was müßte ich alſo thun, weil ich den mir zugelaufnen Hund nicht wieder fortgejagt, ſondern behalten habe?

Der Finder hat eine zweifache Verpflichtung: die Anzeigepflicht und die Verwahrungspflicht, ſagte der

Amtsrichter. Kennt der Finder den Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten der verlornen Sache, so muß er ihm unverzüglich Anzeige vom Funde machen (§ 965 Abs. 1). Wenn also z. B. der Hund am Halsbande den Namen des Eigentümers trüge, oder in einem verlornen Geldtäschchen sich die Visitenkarte des Eigentümers befände, so müßte der Eigentümer vom Finder benachrichtigt werden.

Nun, das ist nicht mehr als billig, meinte der Pastor. Man würde sich ja sonst einer Fundunterschlagung schuldig machen. Man muß doch dem bekannten Eigentümer sein Eigentum wieder zustellen.

Wenn man nun aber den Eigentümer nicht kennt, oder sein Aufenthalt unbekannt ist? fragte Herr Michael. Mein Teckel z. B. hatte gar kein Halsband, ich habe keine Ahnung, wem er gehört.

Dann muß der Finder unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige vom Fund und den Umständen, die zur Auffindung des Eigentümers dienen können, machen, sagte der Amtsrichter. Nur bei geringwertigen Sachen, solchen, die nicht mehr als drei Mark wert sind, bedarf es einer Anzeige an die Polizeibehörde nicht. (§ 965.)

Na, da bin ich ja beruhigt, sagte Herr Michael. Mehr als drei Mark ist der Teckel nicht wert. Er ist ja noch ein ganz junger Hund.

Der Finder, der eine verlorne Sache in Besitz nimmt, muß ferner für Verwahrung der Sache sorgen? fragte der Pastor.

Jawohl, sagte der Amtsrichter. Indem er sie in Besitz nimmt, führt er gleichsam die Geschäfte des Verlierers.

Die Aufbewahrung kann aber manchmal recht be-

schwerlich und mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein, sagte der Apotheker. Sie müssen doch z. B. den Teckel füttern, Herr Michael.

Das ist nicht zu leugnen, sagte der Amtsrichter. Deshalb giebt das Gesetz dem Finder auch die Möglichkeit, sich der Verwahrungspflicht und somit auch aller Verantwortung und Sorge für die gefundne Sache zu entledigen. Er hat nämlich stets die Befugnis, die gefundne Sache an die Polizeibehörde zur Verwahrung abzuliefern (§ 967), und wenn ihr Verderb zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, so muß er sie sogar öffentlich versteigern lassen. Er hat hiervon aber zuvor der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Dann tritt der Versteigerungserlös an Stelle der Sache, und er ist zur Verwahrung des Erlöses für den berechtigten Eigentümer weiter verbunden.

Das Bequemste scheint mir da zu sein, man giebt in jedem Falle die gefundne Sache der Polizeibehörde zur Aufbewahrung, sagte der Apotheker.

Das würde ich auch raten, sagte der Amtsrichter. Denn wenn auch der Finder nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat (§ 967), so macht er sich doch jedenfalls auch von dieser Verantwortung frei, wenn er die Sache der Polizeibehörde abliefert. Übrigens ist hier eine wichtige Neuerung zu beachten, die im Interesse und zum Schutze des wirklichen Eigentümers getroffen worden ist. Die Polizeibehörde kann nämlich in jedem Falle Herausgabe der Fundsache an sie verlangen, und der Finder ist dann verpflichtet, sie an die Polizeibehörde abzuliefern (§ 967).

Das finde ich aber wieder zu weit gegangen, sagte der Arzt. Da kann doch die Polizei willkürlich

die Rechte des Finders vereiteln und verhindern, daß dieser überhaupt jemals Eigentum an der Fundsache erwirbt.

Keineswegs, entgegnete der Amtsrichter. Durch diese Auslieferung an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht beeinträchtigt. Die Polizei darf z. B. die Sache niemals ohne Einwilligung des Finders an jemanden herausgeben, und ebenso wird er mit der Zeit geradeso Eigentümer, wie wenn er die Sache selbst noch in Verwahrung hätte. Die Polizeibehörde übt eben nur die Verwahrungspflicht für den Finder aus (§ 975). Eine besondre Ablieferungspflicht besteht sodann noch, wenn jemand in Geschäftsräumen — einschließlich der Nebenräume, der Korridore, Abtritte u. s. w. — oder in den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt, z. B. in den Wagen der Straßenbahn, eine Sache findet und an sich nimmt. Eine solche Sache wird nämlich überhaupt nicht als verloren betrachtet, die Behörde oder Verkehrsanstalt ist vielmehr in ihren Besitz gelangt. Deshalb hat sie der Finder unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder einen ihrer Angestellten abzuliefern, ohne daß er aus dem Fund irgend welche Ansprüche gegen den Verlierer erwirbt (§ 978). Er erhält also hier keinen Finderlohn und kann niemals das Eigentum an der Sache erlangen. Die Behörde oder Verkehrsanstalt kann allerdings dann nach vorausgegangner Bekanntmachung die Sache öffentlich versteigern lassen (§§ 979—982).

Welche Rechte hat der Finder überhaupt an der gefundnen Sache? fragte Herr Michael.

Zunächst kann er natürlich Ersatz der Aufwen-

dungen vom Verlierer verlangen, die er zum Zweck der Verwahrung und der Erhaltung der Sache oder zum Zweck der Ermittlung des Empfangsberechtigten machen mußte (§ 970). Herr Michael könnte so die Fütterungskosten verlangen und die Kosten, die durch Annoncieren des Fundes im Tageblatt etwa entstehn. Sodann gebührt dem Finder zur Belohnung für seine Verwahrung und Bemühung — und für seine Ehrlichkeit, warf der Pastor ein — ein Finderlohn (§ 971).

Wie hoch ist denn der Finderlohn? fragte Herr Michael.

Der Finderlohn beträgt bei Tieren immer ein Prozent, ganz gleich, was sie wert sind. Bei andern Sachen im Werte bis einschließlich 300 Mark beträgt er fünf Prozent vom Wertbetrag und von dem 300 Mark übersteigenden Betrage noch weiter ein Prozent. In gewissen Fällen ist der Finderlohn außerdem nach billigem Ermessen zu bestimmen, nämlich dann, wenn die Sache nur für den Empfangsberechtigten von Wert ist, für den Finder aber gar keinen hat, sie überhaupt keinen Vermögenswert besitzt. Das gilt besonders bei Andenken. Die alte Photographie eines verstorbnen lieben Familienangehörigen hat an sich vielleicht gar keinen Wert, nicht einmal den von Pfennigen, ist für den Verlierer aber doch von unersetzbarem idealen Werte (§ 971).

Sehr richtig, sagte der Pastor. Hier wäre es allerdings unbillig, wenn der Finder ohne Belohnung ausgehn sollte, da er doch dem unachtsamen Verlierer mit der Besitznahme der Sache einen großen Dienst erwies.

Auf diesen Finderlohn hat man aber immer einen Anspruch, nicht wahr? fragte Herr Michael.

Nur dann, wenn der Finder seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist oder den Fund nicht etwa auf Nachfrage verheimlicht hat (§ 971 Abs. 2). Sonst giebts keinen Finderlohn. Wir sehen also, wie geboten es ist, der Pflicht zur Anzeige vom Fund an den Eigentümer oder an die Polizeibehörde nachzukommen, sofern die Sache über drei Mark wert und daher eine Anzeige nötig ist. Diese Anzeige ist auch in andrer Beziehung noch von Wichtigkeit. Denn von ihr hängt ferner die Möglichkeit ab, Eigentum an der Fundsache zu erwerben.

Wann erwirbt man das Eigentum an der gefundnen Sache? fragte Herr Michael.

Wenn nach Ablauf eines Jahres, von der Anzeige bei der Polizeibehörde an gerechnet, dem Finder der Eigentümer nicht bekannt geworden ist, oder dieser seine Rechte bei der Polizei nicht angemeldet hat, so erwirbt der Finder ohne weiteres Eigentum an der Sache, und damit erlöschen auch alle sonstigen Rechte Dritter an ihr (§ 973). Daß er das Eigentum auch dann erwirbt, wenn er die Sache an die Polizeibehörde abgeliefert hatte, sagte ich schon.

Wenn nun aber, wie bei Sachen im Werte von nicht mehr als drei Mark, eine Anzeige gar nicht nötig ist, von welchem Zeitpunkt an läuft dann die einjährige Frist? fragte der Schuldirektor.

Bei diesen Sachen beginnt die einjährige Frist schon mit dem Funde, antwortete der Amtsrichter. Hier hindert auch die Anmeldung des Eigentümers bei der Polizeibehörde nicht den Erwerb des Eigentums nach Ablauf des Jahres. Nur wenn der Finder den Fund inzwischen auf Nachfrage verheimlicht hat, erwirbt er kein Eigentum daran (§ 972 Abs. 8).

Es werden eben nur dem ehrlichen Finder vom Recht Begünstigungen gewährt, und das ist allein sittlich berechtigt, sagte der Pastor.

Wenn nun vor dem Ablaufe der einjährigen Frist der Eigentümer dem Finder bekannt geworden ist, oder jener, sofern die Sache mehr als drei Mark wert ist, sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hatte, den Finder aber wegen seiner Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Finderlohn nicht befriedigt, muß der Finder dann gleichwohl die Fundsache herausgeben, und erlangt er kein Eigentum daran? fragte der Schuldirektor.

Dann kann der Finder den Eigentümer zur Erklärung binnen bestimmter Frist auffordern. Erbietet sich in dieser Frist der Eigentümer nicht zur Befriedigung des Finders, so erlangt dieser mit dem Ablauf jener Frist gleichwohl Eigentum an der Fundsache und braucht sie dem frühern Eigentümer nicht mehr herauszugeben, wozu er sonst ja natürlich verpflichtet ist (§ 974). Überhaupt braucht der Finder stets die Sache nur Zug um Zug gegen Gewährung der Entschädigung für Aufwendungen und des Finderlohns herauszugeben und kann bis dahin die Sache zurückbehalten.

Kann man auch bei Ablieferung der Sache an die Polizeibehörde auf den künftigen Erwerb des Eigentums verzichten? fragte der Pastor. Oft liegt einem doch gar nichts dran, Eigentümer einer gefundnen Sache zu werden. Ich mag z. B. gar keinen Hund, oder man will weitern Umständlichkeiten aus dem Wege gehn.

Gewiß kann man das, erwiderte der Amtsrichter. Dann tritt an die Stelle des Finders die Gemeinde des Fundorts (§ 976 Abs. 1).

Muß bei der Entdeckung eines Schatzes auch Anzeige an die Polizeibehörde erfolgen? fragte der Schuldirektor. Die Anzeige an den Eigentümer verbietet sich ja von selbst, da man diesen hier eben niemals mehr kennt.

Nein, sagte der Amtsrichter, hier ist keine Anzeige vorgeschrieben.

Was ist eigentlich der Unterschied zwischen einer verlornen Sache und einem Schatz? fragte der Apotheker.

Der Schatz unterscheidet sich vom Fund hauptsächlich darin, daß er verborgen gelegen hat, sei es in der Erde, sei es in andern, auch beweglichen Sachen, wie Schränken, Schubfächern, sowie daß dieses Verborgenliegen so lange Zeit gedauert hat, daß der Eigentümer überhaupt nicht mehr zu ermitteln ist. Deshalb bedarf es auch hier nicht erst der Nachforschungen nach ihm.

Dann erwirbt also der Entdecker und Finder eines Schatzes sofort das Eigentum daran? fragte Herr Michael.

Allerdings, antwortete der Amtsrichter, aber freilich nicht allein, sondern nur zur Hälfte. Die andre Hälfte fällt dem Eigentümer der Sache zu, in der der Schatz verborgen lag (§ 984), also dem Eigentümer des Grundstücks, in dem der Topf mit seltnen Münzen gefunden wurde, dem Eigentümer des Schranks, in dem ein Dritter eine alte wertvolle Urkunde entdeckte.

Ist nicht auch die Schatzgräberei mit Zaubermitteln, wie sie namentlich früher viel geübt wurde, heute noch verboten? fragte der Pastor.

Nein, sagte der Amtsrichter, davon erwähnt das Gesetzbuch nichts mehr.

Solcher Unsinn gehört auch nicht in ein Gesetz unsrer aufgeklärten Zeit, bestätigte der Arzt.

In all diesen Fällen also kann jemand Eigentum an einer Sache erwerben, ohne daß es ihm vom ursprünglichen Eigentümer übertragen worden ist. Sonst kann dies wohl nicht vorkommen? fragte der Schuldirektor.

Doch, entgegnete der Amtsrichter, noch in mehreren andern Fällen. So kann man durch Ersitzung an beweglichen Sachen Eigentum erwerben, wenn man sie zehn Jahre lang fortdauernd in gutem Glauben, daß man Eigentümer sei, obwohl man es thatsächlich nicht ist, besessen hat. Das ist namentlich von Bedeutung, wenn man gestohlne, verlorne oder sonst abhanden gekommne Sachen von einem Dritten erwirbt. An ihnen erlangt man nämlich durch die Übergabe des Dritten zu Eigentum nicht Eigentum, selbst wenn man beim Erwerb im guten Glauben ist. Oder es überträgt ein Geschäftsunfähiger eine Sache einem andern zu Eigentum, der von dessen Geschäftsunfähigkeit keine Kenntnis hat. Auch hier ist die Übertragung des Eigentums unwirksam, durch Ersitzung kann man es aber nachträglich erwerben (§ 937).

Giebt es auch an Grundstücken eine derartige Ersitzung? fragte Herr Michael.

Wenigstens etwas Ähnliches, antwortete der Amtsrichter. Wer nämlich als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er thatsächlich das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung dreißig Jahre lang bestanden hat, und er das Grundstück während dieser Zeit so besessen hat, wie wenn er Eigentümer wäre

(§ 900). Aber auch wenn er nicht, sondern der wirkliche Eigentümer eingetragen war, kann er das Grundstück zu Eigentum erwerben, sofern er es dreißig Jahre im Eigenbesitz hatte, der wirkliche Eigentümer gestorben oder verschollen ist und er diesen im Wege des Aufgebotverfahrens hat ausschließen lassen (§ 927). Abweichend von der Ersitzung bei beweglichen Sachen ist hier guter Glaube nicht erforderlich. Ferner, fuhr der Amtsrichter fort, kann man durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung Eigentum an beweglichen Sachen erwerben, ohne daß einem das Eigentum daran vom bisherigen Eigentümer übertragen worden wäre.

Wieso das? fragte der Apotheker.

Wird z. B. eine bewegliche Sache mit einem Grundstück so verbunden, daß sie dessen wesentlicher Bestandteil (§ 94) wird, so geht damit das Eigentum auf den Bestandteil ohne weiteres über, das frühere Eigentum an der beweglichen Sache geht unter. So wird z. B. eine Pflanze mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, Samen mit der Aussaat, Holz und Steine, wenn sie zu einem Gebäude auf dem Grundstück gefügt werden. Thüren und Fenster wieder werden dann Bestandteil des Gebäudes. Der Tischler und Glaser kann sich daher keinen Eigentumsvorbehalt bei der Lieferung daran machen, als Bestandteile des Grundstücks werden sie ohne weiteres Eigentum des Grundstückbesitzers (§ 946). Dessen sollten die Handwerker immer hübsch eingedenk sein!

Wie steht es aber, wenn eine bewegliche Sache mit einer andern beweglichen Sache verbunden wird? fragte der Schuldirektor.

Wenn die Sache kein wesentlicher Bestandteil der verbundnen Sache wird, behält jeder sein ge-

sondertes Eigentum an der verbundnen Sache, sagte der Amtsrichter. Wenn die Schneiderin aus Versehen auf das Kleid Ihrer Frau die Spitzen der Frau Apotheker näht, so geht das Eigentum an den Spitzen der Frau Apotheker nicht verloren. Ein wesentlicher Bestandteil des Kleides ist der Spitzenbesatz ja wohl nicht. Wird die Sache aber wesentlicher Bestandteil der verbundnen Sache, so werden die beiderseitigen Eigentümer nunmehr Miteigentümer an der ganzen Sache, und zwar bestimmen sich die Anteile nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung hatten (§ 947). Wenn die Schneiderin das Kleid Ihrer Frau versehentlich mit dem Seidenfutter füttert, das der Frau Michael gehört, so erlangen Frau Michael und Ihre Frau Miteigentum an dem ganzen Kleide, und zwar bestimmen sich die Anteile eines jeden Miteigentümers nach dem Werte, den jede einzelne verbundne Sache hat. Ein seidnes Futter in einem Damenrock ist nämlich jetzt ein wesentlicher Bestandteil, und der Rockstoff nicht einmal mehr die Hauptsache! Ist aber gar eine der verbundnen Sachen als Hauptsache anzusehen, so erwirbt der Eigentümer der Hauptsache das Alleineigentum. Wenn die Putzmacherin eine künstliche Blume Ihrer Frau für den Hut der Frau Pastor verwendet, so ist der Hut doch die Hauptsache, und die Frau Pastor erlangt das Alleineigentum auch an der Blume. Sie muß natürlich Ihre Frau dafür in Geld entschädigen (§ 951).

Na, meinte der Pastor, so ein unwesentlicher Bestandteil ist eine Blume auf einem Damenhut nun auch nicht immer!

Es kommt natürlich auf die Blume und den Hut an, sagte der Amtsrichter.

Alles das, fuhr er sodann fort, gilt übrigens auch, wenn Sachen miteinander so vermengt oder vermischt werden, daß sie nicht wieder zu kennen sind, oder daß doch die Trennung mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft sein würde (§ 948). Daß endlich durch Verarbeitung und Umbildung einer fremden Sache der Arbeiter daran Eigentum erwerben kann, wenn die Umarbeitung die Herstellung einer neuen Sache zur Folge hat, und der Wert des Stoffes erheblich geringer ist als der Wert der Verarbeitung, davon habe ich seiner Zeit schon in meinem Vortrag über die Arbeit gesprochen (§ 950). Natürlich muß auch hier der Eigentümer für seinen Verlust entschädigt werden. Wenn also ein Maler auf fremde Leinwand ein Gemälde malt, so wird er zwar Eigentümer der Leinwand, denn das Gemälde ist ein neuer Gegenstand, muß aber dem Eigentümer der Leinwand diese bezahlen. Doch das sind ja alles Fälle, die verhältnismäßig selten vorkommen, wir brauchen uns also darüber nicht weiter zu unterhalten. Über den gewöhnlichsten Fall des Eigentumserwerbes will ich Ihnen aber noch einiges sagen. Der häufigste Fall des Eigentumserwerbes von Sachen im Verkehr ist ja der der Übertragung des Eigentums. Frau Michael ist Eigentümerin der Uhr dadurch geworden, daß der Uhrenhändler ihr seiner Zeit das Eigentum daran übertragen hat. Herr Michael in gleicher Weise, daß seine Frau ihm das Eigentum daran übertragen hat, nicht hat er es, wie beim Erwerb herrenloser Sachen, beim Fund u. s. w., ausschließlich durch eigne Handlung erworben. In der Regel findet die Übertragung natürlich statt in Erfüllung einer Verpflichtung hierzu. Wie wir neulich besprachen, ist ja

der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer an der gekauften Sache das Eigentum zu übertragen. Ebenso kann eine solche Verpflichtung auf Grund eines Tauschgeschäfts, eines Schenkungsversprechens, eines Darlehnsvertrags bestehn. Die Eigentumsübertragung kann aber auch ohne allen Verpflichtungsgrund erfolgen. Sie ist also ebenso ein selbständiges Rechtsgeschäft, ein für sich bestehender Rechtsakt, wie wir solchen schon z. B. in der Abtretung einer Forderung kennen gelernt haben. Ihre Wirksamkeit ist daher auch aus sich selbst zu beurteilen, und sie fällt nicht schon mit dem die Übertragung etwa veranlassenden Verpflichtungsgrunde von selbst zusammen. Ist die Eigentumsübertragung einmal wirksam erfolgt, so bleibt z. B. der Käufer Eigentümer, auch wenn der zu Grunde liegende Kaufvertrag nachträglich angefochten wird. Der Verkäufer erlangt mit dem Wegfall des Kaufvertrags nicht ohne weiteres wieder das Eigentum an der weggegebnen Sache zurück, sondern nur einen persönlichen Anspruch gegen den Käufer auf Wiederverschaffung des Eigentums.

Wie geht nun die Übertragung des Eigentums vor sich? fragte der Schuldirektor.

Sowohl bei beweglichen als auch bei unbeweglichen Sachen, also Grundstücken, ist zunächst eine Einigung des Veräußerers und des Erwerbers darüber erforderlich, daß der Veräußerer sein Eigentum an der Sache aufgeben, der Erwerber aber Eigentum daran erwerben solle. Für diese Willenseinigung sind die allgemeinen Bestimmungen über Vertragsabschluß durchaus maßgebend, namentlich die über Antrag und Annahme von Willenserklärungen. Gewisse Besonderheiten bestehn nur, wenn es sich um Einigung behufs

Eigentumsübertragung von Grundstücken handelt. Während nämlich bei beweglichen Sachen die Einigung über den Eigentumsübergang auch unter einer aufschiebenden und auflösenden Bedingung erfolgen kann (§ 158), ein Eigentumsvorbehalt also zulässig ist (§ 455), kann bei Grundstücken diese Einigung niemals unter einer Bedingung oder Befristung erfolgen. Jede Hinzufügung einer solchen macht die ganze Einigung über den Eigentumsübergang unwirksam (§ 925 Abs. 2). Sodann ist, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, eine Form für diese Einigung nicht vorgeschrieben, sie kann auch stillschweigend erfolgen und aus den Umständen entnommen werden. Wenn ein Verkäufer dem Käufer die gekaufte Sache übergiebt, wird wohl nicht immer erst feierlich die Willenseinigung dahin erklärt, daß der Verkäufer nun sein Eigentum aufgeben, der Käufer es erwerben wolle. Anders bei Grundstücken. Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers, die hier die besondre Bezeichnung der Auflassung führt, bedarf bestimmter Form zu ihrer Giltigkeit: sie muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile — wobei allerdings Stellvertretung zulässig ist, sofern der Vertreter die gehörige Vollmacht hat — vor dem Grundbuchamte erklärt werden (§ 925 Abs. 1).

Nun, und ist außer dieser Einigung darüber, daß der Veräußerer sein Eigentum aufgiebt und der neue Erwerber es erwirbt, noch etwas andres zur Übertragung des Eigentums erforderlich? fragte der Pastor.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, diese Einigung genügt noch nicht zur Übertragung des Eigen-

tums. Es muß außerdem noch hinzukommen bei beweglichen Sachen die Übergabe der Sache an den Erwerber (§ 929), bei Grundstücken die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch (§ 873). Diese Eintragung ersetzt bei Grundstücken gewissermaßen die Übergabe wie bei beweglichen Sachen.

Wenn nun der neue Erwerber die Sache schon im Besitz hat, dann braucht sie ihm doch nicht erst übergeben zu werden? fragte der Arzt.

Da haben Sie ganz Recht, erwiderte der Amtsrichter. Das kann natürlich nur bei beweglichen Sachen in Frage kommen; denn bei Grundstücken ist ja nicht das thatsächliche Besitzen das Entscheidende, sondern das Eingetragensein im Grundbuche. Wenn also jemand eine bewegliche Sache schon im Besitz hat, so bedarf es nicht noch einer besondern formellen Übergabe, dann genügt eben schon die bloße Einigung über den Eigentumsübergang (§ 929). So z. B. wenn Sie eine Sache, die Sie schon als Mieter oder leihweise im Besitz haben, nunmehr kaufen. Andrerseits kann die Übergabe auch dadurch ersetzt werden, daß der bisherige Eigentümer und Besitzer nunmehr die Sache nur noch für den neuen Erwerber besitzt. Dann verwandelt sich sein Eigenbesitz in einen Besitz für den neuen Erwerber, wodurch dieser mittelbarer Besitzer wird, und das kommt dann auf dasselbe hinaus, als wenn ihm die Sache unmittelbar übergeben worden wäre (§ 930). Das kommt z. B. häufig vor, wenn ein Gastwirt sein Restaurationsinventar an die Brauerei verkauft, zugleich es aber von dieser wieder abmietet. Dann kommt die Vereinbarung, das Inventar nunmehr als ein von der Brauerei gemietetes, aber dieser gehöriges zu besitzen, der thatsächlichen

Übergabe an die Brauerei gleich. Es wäre doch nur eine leere Formsache, wenn es dieser erst thatsächlich übergeben werden müßte, die Brauerei es aber unmittelbar wieder als Mietsache zurückgäbe. Endlich kann auch, wenn ein Dritter im Besitz der Sache ist, deren Eigentum übertragen werden soll, die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß der veräußernde Eigentümer den Anspruch gegen den Dritten auf Herausgabe der Sache an den Erwerber abtritt (§ 931). Gesetzt, der Eigentümer Ihres zugelaufnen Teckels wollte ihn an mich verkaufen, so steht es der körperlichen Übergabe des Hundes an mich gleich, wenn er seinen Anspruch gegen Sie auf Herausgabe seines Hundes an mich abträte. Ich würde dadurch in die Lage versetzt, mir den Besitz des Hundes selbst zu verschaffen.

Bei dem Eigentumserwerb durch Übertragung leitet also der neue Eigentümer sein Eigentumsrecht vom frühern Eigentümer her. Denn dieser überträgt ja sein bisheriges Eigentum auf den neuen Erwerber. Wenn daher der Veräußerer selbst kein Eigentum hatte, kann er auch auf den neuen Erwerber der Sache keins übertragen, und dieser folglich kein Eigentum daran erwerben. Denn „niemand kann auf einen andern mehr Rechte übertragen, als er selbst hat," so lautet ja wohl ein alter römischer Rechtssatz, nicht wahr, Herr Amtsrichter? fragte der Schuldirektor.

Ganz recht, entgegnete der Amtsrichter lächelnd. Aber da sehen Sie eben, wie wir uns vom römischen Recht emanzipiert haben. Unser Gesetzbuch ist überhaupt mehr deutschrechtlich, als manche glauben. Denn gerade hier hat das Gesetzbuch die alte deutsche Rechtsregel aufgenommen: „Hand wahre Hand" und „wo

du deinen Glauben gelassen hast, da mußt du ihn suchen."

Was bedeutet das? fragte der Pastor.

Das bedeutet den Schutz des gutgläubigen Erwerbers, antwortete der Amtsrichter. Nach der Logik und dem römischen Recht, der verwirklichten Logik, kann ja allerdings niemand von einem andern Eigentum an einer Sache erwerben, wenn dieser selbst daran keins hatte. Diese Regel wird aber im Interesse der Verkehrssicherheit und im Interesse des gutgläubigen Erwerbers bei der Veräußerung beweglicher Sachen außer acht gelassen. Wenn der Erwerber sowohl bei der Einigung mit dem Veräußerer über den Eigentumsübergang als bei der Übergabe der Sache an ihn ohne grobe Fahrlässigkeit sich in dem guten Glauben befand, daß der Veräußerer thatsächlich Eigentümer der Sache sei, so erwirbt er an ihr selbst dann Eigentum, wenn der Veräußerer kein Eigentum an der Sache hatte und folglich auch keins übertragen konnte (§ 932). Der Erwerber muß aber entschuldbarerweise den Veräußerer für den Eigentümer halten, nur dann bewirkt dieser gutgläubige Erwerb, daß er thatsächlich Eigentum an der übergebnen Sache erlangt.

Damit wird allerdings der gute Glaube im Verkehr im weitesten Maße geschützt, sagte der Pastor. Gilt das allgemein?

Nur sofern es sich um gestohlne, verlorne oder sonst dem Eigentümer ohne seinen Willen abhanden gekommne Sachen handelt, findet ein derartiger Eigentumserwerb des gutgläubigen Erwerbers nicht statt (§ 935), sagte der Amtsrichter. Diese muß der Erwerber dem wirklichen Eigentümer in jedem Fall

herausgeben. Sind diese gestohlnen, verlornen oder sonst abhanden gekommnen Sachen aber Geld oder Wertpapiere, oder sind sie im Wege öffentlicher Versteigerung (§ 383) veräußert worden, so gehn auch sie in das Eigentum des neuen Erwerbers über (§ 935 Abs. 2), sofern dieser nur sich in gutem Glauben befand. Ebenso schadet es, wenn ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine Sache veräußert, nicht, wenn der Erwerber zwar wußte, daß der Veräußerer nicht Eigentümer der Sache war, ihn aber doch für befugt hielt, an Stelle des Eigentümers über die Sache zu verfügen (HGB. § 366), etwa weil er ihn für den Kommissionär, den Agenten, den Pfandgläubiger u. s. w. hielt und deshalb glaubte, der Kaufmann sei zur Übertragung des Eigentums berechtigt.

Hinsichtlich des Erwerbs von Wertpapieren ist das freilich nicht unbedenklich für den Eigentümer. Wie leicht kann er da um sein Eigentum kommen, wenn die Diebe sie bei einem Bankier versilbern, sagte Herr Michael.

Nun, erwiderte der Amtsrichter, die Kaufleute, die Bankiers- und Geldwechselgeschäfte betreiben, müssen sich immerhin schon vorsehen. Denn wenn der Verlust eines Inhaberpapiers, das dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war, im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht worden und von da ab noch kein Jahr bei dem Erwerb dieses Papiers verflossen war, so gilt für sie der gute Glaube im allgemeinen ausgeschlossen; der Bankier vermag dann kein Eigentum an diesen Inhaberpapieren zu erwerben (HGB. § 367).

Da möchte man ja als Bankier tagtäglich den Reichsanzeiger studieren! rief Herr Michael.

So ist es, sagte der Amtsrichter lachend, es ist doch auch sonst ein sehr unterhaltendes Blatt!

Na, sagte der Arzt, mir sind die Kartenblätter interessanter. Sie geben, Herr Amtsrichter.

Vierzigstes Kapitel

Handelt vom Pfandrecht an beweglichen Sachen

Haben Sie es auch gehört, Herr Amtsrichter, der Löwenwirt soll wieder bei der Brauerei stark in der Kreide sitzen und ihr sein gesamtes Inventar verpfändet haben, sagte der Apotheker.

So? fragte der Amtsrichter. Na, da dürfte die Brauerei wohl das Nachsehen haben, denn ein Pfandrecht hat sie am Inventar jedenfalls nicht. Es ist ja noch hier.

Ich habe es aber für ganz gewiß gehört, entgegnete der Apotheker.

Kann schon sein, sagte der Amtsrichter. Die Brauerei wird sich aber schon vorgesehen haben. Sie hat wahrscheinlich das Inventar gekauft und gegen den Kaufpreis ihre Forderung aus den Bierlieferungen an den Löwenwirt aufgerechnet, sodann hat sie das Inventar an ihn vermietet, sodaß er im Besitz bleiben kann, vielleicht ihm sogar noch binnen einer bestimmten Zeit das Rückkaufsrecht zugesichert. So hat jeder Teil, was er will. Die Brauerei ist in der Lage, weil die Sachen ihr Eigentum sind, sich jederzeit aus ihnen zu befriedigen, der Löwenwirt hat sie im Besitz, darf sie benutzen und in seiner Wirtschaft weiter verwenden.

Die Brauerei hat also dieselbe Sicherung wie durch das Pfandrecht, der Löwenwirt nicht den Nachteil, daß er den Besitz an den Sachen aufgeben muß.

Und so wird dem Gesetz ein Schnippchen geschlagen, sagte der Arzt.

Warum darf der Löwenwirt denn die Sachen nicht behalten, wenn er sie der Brauerei verpfändet? fragte der Pastor.

Weil zur Bestellung eines vertragsmäßigen Pfandrechts die Übergabe der Sache gehört, sagte der Amtsrichter. Deshalb spricht man auch vom Faustpfand. Wer nicht im Besitz ist, hat kein vertragsmäßiges Pfand (§ 1205). Für das gesetzliche gehört der Besitz freilich nicht immer.

Wodurch wird denn ein Pfandrecht begründet? fragte der Schuldirektor.

Es giebt drei Entstehungsgründe, antwortete der Amtsrichter: Bestellung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft, Entstehung von Gesetzes wegen und durch gerichtliche Pfändung. Die gerichtliche Pfändung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Das gesetzliche Pfandrecht entsteht ohne weiteres kraft Gesetzes. Wir haben es z. B. bei der Miete kennen gelernt.

Jawohl, sagte Herr Michael, der Vermieter und Verpächter eines Grundstücks hat an den eingebrachten Sachen ein Pfandrecht. Giebt es sonst noch Fälle, in denen ein gesetzliches Pfandrecht entsteht?

Eine große Anzahl, antwortete der Amtsrichter. Um beim Pachtvertrag zu bleiben: Dem Pächter eines Grundstücks steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehn, ein Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu (§ 590), der Unternehmer

beim Werkvertrag hat an den hergestellten oder ausgebesserten Sachen des Bestellers ein Pfandrecht wegen seines Lohnes (§ 647), der Gastwirt an den eingebrachten Sachen des Gastes (§ 704), der zur Sicherheitsleistung Berechtigte an den hinterlegten Geldern und Wertpapieren (§ 233). Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, sofern er es im Besitz hat oder mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwandten Kosten, Provisionen, Vorschüsse und Darlehen sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften (HGB. § 397), der Spediteur hat wegen seiner Ansprüche gleichfalls ein Pfandrecht am Frachtgut (HBG. § 410), ebenso der Lagerhalter (HGB. § 421) und der Frachtführer (HGB. § 440).

Genug, genug! rief der Arzt.

Und wie entsteht ein vertragsmäßiges Pfandrecht? fragte der Schuldirektor.

Ein vertragsmäßiges Pfandrecht an einer beweglichen Sache — das BGB. braucht den Ausdruck Pfandrecht nur bei beweglichen Sachen — entsteht einmal durch Einigung des Verpfänders mit dem Gläubiger als Erwerber des Pfandrechts dahin, daß dieser ein Pfandrecht an der Sache haben soll, und zweitens, wie ich schon erwähnte, durch die Übergabe der Sache (§ 1205). Es ist gerade so, wie mit der Eigentumsübertragung.

Wenn also der Pfandnehmer schon im Besitz der Sache ist, genügt die Einigung? fragte der Schuldirektor.

So ist es, entgegnete der Amtsrichter. Und wenn der Verpfänder die Sache etwa nur in mittelbarem

Besitz hat, weil er sie an einen andern vermietet oder in Verwahrung gegeben hat, sodaß dieser im unmittelbaren Besitz ist, so kann auch hier die Übergabe an den Pfandnehmer dadurch ersetzt werden, daß der Verpfänder ihm den mittelbaren Besitz durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe der Sache überträgt und dem mittelbaren Besitzer, also dem Mieter, Verwahrer, die Verpfändung anzeigt (§ 1205 Abs. 2). Diese Anzeige, für die eine besondre Form nicht vorgeschrieben ist, ist unbedingt nötig, sie darf nicht vergessen werden.

Nun, und kann nicht auch, wie bei der Eigentumsübertragung, die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß der Verpfänder die Sache für den Pfandgläubiger in Verwahrung nimmt? fragte der Apotheker, der Löwenwirt also das Inventar nunmehr nur noch für den Pfandgläubiger besitzen will?

Nein, eben das geht nicht, sagte der Amtsrichter. Nur wenn sich die Sache unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Gläubigers und Verpfänders befindet, genügt die Einräumung des Mitbesitzes durch den Verpfänder ohne förmliche Übergabe (§ 1206). Wenn z. B. der Gläubiger und Verpfänder jeder einen verschiednen Schlüssel zum Geldschrank haben, und dieser nur durch beide zusammen zu öffnen ist, so liegt ein solcher gemeinsamer Verschluß vor.

Erwirbt wie bei der Übertragung des Eigentums auch hier der Pfandnehmer ein Pfandrecht an der Sache, selbst wenn der Verpfänder nicht Eigentümer und also zur Verpfändung nicht berechtigt ist, der Pfandgläubiger aber den Verpfänder für den Eigentümer der Sache hält? fragte der Pastor.

Allerdings, antwortete der Amtsrichter, auch der

gutgläubige Pfandnehmer erwirbt ein Pfandrecht, selbst wenn ein Nichteigentümer die Sache verpfändet. An sich ist ja natürlich nur der Eigentümer einer Sache berechtigt, an ihr ein Pfandrecht zu bestellen. Denn die Belastung mit einem Pfandrecht enthält eine Verfügung über die Sache selbst.

Genügt auch hier der gute Glaube des Pfandnehmers, daß der Verpfänder wenigstens zur Verfügung für den Eigentümer befugt sei, wenn die Verpfändung durch einen Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes erfolgt, und er eine ihm nicht gehörige Sache verpfändet? fragte Herr Michael.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter (HGB. § 366), und auch für Inhaberpapiere gilt dasselbe bei der Verpfändung wie bei der Eigentumsübertragung (HGB. § 367).

Da die Übergabe der Pfandsache, wie Sie sagen, durch Abtretung der Forderung auf Herausgabe ersetzt werden oder ganz wegbleiben kann, wenn der Gläubiger die Sache schon im Besitz hat, kann es immerhin vorkommen, daß eine Sache mehrmals verpfändet wird, sagte der Schuldirektor. Welches Pfandrecht gilt da nun?

Ist dieselbe Sache mehrmals verpfändet, antwortete der Amtsrichter, so geht das früher bestellte Pfandrecht stets dem später bestellten vor, und zwar selbst dann, wenn das frühere für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt war (§ 1209), was zulässig ist.

Und hiervon giebts keine Ausnahme zu Gunsten bestimmter Gläubiger? fragte der Pastor.

Nein, im allgemeinen nicht, sagte der Amtsrichter. Bevorzugte Pfandrechte kennt das Bürgerliche

Gesetzbuch nicht, wenn sie sich auch in andern Reichsgesetzen finden.

So, wo denn? fragte der Arzt.

Z. B. in der Konkursordnung (KO. § 49 Abs. 2) und dem Vereinszollgesetz. Ich kann hierauf nicht weiter eingehn. Nur eine Besonderheit des gesetzlichen Pfandrechts des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers will ich noch erwähnen. Bestehn hier an demselben Gut mehrere Pfandrechte, weil es durch die Hände mehrerer Spediteure, Frachtführer u. s. w. gegangen ist, so geht unter denjenigen Pfandrechten, die durch die Versendung oder die Beförderung des Guts entstanden sind, anders als beim vertragsmäßigen Pfand, gerade das später entstandne dem früher entstandnen vor. Und diese sämtlichen Pfandrechte wieder haben immer den Vorrang vor den nicht aus der Versendung entstandnen Pfandrechten des Kommissionärs und Lagerhalters, sowie vor dem Pfandrechte des Spediteurs und Frachtführers für Vorschüsse (HGB. § 443).

Welche Befugnis erlangt eigentlich der Pfandnehmer durch die Pfandbestellung? fragte der Apotheker.

Diese ergiebt sich einfach aus dem Zweck der Pfandbestellung, sagte der Amtsrichter. Durch die Pfandbestellung soll der Gläubiger Sicherheit dafür erlangen, daß seine Forderung gegen einen Schuldner bei ihrer Fälligkeit beglichen werde. Es ist gerade wie bei der Bürgschaft. Er erlangt also durch das Pfandrecht ein Recht an der fremden beweglichen Sache, seine Befriedigung aus ihr zu suchen (§ 1204).

Kann auch ein andrer als der Schuldner dem Gläubiger ein Pfandrecht für die Forderung bestellen? fragte der Apotheker.

gutgläubige Pfandnehmer erwirbt ein Pfandrecht, selbst wenn ein Nichteigentümer die Sache verpfändet. An sich ist ja natürlich nur der Eigentümer einer Sache berechtigt, an ihr ein Pfandrecht zu bestellen. Denn die Belastung mit einem Pfandrecht enthält eine Verfügung über die Sache selbst.

Genügt auch hier der gute Glaube des Pfandnehmers, daß der Verpfänder wenigstens zur Verfügung für den Eigentümer befugt sei, wenn die Verpfändung durch einen Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes erfolgt, und er eine ihm nicht gehörige Sache verpfändet? fragte Herr Michael.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter (HGB. § 366), und auch für Inhaberpapiere gilt dasselbe bei der Verpfändung wie bei der Eigentumsübertragung (HGB. § 367).

Da die Übergabe der Pfandsache, wie Sie sagen, durch Abtretung der Forderung auf Herausgabe ersetzt werden oder ganz wegbleiben kann, wenn der Gläubiger die Sache schon im Besitz hat, kann es immerhin vorkommen, daß eine Sache mehrmals verpfändet wird, sagte der Schuldirektor. Welches Pfandrecht gilt da nun?

Ist dieselbe Sache mehrmals verpfändet, antwortete der Amtsrichter, so geht das früher bestellte Pfandrecht stets dem später bestellten vor, und zwar selbst dann, wenn das frühere für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt war (§ 1209), was zulässig ist.

Und hiervon giebts keine Ausnahme zu Gunsten bestimmter Gläubiger? fragte der Pastor.

Nein, im allgemeinen nicht, sagte der Amtsrichter. Bevorzugte Pfandrechte kennt das Bürgerliche

Gesetzbuch nicht, wenn sie sich auch in andern Reichsgesetzen finden.

So, wo denn? fragte der Arzt.

Z. B. in der Konkursordnung (KO. § 49 Abs. 2) und dem Vereinszollgesetz. Ich kann hierauf nicht weiter eingehn. Nur eine Besonderheit des gesetzlichen Pfandrechts des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers will ich noch erwähnen. Bestehn hier an demselben Gut mehrere Pfandrechte, weil es durch die Hände mehrerer Spediteure, Frachtführer u. s. w. gegangen ist, so geht unter denjenigen Pfandrechten, die durch die Versendung oder die Beförderung des Guts entstanden sind, anders als beim vertragsmäßigen Pfand, gerade das später entstandne dem früher entstandnen vor. Und diese sämtlichen Pfandrechte wieder haben immer den Vorrang vor den nicht aus der Versendung entstandnen Pfandrechten des Kommissionärs und Lagerhalters, sowie vor dem Pfandrechte des Spediteurs und Frachtführers für Vorschüsse (HGB. § 443).

Welche Befugnis erlangt eigentlich der Pfandnehmer durch die Pfandbestellung? fragte der Apotheker.

Diese ergiebt sich einfach aus dem Zweck der Pfandbestellung, sagte der Amtsrichter. Durch die Pfandbestellung soll der Gläubiger Sicherheit dafür erlangen, daß seine Forderung gegen einen Schuldner bei ihrer Fälligkeit beglichen werde. Es ist gerade wie bei der Bürgschaft. Er erlangt also durch das Pfandrecht ein Recht an der fremden beweglichen Sache, seine Befriedigung aus ihr zu suchen (§ 1204).

Kann auch ein andrer als der Schuldner dem Gläubiger ein Pfandrecht für die Forderung bestellen? fragte der Apotheker.

Natürlich, entgegnete der Amtsrichter. So gut wie jeder Dritte für den Schuldner den Gläubiger bezahlen kann, kann auch ein Nichtschuldner für einen andern Schuldner dem Gläubiger ein Pfand bestellen (§ 1211). Wird der Gläubiger dann durch das Pfand des dritten Verpfänders befriedigt, so geht die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner auf ihn über (§ 1225). Es ist gerade wie bei der Bürgschaft. Wenn Sie heute Ihr Bier nicht zahlen könnten, würde der Doktor für Ihre Schuld seine Uhr der Kathi zu Pfand geben können.

Sollte mir einfallen! rief der Arzt.

Wofür haftet das Pfand denn alles? fragte Herr Michael.

Für den jeweiligen Bestand der Forderung, antwortete der Amtsrichter, namentlich also auch für Zinsen und Vertragsstrafen (§ 1210).

Darf der Pfandnehmer die verpfändete Sache gebrauchen? fragte der Pastor.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Er ist vielmehr zur Verwahrung verpflichtet (§ 1215) und haftet für jede Fahrlässigkeit. Im übrigen gilt hier dasselbe wie beim Verwahrungsvertrag. Ich erinnere Sie an das, was ich dort gesagt habe. Verletzt er in erheblichem Maße die Rechte des Verpfänders, und setzt er das verletzende Verhalten trotz einer Abmahnung des Verpfänders fort, so kann der Verpfänder verlangen, daß das Pfand auf Kosten des Pfandgläubigers hinterlegt oder, wenn es sich hierzu nicht eignet, einem gerichtlich zu bestellenden Verwahrer übergeben werde (§ 1207). Hätte also der Doktor seine Uhr der Kathi verpfändet, und diese würde sie trotz der Abmahnung weiter tragen, so könnte der Doktor verlangen, daß

die Uhr in gerichtlichen Gewahrsam genommen würde, und die Kosten der Verwahrung müßte dann Kathi zahlen.

Manchmal ist es aber doch zum Vorteil des Verpfänders selbst, wenn der Pfandnehmer nicht nur das Pfand gebrauchen darf, sondern sogar die Nutzungen ziehn kann. Er kann ja mit diesen seine Schulden nach und nach tilgen, sagte der Arzt. Nehmen Sie etwa an, es verpfändet ein Bauer seine Kuh und gestattet dem Pfandgläubiger den Milchbezug. Ist denn das nicht zulässig?

Gewiß ist das zulässig, sagte der Amtsrichter, und wenn eine von Natur fruchttragende Sache, wie z. B. eine Kuh, verpfändet wird, so ist sogar im Zweifel anzunehmen, daß der Pfandgläubiger zum Fruchtgenuß berechtigt sein solle (§ 1213). Er muß dann aber auch für Gewinnung der Nutzung sorgen und hierüber Rechenschaft ablegen (§ 1214 Abs. 1). Der Reinertrag der Nutzungen wird auf die geschuldete Leistung, zunächst auf Kosten und Zinsen angerechnet, sofern nichts andres vereinbart ist (§ 1214 Abs. 2).

Wenn nun die verpfändete Kuh krank wird und zu besorgen ist, daß sie drauf geht, fragte der Schuldirektor, was macht der Pfandgläubiger dann?

Er hat zunächst dem Verpfänder von dem drohenden Verderb des Pfandes unverzüglich Anzeige zu machen, sagte der Amtsrichter. Der Verpfänder kann dann die Rückgabe des Pfandes gegen anderweite Sicherheitsleistung verlangen (§ 1218), der Pfandgläubiger aber kann, wenn der Verpfänder diese nicht gewährt, nach vorgängiger Androhung das Pfand öffentlich versteigern oder, sofern es einen Börsen- oder Marktpreis hat, freihändig durch einen öffentlich

ermächtigten Handelsmäkler verkaufen lassen (§ 1219. § 1220. § 1221).

Kann der Verpfänder auch sonst Rückgabe des Pfandes verlangen? fragte der Apotheker.

Selbstverständlich, sobald das Pfandrecht erloschen ist. Ferner, wenn die Geltendmachung des Pfandrechts durch eine Einrede dauernd ausgeschlossen ist (§ 1254), z. B. wegen Verjährung der Forderung.

Wann erlischt das Pfandrecht?

Das Pfandrecht erlischt zunächst natürlich mit der Forderung, für die es besteht (§ 1252), oder wenn die Forderung abgetreten, der Übergang des Pfandrechts aber ausgeschlossen wird (§ 1250 Abs. 2). Ich erwähnte dies früher schon einmal. Es erlischt aber auch, wenn der Pfandgläubiger selbst Eigentümer der verpfändeten Sache wird (§ 1256), oder wenn er auf das Pfandrecht dem Verpfänder oder Eigentümer der Sache gegenüber verzichtet (§ 1255) oder sie ihnen zurückgiebt (§ 1253). Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist bei der Rückgabe der Sache unwirksam. Ist das Pfand wieder im Besitz des Verpfänders oder Eigentümers, so wird stets vermutet, daß ihm das Pfand vom Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei. Man muß also aufpassen, daß man den Besitz der Pfandsache nicht verliert.

Dadurch, daß die Forderung auf einen andern übertragen wird, geht das Pfandrecht noch nicht schon unter? fragte der Apotheker.

Nein, mit der Übertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über (§ 1250). Der neue Pfandgläubiger kann dann vom bisherigen Herausgabe des Pfands verlangen und tritt mit der Erlangung des Besitzes an Stelle des bisherigen

Pfandgläubigers in dessen Verpflichtungen gegen den Verpfänder ein. Der alte Pfandgläubiger haftet dagegen wie ein Bürge noch für etwaigen Schaden weiter (§ 1251).

Wenn nun die Forderung, für die das Pfandrecht bestellt ist, nicht erlischt, sondern fällig wird, der Schuldner bezahlt jedoch nicht, was kann der Pfandgläubiger dann mit der Pfandsache machen? fragte der Pastor. Darf er sie zu seiner Befriedigung behalten?

Nein, keineswegs, entgegnete der Amtsrichter. Und selbst wenn er eine dahingehende Vereinbarung mit dem Verpfänder getroffen hätte, so wäre diese nur giltig, wenn sie erst nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung stattgefunden hätte. Eine vorher, etwa gar schon bei der Verpfändung getroffne Vereinbarung, daß der Pfandgläubiger das Pfand behalten dürfe, wenn er nicht befriedigt werde, ist nichtig (§ 1229). Die regelmäßige und ordnungsgemäße Befriedigung aus dem Pfand erfolgt eben nur durch den Verkauf (§ 1228).

Wann darf der Verkauf der Pfandsache erfolgen? fragte der Pastor. Unmittelbar, nachdem die Forderung fällig geworden ist?

Nein, erwiderte der Amtsrichter, das Gesetz kommt hier dem Schuldner sehr weit entgegen, um ihm zu ermöglichen, die verpfändeten Sachen sich zu erhalten. Daß die Forderung fällig sein muß, wennschon nur zum Teil, ist ja selbstverständlich. Der Verkauf ist aber weiter nur bei einer Geldforderung statthaft. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist (§ 1228).

Wie meinen Sie das? fragte der Schuldirektor.

Der Übergang in eine Geldforderung vollzieht sich z. B. wenn der Schuldner wegen Nichterfüllung oder wegen Verzugs Schadenersatz in Geld leisten muß, antwortete der Amtsrichter. Weitere Voraussetzung des Verkaufs, fuhr er sodann fort, ist, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder den Verkauf androht und dabei den Geldbetrag bezeichnet, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Endlich darf der Verkauf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen (§ 1234).

Nun, da wird dem Pfandschuldner allerdings hinlänglich Frist gegeben, sich doch noch Geld zu verschaffen und das Pfand einzulösen, sagte der Pastor. Das Gesetz ist sehr milde gegen den armen Schuldner.

Es ist freilich manchmal sehr lästig, wenn man noch einen Monat mit dem Verkauf warten muß, sagte Herr Michael. Wenn man nun das Geld im Geschäft nötig braucht! Ich halte das für eine unbillige Begünstigung des Schuldners.

Im Handelsverkehr hat man auch eine etwas kürzere Frist, sagte der Amtsrichter. Das müßten Sie als Kaufmann aber eigentlich wissen. Wenn die Verpfändung nämlich sowohl auf seiten des Pfandgläubigers als des Verpfänders ein Handelsgeschäft ist, so braucht der Verpfänder mit dem Verkauf des Pfands nicht einen Monat, sondern nur eine Woche zu warten. Diese kürzere Frist gilt ferner stets für das Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers (HGB. § 368).

Wenn nun mehrere Sachen verpfändet sind, darf der Pfandgläubiger dann alle zum Verkauf bringen? fragte der Pastor.

Unter mehreren Pfändern hat, wenn nichts andres vereinbart ist, der Pfandgläubiger die Wahl, welche er verkaufen lassen will, antwortete der Amtsrichter. Er kann aber nur soviel Pfänder zum Verkauf bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist (§ 1230).

Wie erfolgt der Verkauf des Pfandes? fragte Herr Michael.

Die Regel ist, daß der Verkauf des Pfandes im Wege öffentlicher Versteigerung erfolgt, sagte der Amtsrichter, nur wenn die Sache einen Börsen- und Marktpreis hat, kann sie auch aus freier Hand durch einen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler verkauft werden (§ 1235. § 1221). Außerdem können Pfandgläubiger und Verpfänder eine abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren (§ 1245), oder es kann solche auf Antrag eines Teils das Amtsgericht des Aufbewahrungsorts anordnen, wenn sie nach billigem Ermessen im Interesse beider Beteiligten liegt (§ 1246).

Wie geht die Versteigerung vor sich? fragte Herr Michael.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfands öffentlich bekannt zu machen, der Eigentümer des Pfands und Dritte, denen Rechte am Pfande zustehn, sind noch besonders zu benachrichtigen (§ 1237). Die Versteigerung hat in der Regel an dem Orte zu geschehn, wo das Pfand aufbewahrt wird (§ 1236). Der Verkauf darf sodann nur gegen sofortige Barzahlung erfolgen (§ 1238).

Das Pfand darf aber zu jedem Preise losgeschlagen werden? fragte der Pastor.

Allerdings, entgegnete der Amtsrichter. Nur bei Gold- und Silbersachen besteht eine Ausnahme. Sie

dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden (§ 1240).

Wenn nun aber ein genügendes Gebot für sie nicht abgegeben wird? fragte Herr Michael. Bei den heutigen Silberpreisen, und so lange wir nicht die Doppelwährung —

Dann kann der Verkauf aus freier Hand durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person erfolgen, aber auch nur zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise, unterbrach ihn der Amtsrichter.

Darf der Pfandgläubiger bei der Versteigerung mitbieten? fragte der Arzt.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter. Dann gilt der Kaufpreis als von ihm empfangen, wenn er den Zuschlag erhalten hat.

Darf auch der Eigentümer der Pfandsache mitbieten? fragte der Pastor.

Auch dieser, entgegnete der Amtsrichter. Sein Gebot kann aber zurückgewiesen werden, wenn er nicht den Betrag dabei gleich bar erlegt.

Es soll wahrscheinlich dadurch das mutwillige in die Höhe Treiben des Erlöses verhindert werden, sagte der Pastor.

Was wird nun weiter, wenn der Verkauf des Pfandes ordnungsmäßig erfolgt ist? fragte der Schuldirektor.

Nun, antwortete der Amtsrichter, der Ersteher des Pfandes erlangt natürlich daran Eigentum. Das Eigentum des Verpfänders und alle sonst etwa auf der Sache ruhenden Rechte Dritter gehn damit verloren. Der Pfandgläubiger hat den Eigentümer des Pfands vom Verkauf und dem Ergebnis unverzüglich

zu benachrichtigen (§ 1241). Soweit der Erlös aus dem Pfande zur Tilgung der Forderung zureicht, gebührt er dem Pfandgläubiger, und die Forderung gilt nunmehr als vom Verpfänder berichtigt (§ 1247). Einen etwa überschießenden Betrag muß er dem Verpfänder herausgeben.

Selbstverständlich, sagte der Arzt und schob die Karten hin. Da Sie einmal vom Geben reden, Herr Amtsrichter, Sie geben!

Einundvierzigstes Kapitel

Handelt vom Grundbuchrecht

Also mit Thierfeldern sind Sie nun doch noch einig geworden, Herr Michael? fragte der Apotheker.

Sie wissen aber auch alles, sagte Herr Michael. Ja, vorgestern ist die Sache fertig geworden, ich habe sein Grundstück übernommen. Es ist nun bloß noch die Eintragung nötig.

Da fehlt nun freilich gerade die Hauptsache, sagte der Schuldirektor lachend. Denn so lange die Eintragung oder, wie man neuerdings sagt, die Auflassung noch nicht erfolgt ist, gilt die ganze Geschichte nichts, nicht wahr, Herr Amtsrichter?

Nun, Eigentümer des Grundstücks ist Herr Michael allerdings vor dem Eintrag ins Grundbuch noch nicht geworden, antwortete der Amtsrichter. Ob der abgeschlossene Vertrag deshalb aber überhaupt nichts gilt, das hängt davon ab, ob er formrichtig abgeschlossen worden ist oder nicht. Über die erforderliche Form bei Verträgen über Grundstücke haben wir ja früher schon einmal gesprochen. Möglicherweise steht ihm freilich sogar ein Widerrufsrecht zu. Daß Sie aber die Eintragung ins Grundbuch als

Auflassung bezeichnen, kränkt mich. Ich habe Ihnen doch neulich erst auseinandergesetzt, daß „Auflassung“ die Einigung genannt wird, die auf Übertragung des Eigentums eines Grundstücks gerichtet ist (§ 926).

Ach ja, ich erinnere mich. Für uns Nichtjuristen ist eben immer die Eintragung ins Grundbuch das Wesentliche. Denn was dort steht, gilt doch, da beißt die Maus keinen Faden ab.

Na na, entgegnete der Amtsrichter, das darf man nun auch nicht so schroff hinstellen.

Ich muß mal recht dumm fragen, Herr Amtsrichter, was ist denn das eigentlich für ein Buch, das Grundbuch, und was hat es für einen Zweck? fragte der Apotheker.

Das Grundbuch, sagte der Amtsrichter, ist ein großer Spiegel, in dem sich alle Rechtsverhältnisse und Rechtsänderungen, die an einem Grundstück stattfinden, widerspiegeln, und die daher jeder, der in den Spiegel guckt, sehen kann, sodaß sie gleichsam in der Öffentlichkeit vor sich gehn. Werden sie nicht so vorgenommen, daß sie dort sich spiegeln, so gelten sie in der Regel nicht. Und wie das Spiegelbild zumeist der Wirklichkeit entspricht, so gilt auch das im Grundbuch Eingetragne als dem wirklichen Rechtszustand entsprechend (§ 891). Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß das Spiegelbild nur ein Zerrbild der Wirklichkeit wiedergiebt: dann muß es eben berichtigt werden. Wer aber im guten Glauben an die Richtigkeit des Spiegelbilds handelt, wird in seinem daraufhin stattgefundnen Rechtserwerb geschützt (§ 892).

Sie werden ja ordentlich poetisch, Herr Amtsrichter, mit Ihren Gleichnissen, meinte der Pastor. Zu welchem Zwecke wird aber durch diesen Spiegel

jedes Rechtsgeschäft an einem Grundstück dem großen Publikum vorgeführt?

Das ist doch leicht zu erraten, antwortete der Amtsrichter: es geschieht zur Sicherheit des Realkredits. Die Römer legten mehr Wert auf den Personalkredit, es überwog das Vertrauen zur Person des Schuldners. Daher hatte bei ihnen die Bürgschaft eine viel größere Bedeutung. Und auch das römische Pfandrecht war mehr persönliche Vertrauenssache, da es ohne Besitzübertragung des verpfändeten Gegenstands bestellt werden konnte, man also niemals sicher war, ob nicht so und so viel andre Pfandrechte voraufgingen. Ganz anders dagegen bei den Deutschen. Wie bei beweglichen Sachen der äußerlich erkennbare Besitz im Zweifel als Beweis des Eigentums galt, ich erinnere Sie an den Grundsatz von „Hand wahre Hand," wonach der Gutgläubige vom Besitzer einer Sache Eigentum erlangt, auch wenn jener kein Eigentümer ist, bloß weil er eben der Regel nach den Besitzer auch für den Eigentümer halten darf, so wurde auch für Grundstücke und dingliche Rechte, bei denen ein derartiger äußerlich erkennbarer Besitz wie bei einer beweglichen Sache oft fehlt — Sie bewohnen ja nicht einmal Ihr Landgut, Herr Michael —, so wurde, sag ich, für diese die äußerliche Erkennbarkeit dadurch geschaffen, daß die Veräußerung und Verpfändung eines Grundstücks an der Dingstätte, d. h. an der Gerichtsstätte und inmitten der Volksversammlung, vollzogen werden mußte. Damit waren die Rechtsverhältnisse eines Grundstücks für jedermann offenkundig, und es konnte namentlich auch eine mehrfache Verpfändung von Grundstücken gefahrlos stattfinden. Daß dies zur Förderung des Realkredits außerordentlich bei-

trug, liegt auf der Hand. Allmählich wurden dann diese in der Gerichtsversammlung, die damals noch mit der Volksversammlung zusammenfiel, vorgenommnen Rechtshandlungen über die Grundstücke in Bücher aufgezeichnet, zumal als sich die Gerichtssitzungen aus den Volksversammlungen in die Gerichtsstuben zurückzogen, und so bildete sich das Grundbuch heraus. Freilich auch nicht überall gleichmäßig. In manchen Gegenden Deutschlands wurden nur für die Hypotheken Bücher geführt (das sogenannte Pfandbuchsystem), in noch andern wurden nur die privaten Erwerbsurkunden und Hypothekenurkunden in Bücher verzeichnet (das sogenannte Transskriptionssystem). Das neue Bürgerliche Gesetzbuch hat dagegen nun für ganz Deutschland das zum größten Teil schon geltende Grundbuch in dem Sinne eingeführt, daß sowohl die Übertragung des Eigentums als die Bestellung einer Hypothek oder gewisser andrer Rechte am Grundstück von der Eintragung in dieses Buch abhängt und es somit sowohl über das Eigentum als über die Verpfändungen und sonstige Bestellung von Rechten am Grundstück einerseits Auskunft giebt, als andrerseits diese Rechte sichert, da sie, solange sie eingetragen sind, wie bereits erwähnt, als wirklich bestehend gelten. Die Eintragung in das der Öffentlichkeit zugängige Grundbuch ist an Stelle der in öffentlicher Volksversammlung vorgenommnen Handlung getreten. Sie ists, die der Handlung jetzt den Charakter der Öffentlichkeit verleiht.

Wie sieht denn so ein Grundbuch aus? fragte der Apotheker. Wenn es jedermann gestattet ist, Einsicht zu nehmen, und es dazu dienen soll, über die Rechtsverhältnisse eines Grundstücks Auskunft zu

geben, so möchte man sich doch auch darin zurecht finden können.

Das Grundbuch ist ein gar dicker Foliant, sagte der Amtsrichter, und vereinigt in sich die „Grundbuchblätter“ (Folien) aller in dem bestimmten Bezirk, für den es geführt wird, liegenden Grundstücke (GO. § 2). Das Grundbuch für unser Städtchen z. B. enthält alle „Grundbuchblätter“ für sämtliche Grundstücke, die zu seiner Gemarkung gehören. Jedes Grundstück nämlich muß ein sogenanntes „Grundbuchblatt“ haben (GO. § 3). Das ist freilich nicht gerade wörtlich zu nehmen, denn zum „Grundbuchblatt“ müssen thatsächlich, um alle nötigen Aufzeichnungen vornehmen zu können, mehrere Blätter des Buches verwandt werden.

Freilich, wer sein Grundstück mit viel Hypotheken bepflastert, braucht viel Raum, sagte der Arzt.

Jedes Grundbuchblatt enthält eine Nummer oder einen Buchstaben zur Bezeichnung, gleichsam als Titel, fuhr der Amtsrichter fort, und zwei Hauptspalten, von denen die eine die Bezeichnung des Grundstücks und dessen Bestandteile enthält, die andre die Rechtsverhältnisse wiedergiebt. So würde z. B. das Grundbuchblatt über das Thierfelderſche Grundstück in der ersten Hauptspalte die Bezeichnung als „Hausgrundstück“ oder „Fabrikgrundstück,“ oder was es nun ist, enthalten. Die zweite Hauptspalte zerfällt in der Regel in drei Unterabteilungen. In die erste Abteilung ist der gegenwärtige Eigentümer unter fortlaufender Nummer einzutragen, ebenso der Grund des Erwerbs. Also z. B. 1. Kaufmann A. Thierfelder. Durch Erbgang von Karl Thierfelder übernommen an dem und dem Tage. 2. Großkaufmann Michael.

Aufgelassen von A. Thierfelder an dem und dem Tage. In die zweite Abteilung kommen die dinglichen Lasten und Beschränkungen ebenfalls unter fortlaufender Nummer mit Angabe des Datums der Eintragung. Also z. B. ein Erbbaurecht, ein lebenslängliches Wohnungsrecht für eine Person, ein Altenteil, ein Vorkaufsrecht, ein Widerspruch gegen die Eintragung eines Dritten als Eigentümer u. s. w. Ist die Belastung oder Beschränkung weggefallen, so wird in einer Nebenspalte hierzu bemerkt: „gelöscht an dem und dem Tage.“ Denn ausgestrichen werden darf nichts im Grundbuche. In die dritte Abteilung endlich werden die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden eingetragen. Auch hier wieder unter fortlaufender Nummer und Angabe des Tages der Eintragung. Ebenso werden die Abtretungen und Rückzahlungen der Hypothekenforderungen vermerkt (die Hypothek wird „umgeschrieben,“ es werden 2000 Mark „abgeschrieben“), und bei Wegfall der Hypotheken werden sie natürlich „gelöscht.“ In ähnlicher Weise werden wohl alle Grundbücher eingerichtet sein. Ihre Einrichtung im einzelnen ist nämlich den Landesregierungen überlassen.

Das Grundbuch wird beim Gerichte geführt, nicht wahr? fragte der Pastor.

Bei welcher Behörde das Grundbuch geführt wird, darüber bestimmt das Landesrecht, die Führung ist nicht ausschließlich den Gerichten vorbehalten, wennschon sie diesen meistens übertragen worden ist, so z. B. bei uns in Sachsen, in Preußen und anderwärts. Das Gericht wird dann als Grundbuchamt thätig.

Welche Rechte an einem Grundstück müssen

überhaupt eingetragen werden? fragte der Schuldirektor.

Alle dinglichen Rechte. Zu ihnen gehören außer dem Eigentum das Erbbaurecht, die Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch an einem Grundstück und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten daran, das Vorkaufsrecht, Reallasten, die Hypothek, die Grundschuld und die Rentenschuld. Andre dingliche Rechte als diese kennt das Gesetzbuch nicht, wennschon es durch Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Sondervorschriften über Lehen, Fideikommisse, Stammgüter, Rentengüter, Erbpachtrecht u. s. w. diese dinglichen Rechte noch fortdauern läßt (Einf.-Ges. Art. 59. 62. 63. 68. 184. 187. 189. 191. 197).

Was ist das, Erbbaurecht? fragte der Pastor.

Unter Erbbaurecht versteht man das vererbliche und veräußerliche Recht an einem fremden Grundstücke, auf oder unter seiner Oberfläche ein Bauwerk haben zu dürfen (§ 1012).

Und was sind Grunddienstbarkeiten?

Das sind solche Rechte, die ein Grundstück zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines andern Grundstücks in der Art belasten, daß jener Eigentümer das fremde Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf (§ 1018), z. B. über das fremde Grundstück gehn oder fahren darf, Wasser von ihm entnehmen kann; oder daß auf dem belasteten Grundstück zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Berechtigten gewisse Handlungen unterlassen werden müssen, zu deren Vornahme der Eigentümer des belasteten Grundstücks an sich berechtigt wäre, z. B. es darf auf dem Grundstück kein Stallgebäude errichtet werden, der Berechtigte kann die Zuführung von Rauch u. s. w.,

auch soweit dies das Nachbarrecht an sich erlauben würde (§ 906), untersagen.

Ähnlich ists mit den sogenannten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§ 1090); sie haben denselben Inhalt wie die Grunddienstbarkeiten. Während diese Rechte aber dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehn, also dadurch gleichsam ans Grundstück geknüpft sind, weshalb man auch geradezu von einem herrschenden Grundstück spricht, hat jene allein eine bestimmte Person.

Und welches Recht gewährt der Nießbrauch? fragte der Pastor weiter.

Nießbrauch, der sowohl an beweglichen Sachen und Rechten wie an Grundstücken möglich ist, gewährt das Recht, die gesamten Nutzungen einer Sache zu ziehn (§ 1030), antwortete der Amtsrichter. Hierdurch unterscheidet er sich namentlich auch von den Grunddienstbarkeiten und den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, die immer nur die Benutzung eines fremden Grundstücks in einzelnen Beziehungen gewähren.

Zur Begründung aller dieser Rechte ist also nunmehr die Eintragung ins Grundbuch erforderlich? fragte Herr Michael.

Gewiß, antwortete der Amtsrichter, ebenso wie für ihre Übertragung auf andre Personen oder für ihre Belastung (§ 873). Wohlverstanden aber, diese Eintragung schafft nicht allein das Recht, wie umgekehrt es entstehn und bestehn kann auch ohne Eintragung. Die Eintragung ist nämlich nur bei Begründung oder Übertragung dinglicher Rechte durch Rechtsgeschäft erforderlich. Sofern ein dingliches Recht kraft Gesetzes erworben wird, ist dieser Erwerb

nicht an die Eintragung geknüpft. So wird also der gesetzliche oder testamentarische Erbe eines Grundstücks dessen Eigentümer auch ohne Eintragung. Natürlich kann er sich auch als Eigentümer eintragen lassen, und unter Umständen muß er es, wenn er gewisse Verfügungen über sein ererbtes Recht vornehmen will. Aber auch bei Begründung oder Übertragung dinglicher Rechte durch Rechtsgeschäft ists nicht die Eintragung allein, die das Recht schafft, sondern es ist außerdem eben das Rechtsgeschäft erforderlich, die Einigung der Parteien über die Begründung und Übertragung des dinglichen Rechts. Die Eintragung soll eben nur der rechtsgeschäftlichen Handlung, die früher in öffentlicher Volks- und Gerichtsversammlung vorgenommen wurde, Öffentlichkeit verleihn. Einigung und Eintragung sind also völlig gleichwertige Faktoren. So lange einer fehlt, kann niemals ein dingliches Recht entstehn; auch nicht für einen etwaigen gutgläubigen Eingetragnen. Wir haben hierüber ja schon bei der Übertragung des Eigentums von Grundstücken gesprochen. Auch habe ich Ihnen schon erklärt, daß diese Einigung einen sogenannten abstrakten Vertrag darstellt, der sich seinem Inhalt nach lediglich auf die dingliche Rechtsänderung beschränkt und unabhängig ist von den Forderungsrechten, in deren Erfüllung er vorgenommen wird. Ist zwischen Herrn Thierfelder und Ihnen, Herr Michael, eine rechtswirksame Einigung über die Übertragung des Eigentums an seinem Grundstück auf Sie zustande gekommen, so erwerben Sie am Grundstück das Eigentum, selbst wenn der Kaufvertrag, auf Grund dessen Thierfelder Ihnen das Eigentum zu übertragen verpflichtet war, nichtig ist, und Sie behalten es, auch wenn er nachträglich angefochten

wird. Nur ein persönliches Forderungsrecht auf Rückübertragung erlangt er möglicherweise gegen Sie.

Die Eintragung darf daher natürlich erst erfolgen, nachdem die Einigung zwischen den Parteien stattgefunden hat? fragte der Schuldirektor.

Keineswegs, entgegnete der Amtsrichter, sie kann auch nach der Eintragung noch stattfinden.

Wie ist denn das denkbar? fragte der Pastor, ohne diese darf doch der Grundbuchbeamte gar nicht eintragen?

Das gilt nicht allgemein, sondern nur für die Auflassung und Bestellung eines Erbbaurechts (GO. § 20), sagte der Amtsrichter. Die Regel ist, daß eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird (GO. § 19), und derjenige, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll, den Antrag auf Eintragung gestellt hat (GO. § 13). Ob zwischen den Parteien thatsächlich eine Einigung zustande gekommen ist, entzieht sich mit den genannten Ausnahmen einer Prüfung, der Grundbuchrichter hat nur zu prüfen, ob die Bewilligung und der Antrag formrichtig und in ordnungsgemäß beglaubigter Form gestellt sind und sich als vom Berechtigten gestellt äußerlich ausweisen (GO. § 29).

Bedarf die Einigung über Begründung oder Übertragung dinglicher Rechte einer besondern Form? fragte der Schuldirektor.

Einer besondern Form bedarf sie im allgemeinen ebenfalls nicht. Auch eine formlose und stillschweigend erfolgte Einigung ist, wie jeder Vertrag, wirksam und zur Begründung oder Übertragung des dinglichen Rechts geeignet, sofern nur außerdem dessen Ein-

tragung erfolgt ist. So ist also immer wirksam und bindend eine der Eintragung nachfolgende formlose Einigung, da ja hier die Eintragung bereits geschehn ist. Aber auch eine vorherige formlose Einigung ist geeignet, das dingliche Recht zu begründen, sofern das zweite Erfordernis für die Begründung dinglicher Rechte, die Eintragung, nachfolgt. Freilich einen Haken hat diese formlose Einigung doch. Wenn sie nämlich vor der Eintragung erfolgt ist, so sind die Parteien nicht daran gebunden und können von ihr zurücktreten. Um die Einigung für sie bindend zu machen und den Rücktritt auszuschließen, obwohl eine Eintragung noch nicht erfolgt ist, bedarf sie einer bestimmten Form. Wird diese beobachtet, so ist die Einigung immer bindend.

Welche Form ist das? fragte der Schuldirektor.

Es stehn hier vier verschiedne Formen für die Einigung zur Wahl, antwortete der Amtsrichter (§ 873 Abs. 2). Die Erklärungen der Vertragschließenden können 1. gerichtlich oder notariell beurkundet werden, 2. vor dem Grundbuchamte selbst zu Protokoll (GO. § 29) abgegeben werden, 3. von einem der Beteiligten in Übereinstimmung mit dem andern bei dem Grundbuchamte schriftlich eingereicht werden, oder endlich 4. genügt es, wenn der Berechtigte dem andern Teile eine Eintragungsbewilligung aushändigt, die der grundbuchmäßigen Form entspricht, also durch öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen ist (GO. § 29). Ist dies geschehn, so ist die Einigung für die Parteien bindend. Aber wohlverstanden, die Möglichkeit des Widerrufs der Einigung, die formlos erfolgt ist, erstreckt sich nicht auch auf das etwa zu Grunde liegende Rechtsgeschäft. Das aus diesem sich

ergebende Forderungsrecht auf Einigung und Eintragung bleibt unberührt. Von diesem Vertrag kann man nicht einseitig zurücktreten. Hat sich jemand durch Vertrag zur Bestellung einer Grunddienstbarkeit rechtsgiltig verpflichtet, so bleibt er hierzu verbunden, und er kann auf Erfüllung verklagt werden.

Das gilt für alle Arten dinglicher Rechte in gleicher Weise, nicht wahr? fragte der Apotheker.

Für alle Arten, ausgenommen die Übertragung von Eigentum an einem Grundstück — wie ich Ihnen schon früher erklärt habe — und die Bestellung und Übertragung eines Erbbaurechts. Hier ist für die Einigung stets eine besondre Form vorgeschrieben, wenn sie wirksam sein soll. Die auf Übertragung des Eigentums gerichtete Einigung im besondern heißt Auflassung (§ 925). In diesen beiden Fällen muß die Einigung auch stets der Eintragung vorausgehn (GO. § 20). Sie wissen, daß diese Einigung ferner in der Form erfolgt, daß sie bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt wird. Was die der Eigentumsübertragung zu Grunde liegenden Verträge anlangt, von denen, wie wiederholt bemerkt, die Giltigkeit der Auflassung selbst völlig unabhängig ist, so will ich Sie hier doch noch daran erinnern, daß jeder Vertrag, der den einen Teil verpflichtet, dem andern Eigentum an Grundstücken zu übertragen, nur wirksam ist, wenn er gerichtlich oder notariell beurkundet ist (§ 313). Die auf Bestellung oder Übertragung eines andern dinglichen Rechts gerichteten Verträge dagegen sind formfrei, abgesehen vom Schenkungsversprechen (§ 518).

Nun, da bin ich beruhigt, sagte Herr Michael,

ich habe den Kaufvertrag mit Thierfelder gerichtlich gemacht.

Auf dieselbe Weise wie die Begründung und Übertragung von dinglichen Rechten an Grundstücken erfolgt wohl auch ihre Aufhebung? fragte der Schuldirektor.

Doch nicht ganz, entgegnete der Amtsrichter. An Stelle der vertragsmäßigen Einigung tritt nämlich hier die einseitige Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe. Im übrigen muß aber auch hier die Eintragung dieser Aufgabe im Grundbuch erfolgen, d. h. die Löschung des Rechts.

Wenn keine Einigung zur Aufgabe des Rechts erforderlich ist, wem gegenüber muß denn da diese Erklärung abgegeben werden? fragte Herr Michael.

Die Erklärung ist entweder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt, oder dem Grundbuchamt gegenüber.

Kann diese Erklärung widerrufen werden, oder ist der Erklärende auch bei formloser Erklärung an sie gebunden? fragte der Schuldirektor.

Es gilt hier dasselbe wie bei der Einigung, entgegnete der Amtsrichter. Ist auf Grund der formlosen Erklärung die Löschung erfolgt, so ist das Recht erloschen. An eine vor der Löschung abgegebne Erklärung ist der Erklärende jedoch nur dann gebunden, wenn er sie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben, oder wenn er dem andern eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat (§ 875 Abs. 2).

Wenn nun das Recht, das aufgegeben werden soll, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, etwa mit einem Pfandrecht, genügt auch dann die einseitige Erklärung? fragte der Schuldirektor.

In diesem Falle ist natürlich die Zustimmung des Dritten erforderlich, sagte der Amtsrichter (§ 876. GO. § 19).

Sonst würde ja auch der Dritte um sein Recht kommen, meinte der Pastor.

Anders als durch Löschung geht aber ein eingetragnes Recht nicht unter, nicht wahr, Herr Amtsrichter? fragte Herr Michael.

Doch, entgegnete der Amtsrichter. Auch ein dingliches eingetragnes Recht, das nur unter einer auflösenden Bedingung oder auf eine bestimmte Zeit bestellt war, erlischt von selbst mit Eintritt der Bedingung oder mit Ablauf der Zeit. Es kann dann natürlich Löschung verlangt werden. Auch sonst giebt es noch mehrere Fälle, in denen ohne Löschung und Löschungsbewilligung das dingliche Recht erlischt. Denken Sie nur z. B. an die Zwangsversteigerung eines Grundstücks. Durch den Zuschlag erlöschen hier alle die Rechte, die nicht gemäß den Versteigerungsbedingungen bestehn bleiben (§ 91 Zwangsversteigerungsgesetz vom 24. März 1897). Ebenso erlischt eine Hypothek, wenn der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt wird (§ 1181 Abs. 1).

Erlischt nicht auch das dingliche Recht an einem fremden Grundstück dadurch, daß Berechtigter und Verpflichteter in einer Person zusammentreffen, etwa weil derjenige, der an einem fremden Grundstück eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit hat, selber Eigentümer des belasteten Grundstücks wird? fragte der Schuldirektor. Es kann doch niemand an seiner eignen Sache noch besondre Rechte haben, die gehn doch dann im allumfassenden Eigentumsrecht auf.

Das trifft wohl bei beweglichen Sachen zu, er-

widerte der Amtsrichter, bei Grundstücken ist das aber anders geregelt. Hier wird eben die dingliche Belastung gleichsam wie eine auf das Grundstück aufgelegte Hand angesehen, die ruhen bleibt, gleichgiltig, wem sie geört. Ein Recht an einem fremden Grundstück erlischt deshalb nicht dadurch, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum erwirbt. So lange dieses Zusammentreffen dauert, tritt die Belastung freilich nicht weiter erkennbar hervor, sie wird aber sofort wieder wirkungsvoll, wenn das Grundstück auf einen andern Eigentümer übergeht (§ 889).

Aber durch Verjährung erlöschen wohl auch dingliche Rechte, wie alle andern? fragte der Pastor.

Ansprüche aus eingetragnen Rechten unterliegen der Verjährung nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn gegen sie ein Widerspruch eingetragen ist. Eine Ausnahme machen nur Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen, wie Zinsen, Renten, Auszugsleistungen, oder auf Schadenersatz gerichtet sind (§ 902). Diese verjähren in der für sie geordneten Verjährungsfrist, auch wenn sie eingetragen sind, also in vier Jahren (§ 197). Dingliche Rechte freilich, die nicht mehr eingetragen, sondern gelöscht sind, wennschon mit Unrecht, vielleicht aus Versehen des Grundbuchbeamten, oder weil sich ein Dritter durch Vorlegung gefälschter Urkunden für den Berechtigten ausgab, verjähren, wenn der aus ihnen hergeleitete Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer auf Herstellung eines dem Rechte entsprechenden Zustands verjährt ist (§ 901. § 194).

Wenn zur Begründung oder Übertragung eines dinglichen Rechts durch Rechtsgeschäft also beides er-

forderlich ist, Einigung und Eintragung ins Grundbuch, nach welchem Zeitpunkt bestimmt sich da nun eigentlich die Entstehung des dinglichen Rechts, und in welchem Rangverhältnisse stehn mehrere zu einander? Denn Einigung und Eintragung fallen doch zeitlich auseinander, sagte der Schuldirektor.

Im Interesse der Rechtssicherheit stellt sich das Gesetz hier lediglich auf einen formalen Standpunkt und läßt allein die Eintragung entscheiden, entgegnete der Amtsrichter. Sind Rechte in derselben Abteilung eingetragen, etwa alle in der dritten Abteilung, die die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden enthält, so ist die Reihenfolge der Eintragung maßgebend. Wenn also zuerst eine Hypothek, nach dieser eine Grundschuld und an dritter Stelle eine Rentenschuld eingetragen ist, so geht die Hypothek den andern beiden vor.

Wenn aber nun die Einigung wegen der Hypothek erst nach der Eintragung der Grundschuld erfolgt ist? fragte der Schuldirektor.

Das ist ganz gleich. Auch wenn die Einigung erst nach der Eintragung zustande gekommen ist, ist allein die Eintragung für das Rangverhältnis maßgebend.

Wie steht es aber, wenn es sich um Eintragung dinglicher Rechte in verschiednen Abteilungen handelt? fragte der Pastor. Dann ist doch keine Eintragung in einer Reihe hintereinander möglich.

Da haben Sie ganz Recht, sagte der Amtsrichter. In diesem Falle entscheidet dann das Datum des Eintrags. Das unter Angabe eines frühern Datums eingetragne Recht hat den Vorrang vor dem unter einem spätern Datum eingetragnen.

Und wenn beide unter dem gleichen Datum eingetragen sind, etwa in der zweiten Abteilung ein lebenslängliches Wohnungsrecht, in der dritten Abteilung eine Rentenschuld, beide vom 1. Januar 1900? fragte Herr Michael.

Dann haben eben beide den gleichen Rang, antwortete der Amtsrichter.

Es hängt also die Entstehungszeit des Rechts davon ab, in welcher Reihenfolge und unter welchem Datum der Grundbuchbeamte es ins Grundbuch einträgt, sagte der Arzt. Da ist man doch völlig der Willkür dieser Leute preisgegeben.

Wo denken Sie hin! entgegnete der Amtsrichter. Die Eintragung muß selbstverständlich nach bestimmten Regeln erfolgen.

Und was ist hier angeordnet?

Sind mehrere Eintragungen, die in dieselbe Abteilung gehören, zu bewirken, so erhalten sie die Reihenfolge, die der Zeitfolge ihrer Anträge auf Eintragung entspricht, sind die Anträge aber etwa gleichzeitig für mehrere Rechte gestellt, so ist im Grundbuche zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben, und es haben dann natürlich auch diese hintereinander eingetragnen Rechte gleichen Rang (GBO. § 46). Ebenso ist für Eintragungen in verschiednen Abteilungen immer die Zeitfolge der Anträge maßgebend, und wenn sie etwa trotzdem unter gleichem Datum eingetragen werden, muß der Vorrang des einen vor dem andern gemäß der Zeitfolge des Antrags im Grundbuche vermerkt werden (GBO. § 46).

Nun, das ist ja nur recht und billig, sagte der Pastor. Es ist der selbstverständliche Grundsatz angewandt: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst."

Es ist freilich auch sehr wichtig, welchen Rang ein dingliches Recht am Grundstück hat, denn davon hängt doch die Sicherheit ab, und ob man auf seine Befriedigung mit Recht zählen kann, sagte Herr Michael.

Bei dem durch die Eintragung dem Rechte gegebnen Rang bleibt es dann für immer, nicht wahr? fragte der Apotheker.

An und für sich schon, antwortete der Amtsrichter, es kann aber durch Einigung nachträglich das Rangverhältnis geändert werden. Eben wegen der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die der Rang eines dinglichen Rechts und die Reihenfolge, in der man aus einem Grundstück Befriedigung erlangen kann, hat, wird der Rang gleichsam als ein besonders wirtschaftliches Gut behandelt, als eine selbständige Eigenschaft, die dem dinglichen Rechte anhaftet, und die von dem einen genommen und auf ein andres übertragen werden kann. Bei zwei an verschiedner Stelle stehenden dinglichen Rechten kann der Rang miteinander ausgetauscht werden. Es geschieht dies durch Einigung zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Berechtigten und Eintragung dieser Vorrangseinräumung im Grundbuch.

Wie ist denn das aber möglich? fragte der Pastor. Wenn das spätere dingliche Recht an die Stelle des vorgehenden gesetzt wird, und es hat einen größern Umfang als jenes, so werden doch diejenigen Rechte, die dazwischen eingetragen sind, benachteiligt? Denn es kann ihnen doch nicht gleichgiltig sein, ob eine Hypothek von 10000 Mark oder etwa von 30000 Mark vorausgeht. Kommt es zur Versteigerung des Grundstücks, haben sie dann vielleicht das Nachsehen, wenn

erst die 30000 Mark befriedigt werden müssen, während sonst nur 10000 Mark vor ihnen aus dem Versteigerungserlös zu decken waren.

Ich fürchte, Sie haben mich mißverstanden, Herr Pastor. Nicht um einen Austausch der dinglichen Rechte selbst handelt es sich, nicht soll also etwa an Stelle der ersten Hypothek von 10000 Mark die dritte Hypothek von 30000 Mark gesetzt werden, sondern nur um einen Austausch ihres Ranges, sagte der Amtsrichter.

Wie ist denn das aber denkbar, wenn die Höhe der Hypotheken z. B. verschieden groß ist? fragte der Schuldirektor.

Das Vorrecht wirkt eben nur nach der Höhe, die das zurücktretende Recht hat, antwortete der Amtsrichter. Hinsichtlich des etwa überschießenden Betrags bleibt es beim alten Rang, nur kommt es immer noch vor das zurücktretende Recht zu stehn. Wenn also an 1. Stelle 10000 Mark, an 2. 50000 Mark, an 3. 5000 Mark, an 4. 30000 Mark Hypothek eingetragen sind, und es soll der 4. Hypothek von 30000 Mark der Vorrang vor der 1. Hypothek von 10000 Mark eingeräumt werden, so erlangte eben die 4. Hypothek nur nach Höhe von 10000 Mark die erste Stelle, die übrigen 20000 Mark bleiben im Rang an 4. Stelle stehn. Die zurücktretende 1. Hypothek von 10000 Mark tritt in den Rang an 4. Stelle für die vorgetretnen 10000 Mark ein, aber, da ja den ganzen 30000 Mark der Vorrang vor den 10000 Mark eingeräumt war, hinter die verbliebnen 20000 Mark, wennschon mit diesen zusammen an 4. Stelle stehend.

Das ist allerdings mathematisch richtig und logisch, erklärte der Schuldirektor.

Müssen sich denn die dazwischen liegenden Hypothekarier einen derartigen Austausch der Vorrechte gefallen lassen? fragte der Arzt.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter. Sie berührt ja die ganze Sache nicht, da eben nicht die Hypotheken, sondern nur der Rang ausgetauscht wird, und vor sie ja keinesfalls eine umfänglichere Hypothek tritt, wodurch allein ihnen Nachteil bereitet werden könnte (§ 880 Abs. 5).

Wenn nun aber ein Dritter ein Recht an dem zurücktretenden dinglichen Recht hat, etwa ein Pfandrecht an der ersten Hypothek, die der vierten den Vorrang einräumt? fragte der Apotheker. Dieser wird doch durch den Rücktritt benachteiligt.

Zweifellos, erwiderte der Amtsrichter. Deshalb ist natürlich auch seine Zustimmung zu der Rangänderung erforderlich (§ 880 Abs. 2).

Die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks ist aber wohl nicht notwendig? fragte Herr Michael. Dem kann es doch gleichgiltig sein, welche Hypothek vor der andern den Vorrang hat, er haftet für alle.

Das kann man doch nicht so allgemein sagen, daß es dem Eigentümer gleichgiltig sein kann, sagte der Amtsrichter. Bei den in die zweite Abteilung des Grundbuchs einzutragenden dinglichen Lasten und Beschränkungen wird ja allerdings durch die Rangänderung der Berechtigten der Eigentümer nicht beeinträchtigt. Wenn es sich aber um eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld handelt, die zurücktreten soll, so kann allerdings für ihn in gewissen Fällen eine Schädigung entstehn. Es hängt das mit einer Einrichtung zusammen, auf die ich

erst die 30000 Mark befriedigt werden müssen, während sonst nur 10000 Mark vor ihnen aus dem Versteigerungserlös zu decken waren.

Ich fürchte, Sie haben mich mißverstanden, Herr Pastor. Nicht um einen Austausch der dinglichen Rechte selbst handelt es sich, nicht soll also etwa an Stelle der ersten Hypothek von 10000 Mark die dritte Hypothek von 30000 Mark gesetzt werden, sondern nur um einen Austausch ihres Ranges, sagte der Amtsrichter.

Wie ist denn das aber denkbar, wenn die Höhe der Hypotheken z. B. verschieden groß ist? fragte der Schuldirektor.

Das Vorrecht wirkt eben nur nach der Höhe, die das zurücktretende Recht hat, antwortete der Amtsrichter. Hinsichtlich des etwa überschießenden Betrags bleibt es beim alten Rang, nur kommt es immer noch vor das zurücktretende Recht zu stehn. Wenn also an 1. Stelle 10000 Mark, an 2. 50000 Mark, an 3. 5000 Mark, an 4. 30000 Mark Hypothek eingetragen sind, und es soll der 4. Hypothek von 30000 Mark der Vorrang vor der 1. Hypothek von 10000 Mark eingeräumt werden, so erlangte eben die 4. Hypothek nur nach Höhe von 10000 Mark die erste Stelle, die übrigen 20000 Mark bleiben im Rang an 4. Stelle stehn. Die zurücktretende 1. Hypothek von 10000 Mark tritt in den Rang an 4. Stelle für die vorgetretnen 10000 Mark ein, aber, da ja den ganzen 30000 Mark der Vorrang vor den 10000 Mark eingeräumt war, hinter die verbliebnen 20000 Mark, wennschon mit diesen zusammen an 4. Stelle stehend.

Das ist allerdings mathematisch richtig und logisch, erklärte der Schuldirektor.

Müssen sich denn die dazwischen liegenden Hypothekarier einen derartigen Austausch der Vorrechte gefallen lassen? fragte der Arzt.

Gewiß, entgegnete der Amtsrichter. Sie berührt ja die ganze Sache nicht, da eben nicht die Hypotheken, sondern nur der Rang ausgetauscht wird, und vor sie ja keinesfalls eine umfänglichere Hypothek tritt, wodurch allein ihnen Nachteil bereitet werden könnte (§ 880 Abs. 5).

Wenn nun aber ein Dritter ein Recht an dem zurücktretenden dinglichen Recht hat, etwa ein Pfandrecht an der ersten Hypothek, die der vierten den Vorrang einräumt? fragte der Apotheker. Dieser wird doch durch den Rücktritt benachteiligt.

Zweifellos, erwiderte der Amtsrichter. Deshalb ist natürlich auch seine Zustimmung zu der Rangänderung erforderlich (§ 880 Abs. 2).

Die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks ist aber wohl nicht notwendig? fragte Herr Michael. Dem kann es doch gleichgiltig sein, welche Hypothek vor der andern den Vorrang hat, er haftet für alle.

Das kann man doch nicht so allgemein sagen, daß es dem Eigentümer gleichgiltig sein kann, sagte der Amtsrichter. Bei den in die zweite Abteilung des Grundbuchs einzutragenden dinglichen Lasten und Beschränkungen wird ja allerdings durch die Rangänderung der Berechtigten der Eigentümer nicht beeinträchtigt. Wenn es sich aber um eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld handelt, die zurücktreten soll, so kann allerdings für ihn in gewissen Fällen eine Schädigung entstehn. Es hängt das mit einer Einrichtung zusammen, auf die ich

ſpäter noch zu ſprechen komme. Für den Eigentümer beſteht nämlich die Möglichkeit, die Hypothek als Eigentümerhypothek zu erhalten. Dasſelbe gilt für die Grund- oder Rentenſchuld. Ich ſagte Ihnen ja ſchon, daß das Zuſammentreffen zwiſchen Eigentümer und Berechtigten bei den dinglichen Rechten am Grundſtück nicht deren Untergang herbeiführt. Mit Rückſicht auf dieſe Möglichkeit wird daher hier die Zuſtimmung des Eigentümers des Grundſtücks zur Rangänderung verlangt (§ 880 Abſ. 1).

Sonſt würde allerdings ſeine Anwartſchaft auf die Erwerbung der an erſter Stelle ſtehenden Hypothek durch Rücktritt von deren Rang beeinträchtigt werden, ſagte der Paſtor. Es iſt ſehr richtig, daß deshalb ſeine Zuſtimmung erfordert wird.

Wie die Rangänderung eingetragner dinglicher Rechte nachträglich erfolgen kann, ſo kann auch gleich bei der Belaſtung des Grundſtücks von vornherein eine von der Regel abweichende Rangordnung vereinbart werden, fuhr der Amtsrichter fort. Der Eigentümer kann ſich nämlich bei der Belaſtung ſeines Grundſtücks mit einem dinglichen Rechte vorbehalten, ein andres, dem Umfange nach beſtimmtes Recht mit dem Vorrange vor jenem ſpäter einmal eintragen zu laſſen (§ 881 Abſ. 1). Natürlich bedarf dieſer Vorbehalt des Ranges ebenfalls der Eintragung ins Grundbuch.

Wie ſoll ich das verſtehn? fragte Herr Michael.

Nehmen Sie an, es will jemand auf ſeinem neugebauten Hauſe eine Darlehnshypothek aufnehmen, beabſichtigt aber, für den Fall, daß er das Haus wieder verkaufen wird, ſeiner Ehefrau eine fortlaufende Einnahme daraus zu ſichern und zu ihren

Gunsten eine Rente vorher eintragen zu lassen. Um dieser künftigen Rentenschuld nun den Vorrang vor der Darlehnshypothek zu sichern, behält er sich bei deren Eintragung schon den Rang der Rente zu einem bestimmten Betrage vor. Oder er trägt sich schon mit der bestimmten Absicht, das Haus zu verkaufen, und da er schwerlich den vollen Kaufpreis bar erhalten wird, für den Restkaufpreis also eine Hypothek sich eintragen lassen muß, dieser aber dann den Vorrang vor allen andern sichern will, so behält er sich bei Aufnahme der Darlehnshypothek schon jetzt den Vorrang für eine künftig noch einzutragende Hypothek in bestimmter Höhe vor. Dieser Vorbehalt geht dann auf den neuen Erwerber über, und dieser ist daher in der Lage, ihm die Hypothek für den gestundeten Restkaufpreis an der vorbehaltnen Rangstelle einzuräumen, wozu ihn der Verkäufer natürlich im Kaufvertrag verpflichten wird (§ 881 Abs. 3).

In der That äußerst schlau, rief der Arzt. Der Vorbehalt des Ranges ist doch eine famose Einrichtung!

Wenn freilich der Abkäufer, nachdem ihm das Grundstück zu Eigentum übertragen worden ist, die vorbehaltne Rangstelle benutzt, um einem Dritten eine Hypothek zu bestellen, hat der Verkäufer trotz seiner Schlauheit doch das Nachsehen, meinte der Schuldirektor.

Nun, entgegnete der Amtsrichter, der Verkäufer kann ja gleich im Kaufvertrag dem Abkäufer die Hypothek bestellen lassen. Dieser braucht noch nicht Eigentümer bei der Eintragsbewilligung zu sein, er kann die Erklärung auch unter der Bedingung, daß er Eigentümer des Grundstücks werde, schon vorher

bindend abgeben. Oder der Verkäufer kann auch schleunigst sein Recht auf Bestellung der Hypothek in dem vorbehaltnen Range durch eine Vormerkung sichern lassen.

Was ist das, eine Vormerkung? fragte der Schuldirektor.

Vormerkung ist der vorläufige Vermerk im Grundbuch, durch den die endgiltige Eintragung des dinglichen Rechts sicher gestellt wird. Sie dient zur Erhaltung persönlicher Ansprüche auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Der Anspruch aus einem Schuldverhältnisse, etwa aus einem Kaufvertrag, hat ja keine Wirksamkeit gegen Dritte. Wenn sich der Abkäufer daher im Kaufvertrag verpflichtet hat, dem Verkäufer für die geschuldeten Restkaufgelder Hypothek zu bestellen, veräußert aber vorher das Grundstück weiter, so kann der erste Verkäufer von dem zweiten Erwerber dann nicht noch Eintragung der Hypothek begehren, denn er hatte ja nur einen persönlichen Anspruch darauf gegen seinen Abkäufer. Hatte er aber diesen Anspruch auf Einräumung einer Hypothek schleunigst durch eine Vormerkung sichern lassen, so muß dann auch der zweite Erwerber sich die Eintragung der Hypothek gefallen lassen. Denn eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den vorgemerkten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Das gilt sogar, wenn die Verfügung über das Grundstück eine unfreiwillige ist, im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt (§ 883 Abs. 2).

Auf welchem Wege erlangt man denn eine solche

Vormerkung, die allerdings sehr praktisch ist? fragte Herr Michael.

Die Eintragung der Vormerkung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung, wenn sie nicht derjenige, dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, freiwillig einräumt.

Und bei wem ist diese einstweilige Verfügung zu beantragen? beim Grundbuchrichter? fragte Herr Michael.

Nein, keineswegs, sondern beim Prozeßrichter, der für Entscheidung über den Anspruch, der durch die Vormerkung sicher gestellt werden soll, zuständig sein würde. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist aber hier nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird (§ 885 Abs. 1). Nur ganz ausnahmsweise kann auch von Amts wegen vom Grundbuchrichter (GBO. § 18 Abs. 2) oder vom Beschwerderichter (GBO. § 76 Abs. 1) die Eintragung einer Vormerkung angeordnet werden. Es würde zu weit führen, wollte ich hierauf näher eingehn.

Nun, jedenfalls wird hierdurch die Möglichkeit gewährt, daß ein sachlich begründeter Rechtsanspruch nicht deshalb verloren geht, weil nicht rechtzeitig seine formelle Eintragung erfolgen kann, meinte der Pastor. So muß doch eigentlich die Grundbuchseintragung immer mit dem thatsächlichen Rechtszustand übereinstimmen, und ich weiß nicht recht, wie ein Widerspruch zwischen diesem und der Eintragung vorhanden sein kann.

O, entgegnete der Amtsrichter, ein solcher Widerspruch zwischen den Eintragungen und der wirklichen Rechtspflege ist recht wohl noch möglich und kommt

nicht so selten vor. Ich will gar nicht etwa die irrtümlich erfolgten Eintragungen und Löschungen weiter hervorheben, die doch immerhin möglich sind. Aber denken Sie doch daran, daß zur Begründung und Übertragung eines dinglichen Rechts die Eintragung nur nötig ist, wenn sie durch Rechtsgeschäft erfolgt. Wenn der Erwerb dagegen auf Grund Gesetzes stattfindet, wie durch Erbschaft, oder weil Gütergemeinschaft vorliegt, so haben Sie gleich eine Verschiedenheit zwischen Eintragung und wirklichem Rechtszustand. Oder das eingetragne befristete oder bedingte Recht ist durch Zeitablauf oder Eintritt der Bedingung erloschen, oder die Eintragung ist ohne Einigung erfolgt, und diese findet nicht noch nachträglich statt u. s. w.

Allerdings, da kann überall die Eintragung nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen. Aber wie ist denn dem abzuhelfen? fragte der Pastor. Dabei kann es doch nicht bleiben, sonst verfehlt ja die ganze Einrichtung ihren Zweck.

Gewiß muß dem abgeholfen werden, bestätigte der Amtsrichter, und hierzu dient die Berichtigung des Grundbuchs. Diese kann verlangt werden, wenn der Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage nicht oder nicht mehr im Einklang steht (§ 894).

Wer kann die Berichtigung beantragen? fragte Herr Michael.

Derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen ist, oder dessen Recht durch die Eintragung widerrechtlich beeinträchtigt wird (§ 894).

Gehört hierzu die Genehmigung des Eingetragnen oder des Eigentümers des Grundstücks? fragte der Apotheker.

Wer einen Berichtigungsanspruch hat, kann von jedem, dessen Recht durch die Berichtigung irgendwie betroffen wird, die Zustimmung zur Berichtigung in Form einer eintragsfähigen Erklärung verlangen. Namentlich kann auch die Eintragung des andern verlangt werden, wenn diese etwa vor Vornahme der Berichtigung erforderlich ist (§ 895. GBO. § 40. § 14). Z. B. kann der Nacherbe vom Vorerben verlangen, daß er sich ins Grundbuch als solcher eintragen lasse, damit zugleich dann zu Gunsten des Nacherben die Verfügungsbeschränkung des Vorerben über das Grundstück eingetragen werden kann.

Wenn der Verpflichtete nun die Zustimmung nicht giebt? fragte der Schuldirektor.

Dann muß er freilich erst darauf verklagt werden, antwortete der Amtsrichter. Doch gewährt das Gesetz hier eine wichtige Erleichterung. Wenn der Berechtigte nämlich in der Lage ist, dem Grundbuchamte die Unrichtigkeit des Eintrags nachzuweisen, so bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, nicht, es genügt dann der bloße einseitige Antrag des Berechtigten (GBO. § 22). Der Nachweis muß natürlich in der für den Grundbuchverkehr erforderlichen urkundlichen Form erfolgen (GBO. § 29). Hierbei ist noch eine wichtige Befugnis zu merken. Ist zur Berichtigung die Vorlegung eines Hypothekenbriefes, Grundschuld- oder Rentenbriefes nötig, so kann derjenige, der einen Berichtigungsanspruch hat, von jedem Besitzer dieses Briefes die Vorlegung an das Grundbuchamt verlangen (§ 896).

Wenn der Nachweis der Unrichtigkeit durch Urkunden sofort möglich ist, mag es ja noch gehn, sagte der Arzt, wenn aber gar erst die Einwilligung zur

Berichtigung klageweise erzwungen werden muß, ist die Sache doch sehr gefährlich. Da kann inzwischen wer weiß wie lange der falsche Eintrag stehn bleiben, und der Berechtigte kommt um sein gutes Recht. Da sieht man wieder, wohin der juristische Formalismus führt.

Wenn Sie nur nicht immer den juristischen Formalismus ins Treffen führen wollten, Doktor, meist ohne die Verhältnisse zu kennen! rief der Amtsrichter. Freilich beherrscht die Form den geschäftlichen Verkehr in Bezug auf Grundstücks- und dingliche Rechte, im Gegensatz zum freien formlosen Verkehr im übrigen, namentlich im Warenhandel. Das geschieht aber in weiser gesetzgeberischer Absicht und, wie ich Ihnen vorhin schon sagte, gerade im Interesse der Sicherheit des Realkredits. Der von Ihnen soeben erwähnten Gefahr, daß längere Zeit ein unrichtiger Eintrag bestehn könne, kann aber jeder, der einen Anspruch auf Berichtigung hat oder zu haben glaubt, dadurch begegnen, daß er gegen den unrichtigen Eintrag seinen Widerspruch im Grundbuche verlauten läßt.

Welche Wirkung hat dieser? fragte der Pastor.

Der Widerspruch schützt gegen die Gefahren, denen das sachlich begründete Recht durch eine falsche Grundbucheintragung so lange ausgesetzt ist, als nicht die Berichtigung erfolgt ist. Er hemmt den Fristenlauf für die Ersitzung eines dinglichen Rechts und die Verjährung nichteingetragner dinglicher Ansprüche, insbesondre aber, und das ist wohl mit das Wichtigste, schließt er die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs aus.

Wie wird denn die Eintragung eines solchen Widerspruchs herbeigeführt? fragte Herr Michael.

Auf dieselbe Weise, wie die einer Vormerkung, sagte der Amtsrichter, also auf Grund einer einstweiligen Verfügung, die derjenige, der den Widerspruch geltend macht, beim Prozeßrichter zu beantragen hat. Übrigens giebt es auch hier einzelne Fälle, wo von Amts wegen die Eintragung eines Widerspruchs zu erfolgen hat (GBO. § 18. § 23. § 54. § 71).

Ist denn das so wichtig, daß die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausgeschlossen wird? fragte der Apotheker. Was versteht man eigentlich unter dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs?

Ich sagte Ihnen schon, daß die Vermutung vom Gesetz aufgestellt wird, das im Grundbuch eingetragne Recht bestehe rechtsgiltig, das gelöschte Recht sei endgiltig erloschen (§ 891). Diese Vermutung kann auch unbedenklich aufgestellt werden, da wir ja gesehen haben, daß beim rechtsgeschäftlichen Verkehr zur Begründung und Übertragung die Eintragung eines dinglichen Rechts erfordert wird und sonst die Berichtigung des Grundbuchs für die Übereinstimmung der Eintragungen mit der wirklichen Rechtslage sorgt. Diese hiernach mit Recht vorhandne Vermutung für die Richtigkeit der Eintragungen und das Bedürfnis des Verkehrslebens führen aber weiter dazu, den gutgläubigen Erwerber eines dinglichen Rechts, oder denjenigen, der an den eingetragnen Berechtigten in gutem Glauben an dessen Recht eine Leistung macht, in seinem guten Glauben zu schützen. Wie beim Verkehr mit beweglichen Sachen der gute Glaube, der im Besitz befindliche Veräußerer sei deren Eigentümer, zum Eigentumserwerb genügt, so genügt hier der gute Glaube daran, daß das eingetragne Recht auch

ein wirklich bestehendes Recht sei, um den Erwerber des Rechts im Erwerb zu schützen (§ 892. § 893). Auch hier ist aber nur der gute Glaube beim Erwerb durch Rechtsgeschäft geschützt, nicht der Erwerb auf Grund des Gesetzes oder durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung. Denn es soll ja eben nur der rechtsgeschäftliche Verkehr erleichtert und geschützt werden. Es ist nicht anders als beim Verkehr mit beweglichen Sachen.

Wenn jemand also die Unrichtigkeit eines Eintrags kannte, ist die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausgeschlossen? fragte der Pastor.

Gewiß, dann kann sich niemand auf die Eintragung berufen.

Ebensowenig wohl, wenn er die Unrichtigkeit hätte erkennen müssen und sie nur aus grober Fahrlässigkeit nicht erkannt hat? fragte der Arzt.

Nein, das Kennenmüssen ist dem wirklichen Kennen nicht gleich gestellt. Ich muß allerdings sagen: leider!

Ich halte das auch für bedauerlich, sagte der Pastor. Das scheint mir doch eine Überspannung des Grundsatzes.

Es ist nun aber einmal so. Für die Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs ist es ja vielleicht vorteilhaft. Wie gesagt, jeder, der durch einen unrichtigen Eintrag im Grundbuche durch diesen öffentlichen Glauben, den die Eintragung in jedem Falle genießt, gefährdet wird, muß eben aufmerksam auf Erhaltung seines Rechts bedacht sein und es durch Beantragung eines Widerspruchs schützen. Damit ist

ja sofort jede Berufung auf den öffentlichen Glauben des eingetragnen Rechts ausgeschlossen.

Ja, jetzt erkenne ich allerdings die Bedeutung dieses Widerspruchs, sagte der Apotheker.

Jetzt aber, meine Herren, einen soliden Skat! Sie geben, Herr Amtsrichter — ohne Widerspruch, erklärte der Arzt.

Ich bin dabei, erklärte der Amtsrichter. Es wird ja ohnedies bald mit unsern Abenden für längere Zeit zu Ende sein. Die Gerichtsferien sind vor der Thür —

und die Schulferien, ergänzte der Schuldirektor.

Dann ade, Juristerei und Schulmeisterei, sagte der Arzt. Nur die Kranken und die Handelsleute machen keine Ferien.

Zweiundvierzigstes Kapitel

Handelt vom Pfandrecht an Grundstücken

Ich habe gehört, durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch sei auch das Hypothekenwesen neu geordnet, sagte Herr Michael. Wie stehts denn da mit den Hypotheken, die vor dem 1. Januar 1900 bestellt worden sind? Ich möchte gern wissen, wie ich mit den Hypotheken dran bin, die auf dem Thierfelderschen Hause ruhen?

Die nach unserm sächsischen Recht bisher bestellten Hypotheken haben sich ohne weiteres am 1. Januar 1900 in sogenannte Buchhypotheken des neuen Rechts verwandelt (EG. Art. 192), sagte der Amtsrichter. Denn diese sind jenen gleich.

Was verstehn Sie denn unter „Buchhypothek"? fragte der Schuldirektor.

Buchhypothek ist diejenige Hypothek, bei der die Ausstellung eines Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist, bei der sich daher alle Rechtsvorgänge, wie Begründung, Abtretung, Verpfändung, Erlöschen durch Eintragungen im Grundbuche abspielen. Ist dagegen ein Hypothekenbrief ausgestellt, so können die Rechtsänderungen auf diesem vor sich gehn. Der Unterschied kehrt bei allen Grundstückspfandrechten wieder, nicht nur bei der

Hypothek, sondern auch bei der Grund- und Rentenschuld. Nur für die Sicherungshypothek ist die Ausstellung eines Briefes ausgeschlossen (§ 1185).

Wie, giebt es denn noch andre Arten von Grundstückspfandrechten als Hypotheken? fragte der Pastor.

Man kann drei Hauptarten unterscheiden, sagte der Amtsrichter, 1. die Grundschuld, als deren Unterart die Rentenschuld noch ausgebildet ist, 2. die Sicherungshypothek, 3. die sogenannte Verkehrshypothek, d. i. die gewöhnliche Hypothek.

Und alle können wieder in der Form von Brief- oder Buchschuld bestellt werden? fragte der Apotheker.

Alle, außer der Sicherungshypothek, antwortete der Amtsrichter lachend, sodaß Sie sieben verschiedne Grundschuldpfandrechte zur gefälligen Auswahl haben: Buchgrundschuld und Briefgrundschuld, Buchrentenschuld und Briefrentenschuld, Buchhypothek und Briefhypothek und endlich die Buchsicherungshypothek.

Gott steh mir bei, rief der Arzt, welch embarras de richesse! Wozu das alles? Ist das nicht die reine juristische Spielerei?

Nun, meinte der Amtsrichter, Ursache dieses Reichtums an Pfandrechten ist wohl weniger das Bedürfnis als die Rücksicht auf die „berechtigten Eigentümlichkeiten“ der verschiednen deutschen Lande gewesen. Bei dem einen waren diese, bei dem andern jene Pfandrechtsformen ausgebildet, und keiner wollte das Liebgewordne hergeben. Da nahm man denn alles. Das hat nun jedenfalls den Vorzug, daß man jedem wirtschaftlichen Bedürfnis gerecht werden kann.

Worin besteht denn der Unterschied dieser verschiednen Pfandrechte, fragte Herr Michael, und welche Art soll man wählen?

Ja, das kommt eben ganz darauf an, welche besondern wirtschaftlichen Zwecke damit verfolgt werden, entgegnete der Amtsrichter. Jede hat ihre Vorzüge und Nachteile, teils mehr für den Schuldner, teils mehr für den Gläubiger.

Bitte erklären Sie uns das näher, bat der Pastor. Es ist doch sehr wichtig, daß man hierüber unterrichtet ist.

Der wesentlichste Unterschied, sagte der Amtsrichter, beruht wohl auf dem verschiednen Verhältnisse, in dem die einzelnen Grundstückspfandrechte zur Forderung stehn, die zu ihrer Bestellung den Anlaß gab. Ich will versuchen, Ihnen den Unterschied der einzelnen Pfandarten kurz zu verdeutlichen.

Die Grundschuld ist eigentlich gar kein Pfandrecht. Wenn sie immer noch fälschlich als eine Form des Grundstückspfands bezeichnet wird, so geschieht dies lediglich mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung. Viel mehr Ähnlichkeit hat sie mit einer Reallast. Denn sofern man unter Pfand versteht, daß eine Sache zur Sicherung für eine Forderung haften soll, fehlt hier gerade dieses wesentliche Merkmal. Die Grundschuld setzt gar keine persönliche Forderung zwischen Gläubiger und Schuldner voraus. Sie ist die von jeder Forderung abgelöste Belastung eines Grundstücks in der Weise, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (§ 1193). Sie enthält also das nackte Zahlungsversprechen, ganz gleichgiltig, zu welchem Zweck die

Zahlung erfolgen soll, ob damit etwa eine aus einem Kaufvertrag oder Darlehnsvertrag entstandne Forderung getilgt werden soll. Und verpflichtet ist gleichsam das Grundstück selbst. Denn nur aus dem Grundstück soll die Zahlung erfolgen, nicht haftet etwa der Grundstückseigentümer persönlich noch mit seinem Vermögen. Die Grundschuld ist also gleichsam eine Anweisung auf den ganzen oder anteiligen Wert eines Grundstücks, mit dem Wechsel oder der kaufmännischen Anweisung, von der wir uns ja früher unterhalten haben, dem Wesen nach durchaus verwandt. Wie die kaufmännische Anweisung oder der Wechsel, sofern sie angenommen sind, das nackte Zahlungsversprechen enthalten und völlig selbständig dastehn von einer etwa ihnen zu Grunde liegenden Schuld aus Kauf- oder Darlehnsvertrag, so ist auch die Grundschuld unabhängig von einem sonstigen Vertragsverhältnis. Durch sie wird das Grundstück schlechthin zur Zahlung an den Berechtigten verpflichtet, ebenso wie der Acceptant eines Wechsels oder einer Anweisung schlechthin zur Zahlung an den berechtigten Inhaber des Wechsels. Eine nebenher bestehende Kaufpreis- oder Darlehnsforderung kommt hier ebensowenig in Betracht wie beim Wechsel und bei der Anweisung. Wie sehr die Grundschuld ein bloße Belastung des Grundstücks ist, können Sie daran sehen, daß der Eigentümer auch von vornherein an seinem Grundstücke für sich selbst eine oder mehrere Grundschulden bestellen kann (§ 1196). Eben weil der Grundschuld keine Forderung zu Grunde liegt, kann er das. Damit kann er also gewissermaßen sein Grundstück, wenn auch nicht in Natur, so doch dem Werte nach aufteilen. Das ermöglicht begreiflicherweise für ihn die größte Mobili-

sierung und Verwertung des Grundstücks für den Realkredit. Und wenn man schließlich noch bedenkt, daß dies weiter erleichtert wird durch die Grundschuldbriefe und diese sogar, wennschon nur mit staatlicher Genehmigung (§ 795), auf den Inhaber gestellt werden können, so ist damit eigentlich die denkbar größte Mobilisierungsmöglichkeit des Grundbesitzes erreicht, denn solche Grundschuldbriefe sind ja dann reine Wertpapiere. Mit ihnen hat man gleichsam ein Stückchen Land im Besitz.

Zinsen können für die bestellte Grundschuld auch ausbedungen werden, nicht wahr? fragte der Apotheker.

Selbstverständlich, entgegnete der Amtsrichter. In dieser Beziehung gilt ganz dasselbe wie bei der Hypothekenschuld. Nur an eine Besonderheit möchte ich Sie noch erinnern, die ich früher schon einmal erwähnte. Bei Grundschulden wird das Kapital stets erst nach vorgängiger Kündigung fällig, die sowohl vom Gläubiger als vom Schuldner, also dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks ausgehn kann, und zwar beträgt die Kündigungsfrist, sofern nichts andres vereinbart ist, hier sechs Monate (§ 1193).

So würden Sie also die Bestellung einer Grundschuld empfehlen? fragte Herr Michael.

Für den Schuldner ja, antwortete der Amtsrichter. Der Gläubiger freilich muß sich vorsehen, ob die Grundschuld auch mündelsicher ist. Denn er muß immer bedenken, daß ihm nur das Grundstück, nicht der Eigentümer persönlich verhaftet ist, daß er also seine Befriedigung nur durch Zwangsvollstreckung ins Grundstück, nicht auch durch Mobiliarpfändung gegen den Eigentümer suchen kann. Dagegen hat er wieder

den Vorteil, daß irgendwelche Einreden aus einem etwa zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ihm bei der Grundschuld nicht entgegengesetzt werden können, eben weil diese ein solches nicht voraussetzt.

Hm, meinte Herr Michael, die persönliche Haftung des Grundstückseigentümers mit seinem übrigen Vermögen ist freilich auch viel wert. Oft soll das Grundstück doch nur etwa wie eine Bürge zur größern Sicherheit dienen.

Den bloßen Sicherungszweck erreicht man mit der deshalb auch sogenannten Sicherungshypothek sagte der Amtsrichter.

Das ist das, was wir bisher Kautionshypothek nannten, nicht wahr? fragte der Apotheker.

Nein, mit unsrer sächsischen sogenannten Kautionshypothek darf man sie nicht verwechseln, erwiderte der Amtsrichter. Die kennt natürlich das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch auch, sie ist aber doch nur eine Unterart von der Sicherungshypothek.

Was versteht man denn unter einer Sicherungshypothek? fragte der Schuldirektor.

Die Sicherungshypothek ist ein wirkliches und reines Pfandrecht für eine Forderung, antwortete der Amtsrichter. Hier hat das Pfandrecht am Grundstück denselben Inhalt und dieselbe Bedeutung wie ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache. Die Sicherungshypothek ist wie dieses also durchaus von der persönlichen Forderung, zu deren Sicherheit sie dienen soll, abhängig, unlöslich mit ihr verbunden. Sie ist, wie Sie sehen, das gerade Gegenstück zur Grundschuld. Bei dieser besteht nur die dingliche Belastung des Grundstücks, hier ist diese Nebensache, die persönliche Haftung des Grundstückseigentümers mit seinem

übrigen Vermögen die Hauptsache, und nur zur Sicherung für sie dient die Hypothek.

Was bedeutet diese Abhängigkeit der Hypothek von der Hauptforderung? fragte der Schuldirektor.

Wir haben uns darüber schon beim Pfandrecht an beweglichen Sachen unterhalten. Die Grundsätze sind hier durchaus anzuwenden. Vor allem kann die Hypothek, d. h. das Pfandrecht am Grundstück, nur soweit geltend gemacht werden, als die persönliche Forderung besteht. Das Recht des Gläubigers aus der Hypothek bestimmt sich also nur nach dem Inhalt der Forderung (§ 1194). Ist diese ganz oder teilweise bezahlt, so beschränkt sich trotz der Eintragung auf einen größern Betrag der Inhalt der Hypothek. Es besteht daher hier auch keine Vermutung dafür, daß die Forderung besteht, wie sie aus dem Grundbucheintrag ersichtlich ist, ihr Bestehn muß immer erst bewiesen werden, und der gutgläubige Erwerber kann sich deshalb auch hier nicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen (§ 1184).

Da kann einer freilich schön reinfallen, wenn er eine solche Sicherungshypothek abgetreten erhält, sagte der Arzt.

Um dies zu vermeiden, muß deshalb auch stets die Hypothek im Grundbuch ausdrücklich als Sicherungshypothek bezeichnet werden. Da weiß also gleich jeder, daß er ein Gefäß erhält, um dessen Inhalt er sich erst noch zu kümmern hat (§ 1184 Abs. 2). Und ferner ist aus diesem Grunde die Erteilung eines Hypothekenbriefes unstatthaft (§ 1185 Abs. 1). Denn dieser stellt ja ein Wertpapier dar und verträgt nicht einen solch schwankenden Wert, wie ihn die Sicherungshypothek hat.

So empfehlen Sie also wohl die Sicherungshypothek nicht? fragte der Pastor.

Der Schuldner könnte sie sich schon gefallen lassen, denn jedenfalls braucht er bei ihr nicht mit seinem Grundstücke für mehr zu haften, als die Forderung thatsächlich beträgt. Ich kann mir aber nicht denken, daß sich ein Gläubiger leicht darauf einlassen wird. Denn er muß ja jedesmal, wenn er die Hypothek geltend machen will, das Bestehn der durch sie gesicherten Forderung noch nachweisen, da er sich hierfür nicht auf die Eintragung berufen kann. Deshalb wird er auch bei der Veräußerung auf Schwierigkeiten stoßen, ganz abgesehen davon, daß die Erleichterung der Übertragung durch Übergabe eines Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist. Ich glaube, die Sicherungshypothek wird sich daher wohl auf die durch das Gesetz vorgeschriebnen Fälle beschränken, abgesehen von der sogenannten Kautionshypothek.

Läßt das Gesetz denn unter Umständen nur Hypotheken in Form der Sicherungshypotheken zu? fragte Herr Michael.

Ja, entgegnete der Amtsrichter. Für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem andern Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, kann nur eine Sicherungshypothek bestellt werden (§ 1187). Ebenso kann die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück nur durch Eintragung einer Sicherungshypothek erfolgen (CPO. § 866). Das gilt auch bei einer Arresthypothek (CPO. § 932). Endlich gewähren die Ansprüche auf Einräumung einer Hypothek zur Sicherung des Unternehmers eines Bauwerks am Baugrundstück (§ 648), am Grundstücke des Vormundes, Pflegers

und Beistandes (§ 1844) immer nur einen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek.

Inwiefern ist die Kautionshypothek, die Sie vorhin erwähnten, eigentlich etwas andres? fragte der Apotheker.

Sie ist ja auch gar nichts andres, entgegnete der Amtsrichter, sondern nur eine Unterart der Sicherungshypothek. Die Kautionshypothek, wie wir sie bisher schon bei uns in Sachsen hatten, ist die Sicherungshypothek, bei der nur der Höchstbetrag der Forderung, bis zu dem das Grundstück haften soll, angegeben, die nähere Feststellung der Forderung aber vorbehalten wird. Man spricht daher hier auch von Maximalhypothek (§ 1190). Solche Kautionshypotheken kommen ja namentlich im geschäftlichen Verkehr häufig vor, wenn jemand für Einräumung eines Kredits bis zu einer bestimmten Höhe eine Hypothek bestellt. Es kann das geschehn, ehe überhaupt noch eine Forderung entstanden ist, und die Höhe kann dann natürlich im Laufe der Geschäftsverbindung oft wechseln.

Kann die durch sie gesicherte Forderung übertragen werden? fragte Herr Michael.

Wie jede andre Forderung, entgegnete der Amtsrichter, nur geht dann allerdings die Sicherungshypothek nicht mit über (§ 1190 Abs. 4), sie bleibt vielmehr beim ersten Gläubiger oder fällt an den Eigentümer des Grundstücks (§ 1163).

Wie mir nach alledem scheint, sagte der Pastor zum Amtsrichter, geben Sie also weder der Grundschuld noch der Sicherungshypothek den Vorzug. Da halten Sie also die gewöhnliche Verkehrshypothek für die beste?

Ich kanns nicht leugnen, sagte der Amtsrichter.

Und wodurch unterscheidet sich nun diese Hypothek von den andern Grundpfandrechten? fragte der Schuldirektor.

Die gewöhnliche oder sogenannte Verkehrshypothek hat eigentlich von beiden etwas, der Grundschuld und der Sicherungshypothek, sagte der Amtsrichter. Der wirtschaftliche Zweck ist ja zunächst bei ihrer Begründung auch hier wie bei der Sicherungshypothek die dingliche Sicherung einer Forderung. Die Hypothek ist die Belastung eines Grundstücks in der Art, daß der Berechtigte — im Gegensatz zur Grundschuld — zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung die Zahlung einer bestimmten Summe aus dem Grundstück verlangen kann. Sie kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden (§ 1113), Hypothek und Forderung sind zunächst unzertrennlich, es scheint wenigstens so. Denn mit der Übertragung der Forderung geht die Hypothek auf den neuen Gläubiger über, die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek nicht ohne die Forderung übertragen werden (§ 1153). Es ist also wie beim Pfandrecht an beweglichen Sachen. Und wie dort und bei der Bürgschaft kann auch der Eigentümer des Grundstücks, auch wenn er nicht der persönliche Schuldner ist, grundsätzlich die dem persönlichen Schuldner zustehenden Einreden gegen die Hypothekenforderung des Gläubigers geltend machen (§ 1137), selbst wenn der persönliche Schuldner auf sie verzichtet hatte. Allein diese Abhängigkeit der Hypothek von der Forderung, zu deren Sicherung sie bestellt ist, ist eigentlich nur vorhanden bei ihrer Begründung und für den ersten Erwerber der Hypothek,

d. h. gegenüber dem ersten Hypothekengläubiger, dem sie bestellt worden ist. Denn besteht sie einmal, so zeigt sich, daß die Hypothek doch nicht unlöslich mit der Forderung, zu deren Sicherheit sie bestellt ist, verbunden ist, sondern sogar eine sehr selbständige Existenz führen kann, gerade wie die Grundschuld. Das will ich Ihnen gleich beweisen. So genügt es z. B., wenn die Hypothek nur überhaupt mit irgend einer Forderung verknüpft ist, es braucht nicht dauernd die ursprünglich gesicherte Forderung zu sein. Es kann nämlich an die Stelle der Forderung, für die die Hypothek besteht, eine andre Forderung gesetzt werden (§ 1180).

Was wird mit dieser Vorschrift bezweckt? fragte der Pastor.

Es soll damit der Umweg erspart werden, daß der Gläubiger erst auf die Hypothek verzichtet (§ 1168 Abs. 2) und alsdann die für den Eigentümer des Grundstücks dadurch entstehende Grundschuld in eine Hypothek für eine neue Forderung des Gläubigers umgewandelt werden muß. Wenn z. B. ein Grundstückseigentümer einen Restkaufpreis schuldet und ein Darlehn, für ersteres aber Hypothek bestellt war, so kann an Stelle der Kaufpreisschuld die Darlehnsschuld gesetzt werden, ohne daß sich die Hypothek ändert. Es wird gleichsam aus dem Hypothekengefäß die eine Forderung herausgenommen und dafür eine andre gleichwertige hineingethan. Sie sehen aber, immerhin ist der Zusammenhang zwischen Hypothek und der ursprünglich gesicherten Forderung doch damit gelöst. Eine weitere Verselbständigung der Hypothek im Verhältnis zur gesicherten Forderung erfährt diese dann noch durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs,

fuhr der Amtsrichter fort. Hierdurch kann es kommen, daß der Zusammenhang zwischen Hypothek und gesicherter persönlicher Forderung überhaupt vollständig aufgehoben wird, der dingliche Schuldner und der persönliche Schuldner ganz auseinanderfallen. Anders wie bei der bloßen Sicherungshypothek gilt nämlich bei der Verkehrshypothek auch die der Hypothek zu Grunde liegende Forderung als bestehend, soweit sie sich durch die Eintragung des Grundbuchs ergiebt, somit also auch das Pfandrecht am Grundstück in voller eingetragner Höhe. Erwirbt daher nun ein Dritter durch Rechtsgeschäft in gutem Glauben an die Richtigkeit des Eintrags die Hypothek, so geht diese in voller Höhe an ihn über, und er kann sie gegen den Grundstücksbesitzer geltend machen, selbst wenn eine persönliche Forderung nicht mehr bestand oder gegen sie Einreden vorhanden sind. Alle diese Einreden kann der Grundstückseigentümer gegen den gutgläubigen Erwerber der Hypothek ebensowenig geltend machen, wie der Acceptant Einreden aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse gegen den gutgläubigen Inhaber eines Wechsels (§ 1138). Der neue Gläubiger erwirbt also hier einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstücke ohne den zu Grunde liegenden Anspruch gegen den persönlichen Schuldner. Der Eigentümer des Grundstücks muß ihn voll befriedigen, selbst wenn die Forderung, zu deren Sicherheit die Hypothek ursprünglich bestellt war, gar nicht mehr besteht. Da haben Sie die gleiche Selbständigkeit wie bei der Grundschuld. Vor allem aber zeigt sich diese dann noch bei der sogenannten Eigentümerhypothek und der Hypothek des Eigentümers.

Was sind das für Hypotheken? fragte Herr Michael.

Da die Hypothek Haftung des Grundstücks für eine Forderung ist, so müßte doch eigentlich logisch die eingetragne Hypothek erlöschen, wenn entweder gar keine Forderung entstanden oder sie wieder erloschen ist, sagte der Amtsrichter.

Sehr richtig, bestätigte der Schuldirektor.

Da kommt aber nun eben die Natur der Grundschuld zum Ausbruch, fuhr der Amtsrichter fort. Eine einmal durch Eintragung zur Entstehung gekommne Hypothek bleibt bestehn und geht dann auf den Eigentümer des Grundstücks über, obwohl gar keine Forderung, die zu sichern wäre, mehr besteht oder niemals bestanden hat. Das Gesetz nennt das Eigentümerhypothek. Sie ist ein dingliches Recht an der eignen Sache und thatsächlich eine Grundschuld. Mit Recht bestimmt daher auch das Gesetz, daß mit dem Anfall der Hypothek an den Eigentümer diese sich in eine Grundschuld verwandelt (§ 1177).

Wann kann denn so etwas eintreten? fragte der Apotheker.

Wenn Sie z. B. von jemand die Hingabe eines Darlehns erwarten, und Sie bestellen ihm eine Darlehnshypothek, er giebt das Darlehn Ihnen aber schließlich nicht, so ist doch gar keine Forderung vorhanden, die die Hypothek sichern könnte. Gleichwohl bleibt diese giltig bestehn, sie geht nur nunmehr statt auf den Darlehnsgläubiger auf Sie als den Eigentümer des Grundstücks über, und Sie können ohne weiteres Ihre Umschreibung auf sich beantragen (§ 1163).

Eigentümlich! meinte der Arzt.

Dasselbe gilt von einer Briefhypothek, fuhr der Amtsrichter fort, solange dem Gläubiger der Hypo-

thekenbrief nicht übergeben worden ist (§ 1163 Abs. 2). Erst mit der Übergabe des Briefes erwirbt nämlich der Gläubiger die Briefhypothek, bis dahin steht sie dem Eigentümer des Grundstücks zu. Und so ists auch, wenn die persönliche Forderung erlischt, etwa weil sie der persönliche Schuldner, der zugleich Grundstückseigentümer ist, bezahlt. Dann geht die Hypothek auf den Eigentümer des Grundstücks über (§ 1163 Abs. 2). Ferner wenn der Hypothekengläubiger zwar nicht auf die persönliche Forderung, wohl aber auf die Sicherung der Hypothek verzichtet. Dann erfolgt auch eine Trennung der Hypothek von der Forderung, und jene geht auf den Eigentümer über. Sie sehen also, es wird immer zu Gunsten des Eigentümers die einmal entstandne Hypothek an seinem Grundstück als selbständige Grundschuld aufrecht erhalten. Man erblickt eben in diesem dinglichen Recht am Grundstück einen wirtschaftlichen Verkehrswert, den man dem Verkehr bewahren will.

Wenn nun der Eigentümer des Grundstücks den Hypothekengläubiger befriedigt, obwohl er nicht der persönliche Schuldner ist? Erwirbt er dann auch die Hypothek? fragte der Schuldirektor.

Dann erwirbt er nicht nur die Hypothek, sondern auch die persönliche Forderung des Hypothekengläubigers (§ 1143). Man nennt in diesem Falle die Hypothek Hypothek des Eigentümers. Es gilt aber für sie, solange die Vereinigung besteht, dasselbe wie für die Eigentümerhypothek, d. h. die Hypothek, der eine persönliche Forderung überhaupt nicht zu Grunde liegt (§ 1177 Abs. 2).

Und was gilt, wenn der persönliche Schuldner, der nicht der Grundstückseigentümer ist, den Gläubiger befriedigt? fragte der Schuldirektor weiter.

Dann erwirbt der persönliche Schuldner die Hypothek insoweit, als er von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann, erwiderte der Amtsrichter.

Wie soll ich das verstehn? fragte Herr Michael.

Wir sprachen beim Schuldübergang schon einmal von einem solchen Fall, sagte der Amtsrichter. Nehmen Sie an, bei der Veräußerung eines Grundstücks ist die Schuldübernahme hinsichtlich der Hypothekenforderungen in Anrechnung auf den Kaufpreis vereinbart. Wie Sie wissen, gehört zur Schuldübernahme die Genehmigung des Gläubigers. Wenn nun dieser seine Genehmigung versagt, bleibt der Verkäufer persönlicher Schuldner, der Erwerber des Grundstücks aber ist gleichwohl dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, seinerseits den Gläubiger aus dem Grundstück zu befriedigen. Erfüllt nun der Grundstückseigentümer diese Verpflichtung nicht, und muß daher der persönliche Schuldner zahlen, so hat er einen Ersatzanspruch gegen den Eigentümer des Grundstücks, der sich ihm gegenüber ja zur Zahlung verpflichtet und infolge dessen einen geringern Kaufpreis bar bezahlt hatte. Zur Sicherung dieses Ersatzanspruchs an den Eigentümer geht nun die Hypothek auf den persönlichen Schuldner ohne weiteres über.

Das ist nur recht und billig, sagte der Pastor.

Wie werden nun die von Ihnen erwähnten Grundpfandrechte begründet? fragte Herr Michael. Wie wird insbesondre eine Hypothek bestellt?

Hier ist zu unterscheiden, ob die Verkehrshypothek als Buchhypothek oder als Briefhypothek gewollt ist. Das Gesetz vermutet aber, daß, wenn nichts darüber ausdrücklich vereinbart ist, eine Briefhypothek gewollt

sei, sieht diese also als Regel an (§ 1116). Zur Begründung einer Hypothek ist nun wie zur Begründung jedes dinglichen Rechts die Einigung und die Eintragung erforderlich. Wir haben darüber ja kürzlich erst gesprochen. Sie wissen auch, daß vor der Eintragung die formlos erfolgte Einigung für die Parteien noch nicht bindend ist, und daß sie hier, anders als bei der Auflassung, auch erst nach der Eintragung erfolgen kann. Zur Eintragung ist daher auch der Nachweis der erfolgten Einigung nicht erforderlich. Die Eintragung der Hypothek erfolgt, wenn der Gläubiger oder der Eigentümer sie beantragt und eine urkundliche Eintragsbewilligung des Eigentümers vorliegt (GBO. § 13. § 19. § 29 Abs. 1). Auch eine Schuldurkunde über die zu sichernde persönliche Forderung ist nicht unbedingt notwendig (GBO. § 58 Abs. 1 und 3). Kommt nun eine Buchhypothek in Frage, also eine Hypothek, bei der die Ausstellung eines Hypothekenbriefes ausdrücklich ausgeschlossen ist, was ebenfalls durch Einigung und Eintragung ins Grundbuch zu geschehen hat (§ 1116 Abs. 2), so genügt hier die Einigung und Eintragung. Handelt es sich aber um eine Briefhypothek, so muß außerdem noch die Aushändigung des Hypothekenbriefes hinzukommen, und erst dann erwirbt der Gläubiger die Hypothek (§ 1117), die bis zur Aushändigung dem Grundstückseigentümer zusteht, wie ich vorhin erwähnte. Die Übergabe des Hypothekenbriefes kann aber auch durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

Das ist sehr praktisch, sagte Herr Michael. Denn es vergeht doch einige Zeit bis zur Ausfertigung des Hypothekenbriefes. Da wird man also schon von der

Zeit jener Vereinbarung an, nicht erst mit der Aushändigung, Hypothekengläubiger?

So ist es, bestätigte der Amtsrichter.

Diese neuen Hypothekenbriefe sind wohl dieselben wie unsre bisherigen nach sächsischem Recht? sagte Herr Michael weiter, oder müßte man sich neue ausstellen lassen, wenn man die alten Hypotheken in Briefhypotheken umwandeln will? Weil Sie doch sagten, die alten Hypotheken des sächsischen Rechts hätten sich in Buchhypotheken verwandelt. Ich habe aber doch Hypothekenbriefe über sie in Händen.

Das sind keine Hypothekenbriefe im Sinne des neuen Gesetzbuchs, erwiderte der Amtsrichter. Jene waren bloße Beweisurkunden, diese sind mehr, sie sind Wertpapiere, an die sich die Geltendmachung des Hypothekenanspruchs knüpft. Wie sich im Wechsel die Wechselforderung verkörpert, so verkörpert sich im Hypothekenbrief die Hypothekenforderung. Er ist, wie einmal treffend gesagt worden ist, gleichsam ein wandelndes Grundbuchblatt. Er muß alles wesentliche enthalten, was im Grundbuch steht, alle Änderungen müssen nachgetragen werden, die irgendwie Einfluß auf die Hypothek ausüben können. Wie bei der Buchhypothek alle Rechtsänderungen an der Hypothek sich im Grundbuch widerspiegeln, so spiegeln sie sich hier auf dem Hypothekenbrief wider. Das gilt namentlich für die Abtretungen der Hypothek, und eben hierin liegt ja die Bedeutung des Hypothekenbriefes.

Wie erfolgt denn die Abtretung einer Hypothek? fragte der Schuldirektor.

Während bei einer Buchhypothek, also einer im Grundbuch eingetragnen Hypothek, für die die Ausstellung eines Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die Abtretung natürlich durch Einigung und Eintragung

der Abtretung im Hypothekenbrief erfolgt, ist bei der Briefhypothek eine bequemere Weise der Abtretung möglich, und diese Leichtigkeit der Abtretung stempelt sie vornehmlich zur Verkehrshypothek. Sie läßt sich nämlich ebenso wie eine Wechselforderung dadurch abtreten, daß auf den Hypothekenbrief schriftlich die Abtretungserklärung gesetzt und der Hypothekenbrief dem neuen Erwerber der Hypothek übergeben wird.

Dann bedarf es also keiner Eintragung im Grundbuche.

Nein, antwortete der Amtsrichter. Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann aber andrerseits durch die Eintragung der Abtretung im Grundbuch ersetzt werden (§ 1154). Die Übergabe des Hypothekenbriefes ist aber gleichwohl noch erforderlich.

Kann eine Abtretung auch in blanco erklärt werden, wie beim Wechsel? fragte Herr Michael.

Nein, sagte der Amtsrichter, das ist nicht zulässig.

Muß die Abtretungsurkunde öffentlich beglaubigt werden? fragte der Pastor.

Zur Rechtswirksamkeit der Abtretung ist die öffentliche Beglaubigung der Abtretungserklärung gerade nicht notwendig, antwortete der Amtsrichter. Dennoch möchte ich aber jedem dringend raten, nur solche Hypothekenbriefe anzunehmen, auf denen sämtliche vorausgehende Abtretungserklärungen öffentlich beglaubigt sind.

Warum das, wenns doch zur Giltigkeit nicht erforderlich ist? fragte Herr Michael. Es macht doch nur Kosten.

Weil der Hypothekengläubiger sonst möglicherweise an der Geltendmachung der Hypothek verhindert werden kann, entgegnete der Amtsrichter. Bei Kün-

digung und Mahnung kann nämlich der Grundstückseigentümer Vorlegung des Briefs und der öffentlich beglaubigten Abtretung verlangen, sonst ist die Mahnung und Kündigung wirkungslos.

Wer muß denn die Kosten der Beglaubigung tragen? fragte Herr Michael.

Der Erwerber der Hypothek kann vom abtretenden Gläubiger verlangen, daß er die schriftliche Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen lasse (§ 1154 Abs. 1).

Wozu raten Sie nun, Herr Amtsrichter, zur Buchhypothek oder zur Briefhypothek? fragte der Pastor.

Ja, das hängt ganz vom Zweck ab, den man damit verfolgt. Für dauernd anzulegende Kapitalien, wie Mündelgelder u. s. w., würde ich immer zur Buchhypothek raten. Hier steht ja die Abtretung der Hypothek an andre nicht in Aussicht, es kann also die größere Umständlichkeit hier nicht viel verschlagen. Dagegen hat man die größte Sicherheit, die Hypothek kann einem niemals abhanden kommen. Will man aber die Hypothek als Zahlungsmittel verwerten, wie etwa ein Kaufmann, Bankier, Bauunternehmer, der sie verpfänden oder veräußern will, so ist natürlich die Briefhypothek vorzuziehn. Nur muß man dann auch für ordentliche Verwahrung wie bei jedem Wertpapiere sorgen, damit nicht etwa durch gefälschte Abtretungserklärungen Unheil angerichtet werden kann. Und ohne Brief kann man ja überhaupt diese Hypothekenforderung nicht geltend machen.

Gilt das alles auch für die Abtretung einer Grund- und Rentenschuld? fragte der Schuldirektor.

Ja, entgegnete der Amtsrichter.

Die Anlage in Hypotheken ist doch immer das

beste, sagte Herr Michael. Die Staatspapiere geben ja zu wenig Zinsen.

Nun, das sicherste sind diese aber doch immer, meinte der Pastor. Bei der Anlage in Hypotheken muß man auch sehr vorsichtig sein und aufpassen, daß das Grundstück so viel wert ist, daß man seine Befriedigung daraus erwarten kann. Und schließlich kommt es in schlechte Hände, wird heruntergewirtschaftet, und der Gläubiger hat doch schließlich das Nachsehen.

In dieser Hinsicht gewährt das neue Gesetzbuch dem Gläubiger wirksame Schutzmittel, warf der Amtsrichter ein. Bei drohender Verschlechterung des Grundstücks nämlich, sei es durch Einwirkungen des Eigentümers selbst oder durch die eines Dritten, die sich der Eigentümer gefallen läßt, kann der Hypothekengläubiger auf Unterlassung klagen. Das Gericht hat dann auf seinen Antrag die zur Abwendung der Gefahr nötigen Maßregeln, ja sogar die Zwangsverwaltung, anzuordnen (§ 1134). Ist bereits eine Verschlechterung des Grundstücks eingetreten, etwa auch durch Verschlechterung oder Entfernung von Zubehörstücken, auf die sich die Hypothek mit erstreckt (§ 1135), so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Beseitigt der Eigentümer die Gefahr nicht, oder gewährt er nicht Sicherheit durch anderweite Hypothekenbestellung, so kann der Gläubiger dann, auch ohne daß die Forderung fällig ist, sofortige Befriedigung aus dem Grundstücke suchen (§ 1133).

Sapperment, rief der Arzt, da kann sich aber ein nachlässiger Grundstücksbesitzer vor seinen Gläubigern vorsehen. Der Hypothekengläubiger als Erzieher des Grundstückseigentümers!

Ich finde diese Bestimmung sehr vernünftig und billig, sagte der Pastor. Jedenfalls kann sie nur dazu dienen, den Realkredit zu heben.

Und überhaupt, sagte der Arzt, diese Bestimmung ist vortrefflich, wie alle. Aber im Ernst, ich erkenne, daß die Gesetzesvorschriften jedenfalls nicht willkürlich erdachte Regeln sind, sondern das Beste zur Erreichung eines vernünftigen wirtschaftlichen und sittlichen Zweckes anstreben.

Nun, sagte der Amtsrichter, wenn Sie diese Einsicht gewonnen haben, meine Herren, wenn Sie sehen, daß unser Recht nicht aus willkürlichen Formelvorschriften besteht, sondern jede Bestimmung einen besondern sozialen, sittlichen und wirtschaftlichen Zweck zu erreichen sucht, daß sie der notwendige Ausdruck des Rechts- und Sittlichkeitsgefühls des ganzen Volkes ist und das Gesetz gewissermaßen ein Spiegelbild des von der Volksseele vorgestellten Ideals desjenigen gesellschaftlichen Zustands, wie er sein sollte, so bin ich ja durch unsre Plaudereien reich belohnt. Und so leben Sie wohl, meine Herren! Ich danke Ihnen, daß Sie fast ein ganzes Jahr mit mir treulich ausgehalten haben. Nun mag es genug sein. Die Gerichtsferien beginnen, und damit endigen auch unsre Plaudereien über das neue Recht.

I. Kapitelübersicht

		Seite
1. Kapitel:	Handelt von der Pflicht, sich um die gesetzlichen Vorschriften zu kümmern . .	1
2. „	Handelt von der Fürsorge für das ungeborene und außereheliche Kind . .	7
3. „	Handelt von der Ausstattung und den Unterhaltspflichten der Eltern, Kinder und Ehegatten	19
4. „	Handelt von der Haftung des Kindesvermögens, der Handlungsfähigkeit Minderjähriger, der elterlichen Gewalt (Vertretung der Person des Kindes) . .	36
5. „	Handelt von der Sorge für das Vermögen des Kindes, der elterlichen Nutznießung und der Beendigung der elterlichen Gewalt	52
6. „	Handelt von der Wirkung der Ehe im allgemeinen und der Schlüsselgewalt der Frau und ihrem Vorbehaltsgut im besondern	70
7. „	Handelt vom ehelichen Güterrecht . .	88
8. „	Handelt von der Vormundschaft . . .	110
9. „	Handelt von der Vormundschaft über Volljährige, Pflegschaft und Entmündigung, Geschäftsfähigkeit	128
10. „	Handelt von der gesetzlichen Erbfolge .	151
11. „	Handelt von der Testamentserrichtung .	173
12. „	Handelt von Ersatzerben, Nacherben, Vermächtnissen und Auflagen	194
13. „	Handelt vom Pflichtteil und Testamentsvollstrecker	210
14. „	Handelt von der Haftung des Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern . .	223

			Seite
15.	Kapitel:	Handelt von der Haftung mehrerer Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern und ihrem Verhältnisse zu einander . . .	242
16.	„	Handelt von der Ersitzung, Verjährung und der Ausschlußfrist	257
17.	„	Handelt von der Chikane, der Ausübung und Verteidigung der Rechte	277
18.	„	Handelt von Formvorschriften für Rechtsgeschäfte	297
19.	„	Handelt von den Willenserklärungen .	320
20.	„	Handelt vom Abschluß von Verträgen .	340
21.	„	Handelt von der Stellvertretung . .	355
22.	„	Handelt von den Zinsen	378
23.	„	Handelt vom Schadenersatz	397
24.	„	Handelt von der Unmöglichkeit der Leistung, von Verzug und Fixgeschäft .	418
25.	„	Handelt von den unerlaubten Handlungen	434
26.	„	Handelt vom Übergang von Forderungen	451
27.	„	Handelt von der Schuldübernahme . .	471
28.	„	Handelt von der Arbeit, dem Dienst- und Werkvertrage	488
29.	„	Handelt vom Mäklervertrag, von der Geschäftsführung, von Auftrag und Ratserteilung	515
30.	„	Handelt von der Anweisung, dem Schuldanerkenntnisvertrag und dem Vergleich	533
31.	„	Handelt von der Bürgschaft	550
32.	„	Handelt vom Verwahrungsvertrag, Einbringen im Gasthof und vom Darlehn	566
33.	„	Handelt von der Vertragsstrafe, dem Pacht- und Mietvertrag, von der Leihe	585
34.	„	Handelt weiter vom Mietvertrag . .	608
35.	„	Handelt weiter vom Mietvertrag . .	624
36.	„	Handelt vom Tausch und Kauf . . .	650
37.	„	Handelt vom Kaufvertrag	668
38.	„	Handelt weiter vom Kaufvertrag . .	682
39.	„	Handelt vom Eigentumserwerb . . .	697
40.	„	Handelt vom Pfandrecht an beweglichen Sachen	720
41.	„	Handelt vom Grundbuchrecht	734
42.	„	Handelt vom Pfandrecht an Grundstücken	764

II. Inhaltsverzeichnis

Abkömmling in erster Erbfolgeordnung 155. 160 ff.; in zweiter Erbfolgeordnung 162 ff. Ausgleichungspflicht 249.
Abnahme eines Werkes 512. 513.
Abtretung von Forderungen und Rechten 458. Natur des Abtretungsvertrags 459. Form? 460. Urkunde 460. 464. Kosten 460. Wirkung dem alten Schuldner gegenüber 461. 463. Dem alten und neuen Gläubiger gegenüber 461. Übergang der Nebenrechte 461. Hypotheken 462. Sicherung des neuen Gläubigers 464. Einwendungen des Schuldners 465.
Abwesender. Pflegschaft über Abwesende 149. Erklärung unter Abwesenden 327.
Abzugseinrede 240.
Agent 358. 519.
Amtsverletzung 443. Haftung 443.
Anerkenntnisvertrag 547.
Anfechtung des Testaments 192. Von Willenserklärungen 336.
Annahme an Kindesstatt 63. Einwilligung des andern Ehegatten 71; eines Vertragsantrags 345 ff.; ohne Erklärung 346 ff. Annahmefrist 349. Verzögerung 350. Gegenvorschläge 351. Tod der Partei 351.
Anweisung 533. 535. 537. schriftliche, mündliche 536; Anweisungsempfänger 538. Angewiesener 539. Anweisender 539. Zahlung des Schuldners 539. Annahme der Anweisung 541. Schriftlicher Annahmevermerk 542. Aushändigung der Anweisung 542. Übertragung der Anweisung 543. Unübertragbarkeit 544. Mündliche Annahme 545.
Anzeigepflicht des Mieters von Mängeln 643.
Arbeit. Wertschätzung 489 ff. Eigentumserwerb 491. 492.

Arbeitslohn 84. 492. 493. Arbeitsgerät 60. 82. 492. Pfandrecht wegen Arbeitslohns 493. Kurze Verjährung des Arbeitslohns 493. Arbeitsvertrag durch verschiedne Reichsgesetze geregelt 495. Entgangner Arbeitsverdienst der Geschwängerten 17.
Armenverband. Antrag auf Entmündigung 143.
Arzt. Mitwirkung bei Entmündigung 144.
Arztkosten der Schwangerschaft 18.
Aufforderung an Nachlaßgläubiger 246.
Aufgebot der Nachlaßgläubiger 235. 245.
Auflage 207 ff. Aufgebot der Nachlaßgläubiger 236.
Auflassung 312. 745.
Aufrechnung des Schuldners gegen neuen Gläubiger bei abgetretner Forderung 465.
Auftrag. Hinweis auf besondern Schaden 406. Auftragsverhältnis 527. Pflichten des Beauftragten 528. Rücktritt vom Auftrag 529. Unentgeltlichkeit 523. Kündigung 529. Erlöschen 530. Tod des Beauftragten, des Auftraggebers 530. Widerruf des Auftrags 530.
Ausbesserungskosten 410.
Ausgleichungspflicht der Miterben 249. 250 ff. Geltendmachung 252.
Auslobung 325. Widerruf 331.
Ausschlußfrist 264.
Ausstattung. Pflicht der Eltern zur Ausstattung 19. Nicht klagbar 20. Form des Versprechens 21. Rückforderungsrecht 21. Anfechtung im Konkurs 21.
Aussteuer 19. 22. Pflicht des Vaters, event. der Mutter 26. Wegfall der Verpflichtung: bei Heirat ohne elterliche Einwilligung 24, bei eignem Vermögen der Tochter 25, bei geringem Vermögen des Verpflichteten 25, bei Eingehung einer neuen Ehe 26. Verjährung des Anspruchs auf Aussteuer 26.
Bankier. Hinterlegungen 321.
Bauarbeiter 492.
Beamter. Schadenzufügung 365.
Beaufsichtigung Minderjähriger 51.
Beerdigungskosten 229.
Beglaubigung, öffentliche 307. 310, vor Notar oder Amtsgericht 311. 316 ff.
Beischlaf. Bei Zwang u. s. w. Geldentschädigung 415.
Beistand 66.
Bestandteil 711.
Beurkundigung, gerichtliche und notarielle 307. 311. 318 ff.

Bewußtlosigkeit 335.
Billigkeit bei Schadenhaftung 445.
Börsenmäkler 519.
Bote 356.
Blindheit 135.
Braut. Kranzgeld 415.
Briefschuld 765. 779.
Briefwechsel 309. Erklärung unter Abwesenden durch Briefwechsel 330.
Buchschuld 765. 779.
Bürgschaft. Form 298. 304. 550. Haftung als Gesamtschuldner 551. Handelsgeschäft 551. 554. Einrede der Vorausklage 552. Subsidiäre Haftung des Bürgen 553. Pfand besteht außerdem 553. Ausschluß der Einrede der Vorausklage 555. Accessorische Natur der Bürgschaft 555. Gegenforderungen und Einreden des Bürgen 557. Umfang der Haftung 558 ff. Rückgriff des Bürgen auf den Hauptschuldner 560. Übergang der Forderung des Gläubigers auf den Bürgen 561. Anspruch auf Befreiung von der Bürgschaft 562. Erlöschen 563. Verhalten des Bürgen nach Erlöschen der Bürgschaft 564. Kündigung der Kreditbürgschaft 565.
Buße 414. 436.
Check 534. Checkvertrag 540.
Chikaneverbot 279 ff.
Conventionalstrafe s. Vertragsstrafe.
Darlehen. Zinsen 383. 385. 583. Darlehnsversprechen 580. Widerruf 580 ff. Umwandlung in Darlehnsschuld. Kündigung 583. Unkündbarkeit 584.
Dienstbarkeiten, beschränkte persönliche 740.
Dienstboten, minderjährige 43.
Dienstvertrag. Hinweis auf besondern Schaden 406. Pfandrecht wegen Arbeitslohn 493. Begriff und Gegensatz zu Werkvertrag 497. Öffentliches Erbieten zu Dienstleistungen 499. Persönliche Dienstleistung 499. Vergütung 500. Dienstlohn ohne Gegenleistung 501. Auf Lebenszeit 502. Kündigungsfristen 503. Beendigung ohne Kündigung 503. Aufsuchen neuer Stelle 503. Pflichten des Dienstherrn während des Dienstvertrags 504.
Dingliche Rechte. Eintragung 740. 749. Aufhebung 746. Erlöschung 747. Zusammentreffen mit dem Eigentümer des Grundstücks 748. Entstehungszeit dinglicher Rechte 749. Änderung des Rangverhältnisses 751. Zustimmung des Grundstückeigentümers? 753. Vereinbarung abweichenden Ranges von vornherein 754. Vormerkung 756.

Berichtigung der Eintragungen 758. Widerspruch. Öffentlicher Glaube 760 ff.
Dorftestament 185.
Drohung 839.
Ehe. Einwilligung des Vaters, event. des Vormundschaftsgerichts 24. Ehemündigkeit 24. Scheidung 68. Wirkung im allgemeinen 70. Herstellungsklage 75. 76. 78.
Ehefrau 71. Vormundschaftsübernahme 72. Eingehung von Dienstverträgen 72. Gehorsamspflicht 75. Dienstleistungen 75. Gewerbebetrieb 77. 108. Leitung des Hauswesens 78. Schlüsselgewalt 79. Ihre Entziehung 80. Abgesonderter Haushalt 82. Handlungsfähigkeit und ehemännliche Genehmigung 105. 106. Eingehung von Rechtsgeschäften und Haftung daraus 105 ff. Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit 106. Verweigerung ehemännlicher Genehmigung 107. Vormundschaft der Ehefrau über entmündigten Mann 863. Eigentumserwerb durch Arbeit 491.
Ehegatte. Unterhaltsanspruch 31. Geschiedner 68. Antrag auf Entmündigung 142. Erbrecht 169. Pflichtteil 217.
Ehemann. Ehemännliche Genehmigung 71. Kündigung der Dienstverträge der Frau 73. 74. Hat gemeinschaftlichen Wohnort zu bestimmen 75. Hat eheliche Lasten zu tragen 76. Mißbrauch seines Bestimmungsrechts 77. Verpflichtung zum Unterhalt der Frau 81. Verwaltung und Nutznießung 98. Beschränkungen der Verwaltung 99. Verweigerung der ehemännlichen Genehmigung 107.
Ehevertrag 91. Abschluß durch Stellvertreter 361.
Ehre. Für Kränkung keine Entschädigung 414. 439.
Eigentum. Erwerb durch Arbeit 491, durch Verbindung und Vermischung 710, durch Ersitzung 709. Durch Übertragung 712, bei Grundstücken 714. 740, bei beweglichen Sachen 715. Ohne Übergabe 715. Eintragung ins Grundbuch 716. Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe 716. Schutz des gutgläubigen Erwerbers 717. Vorbehalt des Eigentums 674.
Eigentümerhypothek 776.
Eingebrachtes Gut 84. 85. 95. Verfügung darüber durch die Ehefrau 106. Ehemännliche Genehmigung 107.
Einigung bei Übertragung dinglicher Rechte 743. Form 744.
Eintragung 312, im Grundbuch 742.
Einwerfungsposten s. Ausgleichungspflicht.
Elektrizität, widerrechtliche Benutzung 591.
Eltern. Aufsichtspflicht 45. Elterliche Gewalt 46 ff. Ruhen der elterlichen Gewalt 62. Verwirkung der elterlichen Gewalt 63. Endigung der elterlichen Gewalt 64. Geschiedne

68, als Erben 155. Berechtigung, für Kinder zu testieren? 175.
Enkel, Unterhaltsanspruch 30.
Enteignung 401.
Entmündigung 129. Zuständiges Gericht 129. Beantragte Entmündigung 131. Geisteskranker 139. 146. Trunksüchtiger und Verschwender 139. Verfahren 141. Antragsberechtigte 142. Rechtsmittel 145. Wiederaufhebung 146. Entmündigung Minderjähriger 146. Testierfähigkeit 177.
Entwehrung 685.
Erbanwartschaft 199.
Erbbaurecht 740.
Erbe. Begriff 196. Erbschaft des Ungebornen 9, des außerehelichen Vaters und seine Pflichten gegen das Kind 17. 18, seine Abfindung 18. Begriff des Erben 151. Berufungsgründe 152. Verwandter 153. Erbunwürdig 159. Ersatzerbe, Nacherbe 194. Miterbe 197, mehrere Erben 198. Vorerbe 200. Noterbe 211 ff. 213. Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern 228 ff. 229. Beschränkung der Haftung 230. Vorläufige Zahlungsverweigerung 234. Abzugseinrede 240. Haftung mehrerer Erben 242 ff. Beschränkung 243. 245. Schutz vor gesamtschuldnerischer Haftung 246.
Erbfolge, gesetzliche 151. 153 ff., testamentarische 152, durch Erbvertrag 152. Niemand stirbt unbeerbt 152. Erbfolge der Verwandten 153, des Fiskus 153. Erbfolgeordnungen 155 ff.; des unehelichen Kindes 157. Hauptregel 157. Nacherbe 158, des Ehegatten 169 ff. Erbf. innerhalb der ersten Ordnung 160 ff.; nach Stämmen 160. Erbfolge innerhalb der zweiten Ordnung 161 ff. Halbbrüder 162. Erbfolge innerhalb der dritten Ordnung 164 ff. innerhalb der vierten Ordnung 165. Geltung des neuen Rechts 172.
Erbschaft. Ausschlagung 159. 225. Verzicht 159. Ausschluß 159. Antretung 224. Ausschlagungsfrist 225 ff. Übergang auf Erben 228.
Erbschein 254.
Erbvertrag 152.
Erfüllungsort 390, vereinbarter 391, auf Rechnungen 391, gesetzlicher 392. Holschulden 393. Übersendungspflicht 396. Bei Geldschulden 395, beim Verwahrungsvertrage 572.
Erklärung 306. 307, gleichzeitige 312, vor Behörde oder Notar 319. Willenserklärungen 320 ff. Bei Hinterlegung von Wertpapieren 321, bei Bankier 321.
Errungenschaftsgemeinschaft 93. 94.

Ersatzerbe 194. 197. 198.
Ersitzung 259. 709, bei Grundstücken 710.
Erziehung, religiöse 49.
Fahrlässigkeit 423.
Fahrnisgemeinschaft 93. 94.
Familienrat 117. 118. Einsetzung 119.
Festnahme des Schuldners 293.
Fideikommiß 199.
Findelkind 112.
Firma, Fortführung 451.
Fiskus als Erbe 153. Kann nicht die Erbschaft ausschlagen 159.
Fixgeschäft 431.
Forderung. Fälligkeit 387. Erfüllungsort 390. Übergang von Forderungen 451. Kraft Gesetzes 452 ff. Bei Bürgschaft, Pfand, Miete, Geschäft 453. Kraft richterlicher Anordnung 454. Abtretung 457. Übertragbarkeit 455. Unübertragbarkeit 457. Unpfändbare Forderungen 485.
Form der Rechtsgeschäfte 298. Formfreiheit 299. 305. Nichtigkeit wegen Formmangel 299. Form für Nebenverabredungen 299 ff. Heilung der Nichtigkeit 302. Beschränkte Aufrechterhaltung formloser Geschäfte 306. Verschiedne Arten der Formen 306 ff. 312. Formbedürftige Rechtsgeschäfte 314 ff.; des Mietvertrags 602.
Frau, Testamentszeuge 180.
Fund. Finderlohn 705 ff. Eigentumserwerb der gefundnen Sache 706 ff.
Garderobegeld 83. Vorbehaltsgut 97.
Gastwirt. Einbringen beim Gastwirt 576. Haftung des Gastwirts 576 ff. 578. Wann eingebracht? 577. Beschränkung der Haftung des Gastwirts 579.
Gebrechlichkeit, geistige, körperliche 133 ff.
Gegenvormund 119. Seine Genehmigung 124. Ablehnungsgrund für Vormund 125. Ausgeschlossen, wenn Vater oder Mutter Vormund über entmündigtes Kind 147.
Geld. Geldmünzen 395. Geldschulden 395. Ersatz in Geld 412; vgl. Schaden. Zulässigkeit der Geldentschädigung 414. Hinterlegung von Geld 571. Haftung des Gastwirts 579.
Geisteskrankheit 137. 140. 144.
Geistesschwäche 137. 140.
Gemeindewaisenrat 61. 112. 114 ff.
Geschäftsfähigkeit 130. 131. 134. Beschränkte Geschäftsfähigkeit 137. Geschäftsunfähig 137.
Geschäftsführung ohne Auftrag. 523. 526, in Auftrag

522. 525. Unentgeltlichkeit 523. Unterschied von Dienstvertrag 524.
Geschäftsübernahme 451. 471. 473. Verjährung der Ansprüche der Gläubiger gegen alten Inhaber 473.
Geschwister bei der Nacherbfolge 202. Noterben? 211.
Gesindevermittler 519.
Gestohlene Sachen 718.
Gewalt, höhere 274.
Gewerbliche Schutzrechte 440.
Gewinn, entgangner 416.
Großeltern in dritter Erbfolgeordnung 155.
Großvater, Unterhaltspflicht 30. 32.
Grundbuch 735. Bedeutung und Zweck 736. Entstehung 737. Einrichtung 738. Grundbuchamt 739. Eintragung dinglicher Rechte 740. Bedeutung der Eintragung 742. Einigung 743. Berichtigung des Grundbuchs 758. Widerspruch 760. 763. Öffentlicher Glaube 761.
Grundbuchamt 739.
Grundbuchbeamter, Haftung für Amtsverletzung 443.
Grundbuchblatt 738.
Grundbuchrecht 734 ff.; vgl. auch dingliche Rechte.
Grunddienstbarkeiten 740.
Grundschuld 740. 765. 766 ff.
Gummistempel 308.
Gütergemeinschaft, allgemeine 93. 94.
Güterrecht, eheliches 90 ff., gesetzliches 93. 94.
Güterrechtsregister 95. Eintragung des Vorbehaltsguts 95.
Gütertrennung 93. 94.
Gutgläubiger Erwerber 717.
Halbbruder 162.
Handelsgeschäft 659.
Handelsgewerbe 662.
Handelskauf 658. Abnahmeverzug 684.
Handlungsfähigkeit 134; s. Geschäftsfähigkeit, zivilrechtliche 136.
Hauskind. Dienstleistungspflicht für die Eltern 27. Überlassung eignen Vermögens an Vater; Beitrag zum Haushalt 28.
Handelsmäkler 518.
Handlung, unerlaubte 434. 438 ff., vertragswidrige 438, gegen die guten Sitten 445. Haftung mehrerer Handelnder 446.
Hausmannsdienste 593.
Hausrat 83. 86. Unpfändbarkeit 86.
Hebamme, stete Dienstbereitschaft 499.

Heiratsvermittler 517.
Hinterlegungsvertrag s. Verwahrungsvertrag.
Holschulden 393.
Hypothek 740; vgl. auch dingliche Rechte 765, des Eigentümers 777. Eigentümerhypothek 776; vgl. Verkehrshypothek.
Hypothekenbrief 780.
Hypothekengläubiger, Schutz der 783.
Jagdgenossenschaften 450.
Jagdschaden 449.
Inhaberpapiere 469. Außer Kurs setzen? Umschreiben auf den Namen 469, gestohlene 718.
Indossament 466. 467.
Inventar der Erbschaft 230 ff. Frist zur Errichtung 231. Inhalt 232. Offenbarungseid 232. Behörde zur Aufnahme 233. Schutz vor unbeschränkter Haftung 245.
Irrtum 336, bei Eheschließung 337, des Stellvertreters 360.
Kataloge 341.
Kauf 651 ff., anzufertigender Ware 653. Unterschied vom Werkvertrag 654. Kauf vertretbarer Sachen 656. Bei Handelsgeschäften 657. Handelskauf 658, nach Probe 663, auf Probe 663. Wiederkauf 665. Vorkauf 666. Pflichten aus dem Kauf 669. Übergabe und Abnahme 670. Gefahr des Transports 671, des Untergangs 672. Mängelrüge 672. 691. Kaufpreis 673. Eigentumsvorbehalt 674. Haftung für Belastungen 675. Mängel 676. Verborgne Mängel 680. Keine Haftung 681. Abnahmeverzug 682. Bei Handelskauf 684. Entwehrung 685. Gewährleistungspflicht wegen Mängel 686. Wandlung, Ausbesserung, Nachlieferung 687. Verjährungsfristen hierfür 689.
Kauf bricht Miete 608 ff.
Kaufmann 661.
Kautionshypothek 712.
Kind. Fürsorge für ungebornes 9. Bei der Erbschaft 9. 158. Totgebornes 10. Unterhaltsansprüche gegen außerehelichen Vater 10. Schädenansprüche wegen Tötung oder Verletzung des Ernährers 11. Vertretung durch Eltern oder Pfleger 12.

Fürsorge für außereheliches. Ansprüche des Kindes gegen Mutter 14, gegen Vater 14, gegen Erben des Vaters 17. Vormundschaft 112. Erbfolge des unehelichen 157.

Fürsorge für eheliches Kind insbesondre. Unterhaltsanspruch gegen die Eltern 33. Minderjährigkeit

39. Abschluß von Rechtsgeschäften zu Unterhaltszwecken 39, rechtgeschäftliches Handeln 40; vgl. Minderjährige. Handlungsunfähig 40. Beschränkt handlungsfähig 41. 42. Handlungsfähig 43. 44, Erbfolge des ehelichen 160, Pflichtteil 217.

Kindesvermögen. Haftung für Schadenersatz 37. Elterliche Nutznießung ohne Einfluß 38. Einfluß der Minderjährigkeit 39.

Kodizill 184.

Kommissionäre 357.

Konkurs des Ehemanns 102. 104, des Nachlasses 238 ff.

Kontokorrent 381.

Kranzgeld 415.

Kreditbrief 534.

Kreditbürgschaft 565.

Kündigung 325. Bei Zinsfuß über 6 Prozent 379. Ausnahme 380.

Kursmäkler 519.

Lebenswandel, unsittlicher 216.

Leihe 592.

Legitimationsurkunden, qualifizierte 468.

Mahnung, Unterbrechung der Verjährung? 275. Empfangsbedürftige Willenserklärung 325.

Mäklervertrag 515. Herabsetzung unverhältnismäßig hohen Mäklerlohns 516. Heiratsvermittler 517. Handelsmäkler 518. Vermittlung von Grundstückskäufen 518. Börsenmäkler 519. Gesindevermittler 519. Fälligkeit des Mäklerlohns 520. Höhe der Vergütung 521 ff. Form des Vertrags 521. Aufwendungen 522.

Mängel einer Sache 676.

Mängelrüge beim Kauf 672, bei Handelskäufen 691, bei Viehmängeln 692.

Miete. Begriff 588 ff. Mietzins 593. 616 ff. 629. Hausmannsdienste 593. Endigung 594. Beschränkung der Dauer 595. Tod des Mieters oder Vermieters 596. Versetzung des Mieters 597. Konkurs des Vermieters oder Mieters 597. 598. Vorzeitige Vertragsauflösung 599 ff. 627. 631. 641. Gesundheitsgefährdung des Mieters 601. Form 602. Fortsetzung des Mietvertrags 603, auf unbestimmte Zeit 604. Gesetzliche Kündigungsfristen 605 ff. 625. Kauf bricht Miete 608 ff., bricht nicht Miete 610. Bei beweglichen Sachen und Grundstücken 611. Der neue Erwerber des Grundstücks 612. Den Mietgenuß beeinträchtigende Rechte 613. Der zweite Erwerber des Grundstücks 614. 618. Zwangsversteigerung 615. Wer erhält

den Mietzins? 616 ff. Fortdauernde Haftung des Vermieters 619. Vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossene Verträge und das neue Recht 620 ff. Gegenforderungen des Mieters 628. Ausbesserungen 629. 638. Gebrauchsfähige Überlassung 630. Mängel der Mietsache 632 ff. Verzug des Vermieters 633. Gewährleistungspflicht des Vermieters 636 ff. Haftung des Mieters für Untermieter und Hausgenossen 639. Untermiete 640. Kündigungsrecht des Vermieters 641. Anzeigepflicht des Mieters 643. Vorzeigen der Wohnung nach Kündigung 643. Rückgabe der Mietwohnung 644. Räumungsfristen 645. Verjährung der Ansprüche 645. Pfandrecht des Vermieters 646.

Minderjährige. Rechtsgeschäftliches Handeln 40. Gesetzlicher Vertreter 40. Handlungsfähigkeit und ihre Beschränkung 40—44. Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts 44. Testierfähigkeit 177.

Minderung 688 695. Verjährung 689.

Miterbe 197.

Musterſendungen 341.

Mutter, außereheliche. Beischlaf mit mehreren Männern 15. 16. Ansprüche gegen Schwängerer 17. 18. Keine elterliche Gewalt 12. 15. Keine Vertretung des ehelichen Kindes, wenn Vater lebt 50. Alleinige Inhaberin der elterlichen Gewalt 65. Wiederverheiratung 66. 68. Vormund über entmündigtes volljähriges Kind 147. Erbfolge bei unehelicher Mutter 164.

Nachbarrecht 283.

Nacherbe 158. 194. 198. 200. Schranken der Nacherbfolge 201. 203. Sicherung des Nacherben 204.

Nachlaß. Pflegschaft 226. Verfügung über Gegenstände des Nachlasses 228. Gläubiger des Nachlasses 231. 234. 235. Aufgebot der Gläubiger 236. Verwaltung des Nachlasses 237. Teilung des Nachlasses 245. 247. Aufforderung an Nachlaßgläubiger 246. Aufschub der Teilung 248. 249.

Nachlaßregulierung, gerichtliche 253.

Nachlieferung 430.

Nebenverabredungen, mündliche 300. 301.

Nichtigkeit wegen Formmangel 299. Heilung 302. 303. 304, wegen mangelnder Willenseinigung 353.

Nießbrauch 740. 741.

Noterbe 211. 215.

Notstand 290.

Nottestament 186.

Notwehr 287. Überschreitung 288.

Nutznießung, elterliche 47. 60. Ehemännliche Nutznießung 101, ihre Beschränkung und Pflichten 102. Entziehung ehemännlicher Nutznießung 103. Schutz ehemännlicher Nutznießung 105.
Ordrepapiere 467.
Pacht. Begriff 588. Fruchtziehung 590. Endigung 594.
Pfandrecht an beweglichen Sachen 720. Gesetzliches 722. 725. Vertragsmäßiges 723. Schutz des gutgläubigen Pfandnehmers 724. Haftung des Pfands 726. Gebrauch der Pfandsache 726 ff. Erlöschen 728. Befriedigung aus dem Pfand 729. Mehrere Pfänder 731. Verkauf der Pfandsache 731. Gold- und Silbersachen 732. Bietungsberechtigte 732. Erlös aus dem Pfand 733. An Grundstücken 764 ff. Die verschiednen Arten 765. Pfandrecht des Vermieters 647.
Pfändungsrecht des Grundbesitzers 294.
Pfleger 68. Unterschied von Vormundschaft 131 ff. 134. 148. Allgemeine Pflegschaft 135. Verschiedne Arten 149.
Pflichtteil. Minderung durch Ausstattung 21. Übergehn des Pflichtteilsberechtigten 193. 210 ff. Belastung des Pflichtteils 213. Entziehung des Pflichtteils 215 ff. Höhe 217. Anrechnung auf Pflichtteil 218. Aufgebot der Nachlaßgläubiger 236.
Preislisten 341.
Prozeßkosten zu Lasten des Kindesvermögens 59.
Prozeßvollmacht 373.
Punktationen 352.
Querulant 133.
Räumungsfristen 645.
Ratserteilung 531.
Reallasten 740.
Rechtsausübung. Schranken der Rechtsausübung 279. Mangelndes Interesse 282. Billigkeit 285.
Rechtsfähigkeit. Beginn 8.
Reisender. Reisespesen, entgangner Gewinn 416.
Rentenschuld 740. 765.
Richter. Haftung für Amtsverletzung 443.
Rücktritt vom Vertrag 430. 431, des Verwahrers 573, vom Auftrag 529, vom Dienstvertrag 503, vom Mietvertrag 599 ff. 631 ff.
Sachen, verbrauchbare 101, vertretbare 420, nichtvertretbare 421.
Sachsenbuße 415.
Schaden. Ersatz und Umfang des Ersatzes 37. 397. 416. Verantwortlichkeit für Schadenzufügung 37. 39. 401. Ab-

findung mit Kapital oder Rente 52. Durch Trunkenheit verursacht 138. 401. Chikane 281. Schädigungsabsicht 282. Schadenzufügung des Stellvertreters 363. Übermäßiger Luxus 397. Verschulden 398. Begriff 398. Vermögensschaden, ideeller Schaden 399. 414. Schadenbeseitigung und Ersatzleistung 399. 408. 411 ff. Wen trifft der Schaden? 400. Verursachungsprinzip 401. Schadenverteilung 401. Enteignung 401. Vertragswidriges Verhalten 402. Verschulden des Beschädigten 403 ff. Unterbrechen des ursächlichen Zusammenhangs 407. Ausbesserungskosten 410. Zulässigkeit der Geldentschädigung 411 ff., bei Körperverletzung, Freiheitsentziehung 414, 415, für Beiwohnung 415. Höhe des Schadens 416. Abtretung der Schädenansprüche 417. Schadenersatz wegen Verzug außer Verzugzinsen 429. Gegensatz zur Strafe 435. Gegensatz zur Buße 436. Haftung mehrerer 446. Durch Werke oder Tiere verursacht 447. .

Schatz 708.

Schein 334.

Schenkung 308.

Scherz 334.

Schlüsselgewalt der Ehefrau 79. Entziehung 80.

Schmerzensgeld 37. 415.

Schmuck 60. 82. Eintragung ins Güterrechtsregister 96. 97.

Schoßfallsrecht 162.

Schriftlichkeit des Vertrags 299. 307. Von Nebenpunkten 301. Verschiedne Arten 307. 308. 309. 314 ff. Hinterlegung bei Bankier 321.

Schuldübernahme 471. Haftung für fremde Schuld 472. 474. Erfüllungsübernahme 473. Übergang kraft Gesetzes 475 (Mietrecht, Pfandrecht). Durch Vertrag 476. In Anrechnung auf den Kaufpreis 476 ff. Genehmigung des Gläubigers 479. Ausscheiden aus dem Schuldverhältnis 478. Übernahme von Hypothekenschulden 480 ff. Nebenrechte 483. Bürgschaft und Pfand 484. Aufrechnung mit Forderungen des alten Schuldners? 485.

Schwangere. Fürsorge für sie. Unterhalt aus Erbteil des Kindes 13.

Schwieger. Erbfolge 161.

See- und Soldatentestament 187.

Selbsthilfe 291 ff.

Selbstverteidigung 287. Gegen Sachen 289.

Sicherheitsleistung des Ehemanns 99. 103, des Vormunds 123.

Sicherungshypothek 765. 769 ff.

Sorge für Person des Kindes 48.
Spediteur. Pfandrecht 725.
Spielschulden 40.
Staat. Haftung für seine Beamten 365.
Staatsanwaltschaft. Antrag auf Entmündigung 142.
Standesgemäße Lebensführung. Einfluß auf Unterhaltspflicht 31. 33.
Stiefmutter 69.
Stiftung 325.
Stillschweigen 321 ff. Annahmeerklärung 322. Fortf. eines Dienst- u. Mietvertrags 323. Ablehnungsbedeutung 324.
Störung, vorübergehende, der Geistesthätigkeit 188.
Streiks 418.
Strafe 485.
Stundung 273. Einfluß auf Zinsen 384.
Taubheit 135.
Tausch. Begriff 651.
Teilzahlungen 386. Anrechnung auf Zinsen und Kosten 387. Teilweise Unmöglichkeit der Leistung 424.
Telephon. Erklärung durch Telephon 328.
Testament. Unfähigkeit zur Errichtung 131. Berufungsgrund 152. Testamentserrichtung 173. Fähigkeit zur Errichtung 174. 175 ff. Formen des Testaments 178; ordentliche 179. Zeuge 179. 180. Frauen 180. Privatschriftliches 181 ff. Außerordentliche Formen 185. Dorftestament 185; in abgesperrten Orten 186. See- und Soldatentestament 187. Gemeinschaftliches Testament 187. 188. Widerruf 189 ff. Eröffnung 191. Anfechtung 192. Nichtempfangsbedürftige Willenserklärung 324.
Testamentsvollstrecker 216. 219 ff.
Tier. Haftung für Schadenzufügung 497 ff. Bei jagdbaren Tieren 449.
Tochter, minderjährige verheiratete 49.
Trunkenheit. Schadenzufügung 401.
Trunksucht 129. 144. Selbstverschuldete 138. Entmündigung 143.
Übersendungspflicht 394. Bei Geldschulden 395.
Übertretung eines Ver- oder Gebots 442 ff.
Undank, grober 21.
Unsittlichkeit 336.
Unmöglichkeit der Leistung, objektive und subjektive 419. Bei vertretbaren Sachen 420; bei nichtvertretbaren Sachen 421; verschuldete und unverschuldete 422. Befreiung durch Vertrag von der Haftung 423. Teilweise Unmöglichkeit 424 ff.; bei gegenseitigen Verträgen 425 ff.

Unterhalt. Unterhaltsberechtigte 32. Unterhaltsverpflichtete 19 ff. Höhe des Unterhalts 33. Der Geschwängerten für die ersten 6 Wochen nach der Geburt 18. 299. Reihenfolge der Verpflichteten 31. Wegfall des Anspruchs 21. Geschwister 19. 29. Abkömmlinge 29. 30. Ehegatten 31. 81. Rechtsgeschäfte Minderjähriger zum Unterhalt 39. Der Hausgenossen des Erblassers 229.
Untermiete 640.
Unternehmer 498 (Werkvertrag).
Unterschrift 308.
Unvermögen zur Leistung 419. 422.
Urahnen in fünfter Erbfolgeordnung 156.
Urgroßeltern in vierter Erbfolgeordnung 156. 166.
Urgroßvater. Unterhaltspflicht 30.
Vater, außerehelicher 15. Beischlaf mit mehreren Frauenspersonen 15. Unterhaltungspflicht gegen das Kind 16. 17. Pflichten gegen die außereheliche Mutter 17. 18. Giebt Ausschlag bei elterlicher Gewaltausübung 46. Vertreter der Person oder des Vermögens 53. Verhinderung an Ausübung der elterlichen Gewalt 62. 67. Wiederverheiratung 69. Vormund über entmündigtes volljähriges Kind 147.
Verarbeitung 710.
Verbindung 710.
Verein. Willenserklärung an Verein 332. Haftung für den Vertreter 364.
Verfehlungen gegen den Schenker 21.
Vergleich. Begriff 58. 548. Vormundschaftliche Genehmigung 58.
Verjährung 259 ff. Wirkung 260 ff. Fristen 262. 266 ff. Gegenstand der Verjährung 263. Unverjährbare Ansprüche 265 ff. Beginn der Verjährung 271. Kurze Verjährung 266. 271. Gestundung 272. Hemmung 272 ff. Unterbrechung 278 ff. 275. Neue Verjährung 276.
Verlorene Sachen 718.
Vermischung 710.
Vermögen des Kindes, elterliche Nutznießung und Verwaltung 47. 55. Freies Vermögen des Kindes 54. Einreichung eines Verzeichnisses durch den Vater 55. 62. 69. Genehmigung des Gerichts zu gewissen Verwaltungsakten 56. Freies Vermögen 60. 61. Gefährdung des Vermögens des Kinds durch Vater 62. 67. Sicherung des eheweiblichen Vermögens 99 ff. Entziehung ehemännlicher Vermögensverwaltung 103. 104. Pflegschaft über Vermögen, das durch Sammlung zusammengebracht 149.

Verkehrshypothek 765. 773. Übergang 778. Buch- und Briefhypothek 779. Hypothekenbrief 780. Abtretung 781.
Verletzungen von Rechtsgütern 438 ff.
Vermögensschaden 414.
Vermächtnis. Vermächtnisnehmer 197. Begriff des Vermächtnisses 206 ff., des Pflichtteils 212. 213 ff. Aufgebot der Nachlaßgläubiger 236.
Verschwender 139. Entmündigung 143.
Vertrag. Antrag zu Vertragsabschluß 341. Aufforderung zu Vertragsanträgen 341. 342. Gebundenheit an den Antrag 342. 343 ff. Gegenvorschläge 351. Durch Stellvertreter 362. Gegenseitige Verträge, Unmöglichkeit der Leistung 425. Rücktritt vom Vertrag 430. 431.
Vertragsstrafe 586. Herabsetzungsbefugnis des Gerichts 586. Ausschluß der Herabsetzung bei Kaufleuten 587.
Vertreter, gesetzlicher, eines Minderjährigen 40. Aufsichtspflicht 44. Haftung 45. Elterliche Vertretung des Kindes 48. Antrag auf Entmündigung 142. Genehmigungsfrist für Verträge Minderjähriger 265. Nichterklärung 324. Stellvertreter 355. 356. 359. Irrtum des Vertreters 360. Zulässigkeit der Stellvertretung 361. Vertrag des Vertreters mit sich 362. Unerlaubte Handlung des Vertreters 363. Handeln als Vertreter 366. Vertretungsmacht, gesetzliche 368. Vollmacht 369. Falscher Vertreter 375, dessen Haftung 376. Genehmigung 377. Widerruf 377.
Verursachungsprinzip 401. 445.
Verwahrungsvertrag 566. Rücknahme, jederzeitige 566. Rückhaltungsrecht 567. Vergütung 567. Schaden, den die Sache zugefügt hat 568. Unterhaltspflicht des Verwahrers 569. Gebrauch 569. 571. Entgeltliche und unentgeltliche Verwahrung 570. Hinterlegung von Geld 571, vertretbaren Sachen 572. Erfüllungsort 572. Rücktritt des Verwahrers 573. Hinterlegung von Wertpapieren 574, beim Bankier 575.
Verwaltung eheweiblichen Vermögens 99 ff. Entziehung 103. 104. Schutz ehemännlichen Verwaltungsrechts 105. Des Vormunds 121. Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts 123.
Verwandter. Antrag auf Entmündigung 142. Erbfolge 155. 167. Gradesnähe 168.
Verzug 383. 385. Fälligkeit der Forderung 387. Bei gegenseitigen Verträgen 428 ff. Verzugzinsen und Schadenersatz 429. Bei Fixgeschäften 431.
Vetter als Erbe 156.

Viehmängel 678. Hauptmängel 679. Gewährfristen 679. Rüge der Mängel 692.
Vollmacht. Erteilung 369 ff. Gegensatz zu Auftrag 369. Widerruf 331. 374. Vollmachtsurkunde 371. 375. Formvorschrift 372 ff. Prozeßvollmacht 373. Erlöschen 373.
Voraus des Ehegatten 171.
Vorausempfänge der Abkömmlinge 249.
Vorbehalt, geheimer 335.
Vorbehaltsgut 85. 95. 97 ff. Haftung für Schulden der Ehefrau 102.
Vorerbe 200. Verfügungsrecht 205. Beschränkungen 205.
Vorkaufsrecht bei Grundstücken 740. Vorkauf 666.
Vormerkung 756 ff.
Vormund. Pflichten 120 ff. Vertretung des Mündels 121. Vergütung für Verwaltung 121. Sicherheitsleistung 123. Genehmigung des Gegenvormunds 123. Ablehnungsgründe 125. Benennung durch Eltern letztwillig 125. Berufungsgründe 126. 127. Antrag auf Entmündigung 142. Genehmigung zur Testamentserrichtung? 174.
Vormundschaft über Minderjährige 65. 110, der Ehefrau 72, über Kinder in elterlicher Gewalt 111, über uneheliche Kinder 112. Befreite Vormundschaft 120, über Volljährige 128, nur wenn entmündigt 129. 147. Vorläufige Vormundschaft 130. Unterschied von Pflegschaft 148.
Vormundschaftsgericht. Genehmigung 55. 56. Maßregeln zum Schutz des Kindes 62. 67. In Ehestreitigkeiten 73. 80. Bei Vermögensverwaltung des Ehemanns 100. 101. 107. Führung der Obervormundschaft 115 ff. Beschwerde gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts 116. Hinterlegung des Mündelvermögens 123. Genehmigung zu Handlungen des Vormunds 124.
Vorsatz 423.
Waisenpflegerinnen 113.
Wandlung 687. 688. Verjährung 689. Ausschluß 693.
Wechselprotest. Zeit 388.
Wegschaffung von Sachen auf fremdem Grundstück 294 ff.
Werkvertrag 497. 506. Pflichten des Unternehmers 507. Mängel des Werks 508. Mängelrüge? 508. 509. Nachbesserung 507. 509. 510. Verjährung der Ansprüche wegen Mängel 509. Wandlung, Änderung, Schadenersatz 511. Pflichten des Bestellers, Abnahme 512. Werklohn 513. Dessen Verzinsung 513. Unterschied vom Kauf 654.
Wertpapiere. Hinterlegung von Wertpapieren 574. Haftung des Gastwirts 579.

Widerruf des Teſtaments 189, von Willenserklärungen 331. Freier Widerruf 331. Bei Abſchluß mit falſchem Vertreter 377. Bei Darlehnsverſprechen 580.
Widerſpruch gegen Eintragungen im Grundbuch 760 ff.
Wiederherſtellung des frühern Zuſtands 408.
Wiederkauf 665.
Wiederverheiratung der Mutter 66. 68, des Vaters 69.
Willenseinigung, mangelnde 353.
Willenserklärung. Geſchäftsunfähiger, beſchränkt Geſchäftsfähiger 137. Empfangsbedürftige 324. Nichtempfangsbedürftige 324. 325. Wirkſamwerden 326. 333. Zugehn der Willenserklärung 327. Unter Abweſenden 327. 330. Widerruf 331. An mehrere 332. Durch Gerichtsvollzieher 332, an Unbekannten 333. Nichtigkeit von Willenserklärung 334. 335. Unrichtige Übermittlung 339. Anfechtung 336. Annahme ohne Erklärung 346. Willenserklärung durch Stellvertreter 356.
Wucher 880. 516.
Zahlung. Zeit 385. 388. Teilzahlungen 386.
Zinſen 378. Höhe 379. Wucherzinſen 379. Kündigung wenn über ſechs Prozent 379. Zinsverbot? 380. Zinſeszins 381. Bei Kontokorrent 381. Geſetzliche Zinſen 382. Verzugszinſen 382. Bei Handelsgeſchäften 383. Darlehen 383. Geſchäftsbeſorgung 383. Bei Aufwendungen 384. Bei Stundung 384. Nebenforderung 384. Aufhören der Zinszahlung 385. Zwiſchenzinſen 389. Zinſen des Werklohns von der Abnahme des Werks 513.
Zurechnungsfähigkeit, ſtrafrechtliche, zivilrechtliche 138.
Zuſtellung, öffentliche, von Willenserklärungen 333.
Zwang 335.

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig
Verlag der Grenzboten

Für jedermann nützliche und notwendige Bücher:

Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft

Eine populäre Volkswirtschaftslehre

von **Carl Jentsch**

In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennige

Dieses Buch ist auf die allerweitesten Kreise berechnet. In den politischen und sozialen Wirren unsrer Zeit ist ein klares, leichtfaßliches und übersichtliches Buch dieser Art, aus dem sich jedermann schnell und sicher unterrichten kann, ein wahres Bedürfnis. Jentschs Meisterschaft in der Darstellung, seine Gedankenschärfe, sein geradezu klassischer Stil sind bekannt; ihnen ist auch in diesem Buche eine mustergiltige Leistung zu verdanken, die für alle Gesellschaftskreise — ebenso für die Schüler der höhern Anstalten, wie für die Studenten, die Kaufleute, Gelehrten, Beamten, Handwerker und Landwirte — ein willkommnes Hilfsmittel sein wird. Es hat den Zweck, Belehrung und Klarheit über die wichtigsten Vorgänge des wirtschaftlichen und politischen Lebens überall hinzutragen, wo sie nötig sind — und das ist überall.

Deutsche Bürgerkunde

Kleines Handbuch des politisch Wissenswerten für jedermann

von **Georg Hoffmann** und **Ernst Groth**

Zweite, vermehrte Auflage

In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennige

... Wer, der nicht Jurist ist oder sonst mit dem staatlichen Leben in regelmäßiger amtlicher Beziehung steht, ist über manche Dinge, wie die Versicherungsgesetze, die Steuer- oder Zollfragen in ihren allgemeinen Grundzügen, jederzeit im klaren oder nicht der Belehrung gelegentlich bedürftig? In der „Deutschen Bürgerkunde" wird sie ihm geboten, und zwar in knapper, allgemein verständlicher Fassung, daß sie einem jeden zum Gebrauche dienen kann. Und so darf das Buch jedem Hause zu fleißigem Gebrauch empfohlen werden, namentlich auch den Schülern der obern Klasse der höhern Schulen, die, an der Schwelle des öffentlichen Lebens stehend, Rat und Belehrung über seine Beziehungen und Verhältnisse dringend bedürfen, um sich in seinem Strudel nicht zu verlieren, sondern besonnen ihre Stellung dazu nehmen wollen.

(Weserzeitung)

den Mietzins? 616 ff. Fortdauernde Haftung des Vermieters 619. Vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossene Verträge und das neue Recht 620 ff. Gegenforderungen des Mieters 628. Ausbesserungen 629. 638. Gebrauchsfähige Überlassung 630. Mängel der Mietsache 632 ff. Verzug des Vermieters 633. Gewährleistungspflicht des Vermieters 636 ff. Haftung des Mieters für Untermieter und Hausgenossen 639. Untermiete 640. Kündigungsrecht des Vermieters 641. Anzeigepflicht des Mieters 643. Vorzeigen der Wohnung nach Kündigung 643. Rückgabe der Mietwohnung 644. Räumungsfristen 645. Verjährung der Ansprüche 645. Pfandrecht des Vermieters 646.

Minderjährige. Rechtsgeschäftliches Handeln 40. Gesetzlicher Vertreter 40. Handlungsfähigkeit und ihre Beschränkung 40—44. Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts 44. Testierfähigkeit 177.

Minderung 688 695. Verjährung 689.

Miterbe 197.

Musterſendungen 341.

Mutter, außereheliche. Beischlaf mit mehreren Männern 15. 16. Ansprüche gegen Schwängerer 17. 18. Keine elterliche Gewalt 12. 15. Keine Vertretung des ehelichen Kindes, wenn Vater lebt 50. Alleinige Inhaberin der elterlichen Gewalt 65. Wiederverheiratung 66. 68. Vormund über entmündigtes volljähriges Kind 147. Erbfolge bei unehelicher Mutter 164.

Nachbarrecht 283.

Nacherbe 158. 194. 198. 200. Schranken der Nacherbfolge 201. 203. Sicherung des Nacherben 204.

Nachlaß. Pflegschaft 226. Verfügung über Gegenstände des Nachlasses 228. Gläubiger des Nachlasses 231. 234. 235. Aufgebot der Gläubiger 236. Verwaltung des Nachlasses 237. Teilung des Nachlasses 245. 247. Aufforderung an Nachlaßgläubiger 246. Aufschub der Teilung 248. 249.

Nachlaßregulierung, gerichtliche 253.

Nachlieferung 430.

Nebenverabredungen, mündliche 300. 301.

Nichtigkeit wegen Formmangel 299. Heilung 302. 303. 304, wegen mangelnder Willenseinigung 353.

Nießbrauch 740. 741.

Noterbe 211. 215.

Notstand 290.

Nottestament 186.

Notwehr 287. Überschreitung 288.

Nutznießung, elterliche 47. 60. Ehemännliche Nutznießung 101, ihre Beschränkung und Pflichten 102. Entziehung ehemännlicher Nutznießung 103. Schutz ehemännlicher Nutznießung 105.
Ordrepapiere 467.
Pacht. Begriff 588. Fruchtziehung 590. Endigung 594.
Pfandrecht an beweglichen Sachen 720. Gesetzliches 722. 725. Vertragsmäßiges 723. Schutz des gutgläubigen Pfandnehmers 724. Haftung des Pfands 726. Gebrauch der Pfandsache 726 ff. Erlöschen 728. Befriedigung aus dem Pfand 729. Mehrere Pfänder 731. Verkauf der Pfandsache 731. Gold- und Silbersachen 732. Bietungsberechtigte 732. Erlös aus dem Pfand 733. An Grundstücken 764 ff. Die verschiednen Arten 765. Pfandrecht des Vermieters 647.
Pfändungsrecht des Grundbesitzers 294.
Pfleger 68. Unterschied von Vormundschaft 131 ff. 134. 148. Allgemeine Pflegschaft 135. Verschiedne Arten 149.
Pflichtteil. Minderung durch Ausstattung 21. Übergehn des Pflichtteilsberechtigten 193. 210 ff. Belastung des Pflichtteils 213. Entziehung des Pflichtteils 215 ff. Höhe 217. Anrechnung auf Pflichtteil 218. Aufgebot der Nachlaßgläubiger 236.
Preislisten 341.
Prozeßkosten zu Lasten des Kindesvermögens 59.
Prozeßvollmacht 373.
Punktationen 352.
Querulant 133.
Räumungsfristen 645.
Ratserteilung 531.
Reallasten 740.
Rechtsausübung. Schranken der Rechtsausübung 279. Mangelndes Interesse 282. Billigkeit 285.
Rechtsfähigkeit. Beginn 8.
Reisender. Reisespesen, entgangner Gewinn 416.
Rentenschuld 740. 765.
Richter. Haftung für Amtsverletzung 443.
Rücktritt vom Vertrag 430. 431, des Verwahrers 573, vom Auftrag 529, vom Dienstvertrag 503, vom Mietvertrag 599 ff. 631 ff.
Sachen, verbrauchbare 101, vertretbare 420, nichtvertretbare 421.
Sachsenbuße 415.
Schaden. Ersatz und Umfang des Ersatzes 37. 397. 416. Verantwortlichkeit für Schadenzufügung 37. 39. 401. Ab-

den Mietzins? 616 ff. Fortdauernde Haftung des Vermieters 619. Vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossene Verträge und das neue Recht 620 ff. Gegenforderungen des Mieters 628. Ausbesserungen 629. 638. Gebrauchsfähige Überlassung 630. Mängel der Mietsache 632 ff. Verzug des Vermieters 633. Gewährleistungspflicht des Vermieters 636 ff. Haftung des Mieters für Untermieter und Hausgenossen 639. Untermiete 640. Kündigungsrecht des Vermieters 641. Anzeigepflicht des Mieters 643. Vorzeigen der Wohnung nach Kündigung 643. Rückgabe der Mietwohnung 644. Räumungsfristen 645. Verjährung der Ansprüche 645. Pfandrecht des Vermieters 646.

Minderjährige. Rechtsgeschäftliches Handeln 40. Gesetzlicher Vertreter 40. Handlungsfähigkeit und ihre Beschränkung 40—44. Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts 44. Testierfähigkeit 177.

Minderung 688 695. Verjährung 689.

Miterbe 197.

Musterſendungen 341.

Mutter, außereheliche. Beischlaf mit mehreren Männern 15. 16. Ansprüche gegen Schwängerer 17. 18. Keine elterliche Gewalt 12. 15. Keine Vertretung des ehelichen Kindes, wenn Vater lebt 50. Alleinige Inhaberin der elterlichen Gewalt 65. Wiederverheiratung 66. 68. Vormund über entmündigtes volljähriges Kind 147. Erbfolge bei unehelicher Mutter 164.

Nachbarrecht 283.

Nacherbe 158. 194. 198. 200. Schranken der Nacherbfolge 201. 203. Sicherung des Nacherben 204.

Nachlaß. Pflegschaft 226. Verfügung über Gegenstände des Nachlasses 228. Gläubiger des Nachlasses 231. 234. 235. Aufgebot der Gläubiger 236. Verwaltung des Nachlasses 237. Teilung des Nachlasses 245. 247. Aufforderung an Nachlaßgläubiger 246. Aufschub der Teilung 248. 249.

Nachlaßregulierung, gerichtliche 253.

Nachlieferung 430.

Nebenverabredungen, mündliche 300. 301.

Nichtigkeit wegen Formmangel 299. Heilung 302. 303. 304, wegen mangelnder Willenseinigung 353.

Nießbrauch 740. 741.

Noterbe 211. 215.

Notstand 290.

Nottestament 186.

Notwehr 287. Überschreitung 288.

Nutznießung, elterliche 47. 60. Ehemännliche Nutznießung 101, ihre Beschränkung und Pflichten 102. Entziehung ehemännlicher Nutznießung 103. Schutz ehemännlicher Nutznießung 105.
Ordrepapiere 467.
Pacht. Begriff 588. Fruchtziehung 590. Endigung 594.
Pfandrecht an beweglichen Sachen 720. Gesetzliches 722. 725. Vertragsmäßiges 723. Schutz des gutgläubigen Pfandnehmers 724. Haftung des Pfands 726. Gebrauch der Pfandsache 726 ff. Erlöschen 728. Befriedigung aus dem Pfand 729. Mehrere Pfänder 731. Verkauf der Pfandsache 731. Gold- und Silbersachen 732. Bietungsberechtigte 732. Erlös aus dem Pfand 733. An Grundstücken 764 ff. Die verschiednen Arten 765. Pfandrecht des Vermieters 647.
Pfändungsrecht des Grundbesitzers 294.
Pfleger 68. Unterschied von Vormundschaft 131 ff. 134. 148. Allgemeine Pflegschaft 135. Verschiedne Arten 149.
Pflichtteil. Minderung durch Ausstattung 21. Übergehn des Pflichtteilsberechtigten 193. 210 ff. Belastung des Pflichtteils 213. Entziehung des Pflichtteils 215 ff. Höhe 217. Anrechnung auf Pflichtteil 218. Aufgebot der Nachlaßgläubiger 236.
Preislisten 341.
Prozeßkosten zu Lasten des Kindesvermögens 59.
Prozeßvollmacht 373.
Punktationen 352.
Querulant 133.
Räumungsfristen 645.
Ratserteilung 531.
Reallasten 740.
Rechtsausübung. Schranken der Rechtsausübung 279. Mangelndes Interesse 282. Billigkeit 285.
Rechtsfähigkeit. Beginn 8.
Reisender. Reisespesen, entgangner Gewinn 416.
Rentenschuld 740. 765.
Richter. Haftung für Amtsverletzung 443.
Rücktritt vom Vertrag 430. 431, des Verwahrers 573, vom Auftrag 529, vom Dienstvertrag 503, vom Mietvertrag 599 ff. 631 ff.
Sachen, verbrauchbare 101, vertretbare 420, nichtvertretbare 421.
Sachsenbuße 415.
Schaden. Ersatz und Umfang des Ersatzes 37. 397. 416. Verantwortlichkeit für Schadenzufügung 37. 39. 401. Ab-

den Mietzins? 616 ff. Fortdauernde Haftung des Vermieters 619. Vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossene Verträge und das neue Recht 620 ff. Gegenforderungen des Mieters 628. Ausbesserungen 629. 638. Gebrauchsfähige Überlassung 630. Mängel der Mietsache 632 ff. Verzug des Vermieters 633. Gewährleistungspflicht des Vermieters 636 ff. Haftung des Mieters für Untermieter und Hausgenossen 639. Untermiete 640. Kündigungsrecht des Vermieters 641. Anzeigepflicht des Mieters 643. Vorzeigen der Wohnung nach Kündigung 643. Rückgabe der Mietwohnung 644. Räumungsfristen 645. Verjährung der Ansprüche 645. Pfandrecht des Vermieters 646.

Minderjährige. Rechtsgeschäftliches Handeln 40. Gesetzlicher Vertreter 40. Handlungsfähigkeit und ihre Beschränkung 40—44. Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts 44. Testierfähigkeit 177.

Minderung 688 695. Verjährung 689.

Miterbe 197.

Musterſendungen 341.

Mutter, außereheliche. Beischlaf mit mehreren Männern 15. 16. Ansprüche gegen Schwängerer 17. 18. Keine elterliche Gewalt 12. 15. Keine Vertretung des ehelichen Kindes, wenn Vater lebt 50. Alleinige Inhaberin der elterlichen Gewalt 65. Wiederverheiratung 66. 68. Vormund über entmündigtes volljähriges Kind 147. Erbfolge bei unehelicher Mutter 164.

Nachbarrecht 283.

Nacherbe 158. 194. 198. 200. Schranken der Nacherbfolge 201. 203. Sicherung des Nacherben 204.

Nachlaß. Pflegschaft 226. Verfügung über Gegenstände des Nachlasses 228. Gläubiger des Nachlasses 231. 234. 235. Aufgebot der Gläubiger 236. Verwaltung des Nachlasses 237. Teilung des Nachlasses 245. 247. Aufforderung an Nachlaßgläubiger 246. Aufschub der Teilung 248. 249.

Nachlaßregulierung, gerichtliche 253.

Nachlieferung 430.

Nebenverabredungen, mündliche 300. 301.

Nichtigkeit wegen Formmangel 299. Heilung 302. 303. 304, wegen mangelnder Willenseinigung 353.

Nießbrauch 740. 741.

Noterbe 211. 215.

Notstand 290.

Nottestament 186.

Notwehr 287. Überschreitung 288.

Nutznießung, elterliche 47. 60. Ehemännliche Nutznießung 101, ihre Beschränkung und Pflichten 102. Entziehung ehemännlicher Nutznießung 103. Schutz ehemännlicher Nutznießung 105.
Ordrepapiere 467.
Pacht. Begriff 588. Fruchtziehung 590. Endigung 594.
Pfandrecht an beweglichen Sachen 720. Gesetzliches 722. 725. Vertragsmäßiges 723. Schutz des gutgläubigen Pfandnehmers 724. Haftung des Pfands 726. Gebrauch der Pfandsache 726 ff. Erlöschen 728. Befriedigung aus dem Pfand 729. Mehrere Pfänder 731. Verkauf der Pfandsache 731. Gold- und Silbersachen 732. Bietungsberechtigte 732. Erlös aus dem Pfand 733. An Grundstücken 764 ff. Die verschiednen Arten 765. Pfandrecht des Vermieters 647.
Pfändungsrecht des Grundbesitzers 294.
Pfleger 68. Unterschied von Vormundschaft 131 ff. 134. 148. Allgemeine Pflegschaft 135. Verschiedne Arten 149.
Pflichtteil. Minderung durch Ausstattung 21. Übergehn des Pflichtteilsberechtigten 193. 210 ff. Belastung des Pflichtteils 213. Entziehung des Pflichtteils 215 ff. Höhe 217. Anrechnung auf Pflichtteil 218. Aufgebot der Nachlaßgläubiger 236.
Preislisten 341.
Prozeßkosten zu Lasten des Kindesvermögens 59.
Prozeßvollmacht 373.
Punktationen 352.
Querulant 133.
Räumungsfristen 645.
Ratserteilung 531.
Reallasten 740.
Rechtsausübung. Schranken der Rechtsausübung 279. Mangelndes Interesse 282. Billigkeit 285.
Rechtsfähigkeit. Beginn 8.
Reisender. Reisespesen, entgangner Gewinn 416.
Rentenschuld 740. 765.
Richter. Haftung für Amtsverletzung 443.
Rücktritt vom Vertrag 430. 431, des Verwahrers 573, vom Auftrag 529, vom Dienstvertrag 503, vom Mietvertrag 599 ff. 631 ff.
Sachen, verbrauchbare 101, vertretbare 420, nichtvertretbare 421.
Sachsenbuße 415.
Schaden. Ersatz und Umfang des Ersatzes 37. 397. 416. Verantwortlichkeit für Schadenzufügung 37. 39. 401. Ab-

findung mit Kapital oder Rente 52. Durch Trunkenheit verursacht 138. 401. Chikane 281. Schädigungsabsicht 282. Schadenzufügung des Stellvertreters 363. Übermäßiger Luxus 397. Verschulden 398. Begriff 398. Vermögensschaden, ideeller Schaden 399. 414. Schadenbeseitigung und Ersatzleistung 399. 408. 411 ff. Wen trifft der Schaden? 400. Verursachungsprinzip 401. Schadenverteilung 401. Enteignung 401. Vertragswidriges Verhalten 402. Verschulden des Beschädigten 403 ff. Unterbrechen des ursächlichen Zusammenhangs 407. Ausbesserungskosten 410. Zulässigkeit der Geldentschädigung 411 ff., bei Körperverletzung, Freiheitsentziehung 414, 415, für Beiwohnung 415. Höhe des Schadens 416. Abtretung der Schädenansprüche 417. Schadenersatz wegen Verzug außer Verzugzinsen 429. Gegensatz zur Strafe 435. Gegensatz zur Buße 436. Haftung mehrerer 446. Durch Werke oder Tiere verursacht 447. .

Schatz 708.

Schein 334.

Schenkung 303.

Scherz 334.

Schlüsselgewalt der Ehefrau 79. Entziehung 80.

Schmerzensgeld 37. 415.

Schmuck 60. 82. Eintragung ins Güterrechtsregister 96. 97.

Schoßfallsrecht 162.

Schriftlichkeit des Vertrags 299. 307. Von Nebenpunkten 301. Verschiedne Arten 307. 308. 309. 314 ff. Hinterlegung bei Bankier 321.

Schuldübernahme 471. Haftung für fremde Schuld 472. 474. Erfüllungsübernahme 473. Übergang kraft Gesetzes 475 (Mietrecht, Pfandrecht). Durch Vertrag 476. In Anrechnung auf den Kaufpreis 476 ff. Genehmigung des Gläubigers 479. Ausscheiden aus dem Schuldverhältnis 478. Übernahme von Hypothekenschulden 480 ff. Nebenrechte 483. Bürgschaft und Pfand 484. Aufrechnung mit Forderungen des alten Schuldners? 485.

Schwangere. Fürsorge für sie. Unterhalt aus Erbteil des Kindes 13.

Schwieger. Erbfolge 161.

See- und Soldatentestament 187.

Selbsthilfe 291 ff.

Selbstverteidigung 287. Gegen Sachen 289.

Sicherheitsleistung des Ehemanns 99. 103, des Vormunds 123.

Sicherungshypothek 765. 769 ff.

Sorge für Person des Kindes 48.
Spediteur. Pfandrecht 725.
Spielschulden 40.
Staat. Haftung für seine Beamten 365.
Staatsanwaltschaft. Antrag auf Entmündigung 142.
Standesgemäße Lebensführung. Einfluß auf Unterhaltspflicht 31. 33.
Stiefmutter 69.
Stiftung 325.
Stillschweigen 321 ff. Annahmeerklärung 322. Forts. eines Dienst- u. Mietvertrags 323. Ablehnungsbedeutung 324.
Störung, vorübergehende, der Geistesthätigkeit 138.
Streiks 418.
Strafe 435.
Stundung 273. Einfluß auf Zinsen 384.
Taubheit 135.
Tausch. Begriff 651.
Teilzahlungen 386. Anrechnung auf Zinsen und Kosten 387. Teilweise Unmöglichkeit der Leistung 424.
Telephon. Erklärung durch Telephon 328.
Testament. Unfähigkeit zur Errichtung 131. Berufungsgrund 152. Testamentserrichtung 178. Fähigkeit zur Errichtung 174. 175 ff. Formen des Testaments 178; ordentliche 179. Zeuge 179. 180. Frauen 180. Privatschriftliches 181 ff. Außerordentliche Formen 185. Dorftestament 185; in abgesperrten Orten 186. See- und Soldatentestament 187. Gemeinschaftliches Testament 187. 188. Widerruf 189 ff. Eröffnung 191. Anfechtung 192. Nichtempfangsbedürftige Willenserklärung 324.
Testamentsvollstrecker 216. 219 ff.
Tier. Haftung für Schadenzufügung 497 ff. Bei jagdbaren Tieren 449.
Tochter, minderjährige verheiratete 49.
Trunkenheit. Schadenzufügung 401.
Trunksucht 129. 144. Selbstverschuldete 138. Entmündigung 143.
Übersendungspflicht 394. Bei Geldschulden 395.
Übertretung eines Ver- oder Gebots 442 ff.
Undank, grober 21.
Unsittlichkeit 336.
Unmöglichkeit der Leistung, objektive und subjektive 419. Bei vertretbaren Sachen 420; bei nichtvertretbaren Sachen 421; verschuldete und unverschuldete 422. Befreiung durch Vertrag von der Haftung 423. Teilweise Unmöglichkeit 424 ff.; bei gegenseitigen Verträgen 425 ff.

Unterhalt. Unterhaltsberechtigte 32. Unterhaltsverpflichtete 19 ff. Höhe des Unterhalts 33. Der Geschwängerten für die ersten 6 Wochen nach der Geburt 18. 299. Reihenfolge der Verpflichteten 31. Wegfall des Anspruchs 21. Geschwister 19. 29. Abkömmlinge 29. 30. Ehegatten 31. 81. Rechtsgeschäfte Minderjähriger zum Unterhalt 39. Der Hausgenossen des Erblassers 229.
Untermiete 640.
Unternehmer 498 (Werkvertrag).
Unterschrift 308.
Unvermögen zur Leistung 419. 422.
Urahnen in fünfter Erbfolgeordnung 156.
Urgroßeltern in vierter Erbfolgeordnung 156. 166.
Urgroßvater. Unterhaltspflicht 30.
Vater, außerehelicher 15. Beischlaf mit mehreren Frauenspersonen 15. Unterhaltungspflicht gegen das Kind 16. 17. Pflichten gegen die außereheliche Mutter 17. 18. Giebt Ausschlag bei elterlicher Gewaltausübung 46. Vertreter der Person oder des Vermögens 53. Verhinderung an Ausübung der elterlichen Gewalt 62. 67. Wiederverheiratung 69. Vormund über entmündigtes volljähriges Kind 147.
Verarbeitung 710.
Verbindung 710.
Verein. Willenserklärung an Verein 332. Haftung für den Vertreter 364.
Verfehlungen gegen den Schenker 21.
Vergleich. Begriff 58. 548. Vormundschaftliche Genehmigung 58.
Verjährung 259 ff. Wirkung 260 ff. Fristen 262. 266 ff. Gegenstand der Verjährung 263. Unverjährbare Ansprüche 265 ff. Beginn der Verjährung 271. Kurze Verjährung 266. 271. Gestundung 272. Hemmung 272 ff. Unterbrechung 273 ff. 275. Neue Verjährung 276.
Verlorene Sachen 718.
Vermischung 710.
Vermögen des Kindes, elterliche Nutznießung und Verwaltung 47. 55. Freies Vermögen des Kindes 54. Einreichung eines Verzeichnisses durch den Vater 55. 62. 69. Genehmigung des Gerichts zu gewissen Verwaltungsakten 56. Freies Vermögen 60. 61. Gefährdung des Vermögens des Kinds durch Vater 62. 67. Sicherung des eheweiblichen Vermögens 99 ff. Entziehung ehemännlicher Vermögensverwaltung 103. 104. Pflegschaft über Vermögen, das durch Sammlung zusammengebracht 149.

Verkehrshypothek 765. 773. Übergang 778. Buch- und Briefhypothek 779. Hypothekenbrief 780. Abtretung 781.
Verletzungen von Rechtsgütern 438 ff.
Vermögensschaden 414.
Vermächtnis. Vermächtnisnehmer 197. Begriff des Vermächtnisses 206 ff., des Pflichtteils 212. 213 ff. Aufgebot der Nachlaßgläubiger 236.
Verschwender 139. Entmündigung 143.
Vertrag. Antrag zu Vertragsabschluß 341. Aufforderung zu Vertragsanträgen 341. 342. Gebundenheit an den Antrag 342. 343 ff. Gegenvorschläge 351. Durch Stellvertreter 362. Gegenseitige Verträge, Unmöglichkeit der Leistung 425. Rücktritt vom Vertrag 430. 431.
Vertragsstrafe 586. Herabsetzungsbefugnis des Gerichts 586. Ausschluß der Herabsetzung bei Kaufleuten 587.
Vertreter, gesetzlicher, eines Minderjährigen 40. Aufsichtspflicht 44. Haftung 45. Elterliche Vertretung des Kindes 48. Antrag auf Entmündigung 142. Genehmigungsfrist für Verträge Minderjähriger 265. Nichterklärung 324. Stellvertreter 355. 356. 359. Irrtum des Vertreters 360. Zulässigkeit der Stellvertretung 361. Vertrag des Vertreters mit sich 362. Unerlaubte Handlung des Vertreters 363. Handeln als Vertreter 366. Vertretungsmacht, gesetzliche 368. Vollmacht 369. Falscher Vertreter 375, dessen Haftung 376. Genehmigung 377. Widerruf 377.
Verursachungsprinzip 401. 445.
Verwahrungsvertrag 566. Rücknahme, jederzeitige 566. Rückhaltungsrecht 567. Vergütung 567. Schaden, den die Sache zugefügt hat 568. Unterhaltspflicht des Verwahrers 569. Gebrauch 569. 571. Entgeltliche und unentgeltliche Verwahrung 570. Hinterlegung von Geld 571, vertretbaren Sachen 572. Erfüllungsort 572. Rücktritt des Verwahrers 573. Hinterlegung von Wertpapieren 574, beim Bankier 575.
Verwaltung eheweiblichen Vermögens 99 ff. Entziehung 103. 104. Schutz ehemännlichen Verwaltungsrechts 105. Des Vormunds 121. Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts 123.
Verwandter. Antrag auf Entmündigung 142. Erbfolge 155. 167. Grades nähe 168.
Verzug 383. 385. Fälligkeit der Forderung 387. Bei gegenseitigen Verträgen 428 ff. Verzugzinsen und Schadenersatz 429. Bei Fixgeschäften 431.
Vetter als Erbe 156.

Viehmängel 678. Hauptmängel 679. Gewährfristen 679. Rüge der Mängel 692.
Vollmacht. Erteilung 369 ff. Gegensatz zu Auftrag 369. Widerruf 331. 374. Vollmachtsurkunde 371. 375. Formvorschrift 372 ff. Prozeßvollmacht 378. Erlöschen 373.
Voraus des Ehegatten 171.
Vorausempfänge der Abkömmlinge 249.
Vorbehalt, geheimer 335.
Vorbehaltsgut 85. 95. 97 ff. Haftung für Schulden der Ehefrau 102.
Vorerbe 200. Verfügungsrecht 205. Beschränkungen 205.
Vorkaufsrecht bei Grundstücken 740. Vorkauf 666.
Vormerkung 756 ff.
Vormund. Pflichten 120 ff. Vertretung des Mündels 121. Vergütung für Verwaltung 121. Sicherheitsleistung 123. Genehmigung des Gegenvormunds 128. Ablehnungsgründe 125. Benennung durch Eltern letztwillig 125. Berufungsgründe 126. 127. Antrag auf Entmündigung 142. Genehmigung zur Testamentserrichtung? 174.
Vormundschaft über Minderjährige 65. 110, der Ehefrau 72, über Kinder in elterlicher Gewalt 111, über uneheliche Kinder 112. Befreite Vormundschaft 120, über Volljährige 128, nur wenn entmündigt 129. 147. Vorläufige Vormundschaft 130. Unterschied von Pflegschaft 148.
Vormundschaftsgericht. Genehmigung 55. 56. Maßregeln zum Schutz des Kindes 62. 67. In Ehestreitigkeiten 73. 80. Bei Vermögensverwaltung des Ehemanns 100. 101. 107. Führung der Obervormundschaft 115 ff. Beschwerde gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts 116. Hinterlegung des Mündelvermögens 123. Genehmigung zu Handlungen des Vormunds 124.
Vorsatz 423.
Waisenpflegerinnen 113.
Wandlung 687. 688. Verjährung 689. Ausschluß 693.
Wechselprotest. Zeit 388.
Wegschaffung von Sachen auf fremdem Grundstück 294 ff.
Werkvertrag 497. 506. Pflichten des Unternehmers 507. Mängel des Werks 508. Mängelrüge? 508. 509. Nachbesserung 507. 509. 510. Verjährung der Ansprüche wegen Mängel 509. Wandlung, Änderung, Schadenersatz 511. Pflichten des Bestellers, Abnahme 512. Werklohn 513. Dessen Verzinsung 513. Unterschied vom Kauf 654.
Wertpapiere. Hinterlegung von Wertpapieren 574. Haftung des Gastwirts 579.

Widerruf des Testaments 189, von Willenserklärungen 331. Freier Widerruf 331. Bei Abschluß mit falschem Vertreter 377. Bei Darlehnsversprechen 580.
Widerspruch gegen Eintragungen im Grundbuch 760 ff.
Wiederherstellung des frühern Zustands 408.
Wiederkauf 665.
Wiederverheiratung der Mutter 66. 68, des Vaters 69.
Willenseinigung, mangelnde 353.
Willenserklärung. Geschäftsunfähiger, beschränkt Geschäftsfähiger 137. Empfangsbedürftige 324. Nichtempfangsbedürftige 324. 325. Wirksamwerden 326. 333. Zugehn der Willenserklärung 327. Unter Abwesenden 327. 330. Widerruf 331. An mehrere 332. Durch Gerichtsvollzieher 332, an Unbekannten 333. Nichtigkeit von Willenserklärung 334. 335. Unrichtige Übermittlung 339. Anfechtung 336. Annahme ohne Erklärung 346. Willenserklärung durch Stellvertreter 356.
Wucher 880. 516.
Zahlung. Zeit 385. 388. Teilzahlungen 386.
Zinsen 378. Höhe 379. Wucherzinsen 379. Kündigung wenn über sechs Prozent 379. Zinsverbot? 380. Zinseszins 381. Bei Kontokorrent 381. Gesetzliche Zinsen 382. Verzugszinsen 382. Bei Handelsgeschäften 383. Darlehen 383. Geschäftsbesorgung 383. Bei Aufwendungen 384. Bei Stundung 384. Nebenforderung 384. Aufhören der Zinszahlung 385. Zwischenzinsen 389. Zinsen des Werklohns von der Abnahme des Werks 513.
Zurechnungsfähigkeit, strafrechtliche, zivilrechtliche 138.
Zustellung, öffentliche, von Willenserklärungen 333.
Zwang 335.

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig
Verlag der Grenzboten

Für jedermann nützliche und notwendige Bücher:

Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft

Eine populäre Volkswirtschaftslehre

von **Carl Jentsch**

In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennige

Dieses Buch ist auf die allerweitesten Kreise berechnet. In den politischen und sozialen Wirren unsrer Zeit ist ein klares, leichtfaßliches und übersichtliches Buch dieser Art, aus dem sich jedermann schnell und sicher unterrichten kann, ein wahres Bedürfnis. Jentschs Meisterschaft in der Darstellung, seine Gedankenschärfe, sein geradezu klassischer Stil sind bekannt; ihnen ist auch in diesem Buche eine mustergiltige Leistung zu verdanken, die für alle Gesellschaftskreise — ebenso für die Schüler der höhern Anstalten, wie für die Studenten, die Kaufleute, Gelehrten, Beamten, Handwerker und Landwirte — ein willkommnes Hilfsmittel sein wird. Es hat den Zweck, Belehrung und Klarheit über die wichtigsten Vorgänge des wirtschaftlichen und politischen Lebens überall hinzutragen, wo sie nötig sind — und das ist überall.

Deutsche Bürgerkunde

Kleines Handbuch des politisch Wissenswerten für jedermann

von **Georg Hoffmann** und **Ernst Groth**

Zweite, vermehrte Auflage

In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennige

... Wer, der nicht Jurist ist oder sonst mit dem staatlichen Leben in regelmäßiger amtlicher Beziehung steht, ist über manche Dinge, wie die Versicherungsgesetze, die Steuer- oder Zollfragen in ihren allgemeinen Grundzügen, jederzeit im klaren oder nicht der Belehrung gelegentlich bedürftig? In der „Deutschen Bürgerkunde" wird sie ihm geboten, und zwar in knapper, allgemein verständlicher Fassung, daß sie einem jeden zum Gebrauche dienen kann. Und so darf das Buch jedem Hause zu fleißigem Gebrauch empfohlen werden, namentlich auch den Schülern der obern Klasse der höhern Schulen, die, an der Schwelle des öffentlichen Lebens stehend, Rat und Belehrung über seine Beziehungen und Verhältnisse dringend bedürfen, um sich in seinem Strudel nicht zu verlieren, sondern besonnen ihre Stellung dazu nehmen wollen.

(Weserzeitung)

Der Werdegang des deutschen Volkes

Historische Richtlinien für gebildete Leser

von

Otto Hammel

Zwei Teile

Erster Teil: Das Mittelalter

In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennige

Zweiter Teil: Die Neuzeit

In Leinwand gebunden 3 Mark

Dieses Werkchen erscheint als das Ergebnis eines ganzen, der Geschichte des deutschen Volkes gewidmeten Lebens. Der Verfasser will seiner Nation, die nach Jahrhunderten langen Schwankens zwischen höchster politischer und wirtschaftlicher Machtentfaltung und Zuständen tiefster Zerrüttung und Verkommenheit endlich ihre Einheit wenigstens zum Teil wieder gefunden hat, ein anschauliches Bild ihrer Entwicklung geben. Er thut dies nun, erfüllt von patriotischem Fühlen und mit der Begeisterung für sein neu erstandnes großes Vaterland .... Es ist so recht ein Buch fürs deutsche Bürgerhaus, leicht faßlich geschrieben und bei aller Kürze doch alle Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung berücksichtigend ... (Berner Bund)

Deutschland

Einführung in die Heimatkunde

von

Friedrich Ratzel

Mit vier Landschaftsbildern und zwei Karten

In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennige

In einer Zeit, wo es für viele Deutsche kein fremdes Land mehr in Europa giebt, und wo manche von unsern Landsleuten selbst in außereuropäischen Ländern bewanderter sind als in der Heimat, muß man die Kenntnis des Vaterlandes vertiefen. Das Wissen von aneinandergereihten Thatsachen thut es nicht. Eine Vertrautheit wie die des Kindes mit seinem Vaterhaus muß das Ziel der Heimatkunde sein. Vor allem soll der Deutsche wissen, was er an seinem Lande hat. Der vorliegende Versuch ist der Überzeugung entsprungen, daß man diesen Zweck nur erreichen kann, wenn man zeigt, wie der Boden und das Volk zusammengehören. Möge das Büchlein belebend auf den Unterricht in der Vaterlandskunde einwirken und die Lust wecken, sich von der Heimat eine Kenntnis und Anschauung zu erwandern, an der nicht bloß der Verstand beteiligt ist. (Vorwort)

Allerhand Sprachdummheiten

Kleine deutsche Grammatik des Zweifelhaften, des Falschen und des Häßlichen

von **Gustav Wustmann**

Zweite, gänzlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage

In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennige

Die Verbreitung von 50 000 Exemplaren der ersten Auflage sagt genug. Wer mit der Feder zu thun hat, braucht das Buch.

Als das Büchlein vor sechs Jahren zum erstenmale erschien, erregte es ungewöhnliches Aufsehen: es fand auf der einen Seite lebhafte Zustimmung, auf der andern hitzigen Widerspruch. Es hat seitdem seinen Weg gemacht, und man wird ihm nun, wo es in erneuerter Gestalt vor uns hintritt, das Zeugnis nicht versagen können, daß es viel Gutes gewirkt und sich für weite Kreise als nützlich und segensreich erwiesen hat. Es hat das sprachliche Gewissen aufgerüttelt und geschärft, hat Auge und Ohr für sprachliche Fehler empfindlicher gemacht und die Achtung vor der Muttersprache gekräftigt ... — kurzum, es hat eine nützliche, ja notwendige Mission erfüllt, sodaß jeder, dem die Reinheit und Korrektheit unsers geliebten Deutsch am Herzen liegt, dem Verfasser zu aufrichtigem Dank verpflichtet ist ...

(Magdeburgische Zeitung)

Die Kunst der Rede

Eine deutsche Rhetorik

von **A. Philippi**

In Leinwand gebunden 2 Mark

Im Altertum nahm die öffentliche Rede eine viel wichtigere Stelle ein als in der Neuzeit ... Die kunstgemäße Prosa bildete sich daher bei den Griechen an der mündlich gehaltenen Rede, bei uns Neuern dagegen im schriftlichen Gebrauche. Wie sich auf Grund der Theorie der Alten, der Rhetorik, die Prosa der europäischen Kulturvölker ausgebildet hat, schildert der Verfasser im ersten Teil seines Buches. Im zweiten Teil stellt er sodann aus jener Theorie alles das zusammen, was entweder noch praktisch brauchbar ist oder sonst von Interesse erscheint ... Das Buch kann daher nicht nur denen empfohlen werden, die sich über Geschichte und Theorie der Redekunst in angenehm lesbarer Form unterrichten wollen, sondern es bietet auch an Beispielen älterer und neuerer Prosaisten und Redner praktische Winke zur Vervollkommnung im Reden und Vortragen, wie im schriftlichen Stil.

(Dtsch. Reichs- u. Preuß. Staats-Anzeiger)

Geschichte der griechischen Litteratur

Erster Band: Die Poesie

von

G. Kroker

In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennige

Die vorliegende Litteraturgeschichte ist für das größere Publikum berechnet, das nicht in der Lage ist, sich aus den Quellen selbst ein Bild von der Entwicklung und der Blüte des hellenischen Geistes zu verschaffen. Sie hat deshalb auf allen gelehrten Apparat verzichtet und giebt, ohne sich auf die wissenschaftlichen Streitfragen weiter einzulassen, meist die gesicherten Resultate der Forschung. . . . Die Sprache des Buches ist durchweg klar und edel und erhebt sich bisweilen zu echt poetischem Schwung. Jedenfalls können wir jedem, der sich mit der Geschichte der griechischen Litteratur vertraut machen will, diesen ersten Band empfehlen.

(Frankfurter Zeitung)

Wie der Deutsche spricht

Phraseologie der volkstümlichen Sprache

von

F. Hetzel

In Leinwand gebunden 3 Mark

Schon ein flüchtiger Überblick zeigt ebenso die Fülle des Gebotenen, wie er zugleich neuen Respekt giebt vor den Geistesschätzen, den tiefen und scharfen Beobachtungen, der schlichten Weltweisheit, die in unsrer Sprache aufgehäuft sind. Dabei ist es selbstverständlich, daß der Verfasser nur eine Auswahl geben konnte. Manches allzu derbe Wort mußte aus begreiflichen Rücksichten weggelassen werden. Das Buch verdient gekauft und eifrig benutzt zu werden. Auch wer in der Litteratur und in der Volkssprache vollkommen heimisch zu sein glaubt, stößt fast auf jeder Seite auf neue und überraschende Wendungen, die ihm bisher entgangen waren. Wer aber seine Sprache genau kennt, der kennt auch das Volk, das sie geschaffen hat.

(Neue Hamburger Zeitung)

Druck von Carl Marquart in Leipzig

12/12 26

936

reien über das neue Recht

Von

Adolf Lobe

Erste Hälfte

Leipzig
Fr. Wilh. Grunow
1904

Die zweite Hälfte wird in einigen Wochen erscheinen.
Dauerhafte Einbanddecken für beide Teile zusammen werden kaum zum Preise von 50 Pfg. zu haben sein.

936

Plaudereien über das neue Recht

Von

Adolf Lobe

Zweite Hälfte

Leipzig
W. Wilh. Grunow
1900

Dauerhafte Einbanddecken für beide Bände zusammen sind zum Preise von 50 Pfennigen zu haben.

713